This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Bienvenido

Die

Statthalterschaftszeit

in Liv- und Estland

(1783—1796).

Die

Statthalterschaftszeit

in Liv- und Estland

(1783—1796).

Ein Capitel aus der Regentenpraxis

Katharinas II.

Von

Dr. Friedrich Bienemann.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1886.

TO NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
165059A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1924 L

Der Gesellschaft

für

Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen

zu Riga

zur Feier

ihrer fünfzigjährigen verdienstvollen Wirksamkeit

in dankbarer Hochachtung

gewidmet.

Die Statthalterschaftszeit ist die Epoche des ersten Versuchs der russischen Regierung, die deutschen Ostseeprovinzen durch Aufzwingung der für das Reich erlassenen Verwaltungsordnung und der in ihm geltenden Rechtsgrundsätze mit dem Gesammtstaat zu uniformiren. Ihre Geschichte ist zunächst für meine baltischen Landsleute geschrieben und demgemäß in drei Jahrgängen der „Baltischen Monatsschrift" 1883—1885 veröffentlicht worden. In dieser Buchausgabe erscheint sie durchweg überfeilt und aller Wendungen, die der Augenblick eingegeben, entledigt.

Einige Zusätze wurden erforderlich in Folge des im Sommer vorigen Jahres erschienenen vierten Bandes „Zur Geschichte der Familie von Brevern" vom wirkl. Geheimrath Georg v. Brevern[1]. Da er das Leben eines der hervorragendsten Männer der von mir geschilderten Periode behandelt, mußte sein größter Theil mit einem beträchtlichen Abschnitt vorliegenden Buches zeitlich zusammenfallen und war dem Biographen die Pflicht erwachsen, hinsichtlich der Beziehungen der estländischen Ritterschaft zur Verfassungsänderung das ganze Material selbständig durchzuarbeiten. Es hat mir zur Freude gereicht, die von mir gefundenen Ergebnisse, soweit die beiderseitigen Forschungen parallel laufen, durchgängig anerkannt gesehen zu haben. Eine scheinbare und dazu unwesentliche Differenz ist bereits an anderer Stelle (Balt. Monatsschrift Bd. 32, p. 752) gelöst und erklärt.

Von Kurland konnte in dieser Darstellung Abstand genommen werden, weil die Statthalterschaftsverfassung nur während des letzten Jahres ihrer Geltung in den Ostseeprovinzen dort eingeführt gewesen ist.

[1] Als Msc. gedruckt. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht. 1885.

Inhalt.

I.	Zur Orientirung	1
II.	Die Statthalterschaftsverfassung	27
III.	Das Jahr ihres Anbruchs	79
IV.	Die Einführung	137
V.	Die Wirksamkeit der ersten Jahre	181
VI.	Die Stadtordnung von 1785.	223
VII.	Die Adelsordnung von 1785	255
VIII.	Zu Anfang der neuen Situation	287
IX.	Unterm Hochdruck der Satrapen	329
X.	Unter dem Fürsten Repnin	373
XI.	Die Folgen des Systems	407
XII.	Die Restitution	443

I.

Zur Orientirung.

„Wir sind auch hier voll Erwartung, was die neuen Einrichtungen bringen werden. Zu zweifeln ist nun wol nicht mehr daran. Ihr Gedanke dabei, daß der alte Gott noch lebe, ist vortrefflich und die einzige Stütze aller Hoffnung."

So steht es vor mir geschrieben — wer schriebe es nicht mit! wer hats nicht geschrieben! und fehlte der Verkehr, wer dächte wenigstens nicht so! Und doch ists nicht erst vor Wochen oder Monaten zu Papier gebracht; o nein! die Tinte ist verblaßt, das Papier vergilbt und so rauh, wie wirs heute nicht zu sehen bekommen. Freilich ist es auch von 1782. Vor hundert Jahren hat der Pastor zu Odenpä, Joh. Martin Hehn, da eben der Milchjunge in die Stadt, nach Dorpat, fahren sollte, dem Bericht über Weib und Kind und Kuh und Kalb und der Bitte um die tausend Dinge, deren die Landischen immer bedürfen, an den verehrten Schwiegervater noch ein flüchtig Wörtchen beigefügt, das von der hastenden kleinen Sorge um das laufende Tagesleben ab- und hineinführt in die beklommene Stimmung eines Familienkreises, der, der besten einer damals, sich als um sein Haupt um Dorpats ruhmvollen Bürgermeister Friedr. Konrad Gadebusch scharte.

Ein bewegter Herbst wars gewesen. Die Umwandlung der Mannlehen in Eigengüter war seit langem erbeten; man erwartete die Entscheidung, doch ungewiß war ihr Ausfall. Ein neuer Zolltarif war im October erlassen und drückte die Einfuhr; den Städten war die stets genossene Accise, den Häfen die Einnahme des Portoriums „abgelöst". Im Sommer waren Verhandlungen an-

geknüpft, welche die Anpassung der seit sieben Jahren in Rußland eingeführten Verwaltungs- und Justizbehörden auf Liv- und Estland bezweckten; unter der Hand hatte von Conflicten verlautet zwischen der Ritterschaftsvertretung und hohen Würdenträgern des Reiches; man klagte, daß das Ohr der Landesmutter verschlossen sei. Inzwischen war alles verstummt. Da ward zum ersten Januar eine Landesuniform in vier Klassen befohlen, und „manche, die ganz neupolitisch" waren, trugen sie schon. Diese Neuerung nährte das Gerücht, das in der ersten Decemberhälfte sich verbreitete: die Statthalterschaftsverfassung sei für die Provinzen eine abgemachte Sache. Es hatte nicht gelogen; am 3. December 1782 war „die Allerhöchste Ukase" unterzeichnet, durch welche die Ausdehnung jener Verordnung auf Liv- und Estland im Princip festgestellt wurde.

Damit war die Periode angebrochen, die in der baltischen Geschichte als die Statthalterschaftszeit bezeichnet wird und in deren Seculargedächtnis wir hiermit eintreten. Mit flüchtiger Reminiscenz, an ein Datum, etwa den 3. December, oder ein anderes geknüpft, wäre weder der Bedeutung der Zeit an sich, noch ihrer Tragweite für uns Lebende entsprochen, noch auch endlich, wie zu hoffen, das Verlangen der Leser gestillt, die ja von ihren Groß- und Aeltervätern vernehmen, vernommen haben und begierig nach Weiterem ausschauen. Handelt es sich doch um Jahre, aus denen die Tradition noch zu uns herüberreicht, aus denen Sympathien und Vorurtheile auf uns sich vererbt haben; um Factoren, mit welchen wir noch heute rechnen, um Tendenzen, die wir noch heute abfertigen, für die wir noch heute einstehen. Wir werden die Empfindung nicht los, jene Epoche nicht ausgelebt zu haben. Aus abgeschlossener Geschichte klarer Vergangenheit, zwischen der Hamann-Herderperiode, in der wir unseren Zoll dem Geiste des achtzehnten Jahrhunderts zahlten, und den Anfängen der Agrarreform, die zur Vollendung führten, ragt die Statthalterschaftszeit als eine Kette von Ereignissen symptomatischen Gehalts bis in die Gegenwart hinein. Wie alle ähnlichen Begebenheiten trägt auch sie Gefahr der Sage zu verfallen; sie geht unter uns um wie ein Schemen,

nach den Umständen häufiger oder seltener, immer aber in zerfließender Gestalt. Ein jeder will sie anders wahrgenommen haben, ein jeder weiß über sie anders zu berichten. Die Wissenschaft hat noch nicht sie prüfender Betrachtung unterzogen, noch kein begründetes Urtheil über sie gesprochen. Tritt sie ihr aber näher, so bin ich sicher, daß diesem Ausschnitt der Vergangenheit nichts an fesselndem Reiz verloren geht. Denn nicht nur unser Fleisch und Blut ist, auf das unser um ein Jahrhundert rückschauender Blick fällt; nicht nur das Interesse an den Erlebnissen unserer nächsten Ahnen ergreift unsere Aufmerksamkeit — uns selbst sehen wir, natürlich nicht ohne Nuance in Form und Farbe, in ihnen vorgebildet und oft, fast unheimlich, will es uns scheinen, als trete unser Leben von heute, wie in einem „zweiten Gesicht" anticipirt, vor unser Auge.

Aber freilich gewinnen wir diesen Eindruck und schöpfen die Belehrung, für die erst er uns die rechte Empfänglichkeit verleiht, nur bei möglichster Vertiefung in die Einzelheiten jener Vorgänge. Darum wüßte ich die Anschauung von ihnen, die in jahrelangem Forschen aus nach und nach gar angeschwollenem Material mir erwachsen ist, nicht anders mittheilbar zu machen als durch eingehende Breite der Erzählung. Glückt es, in fortgesetzter ausführlicher Schilderung die vergangene Zeit gegenständlich greifbar wieder zu gestalten, so ist dem Nachdenken der Weg gewiesen, das Urtheil über sie und die in ihr gehandelt haben selbst zu finden. Vielleicht berührt dann den sinnenden Leser ein Reflex der hohen Befriedigung, die es dem Verfasser gewährte, das schattenhafte Vorstellungsgebilde, als welches die in Rede stehende Epoche auch vor seinem Geiste schwebte, allmählich festumrissenen Formen weichen und diese mit vollem warmem Leben sich erfüllen zu sehen. Diesen inneren Wandlungsproceß zum hundertjährigen Gedächtnis der Statthalterschaftszeit in einer vollständigen Geschichte derselben darzulegen, ist die Aufgabe dieses Buches. Und sie lohnt die Mühe. Denn mit dem echt livländisch-provinziellen Charakter eint sich als Signatur dieser Periode, sie hoch heraushebend aus dem Rahmen localer Anspruchslosigkeit, der Gegensatz von Principien, die nur an wenigen Stellen unseres alten Erdtheils in gleicher Schärfe auf

einander stießen; und nicht am mindesten anziehend wirkt der Einblick in die Kampfesweise, welche die große Kaiserin mit ihrer erklärten Parteinahme für die Humanitätsideen für verträglich hielt; zu dem Charakterbild, dessen Zeichnung die neueren Publicationen ihrer Briefe und Aeußerungen veranlaßt haben, gewährt er keine ganz verächtliche Ergänzung[1].

Um so auffälliger muß es erscheinen, daß dieses Capitel baltischer Landesgeschichte im Laufe eines Jahrhunderts mit zwei Ausnahmen nur eine freilich lange Reihe gelegentlicher Bemerkungen erfahren hat, die, einander außerordentlich widersprechend, meist als einseitig und auf unzulänglicher Kenntnis des Stoffes beruhend bezeichnet werden müssen. Und doch erklärte bereits vor 45 Jahren Otto Müller diese Zeit schon um ihrer nachhaltigen Folgen willen eingehender Prüfung werth. Wie ihm die Muße zu späterer Bearbeitung nicht vergönnt worden, so mag es auch anderen ergangen sein. In den ritterschaftlichen Archiven finden sich Spuren theilweiser Durchsicht der betr. Materialien, ohne daß ihre Benutzung je zu Tage getreten wäre, und doch lehrt mich meine Erfahrung, daß schon allein die in Riga befindlichen Archive und Bibliotheken in ihrer Combination zu einer recht verständnisvollen Darstellung hinsichtlich Livlands ausreichen. Was ich von anderen Orten dazu erlangt, dient einerseits der Aufhellung einzelner allerdings sehr wichtiger dunkeler Punkte und bringt andererseits das erwünschte Licht über die verwandten Verhältnisse der Schwesterprovinz. Auch angesichts der ständischen Abgeschlossenheit früherer Jahre und des damals schwierigeren Zugangs zu den Archiven bleibt es befremdend, daß einzelne Männer unter den Verstorbenen wie unter den Lebenden, die ihre Befähigung zu historischen Studien anderweitig erwiesen haben, nicht nur die Fundstätten, die ihnen stets ungehindert offen standen, unbenutzt gelassen oder nicht umfassender ausgebeutet, sondern die Blicke, die sie wol meist zufällig hineinwarfen, schon für auskömmlich erachteten, ein generalisirendes Urtheil

[1] Namentlich zu dem gewiß am meisten verbreiteten von Karl Hillebrand im 5. Bande seiner „Zeiten, Völker und Menschen".

über die Statthalterschaftszeit, je nach dem Stande der Tagespolitik und der Stellung, die sie zu ihr einnahmen, darauf zu gründen.

Eine kleine Skizze der Literargeschichte, die sich an unseren Gegenstand geknüpft hat, möglichst umfassend, doch ohne Anspruch auf absolute Vollständigkeit, wird dem Leser die Möglichkeit erleichtern, das nach und nach vor ihm auftauchende Bild der Vergangenheit an den Vorstellungen zu messen, die bisher davon im Schwange gewesen. Muß dabei auch manches Thatsächliche der Erzählung gestreift werden, so erwächst ihr doch der Vortheil, durch die vorausgegangene Charakteristik die etwa nöthigen Abschweifungen auf das kleinste Maß zurückgeführt zu sehen.

Ließen wir auch nicht die gleichzeitigen Schriften Aug. Wilh. Hupels, die einfach, wenngleich mit entschiedener Vorliebe über die getroffenen Einrichtungen referiren, und die von Chr. Ad. Ludwig Dingelstädts „Nordischer Casualbibliothek" veröffentlichten officiellen Reden, die bei Einführung der Statthalterschaftsordnung in Riga und Reval gehalten worden, bei Seite, weil sie den Quellen für die Geschichte jener Periode beigezählt werden müssen, so begegnet uns als erster über die Begebenheiten reflectirender Schriftsteller doch immer der rigaer Rathsherr Joh. Chr. Berens in seiner „Bestätigten Municipalverfassung", 1783 am 7. October geschrieben, am Tage nach dem Vollzug der ersten Wahlen zu den neuen Justizämtern.

Es berührt eigenthümlich, daß „Livlands erster Originalschriftsteller", wie er mit Unrecht genannt ist — wir möchten lieber ihn als Livlands ersten Literaten bezeichnen — bei der großen Verfassungsänderung als Optimist von reinstem Wasser sich erweist. Der so hochbegabte und feingebildete wie patriotische Mann sucht in denselben Institutionen, gegen die er angekämpft, so lange sie nur drohten, bereitwilligst ein Gutes aufzufinden, sobald sie unabwendbar geworden sind. Das Motiv hierfür giebt er unzweideutig in den Worten: „Freylich sind Betrachtungen dieser Art uns guten Bürgern, die, treu ihren Pflichten, alle Ehre in dem Gehorsam suchen, über unseren Zenith; wenn sie aber zu freudigerem

Gehorsam führen, so durften auch wir uns daran wagen." Und im selben Augenblick, wo er diesen Ausgangspunkt seines Denkens ehrlich bekennt, hat er sich schon überredet, seiner „Empfindung" zu trauen, daß „in diesem Helldunkel seiner Seele Wahrheit ist." Als solche giebt er denn seine Betrachtung über „das schön geordnete Weltsystem Katharinens, wo jede Provinz sich um seine (sic) eigene Achse dreht und wo alle zusammengenommen nach einer Richtung einem allgemeinen Gesetz der Bewegung folgen." Neben dieser unter aller Heimatliebe latenten Furcht „auf isolirtem Eiland" zu „versumpfen" äußert sich der pseudohistorische Sinn in der „frohen Entdeckung" — allerdings „mehr," wie er sagt, „fürs Herz als für den Verstand" — daß „Katharina durch einen großen Gedanken Errichtungen schuf, zu deren Bestandheit Jahrhunderte in anderen Reichen gearbeitet haben." Ein weiteres Kennzeichen des hoffnungsseligen Optimismus mangelt nicht: die völlige Verkennung der Stimmung und Lage um ihn her. Sein Vertrauen in die Gesinnung seiner Mitbürger wie der Regierung litt in wenigen Wochen ein großes Fiasco. In unserer Erzählung kommen wir darauf zurück. „Ich arbeitete unter dem Kopf des auch[1] blinden Homer — so schließt seine Apostrophe —; dieser treuherzige Alte kann keine argen Einflüsse geben." Er hatte ihn doch arger Täuschung blosgestellt!

Wie viel Erklärliches oder Verzeihliches man auch in solcher Stellungnahme beim Anbruch einer neuen Epoche finden mag, um vieles auffälliger wird die Treue, mit der er in ihr verharrt, in seinen „Bonhomien", beendet am 20. October 1792. Dieses ganz besonders geartete, geisterfüllte Buch, „geschrieben bei Eröffnung der neuerbauten rigischen Stadtbibliothek", knüpft an die Schilderung der neuen Räume und deren Ausstattung in freiester Weise liebenswürdige Causerien über alles und jedes, deren Stoffreichthum durch die knappe Inhaltsangabe des Verfassers: über Stadttugenden, von religiöser Aufklärung, von Verfassungen und Sitten, vom rigischen Gemeingeist, von Gelehrten in Geschäften, von Lectüre, durchaus

[1] Joh. Chr. Berens litt im Alter an den Augen.

nicht erschöpfend bezeichnet ist. Den ausgedehnten Schluß bildet ein Schreiben desselben Charakters an Joh. Chr. Schwartz, den rigischen Bürgermeister, der den Lesern wiederholt vorgeführt werden wird, einen Mann, der die Verhältnisse aufs genaueste kannte, und der Zweck des Werkchens ist klar ausgesprochen in dem Satz: „Wenn ich wünsche gelesen zu werden, so ist es wegen der in diesen Blättern zerstreueten Stadtmoral und in ihnen zu findenden Lehren der Stadtklugheit.“ Also absichtlich, wenngleich gelegentlich ausgesprochen, auch nicht flüchtig niedergeschrieben — erst die sechste Handschrift ist in den Druck gewandert, ergeben sie sich aus der reichen Lebenserfahrung des Autors, auch aus der besonders angezogenen Erfahrung der letzten neun Jahre — und sie athmen denselben Geist des Optimismus wie zu deren Beginn. — Die Parteinahme von Joh. Chr. Berens für die Statthalterschaftsverfassung, dem berühmtesten Livländer jener Decennien, dem Freunde Hamanns und Herders[1], dem Repräsentanten unserer Heimat in der literarischen Erhebung der Nation, hat in den Augen so vieler unbesehen als Beweis für die Vortrefflichkeit der Institution und ihrer Wirkungen gegolten. Wie sollte der aufgeklärte Mann, der mit dem feinsten Verständnis für die Zeitideen doch auch einen der Ehrenplätze in der alten Ordnung der Stadt eingenommen, des competenten Urtheils entbehren? Richteten die Gegner sich nicht selbst durch die Beschränktheit ihrer Einsicht, locale Vorurtheile oder selbstsüchtige Interessen? Berens kannte doch auch die Dinge, wie sie waren — sollte sein Zeugnis, wo er redet und wo er schweigt, denn nicht in höherem Grade zur Geltung kommen?

Zur Erklärung und richtigen Schätzung des Berensschen Urtheils ist doch auch sein Charakter zu berücksichtigen, wie Sonntag, der spätere livländische Generalsuperintendent, in seinem Gedenkwort[2] auf den eben Verstorbenen ihn pietätvoll schildert: „Er lösete das

[1] S. den Epilog Herders auf ihn am Schluß des sechsten seiner „Briefe zur Beförderung der Humanität.“

[2] „Auch ein Blatt zur Chronik von Riga. Auf den Sarg . . . gelegt von einem deutschen Colonisten. Den 25. Nov. 1792.“ Riga. J. C. D. Müller. — Joh. Chr. Berens war am 18. Nov. gestorben.

Problem, wie im Menschen die Feinheit der Ausbildung sich vereinigen könne mit der Gutmüthigkeit der schlichten Natur." Und weiter: „gegen Gebrechen blind nicht, aber stumm, empfahl er so dringend die Tugend, deren er für sich am wenigsten bedurfte, die Duldsamkeit." Und als ob Sonntag im Schreiben gefürchtet, eine gewisse Charakterseite des allgemein verehrten Mannes schon zu sehr betont zu haben, fügt er ein wenig später dem Satze: „er erschien als Patriot nicht in Klagen, sondern in Aufsuchung und Anpreisung des neuen Guten —" den Ausruf bei: „der unabhängige, wahrheitseifrige Mann!" Ist es doch, als ob der Nekrolog der Sonderstellung, die Berens im Kreise der Freunde, des gebildeten Publicums einnahm, hierdurch einen Ausdruck sowol, wie auch eine Entschuldigung leihen wollte: des Verstorbenen unabhängige Lage lasse keine andere Erklärung seines Verhaltens zu als den Drang, dem Schlimmen gegenüber, das schon von selbst hervortrat, um so mehr und einzig das Körnlein Gutes hervorzuheben, das darin war oder zu sein ihm schien. Freilich genügte ihm, Lessings bekannte Abwehr der vollen Wahrheit parodirend, an der Verkündigung nur der halben. „Gegen Gebrechen — blind nicht, aber stumm," was der Scharfblick des damals noch jungen, erst 27jährigen Menschenkenners hiermit andeutet, findet offenere Aussprache in privaten Aufzeichnungen eines der ältesten und vertrautesten Freunde, die Berens besessen. Mir liegt von den „Bonhomien" das Handexemplar von Joh. Chr. Schwartz vor, in das er seine Randbemerkungen eingetragen. Diese bilden bald länger, bald kürzer einen fortlaufenden Commentar, erläutern einiges, berichtigen anderes, geben ihr Urtheil über die Meinungen des Verfassers und nach den Umständen auch über ihn selbst, alles in dem ruhigen nüchternen Sinn, der den Vater unserer Rechtsgeschichte auszeichnet. Dem tönenden Buchstaben der „Bonhomien" und der von ihnen so oft verherrlichten „neuen Einrichtungen" wird die nackte Wirklichkeit gegenübergestellt; wiederholt auf „Auslassungen" des Verfassers hingewiesen; so, wo er den „niederen Staatsbeamten" einen Vorwurf macht, die Frage: „warum nicht auch die höheren?" hinzugesetzt. Vor allem maßgebend aber, wie der würdigste Zeitgenosse

den ihm wohlbekannten Autor beurtheilte, ist seine Note zum Ausspruch des letzteren über sich selbst: „von allem die guten Seiten zu suchen ist in dem Charakter der Schrift und noch mehr in dem Charakter des Verfassers." „Das gebe ich gern und aus Ueberzeugung zu," sagt Schwartz; „unstreitig aber haben auch Furchtsamkeit und schmeichelhafte Auslegung, wiewol in gutgemeinter Absicht, ihren Antheil daran gehabt." — Dem glänzenden Gepräge der geistigen Bedeutung Joh. Chr. Berens' war einmal auch der unbekannt gebliebene Revers seiner Charakterschwäche entgegenzuhalten. Das Gewicht, das er nach seinem Tode als Parteiführer gewonnen, rechtfertigt wol das längere Verweilen bei ihm. Aber nie hätte seine Meinung solche Tragweite gehabt, wenn Joh. Chr. Schwartz nur einiges von dem vielen, was er während dieser Zeit geschrieben, dem Druck übergeben hätte. So paßt er nicht in den Rahmen dieser Skizze, seine Inedita, Briefe und Denkschriften, besitzen hohen Quellenwerth, doch haben sie nicht das Urtheil der Nachwelt bestimmen können.

Eben so wenig ist zu solchem Einfluß ein vortreffliches Buch gelangt, das ich, soweit meine Erinnerung reicht, nirgend citirt gefunden und auch nur in einem Exemplar gesehen habe. Es sind dies die 1798 und 99 in zwei Bänden erschienenen „Züge zu einem Gemählde des russischen Reichs unter der Regierung von Katharina II. In vertrauten Briefen." Der Verfasser, Ambros. Bethmann Bernhardi aus Freiberg, hatte in allen Wissenschaften sich gründlich umgesehen, aber seine Studien nicht abgeschlossen, darum als Hofmeister vier Jahre in Lyon gewirkt, bei einem Grafen Mengden aus Livland den Mentor während dessen Aufenthalts auf der Universität Leipzig gemacht, ihn nach zwei Jahren in die Heimat geleitet und hier in Riga die Erziehung der Söhne der verwittweten Gouverneurin Naúmow übernommen. In dem gebildeten Hause seiner Principalin hatte er von 1786—95 reichliche Gelegenheit die besten und vielseitigsten Bekanntschaften anzuknüpfen, so daß er in Riga nicht nur, sondern auch auf dem Lande ganz heimisch wurde; auch gewann er durch eine längere Reise nach Petersburg und Moskau in Begleitung der Familie die Möglichkeit zur Vergleichung

russischer und livländischer Verhältnisse und der verschiedenen Wirksamkeit derselben Institutionen hüben und drüben. Ein solides Wissen und eine in Kantischer Schule geschärfte Kritik unterstützten seine nicht gewöhnliche Beobachtungsgabe.

Von den 13 (fingirten) Briefen — sie wurden nach der Rückkehr des Verfassers in Freiberg geschrieben, wo er als Buchhändler schon 1801 starb — gehören der 6.—9. und dazu ein Anhang gegen Merkel in unser Capitel. Ich kann nicht umhin, dem Ausländer zuzugestehen, daß er in Schilderung und Beurtheilung dieser Zeit weitaus das Beste geleistet hat, weil er am vorurtheilslosesten gesehen und am sachlichsten geschrieben. Ich werde oft auf ihn zurückgreifen müssen, die betr. Abschnitte verdienten zum größten Theil einen Neudruck, nicht nur weil sie unbekannt geblieben, sondern weil ihr Inhalt gar nicht besser ausgedrückt werden kann. Aber auf die Vorstellungen der Mit- und Nachwelt hat Bernhardi nicht gewirkt.

Glücklicher ist es dem zweiten Ausländer gegangen, der über diese Periode berichtet, J. H. R. Neuendahl mit seinen „Materialien zur Chronik von Riga von 1783—97", der ersten der oben bezeichneten literarischen Ausnahmen, da sein Werk ausschließlich der Statthalterschaftszeit gewidmet ist. Vom Manuscript, das in Riga aufbewahrt worden, hatte immer dazwischen verlautet, bis J. Eckardt es 1869 durch die Publication in seinem „Bürgerthum und Bureaukratie" allgemein zugänglich gemacht hat. Seit fünfzehn Jahren wird es gelesen und haben dadurch einige Kenntnisse über die Zeit und andere Anschauungen als die bisher geläufigen Platz greifen können.

Die einen wie die anderen sind aber doch nicht durchaus maßgebend. Neuendahl ist von hohem Werth als Zeitgenosse, der ganz in den städtischen Dingen lebte und sie aufs genaueste gekannt hat; er ist ein aufrichtiger Mann und es braucht keineswegs vermuthet zu werden, daß die Wärme seiner Empfindung ihn zu ungerechtem Urtheil veranlaßt hat. Bei eingehender Beschäftigung mit der Periode sind mir viele seiner Erzählungen als Thatsachen begegnet und ich finde sie richtig geschildert; den größten Theil der von ihm

angedeuteten Personen kann ich mit Namen belegen und sehe sie nach Verdienst gewürdigt. Das berechtigt zu einer günstigen Voraussetzung für die Urtheile und Meinungen, die sich nicht controliren lassen. — Aber zwei Mängel haften seiner Arbeit an. Seine genaue Kenntnis geht nicht über die städtischen Angelegenheiten hinaus und er weiß nicht mehr, als vor Augen lag. So wird sein Urtheil über den Grafen Browne ungerecht, indem er all dessen auffällige Härte und Laune hervorkehrt, dessen gute Seiten kennen zu lernen aber wol kaum Gelegenheit fand. Intimere Beziehungen zur ritterschaftlichen Vertretung gingen ihm ab, und doch ist die Geschichte Rigas nicht losgelöst von der des Landes zu schreiben. Von den Dingen, die sich bei Einführung der Verordnungen hinter den Coulissen zutrugen, hat er damals wenig vernommen und später erzählte man sich wol nicht mehr davon. Beim Beginn der Periode war eben Neuendahl noch ein junger Mann, der den Häuptern der Gesellschaft ziemlich fern gestanden haben mag. Sein Buch hat er recht spät geschrieben, wenngleich der Zeitpunkt nicht festzustellen ist. Hiermit hängt dann wol auch die Anlage des Werkes zusammen. Der Verfasser hat weder eine Geschichte in genetischem Zusammenhange, noch eine systematisch geordnete Darstellung, aus der man den Organismus der Verfassung genau erfahren könnte, gegeben; er hat vielmehr die Fülle der in ihm lebenden Erinnerungen nur einigermaßen nach den Materien, durch welche sie hervorgerufen wurden, gesondert, für eine Anzahl derselben, wo er etwa seinem Gedächtnis nicht recht traute, die Belege im Stadtarchiv nachgesehen und nur ganz im allgemeinen und zum Eingang die historische Folge in der Erzählung beobachtet. So viel Frische ihr dadurch gewahrt blieb, so sehr konnten beim flotten Weiterschreiben einzelne Irrthümer mit unterlaufen, die dem Verfasser eben nicht zum Bewußtsein gekommen waren; wie z. B. er die Stadtordnung schon 1775 in den russischen Städten eingeführt sein läßt, während er seiner Zeit doch recht wohl die erst um zehn Jahre spätere Emanation der Stadtordnung gekannt haben wird. Das ist ein Gedächtnisfehler, wie bei der Aufzeichnung von Erinnerungen er vorzukommen pflegt; anderes hat er überliefert, wie er es einst schon

falsch vernommen, so den Stadtklatsch, daß am Tage der feierlichen Einführung der Statthalterschaft der Generalsuperintendent in der Jacobikirche die Freigeister „infame Bestien" gescholten habe. Wiewol die Rede schon nach Jahresfrist publicirt wurde[1], wird Neuendahl, ganz der zeitgemäßen religiösen Aufklärung huldigend, sie schwerlich gelesen und somit die Unwahrheit des Geschwätzes nie erkannt haben, das er vielmehr nach Jahrzehnten der Nachwelt guten Glaubens überlieferte. Mag dieser Fall auch ganz vereinzelt vorkommen, so lehrt er doch die Nothwendigkeit eines vorsichtigen Verhaltens zu seinem Bericht. Mit den gehörigen Vorkenntnissen und der erforderlichen Nachprüfung aber wird die Lectüre Neuendahls zu einer unschätzbaren Beleuchtung der Wirksamkeit der statthalterschaftlichen Verfassung in Riga.

Im selben Werke Eckardts folgt bekanntlich unmittelbar der eben besprochenen „Chronik" die buchstäblich so zu nennende Joh. Val. Bulmerincqs für die JJ. 1797—1810. Sie kommt für unseren Zweck ja wol nur für ihr erstes Jahr in Betracht, für das Restitutionsjahr, allein aus ihrer Auffassung der Ereignisse geht doch ganz derselbe Standpunkt der Beurtheilung der vorangegangenen Zeit hervor, den Neuendahl einnimmt, obschon ihr Thema nicht die Gelegenheit bot, eine Kritik der Erscheinungen letzterer einfließen zu lassen.

Diametral diesen Anschauungen entgegen treten zwei andere Zeitgenossen, sonst Gegner bis aufs Messer, aber in diesem Punkte ganz übereinstimmend: Garlieb Merkel und H. F. Tiebe, der Pastor zu Lösern in Livland.

Von Tiebe existirt nur eine Aeußerung, so kurz und bündig, aber auch so subjectiv und sachlich unrichtig wie nur möglich. In seinem seltenen und doch sehr lehrreichen Buche „Liv- und Estlands Ehrenrettung gegen die Herren Merkel und Petri" (Halle 1804) sagt er anläßlich seines Bedauerns, daß so wenig Gerichts-

[1] In Dingelstädts Nord. Casualbibliothek. Riga 1785. S. 331–370. Im Vorbericht zur durchaus würdigen und evangelischen Rede sagt Chr. Dav. Lenz ausdrücklich, daß er in seinem halbstündigen Vortrag zwar „alles, was man hier lieset, berührt, aber nicht völlig ausgeführt habe".

stätten im Lande seien und hierdurch das Verfolgen des Rechtsweges erschwert würde, überdies die Stellen mit Unstudirten besetzt wären, auf S. 132: „es ist der Wunsch jedes wahren livländischen Patrioten die Statthalterschaftsverfassung wiederhergestellt zu sehen." Zu geschweigen, daß auch während der Geltung dieser Verfassung die Unstudirten in den Gerichtsbehörden prävalirten, erscheint es sonderbar, die allerdings bedeutendere Zahl der Gerichtsstätten als Aequivalent für alles andere, was jene Verfassung mit sich brachte, angenommen zu wissen; vor allem aber widerstreitet die Haltung des livländischen Landtages von 1803 aufs entschiedenste jenem Ausspruch. Da Tiebe sich sonst gut unterrichtet zeigt, liegt die Annahme nahe, sein Manuscript sei schon beendet gewesen, als er vom Ausgang der Verhandlungen Kunde erhalten. In Kenntnis der vorbereitenden Agitation einer rührigen Partei hat er die Einzelstimmen zu früh verallgemeinert.

Merkel (geb. 1769) hat sich wiederholt über die in seine Jugendzeit fallende Epoche ausgesprochen, zu Anfang, Mitte und Ende seiner Laufbahn, immer in gleicher Weise, nur mit zunehmendem Alter immer milder, weniger die Menschen, die Kreise anklagend, welche zunächst durch die jähe Veränderung betroffen wurden, als die „segensreichen" Wirkungen derselben preisend. Ich hebe von seinen Schriften nur hervor: „Die Rückkehr ins Vaterland. Ein Halbroman" (Kopenh. 1793). „Die freien Letten und Esthen" (Leipzig 1820) und die „Darstellungen und Charakteristiken aus meinem Leben" (Leipzig 1839). Im letztgenannten Werk stimmt er in kurzer treffender Skizze des Wesens der Verfassung mit Neuendahl aufs Haar überein: „Beinahe in jedem Punkte ein Gegensatz der althanseatischen und ritterschaftlichen, erweiterte sie alle Schranken der Krone in den privilegirten Provinzen und gab den Beamten der Regierung eine Gewalt, die oft schmerzlich verletzen konnte und es gethan hat." Aber was jener beklagt, weiß Merkel nicht genug zu rühmen. Alles was in Zukunft Gutes geschehen, führt er auf die doch nur kurze Geltung der Verfassung zurück. Doch mag er selbst reden: „Kaiser Paul hob sie auf und befahl

die alte Verfassung[1] wiederherzustellen, doch die Wurzeln des einmal Ausgerissenen waren größtentheils verdorrt; es konnte nicht mehr in alter Ueppigkeit gedeihen. Die Herstellung war nur mit Modificationen möglich, die tausendfältiges Heil zwischen den Trümmern des Alten hervorsprießen ließen. Nur durch die Nachwirkung der Statthalterschaftsverfassung ist z. B. die Bauerfreiheit (!) auf dem flachen Lande, in den Städten aber möglich geworden, daß jeder gute betriebsame Kopf zu ihrem Gedeihen mitwirken kann, — in Riga freilich nur, wenn er Christ ist. Wo sich jetzt noch dem raschen Aufschwung des Handels und der Industrie etwas hemmend entgegenstellt, ist es, nach meinen Bemerkungen, entweder ein noch nicht entferntes Ueberbleibsel der alten Verfassung oder eine gewisse schwer zu überwindende Apathie, die eine Eigenthümlichkeit der Rigaer zu sein scheint." Damit wird freilich die Geltung des ersten Motivs wieder stark abgeschwächt.

Nimmt man den erst durch Schirren entdeckten handschriftlichen Bericht Albrecht Ehrenströms vom J. 1788 hinzu[2], so wäre, so weit ich sehe, auf die bekannt gewordenen Aeußerungen der Zeitgenossen über die statthalterschaftliche Periode hingewiesen, mit Ausschluß derjenigen des Grafen Joh. Jak. Sievers, welcher viel zu sehr als handelnde Person inmitten der Ereignisse steht, als daß sein Thun und sein Meinen getrennt betrachtet werden könnte.

Von allen Genannten dürfte Merkel weitaus den größten Einfluß auf das Urtheil der Epigonen geübt haben. Hochbetagt, wie er wurde, und stets geistesfrisch, ein Mittelpunkt oder doch im Verkehr der angeregteren Kreise, gestützt auf seine Autorität als

[1] Sehr anziehend ist der Vergleich der Schilderung der alten Verfassung, wie Neuendahl und wie Merkel sie giebt. Letztere hat Eckardt in seinem „Bürgerthum und Bureaukratie" S. 100 auszugsweise mitgetheilt; erstere findet sich daselbst S. 17—39. Als dritte gesellt sich hinzu die Zeichnung in den Grundstrichen durch denselben Joh. Chr. Berens, der auch die spätere preist, im „Blatt zur Chronik von Riga an den Grafen von Falckenstein" (Kaiser Joseph II.) 1780.

[2] Veröffentlicht im „Dorpt. Tageblatt" 1863, Nr. 22: dann in meinem „Die Ostseeprovinzen, vornehmlich Estland, während des schwedisch-russischen Krieges 1788—1790." St. Petersburg 1874; referirend in „Balt. Monatsschrift." Bd. 26, Heft 9.

Zeitgenosse, auf seinen literarischen Ruf und eine gewisse Uebereinstimmung mit Berens, den der Nimbus eines heimischen Apostels der Humanitätsreligion umkleidete, wird er seine Anschauungen, denen er durch vierzig Jahre denselben Ausdruck gab, auch mündlich dem jüngeren Geschlecht eingepflanzt haben. Trafen sie auf vorbereiteten Boden, so wurden sie zur unfehlbaren Ueberzeugung a priori. Ein kräftiger Typus solch prüfungsloser Stellungnahme — denn alle schrieben ja nicht — mag Karl Gustav Jochmanns Wort vom J. 1821 an Heinrich v. Sengbusch sein, das Eckardt uns überliefert hat[1]: „An der Statthalterschaftsregierung habe ich immer hauptsächlich nur einen Mangel zu bemerken vermocht, den, daß sie zu gut war für die Stufe geistiger Bildung des Volkes, dem sie von der großen Gesetzgeberin gegeben wurde. Daß selbst die aufgeklärteste Provinz sie nicht verstand, wissen Sie recht gut, und was erst bei den anderen!" Jochmann (geb. 1789) zählte acht Jahre, als die Statthalterschaftsverfassung aufgehoben ward; nur an der „Instruction" und den Verordnungen der Kaiserin konnte er seine Bemerkungen machen; in den Archiven die Geschäftspapiere nachzuschlagen war nicht seine Sache, das Hin- und Herfragen bei kundigen Personen, wie es bei der naturgemäßen Enge baltischer Verhältnisse noch heute unumgänglich ist, ihm verhaßt. Wo nicht der volle Strom der Oeffentlichkeit homogenen Lebens ihn umbrauste und mit sich trug, wandte er sich ermüdet weg. Die historischen und socialen Studien, zu denen ihn Paris und Oxford reizten, hat er in der Heimat verschmäht — seine Kenntnisse von der „Regierung" verdankte er einfach Merkel. Und stimmte Heinrich Sengbusch wirklich mit ihm überein, so war er aus derselben Schule; die reiche Erfahrung seines Vaters Alexander Gottschalk († 1800), des rigaer Stadthauptes von 1790 bis zum Ende, hat ihm dann keine Frucht getragen.

Noch herrschte die Merkelsche Tradition, noch lebte der Patriarch der livländischen Literatur, erst kürzlich war sein letztes Buch er-

[1] „Die baltischen Provinzen Rußlands" 1868. S. 307 ff.; „Bürgerthum und Bureaukratie" 1870. S. 98.

schienen (1839), und als einziges öffentliches Zeugnis, daß auch andere Meinungen einst obgewaltet, hatte in demselben Jahre, ohne Bezug auf jene „Darstellungen", P. v. Buxhöwden den Bericht des öselschen Landmarschalls v. Ekesparre von 1798 publicirt, der der ungeheuchelten Freude über die Restitution vollen Ausdruck verlieh[1]. Da sprach (1841) Otto Müller sein kurzes Wort über die Statthalterschaftsverfassung[2], das erste, das überhaupt in diesem Sinne laut gesprochen worden, das einer neuen Anschauung die Bahn gebrochen hat. Nicht durch eindringendere Forschungen über die Zeit, wie oben schon erwähnt, sondern vermöge seines klaren, durch ernste lange Studien geschärften Blickes wie auch durch seine seltene Begabung für die Erfassung des realen Lebens war der noch junge Mann, der erst in sein bedeutungsreiches Handeln treten sollte, aus der Kenntnis der Verordnungen allein, nicht etwa ihrer Handhabung und Wirkung, und aus der im Gegensatz zu Merkel gewonnenen Wahrnehmung, daß so viele Hemmnisse gedeihlicher Entwickelung Residua jener Periode seien, zur Einsicht in ihr Wesen und in ihre Folgen durchgedrungen.

Welch mächtigen Eindruck Otto Müllers kleines Büchlein geübt, wie das in ihm lebende Rechtsbewußtsein, zumal durch den Autor täglich aufs neue vertreten, unter den Erfahrungen der ganzen Golowinschen Verwaltung, der Stackelberg-Chanykowschen „Belagerung" nach und nach zum Gemeingut weiterer Kreise wurde und diesem gemäß auch der Gesichtspunkt für die Betrachtung der Statthalterschaftszeit sich gegen früher völlig verschob — kein schlagenderes Document hierfür als das berühmte Schwebssche Memorial von 1857, das freilich elf Jahre lang immer nur handschriftlich cursirte; wie die veränderte Anschauung, schließlich noch unterstützt durch das historische Zeugnis, das Karl Ludw. Blum[3] ihrer Berechtigung vindicirte, in zwei Jahrzehnten zur herrschenden geworden, das geht hervor aus eines anderen bedeutenden Mannes

[1] „Inland". Eine Wochenschrift u. s. w. 1839, Nr. 11.

[2] „Die livl. Landesprivilegien und deren Confirmationen. Leipzig 1841.

[3] „Ein russischer Staatsmann". 4 Bde. Leipzig und Heidelberg. 1858. Bd. II, S. 442 ff.

auch blos gelegentlicher Aeußerung, die, wie jene Müllers, an der Schwelle einer neuen Zeit gethan, eine, doch nur theilweise, Rückkehr zur verlassenen Anschauung hervorgerufen hat.

Ich rede von Theodor Böttticher und seinem wirkungsvollen Aufsatz „Der Domänenverkauf in den Ostseeprovinzen und das Güterbesitzrecht" in der „Balt. Monatsschrift" 1861. In ihm kommt (Bd. 3, S. 383—388) auch die Einführung der Statthalterschaftsverfassung zur Sprache. Nächst Bernhardi, der verschollen war — und Neuendahls Manuscript lag im Staube der Bibliotheken — erweist Th. Böttticher die relativ größte Vertrautheit mit jenen Einrichtungen. Bei ihm, dem Manne des Rechts nicht nur dem Beruf, sondern auch der innersten Gesinnung nach, ist es ja selbstverständlich, ihn „vom formellen Gesichtspunkte aus aufs tiefste beklagen" zu sehen, „daß bei diesen in das Verfassungsleben der Stände so tief eingreifenden Veränderungen die Stände der Provinzen nicht gehört worden". Doch ist dies, wie ich nachzuweisen haben werde, ein thatsächlicher Irrthum: die Stände sind factisch beide, Stadt und Land, zur Genüge gehört worden; auf ihre Vorstellungen hat man aber in der That nicht gehört. — Wie Böttticher übrigens zur Rechtsfrage steht, muß so außer Zweifel bleiben und ist zudem in beregtem Aufsatz nachzulesen, daß ich diesen Punkt übergehen zu können glaube. Ich habe zu ihm nichts zu sagen: um so mehr nöthigt mich meine Hochachtung vor dem edlen und hochverdienten Manne, wie die Bedeutung, welche seine ferneren Auslassungen erlangt haben, bei letzteren zu verweilen. „Eine andere Frage aber ist es, so spricht er sich aus, ob die traditionellen Weherufe, mit denen man jener Neuerungen noch jetzt bei uns zu gedenken pflegt, in der That auch aus inneren Gründen so berechtigt sind, wie sie von jenem Standpunkte des formellen Rechtes aus allerdings erscheinen."

Hier wird also constatirt, daß vor 25 Jahren der Gesichtspunkt des Rechts bei der Betrachtung der uns beschäftigenden Zeit der herrschende gewesen. Wir sahen, daß Otto Müller als der erste auf ihn aufmerksam gemacht und so gründlichen Erfolg gehabt hat, daß Böttticher den Zusammenhang der Wandlung, die er selbst

erlebt, unter dem Hauch des neu erwachten Reformgeistes, unter welchem er (1861) schrieb, außer Acht gelassen hat. Aus der anbrechenden Zeit provinzieller oder communaler Selbstanklagen auf verschuldete Versäumnis, aus dem mit ihnen gepaarten freudigen Schaffensdrang der sechziger Jahre heraus erklärt sich mir der Eifer, mit dem der Verfasser für jene Neuerungen eintritt, von welchen er zwar mehr als alle anderen weiß, in die er aber doch zu wenig hineingeschaut, um sich von denen trennen zu dürfen, an die er sich mit der Apostrophe wendet: „Wie viele unter den Lebenden kennen denn jene viel berufenen Institutionen genauer? Wer hat sich davon Rechenschaft abgelegt, was aus ihnen unter den Händen der Provinzialen hätte entwickelt werden können?"

„Nicht daran wollen wir erinnern", fährt B. fort, „daß viele edelgesinnte Männer in allen Ständen unserer Provinzen die neuen Ordnungen mit Begeisterung begrüßten — man wird uns entgegnen: es war eben die Aufklärungsperiode." Ich füge hinzu: diese „vielen" beschränken sich auf Hupel, Berens, Merkel, Tiebe und alle die Ausflüsse eines phrasenhaften Byzantinismus, dem man in einer unser Gefühl fast erschreckenden Weise um so mehr huldigen zu können meinte, als man damit zugleich den Zeitideen den Tribut entrichtete. „Auch sind wir nicht im Zweifel darüber", giebt der Verfasser zu, „daß das neue Ständerecht, nicht allein, weil gänzlich ohne Rücksicht auf die Verhältnisse dieser Provinzen abgefaßt, sondern auch an sich zu manchen wesentlichen Bedenken Anlaß geben mochte; nichtsdestoweniger halten wir es hier am Orte zu betonen einestheils, daß man über die eigentliche Bedeutung und die Tragweite der Statthalterschaftsverfassung bei uns vielfach sich im Irrthum befindet, andererseits für die Lichtseiten derselben und die in ihr verborgenen Entwickelungskeime kein Auge gehabt hat. Der eigentliche Kern des provinziellen Lebens blieb von ihr gänzlich unberührt — die Kirche und ihre Verfassung, die Sprache, das auf deutschrechtlicher Grundlage ruhende Privat- und Proceßrecht, die Justizverfassung; nur ihre Benennungen hatten die Behörden geändert. Neu war die übrigens unabweisbar gewordene Organisation der obersten Administrativbehörden, in gewissen Beziehungen

modificirt die Adelsverfassung, völlig umgestaltet dagegen die der Städte; und wenn ein Stand Grund hatte über die Neuerungen zu klagen, so waren dies die Städte mit ungleich größerer Berechtigung als der Adel." Nach einer Skizze der Adelsordnung, die immerhin das Ausführlichste ist, was darüber mitgetheilt worden, und einigen die neue Städteordnung charakterisirenden Zeilen schließt diese Abschweifung mit den Worten: „Jetzt, nach fast hundert Jahren, sieht man mit lächelndem Erstaunen auf die Bestrebungen der geistreichen Kaiserin, die ihrer Zeit so weit vorausgeeilt war, daß erst das Leben der dritten Generation in die Bahnen einzulenken beginnt, die sie damals vorgezeichnet hatte. Trennung der Justiz von der Administration, eine Stadtverordnetenversammlung, Beschränkung des Zunftzwanges — alle diese Postulate des modernen Staats- und Communallebens finden sich dort bereits angebahnt; und trotz der kurzen Zeit ihres Bestehens hat die Stadtordnung bleibende wohlthätige Spuren in Riga zurückgelassen, die Administration und das Steuerwesen namentlich haben ihr viel zu verdanken."

Wie gesagt, man muß sich, wenn man den hochgeschätzten Mann, der dies alles geschrieben, und wenn man die Dinge kennt, über die er so geschrieben, man muß sich, um einen Zusammenhang zu finden, in das jugendlich pulsirende Riga von 1860 bis 1863 zurückversetzen und in die mächtig arbeitende Seele der damaligen Rufer im Kampf für den Ausbau des heimischen Hauses sich versenken: wie sie ihr Rüstzeug musterten, ihre Waffen schärften, die Trägheit zu besiegen, aus der Stagnation zu reißen, die Einsicht zu wecken, daß die Gelegenheit zu ergreifen sei den Forderungen des modernen Geistes zu entsprechen; hinzuweisen auf die Momente, in denen sie früher verpaßt worden, auf die Winke, denen man nicht gefolgt, auf die dargebotene Hand, die man nicht ergriffen. In Stunden solcher Vorbereitung — es handelte sich ja um die Wiedergewinnung des verlorenen Rechtes der livländischen Bürger auf den Güterbesitz — kam Böttticher auch auf die statthalterschaftliche Zeit, in welcher erst jenes Recht dem Bürgerstande abgesprochen worden. Von der Einsicht in die Acten seiner Materie angehörender Processe gelangte er — so stelle ichs mir vor — zum Anblick der Behörden,

in welchen sie verhandelt wurden, und das Neue, das vom Bekannten Abweichende, das dieser ihm bot, mochte ihn weiterführen zur Kenntnisnahme der Institutionen im ganzen. Da fand er denn natürlich Spuren des Geistes Montesquieus, des Vaters der gesammten modernen staatlichen Entwickelung. Und diese, so verdorben sie auch waren, absorbirten unmerklich sein Interesse, denn sie wurden ihm Waffen für die Lage des Augenblicks. Er sah als einen neuen, als seinen Fund an, was er wol schon vor zwanzig Jahren im Merkel gelesen; denn er meinte, wenn er es auch nicht vergessen, doch die Belege für Merkels Ansicht selbst gefunden zu haben. Mir ists, als sehe man den mitgetheilten Worten die Freude der neugewonnenen Erkenntnis ab. Und als solche sind sie auch aufgefaßt worden. Auf die wohlbegründete Autorität des gewiegten und unparteiischen Juristen hin hat alles, was den „Fortschritt" auf sein Banner schrieb, seine Anschauung über die statthalterschaftliche Zeit angenommen und die anderen recipirten wenigstens aus ihr dieses und jenes. Denn Böttticher galt nun als der einzige Kenner jener Zeit. Der Eindruck ward verstärkt, als 1864 „Ein Blatt aus dem Actenstaube", von ihm herausgegeben, darthat, daß 1785 die Palatenconferenz in Wahrheit „energisch und würdig constatirte, was des Landes Recht und Brauch war". — Die ganze Geschichte der statthalterschaftlichen Zeit wird eine Widerlegung der Böttticherschen Anschauung werden. Hier galt es nur, von vornherein meine Stellung zu ihr zu bezeichnen, um im Fluße der Erzählung etwaiger Berufung auf sie nicht zu begegnen.

Es mag doch unter dem Eindruck des Sommers 1867 gewesen sein, bei dem unverkennbaren Anbruch der Tage, von denen es heißt „sie gefallen uns nicht", daß im December desselben Jahres Julius Eckardt seinen Aufsatz über „die Einführung der Statthalterschaftsverfassung in Livland" in der „Balt. Monatsschr." (Bd. 16) herausgab[1], der erste, der nach Neuendahl mit dieser

[1] Darnach abgedruckt in „Die baltischen Provinzen Rußlands", 1868. S. 203.

Zeit um ihrer selbst willen sich beschäftigte. Die Grundlagen seiner Studien sind augenscheinlich das angeführte Werk Blums, das treffliche Wrangellsche Realregister der livländischen Ritterschaftskanzlei, der übrigens nicht ausgiebige Landtagsreceß von 1783 und das ihm damals schon bekannt gewordene Neuendahlsche Manuscript. Eben diesen Quellen verdankte es Eckardt, daß er nicht nur vom formellen Standpunkte, sondern auch vom materiellen aus die ganze Zeit wieder im allgemeinen unter die sachgemäße Beleuchtung rücken konnte, ohne indes gegen die Apercus Böttichers sich direct zu erklären. Auch hat er zuerst Mittheilungen über die Präliminarien der Verfassungsänderung von 1783 gemacht, aber durch jene irrthümliche Bemerkung Neuendahls, die Stadtordnung sei schon 1775 in Rußland eingeführt, vollständig gefangen genommen, läßt er seine Darstellung fortgehend unter dem Wahn leiden, die ganze sog. Statthalterschaftsverfassung sei schon 1775 in toto emanirt. So gelangt er zur Auffassung, die Stände hätten ihr Ziel darauf gerichtet, wenigstens von der Adels- und Stadtordnung verschont zu bleiben, wenn schon die neuen Verwaltungs- und Gerichtsinstitutionen angenommen werden müßten. Und dieses Ziel sieht er sie auch erreichen indem er sagt: „es war entschieden worden, daß die Adels- und Städteordnung nicht eingeführt werden sollte", und in der ritterschaftlichen Dankadresse, die Browne auf höheren Auftrag gefordert hatte, erblickt er auch den Dank „für die nachgegebenen Modificationen der Gouvernementsordnung" (S. 220). Stadt- und Adelsordnung wurden aber überhaupt für das ganze Reich erst 1785 am 21. April erlassen. Es ist klar, daß durch die irrige Voraussetzung der Charakter der Verhandlungen unter seiner Feder zu einem völlig anderen sich gestaltet, als er in der That gewesen. Von Concessionen der Regierung hat diese Geschichte eben gar nichts zu verzeichnen. Für einen anderen Irrthum trifft den Verfasser keine Schuld, für den überall getheilten Glauben, der Kaiserin seien die Wünsche und Vorstellungen ihrer getreuen Unterthanen unbekannt geblieben. Dagegen ist sein Schlußverdict über die Generation von 1783 völlig ungerecht und unbegründet und wird dadurch noch nicht gut gemacht, daß zwei Jahre später in seinen

Einleitungen zu Neuendahls und Bulmerincqs Chroniken wenigstens über die Städter die Aeußerungen anders lauten.

In das für die baltische Literatur so ungemein fruchtbare Jahr 1869 fällt auch die einzige mir bekannte Aeußerung W. v. Bocks über unser Capitel, an der bezüglichen Stelle seiner Geschichte des „Baltischen Obertribunals" (Livl. Beiträge", II. S. 784 ff.). So fraglos die correct landesrechtliche Anschauung des erfahrenen Schriftstellers und Politikers auch bei dieser Veranlassung sich kund thut, so wird die richtige Würdigung der Periode doch, wie mir scheinen will, beeinträchtigt durch den Vergleich mit zeitgeschichtlichen Verhältnissen und Ereignissen, auf die der Verfasser zur Stunde sein concentrirtestes Augenmerk gerichtet hatte und deren unmittelbare Wahrnehmung ihn der zur gerechten Beurtheilung jener Vergangenheit erforderlichen Schärfe ermangeln ließ. Ferner hat auch er seine Ansicht sich nicht aus den Acten, sondern nur aus gedrucktem Material gebildet; anderenfalls vermöchte er nicht dem Ukas vom 3. Juli 1783 die Bedeutung beizulegen, die er ihm zuerkennt, und wäre dem Patent Brownes vom 11. Dec. d. J. ein kleiner Commentar anzuhängen schwerlich unterlassen worden.

In diese Uebersicht gehören denn auch zwei Seiten aus der „Geschichte Rußlands"[1] von Th. v. Bernhardi (1875), auf welchen in aller Kürze das Verhältnis der Statthalterschaftsverfassung zu der Liv- und Estlands recht glücklichen Ausdruck gefunden hat. Nur dürfte die Wendung, daß erstere der letzteren „entnommen war", doch vielleicht zu stark sein. Der Gedanke ist, meinem Ermessen nach, zuerst von Blum angeregt worden; er nennt ja nicht mit Unrecht die liv- und estländische Verfassung das „Original" der Schöpfung des Grafen Sievers und Katharinens, letztere bezeichnet er aber sehr passend als „Surrogat" der ersteren. Daraus ist dann bei Späteren das ganz unzutreffende Wort „Copie" geworden.

Wenn ich noch der verzerrten Linien gedenke, in welchen den anonymen „Livländischen Rückblicken" (Dorpat 1878) das Bild der

[1] Th. II, 2 S. 266 ff.

Zeit von 1783—96 erschienen ist, und ich meine eigenen Bemerkungen über diese Jahre notire[1], so glaube ich an den Punkt gelangt zu sein, wo die Erzählung anzuheben hat. Die Wahrnehmung wird der Leser vielleicht gewonnen haben, daß die statthalterschaftliche Zeit zu den Objecten der Betrachtung zu zählen sei, von welchen sich mit dem Dichter sagen läßt:

Von der Parteien Haß und Gunst entstellt
Schwankt sein Charakterbild in der Geschichte.

[1] „Ein estl. Staatsmann", „Balt. Monatsschrift" Bd. 24, S. 451—460. — „Pro domo", ebenda Bd. 26, S. 588 ff.

II.

Die Statthalterschaftsverfassung.

Unter die Erinnerungen an die Statthalterſchaftszeit, wie in Wort oder Schrift man ihnen begegnet, haben meiſt zwei irrthümliche Anſchauungen alternirend ſich eingeſchlichen. Einmal hat das Gedächtnis vorzüglich an der Einführung der Stadt- und der Adelsordnung im J. 1785 gehaftet und von ihr ab pflegt man dann überhaupt die Geltung der Statthalterſchaftsverfaſſung zu datiren, die doch ſchon zwei Jahre zuvor Beſtand gehabt. Der Irrthum erklärt ſich, weil erſt die Octroyirungen von 1785 das altgefeſtete Gefüge des ſocialen Lebens der Provinzen durchbrachen, neue Elemente in die Geſellſchaft drängten und das perſönliche Leben des Privatmannes, der Familie berührten. Die Verordnungen von 1783 dagegen hatten faſt blos dem Behördenweſen gegolten und nur weſſen Beruf mit dem täglichen „Gewühl" eng zuſammenhing, wie man damals für das Geſchäftsleben ſich auszudrücken liebte, oder wer ſinnend das Große und Ganze im Auge hatte, ward durch ſie beeinflußt oder zum Nachdenken angeregt. Andererſeits ſetzt man wol den Beginn unſerer Periode richtig an, betrachtet aber die Annexa von 1785 als integrirenden Beſtandtheil eines von vornherein geſchloſſenen Syſtems, das nur in Liv- und Eſtland ſchrittweiſe Realiſirung gefunden habe. Verführend mochte auf beide Anſchauungen wirken, daß die Creirung zweier Aemter, die bei der ſpäteren Organiſation der Stände hervorragende Bedeutung gewannen, die des Stadthauptes und des Kreismarſchalls, die Introduction der neuen Verfaſſung bildeten, in deren erſtem Jahrzehnt

sie jedoch — nach älterem Vorgange — ausschließlich die Obliegenheit der Wahlleitung zu vollziehen hatten.

Schließt die ersterwähnte Anschauung offenbar eine Unterschätzung der Wirkung und Tragweite der Institutionen, sagen wir, der reinen oder eigentlichen Statthalterschaftsverfassung in sich, so die andere eine nicht den Thatsachen entsprechende Vorstellung vom Verhalten der Regierung. Beide beruhen auf unzulänglicher Kenntnis vom Wesen des bezüglichen legislatorischen Werkes und von seinem Werdegange.

Betrachten wir daher dieses ein wenig.

Der Friede von Kutschuk-Kainardschi war am 21. Juli 1774 geschlossen. Er hatte den Druck vom Reich genommen, das unvorbereitet, wider Willen in den Türkenkrieg getreten war, hineingetrieben durch die Consequenzen der ersten energischen Schritte zur Vergewaltigung Polens. Nun war der Ausgang doch um so vieles günstiger, als man ihn sich hatte denken können. Darnach war im Innern durch die Ueberwindung des Aufstandes Pugatschews die gesunkene Autorität der Regierung wieder gewonnen. Der kühne Räuber harrte in Banden zu Moskau seines Endes, und eben zur alten Zarenstadt zog es die Kaiserin, die Werke des Friedens, die der Krieg unterbrochen, wieder anzuheben, dazwischen ihrer Zeit die Friedensfeier im „weißsteinernen Mütterchen" zu begehen. Sie rüstete zum Aufbruch, und gerade am letzten Jahrestage, da sie wol auch, gleich anderen Sterblichen, rückläufiger wie vorwärtsschauender Betrachtung Raum gab, mochte ihr Herz begreiflicherweise vom Sieges- und Kraftgefühl so geschwellt sein, das Hochgefühl der wieder errungenen Freiheit der Entschließung ihr so lebhaft ins Bewußtsein treten, daß sie selbst gegen einen der dii minores ihrer Günstlinge in die Worte ausbrach[1]:

„Was meinen Sie von dem Frieden? Er ist ohne alle Erwartungen gekommen, zu einer Zeit, da man ihn gar nicht ver-

[1] Memoiren des Coll.-Rath v. Dahl, seine Unterredungen mit der Kaiserin Katharina II. betr. — Hds. im Privatbesitz. Nach einer Copie des Geheimrath v. Goetze ins Russische übersetzt und in der „Русская Старина" XVII, p. 1—20 veröffentlicht. — Das Citat vom 31. Dec. 1774.

muthete. Ich habe ihn allein gemacht, ich habe ihn ohne allen anderen Beistand gemacht. Er enthält sehr große Sachen. Gott hat ihn mir verliehen. Jetzt habe ich große Arrangements zu treffen, die ich vermuthlich in Moskau werde zu Stande bringen. Ich habe sehr viel einzurichten, dieses können Sie mir glauben!"

Am 10. Januar 1775 trat die Kaiserin ihre Reise an, am Tage, da Pugatschews Haupt in Moskau unter dem Beile fiel. Das riesige Fortschreiten seines Aufstandes, die Hilflosigkeit der Administrativbehörden ihm gegenüber hatten die Dringlichkeit der Wiederaufnahme jener Arbeiten erwiesen, die bereits vor der großen Gesetzgebungscommission erwogen waren, welche der Türkenkrieg gesprengt hatte: der Neuordnung und Verbesserung der Verwaltung des Reiches, der Abfassung eines Gesetzbuches. Seit 1765 hatte Joh. Jak. Sievers die Nothwendigkeit hierzu der Monarchin vorgestellt, deren Zusage erhalten und an ihre Erfüllung gemahnt. Die Grundzüge des Erforderlichen hatte er an seinem Gouvernement Nowgorod gemessen und dargelegt: dieses bot eine beträchtliche Basis zur Beobachtung, umfaßte es doch damals außer dem heutigen Nowgorod die Gouvernements Twer, Pskow, Olonez und das westliche Archangelsk[1]. Katharina hatte den Gedanken lebhaft erfaßt und fleißig an seiner Verwirklichung gearbeitet, in ihrer Weise. In der berühmten „Instruction" hatte sie zusammengestellt, was sie in den literarischen Leuchten ihrer Zeit zusammengelesen und was sie an Theoremen, allgemein gehaltenen Principien, schönen Wendungen, geistreichen Aperçus selbst gedacht[2]. Durch

[1] K. L. Blum, Ein russischer Staatsmann I, p. 155.

[2] Vgl. A. Brückner, Die Instruction der Kaiserin Katharina II. 1767. „Russ. Revue." 1881, H. 5. — Der Verf. kommt in seiner Abhandlung doch nicht darüber hinaus, daß die „Instruction" eine hervorragende literarische Leistung gewesen. Dadurch an sich ist aber für eine Herrscherin kein Verdienst erworben, wenn es nicht ein Regierungsprogramm ist, das erfüllt wird. Beispiel: Friedrichs II. Antimacchiavell. Der Verfasser giebt zum Schluß S. 436 die Schwäche der „Instruction" und des Vornehmens der Kaiserin so treffend an, daß nur die Schärfe wunderlich ist, mit der zum Eingang diejenigen getadelt werden, die nicht nur Worte bewundern, sondern, wie die zeitgenössischen Engländer, vom Herrscher Thaten erwarten.

die Gesetzgebungscommission, zu deren Directive die „Instruction" entworfen worden, war sie über die Bedürfnisse aller Elemente ihres Reiches unterrichtet, es waren doch auch einige Vorarbeiten zu Gesetzesentwürfen in den Specialcommissionen zu Stande gekommen[1]. So fehlte es der Kaiserin weder an Material, noch an Gesichtspunkten, als sie jetzt voll Eifers ihre „großen Arrangements zu treffen" nach Moskau kam. Um so mehr aber, je eingehender sie ihren Plänen der Neugestaltung nachsann, mochte ihr, vielleicht schon im Schlitten auf der langen Reise, der Mangel des Anblicks auch nur einer festgegründeten Ordnung, einer sicher functionirenden Verwaltung fühlbar geworden sein; sie bedurfte zu ihrer Schöpfung der Anlehnung an ein Bestehendes, das der Erhaltung werth war. Und sie richtete ihr Auge auf Estland. Bereits am 24. Januar 1775 schrieb die Kaiserin aus ihrem Arbeitswinkel zu Ssselo Wseswjatskoje (Allerheiligen), 7 Werst von Moskau, an den Generalgouverneur über Estland, Prinz v. Holstein-Beck[2]:

„Es ist mein Verlangen, daß einer von denen estländischen Landräthen je eher je lieber zu mir herübergeschickt werde, jedoch daß ein solcher ausgemacht werde, dem die Verfassungen der Affairen des estländischen Gouvernements ganz genau bekannt sind, damit derselbe mit aller Deutlichkeit und Zuverlässigkeit diejenigen Fragen, die von mir jezuweilen an ihn geschehen, beantworten könne. Im übrigen mag niemand dieser Absonderung wegen sich Unruhe machen, weilen ich einen erfahrenen Landrath bloß meiner eigenen Wißbegierde wegen und zur Regulirung künftiger Einrichtungen, die Estland als eine von altersher schon ordentlich eingerichtete und ihre Privilegia habende Provinz nichts angehen, herverlangt."

Schon am 3. Februar theilte der Prinz das Schreiben dem Oberlandgericht mit und nominirte zugleich den Landrath Gustav Reinhold v. Ulrich zur Reise. Am 9. setzte der ritterschaftliche Ausschuß die finanzielle Ausstattung fest und in wenigen Tagen

[1] S. A. Brückner, Die gesetzgebende Versammlung 1767/68. „Russ. Revue" 1882. H. 5, 6, 7.

[2] Translat im Estl. Ritt.-Archiv.

begab sich Ulrich in Begleitung des Secretärs von Reimers zur Kaiserin, die ihn bis nach Emanation des Verwaltungsreformgesetzes, also bis in die Mitte des November bei sich behielt[1]. Wenn Ulrich später (1779) sowol in gegebener Veranlassung sich im Interesse des Landes durchaus nicht zu exponiren, wie aus ihm eigener Bescheidenheit versichert hat, „daß er nichts weiter gethan als daß er der Kaiserin zu der Zeit, da sie die Statthalterschaft entworfen, die Verfassung des estländischen Adels genau anzeigen müssen“[2], so zeugt doch Katharina persönlich für die Wirkung, welche die Belehrung des wohlerfahrenen Mannes auf sie geübt. Etwa 14 Monate, nachdem der Landrath sie verlassen, sagt sie[3]: „Estland hat (vor Livland) keinen geringen Vorzug. Die Sitte und Denkungsart ist bei ihnen besser, als bei den Livländern. In ganzer 14 Jahren ist kein Criminalgericht gehegt worden und alsdann betraf es jedoch nur einen geringen Ausländer. Die Streitigkeiten werden theils componirt und was auf diese Art nicht abgethan wird, nimmt seinen Weg an die gewöhnlichen Gerichte, die nicht von der Krone salarirt werden und dennoch so richtig urtheilen, daß nur selten appellirt wird. Ich habe vieles von diesen Einrichtungen in meine Statthalterschaften imitirt und verspreche mir den größten Nutzen davon.“ Zuverlässig dürfte die Grundidee des adeligen Vormundschaftsamtes und des Gewissensgerichts auf die Kenntnisnahme der Kaiserin vom estländischen Landwaisengericht und Niederlandgericht zurückzuführen sein. Aber es ist ja undenkbar, daß Katharina bei ihrer eminenten Befähigung die Menschen auszunutzen neun Monate mit einer Persönlichkeit wie Landrath Ulrich zu verkehren für nothwendig befunden hätte, nur um ihn über die Verfassung Estlands zu befragen.. Hatte sie schon bei seiner Berufung ihre Absicht viel allgemeiner bezeichnet, so ersah sie unzweifelhaft, daß man ihr den rechten Mann gesendet, um in den vielen Fällen, wo

[1] Die Kosten der Reise betrugen 4900 Rbl. Bei des Landraths Rückkehr ließ die Kaiserin ihm 3000 Rbl. auszahlen.

[2] „Briefe gelehrter Männer an Fr. K. Gadebusch“. 5 Bde. Autogr. Bibl. d. Ges. f. Gesch. u. Alterth. d. Ostseepr. in Riga. IV, Nr. 111.

[3] Dahls Memoiren. 4. Febr. 1777.

sie sich sagen mußte: So stehen die Dinge. Das will ich. Wie mache ich es? ihr die praktische Antwort zu geben. Als vier Jahre nach Erlaß der Statth.-Verfassung Ulrich als Deputirter in Petersburg seine Bemühungen um Aufhebung der Mannlehen durch die dortige Gesellschaft gekreuzt sah, weil man in ihm den „Urheber" der verhaßten Neuerung erblicken wollte[1], war diese Meinung freilich sehr irrig; aber eben so wenig wie der Kaiserin eine sehr selbständige Haltung bei der Ausarbeitung der Reform, scheint ihm eine sehr wesentliche Mitwirkung bei derselben abgesprochen werden zu können. Dabei bleibt Joh. Jak. Sievers' Verdienst, Urheber und Seele des Planes und seiner ersten Einführung ins Leben gewesen zu sein, völlig in seinem Werthe. Nur ist nicht alles so gegangen, wie er selbst und nach ihm sein Biograph erzählt. An Blums vierbändiges Werk, das sich doch im ganzen nur als eine Sammlung unschätzbaren Materials bezeichnen läßt, ist nachträglich die Kritik zu legen, welche der Verfasser gegenüber der ihn erdrückenden Fülle außer allem Zweifel äußerer Echtheit stehender Originalien ganz versäumt oder vielleicht niemals anzuwenden gewußt hat. Blum will seinen Helden selbst reden lassen und hat für jedes Wort desselben die gleiche Bewunderung, ohne zu merken, daß die Aeußerungen zu verschiedenen Zeiten doch mehrfach sowol einander als auch den von ihm selbst mitgetheilten Thatsachen widersprechen. Zur Lösung, Erklärung der wechselnden Urtheile fehlt dann selbstverständlich auch der leiseste Ansatz. Dem innerlichen Vorgang der Wandlung der Meinungen wird nicht nachgeforscht, die Umstände, die auf sie eingewirkt, werden nicht hervorgezogen. Blum sieht Menschen und Dinge in jedem Augenblick gerade eben so an, wie Graf Sievers sie anschaut; die einzige Differenz, die ich je gefunden, betrifft das Urtheil über die Kaiserin Elisabeth. Ich möchte fast die Vermuthung aussprechen, daß niemand weniger Sievers verstanden habe als sein Biograph. Auf das Gesagte wird mehrfach zurückzukommen sein, hier gilt es zu erweisen, daß eine gelegentliche Erinnerung des 71jährigen Greises

[1] Briefe an Gadebusch, IV, 111.

nicht als authentische Quelle für die Darstellung der Arbeit an der Statth.-Verfassung zu benutzen ist. Blum setzt aber an die Spitze seines bezüglichen Abschnitts[1] den Auszug aus einem Brief, den Sievers am 27. Nov. 1802 an den Minister des jungen Kaisers Alexander, Graf Kotschubei, geschrieben, „dem gegenüber er seinen Antheil am großen Werk" allerdings, wie Verfasser hinzufügt, „nicht im vollen Umfange hervortreten ließ", zugleich aber weder der Kaiserin noch dem Landrath v. Ulrich gerecht geworden ist. Sievers schreibt: „Erst nach den Festen in Moskau im J. 1775 entschloß sich die Kaiserin, die Arbeit einer neuen Verwaltung der Gouvernements wieder vorzunehmen." Wir haben aber jenen Brief an den estländischen Generalgouverneur vom 24. Januar und die Friedensfeier war am 21. Juli. „Sie geruhte mich zu berufen und ließ einen Landrath aus Estland kommen, um die Verfassung dieser Provinz darzulegen, wie ichs mit Livland that, wo sie einige Aufklärung zu finden glaubte. Ich erlaube mir zu behaupten, daß ich allein zu Rathe gezogen ward. Kein Minister ward es, nicht einmal Fürst Wjasemski. Sie vollendete das Werk in dritthalb Monaten." — Mit gewissem Vorbehalt ist dieser kurze Bericht ja ganz der Wahrheit gemäß, andererseits aber auch wieder geeignet, ein schiefes Bild vom Hergang der Dinge zu erwecken. Sehen wir zu.

Wir finden Sievers (nach Blum II, 64) zu Anfang April „unerwartet und zur Verwunderung seiner Familie" in Moskau. Gerüchtweise verlaute, schreibt seine Frau, man habe ihn berufen, weil Twer ein Gouvernement und er Generalgouverneur werden solle. Der Biograph sagt nur (p. 67), daß dieser Frühlingsaufenthalt zu den Vorbereitungen diente, die ihn unsägliche Arbeit und Mühe kosteten. Am 6. Mai ist Sievers bereits wieder in seinem Gouvernement, in Wyschni-Wolotschok (p. 68). Er reist während der folgenden drei Monate „in die Kreuz und in die Quere", aber nicht nach Moskau. Am 17. August meldet der Geheimsecretär der Kaiserin, „er möge bald kommen, die Kaiserin warte mit Ungeduld.

[1] Blum, II, p. 66. Vgl. IV, p. 562 ff.

Es sei noch nicht alles fertig; sie beendige eben das 24. Capitel" (S. 81). Dann (S. 85): „Er traf sie in voller Arbeit, als er nach Moskau kam und nahm jetzt einen eben so thätigen Antheil daran, als er früher alles aufgeboten hatte, die Kaiserin zu dem ruhmvollen Unternehmen zu bewegen." Und zur Charakteristik des Verhältnisses, „das sich zwischen den beiden geistreichen Menschen ausbildete", folgt die Mittheilung zweier Billets[1] der Kaiserin an Sievers, die dafür freilich sehr bezeichnend, aber auch uns hier sehr wichtig sind. „Ich wollte Sie fragen", schrieb sie ihm auf einem abgerissenen Zettelchen, „1) wie viele Kreise Sie auf eine Provinz rechnen, damit sie dieselben verwalte? 2) weshalb Sie keine Provinzialkammer wollen, indes ich ihr die Wälder und die Verwaltung der Güter übergeben möchte." Das zweite lautet:

„Aufrichtige Beichte.

Ihro Gnaden! Dies Capitel, das allererste von allen, macht mir Kopfbrechens. Sie nehmen es vielleicht für eine Art Faselei; es ist ein Wiederkäuen ohne Aufhören, sehr trocken, sehr langweilig, und meiner Treu! mit meinem Latein bin ich zu Ende. Da ich gleichwol nicht weiß, was zu thun und wie das Ordnungsgericht, das Collegium der allg. Fürsorge und das Gewissensgericht einzurichten, wäre ein Wort von Ewr. Exc. über den Gegenstand ein Blitz, von dem das Licht ausginge, und aus der Tiefe des Chaos stellte sich jedes Ding an seinen Platz, wie bei Erschaffung der Welt."

Halten wir alle bisherigen Angaben zusammen, und weitere finde ich nicht, so ergiebt sich, daß die Kaiserin, ehe sie Sievers zu sich berief, etwa sechs Wochen schon mit Ulrich gearbeitet hatte, vermuthlich um jenem gewappneter, selbständiger gegenüberzustehen. Wir werden Spuren einer gewissen Empfindlichkeit begegnen, die noch in späteren Jahren Sievers gegen den Landrath wenigstens zugeschrieben und aus dieser moskauer Zeit hergeleitet wurde. Höchst wahrscheinlich hat Sievers im April der Kaiserin einen Entwurf

[1] Blum, II, p. 86 u. 88 ff. Die Billets sind in französischer Sprache, werden aber hier in der Uebersetzung Blums gegeben.

zur Organisation unterbreitet. Darauf lassen die beiden Billets schließen, auf deren erstes wir auch die Antwort besitzen[1]; dieselbe setzt nothwendig ein der Herrscherin bekanntes Memoire voraus, zu dem nun Erläuterungen folgen. Die Billets sind aus dem Frühling zu datiren, weil im August die Arbeit vor Sievers' Ankunft schon bis zum 24. Capitel der „Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements des russischen Reiches" gediehen war, die Fragen des ersten Zettels im 1., 9. und 11. Capitel, die des zweiten hinsichtlich des Ordnungsgerichts im 17. und 18. Capitel bereits Erledigung gefunden hatten und nur das Collegium der allg. Fürsorge und das Gewissensgericht, die Procuratur und der Gerichtssitz noch der Behandlung harrten. Jene Frühjahrsvorbereitungen, deren Blum gedenkt, „die Sievers unsägliche Arbeit und Mühe kosteten", werden also in der Abfassung des Entwurfs bestanden haben, in seiner Erläuterung und vielfachen Durchsprechung mit der Kaiserin, resp. auch in der Verteidigung mancher Einzelheiten. Dann ließ Katharina die Ausarbeitung sich nicht nehmen, sie begann damit, dem zweiten Billet zufolge, noch während der Anwesenheit Sievers': das erste Capitel giebt in Aufführung aller amtlichen Stellungen übersichtlich den Etat des Gouvernements. Vergleicht man nun die „Verordnungen" mit der „Instruction" von 1767, so tritt der Unterschied des Styls beider Werke auf den ersten Blick hervor; man kann das durch den verschiedenen Zweck derselben leicht erklären. Doch bei weiterem Zusehen findet man hie und da, besonders im ganzen vierten Capitel „von der Pflicht des kaiserlichen Statthalters", die allgemeinen Reflexionen, die humanen Auslassungen wieder, welche die „Instruction" kennzeichnen und wenig zur erforderlichen präcisen Fassung eines Gesetzbuches stimmen. Keinenfalls hat die Kaiserin allein gearbeitet; wenn sie auch ihrer Feder hätte Gewalt anthun können — es hätte sie gelangweilt, und offenbar war Niemand geeigneter, vorkommenden Falls ihre Gedanken in die erforderliche Form zu pressen, als eben Ulrich. Wie sollte sie ihn, den sie bis in den November bei sich behielt, nicht dazu benutzt

[1] Blum II, p. 86—89.

haben! — Als Sievers dann im August nach Moskau zurückkehrte, wurde der Schluß gemacht und vermuthlich das ganze Werk gemeinsamer redactioneller Durchsicht und theilweiser Aenderung unterworfen. Doch werden wir uns die Kaiserin nicht zu nachgiebig gegen ihren Mitredacteur zu denken haben, weder in einzelnen Punkten, noch besonders in der Bestimmung des vorläufigen Endes, welches das Gesetz zu finden hätte.

Und hiermit, mit dem zu frühen Abschluß des am 7. Nov. 1775 unterzeichneten und in nächster Folge promulgirten Gesetzes, mit der Emanation eines Gesetzes*fragments*, das dazu an Lücken reich war, der sog. Statthalterschaftsverfassung, ist Sievers vollberechtigt unzufrieden gewesen, nicht aber weil die Verordnungen, die er versuchsweise für Twer geplant habe, zum Gesetz fürs Reich erhoben wären. So klagt er freilich in jenem Schreiben an Kotschubei von 1802, täuscht sich aber über die Empfindungen, die er 25–30 Jahre früher gehegt, und klagt dabei grundlos; denn thatsächlich wurde die neue Verfassung in seinen Gebieten: Twer, Nowgorod, Pskow, zuerst eingeführt, und die von ihm getroffenen, über das Gesetz hinausgehenden Anordnungen fanden bei der ferneren Ausdehnung der Institutionen innerhalb vier Jahren erst in Smolensk und Kaluga, weiter in Jaroslaw, Kostroma, endlich in St. Petersburg Annahme, bis sie im zweiten Theil der „Verordnungen" 1780 als allgemein verbindlich publicirt wurden. Die Reorganisation des ganzen Reichs ist von jeher Sievers' Plan gewesen, aber das Festgießen der noch beweglichen Gedanken über die beste Art der Verwaltung in stabile Formen und namentlich das Festgießen unvollkommener Gedanken, die er nicht billigen konnte, mochte ihn damals, im Herbst 1775, verdrießen. Doch nicht zu sehr; denn hielt auch die Kaiserin aus Gründen, die wir nicht zu durchschauen vermögen, vermuthlich aber aus Vorliebe für die eigene Meinung, an dem, was sie geschrieben, fest: so muß sie doch Sievers mündlich Vollmacht gegeben haben, eins oder das andere in der Praxis zu ändern und zu ergänzen. Ein handgreiflicher Beweis hierfür wird sofort beizubringen sein.

Was auf Sievers damals lastete und ihm die günstige Ge-

staltung der Einrichtungen so sehr erschwerte, war vielmehr der Umstand, daß ein großer Theil der Entwürfe, sogar der im Herbst bereits wesentlich geförderten Arbeiten — unverkennbar plötzlich — zurückgestellt wurde, mochte nun die Ungeduld Katharinens und der sie verursachende Mangel an Einsicht in den Zusammenhang der einer Regelung bedürftigen Verhältnisse, oder mochte der Einfluß dritter Personen den Anlaß dazu bieten. Auf das letztere Moment dürfte zurückzuführen sein, daß nicht einmal das schon vollendete 29. Capitel „über den Verkehr der Behörden unter einander" Aufnahme gefunden, wodurch die unliebsamsten Weiterungen entstanden. Und dies ist nur ein Beispiel. Am 13. Oct. 1779 stellte Sievers der Kaiserin vor, wie die neue Verfassung in dem Maß an Nutzen verlöre, je länger die wichtigen noch nicht veröffentlichten Theile ihres Werkes zu erscheinen zögerten. „Erwiesen mir Ew. Maj. die Ehre mich zu fragen", fährt er fort[1], „welchen Theil ich für den dringendsten hielte, so wäre ich um die Antwort verlegen. Alles ist gleich nothwendig: Criminalgesetzbuch und Proceßordnung; Civilgesetzbuch; Wechselrecht; Instruction für die Finanzkammer, für die Oekonomiedirection; die Municipalgesetze der Städte; das Capitel vom Adel; die Umschmelzung der Dikasterien beider Hauptstädte — endlich setze ich beklommenen Herzens hinzu: das landwirthschaftliche Gesetz, als das der Menschlichkeit." Katharina antwortete nach vorangegangener längerer Entfremdung aufs huldvollste. Dem Eifer ihres Generalgouverneurs dankend, gab sie schon am 23. d. M. gleichsam Rechenschaft von ihrer Thätigkeit, seit sie zusammen in Moskau gearbeitet. Vieles von dem, was Sievers als nothwendig hervorgehoben, sei schon geschehen; die Capitel über das Verhältnis der Behörden zu einander, über den Adel, über Salz und Branntwein seien vollständig beendet. Ueber anderes habe sie nicht nur Berichte gesammelt, sondern auch ihre Gedanken darüber aufgezeichnet: es bleibe nur übrig, jedem Theil seiner Zeit die angemessene Stellung zu geben. Die in der Verwaltung Petersburgs nöthigen Veränderungen hoffe sie um Neujahr zu veröffentlichen ꝛc.

[1] Blum II, p. 316 ff.

Letzteres wurde erfüllt: am 4. Januar 1780 wurde der zweite Theil der „Verordnungen" Allerhöchst bestätigt.

Er enthält nur drei Capitel, jenes erwähnte 29. über das Verhältnis der Behörden zu einander und zwei weitere über zwei speciell für die Residenz neu geschaffene Behörden, dazu den Etat des Gouvernements St. Petersburg. Dem ersten dieser Capitel ist die Ordnung angereiht, in welcher bei Aufzügen die Behörden und Standespersonen sich zu folgen haben. Hier erscheint zum ersten Mal der Gouvernementsadelsmarschall[1], nach mehr als vier Jahren seit Erlaß der Statthalterschaftsverfassung. Im ersten Theil der „Verordnungen", der aber nicht als solcher bezeichnet war, also auch das Publicum nicht eine Ergänzung erwarten ließ, ist dieser Würde und Stellung mit keiner Sylbe gedacht. Und doch existirte dieselbe innerhalb dieses Quadrienniums thatsächlich in den neu organisirten Gouvernements auf Sievers' Anordnung hin. Es ist dieses Factum der oben angedeutete Beweis für die ihm verliehene Vollmacht zur praktischen Ergänzung des Gesetzes — sehr instructiv für die Stellung, die der Adel in Rußland damals einnahm, und sehr instructiv auch zur Klärung der zu Eingang dieses Capitels hervorgehobenen irrthümlichen Anschauungen[2].

Die Verfassung vom 7. Nov. 1775 geht bezüglich der Rechtspflege vom Grundsatz aus, daß jeder von seinesgleichen, genauer unter Mitwirkung von Gliedern seines Standes gerichtet werde, und spricht demgemäß dem Adel und den Bürgern resp. den Freibauern das Recht der Wahl der Beisitzer gewisser Justizbehörden zu. Eine Berufung dieser Stände hatte bereits zur Gesetzgebungscommission von 1767 stattgefunden. Die zu diesem Zweck erlassene

[1] Cap. XXIX, Art. 432, Pkt. 21.

[2] Die russische rechtshistorische Literatur hat die Entstehung des Amtes eines Gouvernementsadelsmarschalls nie in Erwägung gezogen. Romanowitsch Slowatinski, Der Adel in Rußland; Kiew 1870, p. 422, begnügt sich zu constatiren, daß er nicht weiß, woher die Gouvernementsmarschälle gekommen sind. So auch die gekrönte Preisschrift Jablotschkows, Geschichte des Adelsstandes in Rußland. St. Petersb. 1876, p. 540; ebenso Gradowski, Die Principien des russischen Staatsrechts. Th. III: Die Organe der Localverwaltung. St. Petersb. 1883, p. 102, 117.

Wahlordnung vom 14. Dec. 1766 läßt deutlichst erkennen, daß es dem Adel wie den Bürgern an jeglicher Organisation fehlte. Selbst die ersten Rudimente einer solchen müssen erst durch das Reglement geschaffen werden; dieses kann sich auch nicht auf die mindesten Ansätze stützen. Aus jeder Stadt ein Bürger, aus jedem Districte, in die ein Gouvernement getheilt ist, wofern Edelleute in ihm ansäßig sind, ein Deputirter werden gefordert. Städte unter 50 Häusern, Districte mit weniger als 15 besitzlichen Edelleuten werden dispensirt. Nur Hauseigenthümer in den Städten, nur grundbesitzliche Edelleute sind zur Wahl berechtigt und wahlfähig. Höchst bezeichnend für den wüsten Massenbegriff, den man nach Lage der Dinge von diesen „Ständen" nur haben konnte, ist die Vorschrift, daß die Edelleute nach ihrer Ankunft in der betr. Stadt sich bei der vornehmsten obrigkeitlichen Person zu melden hätten und nach der Stunde ihrer Ankunft ein Verzeichniß entworfen würde, laut dessen die Ordnung der Stimmabgabe festgesetzt ward. Die Hausbesitzer aber, die ja in ihrer Stadt gegenwärtig waren, wurden als Familienväter, als Kinderlose, als Wittwer und Unverheiratete rangirt. Einige Schwierigkeit mochte es geben, innerhalb dieser Kategorien die Reihenfolge zu fixiren. Unter Vorsitz der Obrigkeit schritt dann jeder Stand in auf das minutiöseste vorgeschriebener Form zur Wahl eines Kreismarschalls resp. eines Stadthaupts auf zwei Jahre und füllte das gleichfalls vorgeschriebene Blanquet einer Vollmacht für den Erwählten aus, sowol für die bevorstehende Wahl eines Deputirten, als auch — was sehr bemerkenswerth ist — „auf den Fall, wenn zufolge anderweitiger von höchstem Orte an uns ergehender Befehle eine gemeinschaftliche Berathschlagung und Einrichtung von allen in unserem Districte (unserer Stadt) angesessenen Edelleuten (Bürgern) gefordert werden sollte". Dem Marschall und Stadthaupt wird dann unter genau vorgeschriebenen Formen die Leitung der Wahl der Deputirten ihrer Stände überlassen[1]. Unter den 564 Abgeordneten in Moskau ergaben sich 200 Vertreter der Städte, 150 Deputirte des Adels, von denen 48 auf die Kreise des (da-

[1] Joh. Haigold, Neuverändertes Rußland. Riga 1767. p. 231—282.

maligen!) Gouvernements Moskau, je vier natürlich auf Liv- und Estland, je einer auf Oesel und Wiborg fielen[1].

Wir ersehen daraus, wie allerdings ein Adel, ein Bürgerstand im Reich vorhanden waren, von einander in persönlichen Rechten, in Ansehen und Geltung unterschieden, aber jeder, für sich betrachtet, und besonders der Adel[2] und zwar der großrussische, doch nur wie ein flüssiger Teig über das Reich hingegossen, eine Masse, deren Bestandtheile keinen anderen Zusammenhang als den des zufälligen räumlichen Nebeneinander hatten, die nichts Gemeinsames kannten als die Summe der den Einzelgliedern ihres Standes Allergnädigst verliehenen Rechte: einen Teig, den, um mit ihm zu operiren, man beliebig zerstückeln konnte, ohne Gefahr zu laufen, etwa irgend einen Organismus zu zerstören oder zu zerreißen. Die Grenzen der gerade vorhandenen Verwaltungdistricte oder Kreise sollten als Linien des Gradnetzes dienen, durch welches jene bisher nicht zu fassende Masse von Molecülen des Staatslebens erst die Eigenschaft von Numerabilien und Ponderabilien erhalten konnte. Den derart fixirten Atomencomplexen ward dann als erster Ansatz der Gestaltung ein Haupt und ein Vertreter nach eigener Wahl verliehen. Den nach Moskau mitgegebenen Mandaten der letzteren, den Cahiers, ist zu entnehmen, daß selbstverständlich noch kaum die ersten Spuren eines ständischen Bewußtseins in diesen Complexen sich regten. Unter 28 durch Ssolowjew auszüglich mitgetheilten[3] Vorstellungen des Adels ist nur eine, welche das Bedürfnis nach einer Art Organisation oder nach einem Einfluß auf die Verwaltung ausdrückt: die 25. nämlich, die nicht ganz verständliche Bitte, der Adel solle in jedem Kreise durch Ballotement Wojewoden und Vertreter erwählen dürfen. Letztere hatte er ja schon erhalten, die Ernennung der ersteren war aber doch eine naturgemäße Befugnis der Regierung. Eine weitere Spur finden wir im Cahier des Adels von Bjeshezk im Twerschen, wo „die Befugnisse aufgezählt werden,

[1] Brückner l. c. in „Russ. Revue" 1882, H. 5, p. 426 ff.

[2] Ueber die Städte vgl. die Abhandlung von Otto Eichelmann: Die russische Städteverfassung im 18. Jahrh. „Russ. Revue" 1880, H. 1.

[3] S. Brückner, a. a. O. p. 445–459; bes. p. 455 ff.

die ein zu erwählender Adelscommissar in Betreff polizeilicher und juristischer Dinge haben müßte“ [1].

So gering der durch die Wahlordnung vom 14. December 1766 gemachte Ansatz zur Bildung einigermaßen geschlossener Gruppen auch war, war es doch werthvoll, daß er erhalten blieb. Nach Ablauf der gesetzten Amtsdauer von zwei Jahren wird 1768 angeordnet, die Wahl eines Stadthaupts zu wiederholen; gleiches geschieht 1770. Und 1771 wird dieses Amt schon ein beständiges [2], immer nur auf den in erwähnter Vollmacht vorgesehenen Fall hin, der erst mit der Einführung der Statthalterschaftsverfassung eintrat, bei der dem Stadthaupt außer der Leitung der Wahlen der bürgerlichen Beisitzer der Justizbehörden als regelmäßige Function das Präsidium des Waisengerichts übertragen wurde. Was hier vom Stadthaupt berichtet wird, gilt auch vom Kreismarschall. Durch Senatsukas vom 16. Juni 1768 wird die Neuwahl desselben oder, falls die Wähler ihn beibehalten wollen, die Erneuerung seiner Vollmacht vorgeschrieben, durch Patent des Generalgouvernements vom 5. September solches auch in Livland bekannt gemacht [3]. Im Namentlichen Ukas vom 27. August 1771 erscheint das Amt zwar schon als ein ständiges, aber doch immer nur als ein ad hoc creirtes. Die Adelsmarschälle werden darin bezeichnet als „die zur Gesetzcommission erwählten“, sie sind noch ohne jede andere als die ihnen bei jener Gelegenheit gestellte Aufgabe. Die Regierung weiß sich aber ihrer zu bedienen, um durch ihre Vermittelung die Recrutenaushebung sich zu erleichtern [4]. Im erwähnten Befehl offenbart sich die im ganzen 18. Jahrhundert erprobte Findigkeit, die den städtischen Gemeinden verliehenen Wahlbeamten alsbald zu Kronzwecken zu verwenden, wodurch sie um so rascher zu Gliedern der Bureaukratie umgewandelt wurden, je weniger die Gemeinden Initiative besaßen, ihnen im eigenen Interesse ein Wirkungsgebiet zu eröffnen. Vor diesem Schicksale sind die Adelsmarschälle durch

[1] Erwähnt, aber nicht aufgezählt von Brückner, a. a. O. p. 450.

[2] Eichelmann, a. a. O. p. 512. – [3] G. F. v. Bunge, Repert. II, p. 83.

[4] Bunge, Repert. II, p. 122 ff. Da die Recrutirung erst 1796 auf Liv- und Estland ausgedehnt wurde, hier also auch erst im betr. Jahre publicirt.

die bald folgende Einführnng der Statthalterschaftsverfassung verschont geblieben.

Die Kaiserin hatte sie sich hierzu aufbewahrt, sie hat aber auch geglaubt, mit dieser einzigen Institution, die der Adel nun sein nennen konnte, auszukommen. Mit ihr erreichte sie ja das, was sie brauchte: Beamte in hinreichender Zahl zur Besetzung der durch die unerläßlich gewordene Vermehrung der Behörden offenstehenden Aemter. Jede weitere Institution, die der Festigung des, wie wir sahen, territorial abgegrenzten Adels, nicht aber dem fiscalischen oder bureaukratischen Interesse der Krone diente, hat sie sich abkämpfen lassen. Der corporativen Gestaltung dieser localen Adelsverbände hat sie erfolgreich widerstrebt und bekanntlich bestehen hierin die Institutionen Katharinas noch zu Recht und ihre Anschauungen in Geltung. Die Kaiserin hat eigentlich nie im Adel anderes gesehen als eine Summe durch besondere Privilegien vor anderen hervorgehobener Menschen. Die Grundlage dieser Privilegien war in ihren Augen theils eine haltlose und veränderliche, theils, so weit solche von ihr selbst ertheilt waren, wurde sie einzig durch die Erwägung gebildet, vermittelst ihrer sich Werkzeuge zur persönlichen Regierung zu verschaffen. Aus dem Adel die Individuen für den Staatsdienst zu gewinnen, ist sie stets bedacht gewesen; den Adel zur Stütze des Staates zu machen, resp. ihn als solche, wo er es war, zu erhalten — den Gedanken hat sie in ihrer absolutistischen Anschauung nie zu fassen vermocht. Um so mehr ist das Verdienst anzuerkennen, das dieser Schwierigkeit gegenüber J. J. Sievers sich durch seine Bemühungen erworben hat, dem zunächst nur local festgehaltenen Adel zu immer wachsender Verbindung der Einzelglieder zu verhelfen, die nach seinem Plane endlich zu einer wirklichen Körperschaft sich zusammenschließen sollte. Von der Hoffnung auf solchen Erfolg hingerissen, hat er dann in seinen Schreiben an die Kaiserin wiederholt, gleich zu Anfang, so am 29. Januar 1776, und später, am 15. October 1778, schon von der „Adelscorporation in Twer“[1] doch in sehr uneigentlichem Sinne geredet.

[1] Blum II, p. 129, 287.

Wie zum Begriff einer corporativen Gestaltung dem russischen Adel nahezu alles fehlte, geht aus den eingehenden Berichten von Sievers über die Einführung der Verfassung hervor, die in dem für diese Verhältnisse äußerst belehrenden zweiten Bande des Blumschen Werkes mitgetheilt sind. Einigen der zur Zeit im Amt stehenden Kreismarschälle der Provinz Twer hatte sich die Wahrnehmung aufgedrängt, daß es Besitzer gäbe, die sie nicht für Edelleute hielten. „Darüber erklärte ich", schreibt Sievers[1], „jeder Besitzer und wer zum Officiersrang gekommen, gelte den Gesetzen zufolge als adelig; ein solcher könne als Besitzer nicht ausgeschlossen werden. Dergleichen bilde besondere Rechtsfragen, deren Erörterung nicht hierher gehöre. Sie waren damit sehr zufrieden." Das Factum der Ansäßigkeit bildete die einzige Grundlage des Verbandes. Die bisher nur kreisweise versammelt gewesenen Edelleute der ganzen Provinz vereinte Sievers, selbständig über die vorgeschriebene Ordnung hinausgehend, zum ersten Male zum Zwecke der Eidesleistung und Promulgation der Verfassung und gab nach Vollzug der Kreiswahlen dem Gesammtadel der ganzen Provinz einen Vertreter durch die Anordnung der Wahl eines Gouvernementsmarschalls, der dann die Wahlen der Beisitzer jener Behörden leitete, deren Wirksamkeit sich über alle Kreise erstrecken sollte. Damit wurde das erste gemeinsame Band um den Adel eines Gouvernements geschlungen, das erste gemeinsame Interesse erregt — eine Concession, die Sievers der Kaiserin abgerungen haben muß und deren Vernünftigkeit sich der Einsicht Katharinens auf die Länge nicht entziehen konnte. Gleich die erste Zusammenkunft des gesammten Provinzialadels führte bei der erhobenen Stimmung, in der er sich nach Sievers' Zeugnis und nicht zum wenigsten durch seine Leitung befand, zum Entschlusse, ein Unterrichtsinstitut für die adelige Jugend in Twer zu begründen und zu diesem Zwecke eine dauernde Zahlung von 5 Kop. pro Seele und später noch von 10 Kop. einmalig während dreier Jahre zu bewilligen. An diesem Punkt setzte Sievers seine Hebel an, dem Adelsverbande eine ge-

[1] Blum II. p. 191.

wisse Macht durch Verleihung des Selbstbesteuerungsrechts zuzuwenden. Eine Reihe von Jahren hat er sowol in Anknüpfung an den besonderen Fall als in principieller Erörterung den fruchtlosen Kampf geführt, zugleich für die Ausdehnung jeder Bewilligung des Adels auf die Domänen plädirend. In dem Briefwechsel während der ersten Monate 1779 treten die Anschauungen des wahrhaft schöpferischen Staatsmannes und der Kaiserin auf das schroffste sich gegenüber[1]. „So sehr ich", schrieb sie ihm am 30. Januar, „mit dem mir von Ihnen berichteten Eifer aller Dienenden und dem guten Geist der Adelsversammlung zufrieden bin, so wenig kann ich die Auflage von 5 und 10 Kop. pro Seele zur Einrichtung von Schulen gutheißen. Ich erinnere mich, Ihnen schon mehr als einmal die Unzweckmäßigkeit solcher Maßregeln auseinandergesetzt zu haben. Auch können Ihnen die zahlreichen Klagen, die eine ähnliche Auflage in Jaroslaw hervorgerufen hat, nicht unbekannt geblieben sein. Meinerseits soll nicht gesäumt werden, Vorschriften und Mittel zur Einrichtung von Schulen zu ertheilen. Dergleichen vorzeitige Einrichtungen könnten also die allgemeinen Maßregeln nur erschweren." — Aus jener Bewilligung des Adels, die, ob sie nun durch die Mehrzahl oder einstimmig beschlossen worden, es zunächst unausgedrückt gelassen, wie weit ihre bindende Kraft gehe, sah Sievers die wichtige Frage sich erheben, ob die Anwesenden das Recht hätten, die Abwesenden zu besteuern. „Dies ist in jedem Lande Gebrauch", stellte er der Kaiserin vor, „aber da es wahrscheinlich einen wichtigen Punkt der Adelsprivilegien bilden wird, dürfte man darüber nichts ausdrücklich entscheiden, sondern nur sagen, daß es sich von selbst verstehe." Katharina aber resolvirte dagegen: „Der versammelte Adel hat nicht das Recht, wenn auch zu gemeinnützigen Zwecken, Abgaben auf die Abwesenden zu repartiren, sondern nur das der freiwilligen Beiträge. Unter diesen sind keineswegs Auflagen, vielmehr nur das zu verstehen, was jeder freiwillig für das Collegium der allgemeinen Fürsorge oder sonst zu einem nützlichen Zwecke giebt. Es ist gleichgiltig, ob

[1] Blum II, p. 297—302.

dies von einem Einzelnen oder von allen Versammelten geschieht: das Recht, die Abwesenden oder Nichtwollenden zu belasten, steht ihnen in keinem Falle zu. Sie werden auch selbst eingestehen, daß es eben so unzweckmäßig wäre, irgend eine Auflage auf Krongüter anzuerkennen." — Der Absolutismus, der jede Initiative außer der seinen schwer ertragen konnte, der über das Recht der Gemeinschaften hinwegschritt, geschweige denn sie begründete, verschmolz hierbei mit dem zeitgenössischen Wahne, das „Naturrecht" der Selbstbestimmung des Einzelnen zu schützen, wäre die Aufgabe der höchsten Macht. Unverrückt haben diese Tendenzen in der Adelsordnung von 1785 Ausdruck gefunden. Für solche Art der Weiterführung des von ihm angelegten Organisationsplanes ist Sievers in keiner Weise verantwortlich zu machen. So erscheint es, um am Schluß dieser Betrachtung auf deren Ausgangspunkt zurückzukommen, schon allein als eine schuldige Pflicht gegen den Urheber der Statthalterschaftsverfassung, die Verordnungen von 1775 von denen von 1785 reinlich aus einander zu halten. Einen Ueberblick über den wesentlichen Inhalt jener Verordnungen gewinnen wir am besten in dem Augenblicke, da dieselben zum ersten Male an Livland herantreten: ihre Würdigung vom provinziellen Gesichtspunkte werden sie finden, wenn ihre Wirksamkeit dort begonnen.

Daß bei jenem Herantreten J. J. Sievers völlig unbetheiligt gewesen, bedarf wol nicht mehr eines Beweises; es hat es eigentlich auch niemand behauptet, denn Merkel, der Einzige, welcher Sievers zur Einführung der Statthalterschaftsverfassung in Livland in Beziehung setzt, sagt nur, „die Monarchin habe durch ihn die Ritterschaft dahin zu bewegen gewußt, daß sie, ohne durch Widerspenstigkeit ein Aergernis zu geben, sich der Verfassung unterwarf, und Riga folgte bald"[1]. Wir werden seiner Zeit sein etwaiges

[1] Garlieb Merkel, Darstellungen und Charakteristiken I, p. 68. Ganz ähnlich früher: „Die freien Letten und Esthen", p. 162: „Sie trug Sievers auf, den livländischen Adel für diese Veränderung zu gewinnen und mit seiner Zustimmung geschah" (sie).

Mitwirken beim Jahre 1783 zu betrachten haben, zunächst stehen wir noch im Sommer 1779, da Sievers nach langen Monaten entmißter kaiserlicher Gunst, die seine häuslichen Verhältnisse, verwirrt und in die Höhe geschraubt durch Machinationen seiner Feinde, ihm entzogen hatten, wieder eines Sonnenblicks des früheren Allerhöchsten Wohlwollens sich erfreuen konnte. Ihn — der kurz genug währte — benutzte er, wie seine Correspondenz erweist, ausschließlich zur Förderung seiner Gouvernements und zur Mahnung an den Ausbau der Verfassung, wie dessen oben gedacht wurde. Die Kaiserin gab ihm die Zusicherung, die Arbeit ruhe nicht — sie hatte auch gearbeitet, doch Sievers' Einfluß darauf war geschwunden.

Von jenem moskauer Aufenthalt im J. 1775 her wird ja die Herrschaft Potemkins datirt. In unserer Abhandlung streifen wir zwar nur einmal seine unmittelbare Thätigkeit und Stellungnahme — doch steht die ganze uns hier beschäftigende Periode der baltischen Provinzialgeschichte unter dem Banne, in den er auf zwanzig Jahre, auch über seinen Tod hinaus, das Reich geschlagen hat. Während dieser ganzen Zeit stand Rußland unter der souveränen Macht der Leidenschaft, auf deren Stimme zu hören Katharina an des Fürsten Seite sich gewöhnt, der einzig zu folgen ihr bald zur Natur wurde. Immer stark im Wollen, hatte die gewaltige Frau früher die Gelüste des Herzens oftmals mit dem hochentwickelten Intellect, auch mit dem regen Gefühl der Herrscherpflicht um den Vorrang streiten lassen und bessere Regung und klare Einsicht hatten nicht selten den Sieg errungen. Nach und nach gab es keinen Kampf mehr — schrankenlos herrschte die Begier und die nie versiegende Intelligenz störte nicht die Harmonie der Leidenschaften, denen sie zur Befriedigung zu gelangen die oft verschlungenen Wege und disparaten Mittel wies. Der Geschlossenheit dieser Seelenstimmung, die auf zwei Decennien zum Regierungsprincip wurde, diente Potemkin sowol als Bahnbrecher wie als Executor in den großen Angelegenheiten; ihr Vertreter in der inneren Verwaltung und somit auch den Ostseeprovinzen gegenüber war Fürst Wjasemski, der Generalprocureur und Generalschatzmeister.

„Alexander Gregoritsch", sagt ein sehr annehmbarer Zeitgenosse[1], „ein Mann, dem die Natur bei großen Geistesgaben ein desto schlechteres Herz verliehen, von altem fürstlichen, aber etwas heruntergekommenen Geschlecht, hatte als Subalternofficier vor dem preußischen Kriege eine Zeitlang in Livland gestanden. Seine Abneigung gegen Liv- und Estland hatte sich vom ersten Augenblick, da er Generalprocureur war, geäußert." Nichtsdestoweniger ist es doch sehr unbestimmbar, ob in der That Wjasemski *zuerst* den Gedanken der Ausdehnung der Statth.-Verfassung auf Liv- und Estland gehegt und ausgesprochen hat[2]. Vor allem ist kein positives Anzeichen *dafür* namhaft zu machen; aus dem Schweigen aller Documente ergeben sich aber Zeugnisse *dagegen*. Ferner hätte Wjasemski schwerlich Livland allein ins Auge gefaßt und Estland bei Seite gelassen; das ist aber 1779 geschehen. Endlich liegt schon aus früherer Zeit eine Aeußerung der Kaiserin vor, die, mit beiden erwähnten Momenten zusammengehalten, es sehr wahrscheinlich macht, daß ihr persönlich der Plan der Hereinziehung Livlands ins Reichsverwaltungssystem zuzuschreiben sei.

In jenem Gespräch mit Dahl, da die Monarchin huldvoll des Nutzens gedachte, den sie aus dem Einblick in die estländischen Institutionen für das Reich gezogen, handelte es sich eigentlich um Livland. Es war von den vielen Processen die Rede, die hier wegen des Näherrechts entstünden und es erforderlich machten, durch ein Gesetz einen äußersten Termin für den Einspruch zu fixiren —

---

[1] Johann von Breverns Denkschrift (in den JJ. 1774 u. 1775 verfaßt). — Hds. im Estl. Ritt.-Archiv. Inzwischen vollständig veröffentlicht im vierten Bande von Georg von Breverns Zur Geschichte der Familie von Brevern. 4 Bde. Als Msc. gedruckt. Berlin 1878—1885.

[2] Für die bezügliche Erzählung Eckardts, Die balt. Provinzen, p. 213 (oder „Balt. Monatsschr." 16, p. 397) findet sich kein Beleg. Browne machte den Antrag nicht schriftlich, sondern mündlich; nicht im Frühjahr, sondern im August 1779, und Wjasemskis wird nicht mit einem Worte gedacht. — Tscheschichin im „Прибалтійскій Сборникъ" d. i. „balt. Magazin" I, (1876) p. 332 ff. schließt sich ohne Angabe seiner Quelle völlig Eckardt an. Ebenso meine Darstellung in „Ein estländischer Staatsmann", „Balt. M." 24, p. 452 (1875).

da sagte die Kaiserin[1]: „In den neuen Statthalterschaften habe ich durchgehends einen Termin von zwei Jahren bei dem Verkauf der Güter festgesetzt, und sind diese exspirirt, so hören alle Prätensionen auf, von welcher Art sie sein mögen, und das Eigenthum erhält von solcher Zeit seine unstreitige Gewißheit bis in die Ewigkeit. Ich bin nicht abgeneigt, dieses Gesetz in Livland gleichfalls zu etabliren. Allein ich sehe nicht, was der Gewinn bei Abschaffung einer üblen Sache sein kann, wenn noch viele hundert dergleichen vorhanden sind. Es ist überhaupt ein großer Fehler der Livländer, daß sie den Processen so sehr ergeben sind. Sie schaden sich an ihrem Namen, an ihrem Vermögen und nähren nichts als Haß und Feindschaft. Sie confundiren durch ihre verworrenen Händel die dortigen Richterstühle, sie machen sich die Verwandtschaft und Freundschaft der Richter zu nutze und schaden sich dann am meisten, wenn Bestechungen in Concurrenz kommen. Viele von ihren Tours bei den hiesigen Collegiis sind mir bekannt und gefallen mir nicht[2]. . . . Livland und Estland unter eine Statthalterschaft zu setzen geht nicht füglich an und für zwei sind die Provinzen zu klein. Indessen könnte aus meiner Statthalterschaftsinstruction das eine und das andere mit Nutzen auf Livland applicirt werden. Zum Exempel: ich habe da ein Gericht, dessen Namen oder Benennung mir jetzt eben nicht einfällt (sc. das Gewissensgericht). Es ist das Gericht, da man alle Streitigkeiten durch gütliche Versuche beizulegen sich bemüht. Es ist das wahre Grab der Chikane. Dieses wäre nicht nur dienlich in einem Lande, das Processe liebt, und vielleicht könnten die Einwohner Livlands dadurch auf andere Gedanken gebracht werden."

Das war im Februar 1777 gewesen. Damals waren die neuen Einrichtungen erst in Twer und Nowgorod eingeführt; inzwischen hatte die Zahl der organisirten Gouvernements sich gemehrt, die Organisation auch des petersburger wurde vorbereitet, die Kaiserin hielt Livland für reformbedürftig und die früher ge-

[1] Dahls Memoiren, 4. Febr. 1777.

[2] Hier die p. 33 mitgetheilte Stelle über Estland.

hegten Zweifel, ob Livland für den ganzen Verwaltungsapparat nicht zu klein wäre, mögen — und hierbei ist ein Einfluß Wjasemskis wol zuzugeben — zurückgetreten sein. Die Kaiserin hatte sich jedenfalls mit dem Gedanken der Ausdehnung der Statth.-Verfassung auf Livland vertraut gemacht. Sie wünschte sie, aber sie gedachte auch noch ihrer Bestätigung der Privilegien und verhielt sich zögernd; als aber die Gelegenheit zum Handeln ihr gekommen schien, ergriff sie dieselbe. Sie erblickte diese in der im Sommer 1779 von Liv- und Estland angestrengten Action, die Wandlung der noch vorhandenen Mannlehen in Allodialgüter zu erwirken. Von den ersten Schritten der Ritterschaften unterrichtet, bot sie — an Estland vorübergehend — Livland das Paroli und stellte ihren Preis in Sicht, um dessen Zahlung die gewünschte Befestigung des Eigenthumsrechts zu erlangen wäre. Der Hergang wird doch einer eingehenden Erzählung bedürfen.

Bei der Unterwerfung unter Rußlands Scepter war den Provinzen die Wiedererstattung der von der Krone Schweden eingezogenen Güter verbürgt und die Zusage ist gehalten über das Versprechen hinaus. Die Restitutionscommission ließ sich mehr von huldvoller Gesinnung als vom strengen Rechte leiten[1]. Sie verlieh nicht nur, wo der Beweis des erhobenen Anspruchs nicht zwingend geführt werden konnte, sondern sie vergab auch Güter dem früheren Nutznießer oder dessen Erben zu besserem Recht, als jener vordem gehabt hatte. Die geringe Vertrautheit der russischen Regierung mit der das provinzielle Immobilienrecht noch sehr bestimmenden Lehre vom Lehnsverhältnis des Besitzers zum Landesherrn als dem Obereigenthümer wirkte mit darauf ein. In Livland und Estland galt ein fünffach verschiedenes Güterrecht; durch vielfältig vorgenommene Combinationen der einzelnen Kategorien bezifferte sich die Anzahl der mannigfaltigen Rechtsordnungen, denen zufolge Güter besessen wurden, auf 24. Aber gerade dieser bunten

[1] Vgl. den instructiven Aufsatz über die Aufhebung der Mannlehen in A. W. Hupel, Die gegenwärtige Verfassung der Rigischen und der Revalschen Statthalterschaft. Riga 1789. p. 43—75, spec. p. 65—71.

Vielheit der Rechtsnormen gegenüber gewann bei der milden Anschauung der Regierung, bei günstigen Senatsentscheiden und gnädigen Erlassen namentlich Katharinas I., Annas und Elisabeths in der Praxis die Behandlung der Güter als reiner Allodien immer mehr die Oberhand. Waren viele einzelne Lehngüter gegebenen Falls als Erbgüter anerkannt oder als solche donirt, so meinten die Besitzer und selbst die Richterstühle im Lande, daß dies auch mit anderen Gütern gleicher oder ähnlicher Rechtsqualität geschehen könne. Nach und nach wähnte oder handelte man, als wären alle Güter in unbeschränktem Eigenthumsrecht. Nur bei gewissen Fällen erinnerte man sich des Mannlehens; man suchte das Mannlehnrecht schnell hervor bei Theilungen und Erbschaften, wenn man die weibliche Linie ausschließen wollte, bei Näherrechtsgesuchen, bei Concursen. So brachten Processe die halbvergessene Existenz der Mannlehnnatur vieler Güter wieder in Erinnerung. Man fing höheren Orts an, nach den Rechten der Güter zu fragen. Es wurden Verzeichnisse darüber eingefordert. Ein solches vom 16. März 1769 enthielt aus Estland 76, aus Livland 86 Lehngüter; aber Hupel berichtet von einem anderen Verzeichnis aus dem Jahre 1782, das in Livland 188 Güter des schlechtesten Rechtes zählte, während im selben Jahre in Estland eine Liste von 41 Gütern derselben Natur amtlich publicirt wurde. Fast zu gleicher Zeit, da Katharina II. wol nicht ohne Grund sich so ungünstig über die Proceßsucht der Livländer äußerte, erging aus dem Comptoir des Reichskammercollegiums ein Ukas vom 14. Febr. 1777[1], der aufs strengste verbot, vor eingeholter Allerh. Resolution Mannlehen weder zu verkaufen, noch zu verpfänden oder zu belasten. Zwei Güter, Sallentack im Jacobischen und Fehtenhof im Eeckschen Kirchspiel wurden auch auf oberrichterlichen Spruch wirklich eingezogen, jedoch das erstere sogleich dem Sohn des Verpfänders durch kaiserliche Gnade geschenkt, das andere später der Familie zurückgegeben.

Ein begreiflicher Schrecken ging durch die Provinzen, Gerüchte

[1] Publicirt in Livland am 22. Febr., in Estland am 3. März d. J.

durchschwirrten das Land, man fürchtete eine Reduction, man glaubte auch wieder nicht daran, eingedenk der durch das ganze Jahrhundert von allen Herrschern Rußlands bewiesenen milden Praxis; man hörte, der Senat sei der Ansicht, daß wol von jetzt an strenge Bestimmungen erlassen werden, solche aber keine rückwirkende Kraft haben könnten; man wünschte, die Kaiserin möge die Rechtslage der zweifelhaften Güter feststellen, am liebsten die Verschiedenheit der Natur der Güter aufheben und alle Güter als Eigengüter anerkennen, wie die Kaiserin Anna Joannowna 1731 es für das Reich gethan hatte. In diesem Sinne entschlossen sich die Ritterschaften im Sommer 1779 eine Supplik an die Monarchin zu richten.

Als nun am 10. August aus dem versammelten livländischen Adelsconvent der Landmarschall Fr. Wilh. v. Rennenkampff zu Walguta nebst den Kreisdeputirten Stallmeister Baron Wolff und Ordnungsrichter Baron Rosen dem Generalgouverneur Grafen Browne auf dem rigaer Schloß die erwähnte Bittschrift an die Kaiserin überreichten, genehmigte er dieselbe und verlangte, daß sie der estländischen Ritterschaft zu gleichmäßigem Vorgehen mitgetheilt werde, wobei er seine Unterstützung zusagte. Darnach beauftragte er die ihm gegenüberstehenden Deputirten, den Convent zur Wahl von vier Mäunern zu veranlassen, welche „einen gewissen Plan", der ihnen durch den Regierungs- und Landrath Geheimrath Baron Campenhausen zugehen werde, aufmerksam durchsehen und ihr Sentiment darüber fällen sollten. Deren Arbeit verlange er erst nach acht Wochen. — Der Convent erwählte den dim. Landrath Karl Friedr. Baron Schoultz zu Ascheraden, den Landrath Friedr. Reinh. v. Berg, den Landmarschall und den gen. Kreisdeputirten Baron Wolff zu Vertrauensmännern und ertheilte, ohne zwar „den Plan" zu kennen, denn erst am 4. Juli folg. Jahres nahm das Landrathscollegium, und auch nur dieses, von ihm Einsicht, so confidentiell wurde die Sache behandelt — aber doch wol einigermaßen über seinen Inhalt orientirt, ihnen die Instruction, „ihrem Sentiment die Rechte und Verfassungen des Landes aufs genaueste zu Grunde zu legen und dem entgegen nichts Präjudicirliches einzu-

räumen". Der 6. October wurde zum Zusammentritt der Commission festgesetzt.

Der „gewisse Plan" reizt natürlich unsere Wißbegier. Er enthält, nach dem Ausdruck der über ihn abgegebenen Gutachten, „J. K. M. Allerh. eigene Anmerkungen", wie die Statth.-Verfassung in Livland einzuführen sei, und läßt sich als Anweisung an den Generalgouverneur bezeichnen, unter Conservirung der Landesrechte und Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse einen Etat aufzustellen, der aufs pünktlichste sowol mit dem Sinn als auch den Einzelbestimmungen der Statth.-Verordnungen harmoniren solle und mit gehöriger Motivirung etwa erforderlich scheinender Abweichungen von letzteren zur Approbation einzusenden sei. Dabei sind aber die dem Generalgouverneur ertheilten Fingerzeige so reichhaltig, die Forderungen so präcise gestellt und zwar auf die einfache Einführung der statth. Institutionen gerichtet, daß ihm in der That kaum ein Spielraum zu eigenen Vorschlägen geblieben. Die einzigen Behörden, deren in diesem Plan nicht erwähnt worden, sind die der Rechtspflege für die Kron- und Freibauern. Nicht das eine und das andere, wie die Kaiserin früher gedacht, sondern die ganze Statth.-Verfassung, wie sie leibte und lebte, war sie einzuführen willens — immer aber „unter Conservirung der Rechte und Privilegien des Landes"!

Der Auftrag war dem Generalgouverneur persönlich ertheilt, aber Katharina kannte den alten Grafen zu gut, als daß sie nicht gewußt hätte, wie er alles der Ritterschaft mitzutheilen pflegte — es wird dies Verhalten freilich „seinem offenen Wesen" zugeschrieben, mit Fug und Recht aber wol auch seiner correcten politischen Haltung beigemessen werden können. Somit konnte die Kaiserin erwarten, in seinem Gutachten die Stimmung des Landes zu vernehmen. Wir dürfen den „Plan" als einen ausgestreckten Fühler betrachten, dessen Ergebnisse die weiteren Schritte bestimmen sollten. Dafür spricht die nichtofficielle Form der „Anmerkungen", die als Translat ohne Unterschrift, Datum und Nummer nur im livl. Ritt.-Archiv vorhanden sind, dagegen im aufgehobenen Archiv des Generalgouvernements sich 1871 in keiner Gestalt mehr gefunden

haben, weil sie anderenfalls in die russischen Publicationen aus jenem Archiv im „Rig. Boten", später im „Balt. Magazin" aufgenommen wären. Jener Ausdruck der Gutachten „J. K. M. Allerh. eigene Anmerkungen", kann nur auf einer bezüglichen Mittheilung des Grafen Browne beruhen und legt die Vermuthung nahe, daß das Schreiben als ein vertrauliches direct aus dem kaiserl. Cabinet gekommen sei, nicht durch den Generalprocureur, noch weniger als Senatsukas, somit auch nicht einen endgiltigen Beschluß, sondern, wie gesagt, einen ersten Vorstoß bezeichnete. Die Confirmationen und völkerrechtlichen Tractate waren vor hundert Jahren noch eine Macht, die man zwar nicht fürchtete, aber wol mit äußerem Respect behandelte. So viel man sie auch brach, pflegte man über den Bruch ein Mäntelchen zu hängen. Dieses Verhalten hat doch seine zwei Seiten. Unter der Herrschaft der conventionellen Unwahrheit blickt ja noch der Rest einer Anerkennung von Anstand und Recht hervor, und es ließe sich streiten, ob die schämig verlogene oder die suffisant brutale Gewalt empfindlicher berühre. Wer Sinn für Formen mit offenem Auge für den Unterschied zwischen Wahrheit und Phrase verbindet, wird bei der schwierigen Wahl es vielleicht lieber mit der ersteren zu thun haben. Die richtige Stellungnahme ihr gegenüber hängt dann freilich sehr von der Schärfe des Auges ab. Nur hierdurch komten die Gutachten der patriotischen Männer, die in gleicher Weise das Vertrauen der ritterschaftlichen Vertretung und das des Generalgouverneurs besaßen, von einander abweichen.

In tiefster Discretion, wie die Sache es erforderte, selbst ohne Hinzuziehung der Kanzlei, erledigten die Genannten — nur Baron Wolff war nicht erschienen — in der zweiten Octoberwoche auf dem Ritterhause zu Riga sich ihrer verantwortungsvollen Aufgabe. In ihren Anschauungen über das Gebotene und das zu Verlierende vollkommen einig, z. Th. in offener, z. Th., wie man wohl annehmen darf, in schweigender Anerkennung der Verbesserungsfähigkeit und -bedürftigkeit einzelner heimischer Zustände und ebenso unter Billigung einzelner vorgeschlagener Einrichtungen, gingen sie in ihren Schlußergebnissen auf den beiden einzig möglichen Wegen

auseinander. Mit der Ueberzeugung, daß die Statth.-Verfassung, wie sie war, die Rechtslage der Provinz mindern und die thatsächliche Wohlfahrt gefährden müsse, vertrug sich eben nur entweder der Vorschlag einer durchgreifenden Modification dieser Verfassung, wenn man den Glauben hatte die gewünschten Modificationen zu erlangen, oder aber, wenn dieser fehlte, die nackte Ablehnung. Die beiden Landräthe wählten den ersteren, der Landmarschall den letzteren Standpunkt.

Karl Friedr. v. Schoultz[1], nicht nur der berühmte Pionier ritterschaftlicher Initiative zur Bauernemancipation, sondern auch unter den Zeitgenossen der bedeutendste Kenner der Geschichte und des öffentlichen Rechtes seiner Heimat, der eifrige und glückliche Vertreter derselben während dreier Jahre in Petersburg und Moskau (1761—1764), um seines Wissens und seiner Einsicht willen aus seiner Zurückgezogenheit wieder einmal zum Landesdienste hervorgerufen — und Friedr. Reinh. v. Berg[2], der gerade in jenen selben Jahren, welche Schoultz von Ascheraden, obwol er schon lange im Beruf, bereits als Landrath, doch erst zur hohen Schule seines politischen Lebens wurden, seinerseits auf Reisen in Italien und Deutschland die tiefe Vertrautheit mit all den höchsten geistigen Bestrebungen und Interessen der damaligen Menschheit gewann, die ihn fortan auszeichnete und ihm die Freundschaft Winkelmanns erwarb, die ihn unvergeßlich macht: diese beiden hochbegabten und empfänglichen Männer haben, vielleicht gerade durch diese Eigenschaften verleitet, der Verheißung der „Anmerkungen" vertraut, die als erste Regel die Conservirung der Landesrechte hinstellten; oder sie haben — und dies wäre ein Vorwurf, falls er sie träfe — ihr nicht getraut, aber sie benutzt, um unter Berufung auf sie sowol Reformwünsche zu verlautbaren als vor allem die im Herzen gemeinte Ablehnung zu umhüllen. In jedem Fall acceptirte ihr Gutachten die Statth.-Verfassung als Boden zu Verhandlungen und

[1] W. v. Bock, Livl. Beiträge II, p. 776 ff. u. J. Eckardt, Livland im 18. Jahrh. p. 282 ff.

[2] Vgl. H. Lücke, Winkelmann und Reinh. v. Berg. „B. M." 19, p. 438.

Maßnahmen, die, wie sie auch schließlich ausfallen mochten, immer als das Resultat eines Compromisses von der daran interessirten Seite ausgegeben werden konnten. Ueber Compromisse verhandeln vernünftigerweise aber nur gleich starke Contrahenten und nur für solche gilt das bekannte Wort: wer Politik sagt, sagt Compromiß. Wenn die Conservirung der Landesrechte bei der beabsichtigten Reform ehrlich aufrechterhalten wurde und zwar nach der Auslegung derer, die sie genossen, so stand die Provinz der selbstherrschenden Macht, die sich gebunden, an Stärke gleich. Des guten Glaubens, daß dem so sein werde, konnte man ja wol anfangs leben: ist das Vertrauen doch ein unmeßbar und unbeweisbar Ding. Freilich verrieth die Aufnahme so vieler Artikel in den „Plan", die den Privilegien scharf widersprachen, von vornherein eine eigene Auffassung vom „Conserviren". Wer einmal hieraus Argwohn gewonnen, mußte der Tragweite eines ersten, auch nur halb entgegenkommenden Schrittes sich bewußt sein oder er hatte, der Instruction zuwider, „Präjudicirliches eingeräumt".

Fr. Wilh. v. Rennenkampff, ein schlichter Mann, den die Geschichte m. W. sonst nicht nennt und kennt, hat mit seinem „principiis obsta" an Schärfe des Blicks nach beiden Richtungen hin seine berühmten Mitarbeiter übertroffen. Indem er als das Ergebnis seiner Erwägungen kurzweg die Unvereinbarkeit der neuen Einrichtung mit den Rechten und Proceßformen Livlands constatirte und der Meinung der beiden Landräthe nicht beitreten zu können erklärte, behielt er sich sein besonderes Sentiment vor und hat mit diesem als ein richtiges „Auge der Ritterschaft" — wie der Landmarschall in den alten Landtagsordnungen genannt wird — ihr den Weg offen gelassen und gewiesen, auf dem einzig und allein nach allen Schicksalsstürmen die Restitution möglich geworden ist. Denn wie ließe sich im politischen Leben wiedergeben, was einmal aufgegeben ist? Das Gegebene wäre dann nicht mehr das Eigene, es wäre ein fremdes Geschenk, und politische Geschenke pflegen nicht den erwarteten Nutzen zu bringen.

Wie Schoultz von Ascheraden eigentlich gestanden, ob er den Glauben an die Durchführbarkeit seiner Vorschläge hatte, wissen wir

nicht. Sein Gutachten übergab er gemeinschaftlich mit Berg und sie hinterlegten eine versiegelte Abschrift im Documentenkasten der Ritterschaft. Es war sein letztes Hervortreten; auf dem Landtage 1780 war er nicht gegenwärtig, und ehe ein Schritt weiter geschehen, starb er am 21. Januar 1782 — „der Mann des Landes", als den Joh. Chr. Berens mit Recht ihn feierte in einem „Monumente", das erst nach 25 Jahren Veröffentlichung fand [1].

Während des Landtages 1780, auf dem mit keinem Worte der Verfassungssache gedacht wurde, beschlossen, wie erwähnt, die Landräthe die Eröffnung der versiegelten Sentiments. Der Landmarschall, sowie Landrath v. Berg gaben ihre Einwilligung, doch äußerte letzterer Bedenklichkeiten, daß man das Siegel des Barons Schoultz in dessen Abwesenheit erbrechen wolle. Man beschloß darauf erst den geheimen „Plan" und das Sentiment des Landmarschalls verlesen zu lassen. Nachdem dieses geschehen, wurde demselben die Zufriedenheit des Collegii mit seiner Beantwortung bezeigt. Landrath v. Berg declarirte darauf, daß sein und des Baron Schoultz Sentiment mit dem des Herrn Landmarschalls einstimmig wäre. Er fände daher kein Bedenken, dasselbe zu eröffnen. Es wurde verlesen. Ob auch das Collegium die „Einstimmigkeit" herausgefunden — darüber schweigt der Receß [2].

Die beiderseitigen hier skizzirten und gewürdigten ersten Schritte erscheinen doch so bedeutungsvoll, die Hergänge so typisch, daß bei ihnen länger verweilt werden mußte. Der eigenen Prüfung des Lesers werden folgend die Actenstücke geboten, der gewisse „Plan" [3] von Wort zu Wort, die Gutachten [4] verkürzt. —

„Anmerkungen,

betreffend den neuen Etat liefländischen Gouvernements.

Die Regeln, worauf sich die Einrichtung dieses Etats gründen muß, sind 1) Die Conservirung der Rechte und Privilegien dieses Landes; 2) die Vereinigung nach aller Möglichkeit dieses Etats mit dem Sinn derer Verordnungen

[1] In Truharts Fama für Deutsch-Rußland 1806. II, 120.
[2] Livl. Ritt.-Arch. Resldirreceß von 1780. Vol. XXV, sub 4. Juli.
[3] l. c. Vol. LXVIII, Nr. 131.
[4] l. c. Nr. 133 u. 134.

wegen Verwaltung der übrigen Gouvernements des russischen Reichs, und insonderheit, wo eine Verbesserung oder eine neue Hinzufügung nöthig ist; 3) eine Egalisirung des Gehalts, damit die hiesigen Officianten gegen ihresgleichen, die in Liefland gleiche Verrichtungen mögen zu bestreiten haben, nicht mögen zurückgesetzt sein. Daneben aber auch 4) die Erwägung auf den Zustand der dortigen Gegend betr. die Theuerung an nöthigen Lebensmitteln und den Geldcours.

Die zwei ersten Regeln können um so füglicher mit einander vereinigt werden als die „Verordnungen" weder die alten insgesammt oder einzeln einer Provinz zugeeigneten Rechte und Privilegien umstoßen, sondern noch dagegen eine bessere Ordnung mit sich führen und in der Gestalt der Verwaltung eine noch größere und wesentlichere Kraft ihrer genauen Nachlebung beilegen, indem sie die Vortheile und Bequemlichkeiten, die einem jeden Stande der Nation eigen sind, vermehren und erweitern.

Was den letzten Punkt betrifft, so ist es am allerleichtesten und billigsten, so zu verordnen und festzusetzen: daß die Gage im Etat in Reichsthalern für alle Beamte bestanden werde. Zur Abwendung allen Misbrauchs wäre für jeden Reichsthaler in russischer Münze à 1 Rbl. 20 Kop. zu rechnen, welches im Vergleich des gegenwärtigen Wechselcourses für sie alle sehr vortheilhaft sein wird, und solchem nach wäre es mit russischem Geld zu bezahlen und nicht mit Reichsthalern, deren Anwendung auf dem mittelst Ukasen vorgeschriebenen Fuße verbliebe.

In Befolgung dieser Regeln könnte der neue Etat des liefl. Gouvernements folgend eingerichtet werden:

Dem Generalgouverneur werden alle die Vorzüge und Pflichten zugeeignet, welche nach dem 4. Hauptstück der „Verordnungen" insgemein für alle übrigen Generalgouverneurs vorgeschrieben sind.

In Stelle des Vicegouverneurs, dessen Pflicht in Liefland bis hierzu von den Pflichten anderer Vicegouverneure in Rußland ganz unterschieden gewesen, wird ein Gouverneur verordnet, der dem Gen.-Gouverneur nach Inhalt des 5. Hptst. der „Verord." in Amtsverrichtungen beitritt. Durch dieses Mittel entgeht man dem unstatthaften Vorziehen des liefl. Vicegouverneurs gegen andere russische Vicegouverneure in der Stufe des Ranges und der Größe des Gehalts.

Zur Verwaltung der im 5. Hauptstück der „Verord." ernannten Affairen werden die jetzigen liefl. Gen.-Gouv.- und Regierungskanzleien an einem Orte unter der Benennung der Gouv.-Regierung vereinigt, worin der Gen.-Gouv. den Vorsitz hat und mit ihm präsidiren der Gouverneur und zwei Regierungsräthe, einer von den dortigen und der andere von den russischen. Außer den vielen hieraus für den Dienst handgreiflichen Vortheilen entsteht von dergl. Verordnung eines russischen Mitgliedes noch der Nutzen, daß man desmittelst einen Mann erwirbt, der die Gesetze, Gebräuche und Minutissima dieser Gegend kennt. Die jetzigen Regierungsräthe bleiben beide bei der Regierung und der dritte russische wird ihnen hinzugefügt. In Zukunft verfährt man schon nach dem Obigen.

Zu desto schleunigerer Erlangung der Justiz wird in Stelle der bisher gewesenen Appellation vom Hofgerichte ans Justizcollegium im liefl. Gouv. ein Gerichtshof peinlicher Sachen und ein Gerichtshof bürgerlicher Rechtssachen nach

Anleitung der „Verord." errichtet, welche in Beprüfung und Entscheidung der Sachen nach den dortigen Rechten und Statuten verfahren müssen.

Nachdem alle dortige Oekonomie- und Cameralanordnungen und Methoden, sowie alle die zur Verrichtung der bei diesem Departement auferlegten Pflichten bestellten Beamten in ihrer unveränderten Kraft gelassen werden, wird zur generalen Verwaltung für sie alle eine Finanzkammer unter dem Vorsitz des Vicegouverneurs errichtet, neben welcher der General-Oekonomie-Directeur, ein Rath, zwei Assessoren und der Gouv.-Rentmeister sitzen werden.

Bei der Regierung und den Gerichtshöfen wird ein Procureur, stricte nach dem Fuß der „Verordnungen", nebst zwei Anwälten der peinlichen und der Kronssachen verordnet, unter welche die Pflicht des Gen.-Gouv.-Fiscals vertheilt wird, welche für einen Mann in einer so großen Provinz vorzustehen zu beschwerlich ist.

Nach dergestaltiger Einrichtung einer Regierung in Liefland wird dieselbe schon alsdann von der Dependenz des Kammercomptoirs und des Justizcollegii ausgenommen, so wie die übrigen Statthalterschaften des russischen Reichs diesen ähnlichen Collegien nicht untergeben sind.

Zur Entscheidung der peinlichen und bürgerlichen Rechtssachen, welche von den Landgerichten durch Appellation gezogen werden, bleibt das jetzige Hofgericht entweder unter dessen voriger Benennung (oder unter der) eines Oberlandgerichts zur Beförderung des Laufs der ihm aufgetragenen Sachen in zwei Departements getheilt, davon das eine die peinlichen und das andere die bürgerlichen Rechtssachen unter dessen Gerichtsbarkeit stehen hat. Darinnen werden nach Vorschrift der „Verordnungen" zwei Vorsitzer und zehn Assessoren, welche alle drei Jahre von der Ritter- und Landschaft gewählt werden, präsidiren. Eine dergleichen Wahl der Beisitzer wird gewiß der adeligen Freiheit mehr anstehen als die unmittelbare Verordnung dieser Aemter von Seiten der Regierung.

Zur gleichmäßigen Entscheidung der Sachen bei Appellationen wider die Stadtmagistrate ist ein Gouv.-Magistrat nach Vorschrift des 1. Hauptstücks §§ 32 und 33 und des 22. Hauptstücks der „Verord." anzuordnen nöthig.

Der Nutzen von der Verordnung eines Gewissensgerichts imgl. eines Collegii allg. Fürsorge ist so handgreiflich, daß dawider nichts gefunden werden kann. Es bliebe nur übrig, in Betracht des letzteren die in Liefland bereits gemachten Einrichtungen damit zu vereinigen und selbige nach Möglichkeit mit neuen zu erweitern.

Da das liefl. Gouv. itzo in 5 Kreise vertheilt wird, darunter die Provinz Oesel mit eingeschlossen ist, so wird dem Herrn Gen.-Gouv. obliegen zu beprüfen, wie viele Districte zur bequemen Landesverwaltung zugelegt werden sollen, wobei man sich in Ansehung der Zahl der Einwohner nach dem 17. § des 1. Hauptstücks der „Verord." zu verhalten hat, und ob es schicklich, die jetzt ohne Districte befindlichen Städte zu jenen beizulegen.

Die Landgerichte verbleiben in jedem Kreise nach Anleitung der „Verord.", Hptst. 1, §§ 18 und 19 und Hptst. 15 u. 16, bei welchen besonders adelige Vormünder zu verordnen sind; sodann tritt man zur Wahl eines Marschalls

oder Anführers vom Adel in jedem Kreise, außer dem Landmarschall oder dem Anführer des Gouvernements.

Die Ordnungsrichter sind nichts anderes als Kreishauptmänner oder in den Kreisen nach den „Verord." bestellte Rechtspfleger, wannenhero die Verrichtung ihres Amtes und die Einrichtung der Niederlandgerichte stricte mit den „Verord." übereinstimmen muß.

Von der Wahl der Beamten zu diesen Stellen von der Ritter- und Landschaft, da es mehr auf ihre Freiheit und Prärogative abzielet, als eine Verordnung von denen unabänderlichen, ohne daß sie daran mit Theil nehmen könnten, hat man schon oben gesagt.

Die Rent- und Proviantmeister haben nach dem 11. Hptst. der „Verord." zu verfahren.

Ob zwar in den Städten die Commendants, wo aber keine sind, die Stadtvögte schuldig und verbunden sind, so weit es die guten Sitten und Ordnung der Stadt und die Erfüllung der Verfügungen und Befehle höherer Behörden angeht, nach Inhalt des 19. Hptst. der „Verord." zu verfahren, so wird hiermit jedoch nicht der geringste Nachtheil den Privilegien dortiger Städte zugefüget, als welche in ihrer unveränderlichen Kraft conserviret werden müssen.

Diesem zufolge müssen die Stadtmagistrate auf ihrem vorigen Fuß bleiben, ausgenommen, daß bei selbigen, im Fall irgendwo keine gewesen, Waisengerichte nach Anleitung der „Verord.", Hptst. 21, sein müssen, woneben aber weder der rigasche noch ein anderer Magistrat von der Dependenz des Gouv.-Magistrats ausgenommen werden.

Wenn die kleinen Städte in Liefland, als Walk, Wolmar, Fellin u. dergl. in die Zahl der Kreisstädte nicht einmal kämen: so soll dennoch in denenselben die Stadtverwaltung nach dem vorigen verbleiben en conformité des § 278, Hptst. 20 der „Verord."

Die Provinz Oesel ist unter dem Namen des oeselschen Kreises oder Districts gleich den anderen einzurichten.

Für die geistlichen Verwaltungen und Aemter evang. Religion wird der Etat, so wie er itzo vom Gen.-Gouv. vorgestellt ist, festgesetzt. Die russische Geistlichkeit aber verbleibt auf dem vorigen Fuß, bis für dieselbe insgesammt neue Etats errichtet werden.

Zu den Gebäuden und zur Unterhaltung der dabei erforderlichen Leute ist eine gemeinschaftliche Summe zu bestehen, solche der wirthschaftlichen Einrichtung der Finanzkammer und der Aufsicht des Hrn. Gen.-Gouverneurs zu überlassen.

In Befolgung dieses Obbeschriebenen wird der Hr. Gen.-Gouv. belieben, einen Etat zu formiren, selbigen auf das pünktlichste mit dem Etat anderer Statthalterschaften zu vereinigen und sodann zur Beprüfung und Approbation mit seinen Anmerkungen, im Fall ihm in irgend etwas eine Schwierigkeit oder Nothwendigkeit einer Hinzufügung begegnen sollte, zu unterlegen.

Noch bleibt hier übrig zu sagen, daß alle die itzo wirklich in Verrichtung befindliche Chargen als da sind: die Regierungsräthe, der Präsident und der Vicepräsident vom Hofgerichte und der General-Directeur von der Oekonomie, verbleiben bei ihren gegenwärtigen Gagen, im Fall sie bei selbigen Aemtern placirt werden,

wenngleich ihren Nachfolgern eine den übrigen Etats gleichförmige Gage bestimmt werden wird."

Sentiment

der Herren Landräthe v. Berg und Baron Schoultz zu den „Anmerkungen".

„Endesbenannte, vom jüngstgehaltenen Convent erwählt, um von Sr. Hochgräfl. Exc. dem Hrn. Gen.-Gouv. einige geheime Eröffnungen zu vernehmen, die nicht weiter veroffenbart werden sollen, haben, nachdem ihnen J. K. M. Allerh. eigene Anmerkungen über den vor Liefland zu errichtenden neuen Etat mitgetheilt worden, ihre unvorgreiflichen Privatmeinungen hiermit unterthänigst zu unterlegen.

Da J. K. M. aus nie genug zu preisender Huld und Milde in Ihro Allerh. eigenen Anmerkungen die Beibehaltung der Rechte und Privilegien des Landes vorauszusetzen Allergnädigst geruht haben, so werden zuvörderst diejenigen Rechte und Privilegien hier anzuzeigen und J. K. M. Allergn. Erwägung anheim zu stellen sein, mit welchen einige Artikel der in Rußland eingeführten Gouv.-Verwaltung nicht vereinbart werden zu können scheinen.

Diese Rechte und Privilegien aber sind: 1) daß alle Regierungs- und gerichtlichen Verhandlungen in teutscher Sprache geschehen und angefertigt werden sollen; 2) daß alle Civilämter in Liefland (nur die Häupter der Regierung ausgenommen) teutscher Nation, Eingeborene des Landes und vorzüglich von liefl. Adel sein sollen; 3) daß alle unsere hergebrachten Rechte, Gerichte, Statuten und Gewohnheiten unverändert bleiben sollen und 4) das schätzbarste aller Privilegien, J. K. M. Allerh. Versicherung, daß von all dem, was wir von Ihro glorwürdige Vorfahren erhalten haben, uns nicht das geringste genommen werden soll. (Folgen die Beweise.)

Diesen nach scheint der vor Liefland zu errichtende neue Etat im Vergleich mit den „Verord." J. K. M. Allerh. Willensmeinung gemäß folgende Abweichung zu erheischen:

Zu § 84[1]. Da besonders eine Verschwendung nur aus dem Verhältnis des Aufwandes gegen die Einnahme erkannt werden kann, dieses Verhältnis aber auch nur durch eine weitläufige Untersuchung auszufinden ist, so wäre unterthänigst zu bitten, daß der kais. Statthalter, wenn jemand den Schein der Verschwendung, Liederlichkeit, Tyrannei und Härte gegeben haben möchte, die Beurtheilung desselben den Gerichten übergeben möge.

Zu § 86[2]. Die widerrechtlichen Urtheilssprüche in Rechtssachen finden ihr gesetzliches Remedium schon bei den Obergerichten, daher der kais. Statthalter nur

[1] § 84: Dem kais. Statthalter gebühret, allen und jeden Misbräuchen, besonders der übermäßigen und verderblichen Pracht, Einhalt zu thun und Uebermuth, Liederlichkeit, Verschwendung, Tyrannei und Härte zu zähmen.

[2] § 86: Wenn in einer Gerichtsstätte etwas widerrechtlich entschieden worden wäre, so kann der kais. Statthalter die Vollstreckung des Urtheils aufhalten und dem Senat, oder in Sachen, die keinen Aufschub leiden, Kais. Majestät darüber Bericht erstatten. Dieses findet besonders in peinlichen Sachen statt, wenn über den Verlust des Lebens und der Ehre gesprochen wird, in welchen Fällen überhaupt, ohne daß darüber dem Gen.-Gouverneur Bericht abgestattet werde, keine Execution erfolgen soll.

die Vollstreckung derjenigen peinlichen Urtheile aufhalten möge, welche Ehre und Leben betreffen.

Zu § 92[1]. Die aus jedem Kreise zur Aufwartung des kais. Statthalters zu bestellenden jungen Edelleute mögen hiervon Allergn. dispensirt werden, weil sie dadurch in ihren Schulübungen gestört sein würden.

Zu § 103. In Ansehung der beiden Regierungsrathsstellen und daß selbige nach obangeführtem Recht und bisherigem unwandelbaren Gebrauche nur allein dem liefl. Adel vorbehalten bleiben, um so mehr als in Rußland über 60 solcher Stellen mit russischem Adel zu besetzen sind.

Eine abgesonderte russische Expedition des Gouv., unter welcher die aus Rußland herabkommenden Kaufleute und die in Lief- und Kurland zerstreuten Hofbauern sortiren, würde schwerlich zu entbehren sein, weil daselbst nach anderen Gesetzen und in anderer Sprache verfahren werden muß.

Gegen die Finanzkammer wird nichts eingewendet.

Zum Gerichtshof: 1) Benutzung durch Deutsche, Eingeborene, vorzügl. vom liefl. Adel; 2) nur als forum revisorium; 3) daß er unzertrennt bleibe: denn die peinlichen Sachen des niederen Volks und der Nichtadligen haben Land- und Hofgericht. Der peinlichen Sachen des Adels sind so wenig, daß ein abgesondertes Departement im Gerichtshof zu wenig zu thun haben würde, wie die geringe Anzahl der bisher sogar aus drei Gouvernements ans Justizcolleg gelangten peinlichen Sachen ausweisen muß.

Die Erfahrung zeigt zur Genüge, daß durch die Grundconstitutionen des Hofgerichts, der Landgerichte und Ordnungsgerichte J. K. M. Absicht, Gerechtigkeit und Ordnung aufrecht zu erhalten, nicht minder erreicht werden kann als durch die „Verord." Daher diese unverändert zu lassen.

Der dem Präsidenten des Oberlandgerichts zugetheilte Rang scheint dem Präses des Hofgerichts nicht zu conveniren, weil drei Landräthe in Generalmajorsrang unter diesem Präsidi sitzen. Ein anderes ist es mit dem Vicepräses des Hofgerichts, welcher nach der königl. Resolution v. 17. Aug. 1648, Art. 3, seinen Sitz unter diesen drei Landräthen hat.

Der Adel des ganzen Landes macht nur ein einziges unzertrennliches Corps der Ritterschaft aus und hat nur einen einzigen Landmarschall. Es würde auch hier den Kreismarschällen keine Verrichtung übrig bleiben, weil die Landwaisengerichte mit den Landgerichten schon verknüpft sind, die Wahlen der Gerichtsglieder aber auf allgemeinen Landtagen vorgenommen werden.

Da die Rechtshändel der Bauern fast gar nicht an die Kreisgerichte gelangen, sondern von ihren eigenen Dorfältesten, Verwaltern oder auch von den Possessoribus selbst schon abgethan werden, so scheinen die gegenwärtigen vier Kreisgerichte sehr hinlänglich zu sein, die Rechtshändel der wenigen freigeborenen Landsassen zu bestreiten. Hierzu käme auch noch die Betrachtung, daß die wenigsten

[1] § 92: Wenn der kais. Statthalter sich in seiner Statthalterschaft aufhält, hat er zu seiner Bedeckung ein Commando von 24 Mann leichter Reiterei mit einem Secondlieutenant, überdies zwei Adjutanten, und der Adel fertigt zu Bezeigung seiner Ehrerbietung aus jedem Kreise einen jungen (Mann) von Adel an ihn ab, welche er nach eigenem Gutbefinden wieder ablassen kann.

Liefländer sich zu Civilämtern anschicken, sondern allergrößtentheils in Kriegsdiensten ihr Glück versuchen und daß es folglich auch an geschickten Subjectis zur Besetzung mehrerer Kreisgerichte fehlen würde.

Das Amt der Procureurs (wenn auch nach oben angeführten Rechten mit Eingeborenen des Landes besetzt werden sollte) ist den Allergn. bestätigten Rechten ganz fremde und würde, da es eine von den Gerichten unabhängige Gewalt hat, den verfassungsmäßigen Lauf der Sachen nicht allein aufhalten, sondern ihm auch zur Zeit eine ganz andere Richtung geben. Daher kein Procureur anzustellen. Die hiesigen constitutionsmäßigen Fiscale, sowol beim Gouv. als auch bei den Gerichten haben schon ihre hergebrachte Allergn. bestätigten Instructionen, nach welchen sie nicht allein alles vorgehende Gesetzwidrige sogleich anzeigen, sondern auch die Verbrecher verfolgen und die Rechte der hohen Krone ausführen müssen, zu geschweigen, daß auch die Richter selbst befugt und schuldig sind, diese Fiscale zur Erfüllung ihrer Amtspflichten aufzufordern und die Saumseligen zu bestrafen. So wird auch auf diese Art J. K. M. Absicht schon vollkommen erfüllt.

Die Anwälte sind schon durch die gedachten constitutionsmäßigen Fiscale ersetzt. Auch würde die in den „Verord." enthaltene Instruction auf die liefl. Verfassung unanwendbar sein.

Die Gegenstände des Collegs der allg. Fürsorge werden schon auf den Landtagen behandelt. Sollte es trotzdem errichtet werden, so wären zwei Landräthe zu Beisitzern zu erbitten, weil die Landräthe nach ihrer eigentlichen Pflicht den Zustand des Landes und dessen Mängel und die Mittel, denen abzuhelfen, am besten wissen müssen.

Das Gewissensgericht ist als ein verehrungswürdiges Monument vom zärtlichen Gefühl J. K. M. landesmütterlichen Herzens mit Dank anzunehmen."

Das Sentiment des Landmarschalls,

Riga, d. 16. Oct. 1779, geht anfangs denselben Weg, weist die Rechte auf und führt die Schwierigkeiten an, die sich der Vereinigung entgegenstellen müßten, und erwähnt besonders, daß die lebenslängliche Anstellung der Glieder der Landgerichte und des Hofgerichts dem Ballotement auf drei Jahre weichen müßten. Daraus stünde zu besorgen, daß 1) die auf drei Jahre Gewählten keine Zeit hätten, die praktische Kenntnis und Geschicklichkeit durch Uebung und langjährigen Fleiß zu erlangen, die unsere Gesetze und Verfassungen erfordern und 2) daß niemand auf eine ungewisse Zahl und auf nur drei Jahre wird studiren wollen, da er viel sicherer und so lange er will im Militär sein Fortkommen findet. „Aus diesen und mehreren zu beschweigenden Gründen — schließt das Gutachten — werden Ew. Erl. abzunehmen die Gnade haben, daß eine neue Einrichtung die größten Schwierigkeiten für unsere alte Verfassung effectuiren und mit unseren Rechten und Proceßformen, die nach J. K. M. nie genug zu preisender Gnade ungestört erhalten werden sollen, unendlich collidiren würde."

Graf Browne hatte nicht nur von der Ritterschaft ein privates Gutachten sich geben lassen, sondern auch vom Hofgericht und vom rigaischen Rath. Aus den Acten des letzteren erfahren wir darüber nichts, erhalten für den Mangel aber reichen Ersatz aus einem vertraulichen Schreiben, das der derzeitige Rathsherr und Obervogt Joh. Christoph Schwartz am 3. Januar 1780 an Gadebusch, den berühmten Geschichtschreiber, nach Dorpat richtete. Auf die vermuthlich an ihn gerichtete Frage nach dem Grunde seiner gedrückten Stimmung, die sich in der vorausgegangenen Correspondenz kundgethan haben mußte, antwortete er[1]: „Mein Kummer geht freilich auf die vorseinde Einführung der Statthalterschaft. Vom höchsten Orte hat man den ernstlichsten Vorsatz dazu geäußert und unserem Generalgouverneur einige schriftliche Anmerkungen, die hiesigen Verbesserungen oder den neuen Etat betreffend, mitgegeben. Hierinnen sind einige Regeln zum voraus gesetzt, worauf sich die neue Einrichtung gründen solle, davon sind die wichtigsten: die Aufrechterhaltung der Rechte und Privilegien dieses Landes und die Vereinigung der gegenwärtigen Einrichtung mit dem Sinn der neuen Verordnung, insonderheit wo eine Verbesserung oder eine neue Hinzufügung nöthig wäre. Dies ist nun ausnehmend tröstlich und würde fast alles sein was man wünschen könnte. Aber die näheren Aeußerungen, die man demungeachtet weiterhin über die Verbesserungen und Hinzufügungen macht, benehmen wieder beinahe allen Muth. — Man hat diese Anmerkungen drei Personen von der Ritterschaft, dreien vom Hofgericht und dreien von uns sub secreto et fide silentii zur Erklärung mitgetheilt. Wir von unserer Seite haben die selbst zu Grunde gelegten Regeln ergriffen, uns daran gehalten und dieselben zu unserer Schutzwehr zu gebrauchen uns bemüht. Nach Vorausschickung einer kurzen Geschichte von der Entstehung oder Gründung unserer Verfassungen und nach einigen allgemeinen Bemerkungen, wie bedenklich es sei, eine so alte festgewurzelte Einrichtung zu ändern — eine Einrichtung, die in allen ihren besonderen Theilen zusammenhinge und unter einander aufs genaueste verbunden

[1] Briefe an Gadebusch IV, Nr. 119.

wäre; eine Einrichtung, woran nicht allein die Einwohner, sondern auch die Ausländer, die mit der Stadt in Handelsverbindung stünden, Jahrhunderte hindurch gewohnt wären; wie schwierig und fast unmöglich es wäre, in eine so festgesetzte, zusammenhängende Einrichtung neue Zusätze ohne Nachtheil des Ganzen einzuschieben ꝛc. Nach diesen Vorausschickungen haben wir angeführt, daß keinerlei Veränderungen und Zusätze, unseren Privilegien nach, stattfinden können, wenn die erste Regel bestehen und beobachtet werden sollte und daß der zweiten Regel zufolge keine Verbesserung oder neue Hinzufügung bei uns nothwendig wäre, weil unsere Einrichtung das Wesentliche von all dem in sich enthielte, was nach dem Sinn der neuen Verordnung erfordert würde, und hier sind wir alles Nöthige der Länge nach durchgegangen; nur daß wider die Einrichtung eines Justizcollegii oder der Gerichtshöfe im Gouvernement selbst nichts zu bemerken oder anzubringen gewesen. — Von Seiten des Landes und des Hofgerichts sind auch Erklärungen eingegeben, die ebenfalls, wenigstens in gewissen Punkten, sich auf Privilegien berufen haben. — All dieses wird der Generalgouverneur, mit seinem Sentiment begleitet, überschicken. Wie das eingerichtet werden wird, weiß Gott. Ich glaube, wenn man sich nicht durch eine unzeitige und gar zu schüchterne Politik zurückhalten ließe und mit ehrerbietiger Freimüthigkeit eines treuen und redlichen Unterthans offenherzig sagte, was man mit Grund dabei sagen kann, so würden wir nichts dabei zu besorgen haben. Aber, so fürchten und quälen sich diejenigen, die rathen, treulich rathen, offenherzig sprechen und Muth einflößen sollten, mit allerlei selbstgemachten Chimären und vielleicht — — Den Ausgang dieser für unsere Provinz so höchst wichtigen Sache müssen wir der gnädigen Regierung Gottes empfehlen und selbigen geduldig, wenns möglich ist, abwarten.

Ich mag so gern gegen einen Mann von Einsicht, Rechtschaffenheit und patriotischem Gefühl mein Herz ausschütten. Und das hat mich getrieben, Ihnen diese Entdeckung zu machen. Aber nun bitte ich Sie auch diesen Brief, sobald Sie ihn gelesen haben, dem Feuer zu übergeben und diese ganze Materie geheim zu halten. Man behandelt es hier wie eine Sache von dem äußersten Geheimnis."

Der gewünschten Bestimmung entsprechend, ist dieses werthvolle Schreiben als besondere Beilage dem sonstigen Brief beigefügt. Danken wir Gadebusch, daß er es uns gerettet, nicht nur um der positiven Nachrichten willen, die es allein uns überliefert, sondern auch wegen des gerade nicht erfreulichen aber belehrenden Einblicks in die Unkenntnis, in welcher ein Mann wie Schwartz durch die gegenseitige Absonderung der Stände sich befand. Genau desselben Sinnes wie Rennenkampff wußte er nach zwei Monaten noch nicht von dessen Stellungnahme. Offenbar ist nur vom Inhalt des Schoultz-Bergschen Gutachtens etwas zu ihm durchgesickert. Daß der Landmarschall so gehandelt wie er es wünschte, war ihm unbekannt. Allerdings war die Angelegenheit äußerst geheim gehalten worden, das schloß aber ein Privatgespräch unter vier Augen zu gegenseitiger Verständigung ja nicht aus, wenn die Berührungsfäden herüber und hinüber geknüpft gewesen wären. Daran fehlte es ganz besonders in Riga, während andererseits die persönliche Stellung Gadebuschs, die ihn im Mittelpunkt aller möglichen Beziehungen erscheinen läßt, wol mehr als eine außerordentliche aufzufassen, denn auf die in Dorpat oder überhaupt außer Riga übliche Verkehrsweise zurückzuführen ist.

Trotz aller Discretion hatte im Publikum doch etwas von der Verfassungssache verlautet, und es wirkt ganz erheiternd, eben wie heutzutage, den wirklichen Stand der Dinge mit den cursirenden Gerüchten zu vergleichen. Letztere werden für einige der unserer Betrachtung vorliegenden Jahre durch Gadebuschs ständigen Correspondenten in Riga, die Firma Möller, Weitzenbreyer & Co., vertreten, welche am 28. Sept. 1779 meldet: „Man will hier für gewiß sagen, daß das Project wegen der Statthalterschaft in Liv- und Estland fürs erste ausgesetzt werden soll, weil sich sehr viele Schwierigkeiten finden, solche unbeschadet der Privilegien einzuführen[1]." — War die öffentliche Meinung auch schnell fertig mit ihrer Schlußfolgerung, so ist sie uns in diesem Fall doch anziehend und ehrwürdig durch ihren unbeirrten Glauben an die Macht des

[1] Briefe an Gadebusch IV, Nr. 100.

eigenen Rechts und durch die loyale Ueberzeugung von der Loyalität der Regierung.

Und in der That zeigen sich Spuren davon, daß solche „Schwierigkeiten" in der Residenz empfunden wurden selbst vor dem abgegebenen Gutachten des Generalgouverneurs. Graf Browne hat sich mit seiner Antwort auf die „Anmerkungen" nicht beeilt. Dagegen begünstigte er mit allen Kräften die Action in der Mannlehensache. Estland hatte er persönlich zur Theilnahme aufgefordert, obwol er amtlich nichts mit dieser Provinz zu thun hatte. Da aber Estland seit dem im März 1775 erfolgten Tode des Prinzen von Holstein-Beck eines Generalgouverneurs entbehrte und nur von einem Vicegouverneur verwaltet wurde, hat Graf Browne bei der Verwandtschaft so vieler Verhältnisse sein sorgliches Auge manchmal auch über die Grenze gerichtet. So auch hierin. Ende Juni hatte er den estländischen Vicegouverneur und einen Landrath aufgefordert, ihm auf der Rückkehr von Petersburg unterwegs zu begegnen und ihnen die Mittheilung gemacht, daß ihm die Zeit geeignet scheine die Allodificirung der Privatgüter zu erwirken. Dabei war kein Wort über die Statthalterschaftsverfassung gefallen. Im Laufe des Herbstes hatte sich dann herausgestellt, daß die Uebergabe der Suppliken beider Ritterschaften durch Deputirte zweckmäßiger wäre. Von Livland war der Landrath Kasp. Heinr. v. Rosenkampff, von Estland der Landrath v. Ulrich bestimmt. Der Generalgouverneur hatte beide der Kaiserin warm empfohlen. Es ist nicht ohne Interesse, daß Rosenkampff die Rede, die er bei dieser Gelegenheit an die Kaiserin zu halten gedachte, sich schon zeitig von Gadebusch „als seinem alten Freund und Lehrer" ausarbeiten ließ. „Sie dürfe nicht zu lang sein, bat er[1], müsse aber die Größe der Kaiserin in allen Fächern auf eine pathetische und schmeichelhafte Art ausdrücken und damit schließen, daß Livland durch die Hebung der Lehengüter in eine glücklichere Verfassung gesetzt werden wird." Gadebusch wird wol gewillfahrt haben und dem verdanken wir ohne Zweifel den wichtigen weiteren Bericht über den Gang der Deputation, der uns

[1] Briefe an Gadebusch IV, Nr. 98.

zwei Thatsachen bringt, über die wir anderen Ortes nichts erfahren. „Am 7. Nov.", schreibt Rosenkampff[1] am 12. d. M. „begab ich mich zum Herrn Brigadier v. Besborodko, der als Cabinetssecretär die Suppliken in Civilsachen der Kaiserin einhändigen muß, und überreichte ihm den Brief (Brownes) an die Kaiserin um 7 Uhr morgens. Um 10 fuhr er nach Hofe und übergab der Kaiserin diesen Brief, worauf sie gleich befohlen hat, daß die beiden Deputirten am 10. ihr vorgestellt würden und Besborodko in dieser Woche die Suppliken der Ritterschaften von Liv- und Estland annehmen und ihr vorlegen solle. Am 10. sind wir auch der Kaiserin bei der gewöhnlichen Hofcour präsentirt und zum Handkuß zugelassen worden. Gestern geschah die Präsentation bei dem Großfürsten (Paul) und der Großfürstin und in diesen Tagen will ich meine Supplik eingeben, und alsdann wird man sehen was die Kaiserin thun wird. Es wird allhier in allen Gesellschaften von nichts anders gesprochen, als von denen Deputirten und ihrem Gesuch. Die mehrsten glauben, daß die Kaiserin willig sein wird die Lehen aufzuheben, wenn wir uns dazu bequemen werden die Statthalterschaft anzunehmen und auf unsere Kosten eine Akademie in Dorpat zu errichten. Die Zeit wird es also lehren, was die Kaiserin uns Deputirten eröffnen wird. Auf die Statthalterschaft und Akademie bin ich gar nicht instruirt und folglich kann ich darin gar nicht entriren. Wenn jemals der Neid der Nation sich gegen uns Livländer hervorgethan hat, so ist es jetzt; und da sie den Landrath v. Ulrich als den Urheber der russischen Statthalterschaften, die bei der Nation gar keinen Beifall haben, ansehen soll, so ist ihre Freude groß, daß die Livländer nunmehro selbst in diese Verfassung gesetzt werden sollen. Der Hr. Landrath v. Ulrich versichert mich aber, daß er dazu nichts beigetragen und nichts weiter gethan hat, als daß er der Kaiserin zu der Zeit, da sie die Statthalterschaft entworfen, die Verfassung des estländischen Adels genau anzeigen müssen. (Vgl. p. 33 ff.) Ich bitte recht sehr, alles, was ich melden werde, vors erste sub rosa

[1] l. c. IV, N. 111.

zu halten. Der Generalprocureur ist sehr unzufrieden, daß unser Generalgouverneur sich in die Sache, die ich allhier suche, gemischt hat. Er will einzig und allein das Verdienst haben sie zu bewerkstelligen."

Die zwei ganz neuen Thatsachen, die Rosenkampff berichtet, sind die beiden Bedingungen, welche, wie man annahm, die Kaiserin für die Gewährung der Supplik stellen würde. Um es gleich zu sagen: officiell hat davon nichts verlautet; ich finde sogar keine Spur, daß privatim heimliche Winke gegeben wären. Sie existiren für uns nur im Salongespräch. Aber doch sind sie äußerst interessant um der Existenz auch nur des Gedankens willen. Denn dieser Gedanke wird auf die Kaiserin selbst zurückzuführen sein und zwar sicher der Gedanke an die zweite Bedingung, sehr wahrscheinlich auch der an die erste. Die capitulationsmäßig zugesagte Wiederherstellung der Landesuniversität war in den ersten Jahren der Regierung Katharinas II. zunächst von Karl. Fr. v. Schoultz während seiner Deputation angeregt, dann von der livländischen Ritterschaft weiter verfolgt worden und im Sept. 1768 nach zufolge Senatsukases eingereichtem Sentiment des Landrathscollegiums über die Errichtung einer Universität wieder zu langem Schlafe verurtheilt[1]. Joh. Jak. Sievers machte einen Versuch, in herzgewinnender Weise die Kaiserin für das Werk zu enthusiasmiren. Nach jenem Frühlingsaufenthalt in Moskau 1775, nach der gemeinsamen Arbeit, die ihn, wie er wol meinte, seiner Monarchin wieder genähert, stellte er ihr Ende Juni von Ladoga aus vor[2]: „Wäre es mir nur erlaubt, einen Ihrer segensreichen Blicke auf eine Provinz zu lenken, die zwar nicht zu meinem ungeheuren Gouvernement gehört, deren Loos jedoch, da ich dort das Licht der Welt erblickt, um so mehr meine Theilnahme erregt, als ihr Glück sie dem Kaiserthum Rußland verknüpft. Livland hatte zur Zeit der Schweden eine Universität in Dorpat. Mir scheints, ihre Wiederherstellung

[1] S. darüber die eingehende quellenmäßige Darstellung von W. v. Bock, in „B. M." 9, p. 108—193, spec. 154—193. Die im Text gleich folgende Thatsache scheint der Verfasser damals übersehen zu haben.

[2] Blum II, p. 78.

würfe einen Schleier darüber, daß Peter der Große sie herzustellen versäumte, und verliehe Ihrer Regierung einen neuen Glanz. Die Wiedererstattung der Universitätsgüter, die man zur Zeit der Eroberung einzog, oder eine gleiche Hakenzahl wäre gleiche Gerechtigkeit wie in einer großen Zahl ähnlicher Fälle, wo Ew. K. M. zeigten, daß Großmuth und Billigkeit bei Ihnen Hand in Hand gehen. Ich weiß auch, daß Estland seit mehreren Jahren Anstrengungen macht eine Akademie zu errichten, aber seine Kräfte entsprechen nicht seinem Wunsch: und die eine und andere Provinz verdiente wol für ihren Eifer solche Denkmale Ihres Ruhmes und des Schutzes, welchen Ew. Majestät der Erziehung, den Künsten und den Verhältnissen gewährt." Blum theilt uns keine Antwort darauf mit. Graf Sievers hat in hohem Alter die an ihn gerichteten Briefe der Kaiserin verbrannt; nur einige wenige, zur Zeit gerade verlegte, haben sich hierdurch erhalten. Aber entscheidend ist, daß er in dieser Form nie wieder auf seine Bitte zurückkommt; und mit welchem Schwunge des Dankergusses hätte er es gethan, falls die Herrscherin wohlwollend auf seine Zeilen erwidert! Er hatte mit ihnen eben nicht Katharinas Herz getroffen, aber wol ihren Ehrgeiz, ihre Ruhmsucht. Sie hatte aus seinem Gedanken aufgefaßt, was ihr gefiel: ein Denkmal des Ruhmes, Schutz den Wissenschaften und Künsten, der Erziehung — welch eine Glorie wieder um ihr Haupt im Ausland, welch ein Nutzen für das Reich!! Aber Gerechtigkeit üben, herausgeben, was einmal in Kronshände gekommen? Wenn Liv- und Estland sich auch Nutzen davon versprachen — mochten sie selbst opfern! Wollten sie Sicherheit ihres Besitzes — wohl! vom erhöhten Werth ihres Eigenthums sollten sie dann eine neue Staffel zur Größe der Herrscherin bauen und immer ja auch zu ihrem eigenen Vortheil! Solche Erwägungen können nur der Kaiserin selbst entsprungen sein, nicht etwa Wjasemski, von dem Rosenkampff sagt, daß er allein die Mannlehensache zu günstigem Ausgang bringen wolle. Warum wollte er das? Doch nur, um der Statthalterschaft willigere Aufnahme zu bereiten. Hatte er die Einführung auch nicht zuerst geplant, so kannte er doch den Willen seiner Monarchin und der war ihm äußerst sympathisch, weil er ihm

die bureaukratische Verwaltung Liv- und Estlands erleichterte. Für die Universität aber hatte er gar kein Interesse, vielmehr mußte eine zweite Forderung an Livland die Erfüllung der ersten beträchtlich erschweren. Nein, die Bedingung der Akademiegründung auf Landeskosten stammt sicher nicht von ihm, sondern von Katharina. — Aber sie wird sie haben fallen lassen um der Statthalterschaft willen. Nur eine wiederzurückgelegte Erwägung, die aber, einmal ausgesprochen, doch colportirt wurde.

Auch den anderen Gedanken, die Annahme der Statthalterschaftsverfassung als Bedingung der Allodification zu stellen, muß ich der Kaiserin zuschreiben. Wjasemski hätte nie das Rechtsbedenken gehabt, das Katharina, die ihr Wort unter die Confirmationen gesetzt, empfinden mußte. Wir sahen aus den „Anmerkungen", wie die Landesrechte und Privilegien an die Spitze der Einführungsregeln gestellt waren. Das kaiserliche Bewußtsein, Hüter und Pfleger des Rechts zu sein, war fraglos in ihr lebendig; in dieser Empfindung achtete sie das Recht; sie wollte den Vorwurf vermeiden, der aus etwaigem Bruch des Rechtes auf sie fiele. Solche echt monarchische Gedanken konnte an ihrem Hofe eben nur die Monarchin selbst haben. Darum sollte Livland unter dem Drucke seines eigenen Verlangens nach gesichertem Wohlstand in den Wunsch der Kaiserin willigen. Aber gegen das Pactiren mit den Unterthanen bäumte sich denn doch wieder der Stolz der selbstherrschenden Gewalt auf, und sie verwarf jede Idee eines Compromisses, ohne darum ihr Rechtsgefühl oder die Sorge um den Ruhm der Gerechtigkeit zum Schweigen zu bringen. Eine andere Losung kam auf, unabhängig von ihr, noch während der Dauer dieser Deputation in den Wintermonaten — aber die Kaiserin zögerte ihr zu folgen, sie zögerte drittehalb Jahre lang, und als sie ihr dann gefolgt, war die Erkenntnis ihr gewiß bitter schwer, einen Fehlschritt gethan zu haben. Diese kleinen Provinzen mögen der Kaiserin mehr Sorge und Seelenkampf gekostet haben, als sie je davon in ihren Briefen verrathen! In einzelnen Explosionen aber bricht doch hie und da die Erregung durch, die sie empfand.

Die Suppliken wurden inzwischen als allezeit willkommene

Waffe unbeantwortet gelassen, die Normen des Lehnrechts aber aufs strengste eingeschärft und die hierdurch aufs höchste gesteigerte Unruhe mit der Proclamation unbeschränkten Eigenthumsrechts endlich erst gestillt, als die Einführung der Statthalterschaftsverfassung schon bis ins einzelne vorbereitet war. Eins nicht ohne das Andere! dieser ursprüngliche Gedanke trat, wenn auch in veränderter Formulirung, dennoch in Wirksamkeit.

Alle die Tendenzen und Erwägungen, die wir besprochen, galten in jenem Zeitabschnitt immer nur Livland allein. Das Publicum freilich, auch die Gesellschaft der Residenz, machte noch keinen Unterschied und fürchtete oder wünschte und erwartete immer für beide Provinzen zusammen. Die Kaiserin aber stand noch zu Estland wie zuvor, und von den Staatsmännern, die sie umgaben und genau über ihre Willensmeinung unterrichtet waren, fällt damals auch kein Wort über Estland. Als in den letzten Decembertagen (1779) Landrath v. Ulrich der Kaiserin gesprächsweise erklärte, „daß die neue Einrichtung mit der alten Verfassung von Estland nicht harmonire und das Land bei seiner alten Verfassung durch die Gnade der Kaiserin vollkommen glücklich wäre", hatte sie ihm ihre Zufriedenheit bezeigt. Die livländischen Deputirten glaubten diese Aeußerung der Monarchin auch auf ihr Land beziehen zu können und der Ritt.-Secretär v. Richter, der Rosenkampff begleitet hatte, reiste ohne förmliche Abberufung sofort nach Riga, um den Generalgouverneur durch die mündliche eingehende Mittheilung von dieser Unterredung und der vermutheten Sinnesänderung der Kaiserin dahin zu bewegen, in seinem jedenfalls noch nicht abgegebenen Gutachten die neue Verfassung für Livland abzulehnen. Auch von einem befürwortenden Schreiben desselben an den Senateur Graf Woronzow hoffte Richter einen guten Einfluß in dieser Sache[1]. Darin ging er mit Rosenkampff auseinander. Dieser erwartete nichts von Woronzow. Als Richter mit dem Briefe des Grafen Browne, der —

[1] Livl. Ritt.-Arch. Ref.-Rec. 1780. Vol. XXV, sub 3. Jan. Das selbständige Vorgehen der Deputirten erklärt sich leicht wol aus dem Umstande, daß der Ritterschaft die ganze Verfassungsangelegenheit officiell unbekannt war und zudem hier Eile noth that.

wie aus allem ersichtlich — sein Gutachten schließlich gegen die Einführung der Verfassung abgegeben hat, nach Monatsfrist nach Petersburg zurückkehrte, übergab Rosenkampff freilich sofort das Schreiben dem Senateur und erhielt, nachdem jener es durchgelesen, zur Antwort, „daß er den Auftrag von Sr. Exc. dem Herrn Generalgouverneur in Ansehung meiner Beschäftigung (als Deputirter?) bewerkstelligen wolle". Dieser Meldung an die Residirung in Riga fügte der Landrath indes hinzu: „Der Graf Woronzow ist gerade der Mann, der bei denen Gesinnungen, daß Livland die Statthalterschaft annehmen und selbst darum bitten solle, mit allem Eigensinn beharrt[1]."

„Selbst darum bitten lassen", um das, was man aufzwingen wollte, als Gnade zu gewähren — das war die neue Losung für das Verfahren, durch welches man den Schein der Vergewaltigung zu vermeiden gedachte. Das Verdienst, den Plan dieser Taktik entdeckt und vor ihm gewarnt zu haben, gebührt dem Landrath v. Rosenkampff, und doch wars er, der indirect, unabsichtlich, die Kaiserin veranlaßte ihre Bedenken fallen zu lassen und sie zum Entschluß trieb, jener Losung zu folgen.

Die Affaire Rosenkampff aufzurühren, macht eben keine Freude. Doch ist erst neuerdings wieder an sie erinnert[2] und nach meiner Auffassung bildet sie so sehr ein zur Entwickelung drängendes Moment im geschichtlichen Drama der Statthalterschaftszeit, daß ohne sie die Darstellung der Continuität der Handlung eine Lücke aufweisen würde.

Es gibt ein undatirtes eigenhändiges Schreiben der Kaiserin an den Grafen Browne[3]:

„Herr Generalgouverneur von Liefland!

Der St. Petersbourgsche Gouverneur rapportirt mir diesen Augenblick, daß nachdem er von vielen Gläubigern verschiedene Applicationes empfangen, die alle zusammen eine Summa von 35000 Roubles ausmachen, so der Landrath Rosenkampf hier in

[1] l. c. sub 17. Febr.

[2] E. Baron Rosen, Sechs Decennien meines Lebens. Riga 1877. S. 119—121.

[3] Copie im Livl. Ritt.-Arch. Vol. LXX, Nr. 26.

der Stadt schuldig ist und er ihnen sagen lassen, daß er sich mit seinen Gläubigern auseinandersetzen möchte, dieser ihn umb zwey Tage Frist gebethen, unterdessen aber sich stiller Weyse aus dem Staube gemacht, so habe ich befohlen ihn in Narva anzuhalten und aus der Stadt nicht eher zu lassen, bis er sich mit seinen Creditoribus arrangiren würde, wann er sich in Narva befindet. Hiervon gebe ich ihnen Nachricht, damit des Rosenkampfs Vater, so in Riga seyn soll, davon gehörigen Unterricht bekommen möge, damit er seinem Sohne, wann er will, die Schande erspahre, seinen unschuldigen Gläubigern ein Lügner zu werden. Im übrigen verharren wir jederzeit mit vieler Gewogenheit. Catherine.

P. S. Dieser Mensch hat mir seit vielen Monathen mit vielen absurden Projecten gequälet.

Den ehrlichen Palensky, des seel. Admiralen Sohn, hat er auch umb drey tausende Roubles baares Geld, so dieser ihm in Riga anvertrauet, umb in St. Petersb. wieder zu empfangen, betrogen. Mir dünkt, dieser junger Mensch ist ein sauberes meuble vor ein Zuchthäussel. (Mit Bleistift:) und ein sehr unwürdiger Land Deputirter."

Diese Zeilen zeugen von einem starken, wenn auch im ersten Augenblicke gewonnenen Eindruck. Leider war der Verlauf der ganzen Sache in keiner Weise dazu angethan ihn zu mildern, und beim Ausgang des Processes mußte man zugeben, daß die Schlußworte des kaiserlichen Briefes, obschon in Erregung geschrieben, divinatorisch die volle Wahrheit ausgesprochen hatten. Am 8. Juni 1783 wurde vom livl. Hofgericht dem Rosenkampff als Urkunden- und Wechselfälscher sein Urtheil zuerkannt: lebenslängliches Zuchthaus; im Kerker ist er gestorben. Jene Flucht aus Petersburg wird gegen Ende des J. 1781 stattgefunden haben. Es gelang ihm damals, Riga zu erreichen, aber hier wurde er festgehalten, zunächst nach der Residenz gebracht, dann aber, da es sich bald zeigte, wie es sich nicht nur um den Bruch eingegangener Verpflichtungen, sondern um eine Reihe grober Verbrechen handele, wieder nach Riga zurückgeschickt, wo die Untersuchung u. a. darthat, daß Rosenkampff seine Stellung als Landrath und häufiger Deputirter betrügerisch gemisbraucht hatte.

Im August 1782 waren die Indicien so weit festgestellt, daß der Oberfiscal den Auftrag erhielt, „wider ihn als einen Falsarium zu verfahren". Und im Anfang des Sommers bei der Anwesenheit des Grafen Browne in der Residenz entschloß sich Katharina zur Einführung der Statthalt.-Verfassung in Livland nicht nur, sondern jetzt auch gleich mit in Estland. Jetzt ging sie auf den Gedanken Woronzows, die Provinzen selbst um die Einführung bitten zu lassen, ein. Warum nicht früher das Mittel, da sie das Ziel seit langem gewollt?

Nun, ich meine, die Erfahrungen des letzten halben Jahres haben die sittlichen oder die Klugheitsbedenken, welche die Kaiserin gegen den beabsichtigten Rechtsbruch hegen mochte, beseitigt. Mit ihrer ungünstigen Meinung über Livland, die uns entgegengetreten, mit ihrem, man darf geradezu sagen, angesammelten Groll gegen Riga, den wir noch kennen lernen werden, vereinte sich doch immer eine gewisse Achtung vor der Tüchtigkeit der Provinz oder vor der Geltung, welche diese im allgemeinen fand. Dieses Ansehen hatte durch Rosenkampff einen starken Stoß erlitten. Die Livländer seien kaum je so gehaßt, sagte er selbst; diesen Haß hatte er zu erfahren, als er nach Petersburg gefangen eingebracht wurde. „Der Pöbel insultirte ihn erstaunend[1]". Der Pöbel konnte ihn ja nicht kennen — da lag nothwendig Aufhetzung vor. Zur geschehenen öffentlichen Beleidigung und Demüthigung eines livländischen Landraths, der seit Jahren als Vertreter der Provinz in Petersburg fungirt, zum Sinken Livlands also in den Augen des hauptstädtischen Publicums kam mit dem Zorn und der Scham, daß ein jetzt gebrandmarkter Mann wiederholt ihr als Vertrauensperson gegenübergestellt war, der Kaiserin die Einsicht, daß die Institutionen des Landes vor solchen Vorkommnissen nicht schützten. Sie überredete sich jetzt leicht, daß die Livländer keine innere Berechtigung zum Festhalten an dem Ihren, zum Widerstande gegen die Reichsverfassung besäßen, daß mit Annahme letzterer ihnen eine unwidersprechliche Wohlthat erzeigt werde. Als der Generalgouverneur ihr im Juni die Ergebnisse der Unter-

[1] Briefe an Gadebusch V, Nr. 53. Vgl. über die Sache R.s sonst die Nr. 57, 118, 141, 149, 158, 247, 255, 266.

suchung vorgelegt haben wird, an welcher sie fortwährend erklärlichen Antheil genommen und in die sie durch die unglaubliche Frechheit des Angeklagten sogar hineingezogen worden, da war Katharina in der angenehmen Lage, dem alten Grafen, der immer für seine Provinz eingetreten, durch den Hinweis auf die von ihm selbst beglaubigten Thatsachen den Mund zu schließen. Sie befahl ihm, Liv- und Estland um die Statthalterschaftsverfassung bitten zu lassen.

Traf dieser Schlag unser Land als ein Verhängnis oder war er die Folge eigener Verschuldung? Bei dem Bemühen, jene Zeit vor hundert Jahren in ihren Erscheinungen wie in deren Triebfedern zu verstehen, kann die Frage nicht wol unausgesprochen bleiben, aber sollte sie sich auch nicht aufgedrängt haben, so wiesen die Quellen unerbittlich auf sie hin. Als solche kämen hier die Acten des Rosenkampffschen Processes in Betracht, die ja wol manche Daten über das Vorleben des Angeklagten enthalten und darüber belehren müssen, wie er allmählich zum Verbrecher geworden[1]. Aber es bedarf dessen nicht. Die Herren Möller, Weitzenbreyer & Co. sind mit ihrem Schreiben[2] vom 27. April 1781 ein unverwerflicher Zeuge dafür, welches Ansehens der Landrath schon in jenen Tagen genossen, etwa sieben Monate vor seiner schimpflichen Flucht. Sie melden nicht nur seine wirthschaftliche Deroute, die Einstellung ihrer geschäftlichen Verbindung mit ihm, sondern fügen hinzu: „Der Herr Landrath hat sich lediglich durch dessen weitläufige Projecte in die jetzt verworrenen Umstände versetzt, und es ist das alte Sprüchwort immer wahr, daß die da reich werden wollen, in Versuchung und Stricke fallen." Und was die Geschäftswelt wußte, sollte der Landesvertretung, der Residirung unbekannt geblieben sein? Thatsächlich duldete sie einen Mann, der seinen finanziellen und moralischen Credit verloren hatte, unter den „Vätern des Landes", bis es nicht länger möglich war. Erst am 23. Nov. d. J. wurde der Landrath von seinem Amte suspendirt. — Die Antwort wird doch lauten müssen: die Zumuthung, mit welcher

[1] Vgl. Rosen, a. a. O.
[2] Briefe an Gadebusch, V. Nr. 42.

Graf Browne beauftragt worden, ist an uns herangekommen nicht ohne unsere Schuld. Und es reicht nicht aus, diese Schuld nur in der Gesammthaftung der Gemeinschaft für den Einzelnen zu sehen, obwol die Corporation für ihr Glied eine um vieles bindendere Verantwortlichkeit trägt: es liegt hier doch ein weit directeres und positiveres Schuldmoment vor, ein Fehler, nicht eben damals nur begangen, der zu den Schattenseiten unseres genossenschaftlichen Lebens gehört und in der Enge unserer Verhältnisse die Bedingungen seines Fortwucherns haben mag. Es ist die gelegentliche Schwäche in unserem Urtheil und Verhalten Personen gegenüber, die wir selbst auf verantwortungsvollen Posten gestellt; das Mistrauen, welches wir in die Berechtigung des unter Umständen in uns aufsteigenden Mangels an Vertrauen zu ihnen zu setzen pflegen; die Scheu, Interessen des Einzelnen zu verletzen, wo doch die höchsten Interessen des Ganzen auf dem Spiele stehen. Das ist die erklärliche, aber nicht entschuldbare Kehrseite unseres damals noch weit mehr als heute auf dem Ehrendienst beruhenden Verwaltungssystems: sie hat in diesem Falle einen Fehler gezeugt, der die Stellung des Landes verschlimmerte. Was kam, wäre auch ohnedies gekommen, aber das Bewußtsein des Landes hätte ein freieres sein können. Wie man damals darüber empfunden — davon redet mir kein Zeugnis.

Es wird nun darauf ankommen, wie die Provinzen jener Zumuthung entsprochen haben.

III.

Das Jahr ihres Anbruchs.

„J'ai pillé le président de Montesquieu sans le nommer", ſchreibt Katharina II. 1765 an d'Alembert bezüglich ihrer „Inſtruction" — „j'espère que si de l'autre monde il me voit travailler, il me pardonnera ce plagiat pour le bien de vingt millions d'hommes qui en doit résulter. Il aimait trop l'humanité pour s'en formaliser, son livre est mon bréviaire". Und in demſelben Jahre an Madame Geoffrin: „Son Esprit des loix est le Bréviaire des Souverains pour peu qu'ils aient le sens commun." [1] — Ihr eigener sens commun hat die Kaiſerin im Buch „vom Geiſt der Geſetze" denn auch finden laſſen, was ſie brauchte: einen Katechismus der inneren Politik, wie ſie ſie verſtand, in handgreiflichen, in der Praxis verwerthbaren Sätzen, die, aus der Beobachtung der Gegenwart abſtrahirt, den Bedürfniſſen des Zeitalters entgegenkamen. Ihr sens commun hat ſie ihre Art der Benutzung des großen Denkers gelehrt — der common-sense eines Friedrich des Großen führte ihn zu der ſeinigen: die „Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence" hat der König mit der Feder in der Hand und zwar wiederholt durchgearbeitet [2]. Aber Katharina mit ihrem Syſtem hatte für ſich den richtigen Weg erwählt. Machte ſie die Gedanken zu ihrem Eigenthum, die ihr gefielen, ſo gingen

[1] Die Citate nach A. Brückner in „Ruſſiſche Revue" 1881, Heft 5. p. 411.

[2] Max Posner, Die Montesquieu-Noten Friedrichs II. in v. Sybels Hiſt. Zeitſchrift Bd. 47 (1882) p. 193—288.

die Maximen, welche sie stören konnten, als fremde sie nichts weiter an. Eine Bemerkung, wie etwa die folgende, paßte ja schlechterdings nicht in das „Brevier" einer „Souveränin vom sens commun" (Considérations, éd. Vian 1879, p. 142): „Il n'y a point de plus cruelle tyrannie que celle que l'on exerce à l'ombre des lois et avec les couleurs de la justice, lorsqu'on va, pour ainsi dire, noyer des malheureux sur la planche même, sur laquelle ils s'étaient sauvés." Der große Friedrich hat dazu gesetzt: „Un Tiran spirituel est un animal bien dangereux. Il ne se contente pas d'oprimer, mais il veut encore que le peuple benise la main qui le foulle et le persécute."

In den Vordergrund der unter der Losung, die Provinzen um die Statthalterschaftsverfassung bitten zu lassen, wieder aufgenommenen Action tritt der Mann, aus dessen Munde wir die Losung zuerst vernommen, der wirkl. Geheimrath Senateur Graf Woronzow, Präsident des Reichscommerzcollegii und Mitglied der Allerh. verordneten Commerzcommission, die u. a. auch den neuen Zolltarif auszuarbeiten hatte. „Alexander Romanitsch, ein Brudersſohn des Großkanzlers", urtheilt der estländische Ritterschaftssecretär Joh. v. Brevern[1], „von Natur nicht mit großen Fähigkeiten, aber mit einem besseren Herzen beschenkt, hat sich durch Fleiß zu einem Geschäftsmann gebildet. Wäre er freimüthiger gewesen, so wäre er eine wahre Stütze für uns geworden, da er bei einem zweimaligen Aufenthalt in Reval Freundschaft für unser Land gefaßt. Durch Hoferziehung und blinde Ergebung in den Willen der Monarchin ist er doch einer derjenigen gewesen, die am meisten zur Einführung der Statthalterschafts-Verfassung beigetragen, weil er nachgiebig gegen höheren Befehl, selbst wo er seiner inneren Ueberzeugung und seinem richtigeren Ehrgefühl widersprach, sich dazu gebrauchen ließ den Grafen Browne zu bestimmen, daß er den Auftrag übernahm an der Einführung der Statthalterschaftsverfassung theilzunehmen, ja daß er sich zuletzt zum Generalgouverneur beider Provinzen mit der

[1] G. v. Brevern, l. c. Bd. IV, Beilage T, p. 12 ff.

Bedingung, diese Einführung ganz zu übernehmen, ernennen ließ. Hätte Woronzow, der einzige Russe, in den der Graf Browne derzeitig Vertrauen setzte, sich nicht dazu gebrauchen lassen ihn zu überreden, so würde die Entscheidung unseres Schicksals, da man Browne nicht vor den Kopf stoßen wollte und ihn vielleicht für den Einzigen hielt, der dies alles bei uns ruhig vollführen könnte, eine andere Wendung genommen haben oder wenigstens verschoben worden sein."

Brevern, über dessen Charakter ich an anderem Orte gesprochen[1], hat von dem Augenblick an, da die Verfassungsänderung an Estland herantrat, durch eigene Thätigkeit in dieser Sache die größte Vertrautheit mit jeder Wendung der einzelnen Phasen gewonnen, so daß seine Mittheilungen den Rang einer allerersten Quelle einnehmen. Aber jener Augenblick fällt erst in den Sommer des Jahres 1782. Das Vorausgegangene hat auch er nur vom Hörensagen und so mag es ihm entgangen sein oder er legte kein Gewicht darauf, daß, wie wir erfuhren, Woronzows entschiedene Stellungnahme doch schon vom Beginn des J. 1780 datirt. Neben dem Zeugnis Rosenkampffs dafür haben wir ein Schreiben Besborodkos an Woronzow vom 12. Mai 1780, das diese Stellung voraussetzen läßt. Es ist ferner von Wichtigkeit, weil es den Zeitpunkt angibt, in dem Graf Browne der Kaiserin sein Gutachten auf ihre Anmerkungen unterbreitete und weil es Joh. Jak. Sievers doch für einen Moment zur Berathung über die Einführung der Statthalterschaftsverfassung in Livland hinzugezogen zeigt. Auf ihrer Reise nach Mohilew zur Zusammenkunft mit Joseph II. hielt die Kaiserin eine Conferenz über diese Angelegenheit in Narva ab, wohin sie außer dem Grafen Browne auch Sievers, damals noch Generalgouverneur von Nowgorod, und den estländischen Vicegouverneur v. Grotenhjelm beschieden hatte. „Wie Besborodko Tags darauf schrieb, hatte am 11. Mai Browne ein Memoire vorgelegt, in welchem auseinander gesetzt war, worin die Behördenverfassung von

[1] Die Ostseeprovinzen, vornehmlich Estland während des schwed.-russischen Krieges 1788—1790. St. Petersburg 1874, p. 9—15.

1775 der Privilegien der livländischen Ritterschaft und der Stadt Riga zuwiderlief und was im Falle deren Einführung die Stände unbedingt vom Alten zu bewahren verlangten — wie Besborodko meinte, so ziemlich alles. Dem war vom Generalgouverneur hinzugefügt, daß die Anwendung der neuen Einrichtungen auf Livland dem Staatsschatze eine Mehrausgabe von 75 000 Rubel veranlassen würde. Die von ihm beigelegten Abschriften der Privilegien und Resolutionen waren dann Sievers übergeben worden, um sie in seiner Kanzlei übersetzen zu lassen. Von einem Beschlusse in der Sache ist weiter in dem Briefe nicht die Rede", und die Berathung hat, wie aus unserer Darstellung hervorgegangen, auf lange Zeit keine Folgen gehabt[1].

Von praktischer Bedeutung wurde Woronzows Stellung zur Frage immerhin erst, als Browne durch ihn bewogen wurde, seinen bisherigen Widerstand gegen die Statthalterschaftsverfassung fahren zu lassen und die den Provinzen gestellte Zumuthung ihnen zu übermitteln. Wie Graf Browne der übernommenen Aufgabe entsprochen und wie sein Verhalten in dieser Angelegenheit überhaupt gewesen, ist aus den Acten jener Tage aufs deutlichste zu ersehen.

Zur Rückreise nach Livland sich rüstend, hatte der alte Graf durch Staffette von Petersburg aus den estländischen Vicegouverneur ersucht, am 13. Juni mit dem Ritterschaftshauptmann und dem Landrath v. Ulrich auf der Purroschen Postirung (Rannapungern) sich einzufinden, da er „auf Allerh. Veranlassung ihnen einen Antrag zu thun hätte". Hier eröffnete er ihnen, „wie er bei seinem Aufenthalte in Zarskoje deutlich bemerkt habe, daß man wünsche, die Ritterschaft möge selbst um die Einführung der Statthalterschaftsverfassung bitten; er glaube, daß dies vortheilhafter für das Land sein würde, als wenn sie auf Allerh. Befehl eingeführt werde. Habe man aber dagegen Bedenklichkeiten, so möge man ihm diese schriftlich

[1] Die Kenntnis dieses interessanten Vorfalls verdanke ich dem oft zu erwähnenden vierten Bande des Werkes Georgs v. Brevern p. 18, der den Brief Besborodkos im 26. Bande des russischen „Magazin der hist. Gesellschaft" (1879) p. 370 entdeckt hat.

noch in diesem Monat mittheilen, damit er sie der Monarchin unterlegen könne, um die weiteren Befehle zu erhalten."

Am 18. Juni kam der livl. Landrath Graf Mannteuffell aufs Ritterhaus zu Riga und zeigte dem residirenden Landrath an, der Generalgouverneur habe ihm und dem Landrath Graf Münnich bei seiner Durchreise durch Dorpat befohlen, sich zum 23. d. M. in Riga zum Convent einzufinden und solches den im Dörptschen wohnenden Gliedern bekannt zu machen. Der residirende Landrath verfügte am selben Tage die Ausfertigung und Expedirung der Einladungen. Am 20. erschienen der Landmarschall v. Rennenkampff und der Ritterschaftssecretär v. Richter, die beide Tags zuvor zur Stadt gekommen waren. Letzterer theilte mit, daß er eine Staffette von einem Freunde aus Estland genau mit der uns inzwischen bekannten Nachricht erhalten, der Ausschuß sei zum 25. d. M. ausgeschrieben und man bäte um private Auskunft, ob dem Herzogthum Livland auch schon ein solcher Antrag geschehen wäre. Richter wurde angewiesen, ebenso privatim zu melden, daß der Generalgouverneur dem Landmarschall und dem Landrath Graf Mannteuffell einen gleichen Antrag gemacht und, da ersterer sich solchen schriftlich ausgebeten, ihm solchen hierher nachzuschicken versprochen hätte. — Am Nachmittage des 23., als der Convent doch in der Mehrzahl seiner Glieder versammelt war — 3 Landräthe und 6 Kreisdeputirte hatten so eilig nicht kommen können — langte das Schreiben Brownes von Smilten, seinem Gute, an den Regierungsrath Geheimrath v. Vietinghoff an, datirt d. 21. Juni[1]:

„Da J. K. M. mir bei meiner letzten Anwesenheit in St. Petersburg zu eröffnen geruhen wollen, daß Dero Allerh. Willensmeinung dahin ginge, die liv- und estländischen Gouvernements nach dem Modell derer übrigen bereits in Dero Reich errichteten Statthalterschaften einzurichten, dabei aber gar nicht die Absicht hegten, dem hiesigen Adel das Geringste von seinen Vorrechten und confirmirten Privilegien zu nehmen, so haben Allerh. Dieselben mir zu gleicher Zeit den Auftrag werden lassen, nicht nur Obiges denselben

[1] Cop. Liv. Ritt.-Arch. Vol. LXX. Nr. 86.

bekannt zu machen, sondern sogar zu Tilgung aller etwaigen Besorgnisse von dem Corps der Ritterschaft zu begehren, schriftlich diejenigen Punkte anzuzeigen, welche nach Maßgabe ihrer vorgedachten von allen Beherrschern confirmirten Privilegien bei dieser neuen Einrichtung zu stipuliren wären.

„J. K. M. wünschen dabei, daß das Land [durch] diese Eintung als eine von Ihrer mütterlichen Sorgfalt herrührende Wohlthat ansehen und alle Furcht einer daraus zu entspringenden Gravation gänzlich vertilgen möge, um so mehr als J. K. M. sich Allerhuldreichst bereit finden lassen wollten, dem Corps der Ritterschaft dieserhalb alle Sicherheit Allergnädigst angedeihen zu lassen.

„Da ich zufolge dieses Allerh. Auftrages den Convent auf den 23. d. M. habe ausschreiben lassen, ich selbst aber vor der Hand nicht gegenwärtig sein kann, so bevollmächtige ich Ew. Exc., diese huldreichen Gesinungen unserer Allergnädigsten Monarchin dem Convent in aller ihrer Größe zu eröffnen und demselben zugleich bekannt zu machen, den Antrag, den derselbe hierüber zu unterlegen hat, auf das förderſamste mir hierher zu schicken, weil ich befehligt bin, solches sofort nach Allerh. Ort zu expediren.

Ew. Exc. gehorsamster Diener

G. Browne."

Man sieht, der Generalgouverneur entledigte sich des ihm gewordenen Auftrags officiell in der denkbar freundlichsten Weise, so daß man zweifeln könnte, ob er Livland gegenüber auch wirklich, so wie er es gegen Estland gethan, die Zumuthung der obligaten „Bitte" ausgesprochen hat; dazu findet sich auch sonst in den livländischen Acten keine Spur einer Hindeutung darauf, daß er es gethan. Nichtsdestoweniger geht es doch aus der oben erwähnten Andeutung an den Ritterschaftssecretär zur privaten Meldung nach Estland hervor und auch Neuendahl (S. 43) weiß davon zu erzählen. Es war augenscheinlich beabsichtigt, das Factum jener Zumuthung nicht in actis existiren zu lassen und kann sehr wohl zwischen Graf Browne und dem Landmarschall, welchen der Generalgouverneur auf seiner Reise vermuthlich nach Station Ringen hingebeten hatte, vorher verabredet worden sein. So erklärt sich das

völlige Schweigen über die peinliche Sache in dem officiellen Antrag, nachdem sie unter vier Augen dem, welchen sie anging, mitgetheilt war. Wer vermöchte zu sagen, wie weit Browne die ihm nur mündlich gegebenen Instructionen der Kaiserin überschritten oder ob sie gerade in dieser Richtung erlassen waren, um sowohl bei ihm als auch bei der Ritterschaft den Eindruck zu erzielen, daß die Annahme der Statthalterschaftsverfassung die Rechtslage des Landes in keiner Weise erschüttern werde? Jedenfalls stimmte sein Verfahren zu seiner eigenen Neigung, wie noch auf lange hin aus dem Weiteren erhellt, und der Convent ging auf den im Rescript angeschlagenen Ton, als handele es sich im Grunde um eine neue Bestätigung der Privilegien, bereitwilligst ein.

Nach gründlichen Berathungen und wiederholten Aenderungen des vom Ritterschaftssecretär concipirten Entwurfs wurde am 25. Juni die im Archiv der Ritterschaft verbleibende Reinschrift[1] der Antwort von allen anwesenden Conventsgliedern, das dem Generalgouverneur zu übergebende Exemplar aber nur vom Landrath Graf Mengden-Zarnikau als dem Senior des Collegii und vom Landmarschall unterzeichnet. In dieser Erklärung war die entschiedene Aussprache von Rennenkampffs vom J. 1779 allerdings nicht beibehalten, andererseits aber auch nichts weniger als der Erwartung der Kaiserin entsprochen, vielmehr der „neuen Einrichtung" nur in den Anfangszeilen als bevorstehend gedacht und sodann in Erfüllung der im

[1] l. c. Vol. LXX. Nr. 84. Soweit ich die Namen der Glieder des derz. Conventś ermitteln konnte, sind es die Landräthe: Ernst Graf Mengden-Zarnikau, Karl Gustav Baron Fersen-Ollustfer, Magn. Claud. v. Helmersen-Engelhardtshof, Lud. Wilhelm Graf Mannteuffell-Gr.-Ringen, Joh. Gottlieb Graf Münnich-Stolben, Fr. Reinh. v. Berg-Kadfer, Karl Diedr. v. Löwenstern-Meckshof, Ernst Birch. Graf Mengden-Kaugershof, Andr. v. Helmersen-Testama, G. Friedr. Baron Löwenwolde-Rappin, Geh. Rath Balthasar Baron Campenhausen und die Kreisdeputirten Fr. v. Bruiningk-Wesselshof, Moritz v. Gersdorff-Korküll, W. v. Löwis, Magn. Joh. v. Bock-Sarenhof, Major Joh. Gust. Baron Löwenwolde-Lugden, Major v. Hagemeister, Khr. Karl Magn. v. Lilienfeld-Neu-Oberpalen, Khr. Baron Ungern-Sternberg, Assessor v. Zimmermann. — Inzwischen ist die Antwort vollständig veröffentlicht nach einer Abschrift im estl. Ritt.-Archiv in v. Brevern, Bd. IV, Beilage T, p. 74–79.

Rescript gestellten Aufforderung zur Bezeichnung derjenigen Privilegien geschritten, deren Aufrechterhaltung zu stipuliren wäre. „Ganz Europa", heißt es da, „bewundert die tiefe Weisheit unserer Allergn. Kaiserin, welche einem halben Welttheile Gesetze giebet, deren Beobachtung so viele Nationen glücklich machen muß. . . Noch größer, noch erhabener sind die Denkmäler ihrer Gnade und Huld gegen uns. Unsere Herzen sind vom Gefühl der innigsten Dankbegierde durchdrungen, da unsere Allergn. Monarchin uns auch gegenwärtig durch Ew. Hochgräfl. Exc. die Beibehaltung unserer Rechte und Privilegien verhießen haben. Voll Zuversicht auf diese Allergn. Versicherung zeigen wir einige Hauptpunkte gehorsamst an, welche in den der Ritter- und Landschaft verliehenen Privilegien enthalten sind und die, ohne dieser Allergn. Versicherung zu nahe zu treten, nicht abgeändert werden könnten." Zu den im Schoultz-Bergschen Gutachten aufgeführten Punkten, die hier wiederholt und erläutert werden, wird hinzugefügt die Aufrechterhaltung der Augsburgischen Confession und unveränderte Verwaltung der Kirchensachen, die Verfassung der Ritterschaft nebst dem Besitz der Trikatenschen Güter und des Ritterhauses; ferner, „daß dem Lande nichts per modum impositionis aufgeleget, die Schatzfreiheit der Hofsländereien und Appertinentien erhalten und die seither gewöhnlichen Abgaben an die hohe Krone fest bestimmt sein sollen", und, da die Mannlehensache noch keineswegs aus der Welt geschafft, vielmehr erst Jahres zuvor ein strenges Mandat darin erlassen war, wurde — wol kaum im geeigneten Augenblick und an der richtigen Stelle, denn man spielte selbst der Kaiserin ein Aequivalent in die Hand — ein längerer bezüglicher Passus eingeflochten: „daß der Adel ein uneingeschränktes Eigenthumsrecht über seine Güter exerciren und selbige mit allen Immunitäten auf alle Weise, wie er könne, nutzen, auch Macht haben solle, alle seine Erb- und Lehngüter ohne landesherrlichen Consens zu veralieniren und über selbige zu disponiren. Der Adel hat daher seine Güter seither ungestört genossen und besessen. Der freie Verkauf der Lehngüter ohne landesherrlichen Consens ist dem Lande zwar seit einigen Zeiten von einigen Richterstühlen angestritten worden, ohngeachtet

nicht einmal in schwedischen Zeiten die Caducite auf den Verkauf derselben gesetzet gewesen. Da J. K. M. aber mit der größten Weisheit auch die größte Gerechtigkeit und Gnade vereinigen, so hofft die Ritterschaft, in ungestörten Genuß auch dieses Rechts durch eine Allergn. Resolution gesetzt zu werden." „Dieses ist" — schließt die Erklärung — „ein Erbtheil, welches unsere Vorfahren auf uns vererbt haben und welches nach der Allergn. Versicherung unserer Monarchin auch das Erbtheil unserer Nachkommen sein und aufs kräftigste gesichert werden soll. Unser Dank ist zu schwach, die Regungen des Herzens für diese nie genug zu preisende Wohlthat der Erhaltung unserer Rechte und Privilegien auszudrücken."

Offenbar ist da kein Wort einer Bitte, Livland mit der Statthalterschaftsverfassung zu beglücken, aber auch kein Wort davon, die Provinz mit derselben zu verschonen. Der Plan wird nahezu ignonirt und durch das so vielfach geäußerte Vertrauen in die Einhaltung der ertheilten Zusicherung die Appellation an das monarchische Ehrgefühl ergriffen, das nach Kenntnisnahme der thatsächlichen Verhältnisse nicht umhin könne, die Unvereinbarkeit der Reichsverfassung mit den wesentlichsten Landesrechten zuzugeben und folglich vom gefaßten Einführungsplan abzustehen. — Es war dies der eine Weg, der eingeschlagen werden konnte, und man kann nicht schlechtweg sagen, daß es nur ein Ausweichen gewesen. Ein ähnlicher indirecter Appell an dieselbe Herrscherin hatte einst Erfolg gehabt. Während seiner Delegation hatte Karl Fr. v. Schoultz es erreicht, daß die ungenügend ausgestellte Confirmation der Privilegien nachträglich durch eine besondere Declaration völlige Giltigkeit erhielt. Katharina hatte erklärt, daß den Livländern nichts genommen werden solle, und ließ sich überzeugen, daß die von ihr in gutem Glauben unterschriebene Bestätigungsformel nicht die Einhaltung ihres Willens garantire. Sie war eben der Meinung gewesen, die ihr vorgelegte Acte sei der ihrer Vorgänger ganz conform; aber sie war getäuscht worden[1]. — In der Landesvertre-

[1] K. Fr. v. Schoultz, Delegationsbericht in W. v. Bock, Livl. Beiträge, N. F. Heft 3, p. 82—95. Danach bei Eckardt, Livland im 18. Jahrh. p. 288

tung war vielfach die Meinung, es käme auch jetzt nur darauf an, daß die Kaiserin erfahre, wie es stehe; daß sie Einsicht in das Verhältnis der beiden Verfassungen nehme; dann sei alles gewonnen. Da lief freilich ein Rechnungsfehler mit unter: man übersah, daß man nicht mehr 1762 zählte, sondern 1782. Aber ob man nun durch die angewandte captatio benevolentiae wirklich etwas zu erreichen hoffte, ob man sie nur als eine geschickte Form der Erwiderung gewählt — die Stellungnahme zur Statthalterschaftsverfassung war unzweideutig ausgesprochen und das Wort ist denn auch nicht misverstanden worden.

Als Geheimrath Bietinghoff die ritterschaftliche Erklärung dem Generalgouverneur nach Smilten übersandte, schlug er ihm zugleich vor, falls die Einführung der Statthalterschaftsverfassung festgesetzt werden sollte, es bewirken zu wollen, „daß ihm die Anfertigung des Planes zu dieser neuen Einrichtung aufgetragen werde, da hier Subjecte vorhanden, die bei dieser Arbeit zu assistiren hinlängliche capacité besäßen". Wie ehrlich Graf Browne die wirkliche Anpassung verstanden hat, geht wol aus seiner Antwort hervor, in der er mit Eifer den Rath annahm und Bietinghoff empfahl, den Convent zu veranlassen, da er noch beisammen, den Plan im voraus auszuarbeiten, was der Geheimrath für verfrüht erklärte. Zugleich forderte Browne noch drei Abschriften der Erklärung, um sie der Kaiserin, dem Fürsten Wjasemski und Graf Woronzow zuzusenden. Die Erklärung der estländischen Ritterschaft erwartete er mit jedem Tage und wollte diese zusammen vom Lande aus abfertigen[1]. Doch traf sie nicht zeitig genug ein und der Generalgouverneur begab sich nach Riga. Hier langte Joh. v. Brevern am 3. Juli mit der Eingabe der estländischen Ritterschaft an; er hatte am 29. Juni Reval verlassen und Browne direct in Smilten aufgesucht und war ihm, da er ihn nicht vorfand, nach Riga gefolgt. Auch er lieferte außer dem von den Landräthen Graf Tiesenhausen und C. M. v. Stenbock

bis 297. Vgl. den anziehenden Brief Katharinas an den Generalfeldzeugmeister v. Villebois. Blum I, p. 141 ff.

[1] Livl. Ritt.-Arch. Vol. LXX. Nr. 84 a. Vgl. Vol. XXVII, sub 29. Juni.

und dem Ritterschaftshauptmann G. F. v. Engelhardt unterzeichneten Original noch drei durch ihn beglaubigte Abschriften ein und war Zeuge, daß Graf Browne, ganz seinem Schreiben an Bietinghoff entsprechend, „eine Abschrift der Kaiserin zu ihrer Privatnachricht übersandte, eine für sich behielt und die letzte dem Fürsten Wjasemski schickte, das Original aber dem Geheimrath Grafen Woronzow, der die Sachen der Kaiserin vortragen sollte". „Ich habe, schreibt er[1], da diese Paquete während meiner Anwesenheit in Riga abgefertigt wurden, das an die Kaiserin adressirte, in welchem eine von mir beglaubigte Abschrift befindlich war, wenige Minuten vor Abgang der Post versiegeln sehen." Dieses Zeugnis eines Ehrenmannes wird sich für unsere Erkenntnis der Vorgänge von unschätzbarem Werth erweisen; denn es zerstört die ein Jahrhundert giltige Annahme, daß „die Kaiserin von jeder Kunde über die Wünsche ihrer getreuen Liv- und Estländer abgeschnitten gewesen".

Der letzteren „Eingefordertes Bedenken", durch den Oberlandgerichtssecretär v. Reimers meisterhaft und ohne jeden Wortaufwand verfaßt und vom Ausschuß am 27. Juni angenommen, hatte einen anderen Weg als die livländische Deduction eingeschlagen. Es zerfiel in drei scharf gesonderte Theile: zunächst die geschlossene Darstellung der Landesverfassung Estlands mit dem Nachweise des Zusammenhanges und Ineinandergreifens der einzelnen Institutionen von der höchsten Verwaltungssphäre bis zur niedersten und der Aufzählung der rechtlichen Grundlagen und ihrer Bekräftigung vom Confirmatorium Königs Christophori d. a. 1321 bis herab zum uns bekannten Briefe der Kaiserin v. 24. Jan. 1775, durch den sie versichert hatte, daß ihre „künftigen Einrichtungen Estland als eine von altersher schon ordentlich eingerichtete und ihre Privilegia habende Provinz nichts angehen" sollten. In 18 Punkten wurden dann „die wesentlichsten Verschiedenheiten zwischen dieser Verfassung und den neuen Einrichtungen hervorgehoben, die keine Aussicht zur Verbindung der letzteren mit der ersteren geben", und dabei nicht

[1] G. v. Brevern, l. c. Beil. T. p. 11 u. 14.

unterlassen, auf die praktischen Schwierigkeiten und großen Kosten hinzuweisen, die sich der Krone bei der eventuellen Durchführung ihres Planes ergeben würden. Die Darlegung gipfelte in der schlichten Bitte um völlige Beibehaltung der Landesinstitutionen und stützte ihre Zuversicht auf Allergnädigste Gewährung auf das erwähnte, zum Schluß wörtlich angezogene Schreiben Katharinas[1].

Es ist auffällig, daß Graf Browne diesmal Riga keine Mittheilung von der neuen Sachlage gemacht hat, obwol die Stadt nicht weniger von ihr betroffen war. Am 5. Juli berichtet[2] Joh. Chr. Schwartz, nunmehr Bürgermeister, seinem Freunde Gadebusch in der Kürze vom Inhalt der liv- und estländischen Erklärungen, gedenkt der Anwesenheit Breverns und fährt, wol auf des letzteren Aussage gestützt, dann fort: „Reval hat nichts eingeschickt, weil man von ihr nichts verlangt hat, ohngeachtet man ihr doch den gegenwärtigen Vorgang mündlich bekannt gemacht hat. Auch an uns hat man nichts gelangen lassen. Inzwischen ist mündlich viel davon geredet worden. Man glaubt uns mit der Aussicht, daß die Magistrate der anderen Städte unter dem hiesigen als dem Gouvernementsmagistrat stehen würden, zu schmeicheln. Wir haben es aber recht sehr verbeten, indem wir es schon im wesentlichen in Ansehung unserer eigenen Untergerichte wären und daran genug hätten, wenn wir als rechtschaffene und gewissenhafte Männer unsere Pflichten erfüllen sollten, auch überhaupt weder für diesen noch irgend einen anderen Preis eine Veränderung in unseren privilegirten Verfassungen wünschten. Uebrigens spricht man hier schon von Erbauung der zu der neuen Einrichtung erforderlichen Gebäude. Auch ist bereits der General Piel zum Gouverneur und der General Naúmow zum Vicegouverneur ernannt." — Vermuthlich aus eigenem Antrieb hatte der estländische Vicegouverneur Generallieutenant v. Grotenhjelm den wortführenden Bürgermeister Revals Wilh. Chr. Hueck am 27. Juni von der sich zusammenziehenden Gefahr unterrichtet, doch erst am 1. Juli, als Brevern Reval bereits ver-

[1] Jetzt auch veröffentlicht in v. Brevern, Beil. T, p. 63—72.
[2] Briefe an Gadebusch V, Nr. 133.

lassen, trug jener die Angelegenheit im Rathe vor. Eine „geheime" ständische Commission wurde angeordnet und der Bürgermeister Hueck, der Syndikus Joach. Dehn, der Rathsherr v. zur Mühlen und der Obersecretär Karl Gottsch. Harpe in dieselbe delegirt. Wiewol die Gilden aufgefordert wurden, „Männer von Verschwiegenheit" zur Commission „aufs förderſamste" zu ernennen, wurde das Elaborat dieser doch erst am 19. Juli im Rath verlesen: es war ohne alle Einleitung eine sehr eingehende privilegienmäßig begründete Darstellung der Verfassung, die mit der Apostrophe an Browne schloß, bei dieser Verfassung die Stadt zu erhalten, ohne daß der beabsichtigten Aenderung Erwähnung geschah. Der Syndikus, der sie ausgearbeitet, überbrachte sie auch persönlich nach Riga und konnte nach seiner Rückkehr am 8. August die freundliche Aufnahme und das bezeigte Interesse des alten Grafen nicht genug rühmen, welcher das Document an zwei Tagen sich durch ihn habe vorlesen und viele mündliche Erläuterungen dazu geben lassen. Das dem Rath mitgebrachte Schreiben Brownes vom 1. August wurde zu den Acten der geheimen Commission gefügt, die sich bisher meinen Augen entzogen haben[1].

Dies ist zu bedauern, denn es müßte sicheren Aufschluß über die Ansicht des Generalgouverneurs von der politischen Bedeutung der beiden hervorragendsten Städte geben. Wenn er in diesem Augenblick ihnen nichts zu sagen hatte, maß er ihren etwaigen Schritten jedenfalls kein Schwergewicht bei. Sehr geirrt wird er darin kaum haben. Die Theilnahme, die er Reval erwiesen, hat wol nur der ihm noch fremden Stadt, die demnächst zu seinem Verwaltungsgebiet geschlagen werden sollte, gegolten, nicht dem politischen Factor, auf den er sich stützen konnte und den er auf dem Laufenden zu erhalten für nöthig befand. — Aus des Syndikus Dehn protokollirtem Bericht läßt sich nämlich keine Ahnung von der Aufregung gewinnen, deren Zeuge er in Riga gewesen sein muß. Es waren gerade die ersten Nachrichten über die Aufnahme eingelaufen, welche die ritterschaftlichen Erklärungen in Petersburg

[1] Rev. Stadtarch. Prot. publ. 1782, p. 134—136, 145—147; 153.

gefunden. Am 23. Juli schon hatte J. Chr. Schwartz an Gadebusch gemeldet[1]: „Es heißt, daß man mit der estländischen Erklärung nicht wohl zufrieden sein solle. Dieses kommt aber vermuthlich nur von denjenigen Personen her (Wä—, Wo— u. D.)[2], die sich ein eigenes Geschäft daraus machen, diese Sache durchzutreiben. Inzwischen giebt dieses nicht undeutlich zu verstehen, wie man die livländische Erklärung ansieht und daß man darauf zu Werke zu schreiten kein Bedenken findet. Mit allen den Bewahrungen und Bedingungen, die in den angeführten Privilegien liegen sollen, wird man schon fertig werden!" Am gleichen Tage wissen Möller, Weitzenbreyer und Co. freilich nur, daß „es von der Statthalterschaft jetzt wieder ganz stille und fast nichts zu hören" sei. In der That hatte Schwartz merkwürdig rasch seine Kenntnis erlangt. Soeben erst konnte die Antwort Woronzows auf die ihm übersandten Darlegungen eingetroffen sein; erst am 28. d. M. machte Graf Browne beiden Ritterschaften davon Mittheilung. Woronzows Schreiben[3] v. 19. Juli ist von hervorragendem Interesse, denn es ist die Grundlage des Wahnes geworden, daß die Provinzen, von der Kaiserin abgeschnitten, zum Spielball ihrer Höflinge geworden wären.

„Mein gnädiger Hr. Graf Jurji Jurjewitsch!

Auf Ewr. Exl. geehrte Zuschrift v. 7. Juli, wobei Erläuterungen von der liv- und estländischen Ritterschaft beigelegt waren, habe die Ehre zu erwidern.

Ew. Exl. werden, wie ich verhoffe, wegen meiner Verbindlichkeit gegen Dieselben und wie befriedigend es für mich ist, Dero Befehle zu erfüllen, überzeugt sein; allein ich kann in diesem Falle die mir aufgetragene Commission keineswegs annehmen, weshalb ich also die erwähnten Papiere, welche bei Dero Schreiben an mich gesandt waren, an Ew. Exl. zurückzusenden mich genöthigt sehe.

1) Weil diese Sachen mich gar nicht angehen, woher ich also nicht über mich nehmen darf, selbige Papiere an J. M. zu unterlegen.

[1] Briefe an Gadebusch V, Nr. 140. Vgl. Nr. 141.

[2] Wjasemski, Woronzow und Dahl.

[3] Translat im Livl. Ritt.-Archiv Vol. LXX, Nr. 105.

2) Bei der Perlustrirung derselben bin ich noch mehr wegen der Unmöglichkeit überzeugt worden, anmaßen es außerdem nicht den mir anvertrauten Theil angeht, sondern ich kann auch nach meiner gegen Ew. Exl. schuldigen Verbindlichkeit für Dieselben nicht verhalten, daß ich darin nichts anders gefunden denn viele Vorurtheile und die allerungegründetsten Difficultäten von denen Herren Liv- und Estländern, woher ich also schließen muß, daß die Ritterschaft dieser beiden Provinzen ohne hinlängliche Ueberlegung diese Vorstellungen Ihnen abgegeben und, wie man siehet, gar nicht das Wesentliche der „Verordnungen" penetrirt habe, welche ganz Rußland bereits zu seiner Wohlfahrt nutzet, und es ist nur nach der Weite unseres Reichs, daß man so sagen darf, noch ein ganz kleiner Theil desselben übrig geblieben, welcher diese Einrichtungen bis dato noch nicht nutzet und welchen man allerdings auf selbigen Fuß einrichten muß, schon aus dem Grunde allein, damit im Reiche überall eine Einförmigkeit sei. Kleinreußen nutzet, wie Ewr. Exl. bekannt ist, bereits diese Verordnungen und bleibt übrigens bei dessen Allerh. confirmirten vorigen Gesetzen."

Wie überraschend dem Grafen Browne die Weigerung Woronzows, sich mit der Angelegenheit zu befassen, sein mußte, spricht er noch einen Monat später am 28. Aug. gegen den Generalmajor Besborodko aus[1]: „Nach der vom Hrn. Senateur bei meiner letzten Anwesenheit in St. Petersburg (im Juni) gegen mich geschehenen mündlichen Aeußerung habe ich nicht anders vermuthen können, als daß dem erwähnten Hrn. Grafen von J. K. M. vorzüglich der Auftrag geworden sei, mit mir der auf Liv- und Estland abzweckenden neuen Einrichtung wegen zu sprechen, und ich mich dieserhalben an ihn zu adressiren hätte. Wenn nun aber der Hr. Graf sothane Erklärungen beider Ritterschaften an mich nachher mit gewissen Aeußerungen und auch mit der positiven Declaration, daß er sich mit dieser Sache gar nicht befassen könne, wieder zurückgelangen lassen", so wende er sich nunmehr, da er die Ritterschaften von

[1] Transl. im Estl. Ritt.-Arch. Eing. Sachen pro 1782. Nr. 14. — Inzwischen vollst. publ. bei v. Brewern, Beil. T, p. 85—87.

allem benachrichtigt und ihre Rückäußerungen empfangen, unter Zusendung dieser letzteren wie auch der ersten Originalerklärung der estländischen Ritterschaft, an ihn, Besborodko, mit der Bitte, dieses J. K. M. bei erster Gelegenheit vorzustellen. „Ich merke hierbei an, fügt er hinzu, daß die erste Erklärung der livländischen Ritterschaft nicht originaliter vom Hrn. Grafen Woronzow wieder zugeschickt worden, weshalb ich mich denn auf das in St. Petersburg zurückgebliebene Original beziehe".

Schwartz hatte aus diesem Einbehalten der livländischen Erklärung, wovon er durch die Kanzleibeamten des Schlosses doch wol Kunde erhalten, ganz richtig die Bedeutung der estländischen Antwort signalisirt. Nach einigen Tagen wurde auch der Generalgouverneur ausdrücklich darauf hingewiesen durch ein Privatschreiben Dahls[1] aus der Residenz, das ihm persönlich Aufklärung über den angeblich wahren Grund der Weigerung Woronzows zu geben bestimmt war: „Der Graf Woronzow" —heißt es da — „hat über die Anmerkungen der liv- und estländischen Ritterschaft, ob selbige J. M. übergeben werden sollen, sich mit dem General Besborodko berathschlagt und die Resolution gefaßt, solche in Betracht dessen zurückzuhalten, weil J. M. solche mit völliger Unzufriedenheit aufnehmen und das Land dabei nicht wenig an seinem Credit verlieren würde. Der Graf hat, soviel ich mit wahrer Ueberzeugung bemerkt, sich als Freund in dieser Sache genommen und sein ganzer Rath geht dahin, daß das Land bei der kaiserlichen Versicherung, nichts an seinen Gerechtsamen zu verlieren, ebenso unbekümmert die neue Einrichtung vor sich gehen lassen müsse, als sich versichern könne bei etwa nicht füglichen Verbindungen des Neuen mit dem Alten nicht allein den völligen Beifall, sondern auch in allen übrigen Desideriis wegen des bezeigten Gehorsams mehr accordirt, als es selbst geglaubt hat, zu erhalten.

„Der von der estländischen Ritterschaft beigelegte Brief aber, da er eine zu dreiste Erklärung über den kaiserlichen Ausdruck der künftigen Einrichtungen, die Sie zu treffen gesonnen, enthält, ist

[1] Cop. Liv. Ritt.-Arch. Vol. LXX. Nr. 106.

viel zu ungeſtüm angebracht und die Gelegenheit, das ganze Glück des Landes aufs Spiel zu ſetzen. Ich ſchreibe ungefähr dieſes ganze Sentiment in der Art hin, wie es mir communiciret worden, und überlaſſe Ewr. Erl. hohem Beprüfen, dieſe Materie nach der Delicateſſe, die ſie verdient, zu beurtheilen, inſonderheit aber für Deroſelben Perſon ſich keiner Gefahr des Allerh. Unwillens bloszuſtellen, ſondern alles denen eigentlichen Phantaſien derjenigen zu überlaſſen, die es wagen wollen bei der Allerh. Abſicht ſich und der Nachkommenſchaft ein unwiederbringliches Nachtheil zuzubereiten."

Nach dieſen Mittheilungen konnte Graf Browne nicht mit Sicherheit wiſſen, ob die Kaiſerin ſelbſt von den ihr perſönlich überſandten Erklärungen der Ritterſchaften Einſicht genommen; es war doch möglich, daß ſie ihr vorenthalten worden, daß ſie dieſelben bis nach erfolgter Berichterſtattung zurückgelegt, daß ſie dann präoccupirt ſie leſen würde. In ſolchem Falle hätte die Zurückziehung der Eingaben und ihre Erſetzung in einer entgegenkommenderen Form dem Generalgouverneur nach allem, was ihm berichtet worden, nur genehm ſein können. Um ſo anerkennenswerther, finde ich, iſt es, daß er auch nicht den mindeſten Verſuch machte, die Ritterſchaften und beſonders die eſtländiſche dahin zu beeinfluſſen. Indem er Abſchriften beider Briefe ihr zuſandte, überließ er es ihr, „wozu ſie ſich nunmehro entſchließen wolle, und wenn ſie ſich ſchriftlich über dieſen Punkt an mich erklären will — äußerte er gegen den eſtländiſchen Vicegouverneur — werde ich davon zu ſeiner Zeit bei J. M. den gehörigen Gebrauch zu machen wiſſen".

Der ritterſchaftliche Ausſchuß, vom 11.—13. Auguſt verſammelt, nahm dankbar das Anerbieten an. Er bedauerte, daß ſeine Eingabe in Petersburg nicht den gehofften Beifall erhalten und J. M. nicht vorgetragen ſei. Die Ritterſchaft habe nur der ihr geſtellten Aufgabe zu entſprechen geglaubt; „nichts als tiefe Verehrung der weltgeprieſenen Huld und Gnade der Monarchin und kindliches Vertrauen haben die Feder geführt und erfüllen unſere in treueſter Devotion unterworfenen Herzen mit der zuverſichtlichen Hoffnung, J. M. werde unſere Unterlegung, wenn ſelbige an Dero geheiligten Thron gelangen ſollte, gnädigſt anſehen und

unser Schicksal dergestalt huldreichst bestimmen, daß wir uns des ununterbrochenen Genusses aller diesem Herzogthum verliehenen Rechte auf immer zu erfreuen haben mögen[1]."

Nicht anders verfuhr Graf Browne gegen die livländische Ritterschaft und diese gegen ihn; ja auf die Vorstellung des resid. Landraths Graf Münnich sah er sogar von der anfangs verlangten Einberufung des Convents ab und gestattete die Befragung der Glieder desselben durch Circularschreiben, denen die bez. Actenstücke beigefügt waren. Diesem Umstande verdanken wir die Kenntnis der Stellungnahme eines jeden Einzelnen. Ausnahmelos stimmten sie fürs Verbleiben bei der abgegebenen Erklärung, theils „weil solche mit allem Fleiß ponderirt worden und die Aeußerungen einiger Privatpersonen sie nicht tangirten", theils „weil Glieder eines und desselben Convents nach gehobener Activität desselben unmöglich den einmal beliebten Schluß abändern könnten", theils „weil jede andere als die ertheilte Antwort ein Reservat des Landtags verletzen würde", so namentlich der Landmarschall, der Landrath Baron Fersen und die Kreisdeputirten Joh. Freih. v. Löwenwolde und M. Joh. v. Bock. Dieselben sprechen auch gleich der estländischen Ritterschaft ihre Ueberzeugung aus, daß die Kaiserin selbst anders urtheilen werde, wenn die Vorstellung nur erst in ihre Hände gelange. Bock beruft sich dafür auf den Fall mit Narva[2]: „Wie 1780, nachdem diese Stadt unter das Gouvernement St. Petersburg gezogen worden, man in ihre Vorrechte einige Eingriffe machen wollen, hat sich solche mit einer Supplik, davon ich die Copei gelesen habe, direct an J. M. gewandt und in solcher unter anderen Ausdrücken sogar einfließen lassen, daß ihre Privilegien durch den Nystädter und Åboschen Frieden bestätigt worden wären. Diese Supplik haben unsere so große und gerechte Monarchin nicht nur selbst durchzulesen und Allergn. aufzunehmen geruht, sondern sogleich auch die Abhelfung der vorgestellten Beschwerden anbefohlen. Ist diese hohe Gnade

[1] Cop. Liv. Ritt.-Arch. Vol. LXX. Nr. 124. — Inzwischen vollst. publ. bei v. Brevern, Beil. T, p. 83—85.

[2] l. c. Nr. 110.

einer einzigen Stadt widerfahren, wie sollte wol eine ganze getreue Provinz das Gegentheil befürchten können? Ein solcher Gedanke würde strafbar sein (!)".

Dies ist ein privates Schreiben an die Residirung; wenn auch in officieller Stellung verfaßt, jedenfalls nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt; es zeugt, wie die anderen, vom guten Glauben an die Wahrheit der Residenzberichte und vom schier unbegreiflichen Vertrauen auf die Kaiserin. Es ist mit das dämonenhafteste Moment in ihrem Wesen, daß Katharina doch eigentlich während ihrer ganzen Regierung Verehrung und Zuneigung sich bewahrt hat, daß auch in den geheimsten und vertrautesten Aeußerungen, so weit ich sehen kann, wenigstens Spuren dieser Gefühle sich finden und mir nie ein tadelndes Wort ihrer zeitgenössischen Unterthanen über sie vorgekommen ist.

Die Probe und Gegenprobe auf die Richtigkeit sowol der vorstehenden Actenrelation als der Erzählung Joh. v. Breverns über die Natur und Bedeutung der geschilderten Hergänge läßt sich an der Gegenüberstellung dieser Erzählung machen. Dabei ist im Auge zu behalten, daß Brevern etwa anderthalb Jahre später geschrieben, wo er also die Dinge klarer zu durchschauen vermochte als die Männer, und er vielleicht mit unter ihnen, die im Augenblick die Entscheidung zu treffen gehabt hatten. Er schreibt: „Unzufrieden mit dem freien Ton, der in den Antworten der Ritterschaften und besonders der estländischen herrschte, und voll von dem noch nicht übertäubten Gefühle, wie wenig es der geheiligten Würde der Monarchin ziemte ihren eigenen Worten und Versprechungen in dem Briefe von 1775 stracks zuwider zu handeln, wollte man noch einen Versuch machen uns zu schrecken, um zu sehen, ob wir uns nicht aus Aengstlichkeit entschließen würden unsere Antwort zurückzunehmen, uns nachgebender zu erklären und besonders, ob wir nicht auf die durch die Worte jenes Briefes uns in die Hände gegebene Schutzwehr verzichten würden. Demzufolge schrieb Graf Woronzow den Brief, in welchem er unseren Aufsatz sehr tadelt und sich die Miene giebt oder geben mußte, als wage er es nicht, den Aufsatz der Monarchin vorzutragen. Daß dies nur ein Spiel-

165559A

gefecht war, erhellt mit Gewißheit aus der directen Ueberſendung einer Abſchrift an die Kaiſerin[1]. Zur ſelben Zeit, da Woronzow dieſen Brief abfertigte, mußte der Etatsrath Dahl, der beſtändig mit dem alten Generalgouverneur correſpondirte, auch an ihn ſchreiben und unter der Miene freundſchaftlicher Geſinnung ihn warnen, an unſerer Widerſetzlichkeit Theil zu nehmen. Auf dieſe Art wollten ſie den alten Mann nur als ein leidendes Werkzeug brauchen, um die ihm mitgetheilten Befürchtungen auf uns fortzupflanzen, weil ſie erwarteten, er werde, bei ſeiner offenen Art zu verfahren, das was ihm geſchrieben wurde uns mittheilen. Auch irrten ſie in dieſer Vermuthung nicht, indem er in dem Briefe, in welchem er das Schreiben des Grafen Woronzow unſerem Vicegouverneur und alſo durch ihn uns mittheilte, das Dahlſche Schreiben contrahiren ließ. Doch dieſer Plan verfehlte gänzlich ſeinen Zweck. Denn der im Auguſt verſammelte Ausſchuß ſchrieb an Browne, man glaube nichts im Aufſatz ändern zu können, ſondern hoffe, er werde den Beifall der Monarchin erhalten, wenn er in ihre Hände gelange. Dieſer Brief wurde mit unſerem von Woronzow dem Generalgouverneur zugeſchickten Originalaufſatz an den Generalmajor Besborodko, einen der Staatsſecretäre, geſandt."

Am 18. Auguſt waren beide Erklärungen in den Händen Graf Brownes. Am 23. erſchien unerwartet der Landmarſchall in Riga, durch eine Staffette des Gen.-Gouverneurs von ſeinem Gute am Südende des Wirzjerw einbeſchieden, um einen neuen Brief des Etatsraths Dahl kennen zu lernen, den jener inzwiſchen erhalten hatte. Er mußte allerdings ſeine Wirkung auf den alten Grafen üben, denn er belehrte ihn, daß alles Vorherige Finten geweſen, daß die ritterſchaftlichen Eingaben der Kaiſerin freilich noch nicht officiell unterlegt worden, dieſelbe aber, wie ſich ja doch im Grunde vorausſetzen ließ, die ihr überſandten Abſchriften zur Kenntnis genommen und Woronzow nur ihr Urtheil zum Ausdruck gebracht habe.

[1] Hieraus allein doch noch nicht, wie oben angedeutet wurde. Es tritt aber ſogleich ein zweiter Beweisgrund hinzu, der mit dem erſten zuſammen die Gewißheit feſtſtellt. Aus Brevorns Denkſchrift geht hervor, daß er auch von dieſem, dem folgenden Dahlſchen Schreiben, Kenntnis hatte.

Browne mochte in seiner Erwiderung auf Dahls frühere Mittheilung sein Befremden über Woronzows Haltung geäußert und sein eigenes Verfahren gerechtfertigt haben, vielleicht mit der Bitte, der Kaiserin in diesem Sinne Vorstellung zu machen — und dies war nun die Antwort[1]:

„Bei der Gelegenheit, da ich Ewr. Erl. an mich erlassenes gnädiges Schreiben v. 30. Juli a. c. von Wort zu Wort vorgelesen, haben J. K. M. Folgendes geäußert:

„„Livland handelt doch vernünftiger, sich meiner Fürsorge für dessen bessere Einrichtung nicht eigentlich zu widersetzen, als Estland, welches gänzlich in Irrwege gerathen ist. Es verlanget: ich soll ihnen unterschreiben, und dann wollen sie mir unterschreiben. Ich soll mit ihnen Tractaten machen: ein hübsches Pavarell. Man muß über ihren Unverstand die Schultern ziehen: ich werde thun, was zu thun sein wird, und dann haben sie die Schuld und kein anderer. Der Generalgouverneur hat zu verfahren und, weil der General Bauer Krankheit halber nicht selbst hinkommen kann, von ihm, wenn es nöthig sein wird, wegen des Platzes für die Gebäude Nachrichten einzuziehen, mir sodann Pläne und Baukosten, die ich alsdann assigniren werde, aufzugeben und alles zu besorgen, was zu Anschaffung der Materialien und der geschwindesten Ausführung des Baues selbst gehört. Ich habe Berge überstiegen und niemand muß glauben, daß Hügel mir Schwierigkeiten machen. In allen Provinzen lasse ich arbeiten: nichts als wahre Verbesserungen liegen mir am Herzen, und diese verlange ich auch in Liv- und Estland, weil sie deren in vielem Betracht außerordentlich bedürftig sind. Meine Regierung von zwanzig Jahren ist ein Beweis meiner Fürsorge für alle Unterthanen, und die allgemeine Zufriedenheit ist der Zeuge, daß keinem zu viel geschehen ist. In Liv- und Estland soll auch niemand klagen. Ich gedenke noch länger nützlich zu arbeiten. Der General Browne ist dreißig Jahre älter als ich und arbeitet gern. Warum soll ich aufhören, da ich jünger bin und in keinen Bataillen an meiner Gesundheit gelitten

[1] Cop. Livl. Ritt.-Arch. Vol. LXX. Nr. 125.

habe . . . Schreiben Sie ihm dieſes und daß er ſich wenigſtens umb acht Uhr des Abends, umb ſeine Ruhe deſto vollkommener zu genießen, von allen Geſchäften losmachen ſoll, ſo wie ich dieſen Sommer, da er bei mir war, ihn niemals länger als bis acht Uhr des Abends bei mir behalten habe.““

„Aus dieſer Aeußerung J. M., von der ich glaube ein jedes Wort hingeſchrieben zu haben, werden Ew. Erl. zu ermeſſen geruhen, was die Glocke ſchlägt und ob nicht für Ew. Erl. eben ſo viele Vorſichtigkeit in Begleitung der Vorſtellungen des Landes über dieſe Materien anzuwenden iſt, als es dem Lande obliegt, weder durch Kühnheit noch zu großen Zweifel der Souveraine etwas vorzuſchreiben, die, da ſie nichts wie Gnade ſein will, leicht in andere Gedanken, wenn nicht gar in traurige Härte verfallen kann.“

„Dieſe einzige Reflexion bewog den Grafen Woronzow, die damaligen Anmerkungen von Liv- und Eſtland zurückzuſenden, weil deren Abgabe das helle Feuer im Dach und, ich verſichere auf alles was heilig iſt, das letzte Gute für ſolche Provinzen verloren geweſen wäre. Ich habe mich durch nähere Umſtände, beſonders aus denen vorher beſchriebenen von ehegeſtern, hiervon genauer überzeugt und halte die Entſchließung des Grafen für eine gütige Schickung Gottes, ſo wie ich glaube, daß der Graf dafür allgemeinen Dank und Beifall verdient hat. Es iſt alſo die zurückgeſandte Pièce nicht um ſich von der Inſinuation loszumachen oder aus Comodité oder irgend einer unerlaubten Abſicht geſchehen. Es iſt vielmehr eine unvergeßliche Mérite für ihn, und will das Land es von dieſer Seite nicht nehmen, ſo iſt ihm ungeweigert, alles hierher gelangen zu laſſen, was ſie wollen, aber auch den Verluſt des Guten, ſo ſie mühſam geſucht haben, auf keine andere als ihre Rechnung zu ſetzen.“

Dem Leſer wird wol ſchon lange die Frage nahe liegen, wer denn eigentlich dieſer Briefſteller geweſen, gegen den die Kaiſerin ſich ſo intim auszulaſſen pflegte? Nun, über ſeinen Lebensgang berichtet mir einzig J. v. Brevern: „Dahl, ein bankerotter Kaufmann aus Arensburg, hatte zuerſt einen Platz beim rigaſchen Zollweſen, wußte durch ſeine auf bloße Plusmacherei abgezielten

Projecte Aufmerksamkeit zu erregen, stieg bis zur Excellenz, hatte täglich Zutritt zur Kaiserin und ihr Vertrauen erlangt, in welchem er sich dadurch zu erhalten wußte, daß er die Zollrevenuen beständig zu erhöhen suchte und ihr darüber die Berechnungen brachte, sich aber hütete, den unermeßlichen Schaden zu berechnen, den der Handel dabei erlitt". Und der kritische Joh. Chr. Schwartz bemerkt einmal: „Die Ursache des zuletzt eingegangenen Schiffsbaues war blos die Widerrufung der von der Krone den eigenen Schiffen zugestandenen Vortheile im Zoll. Und diese hatte man dem zum Fluch und Verderben für Riga geborenen Oberzöllner Hermann Dahl zu verdanken." Neuendahl mußte diese Notiz gekannt haben, denn er nennt Dahl genau ebenso und schreibt ihm „den übel berechneten" Zolltarif v. 1782 zu, „wobei er Riga die Einnahme des Portorienzolles aus den Händen zu spielen gewußt". Darf man nun auch einiges in diesen Urtheilen dem gekränkten Localpatriotismus zurechnen, wie denn A. B. Bernhardi, der einige Seiten seines vortrefflichen Buches „Züge zu einem Gemälde ꝛc." (I, 254—257) auf Dahl verwendet, gerade dessen Thätigkeit im Zollwesen objectiv viel günstiger beurtheilt, so erklärt dieser unparteiische Schriftsteller doch den Haß, der dem „Hrn. Etatsrath" entgegengetragen wurde, für sehr berechtigt und von ihm selbst herbeigeführt. „Sonderbar wars, daß selbst der Generalgouverneur den Mann, auf den er im Leben so viel gehalten zu haben schien, nach dem Tode verließ. Als sich die Verwandten desselben über die mancherlei Verunglimpfungen beschwerten, die ihm sogar von den Straßenjungen widerfuhren, erhielten sie zur Antwort blos den beruhigenden Vorwurf, warum sie auch so viel Umstände mit dem Verstorbenen machten und nicht eilten, ihn unter die Erde zu bringen?" — Dagegen versichert 1777 Joh. Christian Lenz seinem Vater, dem späteren livländischen Generalsuperintendenten, d. Z. Oberpastor zu Dorpat, wie gut es für ihn und die Seinigen sei, daß er sich, wie er gewiß wisse, „in die Gunst und das Wohlwollen eines so wichtigen Mannes gesetzt habe, wie der Coll.-Rath Dahl jetzt ist; denn er ist ein Günstling der Kaiserin und des Großfürsten und der Augapfel des Hrn. Generalgouverneurs und dabei

der feinste und galanteste Hofmann, der einem das Herz aus dem Leibe schwatzen kann, indessen ein Mann von Ehre und keinem bösen Charakter."

Aus den letzteren Worten spricht jedenfalls der Client, der ja wirklich so über seinen Gönner denken mochte, aber wie dem allen auch sei, Dahl war in der That ein wichtiger und gut unterrichteter Mann und Graf Browne kannte seine Vertrauensstellung zur Kaiserin. Was er etwa auch von ihm hielt — diese letzten Mittheilungen waren echt, die Worte trugen den Stempel der Kaiserin, und es wäre doch für einen Dahl recht gewagt gewesen, dergleichen Aeußerungen über den Generalgouverneur, den Katharina sonst stets sehr achtungsvoll behandelte, zu erfinden. Seine eigene Stellung schien jetzt gefährdet, zwanzig Jahre saß er schon im rigaer Schloß; eine Abberufung, obschon unter ehrenvollem Vorwande, wäre ihm doch sehr unbequem gewesen. Wo sollte der alte Schotte anderswo leben? er liebte die Russen nicht. Etwa in Livland als Privatmann, während es von ihm abhing Generalgouverneur zu bleiben? Dazu kommt noch Eines. Im März 1781 schrieb Karl Sievers an seinen Bruder Joh. Jakob nach Twer: „Der alte Generalgouverneur, der besser war, soll wieder befallen sein. Ich fürchte, daß er nicht mehr lange ein Weltbürger sein wird — er würde eine sehr arme Wittwe hinterlassen[1]." — Andererseits kannte Graf Browne die neuen Eingaben der Ritterschaften: sie waren nicht geeignet, die Stimmung der Kaiserin zu verbessern, und er hatte sie noch nicht abgesandt. Trotzdem hat er völliges Stillschweigen über den Dahlschen Brief beobachtet, sich nur mit dem Landmarschall berathen, gewiß lange und eingehend. Am 25. hat dann Rennenkampff den ihm von Browne mitgetheilten Auszug, so wie wir ihn kennen gelernt, dem resid. Landrath v. Löwenstern vorgelegt; sie sind ihn mit einander durchgegangen und haben „beliebt, daß hierbei keine anderen Maßregeln zu ergreifen wären als die Zukunft abzuwarten" und das Schreiben ad acta

[1] Schloß Fickel, Maj.-Archiv des freiherrl. Geschlechts von Uexküll. Pap. d. Grf. Sievers.

zu thun[1]. Da hat es denn auch geruht. Am 27. sandte der Generalgouverneur, wie erzählt, alles an Besborodko ab und der einzige etwaige Einfluß der erhaltenen Warnung ließe sich vielleicht in der eifrigen Versicherung des begleitenden Schreibens spüren, „daß die livländische Ritterschaft keineswegs die Absicht habe, sich dem Allerh. Willen zu widersetzen, sondern sich vielmehr allem, was J. M. wegen des betr. Punkts verlangen, sehr gern und mit aller Willigkeit conformiren werde, um so mehr als J. M. Allergn. versichert haben, daß die Privilegia der Ritterschaft dadurch auf keine Weise gekränkt oder beeinträchtigt werden sollen. Und eben dieses sei er auch von den Gesinnungen der estländischen Ritterschaft vergewissert[2]." Ich glaube, Landrath und Landmarschall haben in der Uebernahme der Verantwortung ihre festumschriebene Pflicht als Männer erfüllt. Aber der alte Landpfleger schlug mehr in die Schanze; zudem war er kein Landeskind und von keinem Corpsgeist getragen und er hatte seine Pflicht sich erst selbst vorzuzeichnen. Den knorrigen Herrn, den Despoten, der er oft gewesen, durchleuchtet hier, will mir scheinen, ein Strahl sittlicher Größe, der doch in einem Winkelchen seines Herzens sich entzündet haben muß; das Schweigen, das über den Vorfall gehalten worden, bezeugt, daß er nicht durch Ruhmsucht sich hat leiten lassen, und Dank hat er wahrlich nicht geerntet.

Die Provinzen hatten gesprochen — nicht wie es gewünscht, wie es ihnen geheißen, sondern wie Pflicht und Ehre es erfordert. Und die Kaiserin schwieg. Ein langes, peinlich langes Schweigen, drei Monate durch war ihre nächste Antwort. In Livland herrschte anfangs erregte Spannung. „Von der Statthalterschaft spricht man alle Tage", heißt es noch im August aus städtischen Kreisen[3], „der eine dies, der andere das; allein es ist bis hierzu weder was bekannt noch angefangen und aus dem Convent der Ritterschaft ist auch nichts geworden." Von der Zurückweisung der ritterschaft-

[1] Livl. Ritt.-Arch. Ref.-Rec. Vol. XXVII, sub 25. Aug.

[2] Schreiben und Abgangsdatum nur im Estl. Ritt.-Archiv. Eing. Sachen 1782, Nr. 14.

[3] Briefe an Gadebusch V, Nr. 149.

lichen Vorstellungen hatte verlautet, die Umfrage aber bei den Gliedern der Landesvertretung, die erneuerte Uebersendung ihrer Erklärungen war nicht ruchbar geworden. Allgemein ward die Ansicht, bei jenem Bescheid habe es sein Bewenden und die Wünsche der Stände könnten nicht zum Throne gelangen. „Die Statthalterschaft sieht man als eine Gewißheit an", meldete Karl Sievers seinem Bruder am 18. Oct. aus Wenden. „Im Januar oder Februar möchte die Eröffnung erfolgen. General Naúmow ist (als neuer Vicegouverneur) sowol in der deutschen als russischen Gouvernementskanzlei vom Alten (Browne) introducirt und hat Sitz und Stimme daselbst gewonnen. Dies weicht doch sehr von dessen Function in der Statth.-Einrichtung ab[1]. Verschiedene Landsleute haben aus gewissem Patriotismus — ich weiß nicht, wie sehr ich es billigen soll — die Stelle in der Regierung abgesagt." — Nach und nach verstummte aber jedes Gerede, beim großen Publicum löste die Sorge um den kommenden neuen Zollukas die Verfassungssorge ab; der Tarif erschien und vertheuerte die einkommenden Waaren, an deren Gebrauch man noch ausschließlich gebunden war; die städtischen Einnahmen aus Accise und Hafengeldern nahm die Krone an sich gegen einen Ersatz nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre, von denen die Hälfte um des nordamerikanischen Freiheitskrieges willen nur lahmen Handel gesehen[2]. So wurde Rigas Interesse nach anderer Richtung abgelenkt. Doch auch in den Acten der livländischen Ritterschaft ist bis zum Juni des folgenden Jahres der Statthalterschaft nicht mit einem Worte erwähnt, und ich finde keine Andeutungen, daß unter der Hand irgend welche Schritte geschehen wären.

In Estland dagegen wollte man nichts unversucht lassen, einen möglichst günstigen Austrag der schwebenden Frage zu erwirken. Der Septemberausschuß war einstimmig der Meinung, nicht einen officiellen Delegirten, wol aber „einen Freund" nach

[1] Schloß Fickel, Maj.-Arch. l. c. — Nach der Statth.-Verf. trat der Vicegouverneur nur in Abwesenheit des Gen.-Gouverneurs und Gouverneurs in die Gouv.-Regierung ein und beschränkte sich übrigens auf den Vorsitz im Cameralhof.

[2] Vgl. Beitr. z. Statistik d. Rig. Handels. Als Mscr. gedr. Riga 1866, 4. p. 8.

Petersburg abzufertigen, der bei Besborodko Zutritt zu suchen und demselben alle erforderlichen Erläuterungen zu geben hätte. Joh. v. Brevern wurde dazu ausersehen und u. a. dahin instruirt[1], falls an einem Plan zur Combinirung beider Verfassungen gearbeitet oder ein solcher bereits fertig wäre, sich auf nichts einzulassen, das als eine Einwilligung in irgend eine Veränderung erklärt werden könnte. Auf seine specielle Frage, wie er sich zum letzten Brief des Grafen Browne verhalten solle, der die Geneigtheit der Ritterschaften sich allen Befehlen J. M. zu conformiren erklärt, ob er ihn zu desavouiren oder ihn zu ignoriren habe, ward er angewiesen, den Inhalt zu ignoriren und sich nur auf die beiden Erklärungen der Ritterschaft zu beziehen, auch zu betonen, „daß man weiter nichts weder schriftlich noch mündlich mit derselben verabhandelt hätte". Eine Audienz bei der Kaiserin solle er weder suchen, noch, falls dieselbe durch Besborodko erführe, daß jemand aus dem Lande da wäre, ihr ausweichen; unter keinen Umständen aber sich in eine Einwilligung einlassen, sondern in aller Submission um die Beibehaltung der alten Verfassung bitten.

Brevern verbrachte 2½ Monate in der Residenz, freilich völlig erfolglos. Ein Hofrath Lwow, der die Verbindung mit Besborodko einleiten sollte, ließ sich nicht sprechen. Alle Nachrichten, zu deren Einsammlung der Kammerherr Graf Tiesenhausen und der Hakenrichter Otto v. Stackelberg, beide d. Z. in Petersburg, sehr hilfreich waren, liefen daraus hinaus, daß die Kaiserin sehr unwillig über die estländische Erklärung und deren freien Ton sei. Anfang October meldete Brevern, daß die Sache nun vor den Senat käme, und fragte an, ob es nicht gerathen scheine, „einen kurzen Aufsatz, der die Gründe des eingeschlagenen Verfahrens von der besten Seite zeige, ihm zu senden, solchen russisch und französisch den Gliedern der Versammlung zu insinuiren oder insinuiren zu lassen, um bei ihnen besonders solche Eindrücke zu vertilgen, die auf das zu fällende Sentiment einen widrigen Einfluß haben könnten". Dies wurde als zweckmäßig erkannt und das

[1] Estl. Ritt.-Arch. Prot. 1782, p. 279.

folgende Exposé[1] in den betr. St. Petersburger Kreisen in Umlauf gesetzt.

„Die estländische Ritterschaft hat seit mehr als 70 Jahren unter dem milden russischen Scepter die glücklichsten Zeiten erlebt und also keinen höheren Wunsch gehabt als im Genuß derjenigen Rechte und Verfassungen zu bleiben, die zum ewigen Nachruhm unserer glorreichen Monarchin uns zu den glücklichsten Unterthanen auf dem Erdboden gemacht haben. Aus diesem Gesichtspunkt sieht die Ritterschaft ihre eigene Lage an; aus diesem Gesichtspunkt wünscht sie auch nur in Rücksicht auf dasjenige Verfahren beurtheilt zu werden, das sie seit der Zeit beobachtet, da von Sr. Erlaucht, dem Hrn. Generalgouverneur von Livland Grafen Browne derselben der Vorschlag geschah, bei J. K. M. um die Einführung der für die Provinzen des russischen Reichs Allerh. verordneten Statthalterschaftsverfassung zu bitten, oder, falls sich Bedenklichkeiten äußerten, solche ohne Zurückhaltung Hochdenselben vorzutragen. — Durch so vielfältige Proben von der Allerh. Huld unserer gnädigen Monarchin überzeugt, konnte man mit Sicherheit voraussetzen, daß Allerh. Dieselben uns nichts von unseren bisher genossenen Privilegien und Vorrechten entziehen wollten und S. Erl. gaben uns aufs neue die erfreuliche Versicherung, daß es J. M. gnädiger Wille sei uns im unveränderten Genusse derselben zu erhalten. Dennoch fand sich, daß die Statthalterschaftsverfassung nicht bei uns eingeführt werden könne, ohne daß eben diese Privilegien verändert würden. Was konnte die Ritterschaft in dieser Lage thun? Auf der einen Seite war es J. K. M. erklärter Wille und des Landes höchster Wunsch, daß diese Privilegien unverändert blieben, auf der anderen Seite war die Statthalterschaftsverfassung in keine Harmonie mit diesen Privilegien zu bringen und dennoch war für Unterthanen, die erwarten mußten, daß ihr „Bedenken" bis zu ihrem Souverän gelangen könnte, kein dritter Weg möglich oder schicklich. Was blieb also der estländischen Ritterschaft übrig, als die Statth.-Einrichtung mit ihrer alten Verfassung so genau zu vergleichen, als es

[1] Estl. Ritt.-Arch. Prot. 1782, p. 287. Publ. bei v. Brevern, p. 101.

ſich bei der ihr vorgeſchriebenen Kürze der Zeit thun ließ, zu zeigen, wie ſie dergeſtalt von einander unterſchieden ſind, daß beide nicht zugleich beſtehen können; zu zeigen, daß J. K. M. Allergnädigſte Intention auch ſchon in der jetzigen Verfaſſung erreicht ſei und endlich fußfällig zu bitten, daß die Ritterſchaft in ihrer alten Conſtitution unverändert gelaſſen werde? — Blos zu bitten war die Abſicht der eſtländiſchen Ritterſchaft, und ſollte ein treues Volk nicht eine ſo gnädige Souveränin bitten dürfen? Eſtland ſchätzt ſich glücklich, durch eine 20jährige Erfahrung überzeugt zu ſein, daß es in ſeiner großen Beherrſcherin zugleich die huldreichſte und weiſeſte Landesmutter verehren, daß es von ihrer glorreich ſanften Regierung mit dem ehrerbietigſten Zutrauen ſich nichts als Gnade verſprechen darf."

Gegenüber der ihm in der Hauptſtadt überall entgegentretenden Verwunderung, daß die Ritterſchaft zur Ausarbeitung eines Planes, nach welchem die einmal beſchloſſene Einführung geſchehen könne, nicht die Hand bieten wolle; gegenüber der Verſicherung Dahls, daß Woronzow entgegenkommende Schritte beſtimmt erwarte, wurde doch ſelbſt Brevern der Meinung, wie er in ſeinen Aufzeichnungen es bekennt, „daß ſich das Reelle der alten Verfaſſung mit dem Formellen der neuen einigermaßen accordiren ließe" und um zu hindern, daß etwa in Petersburg ein ſolcher Plan entworfen werde, den zu verbeſſern es hernach zu ſpät ſein möchte, trug er darauf an, daß von Reval aus eine derartige Vorſtellung erginge. Er nahm dabei auch den Fall in Sicht, daß die Senatsentſcheidung zwar für die Beibehaltung der unveränderten Landesverfaſſung ausfallen könnte, daß „man dann aber die lange bereiteten Pfeile auf uns abſchießen und uns auf alle Art zu drücken ſuchen werde", um doch ſchließlich einen entgegenkommenden Schritt hervorzurufen. — Der Ausſchuß beharrte aber bei der einmal ertheilten Inſtruction. „Wäre es indes, fügte er hinzu, die Allerh. Willensmeinung, eine äußere gleichmäßige Regierungsverwaltung (sc. im Gegenſatz zur Landesverwaltung) überall einzuführen, ſo blieben noch verſchiedene Artikel übrig, die außer der Sphäre der inneren Verfaſſung dieſer Provinz wären, z. B. in Betracht der Einrichtung

einer neuen Revisionsinstanz, der Cameralverfassung ꝛc., welche ohne Verletzung der Privilegien des Landes füglich eingeführt werden könnten. Alles dieses müßte aber der Monarchin von den Herren, welchen sie die Sache aufgetragen, in der Art unterlegt werden, als wenn sie solches aus eigenem Antrieb thäten, damit es durchaus nicht das Ansehen gewänne, daß von hier aus dazu einige Anleitung gegeben worden, und auf keinerlei Weise daraus irgend eine Einwilligung abseiten der Ritterschaft gefolgert werden könnte.[1]"

Da Brevern durch diesen Bescheid sich die Hände gebunden sah und es ihm um so unmöglicher geworden schien etwas zum Besten der Ritterschaft zu bewirken, als die Sache mit einem fast undurchdringlichen Geheimnis betrieben wurde, bat er um seine Abberufung, die in Folge Circularschreibens des Ritterschafts-hauptmanns v. 15. Nov. erfolgte. Ob Brevern oder ob der Aus-schuß das Richtige getroffen, sollte in kurzer Frist klar gelegt werden.

„Wenige Tage nach meiner Abreise" — berichtet Brevern weiter[2] — „erschien, ohne daß in Petersburg irgend ein Mensch die geringste vorläufige Nachricht davon gehabt, der Ukas vom 3. December[3]. Was die letzte Veranlassung zu seinem (in diesem Augenblicke) unerwarteten Erscheinen gegeben, bleibt immer ein Räthsel. Ob man bis dahin erwartet, die Ritterschaft beider Herzog-thümer werde sich doch noch näher zum Ziele legen, und endlich nun überzeugt wurde, diese Erwartung sei vergeblich; oder ob das

---

[1] Estl. Ritt.-Arch. Prot. 1782 sub 12. Oct. — Die Instructionen jetzt publ. bei v. Brevern, Beil. T, p. 87—94.

[2] l. c. Beil. T, p. 21 ff.

[3] Der Namentliche Ukas an den Dirig. Senat vom 3. Dec. 1782 lautete in aller Kürze: „Da Wir uns vorgesetzt haben, das rigische Gouvernement in dem kommenden 1783. Jahre nach der in unseren Verordnungen v. 7. Nov. 1775 vorgeschriebenen Methode einzurichten, so befehlen Wir unserem General und da-sigen Gen.-Gouverneur Grafen Browne, dieses Gouvernement in zwei Provinzen, in die rigische und revalsche, und diese wiederum in Kreise, ihrer Weite und Be-völkerung nach, abzutheilen, die Städte aber der Bequemlichkeit nach zu be-stimmen, auch von allem Uns eine Vorstellung zu machen."

Aufsehen, so die Deputirten der Stadt Reval erregten, die kurz vorher unerwartet in Petersburg eben zu der Zeit, da der Großfürst wieder ins Land kam, eintrafen und öffentlich sich als Deputirte ankündigten, so daß mir eines Tages gesagt wurde, man glaube, sie wären gekommen, um sich an den Großfürsten zu wenden: ob eine von diesen oder irgend eine andere durch den Haß des Generalprocureurs oder durch das unnütze nachtheilige Geschwätz eigener Landsleute erzeugte Ursache der Grund der letzten Beschleunigung gewesen, kann ich nicht bestimmen."

Die gleichzeitige Ankunft der revaler Deputation und des Großfürsten Paul wird wol nur ein zufälliges Zusammentreffen gewesen sein. Die Veranlassung zu einer Abordnung lag doch recht auf der Hand und die sociale Stellung der Städter gestattete keine Aussicht etwa auch durch „einen Freund" irgend etwas erwirken und vorbringen zu können. Bei dem Mangel gesellschaftlicher Beziehungen vermochten die Bürger an die einflußreichen Persönlichkeiten eben nur zu gelangen, wenn sie in officiellem Auftrage ihnen nahten. Der Anstoß dazu war aus den Gilden gekommen. Das Rathsprotokoll[1] ist gerade bei dieser Gelegenheit ausgiebiger, als es in ähnlichen Fällen zu sein pflegt, und es ist recht interessant.

Am 8. November baten um Vortritt beim Rathe der Aeltermann der großen Gilde Herm. Joh. Frese, begleitet von den Aeltesten Joach. Fr. Eberhardt und Georg Chr. Kagelmann, dem Aeltermann der St. Canutigilde Jürgen Pahp, dem Wortführer der gr. Gilde Wilh. Hetling und den Meistern Boehm und Peters und überreichten, nachdem ihrem Gesuch gewillfahrt worden, eine schriftliche Proposition, welche lautete: „Die bereits erfolgten und wahrscheinlich noch bevorstehenden wichtigen Zustandsveränderungen dieser Stadt erheischen von ihren Patrioten thätige Wirksamkeit und nicht ruhige Erwartung der Dinge. Von dieser Wahrheit überzeugt, ersucht Einen Hochedlen und Hochweisen Rath die ehrhafte Gemeine beider Gilden ganz gehorsamst, bei der gegenwärtigen Lage dieser guten Stadt aufmerksam zu sein, für ihr wahres Beste stadtväter-

[1] Rev. Stadtarchiv. Prot. publ. 1782, p. 208 ff., 215, 245 ff.

lich zu vigiliren und zu dem Ende auch die Conferenzen zwischen E. hochedlen Rathe und beiden ehrh. Gemeinen in der von hochdenenselben selbst veranlaßten Commission fortzusetzen." — Nach erfolgtem Abtritt einer ehrh. Gemeine wurde vom Rathe beschlossen, „daß der verordneten geheimen Commission aufgetragen werde, in Absicht der wahrscheinlich dieser Stadt bevorstehenden Zustandsveränderungen, wie auch der Portorieneinkünfte, muthmaßlicher Vereinbarung aller Seezölle unter einen allg. Tarif, daher besorglicher Abnahme der hiesigen Handlung, auch der wider die hieselbst enrollirten reussischen Kaufleute pendenten Sachen die Berathschlagung in größter Stille und Verschwiegenheit anzustellen und die nach Lage der Umstände und Zeitläufe erforderlichen Entschließungen zu fassen und zu effectuiren". Was der ehrh. Gemeine, nachdem selbige wieder eingenöthigt worden, eröffnet wurde.

Dieser stehenden Fußes, so zu sagen, ertheilte Bescheid erweist wol, daß die Gilden nur ausgesprochen, was einmüthig in der Stadt empfunden worden sein mag. Was aber zu thun wäre — darüber kam man erst in acht Tagen zum Entschluß. Am 15. theilte Bürgermeister Hueck im Rathe mit, daß die Commission für nothwendig befunden, den Syndikus und den Rathsherrn Joh. Chr. Wistinghausen nach Petersburg zu delegiren, was unter dem Vorbehalt angenommen wurde, daß die Ernennung der Delegirten durch die Commission zu keinem Präjudiz gegen das dem Magistrat allein zuständige Recht gereichen solle. In der letzten Rathssitzung d. J., am 29. December, referirte dann der Syndikus in Ergänzung seines früher übersandten Berichtes, der mit den Acten der Commission verloren scheint, wie folgt: Vor der Abreise aus St. Petersburg hätten sie des Fürsten Wjasemski Durchlaucht noch einmal die Aufwartung gemacht und die Stadt seiner Gnade empfohlen. S. Dl. hätten alsdann gnädige Gesinnungen gegen die Stadt geäußert, in Absicht der Statthalterschaft aber den Ausdruck gebraucht: „es wäre nun einmal geschehen, man möchte nun eins mit dem anderen, nämlich die Statthalterschaftsverordnung mit den Privilegien der Stadt zu verbinden suchen." — Bei dem Hrn. Etatsrath v. Dahl, der die besten Gesinnungen gegen die Stadt hätte, wären sie verschiedent-

lich gewesen. Ohne daß sie dazu Anleitung gegeben, hätte derselbe von der Statthalterschaft zu sprechen angefangen und sehr angerathen, in Absicht derselben mit äußerster Behutsamkeit und Vorsicht zu Werke zu gehen und dabei gesagt: „Was Sie haben, das behalten Sie; was Sie nicht haben, nehmen Sie an.“ Zugleich hätte der Hr. Etatsrath gewünscht, um die Zeit in Riga zu sein, wann die Herren Deputirten da sein würden. — In Absicht der Zollangelegenheit hätte derselbe gänzlich widerrathen, vor jetzt etwas zu unternehmen, weil höchsten Ortes die Vereinbarung und Egalisirung der Zölle beschlossen worden und eine dieserhalben einzureichende Supplik gar nicht angenommen oder mit Widerwillen zurückgegeben werden würde. Dabei hätte er die Hoffnung gemacht, daß in der Zukunft und wenn man erst sähe, was die Handlung vor einen Gang nehmen würde, verschiedenes durch specielle Ukase in Betreff Revals abgeändert werden könnte und möchte. Des Brau- und Schenkwesens halber hätte die Stadt nichts zu besorgen ꝛc. ꝛc.

Die Kaiserin hatte endlich gesprochen. „Gestern“ — schreibt Karl Sievers am 12. Dec.[1] — „declarirte der Generalgouverneur, nachdem der Gouverneur sich entfernt hatte, die Ukase, daß die Gouvernements von Liv- und Eftland in Statthalterschaften eingetheilt und noch mehrere Städte zur Einrichtung der Kreise bestimmt werden möchten. Wie dieses aber gemacht werden soll, sagt man mir nicht. Desto besser für Livland! — Für den altgläubigen Patrioten war dies ein Donnerschlag. Die Zeit wirds lehren, daß sie sich mit ihrer Furcht betrogen haben. (?!) Sonderbar ists, daß die Ukase an dem Tage unterschrieben, da der alte Campenhausen die Welt und sein Vaterland verließ. Man macht hierüber doppelte Auslegungen. — Von mehreren Kreisen scheint man nichts wissen zu wollen, um die Kosten der Richterstühle zu ménagiren. Der Convent wird gleich zur Stadt berufen werden, um zu erwägen, ob ein Landtag zuvor sein soll oder nicht.“

Dies ist die erste Aeußerung, die wir über den Ukas haben,

[1] Fickel, Maj.-Arch. l. c.

von einem Manne, der noch nicht warm geworden im Lande. Vierzehn Tage ſpäter ſpricht ſich dagegen der Landmarſchall v. Rennenkampff gegen Gadebuſch aus[1]": „Was ſoll ich Ihnen ſonſt noch melden? Wüßte ich was Angenehmes, ſo würde ich es mit Vergnügen thun. Jetzo aber habe ich nur noch den chriſtlichen Troſt übrig: was Gott thut oder läßt geſchehn, das nimmt ein gutes End! Dieſe Hoffnung, aber auch nur blos Hoffnung, iſt es, die ich mich betrübenden Ausſichten in die Zukunft entgegenſetzen kann. Unſere glückliche Verfaſſung, dieſe Verlaſſenſchaft unſerer Väter, erreicht ihr Ende. Deleatur Carthago iſt ausgeſprochen, wenngleich noch nicht im vollen Sinne des Wortes. Jetzo werden noch Ruinen ſtehen bleiben; ich fürchte aber, in der Zukunft werden dieſelben als misſtehend, unbrauchbar, hinderlich völlig abgeriſſen werden. Doch mein Gleichnis möchte mich zu weit führen. . . Die Einrichtung ſelbſt ſoll der Generalgouverneur machen und unterlegen. Der Himmel gebe, daß der Wunſch unſerer großen Souveränin, auch uns, ihre getreueſten Unterthanen, glücklicher zu machen als wir es bisher geweſen, in Erfüllung gehe!" — Hier redet einer der „altgläubigen Patrioten", denen, ich will nicht ſagen die wärmere Vaterlandsliebe, denn darin könnte eine unberechtigte Kränkung der Anderen liegen, aber doch die tiefere Erkenntnis des Weſens der heimiſchen Eigenart und ihrer Inſtitutionen den die gegneriſchen Pläne durchdringenden Scharfblick verlieh. Und zwar wüßte ich keinen zu nennen, der mit gleicher Beſtimmtheit in all dieſer Zeit weder der Selbſttäuſchung ſich hingegeben, noch der Täuſchung durch Andere auch nur auf kurze Friſt verfallen wäre, wie eben Rennenkampff.

Auf Täuſchung aber der Provinzen über das, was ihnen bevorſtand, ward es nun anhaltend abgeſehen. Das einzige officielle Wort, das die Kaiſerin in der ganzen Sache geſprochen, eben der Ukas vom 3. Dec., begnügte ſich mit der Erklärung des Allerh. Willens der Einführung der Reichsverfaſſung. Ueber die Art und Weiſe derſelben war nichts geſagt und blieb ſomit Vorſchlägen und

[1] Briefe an Gadebuſch V, Nr. 194.

Auslegungen ein weiter Spielraum. Karl Sievers nahm daraus Anlaß rosig in die Zukunft zu blicken. Wjasemski und Dahl wiesen die revaler Deputirten ausdrücklich auf die Hoffnung hin, die neue Verfassung mit der alten, wie es nun genannt wurde, harmonisiren zu können. In den ersten Tagen des neuen Jahres wurde Dahl nach Riga geschickt „unter dem Vorwande des Zollwesens, mehr aber um den alten Generalgouverneur mit den ohne sein Vorwissen ergriffenen Maßregeln zufrieden zu stellen und ihm einzureden, diese Veränderung solle nur unter gewissen Modificationen, zu denen er die Entwürfe der Kaiserin vorzulegen habe, eingeführt, das Land aber in seinen essentiellen Privilegien geschützt werden[1]." Es ist festzuhalten: die Kaiserin hatte sich darüber nicht geäußert; aber in ihrem Namen wurde Graf Browne die Ueberzeugung beigebracht, daß die Monarchin, ungeachtet die Provinzen ihrem Plane nicht entgegengekommen, trotz allem, was sich ereignet, auf dem Standpunkte beharre, den sie vor $3^1/_2$ Jahren eingenommen, nämlich daß die Conservirung der Rechte und Privilegien des Landes die erste Regel bei der Einführung der Statthalterschaft sein müsse. Dieser Auffassung ist der Generalgouverneur lange treu gewesen und das J. 1783 steht unter dem Sternbild der Harmonisirungsversuche durch Stadt und Land.

Gleich nach dem Besuche Dahls in Riga hatte Browne sich gegen den resid. Landrath Baron Campenhausen und den Ritterschaftssecretär v. Richter über den ihm gewordenen Auftrag vertraulich geäußert, und jene Herren bestimmten ihn, diesen Plan von Einigen der Ritterschaft unter der Bedingung ausarbeiten zu lassen, daß Browne als der alleinige Urheber gelten solle; nur Campenhausen, der Landmarschall und Richter sollten darum wissen, nebst Geheimrath J. J. v. Sievers und Regierungsrath v. Staal[2], die in Brownes Namen den Plan zu beurtheilen hätten. Nach dreiwöchentlicher Arbeit wurde der Entwurf am 24. Jan. dem General-

[1] J. v. Breverns Denkschrift l. c. p. 21.

[2] J. J. v. Sievers lebte seit dem Herbste 1781 auf Bauenhof. — Der Brigadier Karl Fr. v. Staal zu Jerwakant, zuvor estländischer Landrath und von 1767—1777 Erzieher und Reisebegleiter der Prinzen von Holstein-Gottorp, war seit den letzten Monaten d. J. 1782 livländischer Regierungsrath bis 1784.

gouverneur übergeben. „Er war so gnädig, alles bis auf Allerh. Bestätigung zu placidiren[1].“ An demselben Tage ward der ordentliche estländische Landtag in Reval eröffnet[2]. Moritz v. Kursell wurde Ritterschaftshauptmann, Joh. v. Brevern an Stelle des nach langem Dienste in den Ruhestand versetzten v. Taube erster Ritterschaftssecretär, und Jak. Georg v. Berg trat an die seine. Da Graf Browne durch den Ukas v. 3. Dec. als künftiger Generalgouverneur Estlands bezeichnet war, wurden zu Anfang des Landtags Landrath v. Staal zu Haehl, ein Bruder des livländischen Regierungsraths, und Brevern an ihn abgesandt die Glückwünsche der Ritterschaft ihm zu überbringen. Am 9. Februar waren sie wieder zurück; in den vier Tagen ihres Aufenthaltes in Riga, schreibt Brevern, „wurde viel gelernt“.

Die Harmonisirungsversuche waren hier im vollen Gange. Die revaler Deputirten, Dehn und Wistinghausen, weilten schon zwei Wochen und bemühten sich dem Grafen Browne wie auch anderen Personen, die Einfluß auf die Sache haben konnten, „von ihrer Stadtverfassung Ideen beizubringen[3]“. „Morgen (den 8. Febr.) reisen sie wieder ab, ohne recht zu wissen, was sie ausgerichtet haben. So viel hört man, daß in Reval unsere vierkantigen Löse eingeführt werden und die Brauerei und Schenkerei so wie auch hier und in Dorpat eingeschränkt werden soll.“[4] Vorsorglich hatten die Deputirten den rigaschen Rath um die Anfertigung von justirten Copien des im Stadtarchiv aufbewahrten Regulativmaßes und -gewichtes ersucht. Doch nur für Wein, Bier und Branntwein wurden die neuen Maße obligatorisch.

Reval hatte auf eigene Hand den Generalgouverneur besandt. Joh. Chr. Schwartz weiß wol, daß man insgeheim an einem Plan

[1] Briefe an Gadebusch V, Nr. 209. Oberconsistorialassessor v. Spalchaber berichtet das Letztere am 26. Jan. und fügt hinzu: „Heute wird ihm auch von Seiten unseres Collegii ein Vorschlag zur Verbesserung unseres Zustandes überreicht, und wir werden sehen, ob auch diese seine Approbation haben werde“.

[2] Vgl. meinen Aufsatz: „Ein estländischer Staatsmann“ (Jak. Georg v. Berg) „B. M.“ 24, p. 448 ff. 453.

[3] Rev. Stadtarchiv. Prot. publ. 1783, p. 55.

[4] Briefe an Gadebusch V, Nr. 213.

arbeitet, aber „bis hierher wenigstens" — berichtet er am 18. Febr.[1] — ist uns nichts Zuverläßiges davon bekannt. Sonderbar ist es, daß man die Städte am Entwurf keinen Antheil nehmen läßt, noch sie zu Vorschlägen auffordert. Sollten wir uns etwa selbst unaufgefordert dazu drängen? Auf irgend eine Art von selbst die Hand dazu zu bieten, ist unserem Ermessen nach bedenklich . . O wenn unsere große Kaiserin von allem umständlich unterrichtet wäre — ich bin es so gewiß als ich das Leben habe, sie würde nichts abgeändert, nichts aufgehoben wissen wollen, was hier ihren Absichten gemäß, wenigstens dem Wesentlichen nach, bereits eingerichtet ist."

Während Breverns Aufenthalt in Riga in der ersten Februarwoche „wurde der Plan ins Reine gebracht", d. h. nicht etwa mundirt, sondern das Einverständnis mit dem Generalgouverneur über ihn erzielt. Da dies aber dem Obigem nach schon vor dem 26. Januar geschehen sein muß, kann es sich nur um den besonderen Plan handeln, den Landrath Campenhausen für seine Person Browne vorstellte und der das besondere Interesse Breverns erregen mußte. Daß Letzterer dabei über den livländischen Plan ganz schweigt, ist um so mehr zu bedauern, als es mir nicht geglückt ist, irgend eine Nachricht über denselben zu ermitteln. Breverns Aufzeichnungen, nur durch einige Privatbriefe unterstützt, bilden die einzige Quelle für die livländischen Vorgänge dieser Monate. Das Schweigen der Acten über sie erklärt sich aus der Vertrauensstellung, in der die genannten Herren mit und für den Grafen Browne arbeiteten. „Campenhausen" — erzählt Brevern — „hatte ein besonderes Project: Oesel, Dagoe, Moon und Worms in ein apartes kleines Gouvernement zu verschmelzen. Wir protestirten bei Campenhausen dagegen, daß man kurzweg über Estlands Eigenthum und Vorrechte disponire, ohne daß ein Mensch dort darum befragt sei. Denn die estländische Ritterschaft verlöre die Revenuen von 3 Rbl. pro Haken an die Rittercasse; ferner gehörten die Inselgüter, die den zwanzigsten Theil Estlands ausmachten, mit in die für Landesschulden verschriebene Hypothek; bei einer Trennung würden also

[1] l. c. Nr. 215.

die übrigen Güter durch die Uebernahme des auf die Inselgüter berechneten Antheils beschwert. Indem man im Project sich vorbehalten, zwei Mitglieder ins estländische Oberlandgericht zu ballotiren, gebe man die Umstürzung des alten Oberlandgerichts an die Hand, und es müsse auf die estländische Ritterschaft allein ankommen, ob sie sich durch das Corps der öselschen Ritterschaft vermehrt sehen wolle. — Doch allen Einwürfen gegenüber blieb Campenhausen bei seinem Plan, weil er selbst der Chef dieser aparten Provinz zu werden hoffte, wo er im vorigen Jahre (als General-Oekonomiedirector, d. i. Chef der livländischen Domänen) die Landesmessung dirigirt hatte. Estland wurde vor der Zertrennung nur dadurch bewahrt, daß der Plan in Petersburg gemisbilligt wurde." Doch keineswegs von Anfang an. Graf Browne zeigte sich vom Project so eingenommen, daß er es bei der Kaiserin aufs wärmste befürwortete und, wie weiter zu ersehen, deren Zustimmung dazu erhielt. Wol deswegen gab er nicht ohne Sträuben endlich seine Einwilligung, daß auch die estländische Ritterschaft insgeheim einen Plan zur Harmonisirung ausarbeiten und ihm einreichen dürfe.

Mit diesen Nachrichten kehrten die Deputirten nach Reval zurück. Sobald der Landtag am 20. Februar geschlossen, setzte der Ritterschaftshauptmann den Ausschuß von der Sachlage in Kenntnis, und „weil zu befürchten stehe, daß bei der Unkenntnis der hiesigen Verhältnisse in Riga Verfügungen getroffen werden könnten, die Estland zum größten Nachtheile gereichen müßten", beantragte er die Absendung einer Deputation nach Riga, darüber zu wachen, daß nichts zum Schaden Estlands höheren Orts unterlegt werde, und die Wünsche der Provinz möglichst zur Geltung zu bringen. „Landrath Ulrich war nur sehr schwer zur Theilnahme an der Arbeit zu bewegen. Endlich entschloß er sich zu einem Versuch mit Kursell, Taube und Brevern und war mit ihm zufrieden. Er gestand, nie geglaubt zu haben, daß die beiden Verfassungen in soweit mit einander zu verbinden nur möglich sei." Demgemäß sollten alle neuen Posten mit Landeseingeborenen besetzt, alle Gerichtsbehörden an die deutsche Sprache und das provinzielle Recht gebunden sein. Das Oberlandgericht, aus dem die Revisionen an

den Gerichtshof zu gelangen hätten, habe in seiner Stellung als Landrathscollegium ein unlösbarer Theil der ritterschaftlichen Vertretung zu bleiben. Statt der Manngerichte sollten Kreisgerichte kommen, die ihre Sitzungen in den Kreisstädten, während der Juridik jedoch in Reval halten sollten; und an Stelle der Hakenrichter ein Ordnungsrichter in jedem Kreise mit einem Beisitzer. Der Ausschuß genehmigte den Plan[1] und sandte Ulrich und Brevern nach Riga, ihn persönlich Browne ans Herz zu legen. „Wir reisten in der Hoffnung, schreibt Brevern, es werde nicht fehlen, auf diesem Wege die schätzbarsten Stücke der alten Verfassung vom Untergange zu retten." Nun war geschehen, was er einige Monate früher vergeblich empfohlen; die Ritterschaft hatte jetzt, nachdem die Einführung officiell entschieden war, die Hand zu Modificationen geboten, den Weg gewiesen, wie die neuen Einrichtungen am wenigsten stören, am besten wirken könnten. Jedenfalls hatten ihre Vorschläge jetzt, da der monarchische Wille erklärt war, den beabsichtigten Institutionen sich mehr angepaßt, als es früher zu erwarten gewesen, da es noch die Ablenkung des Entschlusses der Kaiserin galt. Jetzt waren alle Institutionen, die in den „Verordnungen" von 1775 enthalten, angenommen und nur nach „den örtlichen Eigenthümlichkeiten und Bedürfnissen" umgeändert; nicht mehr Inhalt und Form der neu verbürgten Privilegien suchte man zu bewahren, man begnügte sich, unter Preisgebung der Form ihr Wesen sich zu erhalten zu suchen. Wer früher vom Entgegenkommen der Provinzen eine günstige Gestaltung der Frage sich versprechen mochte, wer daran glaubte, daß die persönliche Regierung auf die Stimme des Landes, der misera contribuens plebs, überhaupt hören wolle, der mußte jetzt, wenn irgend je, hoffen, daß die so sehr geminderten Wünsche Berücksichtigung finden würden. „Doch — schon in Riga, bekennt Brevern, entsprach der Erfolg dem nicht. Gleich die beiden Personen, die in diesen Dingen das ganze Vertrauen des Generalgouverneurs besaßen und ohne die

[1] Estl. Ritt.-Arch. Prot. 1783, p. 116—122. Gedruckt bei v. Brevern, Beil. T, p. 94—98.

er hierin keinen Schritt thun wollte, J. J. Sievers und Campenhausen, hatten, obwol der Termin unserer Ankunft ihnen gemeldet war, „wegen wirthschaftlicher Reisen" Riga verlassen, wol entschieden absichtlich; Sievers, weil er sich in Moskau sonderbar gegen Ulrich benommen (s. oben p. 36), Campenhausen wegen des öselschen Projects. So konnten wir bei unserer endlich nicht länger zu verzögernden Abreise zwar ein Versprechen Brownes, er wolle unseren Entwurf beibehalten, zugleich aber die gegründete Furcht mitnehmen, es könne bei einer abermaligen Prüfung desselben mit seinen Vertrauten irgend eine unglückliche Idee, der wir dann nicht mehr entgegenarbeiten könnten, oder irgend eine kaum merkliche Verwechselung oder verkannte Abweichung, die niemand mehr berichtigen würde, uns Vorzüge entreißen, die unter anderen Umständen uns vielleicht gelassen worden wären. . Unsere einzige Hoffnung beruhte auf Regierungsrath Staal, der sich hierbei aufs beste nahm und seine Zusage, den estländischen Plan zu schützen, redlich erfüllt hat. Secretär v. Richter, ein sehr redlicher und wahrhafter Mann, versicherte später, daß beide, der liv- und der estländische Aufsatz, unverändert an die Kaiserin gesandt worden." In seinem Bericht an den ritterschaftlichen Ausschuß erwähnte Landrath Ulrich noch besonders, „es habe ihnen nicht gelingen wollen, S. Exl. zu überzeugen, wie viel auf die Erhaltung des Oberlandgerichts in seiner bisherigen Verfassung und Verbindung mit der Ritterschaft ankomme".

Ueberdies mußte noch während ihres Aufenthalts in Riga die Zertrennung Estlands beschlossen erscheinen. Der Namentliche Ukas vom 3. März (V. S. d. G. Nr. 15678) erklärte die Vorstellung des Grafen Browne wegen Zusammenziehung der liv- und estländischen Inseln der offenen Ostsee zu einer besonderen Provinz für sehr begründet, theilte diese in zwei Kreise, schrieb gleich einige Einrichtungen vor, wies gewisse Summen dazu an und verlangte die Gründung einer zweiten Stadt auf geeignetem Punkte irgend einer der Inseln, den der Generalgouverneur zu erforschen und dann darüber zu unterlegen habe. Natürlich ließ der Vater des Projects sich hiermit beauftragen. Bereits am 30. März ging dem estländischen

Vicegouverneur der Befehl zu, dem Baron Campenhausen bei seinem bevorstehenden Besuch auf Dagö und Worms alle Förderung widerfahren zu lassen. Im April theilte letzterer dem öselschen Landrathscollegium seine förmliche Berufung mit[1]. Es war doch nicht zu erwarten, daß ein Namentlicher Allerh. Ukas, der nach der aus herkömmlicher Praxis gezogenen Lehre als irreparabel gilt, innerhalb vier Monate vor der Wirklichkeit sich in ein Nichts auflösen werde, wie die Qualle, die ans Gestade gespült wird. Ohne ihn nur zu nennen oder gar aufzuheben hat ein anderer Namentlicher Ukas, der vom 3. Juli desselben Jahres, seinem ephemeren Bestand das Ende bereitet. Wodurch Estland vor der sicher erwarteten Beraubung geschützt worden, ist nicht ersichtlich.

Den Eindruck aber, den es, selbstverständlich nur auf die eines Eindrucks Fähigen, machen mußte, daß ein Mann aus einer der bedeutendsten Familien des Landes und ein berufener Hüter des Rechts[2] die ersten vorauseilenden Schatten der Revolution von Oben gerade auf sich fallen ließ, können wir vielleicht noch in Aeußerungen von Joh. Chr. Schwartz aus dieser Zeit nachzittern sehen. Er schreibt am 19. April[3]: „Wenn bei den gegenwärtigen mancherlei Vorfällen, bei dem eigenmächtigen Verfahren der Oberen, bei Erwartung der bevorstehenden Veränderungen dem rechtschaffenen Manne und Patrioten endlich der Muth entfällt, Körper und Gemüth niedergedrückt und die Verwaltung des Amts eine ganz unerträgliche Last wird: so ist es kein Wunder, daß er sich weit davon wünscht. Auch ich habe schon mehr als einmal den ernstlichsten Entschluß gefaßt, mein Amt niederzulegen. Allein manche mir gemachte Einwürfe und Bedenklichkeiten haben mich bis hierzu von der Ausführung desselben zurückgehalten. Wie lange ich mich noch werde überwinden können, muß die Zeit lehren. Bis dahin wollen wir denn unsere noch übrigen Kräfte anstrengen und unserem Amte treu bleiben."

[1] P. v. Buxhöwden, Beiträge zur Gesch. der Provinz Oesel. Riga 1838. p. 212.

[2] Weder im besprochenen Juniconvent 1782 ist Campenhausen anwesend gewesen, noch erging die Umfrage an ihn, da er zu der Zeit auf Oesel war.

[3] Briefe an Gadebusch V, Nr. 239.

„Wegen der Einrichtungen gab uns endlich unser Hr. Generalgouverneur, wiewol nur mündlich, den Auftrag, unsere Gedanken in Ansehung dessen, was bei dem Stadtwesen darin vorgenommen werden könnte, aufzusetzen. Was konnten wir nun wol thun, wenn wir als gewissenhafte Männer handeln wollten? Es blieb uns nichts übrig als dasjenige zu wiederholen, was wir bereits vor einigen Jahren vorgestellt hatten, da die erste Anregung dieserhalb im geheimen geschah. Wir gründeten uns hauptsächlich mit auf die damals insinuirten Regeln, daß aus der neuen Verordnung dasjenige, was in den hiesigen Einrichtungen fehlte, beigefügt, die Privilegien in ihrer vollen Kraft erhalten werden und die Magistrate auf dem vorigen Fuße verbleiben sollten. Hiernach gingen wir also alles durch, zeigten, was hier bereits nach dem Sinn der neuen Verordnung wäre und wo folglich keine Zusätze nöthig wären; bei welchen Veränderungen hingegen die Privilegien gekränkt und aufgehoben und der Magistrat nicht auf dem vorigen Fuße bleiben würde. Dieser Ausführung[1] zufolge blieb also in Ansehung der Stadt nichts weiter übrig als das Gewissensgericht und die Gerichtshöfe, wobei wir nichts erinnerten. Und so mag es denn nun gehen, wie Gott will. Wir sind wenigstens vor Gott und der Welt, vor dieser Stadt und unserem Gewissen gerechtfertigt, daß wir nicht selbst zu etwaigen nachtheiligen Veränderungen die Hand geboten, sondern vielmehr die Hindernisse dagegen freimüthig eröffnet haben. Das ist alles, was wir als Unterthanen dabei haben thun können; ein mehreres steht nicht in unserer Macht. So viel wir haben erfahren können, soll der Plan nach unserer Unterlegung gemacht sein. Ich möchte aber doch nicht für die Zuverlässigkeit dieser Nachricht und am allerwenigsten für eine darauf zu erwartende Genehmigung einstehen. Der Plan wegen Oesel soll, wie man mir hat versichern wollen, in den wesentlichen Punkten ganz genehmigt und nur in wenigen nichts bedeutenden Umständen geändert worden sein."

---

[1] Cop. ohne Datum, 18 Bl. fol. in Fickel. Maj.-Arch. Pap. des Grf. Sievers, Fasc. XIII.

„Im wunderschönen Monat Mai", da Campenhausen über die vom Eis befreiten Fluten in sein künftiges Inselreich zog, sprangen auch die wohlgepflegten Knospen petersburger Gesetzesblüthen. Das Manifest vom 3. Mai erklärte alle Lehngüter in Liv- und Estland zu vollem Erb- und Eigenthum und schloß dadurch eine vieljährige Quelle privater Unruhe und Sorge. Nur ließ sich die stille Frage nicht umgehen, warum dieser Act nicht schon vor sechs Jahren, warum er nicht wenigstens vor vier Jahren vollzogen worden, als die Ritterschaften ausdrücklich darum gebeten? warum gerade im letztbezeichneten Zeitraum nur durch Maßregeln der Regierung, durch strenge Mandate zur Einhaltung der lehnrechtlichen Normen die Unsicherheit des Besitzes und damit die finanzielle Noth des ganzen flachen Landes so sehr gesteigert worden? Wie noch heute der Wunderdoctor auf öffentlicher Straße die von ihm selbst gemachten Schwären heilt, indem er das ätzende Reizmittel einfach entfernt, so hob das Manifest vom 3. Mai das künstlich großgezogene Uebel. Die so lange geängsteten Provinzen mochten nun aufathmen durch kaiserliche Gnade! Gnade war es doch immer, daß sie nicht noch länger gequält wurden, daß der Moment gekommen, in dem sie für richtig temperirt galten, mit Hingebung sich in das ihnen lange bereitete Prokrustesbett legen zu lassen.

Aber der Drang nach „Einförmigkeit", auf die als letzten zwingenden Grund Woronzow zurückgegangen, verdarb nur wieder diese Stimmung, noch ehe sie aufgekommen. Der 3. Mai war Wjasemskis Ehrentag! Wie er jetzt zu seiner Zeit die Mannlehensache allein durchgeführt, so heimste er durch einen zweiten Namentlichen Ukas vom selben Tage eine überreiche Ernte für sein Ressort als Generalschatzmeister des Reiches ein. Es ist der berüchtigte Ukas, der, ohne ein Wort darüber zu verlieren, Kleinrußland die Leibeigenschaft nur so nebenhin bringt als finanzpolizeiliche Maßregel[1] „zum gewissen und sicheren Erhalt der Kronsrevenuen". In seinem vierten Abschnitt wendet sich die landes-

[1] Bunge, Repert. II, p. 228—238. Vgl. in dem äußerst belehrenden Buche von J. Engelmann, Die Leibeigenschaft in Rußland. Leipzig 1884, p. 146—150.

mütterliche Fürsorge den „Gouvernements Riga, Reval und Wiborg" zu: von jeder männlichen Bauernseele sind 70 Kop., von jeder männlichen Bürgerseele 120 Kop. jährlich zu erheben; dazu als Zulage noch 2 Kop. zu jedem Rubel; die Kaufmannschaft hat 1 Procent von ihren laut Gewissen aufzugebenden Capitalien zu bezahlen; beim Verkauf von Immobilien hat der Verkäufer den vereinbarten Preis anzuzeigen und der Käufer die „Poschlin" von 6 Procent zu entrichten.

Durch diesen Ukas wurde, was die „Bauernseelen" betrifft, die auf jedem Gut lastende Roßdienstabgabe, welche in Geld und Korn bestanden hatte, in eine Kopfsteuer von nahezu doppeltem Betrage umgewandelt. Da gegen sie sich nichts anderes als die Erhöhung der bisherigen Abgabe anführen ließ, hielt man jede Vorstellung dagegen für vergeblich, hoffte aber um so mehr gegen die Poschlinsteuer eindrucksvolle Gründe beibringen zu können. „Es ging aber in dieser Sache, schreibt Brevern[1], wie es uns in allen übrigen in den letzten traurigen Jahren gegangen war; unsere Hoffnungen wurden vereitelt. Der Generalgouverneur antwortete, ungeachtet seiner Freundschaft für Estland könne er in diesem Falle nichts thun. Die Poschlin sei durch einen Namentlichen Ukas einmal eingeführt und gegen solche Verordnungen wären keine Vorstellungen erlaubt. Ich lege diesen Brief bei als einen Beweis für die Nachkommenschaft, die sonst es vielleicht nicht würde glauben wollen, daß einst eine Zeit gewesen, wo es uns geradezu gesagt ward, gegen einen Namentlichen Allerhöchsten Befehl dürften keine Vorstellungen gemacht werden. Es wird hoffentlich einst eine Zeit kommen, wo man sich keinen Begriff wird machen können, daß Despotismus oder vielmehr Schmeichelei und Gefälligkeit gegen den Willen eines Regenten je so weit habe gehen können, einen Satz in die Regierungsform eines Landes einzuführen, der allem Gefühl von Recht und Unrecht so gänzlich widerspricht und einen noch so guten, noch so menschlich gesinnten Fürsten dem Unglück aussetzen kann, durch Verführung irgend eines bösen Menschen sein Volk zu unterdrücken,

[1] Denkschrift p. 47 ff.

ohne daß das Geschrei der leidenden Menschheit bis zu ihm dringen und ihm die Augen öffnen könne. Und doch hat zu der Zeit, da ich dies schreibe, unter der Regierung der milden Katharina dieser verderbliche Grundsatz geherrscht und ist die Hauptquelle der Bedrückungen gewesen, die wir in unseren Provinzen erlitten. Gegen unser Land feindselig gesinnte Höflinge, die aber Gehör und Zutritt hatten, wie der Generalprocureur Fürst Wjasemski, der Geheimrath Jelagin, brachten die Monarchin auf Ideen, die unter dem Scheine des fürs ganze Reich oder für ihren persönlichen Ruhm daraus erwachsenden Vortheils ihr aufs beste vorgestellt wurden, heimlich aber eine Bedrückung für uns allein enthielten. Durch den äußeren Schein blendend wurde eine solche Idee genehmigt und das Resultat durch einen eigenhändigen Befehl der Monarchin dem Senat zur weiteren Bekanntmachung zugeschickt. In jedem anderen Staate würde der Monarch auf die Folgen, so ein solcher Befehl in jeder einzelnen Provinz haben könnte, sofort durch die Vorstellungen und Klagen seiner Unterthanen aufmerksam geworden sein. Der Grundsatz aber, gegen eigenhändige Befehle dürften keine Vorstellungen gemacht werden, setzte uns arme gedrückte Bewohner der Provinz außer Stande unsere Stimme bis zum Throne zu erheben und der Monarchin die nachtheiligen Folgen zu zeigen, die ihr oft sehr wohlgemeinter Befehl auf uns gehabt."

So schrieb Joh. v. Brevern nicht heute, nein! vor hundert Jahren. Der Brief des Generalgouverneurs hat sich verloren, aber die Enkel bedürfen nicht des Beweisstücks, um dem Ahnen zu glauben; sie sehen den Grundsatz nach wie vor in Geltung und mögen höchstens sich ihrer Söhne getrösten, die vielleicht keinen Begriff sich davon werden machen können. Aber weiter hinaus zu hoffen sollte die Kenntnis der Heimatgeschichte sie bewahren, denn ihre Fortgangslinie bewegt sich in Spiralen.

Doch nicht um der unausweichlichen Parallele willen ist Breverns Betrachtung in die historische Darstellung aufgenommen, sondern weil sie die Gesinnung der führenden Männer zeigt, ihren Rechtssinn und in engster Wechselwirkung mit ihm ihre Loyalität. Daß diese blindgläubig gewesen, daß die Kaiserin sehr wohl von

der Aufnahme der Gesetze und von ihren Wirkungen unterrichtet worden, mag am besten J. J. Sievers' Aussprache gegen die Kaiserin zeigen. Schon am 11. Mai schrieb er von Riga aus[1]: „Ew. M. hat ihre neue Verfassung in diese Provinzen einführen wollen, ohne an ihre Privilegien und Freiheiten zu rühren. Ich habe den Weg dazu durch die Vorschläge gezeigt, die ich dem Hrn. Grafen Browne machte, unserem würdigen Generalgouverneur. Er hat darüber Ewr. M. Bericht erstattet und wir erwarteten voll Vertrauen das Ergebnis Ihrer Weisheit, Ihres Wohlwollens und Ihrer Billigkeit. Statt einer günstigen Antwort, wie sie die Eigenschaften ihres mütterlichen Herzens hoffen ließen . . sehen wir uns plötzlich vom schrecklichsten Sturm bedroht — alles Eigenthum unter einander gemengt, Jahrhunderte der Ordnung umgestürzt, um einer vorgeblichen Vereinfachung der Auflagen Platz zu machen, welche die einen doppelt belastet, indes einige andere erleichtert erscheinen gegen alle Billigkeit. Der Werth der Güter, die unaufhörlich aus einer Hand in die andere gehen, hatte den festen Steueransatz zur Grundlage. Nachdem dieser Ansatz vollständig geändert ist, muß der Credit und sogar der Werth der unbeweglichen Güter einen vollständigen Wechsel erleiden. Es trifft sich oft, daß ein Käufer ein Gut erwirbt, wovon ihm nur ein Viertel zu eigen gehört — nehmen wir nun, die neue Abgabe belaste ihn mit 600 Rbl., so trifft dies alles sein Viertel und macht vielleicht sein Jahreseinkommen aus. Er verliert sein ganzes Einkommen, indes Ew. M. nur glaubten, die Steuern zu vereinfachen, vielleicht gar zu erleichtern."

„Ich gab dem Hrn. Grafen Woronzow eine Note über die Ungerechtigkeit der letzten Revision, worin bewiesen wird, daß man gesetzlicher, billiger Weise keine andere anwenden durfte als die der Schweden, deren finanzieller Heißhunger bekannt genug ist. Dies ist jener Steueransatz, an den wir seit einem Jahrhundert gewöhnt sind."

„Ich werfe mich also dreist zu den Füßen Ewr. K. M. und beschwöre Sie, Thränen in den Augen, diesen glücklichen Provinzen

[1] Blum II, p. 449—451.

den Genuß ihrer Privilegien und Freiheiten zu belaſſen, die Sie ja ſelbſt beſtätigt — und nach meiner Anſicht um ſo nachdrücklicher beſtätigt haben, als Sie in ihnen die Grundſätze Ihrer neuen Verfaſſung ſchöpften. War es nöthig, Allerdurchlauchtigſte Fürſtin, daß Livland unter den alten Satzungen Rußlands gerade die zugetheilt erhielt, die am meiſten von Gleichheit und Billigkeit entblößt iſt und die Frankreich armſelig macht und den Nerv des Staates, den Bauer, in Holzſchuhe und ins Elend ſteckt?"

Es iſt unbegreiflich, wie Sievers' Biograph unmittelbar an dieſen Brief die Worte knüpfen konnte: „Katharina blieb bei ihrem Beſchluß, den ſie bereits am 3. Dec. erklärt hatte und am 3. Juli erweiternd beſtätigte." Als ob es in Sievers' Schreiben ſich um die Statthalterſchaftsverfaſſung handelte! Die „Privilegien und Freiheiten", von denen er ſpricht, können nach dem ganzen Zuſammenhange und dem Anlaß ſeines Briefes doch einzig die ſein, welche die ritterſchaftliche Erklärung (ſ. p. 88) mit den Worten bezeichnet: „daß dem Lande nichts per modum impositionis auferlegt", ſondern alles von der Bewilligung abhängig gemacht werde, „die Schatzfreiheit der Hofsländereien erhalten und die ſeither gewöhnlichen Abgaben an die Krone feſt beſtimmt ſein ſollen". Dafür iſt er eingetreten, und wenn er die Monarchin daran mahnt, daß ſie die Grundſätze ihrer neuen Verfaſſung der livländiſchen entnommen habe, ſo kann er an dieſer Stelle nur an die Baſis des ganzen provinziellen Verfaſſungsbaues, an das Selbſtbeſtimmungsrecht im allgemeinen und an das der Steuerbewilligung im beſonderen gedacht haben, wofür wir ihn ſchon in Twer gegen die Kaiſerin kämpfen ſahen (ſ. p. 46 ff.), die darüber einer bei weitem engeren Anſchauung huldigte, als er ſich das hätte träumen laſſen. Gegen die Einführung der Statthalterſchaft in ihrem vollen Beſtande, für die entſprechenden provinziellen Inſtitutionen hat Sievers kein Wort erhoben; ob er, nach Merkel, den livländiſchen Adel für die Verfaſſung zu gewinnen geſucht, wiſſen wir nicht; aber es iſt allerdings höchſt wahrſcheinlich, daß er ſeinen Einfluß privatim in dieſer Richtung verwandt hat; die Vorſchläge, deren er im obigen Briefe gedenkt, ſind uns nicht überliefert; ſie werden im Januar d. J. in jener

vertraulichen Commission wol maßgebend geworden sein. Daß Sievers nicht gegen die Einführung der Statthalterschaftsverfassung in Liv- und Estland war, ließe sich schon aus den Worten seines Bruders an ihn vom 12. Dec. vermuthen. Ich will durchaus nicht auf seine späteren Ansichten nach zwanzig Jahren[1] hier eingehen; denn es handelt sich darum, wie er 1783 zur Sache stand. Auch in dieser Beschränkung betrachtet, ergiebt er sich als ein entschiedener Anhänger der „Harmonisirung". Er schreibt etwa in der Mitte des December 1782, nachdem der Ukas erfolgt war: „Ungeachtet einiger Schwierigkeiten und einiger Zweifel über die Furcht vor Neuerungen verzweifelte ich nicht (d. h. möchte ich nicht verzweifeln) an der Möglichkeit des Gelingens, zu bewirken, daß die Provinzen mit den nämlichen Freudenrufen als in Twer und Nowgorod und im ganzen Reich Ihre Verfassung aufnähmen, und zwar vermittelst einiger Modificationen, die nichts, weder am Inhalt noch am Buchstaben änderten — mit der Zusicherung ihres alten Privilegiums und der allergnädigsten Wiederherstellung einiger, die ihnen übertreten zu sein scheinen und es nach meiner gehorsamen Meinung in Wahrheit sind[2]." Aus dem Vergleich beider Schreiben resultirt mir Sievers' Ansicht dahin, daß der ganze Formalismus der Statthalterschafts- also nur der Behördenverfassung den Provinzen nützlich sein werde, daneben jedoch die eigentliche Landesverwaltung mit allen ihren Pflichten und Rechten unberührt bleiben könne und solle. Wer wollte sagen, daß die Idee an sich nicht aufzustellen gewesen? Ein anderes ist es um die Möglichkeit ihrer Durchführung und völlig unverständlich freilich erscheint bei seiner Kenntnis der gerade damals maßgebenden Einflüsse der unverwüstliche Optimismus, in den Sievers sich derart einlebte, daß er 1803 zu schreiben vermochte, „die unsterbliche Katharina

[1] Blum IV, p. 567–570, 574.

[2] Blum II, p. 445 ff. — Wenn der Verfasser an dieser Stelle sagt: niemand wird behaupten, daß hier Sievers der Einführung seines Werkes in den Ostseeprovinzen das Wort rede — so mußte ich dem doch entgegentreten. Sievers hat in der That sein Werk auch für Liv- und Estland als eine Reform angesehen.

habe den Liv- und Estländern alle ihre Rechte gelassen". Wie weit dieses geschehen, werden wir zu beobachten Gelegenheit finden.

Zunächst drängt sich die Schlußfolgerung auf, daß die Kaiserin aus jenem mitgetheilten Decemberbriefe des Staatsmanns, der ihr ebenso als wahr und unerschrocken, wie auch gelegentlich als Anwalt der Provinzen bekannt war, die Billigung ihres Verfahrens gegen letztere herauslesen mußte. Hatte sie bisher sich zu überreden gesucht, daß die unveränderte Einführung der Statthalterschaftsverfassung mit den provinziellen Rechten vereinbar sei — ich setze nur den Fall —: so konnte sie nicht mehr daran zweifeln, nachdem Sievers dasselbe aus freiem Antriebe ihr gesagt. Einige sehr beträchtliche Unterschiede in der Stellung beider zur Sache blieben dabei immer bestehen. Sievers urtheilte, ganz objectiv betrachtet, nach vollendeter Thatsache des kaiserlichen Entschlusses, Katharina aber hatte den Entschluß gefaßt, und ihre Pflicht war doch eine andere als die seinige. Sievers nahm die Modificationen, wie er sie sich auch gedacht haben mag, ebenso in vollstem Ernst wie die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der ihm wesentlich erscheinenden Landesprivilegien; Katharina benutzte die immer wiederholte Verbürgung derselben — nach dem Bilde Montesquieus — als trügerische Rettungsplanke, an welche die am Felsen des Despotismus Scheiternden sich klammern mochten, nur um auf und mit ihr im Strudel zu versinken, der, nachdem er das letzte noch sichtbare Leben verschlungen, zur eintönigen Fläche, aber auf wie lange? — sich glättet.

Im Mai bereiste Graf Woronzow von Dahl begleitet die Provinzen, die dortigen Handels- und Finanzverhältnisse persönlich kennen zu lernen. Sievers war ihm, wie erwähnt, in Riga begegnet; dort, wie in Reval, hatte man sich zur Ankunft des so einflußreichen Mannes aufs beste gerüstet. „Nach denen wichtigen Verhältnissen, in welchen Hochdieselben stünden", wurde S. Exc. auf des Rathsherrn v. z. Mühlen „Gelegenheit"[1] Springthal mit Erfrischungen erwartet. Woronzow traf am 20. von Pernau in

[1] Ein Provinzialismus für Landhaus.

Reval ein, im Hause des Aeltesten Clayhills war ihm von der Stadt Quartier bereitet, am 22. wurde ihm auf dem Rathhaus ein solennes Diner gegeben. Zum würdigen Empfang waren alle vorstehenden Budendächer abgesägt und die in die Straßen einspringenden Holzanbauten niedergerissen.

Wenige Tage darauf besuchte Graf Browne zum ersten Male seine neue Provinz. Feierlichst am 28. empfangen, besichtigte er anderen Tages das Ritterhaus mit allen in ihm befindlichen Gerichtsstuben und war von der vorgefundenen Ordnung sehr erbaut. Auf seinen Wunsch, daß jemand, der mit der Verfassung des Landes gut bekannt sei, ihm wie von ungefähr bei seinem Eintritt in Estland begegne, um ihn während der Reise über verschiedene Dinge orientiren zu können, wozu die Zeit bei seinem kurzen Aufenthalt in Reval nicht hinreichen möchte, war ihm der Ritterschaftshauptmann entgegengereist und begleitete ihn auch auf der Weiterfahrt nach Petersburg am 31. Mai bis Nennal. Hier wurde der Generalgouverneur durch einen Courier von der Reise der Kaiserin nach Friedrichshamn unterrichtet und bog nach Smilten ab, dort auf die Rückkehr der Monarchin zu harren. Dann erwartete ihn Kursell am 24. Juni wieder in Kl.-Pungern und erfreute durch diese Aufmerksamkeit den alten Grafen außerordentlich. Auf den gemeinsamen Fahrten hatte er die Gelegenheit wahrgenommen, ihm die große Verfassungssorge aufs dringendste ans Herz zu legen, und Browne „hatte mit sichtlicher Rührung versprochen, alles bei der Kaiserin anzuwenden, daß nichts Wesentliches an der estländischen Verfassung geändert werde", mit der er sich ganz besonders zufrieden erklärte. Ueber den einzigen Punkt, mit dem er schon in Riga sich nicht hatte befreunden können, über die Berechtigung des Oberlandgerichts alle Richter in die Landesgerichte zu wählen[1], brachte ihm Kursell jetzt eine besondere Denkschrift mit, um die Vorstellung zu entfernen, als ob das Landrathscollegium eine Art Oligarchie ausübe.

---

[1] S. hierüber meinen Aufsatz: Ein estl. Staatsmann in „B. M." 24, p. 501 bis 504. — Kursells Denkschrift jetzt gedruckt bei v. Brewern, Beil. T, p. 99—104.

Auf seine Aufforderung folgten ihm liv- und estländische Deputirte, den Dank der Provinzen für die Aufhebung der Mannlehen der Kaiserin zu überbringen. Die Livländer (Graf Mengden-Kaugershof, v. Löwis und v. Richter) hatten den Auftrag, einfließen zu lassen, wie die Ritterschaft sich schmeichle, J. M. werde die bereits anbefohlene Einrichtung der Statthalterschaft Allergnädigst dergestalt bewerkstelligen lassen, daß die Ritterschaft dadurch weit größere Glückseligkeit als bisher genießen werde[1]. Diese Instruction wird schwerlich nach dem Herzen des Landmarschalls gewesen sein. Nach seiner Rückkehr vom Convent sprach er sich am 21. Juni gegen Gadebusch aus[2]: „Von Nachrichten, die alle Livländer erfreuen würden, wenn sie gegründet wären, ist mir nichts bekannt. Haben Sie die Güte, mir davon etwas zu melden! Auch ein kleiner guter Anschein muß uns jetzo erfreuen, da die gegenwärtige Zeit blos zum Gegentheil gemacht zu sein scheint. Wie wenig eine Aenderung in den Kopfgeldern zu hoffen, ist mir das ein Beweis, daß vom Reichsschatzmeister beim Generalgouverneur eine Befragung und Verweis eingegangen, „warum nicht bereits die Verzeichnisse an ihn eingesandt worden, was die Kopfgelder betragen werden, wie solches an allen anderen Orten geschehen". Die Nichteinführung der Statthalterschaft dürfen wir auch nicht hoffen, da die Monarchin dem Hrn. Generalgouverneur geschrieben, Sie habe wegen seiner deshalb gemachten Unterlegung noch nicht resolviren wollen, bis Sie ihn gesprochen. In Riga wird am Schloß gebaut und der eine Flügel zu den Dikasterien eingerichtet. Dies alles muß die Hoffnung benehmen, daß wir bei unserem bisherigen Etat bleiben werden. Noch ist von einem Landtage nichts zu hören. Dies kann und wird erst bestimmt werden, wenn unser Generalgouverneur retournirt sein wird. Die von der Kaufmannschaft geforderte Vermögenssteuer macht in Riga viel Kopfbrechen und viel Besorgung auf die Zukunft. Es ist auch wahrscheinlich, daß der Credit dadurch werde alterirt werden. Die Zeit wird uns vieles lehren und die Früchte der neuen

[1] Liv. Ritt.-Arch. Vol. XXVIII sub 10. Juni. Dies ist wieder die erste actenmäßige Erwähnung der Statth. seit dem 25. Aug. des vor. Jahres.

[2] Briefe an Gadebusch V, Nr. 272.

Einrichtungen wird man erst sicher beurtheilen können, wenn sie reif werden."

Am 25. wurde die Verordnung über die Kopfsteuer u. a. in der Odenpäschen Kirche publicirt. „Es war anfänglich eine große Stille", meldet der Pastor, „nachher entstand ein entsetzliches Gerede, ich konnte aber nichts davon verstehen. So viel hörte ich wol, als die Kirche zu Ende war, daß sie es sich noch ärger vorgestellt hätten und fast nicht wüßten, ob sie mir darin völlig trauen dürften. Das arme Volk!" —

Die Kaiserin hatte ihren alten Generalgouverneur aufs liebenswürdigste empfangen. Seine Wohnung war ihm im kaiserlichen Palais zu Zarskoje, in den Gemächern des Fürsten Potemkin bereitet; „mit Gnaden und Ehrenbezeigungen ward er berauscht". Er hatte die Deputirten gebeten, immer in seiner Nähe zu bleiben, um sich ihres Rathes in Landessachen stets bedienen zu können. Am 2. Juli stellte er sie der Kaiserin in feierlicher Audienz vor. Dieselbe erwiederte auf die Ansprache (zum ersten Mal, soweit ich sehen kann) russisch, es sei ihr lieb, daß sie die Provinzen sich habe verpflichten können; sie wünsche, daß es zum wahren Wohle derselben gereichen möge. Die Deputirten „wurden zum Handkuß zugelassen" und zur kaiserlichen Tafel gezogen. Folgenden Tags, am 3. Juli unterzeichnete Katharina die Befehle an den Dirig. Senat, durch welche Graf Browne zum Gen.-Gouverneur von Liv- und Estland ernannt und ihm die Eintheilung dieser Provinzen in 9 resp. 5 Kreise aufgetragen wurde, und das Manifest[1] an den rig. und rev. Gen.-Gouverneur über die Art und Weise der Einführung der Statthalterschaftsverfassung in Liv- und Estland.

Letzteres, in der Folge immer als Ukas v. 3. Juli bezeichnet, enthielt 9 Artikel. Der erste befahl die Einführung aller in den „Verordnungen" von 1775 festgesetzten Departements und Aemter,

[1] V. S. d. G. Nr. 15774—76; das Manifest außerdem im „Rig. Boten" 1871. Nr. 88 und im „Balt. Mag." I, p. 335 ff. Abschriften der deutschen Uebersetzung finden sich in allen Archiven; gedruckt in Bunge, Repert. II. p. 248—251, und in Hupel, Die gegenw. Verfassung der Rig. und Rev. Statth., p. 16—19.

der zweite machte allen diesen zur Pflicht, über die Unverletzlichkeit aller dem Adel und den Städten verliehenen Gnadenbriefe „nach ihrem genauesten Inhalt" zu wachen. Der dritte erkannte alle ritterschaftlichen Institutionen in voller Kraft an; nur die Wahlen der Gouv.- und Kreismarschälle sollten nach den „Verordnungen" vollzogen werden. 4) sollten die Magistrate Rigas und dergl. Städte, die eine entwickeltere Organisation hatten, nach dem alten verbleiben; „die Errichtung eines Gouvernementsmagistrats in Riga und Reval erweitert noch um so mehr die Vorzüge ihrer Einwohner, weil durch die von ihnen zu vollziehende Wahl der Beisitzer ein so ansehnlicher Gerichtsort errichtet wird". 5) und 6) soll die Kirchenordnung und die Oekonomieverwaltung unverändert bleiben. 7) wird es für nicht nöthig erklärt, daß die Inseln in ein Gebiet vereinigt, sondern jede soll bei ihrem bisherigen Gouvernement belassen werden, Oesel aber einen Kreis für sich bilden. 8) erhielt die Gouvernementsregierung eine russische und eine deutsche Expedition und wurde auch den übrigen Behörden, außer den Cameralhöfen, ihre Geschäftsführung in deutscher Sprache „erlaubt". 9) ward in den Gagen der Rthlr. zu 125 Kop. berechnet.

„Merkwürdig war es", berichtet J. v. Brevern, der auch dieser Deputation beigesellt war, „daß Browne in diesem Ukas nur die gute Seite sah und über die Bestätigung der Privilegien triumphirte, ohne es zu bemerken, wie viel uns genommen worden und wie sehr man mit ihm in dieser Sache gespielt. Daß man ihn einen Plan anfertigen ließ und dann doch diesen durchaus nicht berücksichtigte, erklärt sich durch die Absicht, den schon altersschwachen Greis, dem der Ukas vom 3. December sehr aufgefallen war, zu blenden und ihn allmählich in die Ausführung der beschlossenen Maßregeln zu verstricken, und dies in der auf Kenntnis seines Charakters gegründeten Ueberzeugung, wenn er erst einmal angefangen, an der Ausführung theilzunehmen, werde er mit der ihm eigenen Beharrlichkeit und seinem angeborenen Starrsinn auch alles durchzutreiben bemüht sein. Trotz seiner Freude entschloß er sich doch, der Kaiserin einige Fragen vorzulegen. Von dem, was die Deputirten beider Provinzen ihm an die Hand gaben, nahm

er einiges und verband damit seine eigenen Ideen. Man sieht aus der Beantwortung, die an den Rand geschrieben, daß man den Sinn der Fragen in vielen Stücken nicht gefaßt oder nicht hat fassen wollen. Damit nun der Alte sich nicht weiter aufs Fragen einlassen möchte und um ihn, dessen Gegenwart schon überlästig wurde, schneller loszuwerden, schenkte ihm die Kaiserin ein paar zu seinen Gütern sehr gelegene Haken, die bisher der Krone gehört und deren Besitz er schon lange gewünscht haben soll. Jetzt ward er auf einmal ungeduldig wieder nach Hause zu kommen und eilte mit seiner Abreise so, daß wir, die wir doch den größten Theil des Tages bei ihm waren, die Beantwortung seines Aufsatzes nicht in Zarskoje, sondern erst nachmals zu sehen bekamen, als sie der Ritterschaft von ihm abschriftlich mitgetheilt ward[1]; da wir dann gewahr wurden, daß von alledem, wovon er in seinen Gesprächen, so oft er von der Kaiserin in seine Zimmer zurückkehrte, uns erzählt und gerühmt, es sei ihm zugestanden worden, fast nichts in dieser Beantwortung anzutreffen war." Darüber hat auch Graf Browne nachträglich wenigstens sich nicht getäuscht. Als er auf der estländischen Poststraße am 9. Juli wieder mit Kursell zusammentraf, versicherte er, alles, was in seinen Kräften gewesen, zum Wohle der Provinzen angewandt zu haben; „und wenn er nicht in allem reussirt wäre, so läge das nicht an seinen Bemühungen". Nun wolle er noch auf alle Weise dafür sorgen, daß die von der hohen Krone zu besetzenden Chargen Landeseingeborenen gegeben würden.

Wie wenig in der Folge auch seine Personalvorstellungen berücksichtigt wurden, sollte er bald inne werden. In Riga angelangt, fand er Wjasemski vor; „was dessen Verrichtung hier sein solle, kann man nicht erfahren", meinen Möller, Weitzenbreyer und Co. Vielleicht hing mit seinem Besuch die unmittelbar sich daran schließende Pensionirung des Gouverneurs General Piel zusammen, die sehr bedauert wurde; „er war ein guter Mann", sagt Rennenkampff. Noch glückte es Graf Browne, Naúmow als dessen Nachfolger und Landrath Campenhausen als Vicegouverneur durchzubringen.

[1] Von diesem Schriftstück hat sich kein Exemplar gefunden.

Aber schon in den nächsten Monaten zeigte es sich, daß der Senat über seine Präsentationen hinwegging. Zur Durchführung der „Reform", wie sie beabsichtigt wurde, waren ja Männer erforderlich, die den Ukas vom 3. Juli nicht etwa in beschränktem provinziellen Verstande dem klaren buchstäblichen Sinne nach befolgten, sondern die höhere Auslegungskunst nach den Anschauungen der jeweiligen Regierung betrieben, aber, ihren Winken entsprechend, nur nach und nach damit hervortraten. So reiften die Früchte der neuen Einrichtungen denn auch nur allmählich.

IV.

Die Einführung.

„In unseren Gegenden ist alles still, weil unsere Herren fast insgesammt nach Riga gereist sind. Nun werden wir bald wissen, was aus uns wird und ob wir uns mit oder ohne Grund gefürchtet haben. Die laufenden Gerüchte sind so unsicher und widersprechend, daß man nichts glauben kann." — Am 25. Sept. schriebs der Pastor zu Odenpä, Joh. Martin Hehn: zu diesem Tage war der livländische Landtag einberufen — als seine Hauptaufgabe die von der Statthalterschaftsverfassung geforderten Wahlen zu vollziehen. Am letzten des Monats wurde zu gleichem Zweck der Landtag in Reval eröffnet.

Zum ersten Male trat die Verfassungsänderung den Landtagen gegenüber — als vollendete Thatsache. Ihnen war nicht die Gelegenheit geboten gewesen, ein Wort zur Sache zu äußern; damit war freilich nichts verloren, weil die Vertretung in den besten Händen gelegen hatte und was irgend geschehen konnte, nicht verabsäumt war. Zu dem einzigen letzten Schritt, der den Landtagen übrig geblieben und ihnen allein gebührte, zur feierlichen Rechtsbewahrung, ist es nicht gekommen, und es findet sich auch keine Spur, daß ein solcher Act nur irgend in Erwägung gezogen sei. An sich ist sein Mangel nicht als Fehler oder Verschuldung zu bezeichnen, denn die Stellungnahme der ritterschaftlichen Repräsentanten hatte der Klarheit und Entschiedenheit keineswegs entbehrt, und nicht ein Wort war seitens der Provinzen verlautet, das als ein Zugeständnis und eine Annahme der Verfassung gedeutet werden konnte. Damit waren denn thatsächlich alle Rechte vorbehalten, und so hat auch Kaiser Paul nach dreizehn Jahren die Sachlage

angesehen. So erscheint das Schweigen der Landtage objectiv betrachtet. — Anders wird das Urtheil lauten müssen, wenn die Frage gestellt wird, welche Gründe wol einzelne Männer, wie z. B. Rennenkampff in Livland, Kursell, Ulrich, Brevern in Estland davon abgehalten haben mögen, einen bezüglichen Antrag einzubringen; denn wenn er nach der obigen Erwägung auch nicht unbedingt nothwendig, so gehört es doch zur Ordnung, auch den Punkt auf dem i an seine Stelle zu setzen. Sie haben es nicht gethan, weil der Schritt aussichtslos gewesen wäre. Für die Statthalterschaftsverfassung werden auf den beiden Landtagen, so bald nach den mailichen Steuergesetzen, schwerlich viele gestimmt gewesen sein; aber sie waren doch auch nicht dagegen. Wenn es auch nicht aristokratisch, so ist es doch leider wahr: die vielen neuen Aemter mit ihren Gagen übten gerade um dieser willen große Anziehungskraft. Der Geld- und Creditmangel war außerordentlich. „Kein einziger Edelmann ist mit seiner Familie zum Landtag gekommen" — heißt es in einer Correspondenz aus Riga. „Alle Pracht ist verschwunden und man sieht sogar auf den reichsten Tafeln nichts als Einfachigkeit und Sparsamkeit." Zu Sammlungen für einige verarmte Mitglieder des Adels waren zwei Hüte im Rittersaal ausgestellt. In Reval wurden viele Sitzungen dieses Landtags der Erörterung des Landschuldenwesens und der für die Rittercasse etwa zu ermöglichenden Ersparnisse gewidmet. Es wurden sogar Stimmen laut, die seit kaum zwölf Jahren erst reorganisirte Ritter- und Domschule fallen zu lassen. Kursell rettete sie durch sein energisches Eintreten. Die Freude des alten Hupel darüber, wie wohlthätig die in Folge der Statthalterschaftsverfassung ins Land fließenden Summen für beide Herzogthümer sein würden, dürfte wol eine Grundlage in der damals recht allgemeinen Stimmung haben. Die große Menge aller Gesellschaftsschichten pflegt auch bei den wichtigsten und tiefgreifendsten Veränderungen und Ereignissen an das Zufällige, Nebensächliche sich mit ihrer Aufmerksamkeit zu halten. In den Erinnerungen eines wackeren Landedelmanns[1], der 1783, 24 Jahr alt, ins öffent-

[1] Eugen B. Rosen, Sechs Decennien meines Lebens, p. 126 ff.

liche Leben trat, wird der Statthalterschaftsverfassung überhaupt nur in Rücksicht der Versorgungen, die sie bot, gedacht. Und er war ein Schwager Johann Breverns von Kostifer, den wir im Mittelpunkt der politischen Erwägungen und Actionen kennen gelernt. Brevern selbst erwähnt der „kindischen Wünsche, die mancher nach der Statthalterschaft geäußert, weil er dann bei einem nicht verdienten Range oder nicht verdienter Gage zu faullenzen wünschte", so sein eigener Bruder[1]. Ihnen, wie den meisten Menschen, schlug eben nicht die politische Ader. Das waren die einen. — Ein anderer Theil mochte immer noch, durch die Versprechungen des Ukases vom 3. Juli geleitet, an der Hoffnung festhalten, es werde das Wesentliche der alten Verfassung mit den Formen der neuen sich vereinbaren lassen und es käme nur auf die Art der Einführung an, die dem Generalgouverneur übertragen war. Die ersten von diesem ergriffenen Schritte waren auch geeignet jene Hoffnung zu stärken.

Dem livländischen Landtage ging am Tage nach seiner Eröffnung eine „Instruction" des Grafen Browne zu, die in ihrem Eingange der Befriedigung vollen Ausdruck verlieh, welche, wie erwähnt, der alte Herr über die Fassung des Ukases v. 3. Juli empfunden. Es ward richtig hervorgehoben, wie das „öffentlich durchs ganze Land publicirte Manifest alle Gesetze des Landes, die Vorrechte des Adels, den Landetat, das Landrathscolleg sowie die ganze kirchliche Verfassung des Herzogthums und kurz alles, was von Seiten des Adels sogar bis auf die allenthalben beizubehaltende Sprache des Landes nur gewünscht werden konnte, huldreichst bestätigt und allen diesen Vorrechten die Kaiserin durch Ihre geheiligte Unterschrift nicht nur ein neues Siegel aufgedrückt, sondern auch die Prärogative des Adels so ansehnlich erweitert, daß nicht nur durch die Vermehrung der distinguirtesten Kronsbedienungen in diesem Lande, zu denen der hiesige Adel nach seinen Privilegien das Vorrecht hat, die Aussichten und das Ansehen desselben erhöhet, sondern auch die oberen Gerichtsstellen dieses Gouv. im Gewissensgericht und im Oberlandgericht mit Richtern, die die Ritterschaft selbst aus ihrer eigenen Mitte erwählt und die Krone mit ansehn-

[1] G. v. Brevern, Bd. IV, p. 38, Anm. 1.

lichen Gehalten besoldet, nunmehr besetzt, die ganze Verwaltung der Polizei und Justiz aber durch die weise Einrichtung der neuen Verordnungen für Land und Stadt auf einen so gedeihlichen Fuß gegründet werden soll, daß auch noch Enkel und Urenkel die Epoque, die wir jetzt antreten, dankend segnen werden." Nach dem in der Kirche abzulegenden Wahleide sollte der Adel nach den neuen acht Kreisen[1] sich abtheilen und zur Wahl der acht Kreismarschälle auf Grund der Wahlordnung vom 14. Dec. 1766 schreiten, derart, daß über jeden im Kreise erbbesitzlichen immatriculirten Edelmann von den Immatriculirten des Kreises ballotirt werde und die relative Mehrzahl der Stimmen den Ausschlag gebe. Aus den acht erwählten Kreismarschällen wäre dann vom Plenum der Ritterschaft durch Ballot der Gouvernementsmarschall zu erwählen und die erledigte Stelle des Kreismarschalls vom betr. Kreise sofort wieder zu besetzen. Die Wahlart dieser Posten und die Bestätigung der Gewählten durch den Generalgouverneur war durch den Ukas unbedingt vorgeschrieben. Darüber hinaus bewies Graf Browne jede Rücksicht auf die Landesverfassung: die erledigten Stellen im Landrathscollegio wären unmittelbar nach dem erwähnten Geschäft auf die in der Landtagsordnung vorgeschriebene Weise zu besetzen. Die Wahlen zu den Posten der zwei adeligen Beisitzer im Gewissensgericht, der neun Beisitzer im Oberlandgericht[2], der Kreisrichter und Ordnungsrichter und der je zwei Assessoren im Kreisgericht und Niederlandgericht jeden Kreises sollten nur vom immatriculirten Adel vollzogen und zu jeder Stelle vom Landrathscollegium, wie bisher, drei Personen dem Plenum resp. den Kreisen vorgeschlagen werden. Nur wurde statt der üblich gewesenen verschlossenen Stimmzettel auch für diese Wahlen der Gebrauch des Ballotirkastens angeordnet. Die die relativ meisten Stimmen erhalten, mußten zur Bestätigung vorgestellt werden. Außerhalb Landtags entstehende

[1] S. dieselben, desgl. die estländischen fünf bei Hupel, Nord. Misc., Stück 8, p. 216—231, nebst Karte.

[2] Die Wahl des zehnten Beisitzers im Oberlandgericht wurde der oeselschen Ritterschaft überlassen; derselbe nahm den fünften Platz im ersten Departement des Oberlandgerichts ein.

lichen Gehalten besoldet, nunmehr besetzt, die ganze Verwaltung der Polizei und Justiz aber durch die weise Einrichtung der neuen Verordnungen für Land und Stadt auf einen so gedeihlichen Fuß gegründet werden soll, daß auch noch Enkel und Urenkel die Epoque, die wir jetzt antreten, dankend segnen werden." Nach dem in der Kirche abzulegenden Wahleide sollte der Adel nach den neuen acht Kreisen[1] sich abtheilen und zur Wahl der acht Kreismarschälle auf Grund der Wahlordnung vom 14. Dec. 1766 schreiten, derart, daß über jeden im Kreise erbbesitzlichen immatriculirten Edelmann von den Immatriculirten des Kreises ballotirt werde und die relative Mehrzahl der Stimmen den Ausschlag gebe. Aus den acht erwählten Kreismarschällen wäre dann vom Plenum der Ritterschaft durch Ballot der Gouvernementsmarschall zu erwählen und die erledigte Stelle des Kreismarschalls vom betr. Kreise sofort wieder zu besetzen. Die Wahlart dieser Posten und die Bestätigung der Gewählten durch den Generalgouverneur war durch den Ukas unbedingt vorgeschrieben. Darüber hinaus bewies Graf Browne jede Rücksicht auf die Landesverfassung: die erledigten Stellen im Landrathscollegio wären unmittelbar nach dem erwähnten Geschäft auf die in der Landtagsordnung vorgeschriebene Weise zu besetzen. Die Wahlen zu den Posten der zwei adeligen Beisitzer im Gewissensgericht, der neun Beisitzer im Oberlandgericht[2], der Kreisrichter und Ordnungsrichter und der je zwei Assessoren im Kreisgericht und Niederlandgericht jeden Kreises sollten nur vom immatriculirten Adel vollzogen und zu jeder Stelle vom Landrathscollegium, wie bisher, drei Personen dem Plenum resp. den Kreisen vorgeschlagen werden. Nur wurde statt der üblich gewesenen verschlossenen Stimmzettel auch für diese Wahlen der Gebrauch des Ballotirkastens angeordnet. Die die relativ meisten Stimmen erhalten, mußten zur Bestätigung vorgestellt werden. Außerhalb Landtags entstehende

[1] S. dieselben, desgl. die estländischen fünf bei Hupel, Nord. Misc., Stück 8, p. 216—231, nebst Karte.

[2] Die Wahl des zehnten Beisitzers im Oberlandgericht wurde der oeselschen Ritterschaft überlassen; derselbe nahm den fünften Platz im ersten Departement des Oberlandgerichts ein.

Die

Statthalterschaftszeit

in Liv- und Estland

(1783—1796).

Ein Capitel aus der Regentenpraxis

Katharinas II.

Von

Dr. Friedrich Bienemann.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1886.

Vacanzen waren vom Oberlandgericht aus den Personen zu ersetzen, die nächst den Bestätigten die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Besetzung der Kanzleien bei den Untergerichten, die Wahl der Kreisdeputirten, deren Amt mit dem der Kreismarschälle nach Belieben verbunden werden könne, und die Besorgung der übrigen Landtagsangelegenheiten sollte unverändert bleiben. Auf die dem Generalgouverneur durch den § 92 der „Verordnungen" zugesprochene Assistenz einiger „Jungen vom Adel" verzichtete Graf Browne ausdrücklich von vorn herein auf immer, versah sich aber zur adeligen Jugend, daß sie „sich durch Applicirung in den unteren Kanzleibedienungen habilitiren werde", wogegen sie sich versichert halten dürfte bei vorfallenden Vacanzen vorzügliche Berücksichtigung zu finden.

Graf Browne hatte durch diese Verfügungen über die Adelswahlen nicht nur nach Möglichkeit, sondern wirklich in allem Wesentlichen die „Harmonisirung" zu Stande gebracht. Es war einiges anders als früher, doch mit Ausnahme der neueingeführten „Bestätigung" war, wie mir scheint, kein materielles Recht verletzt worden. Dem Programm gemäß wurde auch alles bis zum 10. October glatt erledigt. Zum Gouv.- und Landmarschall, wie das Amt nun combinirt genannt wurde, ward Baron Budberg, zu Landräthen neben Rennenkampff auch J. J. Sievers erwählt. Die Wahl zum Wolmarschen Kreismarschall hatte letzterer abgelehnt, nach dem zuvor über ihn Gesagten wol nicht, „um seiner Treue gegen die alte Verfassung einen öffentlichen und unzweideutigen Ausdruck zu geben"[1], sondern weil ihm jenes Amt doch zu unbedeutend gewesen sein wird[2]. Auch finde ich, abgesehen von der billigen Voraussetzung ihrer Existenz, bei den politischen Männern, die wir kennen gelernt, kein Zeichen einer „allgemeinen Nieder-

[1] So J. Eckardt, Die balt. Provinzen p. 225.

[2] Der Kreismarschall hatte als solcher nichts mit der Landesvertretung zu thun; es lag ihm außer der Leitung der Wahlen in seinem Kreise der Vorsitz im adeligen Vormundschaftsamt und eine Reihe administrativer Geschäfte, je nach Auftrag der Regierung, ob. Zum Convent gehörte er nur, wenn er auch zum Kreisdeputirten erwählt war.

geschlagenheit der Anwesenden" constatirt. Es schienen vielmehr, wie der gemüthliche Betrachter der Dinge zu Oberpalen, der Pastor Aug. Wilh. Hupel, schreibt, „alle solche Schwierigkeiten", wie man sie sich aus dem Nebeneinanderbestehen der beiden Verfassungen vorgestellt, durch die Instruction des Generalgouverneurs in der That „schnell gehoben".

In Estland freilich, das Hupel nicht besonders hervorhebt, zeigte sich die Unvereinbarkeit so völlig heterogener Schöpfungen, wie der historischen Landesverfassung und der zu anderem Zweck ausgearbeiteten russischen Verwaltungsordnung, von Anfang an; hier kam es, wenn der Bruch auch noch verhindert wurde, doch zum Beugen der Landesverfassung. Auch außerdem war Estland auffälliger Weise ganz eigen behandelt worden. Als der Landtag zum ausgeschriebenen Termin am 30. September zusammengetreten, war aus der Kanzlei des Generalgouverneurs zu Riga bis auf die Bestimmung der fünf Kreise noch keine Vorlage angelangt. Schon diese wirkte in Estlands alten, festgeschlossenen Landschaften viel eingreifender als in Livland, das von jeher einer so vielfachen, verschiedenen und oft rein mechanischen territorialen Zergliederung unterlegen war. Sämmtliche Kreise mußten eine Durcheinanderwürfelung sich gefallen lassen, damit der Baltischportsche constituirt werden konnte; nur Wirland und die Wiek wurden einfach verkleinert. Doch auf die durchaus unnütze Trennung des durch Jahrhunderte Zusammengehörigen beschränkte sich die neue Kreiseintheilung nicht; sie schloß auch eine Schwächung des Einflusses des Landrathscollegs in sich. Letzteres hat nach der estländischen Verfassung in allen Fällen, wo zwei Kreise gegen zwei stimmen, als „fünfter Kreis" den Ausschlag, sofern es einem der abgegebenen Voten zutritt. Diese Bedeutung ging dem Collegium nun selbstverständlich verloren. Nachdem der Landtag in Ermangelung eines Pensums hatte vertagt werden müssen, traf endlich am 4. October die Mittheilung ein, die Kaiserin habe dem Grafen „wegen der Rauhigkeit der Jahreszeit" gestattet, die Einführung der revalschen Statthalterschaft dem estländischen Gouverneur (dazu war Grotenhjelm inzwischen ernannt) zu übertragen, nebst dem Befehl, nunmehr sofort

zu den Wahlen „auf dem Fuß der Verordnungen vom 7. November 1775" zu schreiten, das hieß, alle Wahlen so zu vollziehen, wie es für die der Adelsmarschälle vorgeschrieben war.

Hierdurch wäre das Landrathscolleg, das alle Richterämter allein zu bestellen gehabt, sogar von der Theilnahme an deren Besetzung verdrängt worden. Dieses Unrecht bewirkte, daß die ganze versammelte Ritterschaft, so viele ihrer Glieder auch bisher gegen den alten Wahlmodus geeifert, einstimmig war, dem Generalgouverneur vorzustellen, er möge auf Grund des Ukases vom 3. Juli vergönnen, die Richterwahl gemäß der alten Verfassung vollziehen zu lassen — „das letzte Aufflackern eines Ueberrestes von patriotischem Feuer", wie J. v. Brevern schmerzvoll bemerkt. Noch ehe die Vorstellung abgefertigt werden konnte, kehrte der Secretär v. Berg — vor Eröffnung des Landtags zur Beschleunigung der Geschäfte nach Riga entsandt — mit einer detaillirten Wahlinstruction zurück, die wörtlich denselben Eingang wie die dem livländischen Landtag ertheilte hatte, dann aber, merkwürdig genug! genau der russischen Wahlordnung folgte und zwar auch mit der Besetzung der niedersten Aemter beginnend zu den höheren aufstieg, so daß eine unübersehbare Masse wiederholter Neuwahlen die Folge dieses Verfahrens sein mußte. Berg wurde sofort mit jener Vorstellung wieder zurückgeschickt; da er aber von der livländischen Instruction Mittheilung gemacht, ward ihm aufgetragen, im schlimmsten Falle wenigstens die letztere auch für Estland zu erlangen. Das setzte er auch durch. Am 13. October brachte er ein Schreiben Brownes mit, in welchem dieser erklärte, die Vorstellung der estländischen Ritterschaft der Monarchin unterlegt zu haben; um aber keine Verzögerung der Wahlen zu veranlassen, wolle er provisorisch gestatten, sich nach der der livländischen Ritterschaft ertheilten Instruction zu richten, worüber er auch sofort der Kaiserin berichtet habe.

Daß Graf Browne dem estländischen Landrathscolleg die ausschließliche Besetzung der Richterposten nicht ließ, ist ganz erklärlich, einmal, da er, wie wir sahen, schon früher sich damit nicht befreunden konnte, dann, da dieselbe den „Verordnungen" stricte zuwiderlief. Aber die anfängliche Verschiedenheit seines Verfahrens

den beiden Ritterschaften gegenüber ist wieder derart unerklärlich und in nichts begründet, dazu findet sich keine Resolution der Kaiserin auf seine angebliche Unterlegung: daß ich die ganze Differenz seiner Kanzlei beimessen möchte, in welcher die Ausarbeitung beider Instructionen verschiedenen, z. Th. nicht wohl informirten Personen übertragen worden. Diese Liederlichkeit wird der Chef nicht haben zugestehen wollen und deshalb die Unterlegung fingirt haben, die wol nur ein schlichter Bericht darüber gewesen sein dürfte, in welcher Weise die Wahlen auf den Landtagen von ihm angeordnet worden. — Aber der Vorfall war immer lehrreich genug. Er zeigte, welche Wachsamkeit nun erforderlich war, welches Unheil unversehens geschehen konnte, nachdem einmal das Recht erschüttert und Kronsbeamten Landessachen unter die Finger gegeben waren. Pastor Hehn mochte darnach wol einsehen, nicht ohne Grund gefürchtet zu haben.

In Reval wurde Kursell Gouv.-Marschall, J. v. Brevern harrischer Kreismarschall, behielt sein Secretariat jedoch bei. Der Landtag wurde bis zum 4. December ausgesetzt, weil erst im genannten Monat die Einführung der neuen Institutionen stattfinden sollte. In Livland jedoch schloß sich diese gleich an den Landtag.

Noch während desselben waren auch die städtischen Wahlen in Riga vollzogen[1]. Gleichzeitig mit der Instruction an die livländische Ritterschaft hatte der Generalgouverneur ein Rescript an den rigaschen Rath erlassen, in welchem er, gestützt auf den Ukas vom 3. Juli, die völlige Aufrechterhaltung des Magistrats bei all seinen vorigen Berechtigungen, wie bei seiner inneren Verfassung erklärte und zur Erfüllung des Allerh. Willens gemäß dem § 73 der „Verordnungen“[2] vorschrieb, einen Tag zur Wahl der Mitglieder des

[1] Rig. Rathsarchiv. Prot. publ. Nr. 195, p. 324 ff. Hier zum ersten Mal gewährt dieses Archiv Auskunft über die bezüglichen Ereignisse und zwar hinreichende, wenn auch sehr gedrängt gegebene Auskunft in zwei Protokolldictaten vor und nach den Wahlen. Leider fehlt für diese Zeit als ergänzende lebensvolle Quelle das „Notizienbuch“ der großen Gilde, dessen erster Band abhanden gekommen ist, dessen zweiter aber erst mit dem 19. Oct. 1783 anhebt.

[2] § 73: Die Beisitzer des Gouv.-Magistrats und die Beisitzer des Gewissensgerichts (in Stadtsachen) werden alle drei Jahre von der Gouv.-Stadt aus

Gewissensgerichts und des Gouv.-Magistrats anzusetzen, hierbei übrigens die 1767 bei der Wahl der Deputirten zur Gesetzes-commission erlassenen Vorschriften zu beobachten. Es ist gleich zu erwähnen, daß Graf Browne schon damals in seiner Interpretation des § 26 der Wahlordnung vom 14. December 1766 Riga vor der wüsten Stimmabgabe aller Hausbesitzer, wie § 26 sie forderte, geschützt hat. Jener § 26 gestattete großen Städten, nach der Zahl ihrer Stadttheile gruppenweise Wahlmänner zu wählen, deren nur nicht weniger als hundert sein mußten. Von der richtigen Ansicht ausgehend oder auch für sie gewonnen, daß die Bürgerschaft beider Gilden event. die Aeltestenbänke derselben die Gesammteinwohner-schaft verfassungsmäßig vertraten, hatte der Gen.-Gouverneur an-geordnet, die 70 Aeltesten durch 40 von und aus der großen Gilde zu erwählende Bürger zu verstärken und diesen 110 nebst dem Rath das Wahlgeschäft zu überlassen. — Sofort nach Eingang des Rescripts war der Rath mit einigen Personen aus der großen Gilde in Beredung getreten und hatte sich dahin ausgesprochen, für seine Glieder auf die Wählbarkeit zu verzichten, weil durch deren Aus-scheiden die Tüchtigkeit des Magistrats Schaden litte: er behielt sich nur vor, für jeden der zu besetzenden Posten drei Candidaten zu proponiren, ließ aber auffälligerweise es zweifelhaft, ob die kleine Gilde an den Wahlen sich zu betheiligen oder die Bürgerschaft großer Gilde eine um so größere Zahl Wahlmänner zu stellen habe. Daß Glieder der kleinen Gilde nicht wählbar seien, stand allerseits fest. Als die große Gilde zusammenberufen worden, wandte sich der Aeltermann der kleinen Gilde an den wortführenden Bürgermeister Joh. Heinr. Schick mit der dringendsten Bitte um Zuziehung seiner Körperschaft zum Wahlact, „wenn auch — wie er zugestand — aus selbiger keiner gewählt werden könnte". Von vorn herein wurde die endgiltige Entscheidung dem Generalgouverneur über-wiesen, und sie stellte sich als die umsichtigste und gerechteste heraus. Die große Gilde hatte alles an sich allein reißen wollen: „weil

den Kaufleuten und Bürgern derselben Stadt durch Ballotiren erwählt und dem Gouverneur vorgestellt, welcher, wenn die Gewählten keinem offenbaren Tadel aus-gesetzt sind, ihnen Sitz zu nehmen erlaubt.

E. Wohledler Rath auf seine Mitglieder nicht wollte stimmen lassen, könnte derselbe nach ihrer Meinung auch nicht mit wählen, sondern die Aeltestenbank und Bürgerschaft großer Gilde wäre berechtigt, allein unter sich und aus ihrem Mittel die Wahl vorzunehmen. Zu dem Ende hatte sie außer den Aeltesten noch 128 Personen als Wahlmänner und Candidaten unter sich ausgemacht." Es scheint hieraus beinahe, als ob sie dem Rath auch die Proposition habe streitig machen wollen.

Als der wortführende Bürgermeister dem Grafen Browne all dieses berichtet, beschied dieser ihn nebst Aelterleuten und Dockmännern am 5. October früh aufs Schloß und erklärte ihnen: 1) daß E. W. Rath, obgleich dessen Glieder sich nicht als Wahlcandidaten präsentiren wollten, von der Wahl selbst schlechterdings nicht ausgeschlossen werden könnte; 2) daß die Bürgerschaft großer Gilde neben der Aeltestenbank noch 40 Personen aus ihrem Mittel als Wahlmänner und Candidaten ausmachen möchte; 3) daß zwar Aelteste und Bürger kleiner Gilde keineswegs als wahlfähig angesehen werden könnten, dennoch aber die Aeltestenbank kleiner Gilde zum Wählen mit zuzulassen wäre. Nach einer nicht überflüssigen Mahnung, „die Wahlen in Einigkeit, Ruhe und Ordnung zu vollziehen", stellte der Generalgouverneur dem Bürgermeister vor, daß nach dem Willen J. M. zu Beisitzern des Gewissensgerichts „rechtsverständige und geschickte" Männer erwählt werden sollten. Da solche unter der Bürgerschaft großer Gilde nicht zu finden, so hoffe er, der Rath werde sich darüber besprechen, ob jemand und welche von den gelehrten Rathsherren sich für die erwähnten Stellen in Vorschlag bringen ließen.

In der unmittelbar folgenden Rathssitzung wurde der nächste Tag zur Wahl festgesetzt und dem Wunsche Graf Brownes sowie richtiger Erwägung nachgebend der Wettherr J. Chr. Berens, der Gerichtsvogt Anton Bulmerincq, der Waisenherr Sam. v. Gerngroß und der Amtsherr Joh. Fr. v. Wiecken zu Candidaten bestimmt, jedoch unter der Bedingung, daß sie im Fall ihrer Wahl ihre Stelle im Rathscollegium beibehielten. Auch die Secretäre und

Notäre des Raths, da letztere besitzlich wären, wurden angewiesen als Wähler am morgenden Act theilzunehmen.

Am 6. October, früh halb 9 Uhr, versammelten sich Rath und Kanzlei auf dem Rathhause, die gildischen Wähler in ihren Stuben, und begaben sich, jede Körperschaft allein, zur Petrikirche nach geendetem Gottesdienste (es war ein Freitag), traten in den Chor, wo nach einer „kurzen schicklichen Anrede" des Oberpastors Reußner der Wahleid vom Obersecretär verlesen und von den Anwesenden geleistet wurde. Dann ging es in Procession paarweise zur gr. Gildestube. „Der Rath nahm am Ende des großen Saals Platz gegenüber dem Eingange, im halben Cirkel, in dessen Mitte die vier Bürgermeister, der Obervogt und Obersecretär an einen Tisch sich setzten, während die Kanzlei sich dahinter nahe an die Wand rangirte. Rechts vom Eingang nahm die Aeltestenbank gr. Gilde nebst den 40 Wahlmännern in vier Reihen ihren Sitz; links tiefer nach unten zu die 30 Aeltesten kl. Gilde in drei Reihen. Nachdem der Bürgermeister und Oberwaisenherr M. v. Wiedau[1] in einer Ansprache an die Verpflichtungen erinnert und den Ukas und Paragraphen verlesen, ward der Name eines jeden zur Wahl kommenden Candidaten vom Obersecretär abgerufen, sodann wurden durch vier Stadtdiener zugleich die Bälle in den Reihen präsentirt, welchen vier andere Stadtdiener auf dem Fuße folgten und in den dazu aptirten Kästchen die Stimmen von einem jeden einsammelten und zum Tisch brachten, woselbst im Beisein der Aeltermänner vom wortf. Bürgermeister Schick und dem Oberkastenherrn Schwartz als Cumpan die Stimmen gezählt wurden." Die Wahl der Beisitzer des Gewissensgerichts war um 4 Uhr beendet: Anton Bulmerincq war mit 77 gegen 42, v. Wiecken mit 86 gegen 33 Stimmen erkoren. Noch am Abend desselben und am Vormittag des folgenden Tages wurden die sechs Beisitzer des Gouvernementsmagistrats gewählt: die Aeltesten Pet. Heinr. Blankenhagen mit 90 gegen 27, Ludwig Grave mit 74 gegen 43, der Kaufmann Thom. Zuckerbecker

[1] Und zwar dieser als Stadthaupt nach der Wahl im J. 1767 s. J. Chr. Berens, Die bestätigte Municipalverfassung, Riga 1783. p. 12. Vergl. oben p. 41 ff.

mit 71 gegen 46 Stimmen ins Criminal-, die Aeltesten Schröder, Albers und Roloff ins Civildepartement.

Vom Abende dieses zweiten Wahltages, vom 7. October, nach Vollendung des Werkes, hat Joh. Chr. Berens seine Betrachtung datirt, deren zum Eingang gedacht worden. Die Neuerkorenen, vor allen Zuckerbecker, apostrophirt er[1]: „Sie sind aus der Mitte Ihrer Mitbürger gehoben, darin aufgeschossen, um desto fester darin zu wurzeln. Nicht Sie, nicht Ihre Mitbürger denken daran, die Ordnung der Dinge zu stören. Sie behalten also Ihre Stimme und Ihre Verrichtungen in den bürgerlichen Zusammenkünften und Verbindungen und werden zugleich als Oberrichter von ihren Mitbürgern auf dem angewiesenen Sitz verehret, wo die Rechtssprüche Ihrer Beurtheilung unterworfen sind: eine glückliche Unterordnung!... Der Stadtrath ging, wie es zu erwarten war, mit Beispiel vor; er überließ dem Vertrauen seiner Mitbürger die freie Mitwahl, auch unter seinen Mitgliedern, zu den Beisitzern des Gewissensgerichts, ohne daß sich diese den obrigkeitlichen Aemtern entziehen wollten oder durften. In einer kleinen Folge von Jahren jedesmal eine Anzahl bewährter Männer aus den gewöhnlichen bürgerlichen Verrichtungen ganz wegnehmen und aus ihren Verhältnissen setzen, hieße die bürgerliche Verfassung in einer kurzen Reihe von Jahren zerstören und den guten Geist der städtischen Gesellschaft tödten: das will Gott und unsere Kaiserin nicht."

Dies die Voraussetzungen, unter denen Männer hoffnungsvollsten, versöhnlichsten Sinnes in die Veränderung traten: sie ruhten auf dem Irrwahn, das Böse müsse fernbleiben, weil Gott das Böse nicht wolle. Freilich will Gott das Böse nicht, aber er läßt es zu: „es muß ja Aergernis kommen". Und was wußte der „unter dem Haupte des auch blinden Homer" träumende Alte vom Willen der Kaiserin, was von der Festigkeit ihres etwa vorhandenen guten Willens? Hatte denn Katharina *seine* Anschauung vom Geist der Gesellschaft Rigas und theilte sie seine Meinung vom Werth der bürgerlichen Verfassung dieser Stadt? Im J. 1774 hatte sie in vermeintlicher Veranlassung gegen Dahl geäußert: „Es

[1] „Die bestätigte Municipalverfassung", p. 17—19.

ist gewiß, daß ich schon eben so lange mit Geduld und Nachsicht gegen den Magistrat verfahren, als der Magistrat aufs äußerste mich zu irritiren dreist genug gewesen. Ich werde ihnen die Härte empfinden lassen, die in schwedischen Zeiten öftermalen gegen sie gebraucht worden, und alle Nachsicht einstellen. Sie haben es oft verdient und können den Augenblick, da dieses eintrifft, auf ihre Rechnung setzen." Nach zwei Jahren hatte dem verständnislosen Zorn der Kaiserin das unberechtigte Mistrauen sich gesellt: „Es ist unbegreiflich, wie eine so kleine Stadt wie Riga zu so vielen Einkünften gelangen können, noch unbegreiflicher aber, wo alles Geld bleibt und woher die Fonds der Stadt dennoch so sehr erschöpft sind. Wo lassen sie ihr Geld? Sind die Disponenten der Stadtmittel reich? Schicken sie auch, wie es vorher geschehen, noch jetziger Zeit Geld her? Sagen Sie mir alles – wendet sie sich an Dahl — ich wills nur wissen und es ist ohne Consequence für Sie. Der Generalgouverneur muß die Leute schärfer halten, es wird nothwendig sein." [1]

So fremd den Gesinnungen der Monarchin gegen seine Vaterstadt, so fern stand Berens auch der Erwägung, welche Veränderung die neuen barocken Formen staatlich-communaler Mischbildung im Charakter seiner in historischer Autonomie herangewachsenen Mitbürger hervorbringen könnten. In kurzer Frist sehen wir die Enttäuschung, die er in jeder seiner Hoffnungen erlebte, und mit ihm alle, die gleich ihm vertrauensselig die Augen nicht auf die Verhältnisse, wie sie lagen, sondern auf ihre oft ja sehr löblichen Wünsche gerichtet.

Zunächst zeigte es sich hie und da, daß dem Grafen Browne die oberste Leitung keineswegs so völlig überlassen war. Am 21. October meldet der Secretär G. S. Brasch dem Bürgermeister Gadebusch [2], es heiße, „daß zwei der von Sr. Erl. vorgeschlagenen Präsidenten zum Oberlandgericht verworfen und an ihrer Stelle der Etatsrath v. Diezel und ein Hofrath Jewstafi Bussow, der nicht einmal teutsch verstehe, verordnet werden sollen". Nach einer

[1] Dahls Memoiren, 31. Dec. 1774; 4. Febr. 1777.

[2] Briefe an Gadebusch V, 315, 319.

Woche war das letztere zur Wahrheit geworden. Brasch verzichtete, um nicht unter Bussow zu dienen, auf das ihm angetragene Secretariat und trat beim Cameralhof ein. Bussow wurde Präses des Criminaldepartements, ein Hr. v. Killani Präsident des Civildepartements des Oberlandgerichts, den Civilsachen des Gouv.-Magistrats wurde ein Major Behm vorgesetzt, der nach Neuendahl nie begreifen konnte, wie die Beisitzer seines Departements „als seine Untergebenen", anderer Meinung als er zu sein wagten; alle diese direct vom Senat aus. Von den Empfohlenen des Generalgouverneurs gelangte nur der Rath des Criminalgerichtshofs Landrath Graf Mengden-Kaugershof und der Präses des Gouv.-Magistrats peinlicher Sachen Peter von Sievers, der jüngste Bruder Johann Jakobs, zur Anerkennung. Am 19. October war der Gouverneur Naúmow am faulen Fieber gestorben; „die ganze Stadt hofft und wünscht, den Geheimrath v. Vietinghoff an seiner Stelle zu sehen" — nach drei Monaten mußte Graf Browne Alexander Beklescheŵ als den Mann nach dem Herzen der Staatsregierung in die oberste Verwaltung Livlands introduciren.

„Die Herren Procureurs — schreibt Brasch weiter — sind bereits alle angekommen und alle sehr artige Leute. Auch scheinen sie hier mit vieler Achtung für alle Privilegien des Landes zu Werke gehen zu wollen, indem sie die Ukase vom 3. Juli ohne Unterlaß im Munde führen." Der Ukas hatte eben seine zwei Seiten. Browne zuerst und wer danach wollte sah in ihm das Palladium livländischer Sonderstellung — der Kaiserin und ihren Satelliten war er das Programm der Unificirung Livlands mit dem Reich.

Nur aus dieser principiell schablonenmäßigen Behandlung scheint es sich mir zu erklären, daß die erste Rolle bei dem Schauspiel der feierlichen Eröffnung der neuen Gerichtsstätten den höchsten Geistlichen der orthodoxen Kirche übertragen war: es war eben auch im Reiche so gehalten worden. Der Metropolit von Pleskau, Innokenti, vollzog die Segnung in Riga am 29. October, einem Sonntage, der Metropolit von St. Petersburg und Nowgorod, Gabriel, am 10. December in Reval. An anderem Orte ist nach zeitgenössischen Nachrichten aus der Tagesstimmung der großen

Menge heraus über letztere Feier berichtet[1]. Hier mag von der Zurüstung der städtischen Wahlen in Reval erzählt werden: ein im Lichte der Gegenwart besonders anziehender Beleg, wie die eigenartige Bildung einer jeden unserer Communen auch unter einer allen durchweg geltenden Norm der Erwartung gleichmäßiger Entwickelung spottet, so lange noch ein keimkräftiger Rest des ursprünglichen Eigenlebens vorhanden ist. Zu den Aeußerungen solch entwickelten Eigenlebens der Gruppen wird dann freilich auch die Eifersucht, die Spannung der einen gegen die andere zu rechnen sein. Wo viel Licht, ist auch viel Schatten.

Genau um einen Monat später als dem rigaschen Rath ward dem revaler der gleiche Befehl und ebenso auch die Weisung, der Wahlmethode von 1767 zu folgen. Am 27. October wurde beschlossen, den Magistrat zu morgen beim Eide zu convociren, den Ausschuß der Gemeinden vorzufordern, aber auch diese selbst in ihren Stuben sich versammeln zu lassen, „damit mit denselben erforderlichen Falls communicative verfahren werden könnte". So geschah es. Der 1. November wurde als Wahltag angesetzt und vom Ausschuß acceptirt. Auf Grund des Protokolls von 1767 hatte der Rath den Lauf der Wahlhandlung entworfen, der sich wesentlich dadurch von der rigaschen Observanz unterschied, daß alle Stadtbürger oder solche, die mit ihnen gleiche Rechte hätten, sofern sie in der Stadt eigene Häuser besäßen, wahlfähig und auch wählbar sein sollten, wenn sie „gewissenhafte, rechtsverständige und geschickte Männer" wären. Obwol die Gemeinde nichts dagegen zu erinnern hatte, kam sie doch nächsten Tags mit der Bitte um genauere Präcisirung des Wahlverfahrens ein. Der Rath gab dem nach, indem er den „Verordnungen" gemäß ausdrücklich feststellte, daß die Beisitzer des Gouv.-Magistrats aus den Kaufleuten und Bürgern gewählt werden sollten. Auch entschied er auf eine betr. Vorstellung des Schwarzenhäuptercorps, daß diejenigen Personen aus ihm, welche die erforderlichen Bedingungen (d. i. Bürgerrecht, Verehelichung, eigenes Geschäft und Hausbesitz) besäßen, mit zur Wahl gelassen würden. So schien alles zum bevorstehenden Act geebnet, als am

[1] Vgl. meinen Aufsatz: „Ein estländischer Staatsmann", „B. M." Bd. 24.

31. October Bürgermeister Hetling referirte: gestern Nachmittag wären beide Gilden mit der Erklärung bei ihm gewesen, daß sie sich mit der Resolution des Raths nicht zufrieden geben könnten. Sie bäten um einen neuen Beschluß auf ihre Petita. Der Ausschuß ward vorgelassen und Aeltermann Frese unterlegte die Forderungen: 1) daß jeder Bürger ohne Berücksichtigung des Requisits des Hausbesitzes zum Ballotement zugelassen werde; — dies war gegen den Wortlaut des Punkt 5 der Wahlordnung von 1766; 2) daß alle „Wahlsubjecte" d. i. die Candidaten auf einmal präsentirt würden; — ein die umsichtige Erwägung des Wählers durchaus begünstigender Vorschlag; 3) daß die Wahlsubjecte erst nach abgelegtem Eide ausgemacht werden sollten; — eine formell ganz berechtigte Forderung, die aber doch das Mistrauen gegen den Rath unverhüllt hervortreten ließ; 4) daß zu den Beisitzern des Gewissensgerichts auch Personen aus den Kaufleuten und Bürgern genommen werden sollten.

Da während der hierüber gepflogenen Berathung der Bericht einlief, E. E. Gemeinde habe sich zum Gouverneur begeben, demselben eben diese Desiderien vorzulegen, wurde die Sitzung abgebrochen und zweien Rathsherren aufgetragen, dem Gouverneur vorzustellen, daß der Magistrat sich an die ihm zur Richtschnur vorgeschriebene Wahlordnung von 1766 gehalten, und ihn zu bitten, die der Gemeinde gestern ertheilte Entscheidung noch heute zu bestätigen, da es verlaute, daß die Gemeinde sich nicht zur auf morgen angesetzten Ballotage einfinden würde. Grotenhjelm jedoch war anderer Ansicht; er versprach es sich angelegen sein zu lassen, die Differenzen in Güte beizulegen. Von der Einhaltung des anberaumten Wahltermins konnte nun freilich keine Rede sein.

Das Rescript des Gouverneurs, noch vom selben Tage datirt, hat mir allerdings nicht vorgelegen; es ergiebt sich aber aus dem Gange des Wahlacts und aus der Nachlassung der Forderung des Hausbesitzes für die betr. Schwarzenhäupter, daß der Gouverneur auf alle vier Wünsche der Gilden eingegangen ist und der Rath sich darin gefunden hat. Doch waren erstere hiermit noch immer nicht befriedigt. Am Nachmittag des 1. November erschien der

Ausschuß aufs neue vor dem wieder versammelten Rath mit der Bitte, zu Besitzern des Gewissensgerichts Gelehrte und Bürger zu gleichen Theilen, zu Beisitzern des Gouv.-Magistrats aber keinen Gelehrten zur Wahl zu bringen. Nachdem die Proposition des Raths, zum Gewissensgericht nur Gelehrte und zum Gouv.-Magistrat nur Kaufleute und Bürger zu präsentiren, zurückgewiesen worden, gelang es dem Syndikus Harpe durch das Zugeständnis der ersten Forderung die Vertagung des Entscheids über die zweite zu erlangen. Thatsächlich hat nach acht Tagen der Rath auch in dieser völlig nachgegeben.

Aber damit waren noch keineswegs alle Streitpunkte beseitigt. Die Schwarzenhäupterfrage nahm noch drei Tage in Anspruch. Wie wir gesehen, hatte der Rath sie schon entschieden. Durch das bisherige Benehmen der Gilden wol in Sorge versetzt, ob nicht in letzter Stunde noch Widerwärtigkeiten entstehen und den Wahlact hindern könnten, fragte er am 2. November dennoch bei der Gemeinde an, wie sie zur Zulassung der Schwarzenhäupter zum Ballotement stünde. Die Antwort des Aeltermanns erwies klar, daß die Vorsicht nicht überflüssig gewesen. Die Sache war schon in den Gilden debattirt. Frese kündigte sofort namens der Gemeinde den Protest an wider die Zulassung aller der Schwarzenhäupter nicht nur, sondern auch der Advocaten, die beim Besitz des Bürgerrechts nicht auch den Bürgereid formell abgelegt hätten. Letzteres mag wol oft unterblieben sein. Der Rath suchte den Schlag, der außer vielen Schwarzenhäuptern namentlich die Glieder seiner Kanzlei getroffen haben wird, durch die Forderung zu pariren, daß alle Gildebrüder ihre Geburtsbriefe vorgewiesen haben müßten, um ihr Wahlrecht ausüben zu können. Allein es zeigte sich, daß die verlangten Documente bei allen Personen bis auf drei sämmtlich vorhanden, den Proff. Reutlinger und Gehe und dem Aeltesten Girard, „von welchen letzterer, der bei diesem Geschäft nur in Erwägung kommen könne, unter Leistung einer Caution versprochen habe, den fehlenden Geburtsbrief am künftigen Lätare beizubringen". Als nun der Rath ein ihm vom Schwarzenhäuptercorps übergebenes Verzeichnis derjenigen seiner Glieder, die es für wahlberechtigt hielt,

den Gilden mit der Aufforderung mittheilte, gütlich mit dem Corps sich auszugleichen, wurde die Mahnung schroff zurückgewiesen, und so blieb dem Magistrat kaum ein anderes übrig als wiederum die Entscheidung des Gouverneurs zu provociren. Und diese scheint denn, nachdem Grotenhjelm alle Theile gleichzeitig gehört, im Sinne des Raths ausgefallen zu sein.

Nun wurde endlich der 6. Nov. als Wahltag angesetzt und das ausführliche Programm der Feier bekannt gegeben. Durch die von der Olaikirche bis zum Hause der großen Gilde mit Grünstrauch geschmückten Straßen sollte der Zug der 324 Wähler, von Ehrenwachen vor beiden Gebäuden salutirt, zum Gotteshause unter Geläute aller Glocken sich begeben, eine Deputation des Raths und der Gilden den Gouverneur abholen, eine Cantate „mit vollständiger Musik" aufgeführt werden und Superintendent Jäger eine passende kurze Predigt halten. Nach dem Gottesdienst hatte vor dem Altar der Secretär der Gen.-Gouv.-Regierung Christoph Riesemann das Manifest vom 3. Juli und den Wahleid zu verlesen, der von allen körperlich zu leisten war, worauf der Gouverneur dem präs. Bürgermeister Hetling die Leitung der Wahlen überließ und dieser den Zug zum Gildehause führte. Das wurde allseitig acceptirt. Die erkorenen Aeltesten des Schwarzenhäuptercorps knüpften hieran die Bitte, daß der Rath der E. Gemeinde der St. Kanutigilde „zur Vorbeugung aller besorglichen Unordnungen" andeuten möchte, bei der jetzt angeordneten Procession den Vortritt vor besagter Gilde ihnen auf keine Weise zu hindern. Als der Rath dem Folge leistete, unterlegte der Aeltermann Donat, daß es vorhin nicht so gehalten wäre, übrigens aber die vom löbl. Corps der Schwarzenhäupter verlangte précédence annoch nicht entschieden sei und lieferte ein Journal des Dirig. Senats vom 10. December 1767 zur Begründung seiner Behauptung ein. Nach Prüfung desselben wurde die Gemeinde bedeutet, daß dadurch die Resolution E. K. Reichsjustizcollegii nicht aufgehoben worden und wurden derselben ferner auch die Declarationsresolution vom 30. Juni 1674, sowie auch das den 13. März 1775 bei damals vor sich gegangener Wahl eines Deputirten zur Gesetzescommission gehaltene Protokoll vor-

gelesen. Der Aeltermann behielt zwar seiner Gemeinde alle Schritte vor, Bürgermeister Hetling aber erklärte die getroffene Beliebung als obrigkeitlich verpflichtend. Als das Corps dann noch ansuchte, auch an der Abholung des Gouverneurs Theilnahme zu gewinnen, wurde es ihm abgeschlagen, „da es vorhin nicht gebräuchlich gewesen".

Dem Programm gemäß vollzog sich die Feierlichkeit, doch nicht ohne daß Veranlassung gegeben war, einen Monat später, als die Einweihung der Gerichtsstätten bevorstand, den St.-Kanutiältermann Donat und Buchbinder Boldt vor den Rath zu berufen, um sie dafür Sorge tragen zu lassen, daß ihre Gilde bei dem bevorstehenden Festzuge „sich bescheidener, als bei der Wahlprocession geschehen, betragen und sich nicht vor das Schwarzenhäuptercorps und unter dasselbe hineindrängen, sondern ordentlich, seitheriger Usance nach, hinter demselben folgen solle". Ob die Mahnung gefruchtet, ist nicht überliefert.

Im großen Gildehause trat der Magistrat zunächst in die kleinere Stube zur Ausmachung der Wahlcandidaten ab, die vom Collegium consulum (d. i. die vier Bürgermeister und der Syndikus) ernannt und vom Rath genehmigt wurden. Die Präsentirten waren: vier Rathsherren, der Archivar Straelborn und der Aelteste gr. Gilde Stein, drei Gelehrte uud drei Kaufleute, wie die Abmachung getroffen war. Nachdem ihre Namen verkündigt, mußten sie abtreten, und es begann das Ballotement über jeden Einzelnen nach einander. Der Act währte zwei Tage: Rathsherr Pfützner und Aeltester Stein waren zu Beisitzern des Gewissensgerichts erkoren. Am 9. und 10., am 13. und 14. November wurde mit der Wahl der sechs Beisitzer zum Gouv.-Magistrat fortgefahren, mußte also über 18 Candidaten ballotirt werden. Für jedes Departement waren sechs Aelteste und drei Kaufleute vorgeschlagen, unter diesen auch ein Schwarzhäupter, Peter Lohmann, zum Civildepartement. Diese letztere Präsentation hatte die Eifersucht der Kanutigilde aufs neue geweckt. Gleich am Abend des 9. hatte sie sich beim wortf. Bürgermeister darüber beschwert, daß aus ihrer Mitte niemand auf die Wahl gebracht worden, und für sich dasselbe Recht, das den

Schwarzenhäuptern zugestanden worden, beansprucht. Unausbleiblich trat nun wieder eine Verzögerung der Wahlhandlung ein. Die Berufung des Raths auf das ihm von beiden Gemeinden zugestandene Präsentationsrecht, auf den von ihm abgelegten Eid, seiner besten Einsicht nach dieses Recht auszuüben, schlug nicht durch: abermals mußte an den Gouverneur appellirt werden, und dieser entschied, gestützt auf ausdrücklichen Befehl des Generalgouverneurs, demzufolge niemand aus der Kanutigilde Beisitzer der Gerichtsbehörden werden dürfe, für den Rath. Die Aeltesten Chr. Striecker und Mundt und der Kirchenvorsteher Wilh. Oom kamen in das Criminal-, die Aeltesten Nik. Salemann und Joh. Karl Girard nebst P. Lohmann ins Civildepartement. — Die kl. Gilde hatte an der Wahl sich freilich betheiligt, aber ihren Anspruch deswegen nicht aufgegeben, denselben vielmehr in einer Supplik — wie es scheint, an Graf Browne — bekräftigt. Und als nach Vollzug der Wahlen dem Rath die Weisung der Regierung zuging, alle Theilnehmer am Ballotement den abgelegten Wahleid unterschreiben zu lassen, zögerte die Kanutigemeinde dem nachzukommen und erklärte endlich nach zwei Wochen, es nicht eher thun zu wollen, als bis auf ihre Supplik eine Entscheidung getroffen worden. Darauf wurde ihr vom Rath befohlen, die sich Weigernden namentlich aufzugeben, damit mit ihnen als Widerspenstigen nach den Gesetzen verfahren werden könnte, und ihre Bitte um weiteren Aufschub ward abgeschlagen.

Diese Vorgänge, wie sie schlicht nach den trefflich geführten Rathsprotokollen[1] geschildert worden, erwecken mancherlei Gedanken und Vergleiche, und um so mehr, wenn die Verhältnisse, die das große Ereignis, das hier besprochen wird, vorfand, allseitig in Erwägung gezogen werden. Letzteres ist bei dem Umfang der zu lösenden Aufgabe hier nicht gut möglich. Auf einzelnes mag aber hingedeutet sein. In den unerquicklichen Zwistigkeiten, die wir geschaut und die neben anderen herlaufen, welche, weil sie nicht gerade zum Thema gehören, beiseite bleiben mußten, offenbart sich

[1] Rev. Stadtarchiv. Prot. publ. 1783, p. 403 bis etwa p. 525.

doch immer jenes Eigenleben der organisch erwachsenen Gruppen der städtischen Gesellschaft, dessen oben gedacht wurde. Wir sehen beim Eintritt des ungeheuren Neuen, des modernen Princips der Selbstbestimmung, in die alte civitas Revaliensis zunächst keinen Zerfall der festgefügten Ordnung, aber auch keineswegs ein starres Ablehnen oder kühles Fernbleiben gegenüber dem neuen Princip. Im Gegentheil, die Gesetzgeberin hatte sehr wirksam im 4. Punkte ihres Ukases vom 3. Juli hervorgehoben, daß die Errichtung eines Gouv.-Magistrats in Riga und Reval und die Abhängigkeit der Stadtmagistrate die Vorzüge der Einwohner dieser Städte erweitere. Von dieser „Erweiterung" seiner „Vorzüge" war außer den Rathsgliedern jedermann ergriffen. Aber da ist nun zweierlei hochanziehend: einmal, daß es niemand auch nur im Traume einfällt, in den „Einwohnern dieser Städte" anderes als die „Bürger" zu sehen — so fern stand man vor hundert Jahren bei uns jeder kosmopolitischen und humanitaren Verschwommenheit; und dann, daß das eben verliehene Selbstbestimmungs- und Actionsrecht nirgend zur Entfesselung des Individualismus führte, sondern jeder es nur für die Gruppe, der er angehörte, in Anspruch nahm. Nicht die Einzelnen, sondern die verschiedenen Körperschaften bemächtigten sich des neuen Rechts und suchten möglichsten Vortheil für sich aus ihm zu ziehen. Auf dem alten Boden der Verfassungskämpfe der Gemeinde gegen den Rath, der Gilden unter einander wurde die neue Waffe verwendet. Blieb es, wie es eben war, konnte die Localregierung in dem Geiste das Gesetz zu handhaben fortfahren, wie sie begonnen, so war eine Kräftigung und Erfrischung des alten communalen Lebens durch den Ukas vom 3. Juli 1783 keineswegs ausgeschlossen. Nur unter dieser Voraussetzung hätte ein Sinn darin gelegen, daß am Thomastage (20. Dec.) beim Jahresschluß der städtischen Juridik der revaler Rath in der Kirche zum heiligen Geist „die Gnade der Monarchin preisete, welche die Stadt bei ihren Privilegien und Rechten, Einrichtungen und Gebräuchen bei Einführung der Statthalterschaftsregierung zu lassen so huldreichst geruht hat"; nur in diesem Falle wäre die ähnlich lautende allgemein

gebrauchte Wendung der befohlenen Dankdeputationen[1] aus Stadt und Land kein Possenspiel geworden. Manchen dieser Deputirten mag der Auftrag schwer genug geworden sein, so Rigas Bürgermeister Joh. Chr. Schwartz. Der estländische Ritterschaftshauptmann und Gouv.-Marschall Moritz v. Kursell, dem während der Procession am Einweihungstage Schmerzensthränen über die Wange gerollt waren, wurde von der Vorstellung krank, daß er an dieser geheuchelten Danksagung theilnehmen solle; daher er von der Reise freigesprochen wurde. Wie Rennenkampff in Livland, sah auch er in den Vorgängen nur das deleatur Carthago und schon wenige Monate nachher hatte J. v. Brevern Veranlassung gefunden, seine Aufzeichnungen über den verborgenen Gang der Ereignisse mit dem Gebet zu schließen, „daß unsere alte glückliche Verfassung einst durch die Gerechtigkeit und Gnade künftiger Monarchen wieder auflebe, aber eher auflebe, als der biedere Geist, durch den sich meine Vorfahren und viele meiner Zeitgenossen ausgezeichnet, durch die täglich um sich greifende Sittenverderbnis und die von der neuen Verfassung unzertrennliche Herabwürdigung der richterlichen Würde erstickt sein wird." Und das war nicht etwa nur in Estland zu bemerken. In Dorpat, wo Bürgermeister Gadebusch im October sein Amt niedergelegt hatte, müssen der Libertinage rasch die Schranken geöffnet worden sein. Am 5. December d. J. bereits schreibt ihm sein Schwiegersohn[2]: „Wie bald hat Dorpat Gelegenheit die Augen zu öffnen und Ihre großen Verdienste zu erkennen! Der gutgesinnte Theil der Bürger ist zu bedauern, aber die Demagogen werden sich kaum schämen."

Ueber die Erfahrungen, die in kürzester Frist Livland mit dem Geist zu machen hatte, in welchem der Ukas vom 3. Juli nach dem Willen der *obersten* Staatsregierung, *nicht* aber nach der

---

[1] Nur die rigasche Deputation war von der gr. Gilde angeregt worden (Not.-Buch der gr. Gilde sub 19. u. 28. Oct. 1783), allerdings damit nur dem sonst unfehlbar eingetroffenen Befehl zuvorgekommen; immerhin lag darin ein Stimmungszeichen.

[2] Briefe an Gadebusch V, Nr. 329.

Absicht und Einsicht des Generalgouvernements[1], durchgeführt werden sollte, hatte Riga schon am fünften Tage der Geltung der neuen Institutionen sich einiges zu erzählen. „Unser Stadtmagistrat, welcher doch nach der Ukase vom 3. Juli in seiner Verfassung bleiben sollte — so schreibt Gadebuschs Correspondent am 4. Nov.[2] — ist in einer unangenehmen Lage, indem gestern beim versammelten Rath auf Befehl des Hrn. Gouv.-Procureurs Hofraths Okunew der Hr. Gouvernementsmagistrats-Anwalt Polchow mit dem Hrn. Kreisanwalt Sturm eingetreten mit dem Auftrage, daß letzterer von nun an Macht haben solle, sowol im Rathe als bei jedem Untergerichte einzutreten und Aufsicht über alles zu haben und jede Woche dem Hrn. Gouv.-Procureur zu rapportiren, ob die Glieder des Raths und der Untergerichte jedesmal complet im Gerichte gewesen und was verhandelt und abgemacht worden. Von Montag an sollen die Glieder des Raths und der Untergerichte von 8 Uhr morgens bis 1 Uhr mittags in den Gerichten sitzen, möchte nun etwas vorfallen oder nicht. — Unser Stadtmagistrat gab denen beiden Anwälten zur Antwort, daß er ihnen zwar den Eintritt in die Gerichtsstuben nicht verwehren könne, sich aber übrigens stricte an die Ukase vom 3. Juli hielte." — Ueber diese Erwiderung muß der Gouv.-Procureur als über ein Moment der in Riga ihm auffälligen Erscheinungen an Fürst Wjasemski als Generalprocureur berichtet haben. Die Resolution des letzteren haben wir in der Form eines Namentl. Ukases vom 14. Nov. zu sehen[3], der in ganz frappanter Weise darlegt, wie Graf Browne gleich im Beginn der Wirksamkeit der Statthalterschaftsverfassung die ihm durch das Gesetz zugewiesene bedeutende Stellung verkürzt und gelähmt sah durch

[1] Dies ist der ungenauen Tradition gegenüber zu betonen, welche in den „Erzählungen meines Großvaters", Leipzig 1883 Cap. VI., mitgetheilt ist.

[2] Briefe an Gadebusch V, Nr. 321.

[3] Bunge, Repert. II, p. 258 ff. — Vgl. daselbst p. 261—270 den Senatsukas v. 17. Nov. über die Regelung des Steuerwesens auf Grund des Manifestes v. 17. März 1775, wodurch die bereits im Mai eingeführten drei Steuergilden in Liv- und Estland genau auf russischen Fuß gestellt werden und die von Graf Browne erklärte Befreiung der handeltreibenden Rathsglieder Rigas impl. aufgehoben wird. S. Briefe an Gadebusch V, Nr. 326.

den über ihn hinweggehenden directen Verkehr des Gouv.-Procureurs mit dem Generalprocureur. Genau dasselbe hatte Joh. Jak. Sievers in Nowgorod und Twer erfahren müssen und wiederholt hatte er der Kaiserin das Widersinnige und Unmögliche dieses Verhältnisses zur Anschauung zu bringen gesucht (Blum II, p. 157, 168 ff., 372 ff. und passim). Durch den beregten Ukas wurden „auf Anfrage des rig Gouv.-Procureurs" wesentliche Verfügungen Brownes umgestoßen, ohne daß er auch nur zur Begutachtung und Erklärung aufgefordert worden wäre, obwol seine eingesandten Berichte über die Art und Weise der ihm aufgetragenen Einführung der neuen Ordnungen angenommen und zudem erst am 5. Nov. der Allerh. Dank und die Allerh. Befriedigung über seine einschlagende Thätigkeit ihm bezeugt waren. Wie aus dem Punkt 1 des Ukases geschlossen werden muß, werden die im 8. Punkte des Manifestes vom 3. Juli verordneten zwei Expeditionen der Regierungskanzlei nach Maßgabe des Gutachtens der Landräthe (s. oben p. 63, Absatz 3) gesondert eingerichtet sein, so daß eigentlich alles in deutscher Sprache abgemacht werden, die russische Expedition aber nur für die Behandlung der Sachen russischer fremder Kaufleute und Bauern dienen sollte. Dem entgegen ward nun interpretirt, daß die Gouv.-Regierung nicht in zwei verschiedene Departements abzutheilen sei, sondern sie solle eine russische Kanzlei haben, „wegen des Gebrauchs der deutschen Sprache in jenen Provinzen" aber noch einen deutschen Secretär mit Kanzlisten für die Verhandlung der Sachen in deutscher Sprache anstellen. Der principielle Unterschied beider Auffassungen liegt auf der Hand. Zugleich wurden dem Gouv.-Procureur mit seinen Anwälten beständige Kammern bei der Gouv.-Regierung angewiesen, damit also die ununterbrochene Ueberwachung der obersten Verwaltungsbehörde ins Werk gesetzt. — Die in Riga vollzogenen Wahlen hatte der Generalgouverneur kraft seines Amtes bestätigt und den Gewählten ihre Bestallung ausfertigen lassen. Jetzt erklärte der 3. Punkt des Ukases es für „unzweckmäßig, daß die zu Gliedern des Gouv.-Magistrats und des Gewissensgerichts erwählten Personen zugleich Glieder des Stadtmagistrats seien". Und doch sollten die Beisitzer

des Gewissensgerichts rechtsverständige Männer sein! — Punkt 5 rechtfertigte das Verhalten des Procureurs gegenüber dem Rath; über die Sessionsstunden wurde festgesetzt, daß sie „gemäß dem Gen.-Gouvernement", also wol laut dessen Verfügung beobachtet werden müßten. — In Geldsachen verfuhr man zunächst noch mit offener Hand: nicht nur hatte der Ukas vom 3. Juli den Thaler zu 125 Kop. berechnet, also um 5 Kop. gesteigert, jetzt wurde verfügt, daß wer bisher mehr Gehalt gehabt, als er nach seinem jetzigen Amt zu bekommen, seinen früheren Gehalt unverkürzt beziehen solle, solange er im Dienst bliebe und nicht etwa seine alte Gage erreiche.

Ich glaube nicht zu irren, wenn ich auf das selbständige Vorgehen des Procureurs vor allem und auf die Unterstützung, die dieser durch Wjasemski fand, vielleicht auch auf einige durch den Ukas vom 14. November hervorgerufene Beunruhigung im Lande den allerdings auffallenden Entschluß Graf Brownes zurückführe, durch Patent vom 11. December die erneute kaiserliche Confirmirung der Privilegien ausdrücklich hervorzuheben und im Gedächtnis zu erhalten. Die bezeichnendste Stelle in demselben lautet: „ . . . Wenn aber die Allerh. Willensmeinung J. K. M. nicht ist, daß durch obbemeldete Verordnung (d. i. die Statthalterschaftsverordnung) die Provinzialgesetze dieser Herzogthümer aufgehoben werden sollen, wie solches die Allerh. Ukase vom 3. Juli ausdrücklich im Munde führt...., so wird zu gleicher Zeit zu gehorsamlicher Befolgung dieser Allerh. Ukase sämmtlichen Behörden hierdurch bekannt gemacht, daß da, wo hiesige Provinzialgesetze, Privilegien und Gnadenbriefe existiren, selbige allerdings wie Fundamentalgesetze bei Entscheidung der Sache vorzüglich angewandt werden müssen, welches insbesondere jeder Richter nach Vorschrift der oberwähnten Allerh. Ukase wohl zu erwägen und sich bei vorfallenden Gelegenheiten darnach zu richten hat."

Man kann ja sagen, Graf Browne habe den ihm nach und nach immer deutlicher erkennbaren Tendenzen der Regierung dieses Paroli geboten, weil er sich in der bisher genossenen Unabhängigkeit seiner Stellung sehr angegriffen sah; — es ist dies möglich. Aber es ist auch nicht zu vergessen, daß der Inhalt des Patents ganz mit der Anschauung übereinstimmt, die, wie wir sahen, der

alte Herr von der Bedeutung des Ukases vom 3. Juli gleich bei seinem Erlaß gewonnen hatte. Mochte er auch durch das Gefühl erlittener Kränkung zum Schritt bewogen sein, jedenfalls brachte er in ihm seine wahre Ueberzeugung und das objective Landesrecht zugleich zum prägnanten Ausdruck.

Selbstverständlich blieb die Antwort nicht aus, obschon sie so lange zögerte, daß wir mit dem Abschluß der Sache unserer Erzählung weit vorausgreifen müssen. Ein besonderer Glücksfall aber hat sie uns erhalten, meines Wissens in einem einzigen Exemplar[1], und der Ton, den der Senat resp. Wjasemski gegen den Generalgouverneur angeschlagen hat, ist so außerordentlich, daß die vollständige Wiedergabe dieses Actenstückes wol geboten scheint.

„J. K. M. Befehl aus E. Dirig. Senat an den Herrn General en Chef, Rigischen und Revalschen Generalgouverneur und Ritter Grafen Browne.

Einem Dirig. Senat hat der wirkl. Hr. Geheimrath Generalprocureur und Ritter auf die an ihn (sc. durch den Gouv.-Procureur) eingegangenen Nachrichten am 1. März d. J. mündlich vorgetragen: daß bald darauf, als die rigische Statthalterschaft nach J. K. M. Allerh. Verordnung eröffnet worden, im Lande eine gedruckte Publication (von welcher derselbe ein Exemplar beigelegt) des Inhalts bekannt gemacht wäre, „daß in allen solchen Fällen, wo hiesige Provinzialgesetze, Privilegien und Gnadenbriefe existiren, selbige allerdings wie Fundamentalgesetze bei Entscheidung der Sachen vorzüglich angewandt werden müssen". Welche Derivation denn auch wirklich diese widrigen Folgen gehabt, daß die dasigen Gerichtsbehörden von dem wahren Sinn der von J. K. M. Allerh. emanirten Verordnung zur Gerichtshegung und Gesetzgebung vorgeschriebenen Regeln abgewichen und in Verwaltung der Geschäfte nach den vorigen Landesordnungen verfahren hätten. Und zwar 1) hätte man für die ungegründete Einreichung einer Klage von dem Supplicanten statt der im § 179 der Allerh. Verordnung bestimmten 25 Rbl. — 75 Thlr. eingehoben. 2) würde bei der Appel-

[1] Fickel, Maj.-Arch. Pap. des Grafen Sievers, Fasc. XIII.

lation an das Oberlandgericht nach Maßgabe der Landesordnung in Stelle der im § 200 festgesetzten 25 Rbl. — 1 Rbl. genommen. 3) würden von besagtem Oberlandgericht, wenn jemand über dessen Urtheil die Appellation zu nehmen sich unterschreibe, nicht die Originalacten, sondern Copeyen für Bezahlung an den Gerichtshof gesandt. 4) nähmen alle Gerichtsinstanzen des dortigen Gouvernements nach verschiedenen dazu vorhandenen Taxen in Partensachen außer der Kronsposchlin in einer gegen diese nicht zu vergleichenden Proportion, dem § 209 der Polizeiordnung zuwider, so wie zuvor, Accidentien an.

„Ein Dirig. Senat hat daher befohlen, Ihnen, Hr. Generalgouverneur und Ritter, mittelst Ukases Folgendes zu schreiben: 1) daß der Senat nicht die mindeste Nothwendigkeit zur Bewerkstelligung dieser Publication finden kann, weil eben dasjenige nach Maßgabe des Gesetzes, nach welchem selbige angefertigt ist, zu gehöriger Zeit in seiner Kraft und in seinem ganzen Umfange bekannt gemacht worden, ohne daß man sich von dem genauen und wahren Sinn entfernt und zu der Allerh. Willensmeinung widrigen Folgen veranlaßt hat. Denn die von der oberen Macht emanirten Gesetze sind diejenigen Verordnungen, welche zu keiner Zeit verändert werden können. Weshalb dann auch ein Gesetz nicht mit solchen Verordnungen zu vermengen ist, welche bei einer oder der anderen Gelegenheit gemacht werden und welche nur zufälliger Weise existiren oder auch eine gewisse Person betreffen und also mit der Zeit abgeändert werden können.

„Wenn aber J. K. M. nach Ihrer Allerh. Gnade für Ihre Unterthanen zur Befestigung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit eine Allerh. Verordnung zur Verwaltung der Gouvts. zu emaniren, die Richterstühle nach der neuen Methode zu errichten und einem jeden die Pflichten und Maßregeln zu einem gleichförmigen Verfahren im ganzen Reiche vorzuschreiben geruhet haben: so hätte dieses weise Gesetz vorzüglich in Erwägung gebracht und vor anderen in Erfüllung gesetzt, die in selbigem vorgeschriebenen Regeln aber, welche ihrer Vortrefflichkeit wegen als das heiligste Gesetz des Gesetzgebers mit keinen vorigen Gesetzen zu vergleichen und in

Aehnlichkeit zu ſtellen ſind, am allerwenigſten ganz beiſeite geſetzt werden ſollen. Und folglich kann auch, da im rigiſchen Gouvernement die Gerichtsinſtanzen der Vorſchrift der Allerh. Verordnung gemäß feierlich eröffnet wörden, dieſe durch den Druck ergangene Publication keineswegs ſtattfinden und jetzt noch exiſtiren. Am allermeiſten aber muß zum Präjudiz gereichen, durch ſelbige im Lande bekannt gemacht zu haben, daß man bei Entſcheidung der Sachen mehr den dortigen Landesgeſetzen, Gnadenbriefen und Privilegien als der Vorſchrift der Allerh. Verordnung folgen ſollte, als in deren 5. Cap. und 95. § geſagt iſt: „Die Statthalterſchaftsregierung iſt derjenige Gerichtsort, welcher laut den Geſetzen im Namen K. M. die ganze Statthalterſchaft verwaltet und in den ihr untergebenen Provinzen die Geſetze, Edicte, Einrichtungen, Verordnungen und Befehle K. M. wie auch des Senats und anderer dazu berechtigter Reichstribunale bekannt macht und verlautbart."

„In Befolgung deſſen recommandirt der Senat Ihnen, Hr. Generalgouverneur, nach Eingang dieſes Ukaſes ohne Anſtand gedachte im Lande gemachte Publication durch eine andere gedruckte Bekanntmachung zu annulliren, alle von erſterer ergangenen Exemplare einzufordern und die Anweiſung zu ertheilen, daß alle Gerichtsbehörden in ſolchen Fällen, wo eine genaue Vorſchrift in der Allerh. Verordnung enthalten iſt, derſelben unabweichlich folgen ſollen, ohne darauf zu ſehen, daß ein ähnlicher Fall auch in den ehemaligen Landesgeſetzen (aus welchen blos dasjenige zu entlehnen, worüber in der Allerh. Verordnung nichts vorgeſchrieben ſteht) vorhanden ſei. Zu einem unſtreitigen Beweis dieſer Wahrheit muß die demüthige Unterwerfung der kleinruſſiſchen und weißruſſiſchen Gouvts., welche gleichfalls nach der neuen Regierungsform eingerichtet ſind und welche, indem ſie die in der Allerh. Verordnung gegebenen Regeln befolgen, einer ungeſtörten Glückſeligkeit genießen, auch aus ihren vorigen Privilegien, Gnadenbriefen und Verordnungen bei einigen ſich ereignenden Vorfällen dasjenige zur Entſcheidung entlehnen, worüber in der Verordnung nichts enthalten iſt, hierbei angeführt werden. 2) Die Polizeiordnung verbietet im § 209 allen und jeden Perſonen, welche im Gouv. bei der Regierung, in den

Gerichtshöfen, in den Ober- und Niedergerichten verordnet sind, ihrer Dienstgeschäfte wegen etwas zu bezahlen oder zu schenken oder sie durch Versprechung oder auf eine andere Art zu erkaufen. Woraus dann unmittelbar sich ergiebt, daß die von Partensachen gegen die gesetzliche Poschlin in so sehr übersteigender Proportion eingehobenen Accidentien sogleich abgeschafft werden müssen. Denn die Richter sowol als auch die Unterbeamten der dortigen Gerichtsbehörden haben aus hoher monarchischer Gnade ein jeder seinem Stande gemäß eine nach dem Etat hinlänglich bestandene Gage zu genießen. Im widrigen Fall aber wird nach dem § 252 der Polizeiordnung verfahren werden. Und 3) müssen auch die Oberlandgerichte nach dem § 177 der Allerh. Verordnung die Sache selbst, aber nicht die Copeien an den Gerichtshof übersenden, damit sowol J. K. M. Allerh. Wille in Erfüllung gebracht als auch die den Parten durch Abschreibung der Acten zum Ruin gereichenden Kosten, welche von der nach den vorigen Gesetzen beläftigenden taxmäßigen Bezahlung entstehen, vermieden werden. d. 19. Martii anno 1784. Aus dem ersten Departement."

Browne beschwerte sich bei der Kaiserin, und am 15. April ertheilte Katharina ihre Entscheidung in dem Kampf der beiden Großwürdenträger. Wie der Leser wahrnehmen wird, trat sie voll und ganz auf Wjasemskis Seite, nur entband sie den Generalgouverneur von der ihm durch den Senat dictirten schimpflichen und die Autorität des kaiserlichen Stellvertreters vernichtenden Aufgabe des Widerrufs seines eigenen Erlasses. Die Gewandtheit, mit der Katharina ganz dasselbe Unangenehme dem Grafen sagt, was der Senat nur in brutaler Plumpheit auszudrücken wußte und die Feinheit, mit der sie seine Beschwerde über den Verkehr des Procureurs mit dem Gen.-Procureur eigentlich nur berührt, ohne auf den Kern der Sache einzugehen, die Sophistik endlich, mit der die Versprechungen des Ukases wol nicht zurückgenommen, aber doch im Grunde als nichtssagend gekennzeichnet wurden: diese Eigenschaften des kaiserlichen Schiedsspruchs empfehlen auch seine Veröffentlichung[1]:

[1] Nach dem Original publicirt im „Rig. Boten." 1871, Nr. 89; darnach im „Balt. Mag." — Bunge, Repert. II, p. 297 giebt nur den Schlußtheil, der

„Nach Durchsicht Ihrer Relation vom 30. März nebst Beilagen finden Wir, daß, nachdem durch Unseren Ukas vom 3. Juli 1783 befohlen ist, daß alle dortigen Rechte nach Inhalt Unserer Gnadenbriefe in Kraft erhalten werden sollen, es zureichend gewesen wäre, diesen Unseren Ukas mit den übrigen Verfügungen allen Landesrichterstühlen und Collegien zur schuldigen Erfüllung und Befolgung nach seinem Wortlaut mitzutheilen, ohne demselben Folgerungen zuzusetzen oder daraus abzuleiten, welche nicht in den Worten des Ukases selbst enthalten sind. Ueberdies wäre auch eine solche mit dem Ukas übereinstimmende Publication unnöthig gewesen. Einem jeden Unparteiischen und vorurtheilslos Denkenden wird es sehr einleuchtend sein, daß Unsere Verordnungen vom 7. November 1775 keinem Stand noch Rang der Unterthanen die ihm zustehenden Rechte nehmen, vielmehr eines jeden Vorzüge besonders dadurch vermehren, daß er von seinesgleichen gerichtet wird. Wir waren verpflichtet, die Regierung der Gouvts. in Unserem ganzen Reich gleichförmig anzuordnen und Wir sehen es mit Vergnügen, daß alle Unsere Provinzen, unter welchen sich auch solche befinden, die nach den Begnadigungen Unserer Vorfahren besondere Gerechtsame haben, nicht nur in Unseren Verordnungen nichts Schädliches, Nachtheiliges und ihnen Bedenkliches finden, sondern auch solche vielmehr als ein neues Pfand Unserer Sorgfalt für ihr Wohl anerkennen. Ohne Unsere Willensmeinung über den Inhalt jener Publication weiter zu eröffnen, machen Wir Ihnen Unseren unwiderruflichen Willen bekannt, daß Sie nach den Pflichten Ihres Amtes verbunden sind fleißig darauf zu sehen, daß Unsere Verordnungen in ihrem ganzen Umfange und Sinn genau erfüllet werden; nicht zu erlauben, daß irgend einige Auslegung wider ihren Sinn gemacht werde und in Ansehung der Aufrechterhaltung der Rechte, welche durch Unsere Gnadenbriefe bestätigt sind, nach dem Inhalt Unseres Ukases vom 3. Juli 1783 zu verfahren. Wenn nach dieser Vorschrift die Erfüllung geschieht, versteht es sich schon von selbst, daß

zur Veröffentlichung durch Patent vom 25. April 1784 bestimmt war und von mir im Text nur auszüglich mitgetheilt ist.

alle Schwierigkeiten und Ungleichheiten, welche der Senat bei vielen Sachen findet, aufgehoben werden und verlassen Wir uns hierin auf Ihren uns bekannten Eifer. Da übrigens die mehrerwähnte Publication bereits geschehen ist, so ist es unnöthig sie zu widerrufen, was Wir den Senat durch den Generalprocureur haben wissen lassen.

„Es erübrigt noch auf die Punkte, worüber Sie Uns vorstellig geworden, Unseren Willen zu erkennen zu geben: 1) Accidentien können unter keinem Vorwand in den Gerichtsörtern stattfinden; 2) die Appellationen und Zahlung der verordneten Gelder muß nur nach Vorschrift Unserer Verordnungen und gleichförmig mit den übrigen Gouvts. geschehen. 3) Wegen Strafen und Poenen muß nach Vorschrift der Verordnungen verfahren werden. 4) Wenngleich die Gouv.-Procureure nach Unseren Verordnungen verpflichtet sind dem Generalgouverneur zu unterlegen, wenn sie irgendwo etwas wider die Gesetze finden, so sind sie dennoch, da sie nach eben der Verordnung das Auge des Generalprocureurs sind, nicht minder verbunden, dem Generalprocureur Nachricht zu geben. Unter vielen dieses erfordernden Ursachen ist auch diese, daß nothwendigerweise die Gesetze überall einen gleichen Verstand haben und gleich erfüllt werden müssen &c."

Dies ist das Document für die Anschauung der Kaiserin über die „Harmonisirung" der beiden Verfassungen! das Zeugnis ad absurdum für die Berechtigung der Freude eines J. Chr. Berens[1], daß es offenbar sei, „daß wir nie eine Veränderung unserer bürgerlichen Verfassung — ich darf es sagen — zu befürchten gehabt, weil sie gut ist, diese Verfassung; und sie ist gut, weil sie in den neuen weisen Verordnungen (aufs neue) gegründet ist und gut ist sie von den ersten sich zu uns herablassenden Staatsministern erkannt worden." Ausdrücklich hebt Berens hervor, daß er Wjasemski und Woronzow unter diesen meine; übrigens hat er letzteren auch noch 1792 in den „Bonhomien" gefeiert.

[1] „Bestätigte Municipalverfassung", p. 22 ff.

Von jenen beiden Ukasen hat Berens, wie die meisten seiner Zeitgenossen, muthmaßlich nie etwas erfahren; aber schon durch den Befehl vom 14. November wurde sein ganzes Traumgespinnst über die Congruenz der neu geschaffenen Amtssphäre seiner zu Richtern erwählten Mitbürger mit ihrem bisherigen Wirkungskreise, wie es oben mitgetheilt ist, zerrissen. Die Kaiserin wollte eben doch, was Gott nicht wollte. Bulmerincq und Wiecken blieben dem Rathe treu; somit mußten Neuwahlen eintreten und wurden auf den 7. December angesetzt. Vollzogen wurden sie freilich erst nach mehr denn Monatsfrist. Denn die Desavouirung des Generalgouverneurs hatte sofort ihre Frucht getragen. Zum Wahltermin waren sämmtliche Aeltesten der kleinen Gilde ausgeblieben und nachträglich hatte dieselbe ihre schriftliche Bewahrung gegen die etwa ohne sie vorzunehmende Wahl eingereicht, „weil sie sich zu Beisitzern des Gewissensgerichts eben so wahlfähig glaubte, wie die gr. Gilde es sei". Am folgenden Tage wurde letzterer der Fall vorgelegt: sie beschloß, daß man sich auf nichts einzulassen und die Bewahrungsacte zurückzugeben habe.

Erst am 9. Januar des folgenden Jahres 1784 findet sich weiterer Bericht, der am füglichsten mit den Worten des Notizenbuches der großen Gilde gegeben werden mag.

„Der Hr. Aeltermann Huickelhoven zeigte an: Es wäre bekannt, wie das auf gestern festgesetzt gewesene (also um einen Monat verschobene) Wahlgeschäft der zwei Beisitzer im Gewissensgericht, als in welcher Absicht E. Ehrsamer Rath und dessen Kanzleiverwandte, sowie unser Aeltestencolleg mit den 40 mitwählenden und zugleich mitwahlfähigen Männern aus der Bürgerschaft von 8 Uhr morgens an allhier versammelt gewesen, sich schlechterdings dadurch zerschlagen habe, daß die kleine Gilde ungeachtet aller ihr durch den Hrn. Bürgermeister gemachten gütlichen Vorstellungen noch immer bei ihrer vermeintlichen Berechtigung zur Wahlfähigkeit beharrt hätte; daß zu dem Ende, ehe man gestern abends und zwar erst ca. 8 Uhr auseinandergegangen, die Entschließung getroffen, diesen Morgen bei Sr. Erl. dem Hrn. Generalgouverneur um Entscheidung in dieser Sache anzuhalten. Zu welchem Ende er, der Hr. Aeltermann, be-

gleitet vom Hr. Aelteſten Blumenthal und den beiden Dockmännern Scheumann und Strauch, unter Anführung des wortf. Hrn. Bürgermeiſters Schick ſich heute dahin begeben, von Sr. Erl. abx zur Antwort erhalten hätten: „Er könne nichts anderes ſagen, als daß die kleingildiſchen Bürger auch Bürger und als ſolche nach dem § 73 der „Verordnungen“ auch wahlfähig wären; wolle man procediren, ſo könne man es thun.““ Und mit dieſen Worten hätte Se. Erl. ſie verlaſſen. Der wortf. Hr. Bürgermeiſter habe alſo gerathen, einen Vergleich zu ſuchen.

„E. Ehrliebenden Bürgerſchaft einmüthige Meinung war, weder Aelteſte noch Bürger der kleinen Gilde für wahlfähig zu halten.

„Auf Befragen, warum E. E. Bürgerſchaft dieſer Meinung ſei, gab der Dockmann[1] zur Antwort: Weil der § 73 nicht anders als von Kaufleuten und Bürgern rede, welcher Ausdruck „Bürger“ nur von Großgildiſchen zu verſtehen ſei, um ſo mehr, da die Kleingildiſchen nie zum richterlichen Amte gewählt werden könnten.

„Man verlangte hierauf vom Dockmann, anzufragen ob E. E. B. nicht noch mehrere Gründe für ihre Meinung anzuführen habe? Worauf der Dockmann nach einer kurzen Weile E. E. B. Gründe ſchriftlich einreichte: „„Auf Anfrage der Aelteſtenbank, warum über die Bürgerſchaft kleiner Gilde, als Meiſter und Bürger und welche unter Kopfſteuer ſtehen, nicht ballotirt und aus ihren Gliedern Richter erwählt werden können, hat die allg. Meinung der Bürgerſchaft gr. Gilde es dahin hervorgebracht, daß über ſie nicht ballotirt werden könne, weil ſie zugleich weder Kaufmann und Bürger, noch Bürger und Kaufmann ſind. Und da J. M. noch ganz kürzlich unſere gute Stadt bei ihren alten Gerechtſamen, Privilegien &c. geſchützt, zufolge welcher die Glieder kl. Gilde zu keinen richterlichen Aemtern, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, admittirt haben werden können, ſo beſtärkt dies um ſo viel mehr, daß die Bürger-

[1] D. i. der Sprecher der Bürgerſchaft gegenüber der Aelteſtenbank. Es iſt hier von zweien die Rede, da dem demnächſt Abtretenden ſchon der Neugewählte zur Seite ſtand.

schaft kl. Gilde auch zu diesen richterlichen Aemtern nicht admittirt werden kann.""

„Die Aeltestenbank fand diese Gründe gut und setzte noch hinzu: „„daß nur wir, Aelteste und Bürger gr. Gilde, in unseren Personen die zur Wahlfähigkeit erforderlichen Eigenschaften vereinigten, weil nur wir Kaufleute und Bürger wären, zum Unterschiede solcher hier subsistirender Kaufleute, die nicht zugleich Bürger sind, mithin zur Wahlfähigkeit eben so wenig Berechtigung haben als Bürger, die nicht Kaufleute sind, sondern Handwerker."" — Demgemäß wurde noch am selben Tage ein Aufsatz entworfen und dem Bürgermeister eingereicht.

Wodurch die kleine Gilde sich beruhigt und ob sie sich überhaupt beruhigt, steht noch dahin. Die Wahlen aber haben vollzogen werden können und die Aeltesten gr. Gilde Eberh. Wewell und Blumenthal wurden in das Gewissensgericht erkoren.

Der erzählte Vorgang bildet den ersten Wendepunkt gleich zu Beginn der statthalterschaftlichen Zeit. Die Autorität des Staates, die felsenfest in den Provinzen stand trotz der Eigenart ihrer Verfassung und der immerhin großen Selbständigkeit ihrer Verwaltung, gerieth zum ersten Male ins Schwanken, obwol der Zweck der Einführung der russischen Institutionen gerade die Stärkung des für zu gering geachteten staatlichen Ansehens war. Der kaiserliche Statthalter, dessen Entscheidungen man als den Ausfluß monarchischen Willens anzuschauen gewohnt war, sah sich übertrumpft und blosgestellt, weil er das Gesetz nach dem Geist der rigaschen Verfassung ausgelegt — was Wunder, wenn er irre wurde an der Richtschnur seines Handelns. Drückt des Aeltermanns Schilderung nicht die ganze Mitleid erregende Verlegenheit und Unbeholfenheit aus, in der Graf Browne sich befand? Und jetzt erst, nach der ersten centralistischen Auslegung des neuen Gesetzes durch den Ukas vom 14. Nov., nicht etwa nach der Einführung des Gesetzes an sich schon, regt sich auch der revolutionäre Geist unter den Minderberechtigten. Die kleine Gilde, die Anfang October es als ganz selbstverständlich ansah, nicht als wahlfähig betrachtet zu werden, hat aus der Entziehung der Wahlfähigkeit des Raths, die

als erstem Stande der Stadt ihm fraglos gebührte, den folgerichtigen Schluß gezogen, daß nun die alten Ordnungen überhaupt nicht langen Bestand hätten und es jetzt nur zuzugreifen gelte. War doch in ihren Augen der strenge Senat der Stadt durch die Aufsicht der Procureure seiner gefürchteten Fasces beraubt und ahnte sie doch instinctiv den Pact, den, nicht immer lebenskräftig, aber bei alledem unsterblich, die oberste Macht damals mit der Anarchie geschlossen hatte.

Die nächste Fastnachtsversammlung der großen Gilde, die, wol auch ein Unicum, sich fast über den ganzen Februarmonat — vom 5. bis zum 29. — ausdehnte, gewährte eine unerwartete, wenngleich aus dem Ukas v. 14. Nov. nicht unerklärliche Erfahrung über die Stimmungen und Anschauungen, die sich im Laufe der Wochen hinsichtlich des Wesens der neuen Formen der Selbstverwaltung und der mit ihr betrauten Personen unter der Bürgerschaft Rigas gebildet hatten. Das Bild, welches das Protokoll dieser bedeutsamen Corporation selbst uns aufrollt, ist ein so charakteristisches und dramatisch bewegtes, daß nach Beginn der Lecture mir die Feder in der Hand ruhen blieb und ich gespannt Blatt auf Blatt umwandte, bis ich zum Schlußpunkt der Handlung gelangt war. Auch gegenwärtig glaube ich Unrecht zu thun, wenn ich durch sehr verkürzte Wiedergabe den Charakter der urkundlichen Erzählung verwischen würde. Also am 5. Febr. 1784

„fragte der Aeltermann (Huickelhoven) auf Anregung einiger Collegen, ob man denjenigen Männern aus E. E. B., die zu Beisitzern der neu errichteten Gerichte, ohne bereits Aelteste zu sein, sondern blos als Bürger entweder schon jetzt wirklich erwählt sind oder künftig erwählt werden möchten, nicht das Prädicat eines Aeltesten der gr. Gilde nebst den damit verbundenen Gerechtsamen als einen Beweis der Achtung beizulegen für gut fände?

„Es kam über diesen Antrag nicht zum Votiren, weil nur wenige Mitglieder ihn unterstützten und die Mehrheit wider denselben zu sein schien und zwar aus diesen zwei Hauptgründen: daß dadurch dem Aeltestencolleg die freie Wahl der Mitglieder benommen würde; daß, wenn der Fall einträte, da ein unverheirateter Bürger

zum Beisitzer erwählt würde, derselbe sodann sein Vorrecht erhielte, welches ihm nach unseren Verfassungen nicht eingeräumt werden könnte. Es wäre überhaupt nicht rathsam, Neuerungen zu machen. Deshalb ward auch ein anderer Vorschlag: ob der Hr. Aeltermann bei des Collegs zweitem Austritt in die Bürgerstube dem allda sich befindenden Hrn. Thomas Zuckerbecker (Beisitzer des Gouv.-Magistrats) nicht etwa einen Platz zwischen uns zu sitzen anbieten könnte — nicht genehmigt.

„Der Dockmann trug an: daß die Bürgerschaft zur Wahl eines anderen Aeltermanns nicht schreiten würde, ehe ein löbl. Aeltestencolleg vollzählig sei; und das wäre es gegenwärtig nicht, da aus demselben sieben Männer zu Richtern erwählt worden.

„Die Aeltestenbank beschloß: daß, da unsere Herren Collegen, die zu Beisitzern erwählt wären, bei der Bank bleiben wollten, man sie nicht ausschließen könne, noch dürfe, daß sie sich vielmehr durch E. E. B. hierüber gethane Aeußerung sehr beleidigt fänden und diejenigen unter den Bürgern, die dieserwegen Anregung gethan, zu Verantwortung gezogen werden könnten; und wo sie denn endlich nach Verlauf ihrer Beisitzerschaftsjahre hingehören sollten? Der Dockmann möge die Bürgerschaft ermahnen, die Aeltermannswahl in Ruhe und Frieden vollziehen zu helfen, widrigenfalls müsse er darüber in der Bürgerstube votiren lassen.

„Der Dockmann: E. E. B. bleibe bei ihrem Entschlusse und wolle es in dieser Sache gar nicht zum Votiren kommen lassen."

Nach fruchtlosen Vermittelungsversuchen der Aeltesten Weitzenbreyer und Sengbusch, fragte der Dockmann (wie es scheint, etwas höhnisch): ob auf die Herren Beisitzer auch zum Aeltermann gestimmt werden könne? — Auf die verneinende Antwort erklärt der Dockmann: E. E. B. wolle sich durchaus nicht zur Aeltermannswahl verstehen, ehe nicht Aelteste gewählt worden.

Die beiden genannten Aeltesten wurden an den Rath gesandt. Der wortf. Bürgermeister ließ sagen: die Sache sei kritisch, er könne zur Stunde nichts Entscheidendes darauf antworten; heute wäre die Aeltermannswahl auszusetzen.

Aeltermann und Aelteste traten zum zweiten Mal in die Bürgerstube, und nachdem bekannt gemacht, daß die Vacanz in der Bank durch den heute abgehenden Hrn. Dockmann wieder besetzt, mithin keine anderweitige Aeltestenwahl vorzunehmen sei, declarirte er den Dockmann Scheumann zum Aeltesten. Die Entlassung der Bürgerschaft geschah in Ruhe und Stille.

In der neuanberaumten Versammlung am 12. Febr. wiederholte die Bürgerschaft durch den neuen Dockmann Heinr. Strauch sofort ihr Verlangen und erhielt die Antwort der Aeltestenbank in früherer Weise.

„Dockmann: So sehr er überzeugt sei, daß alle Vorstellungen bei E. E. B. vergeblich sein würden, indem bei derselben vielleicht nie eine so allgemeine Einigkeit als jetzt über die unumgängliche Nothwendigkeit einer vorzunehmenden Aeltestenwahl bemerkt worden, so wolle er doch die Bürgerschaft auf andere Meinung zu bringen suchen. Bald aber rückkehrend, berichtete er: Seine Bemühungen wären fruchtlos gewesen, die Bürgerschaft werde nicht auseinandergehen, bis dieses Geschäft abgethan sei; und was denn endlich aus den vielen vergeblichen Zusammenkünften werden solle?

„Aeltestenbank: Sie wünsche nichts mehr, als daß man mit der Aeltermannswahl zu Stande kommen möchte. Wenn aber die Bürgerschaft in ihrer Widersetzlichkeit beharren wolle, so müßte das Aeltestencolleg abermals unverrichteter Dinge auseinandergehen.

„Dockmann: Die Bürgerschaft ginge nicht auseinander; wolle das Aeltestencolleg es thun, ehe die Aeltesten- und Aeltermannswahl berichtigt sei, so protestire er im Namen der Bürgerschaft wider alle daraus entstehenden Folgen.

„Das Aeltestencolleg, dem dieses ungewöhnliche Betragen der Bürgerschaft höchst empfindlich war, fand in der gegenwärtigen Lage der Sache nur den Weg, den Hrn. Huickelhoven zu bestimmen, pro temp. Aeltermann zu bleiben, bis das jetzige Misverständnis aus dem Wege geräumt sei.

„Dockmann: E. E. B. habe jetzt keinen Aeltermann; daß die Bank dem Hrn. Huickelhoven dies Amt auf eine Zeit aufgetragen, ginge ihr (sic) nichts an. Die Bürgerschaft erkenne ihn nicht für

ihren Aeltermann: die Stadtkastenbürger würden auch nicht ihren Aemtern vorstehen, bis ein Aeltermann gewählt sei; er wiederhole seine frühere Bewahrung.

„Die Entscheidung des wortf. Bürgermeisters ward eingeholt, aber erst 2½ Uhr erlangt, da der Rath auseinandergegangen und der Bürgermeister beim Gen.-Gouverneur zur Tafel: die Aeltestenbank habe das Recht einen Aeltermann pro temp. zu ernennen und könne auseinandergehen, wenn auch die Bürgerschaft bleiben wolle.

Dem Dockmann ward dies mitgetheilt, der den Protest wiederholte. Die Aeltesten gingen nach Hause, die Bürgerschaft blieb.

Am 21. Februar zeigte der Aeltermann in der Aeltestenbank an: „Da alle Corporationen dem Colleg der allg. Fürsorge Summen übermittelt, könne die große Gilde dabei nicht zurückbleiben. Der Bürgerschaft habe er ansagen lassen wollen, doch der Dockmann habe es dem Gildediener untersagt. Da hätte denn der wortf. Bürgermeister befohlen: die Bürgerschaft sei versammelt." Beschlossen: daß Aelteste und Bürgerschaft gemeinschaftlich gäben und die Summe im Namen der gr. Gilde zugestellt würde. „Dieses sollte in der Bürgerschaft vorgetragen werden; allein da der Diener schon vor der Session angezeigt hatte, daß ihm von der Bürgerschaft angemuthet worden, die Thür der Brautkammer abzuschließen, weil man die Aeltesten in der Bürgerstube nicht zulassen würde, so wollte der Aeltermann, um sich und das Collegium von Seiten der Bürgerschaft nicht einem ungestümen und beleidigenden Verfahren bloszustellen, nicht austreten, sondern wurde der Dockmann beschieden, der sogleich zurücksagen ließ: er werde nicht kommen. Das Colleg beschloß, nun doch auszutreten. Nach der Benachrichtigung brachte der Diener zurück: der Dockmann ließe sagen, die Herren möchten nicht austreten, sonst würde die Bürgerschaft davongehen. Beschlossen: zwei Aelteste an die Bürgerschaft zu schicken, um ihr vorzustellen, daß das Colleg aus seiner Mitte vier Männer neben dem pro temp. Aeltermann zu erwählen geneigt wäre, um mit einer gleichen Zahl aus E. E. B. zusammenzutreten und das obwaltende Misverständnis aus dem Wege zu räumen und wegen der gemeinsamen Gabe an das Colleg allgemeiner Fürsorge.

„Die Aeltesten Raawe und Kröger erboten sich freiwillig. Auf die Meldung ließ der Dockmann sagen: Ja, zwei Männer wolle die Bürgerschaft entgegennehmen. — Sie brachten ihren Antrag vor und der Dockmann wollte die Antwort in die Brautkammer bringen.

„Nicht lange darauf ließ er sich melden und trat (ganz wider die Gebräuche des Hauses) von zwei Bürgern begleitet in die Brautkammer, ging aber nicht (wie es sonst gewöhnlich) bis an des Aeltermanns Tisch, sondern blieb mit seinen Begleitern in der Mitte stehen und sprach: „Da Sie, meine Herren, ein paar aus ihrem Mittel an E. E. B. abgeschickt und die Hand bieten, die vorgefallenen Streitigkeiten beizulegen, so habe ich den Auftrag im Namen E. E. B. hier zu declariren, daß sie damit einverstanden ist und den Vorschlag annimmt." In die Abgabe der Sammlung als Beitrag der gr. Gilde wurde gewilligt. — Die Aeltestenbank erwählte zur Vermittelungscommission aus ihrer Mitte Heydevogel, Raawe, Weitzenbreyer und Alex. Gottsch. Sengbusch; die Bürgerschaft neben dem Dockmann Andr. Ahrens, Daniel Bruno, Chr. Hübbenett, Chr. Diedr. Groschopff.

Am 23. Februar wurde der Beschluß verlesen, den die zehn Deputirten am Tage zuvor gefaßt. Er lautete: „Den sieben Herren Beisitzern förmlich im Namen des Ganzen zuzumuthen, daß sie, um unsere Zwistigkeit gütlich beizulegen, declariren möchten, daß ihre Stellen in der Aeltestenbank erledigt und durch andere aus der Bürgerschaft wieder besetzt werden mögen. — Widrigenfalls, wenn sie, zuwider dem kaiserl. Befehl, der sie zur 10. Rangklasse rechnet und sie dadurch von der bürgerlichen Gemeinschaft während ihrer Dienstjahre trennt, in der Bank zu bleiben beharren sollten, sie alsdann alle sieben ohne Ausnahme alle ihre früheren Functionen verwalten müssen, auch die auf sie fallenden Wahlen anzunehmen und vorzustehen, alsdann sie unter die Zahl der 40 Aeltesten zu rechnen sind."

Dieses wurde von einer sehr großen Mehrheit genehmigt und beschlossen, um 2 Uhr wieder zusammen zu kommen und die sieben Collegen dazu einzuladen.

„Nachmittags 2 Uhr. Nach Verlesung jenes Aufsatzes baten die sieben Glieder sich berathen zu dürfen und blieben in der Brautkammer eine halbe Stunde, während das Colleg in die Bürgerstube trat. Dann kamen die Sieben dahin und Hr. Peter Heinr. Blankenhagen verlas, von unaufhaltsamen Thränen unterbrochen, Folgendes, so durch Hrn. Abr. Roloff entworfen war:

„Auf Ansuchen E. löbl. Aeltestenbank und E. Bürgerschaft erklären wir, um Ruhe zu stiften und aus Liebe zum Frieden:

1) So lange wir den Posten bei der hohen Krone bekleiden, entsagen wir freiwillig allen bürgerlichen Zusammenkünften und Beiwohnungen derselben, wie auch der Verwaltung aller bürgerlichen Posten.

2) Bewahren uns aber alle Rechte und Vorzüge so vor wie nach, im Fall wir nach beendetem Dienst zurückzutreten gesonnen wären.

3) Diese freiwillige Erklärung bitten wir in das Notizienbuch der gr. Gilde eintragen zu lassen."

(Folgen die Unterschriften.)

„Diese Entsagungsacte ward unserem pro temp. Aeltermann zugestellt und unseren bisherigen Collegen Dank abgestattet, daß sie so wie wir der Nothwendigkeit gewichen und ihrerseits alles beigetragen hätten, um die unterbrochene Einigkeit wiederherzustellen; und wie man sich darauf gegenseitiger Freundschaft empfohlen hatte, entfernten sie sich, von den aufrichtigen Segenswünschen aller Redlichen begleitet."

Am 29. Februar wurde dann zur Aeltestenwahl geschritten und aus den von der Bürgerschaft zu jeder erledigten Aeltestenstelle vorgeschlagenen vier Candidaten gewählt: Dav. v. Wiecken, B. Klatzo, Chr. Heinr. Wöhrmann, Joh. Gust. Norenberg, Chr. Heinr. Timm, Geo. Kasp. Schmidt und P. M. Böhncke. Aus der darauffolgenden Aeltermannswahl ging hervor Chr. Konr. Raawe. — —

Wie hatten nun die Hoffnungen, die Joh. Christoph Berens ausgesprochen, sich erfüllt?! — — Wir sehen den Rath durch die Staatsregierung von der Betheiligung an den neuen richterlichen

Wahlämtern zurückgewiesen, nachdem er nur schweren Entschlusses durch einen Act der Selbstverleugnung sich zu ihr verstanden. Wir sehen die gr. Gilde, doch den eigentlichen Kern des Bürgerthums der alten selbstbewußten Hansestadt, vom lebhaftesten Eifer an den neuen Institutionen mitzuwirken, ja vom Streben, dieselben möglichst in eigener Hand zu haben, binnen vier Monaten zu einer schroffen, fast feindseligen Stellung denselben oder den Personen, die in ihnen wirken, gegenüber gelangt! Nur wenige Einzelne in der Aeltestenbank in den Fußtapfen der Berensschen Versöhnungspolitik! So die Lage. Und das Urtheil? Wer es sich getraut, mag ja der ganzen Ehrliebenden Bürgerschaft vorwerfen, daß sie lüstern gewesen nach dem freiwerdenden Aeltestenposten, oder daß sie blindlings Führern folgte, die solchen Ehrgeiz hatten. Das läßt nach hundert Jahren sich weder stricte abweisen, noch erhärten. Man kann in den Vorgängen auch einen Beweis finden für Jochmanns Ausspruch, „daß selbst die aufgeklärteste Provinz die große Gesetzgeberin nicht verstanden". —

Mich dünkt eine andere Betrachtungsweise geschichtlich begründeter. Der unverbildete Sinn der rigaschen Bürgerschaft hatte in Folge der Auslegung, die das Manifest vom 3. Juli durch den Ukas vom 14. November erlitten, an der „Erweiterung der Vorzüge der rigaschen Einwohner" einen Haken gefunden, den in allzu großem Vertrauen man zuvor nicht vermuthet hatte. Er erkannte in der Gestaltung, die die neuen Einrichtungen gewannen, nicht Ansätze zu einer Erweiterung gesunder Selbstverwaltung, sondern zu einer Vermehrung der Bureaukratie aus der Mitte der Bürgerschaft selbst. Die Bürgerschaft ahnte die Gefahr, ihre erkorenen Mitbrüder unter den Augen der Procureure in Tschinowniks verwandelt sehen zu können, und mit scharfem Messer schnitt sie die Keime aus, die, der Möglichkeit des Erkrankens ausgesetzt, den ganzen Organismus zu verderben drohten. Die ausgeschiedenen Aeltesten, auch später stets bewährte Ehrenmänner, wie vor allen Blankenhagen, Grave, mochte man beklagen; ein persönliches Mistrauen gegen diese, vielleicht gegen alle Sieben, wäre höchst unbillig gewesen, und entschieden unnöthig scheint vom Protokollführer ein solches als vor-

handen angenommen zu ſein. Nicht ganz unwahrſcheinlich läßt die geringe Thätigkeit des Rathes in dieſer Sache ſich auf eine ſtille Sympathie mit der Haltung der Bürgerſchaft deuten. Die hohe Bildung der derzeitigen Vertreter des erſten Standes der Stadt und der naiv geſunde Inſtinct einer hiſtoriſchen Körperſchaft wie die große Gilde mochten eben in einem auf verſchiedenem Wege gewonnenen Ergebnis ſich begegnen.

V.

Die Wirksamkeit der ersten Jahre.

Im neuesten Buch über Katharina die Zweite glaubt der Verfasser, wo er die Statthalterschaftsordnung und ihre Einführung in Liv- und Estland berührt, sagen zu dürfen: „Das Princip einer Unabänderlichkeit der Institutionen der baltischen Provinzen war durchbrochen; die letzteren im allgemeinen haben sich nicht so schlecht dabei befunden, wie die Privilegirten vorhergesagt hatten.“ [1] Die Leser, welche unserer Darlegung der „Harmonisirungsversuche“ gefolgt sind, wissen, daß die Aufstellung jenes Princips eine Fiction ist: das Princip hat nie gegolten. Die Institutionen sind zu allen Zeiten für entwickelungsfähig gehalten und entwickelt worden, nur haben die Betheiligten stets daran festgehalten, daß ihnen die Zustimmung zur Abänderung gebühre und daß jede Veränderung ihnen ein Besseres bringe, und das Urtheil, was das Bessere sei, haben sie allerdings sich selbst vindiciren zu müssen geglaubt. Ob das Urtheil der Provinzen im vorliegenden Falle geirrt und etwa der Verfasser der Geschichte Katharinas mit seiner Ansicht den Thatsachen entsprochen hat, wird sich aus dem Folgenden ergeben.

An Aeußerungen über die Wirkung der Statthalterschaftsverfassung fehlt es eben nicht. Doch ist keine einzige aus den JJ. 1784 und 1785 vorhanden, also aus den Jahren, in welchen die neuen Verordnungen allein und noch ohne die Einflüsse, welche die folgende Veränderung des Ständerechts und des communalen Verfassungs-

[1] A. Brückner, Katharina die Zweite. Berlin 1883. p. 520.

rechts auf ihre Realisirung übten, zur Geltung gelangten. Soll ein gewissenhafter Ueberblick über die Ergebnisse und die Tragweite der 1783 eingeführten Institutionen gewonnen werden, so ist aus den Urtheilen späterer Zeit sorgfältig alles auszuscheiden, was nicht aus der Natur jener Einrichtungen fließt, sondern aus Neugestaltungen herrührt, die auch hätten fortbleiben können, aber nicht ausgeblieben sind und der Behördenverfassung einen Charakter aufprägten, den sie in der erwähnten ersten Zeit nicht hatte, demnach an und für sich auch nicht zu haben brauchte. Den Maßstab für diese begreiflicherweise nicht leichte Prüfung giebt außer der selbstverständlichen Kenntnis der Folgezeit die Betrachtung der Institutionen nach dem Wortlaut des sie installirenden Gesetzes und nach ihren Lebensäußerungen.

Die „Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements" betreffen die Reorganisation der heute sog. Krons- und der Justizbehörden. Unter diesen können wir den Cameralhof (Finanzkammer) unserer Betrachtung entziehen, da seine Einrichtung einem unzweifelhaften Bedürfnis begegnete und nie weder eine Einwendung gegen denselben noch eine Ausstellung über sein Verfahren laut geworden ist. Die „Ablösung" der städtischen Zolleinkünfte und die neuen Steuergesetze aber waren billig nicht den localen Finanzbehörden zur Last zu legen. Namentlich der livländische Cameralhof functionirte vortrefflich unter der interimistischen Leitung der einander folgenden stellv. Oekonomiedirectoren, des Landraths Fr. W. v. Rennenkampff und des Ritt.-Secretärs Chr. A. v. Richter, während der Generalökonomiedirector selbst, der die zweite Stelle in der Behörde einnahm, v. Engelhardt, sich beständig in Petersburg aufhielt und der Chef, der Vicegouverneur Baron Campenhausen, schon unter dem 19. Sept. 1783 auf Graf Brownes Verwendung bei der Kaiserin nach Oesel bis zur Beendigung der dort vorgenommenen Landesregulirung entlassen wurde, weil dieses Geschäft „selbst nach dem Sentiment der Kais. Revisionscommission durch niemand anders als durch ihn zu Stande gebracht werden könne". Es zog sich denn auch recht lange hin und Campenhausen hat, obschon in kleinerem Umfange, seinen ursprünglichen Plan, eine eigene Provinz zu ver-

walten, auf diese Weise dem wesentlichen nach erreicht. „Der öselsche Adel aber, der mit höchster Dankbarkeit das Interesse anerkannte, das der geistvolle, kräftige Mann für das Wohl dieser Provinz hegte, erfreute sich ganz besonders dessen, daß Oesel, zwar zum Arensburgschen Kreise umbenannt, dennoch in der Wirklichkeit wieder, wie zur dänischen und schwedischen Periode, seinen eigenen Gouverneur erhalten hatte. Campenhausen bildete einen kleinen Hof, dem es auch an Intriguen jeder Art nicht fehlte, und mit der gleißenden französischen Sprache, die er sehr liebte und beförderte, drängte sich gleißende französische Sitte und Moral in dieses Land, wo strenge Ehrbarkeit seither geherrscht. Gleichwol hat Oesel sehr viel Campenhausen zu danken, der sich die Aufgabe gestellt hatte, es in einen regelmäßigen Garten zu verwandeln. Graf Browne bestätigte gern seine Vorstellungen, und da er immer gegenwärtig war und als Chef der Regulirung beständig das Land in allen Richtungen durchzog, so war es natürlich, daß alle seine Anordnungen in Betreff des guten Zustandes der Wege, Krüge, Austrocknung der Moräste, Einrichtung der Dorf- und Kirchspielsschulen u. a. m. genau erfüllt wurden. Unter Campenhausens Verwaltung rückte die Civilisation des Volkes auf Oesel um fünfzig Jahre derjenigen der benachbarten Provinzen voraus[1]."

Die „Verordnungen" sind vom Bedürfnis ausgegangen, die localen Verwaltungsbezirke des Reiches gegen die Willkür der Statthalter und Regierungsbeamten überhaupt zu schützen. Als Mittel dazu wurden gedacht die Trennung der Justiz von der Administration, die Mitwirkung örtlicher Wahlbeamten bei der Rechtspflege und die collegiale Gestaltung der Verwaltungsorgane. Die zwei letzteren Schutzmittel waren in Liv- und Estland uraltes Recht; der erste Grundsatz war für Estland durchaus neu, denn einer der ersten Verfassungssätze hatte besagt, daß der Generalgouverneur der Präses des Oberlandgerichts sei; in Livland hatte die Praxis die beiden Functionen doch wol nicht immer geschieden. Das vierte Hauptstück

[1] So P. v. Buxhöwden, Beitr. zur Gesch. der Provinz Oesel. Riga 1838. p. 219. 236. in localpatriotischer Ueberschwänglichkeit.

der „Verordnungen" über die Pflichten des Statthalters betonte die Trennung in sehr prägnantem Ausdruck. „Der kais. Statthalter", sagt Art. 81, „bestraft niemand ohne Urtheil und Recht, sondern liefert die Uebertreter der Gesetze und ihrer Pflichten an diejenigen Gerichtsörter ab, vor welche sie nach den Gesetzen gehören; denn — fährt Art. 82 fort — der kais. Statthalter ist kein Richter, sondern ein Bewahrer der Gesetze, ein Vermittler des allgemeinen und K. M. Besten" ꝛc. Indem Art. 85 ihn verpflichtet, „sich eines jeden anzunehmen, der sich über Verzögerung seiner Sache zu beschweren hat, wobei er sich aber auf keine Art in den Lauf der Sache selbst zu mischen hat", begründet er dieses mit den Worten: „denn er ist gleichsam der Wirth und nicht der Richter seines Gouvernements". Daß ihm dann sofort der Art. 86 das Recht einräumte, die Vollstreckung ihm widergesetzlich erscheinender Urtheile zu hindern und dem Senat oder K. M. darüber zu berichten, hatte schon das erste livländische Gutachten vom J. 1779 als einen Eingriff in die Justizpflege bezeichnet und auf die Obergerichte als das gesetzliche Remedium in solchen Fällen hingewiesen. An derselben Stelle war auch die Gefahr erkannt, die in der Ausübung der nach Art. 84 dem Statthalter sehr discretionär zugestandenen Sittenpolizei liegen könne und die gerichtliche Untersuchung und Beahndung der etwa Anzuschuldigenden erbeten worden. Es ist jedoch nur ein Beispiel des Gebrauchs der censorischen Machtbefugnis seitens des Grafen Browne bekannt, eine sehr amusante Note, die er gleich zu Beginn seiner neu umschriebenen Thätigkeit der estländischen Ritterschaft ertheilt hat. Am 2. März 1784 ging von ihm folgendes für sich selbst redende Schreiben an den estländischen Gouverneur ab[1]:

„Hochwohlgeborener Hr. Generallieutenant, Gouverneur und Ritter!

„Aus denen beyliegenden Verzeichnissen derer im 1783. Jahre in den reval- und hapsalschen Häfen ein- und ausgegangenen Waaren habe ich ersehen, daß es um das dortige gute Verhältnis des Handels äußerst schlecht stehet und daß das Herzogthum Estland bey so be-

[1] Cop. Estl. Ritt.-Arch. Eing. Sachen pro 1784.

wandten Umständen bald all seinen Credit verlieren muß. Der ganze Vortheil, welchen das Land durch den revalschen Handel bey einer Commercesumme von bey 800 000 Rbl. im vergangenen Jahre gehabt hat, bestehet nur in 1315 Rbl., und in Hapsal findet sich gar ein Minus von 5198 Rbl. Der Grund davon muß entweder in dortigen unpolitischen Handlungsprincipien oder im übermäßigen Luxus liegen. Ich glaube das Letztere; und ist dies der Fall, so sind Städte und Land ehestens ihrem völligen Bankerott nahe.

„Es ist mir ganz unbegreiflich, wie man allein für Kaffee und Thee in einem Jahre hat 25 757 und für Gewürzwaaren 11 272 Rbl. ausgeben können.

„Ueber die in Reval für 6365 Rbl. eingeführten Austern und Früchte habe ich mich ebenfalls sehr gewundert; doch will ich hoffen, daß hiervon der größte Theil nach Petersburg gegangen. In Estland, wo so guter Boden zur Viehzucht und Gartenland ist, sollte jährlich wenigstens für 5000 Rbl. Butter und Käse ausgeschifft werden, und ich finde im Zollregister gar 5949 für eingekommenen fremden Käse und Eßwaaren.

„Was die 14 370 Rbl. für Zitz und Kattun betrifft, so wäre denen Kammermädchens und ähnlichen Personen, die doch wahrscheinlich diese Zeuge nur vertragen, anzurathen, sich in einheimische Fabrikwaaren zu kleiden, damit das Geld im Lande bliebe.

„Für 5644 Rbl. Glas und Porcellain und 65 445 Rbl. Galanterie-, Seiden- und Wollenwaaren in einem Jahre von dem Auslande zu kaufen, ist unerhört. Auf solche Weise wird das Land in kurzer Zeit in solche Schulden kommen, daß man ihm in einem Jahrhundert nicht wieder wird aufhelfen können.

„46 516 Rbl. für Zucker, 7000 Rbl. für Kupferstiche und Bücher und 8000 Rbl. allein für Toback auszugeben, das sind Beweise des übertriebensten Luxus, der beynahe in der Welt möglich ist.

„Ich übersende Ewr. Exc. diese vier Zolltabellen, um die estländische Ritterschaft zu überzeugen, daß sie sich selbst ruinirt, wenn sie künftig so viele luxurieuse Waaren von dem Ausländer kaufet, ohne dagegen zwei mal so viel einländische Waaren zu verschiffen.

Die öselsche Ritterschaft war vor einigen Jahren in demselben schlimmen Zustand; ich habe selbiger aber dagegen Vorstellung gethan und sie von der übertriebenen Liebhaberei zu ausländischen Waaren abgerathen, und itzt sehe ich schon den guten Erfolg davon. Denn laut ebenfalls beyliegendem Register ist nur für die ganze Insel Oesel für 27 Rbl. Toback und für 900 Rbl. Kaffee und Zucker eingeschifft, dahingegen Estland für Kaffee und Zucker allein mehr denn 72 000 Rbl. also 80mal mehr als die Insel Oesel ausgegeben hat. Es ist zu einleuchtend, wie nah es ist, daß dies Land Gefahr läuft all seinen Credit zu verlieren. Ich füge also diesem nichts mehr als dieses hinzu, der dortigen Ritterschaft das beyliegende arensburgische Zollregister, welches ein Plus von 66 887 und das pernausche, welches gar 289 204 Rbl. Ueberschuß hat, zum Muster und Deliberation anzuempfehlen, mir aber von der diesfälligen Verhandlung mit der Ritterschaft Bericht abzustatten."

Daß die gewünschte Deliberation darüber stattgefunden habe, läßt sich nicht ersehen; eben so wenig, ob der Generalgouverneur bei seinem zweiten officiellen Besuche in Reval im Mai d. J. noch einmal auf die Sache zurückgekommen oder ob er dabei etwa erfahren, daß wie Austern und Früchte, so auch ein anderer und zwar beträchtlicherer Theil des Imports seinen Weg nach Petersburg oder ins Innere des Reiches zu nehmen pflegte.

Der Statthalter oder Generalgouverneur war der Präsident der Statthalterschafts- oder Gouvernementsregierung und hatte den Gouverneur und zwei Regierungsräthe zu Beisitzern, die vom Senat ernannt wurden. Der Vicegouverneur trat nur in Abwesenheit sowol des Statthalters wie des Gouverneurs als deren Stellvertreter ein; sonst war seine Obliegenheit mit dem Vorsitz im Cameralhof erschöpft. Die Artt. 103 und 104 der Statthalterschaftsverfassung lassen jedoch erkennen, daß das thatsächliche Präsidium des Generalgouverneurs nicht erwartet und die Leitung der Regierung als dem Gouverneur anheimfallend gedacht worden ist. Ausdrücklich wird dieser letztere ermächtigt, sich nicht an die Meinung der Räthe zu binden, und diese werden verpflichtet, auch gegen ihre Rechtsmeinung

den Befehlen des Gouverneurs Folge zu leisten, doch sollen sie ihre Meinung verschreiben und dem Generalgouverneur wie dem Senat darüber berichten. Die allgemeingiltige Pflicht des Widerstandes der Beamten gegen ihnen ungesetzlich erscheinende Verordnungen wurde zu Gunsten des Gouverneurs, beziehungsweise auch des Generalgouverneurs eingeschränkt. Es fragt sich, ob durch die Reorganisation der Regierung der Zweck derselben, Steuerung der Willkür, mehr gesichert worden als durch die Institution, wie sie bis dahin in Liv- und Estland gewesen.

Der Generalgouverneur, Gouverneur oder Vicegouverneur, wer gerade an der Spitze einer oder der anderen Provinz oder beider stehen mochte — es war das nicht für ihr Ansehen in Petersburg, wol aber für ihre Stellung zu dem ihnen untergebenen Lande recht einerlei — hatte eigentlich in schrankenloser Machtvollkommenheit dagestanden, nicht anders als sonst im Reiche. Aber nach der provinziellen Landesordnung assistirten ihm zwei Landräthe, und war allmählich davon abgewichen, so wurden die sie ersetzenden Regierungsräthe doch immer aus der Ritterschaft und einer zumeist aus dem Landrathscollegium genommen. Der Einfluß dieser in der Provinz hoch angesehenen und vom Vertrauen der maßgebenden Körperschaft getragenen Personen machte sich unwillkürlich geltend; der Satrap wurde beim Eintritt in gesetzliche und altgeordnete Verhältnisse zum Verweser und auch, wie wir gesehen haben, zum Vertreter des von ihm verwalteten Landes. Gegenüber dem Selbstbewußtsein, der Einsicht und dem öffentlichen Interesse, denen er begegnete, beugte sich nach und nach der Einzelwille des Regenten dem Ergebnis collegialer Berathung; nur gelegentlich ist in Acten persönlicher Erregung verschiedenen Anlasses die Despotenlaune durchgebrochen. Und dies gilt nicht nur von der Zeit des Grafen Browne, sondern von den ca. 70 Jahren russischer Herrschaft. — Ein Eingreifen in die Rechtspflege der Justizbehörden war durch den Charakter der letzteren, die persönliche Unabhängigkeit der Richter sehr erschwert. Die Willkür hierin konnte sich wesentlich nur in der Verschleppung der Urtheilsexecution und ähnlichem äußern.

Nun war dem Statthalter reichsrechtlich eine Behörde zur

Seite gestellt, die doch nur Rath zu ertheilen hatte; sie konnte Glieder zählen, deren Rath nicht zu beachten der Statthalter sich verpflichtet fühlen mochte; denn es hing vom Zufall, von der jeweiligen Ernennung des Senats ab, ob die Regierungsräthe Verhältnisse und Recht des Landes kannten oder nicht, — ob sie eine Stellung in der Gesellschaft einnahmen, die ihr Urtheil berücksichtigenswerth erscheinen ließ; ob sie ihre individuelle Meinung äußerten oder als Sprachrohr des Landes anzusehen waren. Die Collegialentscheidung in Verwaltungssachen, als Princip aufgestellt, wurde durch den gesetzlich festgestellten Verfahrensmodus zur Stärkung des Einzelwillens der obersten localen Regierungsperson. — Andererseits ward gerade in Liv- und Estland dieser Wille durch die neue Einrichtung gefesselt. Denn der Einsicht und Neigung des Statthalters, das ihm anvertraute Land gerecht und den natürlichen Bedingungen gemäß zu verwalten, trat das neue Gesetz, an das er nun gebunden war, hindernd entgegen; nicht mehr der selbstgewählten Norm und Rechtsüberzeugung hatte er zu folgen, sondern der Vorschrift der „Verordnungen" und der sich drängenden Ergänzungen und Erläuterungen, und sein Recht, sich an die ihm widersprechende Meinung seiner Regierungsbehörde nicht zu binden, konnte leicht illusorisch werden und ist es geworden, sobald seine Widersacher bei ihrer Unterlegung sich auf das Reichsrecht beriefen. Wo es sich um den Gegensatz von Landesrecht und Landesinteressen gegen Reichsrecht und Kronsinteresse handelte, wurde die Bindung der Gewalt des Statthalters durch das Gesetz der mächtigste Hebel zur Stärkung der Centralisation; wo es nur die Bindung der bisherigen Willkür galt, hat das Gesetz sich ohnmächtig erwiesen, denn da gab es niemand, der ein Interesse daran fand für das Gesetz einzutreten.

Es ist schon ausgesprochen, daß Graf Browne die Einschränkung seines bisherigen Einflusses in der Zurückweisung verschiedener Präsentationen und von ihm getroffener Anordnungen durch die Senatsukase vom 14. Nov. 1783 und vom 19. März 1784 empfunden hatte. Das erste Halbjahr seiner veränderten Stellung hat ihn dieses Gefühl wiederholt und recht intensiv durchkosten lassen. Die Einführung der Kopf-, Capital- und Poschlinsteuer durch den Ukas

vom 3. Mai 1783 hatte eine Fülle von Anfragen, Unterlegungen, Vorstellungen seitens der Betroffenen hervorgerufen, der Generalgouverneur einiges davon selbst entschieden, anderes unter ausgiebiger Begründung dem Senat zur Genehmigung vorgeschlagen. In den Entscheidungen desselben vom 17. Nov., vom 5. und 21. Dec. d. J. war die Meinung Brownes in den seltensten Fällen berücksichtigt worden, die von ihm getroffenen Abänderungen und Erleichterungen waren gemisbilligt; nahezu ausnahmslos lautete der Refrain, daß der Namentliche Befehl vom 3. Mai bereits alles Erforderliche gesagt habe[1]. So kam er denn ohne Modificationen zur Erfüllung. Dazu erschien im Januar eine neue und höchst ungünstige Berechnung der Proviant- und Fouragelieferung. Johann Jakob Sievers schrieb darüber Ende April seinem Bruder: „Was ich gefürchtet, ist erfolgt. Es soll alles nach der neuen Verordnung gehen[2]." Die Folge war eine arge Erregung unter den Bauern. Hupel berichtet davon[3]: „Im Anfang konnten oder wollten sie in etlichen Gegenden gar nicht begreifen, daß sie die Kopfsteuer bezahlen und doch auch noch Frohnarbeiten an ihren Hof leisten sollten. Sie widersetzten sich, kamen nicht zur Arbeit und empörten sich laut; daher sie durch militärische Strenge zum Gehorsam gebracht werden mußten. Doch geschah dies nicht in allen Kreisen und gar nicht in Estland, wo gleichwol die Bauern fast mehr Frohndienste thun als in Livland. Es ergingen einige obrigkeitliche Befehle, um dem etwaigen Auflauf zu begegnen: Jahrmärkte wurden eingestellt, man schränkte den Verkauf des Schießpulvers ein und dgl. Endlich kam alles wieder zur Ruhe. — Man will bemerkt haben, daß mancher Prediger, der bei seiner Gemeinde in Ansehen stand und Zutrauen genoß, durch seine Vorstellung seine Kirchspielsbauern in Ordnung und Gehorsam gegen ihre Gutsherren erhalten habe." — Die Sache scheint doch im

[1] Bunge, Repert. II, p. 261—286. Zu den wenigen Ausnahmen gehört die Anerkennung der Steuerfreiheit der revalschen Hospitalgüter Johannishof und Cantel.

[2] Blum, II, p. 453. — Ueber die neuen öffentlichen Abgaben vgl. den sehr belehrenden Abschnitt bei Hupel, Die gegenw. Verfassung der rig. und rev. Statthalterschaft. Riga 1789. p. 75—94.

[3] Hupel, l. c. p. 90 ff.

Augenblick ernster gewesen zu sein, als sie sich nach der fünf Jahre späteren Erzählung ausnimmt. Die erste Kunde gewinnen wir durch Sievers in ein paar etwas seltsamen Briefstellen. Am 18. März schreibt er dem Bruder: „Die Aufwiegler müßten gestraft werden — ich mag aber nicht sagen, wer diese sind. Kommt mehr Ungewitter auf Livland, so haben wirs verdient mit unserer politischen Kannegießerei." Was anderes kann in diesen Worten liegen als die Meinung, daß die Unnachgiebigkeit der Regierung in Betreff der von ihm aufs entschiedenste verurtheilten Steuergesetze auf die Abneigung der Provinzen und des Generalgouverneurs gegen die Statthalterschaftsverfassung zurückzuführen sei? Und ist der Sinn hiermit richtig getroffen, so dürfte der oben versuchte Beweis für die Stellung, die J. J. Sievers zur Verfassungsfrage eingenommen, als geschlossen anzusehen sein. Im April hatte ein Patent der Statthalterschaftsregierung die Erhebungsweise der Kopfsteuer von den Bauern bekannt gemacht; nach wenigen Tagen war der gegen Brownes Declaration gerichtete Allerh. Ukas vom 15. d. M. publicirt; im Mai folgte die Anordnung, die Kopfsteuer auch auf den Kronarrendegütern zu erheben. Man besorgte offenbar immer neue einschneidende Maßnahmen der Staatsregierung. Darauf beziehen sich wol die Worte, die Sievers damals seinem Bruder schrieb: „Von der petersburger Post befürchte ich nichts eher, als bis ich gelesen, was sie bringt. Unsere Advocaten dort leben vom Aufschneiden. Der Lärm auf dem Lande ist aber von mehrerer Bedeutung. Du brauchst es nicht anderen wieder zu sagen: allein die Regierung oder der gute Alte ist schuld." Wenn dann Sievers, seinem Biographen zufolge[1], bald weitere Unruhen voraussah und den Gouverneur und Landmarschall am 4. Juni verwarnen ließ, sie möchten bestimmte Anordnungen über die Erhebung des Kopfgeldes treffen, und sich für die Ruhe verbürgte, sobald jedem Gute kurz gesagt würde, was außer der Fourage in natura und namentlich was auf den Kopf zu zahlen sei, und das Ordnungsgericht auf jedem Gute die Unruhestifter abstrafe, — so sah jedenfalls nicht er allein die Dinge ernst an und er tadelte

[1] Blum II, p. 462 ff.

den „guten Alten" mit Unrecht. „Anstatt daß Regimenter kommen sollten" — so murrt er — „geht das Kasansche Küraſſierregiment weg. Warum hält der Generalgouverneur es nicht auf und läßt den Ordnungsrichter in Rappin mit ein paar Escadrons unterstützen? Einmal scharf Feuer geben — so hat der Lärm ein Ende." — Graf Browne sah die Lage ernst genug an, ja gewiß ein gut Theil zu schwarz, denn die Folgezeit hat seinen Befürchtungen nicht Recht gegeben; er hat sich also durch die Begebenheiten nicht überraschen lassen; er suchte nach Maßnahmen, ihnen zu begegnen — aber offenbar hatte er durch all das, was ihm persönlich widerfahren und zuvor geschildert worden, seine Zuversicht und Selbstgewißheit, die Energie des Handelns eingebüßt; er mochte fürchten, wie in der kurzen Zeit so vielfach ihm geschehen, wieder zurechtgewiesen oder verleugnet zu werden, und fragte bei der Kaiserin an, ohne Antwort, ohne die Bewilligung seiner Anträge zu erhalten. In welcher Lage er das Land erblickte und wie sein Unmuth über die Regierungspolitik dann einmal losbrach — darüber unterrichtet ein sehr anziehendes Schreiben des Grafen an die Kaiserin vom 15. Juni[1].

„Allergnädigste Kaiserin und große Frau! Ew. Kais. Majestés habe ich unterm 11. und 13. dieses Monats rapportirt, wie es hier um den Bauernaufruhr stehet. Gegenwärtig kann ich berichten, daß der Aufruhr im ganzen Gouvernement so allgemein ist, daß ich fast kein Gut kenne, welches davon befreit wäre, und wann auch einige wenige noch nicht öffentliche Bewegungen gemacht haben, so warten sie nur darauf, daß der allgemeine Ausbruch seinen Anfang nehme. Die Richterstühle werden angegriffen, die Befehlshaber auf eine schimpfliche Art begegnet, und der mehreste Theil der Bauern verlangt von allem Gehorche frei zu sein. Einige wollen ihre Kopfgelder selbst in den Renteien abliefern und jeder für seine Person vom Rentmeister Quittung haben. Dies kann aber auf keine Weise stattfinden, weil von jedem Gute und nicht von jedem Bauer eine Quittung an den Cameralhof geliefert werden muß. Andere wollen

[1] „Rig. Ztg." 1882, Nr. 201, aus dem Bd. 25 des russischen Mag. der Hist. Gesellschaft.

mehr Kopfgelder bezahlen als verlangt wird. Viele wollen ihre Gelder in Riga und nicht in den Kreisstädten abliefern; kurz, sie haben hundertfache Prätensionen, die hier zu weitläufig zu beschreiben wären. Alles gehet nun zu einem allgemeinen Aufruhr. Im vorigen Türkenkriege haben Ew. Kaiserliche Majesté Türkensteuer aufgelegt. Der Edelmann hat sie mit der größesten Bereitwilligkeit bezahlt und dem Bauer dafür keine Arbeiten aufgelegt. Hätten Ew. Kaiserliche Majesté statt Kopfgeld so viel Abgaben auf publique und adliche Güter gelegt, so wäre alles ohne Aufstand entrichtet und kein Anlaß zu einem Aufruhr entstanden als der gegenwärtige ist.

„Vier und siebenzig Jahre hat diese Provinz einer allgemeinen Ruhe genossen und sich nie gegen obrigkeitliche Befehle aufgelehnt. Wann Ew. Kaiserliche Majesté auf meine unterm 25. Mai unterthänigste eingesandte Vorstellung eine Imannoy (d. i. Namentliche) Ukase allergnädigst ergehen zu lassen geruht hätten, „daß die Bauern, sowol publique als private, ihre Kopfgelder selbst bezahlen, aber nach wie vor erbunterthänig verbleiben sollten“: so hätte dieses damals vielleicht helfen können. Ich habe zwar die beiden lettischen Kreise mit zwei Escadrons des Pleskauschen Carabinier Regiments drei Wochen von Mord und Brand abgehalten, ohngeachtet sie alle in größter Bewegung sind: gegenwärtig sehe ich, daß keine Imannoy Ukase mehr helfen kann, sondern ich muß mit Strenge und schwerer Strafe gegen sie verfahren, sobald die Regimenter einrücken werden. Da ich aber bis dato noch keine Truppen einrücken sehe, so will ich mich bis den 24sten d. Mts. hier aufzuhalten suchen; alsdann aber bleibt mir kein Mittel mehr übrig als mich nach Riga zu retiriren und für die Sicherheit meines Lebens zu sorgen, das Land aber mit Edelleuten und Beamten dem Mord und der Discretion des rebellischen Pöbels zu überlassen. Die kleinen Kreisstädte drohen sie zu überfallen und zu verbrennen; auch ihre Einwohner zu morden, weil sie mit ihnen nicht gemeinschaftliche Sache machen. In jeder Kreisstadt hat der Gorodnitschi (Stadtvogt) nur sechs elende Menschen, welche hier Garnison-Soldaten genannt werden, da sie nach Ew. Kaiserlichen Majesté Verfügung achtundzwanzig Jahre haben sollten. Ich habe jetzt die auf den Vorposten stehende Mannschaft, welche

nur irgend tauglich ist, zurückziehen lassen müssen, um nur den Kreisstädten etwas Schutz zu schaffen. Dem Pleskauschen Carabinier Regimente, welches hier im Lande stehet, habe ich, ob solches gleich Ordre hat, nach Petersburg zu gehen, verboten abzumarschiren, ehe und bevor die drei Regimenter einrücken. Dieses Carabinier Regiment aber reicht gewiß nicht zu, allen Unglücksfällen vorzubeugen, welche man hier zu befürchten hat.

„Unsern Nachbarn können alle diese Umstände nicht verborgen bleiben, und solche werden den Gazettiers vortreffliche Gelegenheit geben, von Livland eine gute Beschreibung zu machen.

„Ich ersterbe in tiefster Ehrfurcht Ew. Kaiserl. Majesté unterthänigster Knecht G. Browne. Smilten, den 15. Juni 1784."

Sehr auffallend ist nach den geschilderten Vorgängen, daß die Senatorenrevision, welcher Liv- und Estland nach dem Vorgang des Gouvernements St. Petersburg im Sommer 1784 unterzogen wurden, der doch kaum erst gestillten Unruhen keine Erwähnung thut. Sie bezweckte allerdings eine Berichterstattung nur über die getroffenen neuen Einrichtungen und den nunmehrigen Gang der Geschäfte und war dem Grafen Woronzow und dem Fürsten Dolgoruki übertragen. Nachdem sie am 17. Juni dem Grafen Browne angemeldet worden, hatte die Kaiserin bereits am 4. Sept. den Bericht erhalten, sprach dem Statthalter ihre Zufriedenheit über die Ordnung aus, in der seine Provinzen befunden worden und theilte ihm die Bemerkungen der Revidenten zur Nachachtung mit. Diese gingen dahin, daß 1) in den Schulen die russische Sprache als eine unumgänglich nothwendige gelehrt werden müsse, ohne deren Kenntnis die Verwendung im Dienst sehr unbequem sei; 2) vom Cameralhof durch Anlage von Ziegeleien und von der Gouv.-Regierung durch alle möglichen Aufmunterungen die Theuerung verschiedener Baumaterialien vermindert werde; 3) die Grenzregulirung der Kreise und Gouvernements ehestens zu vollenden; 4) die für Baltischport bestimmten Behörden aus Reval dahin überzuführen; 5) bei der Ober- und Niederrechtspflege im Revalschen nicht nur charakterisirte Personen, sondern auch Landleute selbst zu Beisitzern gewählt und daß in die Niederlandgerichte derjenigen Kreise, wo Kronsdörfer

sind, bäuerliche Beisitzer erwählt würden. („Balt. Mag." I, p. 342.) — Es ist kaum anzunehmen, daß über die aufrührerische Bewegung, falls sie im Juli oder August noch angedauert, so völliges Schweigen beobachtet oder dem Generalgouverneur nicht eine auf sie bezügliche Weisung wäre ertheilt worden. Trotz der ihm ausgedrückten Anerkennung ließ sich aber als einziger Erfolg, den er in Petersburg erlangte, die Bestätigung des von ihm vorgeschlagenen Majors W. v. Löwis zu Dahlen bezeichnen, der an Stelle des im April abgehenden Regierungsraths v. Staal trat. Diesen hatte er wegen seiner Kenntnis der russischen Sprache aus den verschiedenen durch den livl. Gouv.-Marschall ihm namhaft gemachten Personen sich erwählt. Die Bewilligung zum Ankauf des Gutes Werro für 57 000 Rbl. S. behufs Anlage der erforderlichen achten Kreisstadt im Juli d. J. kann nicht hierher gerechnet werden, weil Graf Browne hierin nur dem Allerh. Auftrage nachkam.

Wie der Vicegouverneur auf den Cameralhof als den ihm besonders zugewiesenen Amtsbereich beschränkt war, so war des Gouverneurs eigenste Wirksamkeit, sofern er eben nicht den Statthalter zu vertreten hatte und der Regierung präsidirte, wie das bei dem estländischen Gouverneur natürlich immer der Fall war, das Gebiet des Collegiums der allgemeinen Fürsorge. Hier hatte er den ständigen Vorsitz, zu Beisitzern aber je zwei Glieder der drei Obergerichte nach deren Wahl; auch sind auf Art. 379 der „Verordn." hin die Gouv.-Marschälle hinzugezogen; daß Glieder der städtischen Vertretung dabei gewesen, ist bisher nicht ersichtlich geworden. Der Pflichtenkreis umfaßte außer der Sorge für die Anordnung und Aufsicht der Waisen-, Kranken-, Armen-, Arbeits- und Zuchthäuser auch das öffentliche Schulwesen; ausgenommen waren von der Obhut des Collegiums die privilegirten Anstalten aller Art und solche, die auf kais. Verordnung hin unter besonderer Direction standen. Nach dem Gesetz sollte jedem Collegium die Summe von 15 000 Rbl. einmalig aus der Reichscasse zugewiesen werden; es scheint, daß für Liv- und Estland ein Abstrich stattgefunden, da Hupel, der jeden pecuniären Vortheil, der den Provinzen durch die Krone zu Theil ward, mit dankbarer Präcision zu buchen pflegt, nur „eine

Geschenks von mehreren tausend Rubeln außer gewissen aus den Zöllen angewiesenen Jahreseinkünften" gedenkt. Auf Aufforderung des Generalgouverneurs leisteten alle Corporationen zum ersten Fond ihre Beisteuer. Das Gesetz hatte dem Collegium sehr eingehende Instructionen[1] mitgegeben, und gewiß eröffnete sich demselben eine lohnende Thätigkeit. Doch gerade in dieser Berufssphäre hat der livländische Gouverneur Beklešćéw nach Einführung der Stadtordnung sich die ärgerlichsten Vergewaltigungen zu Schulden kommen lassen. Aus den ersten Jahren hört man wenig von der Action dieser Behörde; nur in Reval ergeht sehr bald die Mahnung an den Rath, für die energische Betreibung des russischen Sprachunterrichts am Gymnasium Sorge zu tragen, während dasselbe seinen Statuten nach von der Aufsicht des Collegiums der allg. Fürsorge jedenfalls eximirt war.

Doch gewährt die Betrachtung der Regierungshandlungen in den beiden ersten Jahren der Statthalterschaftsverfassung noch nicht den Standpunkt, von dem man einen sicheren Ausblick über die Wirkungsweise der neuen Verwaltungsinstitutionen gewinnen könnte, theils weil ihnen das noch immer feste Gefüge des provinziellen Ständerechts gegenüberstand, theils weil die oberste Staatsregierung so häufig in die Administration eingriff, daß die locale Spitze derselben kaum zum Athem, geschweige zu eigener Initiative gelangte. Es läßt sich nur sagen: so waren die Zustände, nicht aber: so mußten sie sich aus der nunmehr geltenden Verwaltungsform ergeben. — Ganz anders verhält es sich mit dem Haupttheil der neuen Einrichtungen, den Justizbehörden. Deren Verfassung erweist sich als so scharf und klar umschrieben, ihr Wesen tritt aus ihr so eigenartig und fremd dem provinziellen Leben und seinen Bedingungen gegenüber, daß die Wirkungen von Anfang an und zwar als reine Consequenzen der Institutionen sichtbar werden. Die Steigerung derselben, die sich nach 1786 wahrnehmen läßt, ist nur die Folge davon, daß die Personen nach dem völligen Bruch

[1] Sie erstreckten sich u. a. bis auf die Zahl der Stunden, während welcher am Tage die Fenster der bezl. Anstalten geöffnet sein sollten.

des Landesstaates ohne Rückhalt oder ohne Gegenströmung, je nachdem, dem Einfluß ihrer amtlichen Stellung und deren Ordnungen sich hingeben.

Wir betrachten die einzelnen Behörden und beginnen mit der Polizei. Sie wurde in jedem der 14 Kreise durch das Niederlandgericht unter dem Kreishauptmann oder Ordnungsrichter verwaltet. So wäre, mit dem alten livländischen Ordnungsgericht verglichen, nur ein Wechsel der Namen der Behörden und eine Verdoppelung ihrer Zahl auf dem Festlande eingetreten, hätten nicht noch zwei bäuerliche Beisitzer Zutritt gefunden — bei dem rechtlichen und Culturstande der bäuerlichen Bevölkerung vor hundert Jahren fraglos eine Anomalie, wenngleich 1803 auf dem livländischen Landtage deren Wiedereinführung von zwei Anhängern der Statthalterschaftsverfassung beantragt wurde. So willkommen für Livland die Vermehrung der Polizeiautoritäten war und so sehr ihre spätere Verminderung bedauert worden, so hat Estland, das in fünf Kreise zerfiel, durch dasselbe Gesetz eine Schmälerung seiner polizeilichen Landesbehörden erfahren. Denn über die Provinz waren *sieben* Hakenrichter vertheilt gewesen, und es ist noch heute eine offene Frage, ob für die Landpolizei das System der Einzelperson oder das Collegialsystem das zweckmäßigere sei. In den Städten war die Polizei dem Stadtvogt (Gorodnitschi) übertragen, nicht etwa dem so benannten Gliede des Magistrats, sondern einem vom Senat ernannten Militär, dem in einzelnen Städten zwei Glieder des Magistrats beigeordnet wurden, in anderen nicht; die „Verordnungen" selbst schweigen darüber. Riga allein war durch Namentl. Ukas vom 15. Nov. 1783[1] das Polizeidepartement des Raths belassen worden und diesem nur die Verpflichtung auferlegt, dem Obercommandanten, welchem die Verantwortlichkeit für die Ruhe und Ordnung in der Stadt oblag, Berichte zu erstatten und mit demselben die erforderliche Rücksprache zu nehmen.

Besteigen wir die Stufenleiter der eigentlichen Justizbehörden in Stadt und Land, so finden wir dem Einführungsukas vom 3. Juli

[1] Bunge, Repert. II. p. 261.

gemäß in Riga und Reval den Magistrat mit seinen Unterbehörden zwar erhalten, aber durchaus nicht unberührt gelassen; einmal durch die Procuratur in seiner Selbständigkeit gestört und zweitens in den Augen des Gesetzes zum Gericht erster Instanz degradirt. Denn das Gesetz ließ allerdings die Unterbehörden des Raths als Vogtei- und Landvogteigericht, Amts-, Wettgericht ꝛc. bestehen, betrachtete aber deren Existenz und Wirksamkeit gleichsam als Product einer internen Geschäftsordnung des Raths, die wol zu inspiciren, aber in ihren Resultaten nicht zu berücksichtigen sei, daher nur dessen Plenarurtheile ihr als erste Rechtsentscheidungen galten. Eine Ausnahme bildete das Waisengericht, das in seiner Organisation belassen, aber dem Rath coordinirt wurde. War bisher die Appellation vom Rath an das Reichsjustizcollegium der liv-, est- und finländischen Sachen als an die dritte und letzte Instanz gegangen, so ging sie jetzt an den Gouvernementsmagistrat, dem noch zwei Instanzen folgen konnten. — Wie alle Obergerichte zerfiel dieser in zwei vollkommen getrennte Departements für Criminal- und für Civilsachen, von denen das erste beim Mangel an Vorlagen sich mit dem zweiten in die Besorgung der anhängigen Sachen zu theilen hatte. Wie wir sahen, wurden die sechs Beisitzer aus der Kaufmannschaft erwählt, die Präsides vom Senat auf Vorschlag der Statthalterschaftsregierung ernannt. Mochte der Gouvernementsmagistrat als Appellationsinstanz für die Magistrate der kleinen Städte an sich nicht ungeeignet sein, so lag, der Verlängerung des Instanzenzugs zu geschweigen, doch ein Widersinn darin, die von den besten Juristen, wie sie im Rathe Rigas und Revals saßen, gefällten Urtheile durch Kaufleute, welche noch nie eine Uebung im Rechtsprechen erlangt, meist unter dem Vorsitz verabschiedeter Majore revidiren resp. verändern zu lassen. Freilich „zeichnete sich in Riga ein Beisitzer, der Aelteste Ludwig Grave, aus, welcher durch seine Einsichten, seinen Biedersinn, unbefangenen Untersuchungsgeist und die Bestimmtheit in schriftlichen Aufsätzen manchen Rechtsgelehrten übertraf“ [1]. Er gehörte auch zu den Kaufleuten, die nicht blos den Sitzungen beiwohnten, sondern auch selbst

[1] Neuendahl bei Eckardt, Bürgerthum und Bureaukratie, p. 44 ff. 46.

referirten[1]. Allein alle Mitglieder des Gerichts befanden sich anfangs ohne Ausnahme in einer gänzlichen Unwissenheit alles dessen, was zur gerichtlichen Praxis gehört. Keine Instruction ward ihnen gegeben, ja es ward ihnen nicht einmal gesagt, nach welchem Recht sie sprechen sollten. In einem (dem Criminal-) Departement war man der Meinung, daß nach den bisher in Riga üblichen Gesetzen geurtheilt werden müsse; der Präsident des anderen Departements (Major Behm) erklärte aber laut, daß er nach Ukasen sprechen werde, hinzufügend, er sei ein treuer Unterthan K. M. und werde sich nach deren Befehlen richten. Die übrigen Glieder des Gerichts waren redliche Männer, die es zum Theil einsahen, daß ihr Unterrichter (der rig. Rath) seine Sache besser verstehe als sie. Und gerade in diesen Jahren sind dessen abgegebene Urtheile „Muster der Unparteilichkeit und der bestimmtesten Diction". Neuendahls, unseres Gewährsmanns, Erinnerungen aus jener Zeit finden in manchen Stellen der Correspondenz, die Joh. Jak. Sievers mit seinem Bruder Peter, dem Präses des Criminaldepartements, führte, ihre zeitgenössische Bestätigung. Wie Behm gewesen, läßt sich entnehmen, wenn Sievers bereits am 18. Januar 1784 nach zweimonatlicher Dauer der neuen Gerichtsverfassung mahnt: „In die Stänkereien deines Collegen mit seinen Assessores mische dich auf keine Weise, aber besser wäre es, wenn solche nicht existirten. Daß die letzteren die Worte des Hrn. Gouverneurs ins Protokoll verschreiben lassen, ist wider die Ordnung. Des Gouverneurs Worte sind kein Gesetz. Was er in der Regierung unterschreibt, ist es nur insofern, als es gesetzmäßig sein mag. Merke dir das, mein Freund, von einem alten Schulmeister."[2] Dies eine Wort von dem bewährten und erfahrenen Staatsmann mag die mannigfachen Aeußerungen anderer ersetzen, denen leicht Erregtheit, Voreingenommenheit insinuirt werden könnte, wenn sie über das „Befehlerlesspielen" und die erwachende Neigung zum blinden Gehorsam Klage führen. Doch noch manches Wort von Sievers ist interessant, schon um der Theilnahme willen,

[1] Bernhardi, Züge zu einem Gemälde ꝛc. II, p. 287.
[2] Blum II, p. 465 ff.

mit der er der Entwickelung der Institutionen folgt. Es kann dabei nicht auffallen, daß der russische Staatsmann — denn das war er ganz und gar nach seiner politischen Anschauung — auch nicht die mindeste Wißbegier verräth, wie denn die neuen Pfropfreiser zum alten Stamme paßten, ob nicht die neue Instanz für Riga ein durchaus überflüssiges Wesen? er sieht nur die Reichsbehörde an sich und in ihr seinen Bruder, aber er sieht sie mit einer so ehrenwerthen Gesinnung an, daß es eine Freude ist. „Ich wünsche dir Glück zum ersten Schluß deiner Session", schreibt er am 25. März. „Ich wäre neugierig zu wissen, wie viele Sachen ihr abgemacht, nämlich abgeurtheilt habt. Nicht die Nummern des Procureurs, denn die sind lächerlich — und nur um die gute Monarchin zu hintergehen." Dann am 4. October, nachdem der Spätsommer auf dem Lande zusammen verbracht war: „Ich will mich mit dir freuen, daß du wieder in deinem bürgerlichen und richterlichen Gleise bist; fege immer den Staub von deinem rothen Tisch, die Suppe, die Pfeife, alles schmeckt alsdann besser, und kannst du auch manches Päckchen Acten aus dem benachbarten Departement wegfegen, desto mehr Ehre wird es dir und deinen würdigen Gehilfen machen. Diesen Männern (Grave, Blankenhagen, Zuckerbecker) sage ja fein offen, wie sehr ich sie wegen ihres Betragens hochschätze." Und am 21. März 1785: „Ja, von dem Proceß muß ich dir sagen, daß du ganz recht gehandelt, so zu sprechen, als du gethan — ohne Ansehen der Person bin ich auch Richter und Oberrichter gewesen, habe manche bittere Pille dabei verschlucken müssen, allein doch den Kranz der Ehre davongetragen, den ich auch dir herzlich wünsche."

An die Stelle der fünf Landgerichte und der drei Manngerichte traten 14 Kreisgerichte, deren Vor- und Beisitzer aus und von den Ritterschaften gewählt wurden. Durch Hinzutritt des Kreismarschalls constituirte es sich auf einige Tage während jeder Juridik zum adligen Vormundschaftsamt des Kreises. Die für letzteres erlassenen Instructionen sind sehr eingehend und erinnern, wie erwähnt, an die Obliegenheiten und das Verfahren des von 1724 datirenden estländischen Landwaisengerichts. Mit diesem Annex dürften die Kreisgerichte für Livland einen Fortschritt gebildet haben, wenn ihrer nicht

doch zu viele gewesen sind. In Estland war das entschieden der Fall und die Verpflichtung der Gerichtshegung in den Kreisstädten ist recht drückend empfunden. Denn, wie es in einer sehr bemerkenswerthen Denkschrift des Ritterschaftshauptmanns Jak. Geo. v. Berg aus dem J. 1801 heißt[1], „wenn es wegen Größe und Lage der Provinz ausführbar ist, daß die Untergerichte mit den Obergerichten an einem Orte versammelt sind, so braucht bei allen Vorstellungen, Unterlegungen, Befehlen keine Zeit auf das Correspondiren verwandt zu werden, mithin können alle Sachen desto schneller betrieben werden. Hierzu kommt, daß alle Parten und Advocaten gleichfalls in Reval zusammentreffen, jene, weil sie sich ohnehin zur Betreibung ihrer ökonomischen Geschäfte hier versammeln müssen, diese, weil sie fast alle sich in der Gouvernementsstadt aufhalten, da sie in den Kreisstädten keine Mittel zum Fortkommen und Erwerb haben, und werden dadurch den Parten viele Kosten, die sie bei der Statthalterschaftsverfassung auf Correspondenz, Reise u. dergl. verwenden mußten, erspart."

Die höhere Instanz der Kreisgerichte bildete das Oberlandgericht, wie der Gouvernementsmagistrat in zwei Departements getheilt, deren Vorsitzer der Senat K. M. zur Bestätigung vorstellte. Die zehn Assessoren wurden von und aus der Ritterschaft erwählt. In der Materie seiner Geschäfte zum großen Theil mit dem livländischen Hofgericht und dem estländischen Oberlandgericht sich berührend, unterschied es sich von diesen durch die ihm in weit geringerem Maße zustehenden Competenzen — denn es war ja nicht mehr das höchste Landesgericht in der Provinz, wie jene es gewesen — und ferner durch seine Organisation von beiden, wenn auch der Gegensatz zum einen geringer war als zum anderen.

Neben diesen städtischen und landischen Gerichten erster und zweiter Instanz trat noch als ganz fremdartiges Institut die Nieder- und Oberrechtspflege als Justizbehörde für die Kronbauern, wie es scheint, auch für die verabschiedeten Soldaten und für die russischen Bauern und Buschwächter der Domänen, wie Hupel angiebt.

[1] Estl. Ritt.-Arch. Prot. v. 1801. p. 123—135.

Wegen des geringen Bedürfnisses darnach gab es in Estland die ganze statthalterschaftliche Zeit hindurch nur eine Niederrechtspflege, anfangs in Weißenstein, in den letzten Jahren in Reval. In Livland war ihre Zahl auf die Hälfte reducirt: in Riga, Wenden, Dorpat und Arensburg; später trat in Pernau eine hinzu. Der Vorsitzer dieses Niedergerichts wurde von der Statthalterschaftsregierung, der des Obergerichts auf ihre Vorstellung vom Senat ernannt. Die vier Beisitzer[1] des ersteren und die zehn des letzteren konnten aus allen Ständen, auch Edelleuten, Gewerkern und aus den Bauern selbst, „von den Wohnsitzen" erwählt werden; das stellte sich thatsächlich wol so, daß die Gemeinden der Krongüter und etwa die in den Städten wohnhaften Personen der besagten Kategorie Wahlkörper bildeten, unter deren Erkorenen der Gouverneur Auswahl treffen mochte (?). In Estland ist fast in keinem Jahre die Zahl der Beisitzer niederen Standes mehr als zwei, theils Bauern publiker Güter, theils Soldaten, theils Russen und Esten ohne nähere Bezeichnung. Ueber kein Institut der statthalterschaftlichen Zeit wird naturgemäß so wenig geredet als über diese beiden Behörden.

Den drei genannten Obergerichten waren die Gerichtshöfe peinlicher und bürgerlicher Sachen übergeordnet. Sie wurden im Gesammtbestande vom Senat besetzt, ihre Präsidenten von K. M. bestätigt. Der Criminalgerichtshof galt als ein Departement des Justizcollegiums, dem die peinlichen Sachen, welche den Verlust des Lebens oder der Ehre nach sich zogen, zur Revision und zum Endurtheil von den Obergerichten zugehen mußten und das die Verbrechen gegen Amt und Pflicht richtete. Der Civilgerichtshof galt als ein vereinigtes Departement des Justiz- und Gütercollegiums[2], an welches Appellationen zur Revision des Processes gelangen konnten, wenn es sich in ihm um mehr als 100 Rbl. handelte. Dasselbe dürfte von den Appellationen in leichteren Criminalsachen

[1] Nur in Riga waren die gesetzlichen acht Beisitzer ermöglicht worden.

[2] Gerade in Betracht dieser Eigenschaft als einer in die Provinz übergeführten Abtheilung einer Centralreichsbehörde erscheint es recht auffällig, daß ihm und nicht dem Oberlandgericht die Führung der Hypothekenbücher übertragen wurde.

gelten. Ueber die Entscheidung der Gerichtshöfe war noch die „Beschwerde" beim Senat zulässig, also bei Strafurtheilen, die nicht in Geldpön bestanden, wol unbedingt, gegen Erlegung eines Appellationsschillings von 200 Rbl. Wenn es darauf im Art. 132 heißt, daß Appellationen von den Gerichtshöfen nur gestattet seien, falls die Sache, worüber processirt wird, 500 Rbl. an Werth erreicht, so scheint die Annahme erforderlich, daß das Gesetz zwischen Appellation und Querel nicht unterschieden hat und daß unter der Werthsache von 500 Rbl. auch eine Geldpön von dieser Höhe verstanden werden muß; denn einmal konnten vor dem Criminalgerichtshofe doch nicht strittige Werthsachen verhandelt werden, es sei denn, daß er wegen Ueberlastung des Civilgerichtshofs für diesen eintrat, und ferner besagt Art. 133, daß in Civilsachen die Execution des Urtheils durch die Appellation nicht aufgehalten wird, woraus gefolgert werden muß, daß auch in Criminalsachen Appellation stattfinden konnte, welche aber die Ausführung des Urtheils hemmte.

Das waren die regulären Behörden. Nehmen wir einen Proceß um eine Sache im Werth von 500 Rbl. in Riga z. B. beim Vogtei- oder in Reval beim Niedergericht, so konnte, falls einer der Parten so wollte, er appelliren an den Rath, an den Gouvernementsmagistrat, an den Civilgerichtshof, an den Senat — und der fünffache Instanzenzug war fertig. Ihn zu benutzen stand freilich im Belieben des rechtsuchenden Publikums, es war nicht dazu genöthigt; aber es wurde durch das Gesetz dazu verlockt. Bernhardi[1] versichert, daß die Erschwerung des Appellationsganges durch die hohe Cautionssumme kein Hindernis gewesen. „Denn da für die Caution auch die eidliche Aussage der Armuth (nach Art. 178, 320 u. a.) angenommen werden soll, so sind Leute arm, die mehrere Tausend Ducaten von liegenden Gründen einzunehmen haben. Die Versicherung der Armuth in einem solchen Falle wurde vor kurzem wirklich von einer Statthalterschaftsregierung angenommen. Es wird daher mit den Appellationen ein großer Misbrauch getrieben. Sie finden selbst dann statt, wo der klare Buchstabe des Gesetzes dieselben

[1] „Züge zu einem Gemälde ꝛc." I, p. 203 ff.

verwirft. Als z. B. ein Kaufmann gegen einen ausgestellten Wechsel keine andere Einwendung machte, als daß er auf einer Reise bestohlen worden sei, wurde die Appellation gegen die Vollstreckung des Urtheils dem giltigen Wechselrecht zuwider doch angenommen." Die Aburtheilung der erheblicheren Criminalsachen wurde aber gesetzlich ungemein verzögert. Denn nach der Statthalterschaftsverfassung (Art. 110—113 und 86) gaben in diesen Fällen die Untergerichte nach geschehener Untersuchung die Sache nur mit ihrem Gutachten an das betr. Obergericht, welches das Urtheil fällte und dem Criminalgerichtshofe zur Revision übersandte, das dann die endliche Entscheidung sprach und diese dem Generalgouverneur zur Bestätigung vorstellte, der wiederum, wenn er Bedenken fand, seinerseits die Sache dem Senat unterlegte, falls nicht schon der Angeklagte Appellation ergriffen hatte. Also auch hier wieder vier gebotene Instanzen, die leicht zu fünf werden konnten. — Das Schlimmste aber an den Gerichtshöfen war, daß die 1779 von der Kaiserin Livland gegebene Verheißung, sie sollten in Beprüfung und Entscheidung der Sachen nach den dortigen Rechten und Statuten verfahren, nicht erfüllt worden ist. Die Statthalterschaftsverfassung wurde eingeführt, ohne daß der Art. 124 derselben abolirt worden wäre, und der lautete: „Die Gerichtshöfe sollen keine Sachen anders als nach den Reichsgesetzen entscheiden." Wir haben gesehen, daß der Allerh. Befehl vom 3. Juli nach der Auslegung, die er erlitt, kein wirksames Hindernis gegen die Geltendmachung jenes Artikels bilden konnte. So sagt denn auch die estl. Denkschrift von 1801, daß „durch diesen Punkt das Land den nachtheiligsten Einfluß der Gouv.-Verordnungen empfunden hat. Denn er gab die natürliche Veranlassung, daß, wenn das Oberlandgericht nach dem Ritter- und Landrecht geurtheilt hatte, das dem Ukas vom 3. Juli 1783 zufolge unverletzt befolgt werden sollte, der Gerichtshof Gelegenheit fand, den Spruch desselben zu heben und nach Ukasen, die mit den Landesgesetzen in offenbarstem Widerspruche standen, zu ertheilen, oft auch alte schwedische und andere Verordnungen in Anwendung zu bringen, obgleich selbige hier gar nicht applicabel waren. Hierdurch ward das Recht schwankend und diese Ungewißheit, welches Gesetz in Anwendung gebracht werden

würde, erzeugte Processe, die unvermeidliche Kränkung des Eigenthums zur Folge hatten. Man glaubte sich sogar berechtigt, den Reichsverordnungen, durch die ein Landesgesetz aufgehoben wurde, eine rückwirkende Kraft beilegen zu können, wie z. B. in Ansehung der Verjährung, die nach Inhalt des Allerh. Gnadenmanifestes[1] von 1787 auf zehn Jahre festgesetzt wurde, und wollte die Gerechtsame derjenigen kränken, die in Beziehung auf das Ritter- und Landrecht sich der auf 30 Jahre bestimmten Zeit hätten bedienen können."

Zu den Behörden, die denn doch wol nicht „nur ihre Benennungen geändert hatten", trat die Procuratur. In jeder Provinz gab es einen Gouv.-Procureur mit zwei Gouv.-Anwälten für die Krons- und für die peinlichen Sachen; in jedem Kreise einen Anwalt; bei jedem der drei Obergerichte einen Procureur mit zwei Anwälten. Das machte für Livland 4 Procureure und 17 Anwälte, für Estland 4 Procureure und 13 Anwälte: in Summa 38 Hüter des Gesetzes! — Die Procureure wurden vom Generalprocureur ernannt, die Gouv.-Anwälte vom Senat, die Anwälte der Gerichte auf Vorstellung der Gerichtshöfe vom Senat, die Kreisanwälte von der Statthalterschaftsregierung. Von ihren Pflichten handelte das umfangreiche 27. Hauptstück der „Verordnungen". Außer der Verbindlichkeit für das Interesse der hohen Krone zu wachen, lag ihnen die Sorge ob, „daß jede durch die Gesetze eingeführte Ordnung beobachtet werde", und die specielle Aufsicht über die Richter und Richterstühle, um sie zur pünktlichen Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Den sehr wohlmeinend klingenden Aeußerungen Hupels

[1] Allerh. Manifest v. 28. Juni 1787 zur Feier der 25jähr. Regierung der Kaiserin. Pkt. 4: „Da im Manifest v. 17. März 1775 festgesetzt worden, daß jede Criminalsache oder jedes Verbrechen, welches binnen 10 Jahren nicht an den Tag gekommen, ewiger Vergessenheit übergeben sein soll, so wird diese zehnjährige Frist auch auf alle Civilsachen sowol zwischen Privatpersonen, als zwischen ihnen und der Krone erstreckt, so daß der, welcher wegen eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens binnen 10 Jahren entweder keine Klage erheben wird oder, wenn er sie erhoben hat, solche binnen 10 Jahren nicht fortsetzt, dessen Klage aufgehoben und ewiger Vergessenheit übergeben wird." Pkt. 5 ermäßigte die Poschlin von Kaufbriefen von 6 auf 5 Procent. — Publ. in Livland am 16. Juli, in Estland am 17. Juli 1787. Bunge, Repert. II, p. 378 ff.

über ihre Wirksamkeit, die, genauer betrachtet, sich nur als kurze Paraphrase der Gesetzesbestimmungen, nicht aber als Ergebnis eigener Betrachtung und selbständigen Urtheils erweisen[1], steht die aus 13jähriger richterlicher Erfahrung gewonnene Meinung eines Mannes wie J. G. v. Berg gegenüber: „Das Verhältnis", sagt er in jener an den Grafen Pahlen gerichteten Denkschrift, „in welchem die Richter mit den Procureuren standen, schwächte die den Gerichten gebührende Ehrerbietung, gab häufige Veranlassung zu Chikanen, die nothwendig immer entfernt bleiben müssen, und erzeugte vielfältig wechselseitiges Mistrauen. Wenn ein Procureur mit der Verfassung und den Gesetzen des Landes unbekannt war[2], so ward er unbrauchbar; wenn er dabei nicht als ein Mann von der größten Rechtschaffenheit, klug, behutsam, verschwiegen und ohne Eigennutz handelte, hatte er in seinem Amte Gelegenheit, dem Lauf der Justiz durch seinen großen Einfluß höchst schädlichen Nachtheil zu bringen." — Daß in dieser Ansicht nicht provinzielle Voreingenommenheit eine Rolle spielte, zeigen einerseits die sehr ähnlich lautenden vielfachen Auslassungen von J. J. Sievers, andererseits hat der Ausländer Bernhardi ganz denselben Eindruck gewonnen. „Wenn diese Procureure", meint er[3], „den Livländern ein Dorn im Auge sind, so ist es wol möglich, daß sie es nicht deswegen sind, weil sie der Ungerechtigkeit Einhalt thun, sondern weil sie oft den Gang der Gerechtigkeit hindern. Gerade sie, die mehr Einfluß auf die Geschäfte haben können als ein einzelner Beisitzer, werden nicht von dem Adel alle drei Jahre gewählt, sondern von der Krone auf Lebenszeit angestellt und sind nicht etwa gewöhnlich Männer, welche durch vorzügliche Kenntnis der Gesetze sich zu einem solchen Amte qualificiren, sondern verabschiedete Officiere."

„Ueberhaupt — klagt Bernhardi weiter — sollen die Gerichtsstellen größtentheils mit gewesenen Officieren besetzt werden. Da der Weg durch die Armee zu einem adligen Richteramte viel leichter

[1] Hupel, Die gegenw. Verf. p. 36—42.

[2] Wie in Livland die Otkmew, Arssenjew, Chotainzow, in Estland die Repjew, Tschernyschew.

[3] „Züge" ꝛc. I, p. 274 ff.

und viel wohlfeiler ist als der durch die Universitäten, so fürchtete man gleich anfangs, daß der letztere Weg immer weniger eingeschlagen werden würde; und diese Furcht ist nur zu begründet gewesen. Die Scheu vor dem Studiren ist seit der neuen Ordnung der Dinge schon sehr groß geworden, und geht sie in eben dem Maße fort, so werden die Gerichte einst schlecht besetzt sein. Der Mangel an gründlicher Rechtskenntnis ist schon im eigentlichen Rußland ein Uebel; er ist aber ein größeres für Livland, wo das deutsche Recht und zur endlichen Hilfte auch das römische gilt. Schlägt man also auch die guten Folgen der dreijährigen Wahlen sehr hoch an, so bleibt es doch zweifelhaft, ob die Gerechtigkeitspflege durch die neue Ordnung der Dinge gewonnen oder verloren hat. Wenn übrigens der General P., ein guter Beobachter und gerader Mann, unlängst behauptete, daß er in keiner der achtzehn Provinzen Rußlands, in denen er sich aufgehalten, den Gang der Gerechtigkeit so gut als in Livland gefunden habe, so läßt dieser Ausspruch vermuthen, daß der herrschende Geist in Livland in Beziehung auf die Gerechtigkeit auch vor der neuen Einrichtung nicht ganz schlecht gewesen sein muß. Denn der Geist läßt sich durch eine neue Verfassung *nicht sogleich* umwandeln".

Hatten nun auch freilich keineswegs alle Richterämter mit juristisch Gebildeten besetzt werden können, so war es doch nach Kräften geschehen und dem Mangel war einigermaßen durch die lebenslängliche Wahl, in Estland zudem durch die dem Landrathscollegium allein zustehende Wahl abgeholfen. Hierdurch gelangten einmal die den competentesten Männern am geeignetsten erscheinenden Personen zum Richteramt, ferner war diesen die Möglichkeit geboten, sich im Laufe der Zeit gerichtliche Erfahrungen zu erwerben, mit denen ausgestattet sie dann zu den höheren Posten gelangen konnten. Nach der Statthalterschaftsverfassung konnten alle wahlfähigen Personen auf das erste wie auf das kleinste Amt Ansprüche machen; jeder Stimmfähige konnte jeden Wahlfähigen wählen, wie es bei der Wahl des Kreismarschalls auch von Anfang an geschehen. Allerdings war den Landrathscollegien das Vorschlagsrecht je dreier Candidaten zu jedem Richterposten zugestanden (vgl. p. 142—145);

doch galt dieses natürlich nur bis zur Aufhebung der ritterschaftlichen Verfassung im J. 1786, wonach die Vorschrift des Gesetzes zur vollen Anwendung gelangte. „Bei der Verschiedenheit der Meinungen, der Einsichten und des Interesses, die in einer so großen Gesellschaft, wie der allgemeinen Adelsversammlung, herrschen müssen" — so resumirt J. G. v. Berg seine bezüglichen Erfahrungen — „wurden die Aemter nicht mit der Rücksicht besetzt, ob und in wie fern ein jeder zu einem Amte geschickt sei, und ward daher oft einem Manne eine Stelle in der oberen Gerichtsinstanz des Landes anvertraut, der erst in den niederen Aemtern sich die erforderliche Erfahrung und Kenntnis hätte erwerben müssen. Dazu erstickte die Leichtigkeit, in ein Richteramt zu gelangen, welche bei der Menge der Gerichtsbehörden nothwendig aus dem Bedürfnis viele Richter zu wählen erwachsen mußte, [illegible] erstickte die Aussicht, bei vielen Aemtern beträchtliche Gagen ob [illegible] viele Arbeit und Beschwerde genießen zu können, bei manchen alle Thätigkeit, und statt sich einem wirksamen Leben zu widmen oder die angefangene Laufbahn zu vollenden, trachteten mehrere Personen nach Aemtern, nicht um nützlich zu werden, sondern um mit Bequemlichkeit Gagen zu genießen. Obgleich es daher wieder [illegible] so nothwendiger gewesen wäre, in den Kanzleien tüchtige Subj[illegible] zu engagiren, so wurde hierauf keine Rücksicht genommen und die Kanzleiofficianten wurden ohne vorhergegangene Prüfung ihrer Geschicklichkeit, ohne Untersuchung, ob sie den Beifall des Pu[illegible]ums zur Seite hatten, angestellt. Das war die natürliche Folge davon, daß sie von keinem der Gerichte, unter dessen Augen sie ihr Amt verwalteten, selbiges anvertraut erhielten. Endlich wurden gerade die wichtigsten Aemter, wie die der Glieder der Gerichtshöfe und der Präsidenten der Obergerichte wiederholt und mehrfach mit auswärtigen Personen besetzt, die nicht nur mit den Landesgesetzen unbekannt waren, sondern auch nicht selten kein anderes Auskommen hatten, als welches ihr Amt ihnen gewährte, und da die mit diesem verbundene Gage zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nicht hinreichte, so trat bei ihnen oft die Nothwendigkeit ein, zu unerlaubten Hilfsmitteln greifen zu müssen — sie setzten geringeren Werth darin, daß ihnen das Publicum das

Zeugnis unverfälschter Redlichkeit gäbe, sie trachteten nicht sowol nach dem Beifall desselben als nach Beförderungen."

Wo Hupel bei seinem Lob „der großen Pünktlichkeit" in den Kanzleien alle Register, die geführt werden mußten, verzeichnet und zugleich mehrfach hervorhebt, wie „jetzt unbeschreiblich viel zu berichten" sei, scheint doch selbst er der Meinung geworden, daß es des Guten fast zu viel wäre. Dem von ihm angeführten Einwand einzelner, daß die Register sehr wohl zu vereinfachen wären, setzt er keine sachlichen Gründe, sondern nur den Hinweis entgegen, daß „im ganzen russischen Reich sehr viel geschrieben und darin eine ausnehmend große Genauigkeit beobachtet wird". So auch bei Hervorhebung, daß alle Sporteln und Accidentien abgeschafft seien und demnach die Processe weit kleineren Aufwand als vormals verursachen, die bedeutsame Klammer: „(wenn alles nach der Vorschrift geht)" [1].

Der Billigkeit gemäß muß aber erwähnt werden, daß in der livländischen Verfassungscommission auf dem Landtage von 1803 unter den Vorschlägen zur Verbesserung der Justizorganisation mehrfach auf Einzelbestimmungen der Statthalterschaftsverfassung zurückgegriffen wurde, die sich bewährt hatten; so in Betreff der Juridiken des Hofgerichts, der Journalführung der Land- und Ordnungsgerichte, der Gagenerhöhung der Landgerichte gegen die Aufhebung der Diäten, Meilen- und Strafgelder, der Verdoppelung der Ordnungsgerichte, ihrer Instruction u. m. a. — Auf diesem Landtage war ja bekanntlich von mehreren Seiten der Antrag gestellt worden, um die Wiedereinführung der Statthalterschaftsverfassung zu petitioniren; von anderer war eine Wiedereinführung unter Modificationen, noch von anderer die Ausarbeitung einer Verfassung auf Grundlage der Statth.-Ordnung beantragt worden. Ehe es am 5. März zur Abstimmung kam, wurde ein von 73 Gliedern der Ritterschaft unterzeichneter Protest gegen die eventuelle Annahme einer der Propositionen und alle ihre Folgen eingereicht, mit dessen Wiedergabe dieser Abschnitt beschlossen werden mag, weil in ihm sich der Eindruck concentrirt, den die hervorragendsten Männer Livlands aus

[1] l. c. p. 36—40.

der statthalterschaftlichen Zeit, deren Schluß erst fünf Jahre hinter ihnen lag, davongetragen. Der Wortlaut ist um so wichtiger, als unter den sechs Punkten der Motive nur einer dem Ständerecht entnommen ist (der deshalb auch hier fortfällt), die anderen alle auf die Behördenverfassung und das Gesetz als Reichsgesetz sich beziehen. Im wesentlichen heißt es im Protest:

„Da einige Herren unter uns auf die Einführung der Statthalterschaftsverfassung in unserem Gouvernement angetragen haben, so bewahren wir uns gegen unsere abwesenden Mitbrüder und gegen unsere Nachkommen, daß wir nicht in die Einführung einer Verfassung gewilligt haben, die zwar in anderen Gouvernements ihre Vorzüge haben und deren Zustand anpassen mag, unserem Vaterlande aber zum Nachtheile gereichen würde,

„da sie uns in der obersten Instanz und als Vorsitzer in der zweiten fremde Richter geben kann, die nicht zu unserem Corps gehören, mit unseren Gesetzen gar nicht und oft mit unserer Landessprache sehr unvollkommen bekannt sind;

„da sie die anderen Richter einer dreijährigen Wahl unterwirft, wodurch die Würde des Richters heruntergesetzt und sein Eifer gelähmt wird;

„da sie bei der geringen Gage der Kanzleibeamten zu Bestechungen Gelegenheit giebt . . .

„da sie, weil die Dauer der Verwaltung eines Richteramts dann ungewiß ist und von dem bloßen Officierscharakter abhängt, der Aufklärung und dem Geiste unserer Jugend schadet, die nur itzt, seit der wiederaufgelebten alten Verfassung, sich wieder den Studien zu widmen anfängt,

. . . „und da es unmöglich erlaubt werden wird das Obenangeführte nach unserem Wunsche zu modificiren, da dadurch nicht die Statthalterschaftsverfassung, sondern ein drittes Etwas entstehen müßte, das als etwas Einziges dastehen und zu den übrigen im Reiche eingeführten Formen nicht passen würde.

„Da wir aber die Rechte der Mehrheit ehren, so widersetzen wir uns dem Ballotement darüber nicht, sondern bewahren uns, im Fall das Ballotement für das Gesuch um die Statthalterschaftsverfassung

entschieden haben sollte, alles Recht . . aufs feierlichste vor, wobei wir aber zugleich declariren, daß wir der Verbesserung unserer itzigen Verfassung, wozu ein Plan von einer Commission zu entwerfen wäre, nicht zuwider sind."

Nachdem die drei Anträge abgelehnt worden, wurde der in den Schlußzeilen angeregte Vorschlag zum Beschluß erhoben.

Es erübrigt noch auf eine Institution einzugehen, die eigentlich außer dem Rahmen der Behördenordnung stand, allseitig anerkannt worden ist und nur zu geringe Wirksamkeit gefunden zu haben scheint. Es ist das Gewissensgericht in der Gouvernementsstadt. Die Beisitzer wurden, wie erwähnt, auf drei Jahre zu je zwei vom Adel, von der Bürgerschaft Rigas und Revals und aus den Beisitzern der Niederrechtspflegen erwählt, urtheilten aber nur in Sachen eines Standesgenossen, nicht in jedem Falle in gemeinsamer Berathung. Oesel hatte sein eigenes Gewissensgericht. Der Präses wurde durch den Statthalter aus den „von jeder Gerichtsstätte" ihm vorgeschlagenen Candidaten ernannt. „Dieses Vorschlagsrecht", urtheilt J. G. v. Berg in seiner Selbstbiographie, „war für die Cabale ein weites Feld; ich habe ihre Schleichwege in den Vorspiegelungen des einen, in der Falschheit des anderen und das ganze Gefolge des Parteiwesens gesehen; ich erkannte dabei im Gegensatz das ruhige, unbekümmerte Erwarten eines Mannes, der nach keinem Amte strebt, nach keiner Würde ringt und der es fühlt, daß die mit einem Amte verbundene Würde nicht durch den Namen, sondern durch die Verwaltung des Amtes bestimmt wird." In Estland ist während der ganzen Periode von 1783—96 Moritz v. Kursell Gewissensrichter gewesen und dort wurde bei der Restitution der Landesverfassung das Aufhören der wohlthätigen Wirksamkeit dieser Institution lebhaft beklagt. Ihr Pflichtenkreis umfaßte „den Schutz der persönlichen Sicherheit", die Sorge für „diejenigen, welche zuweilen durch einen unglücklichen Zufall oder durch den Lauf verschiedener Umstände leiden, die ihr Schicksal weit über das Verhältnis ihrer Thaten erschweren" (Art. 395). Das Gericht sollte nach den Gesetzen urtheilen, „in allen Fällen sollten aber seine Regeln sein:

allgemeine Menschenliebe; Achtung vor der Person des Nächsten als eines Menschen; Abneigung gegen alle Kränkung und Bedrängnisse der Menschheit". So wörtlich im Art. 397. Es hing danach wol die ganze Wirksamkeit von der Persönlichkeit des Richters ab; aber so sehr derselbe auch, wie Kurfell, die etwas schwammigen Vorschriften in Erz zu wandeln verstehen mochte — das Gesetz legte gleich im folgenden Artikel der Thätigkeit einen sehr starken Riegel vor, indem es dem Gewissensgericht verbot, sich je aus eigener Bewegung in irgend eine Sache zu mischen; es hatte sich einer Sache nur anzunehmen auf Befehl der Regierung, auf Mittheilung einer anderen Gerichtsbehörde oder auf Klage und Bitte. Es mußten die erwähnten Unglücksfälle, ferner die Verbrechen der Unsinnigen und Minderjährigen, „Zaubereien, insofern Dummheit, Betrug und Unwissenheit damit verknüpft sind", an das Gewissensgericht verwiesen und allein von diesem entschieden werden. Aber wenn die betr. Behörden die Zuweisung unterließen — und auch die Klage darüber ausblieb, fehlte ihm jedes Mittel, dieselbe zu verlangen. In Civilstreitigkeiten diente es, falls die Parten sich an das Gericht wandten, als Vergleichsinstanz. Es war ihm dabei ein recht weitläufiges Verfahren vorgeschrieben. Zunächst suchte es allein die Vermittelung herbeizuführen; scheiterte sie, so hatte jeder Parte einen Schiedsrichter zu erwählen; wurden diese unter einander und mit dem Gericht einig, so war der Ausgleich perfect und die Parten durften bei keinem Gericht ihren Streit erneuern. Waren die Schiedsrichter aber nicht zu vereinen, so legte das Gewissensgericht ihnen ein Gutachten vor, wie nach seiner Meinung die Sache sich beilegen ließe. Blieb auch dieses fruchtlos, so versuchte das Gericht sein Heil mit diesem Gutachten bei den Parten, und war auch diese Liebesmüh' verloren, so wurden sie endlich ab- und an die ordentlichen Gerichte gewiesen. Es ist somit sehr begreiflich, was Neuendahl sagt: „Anfänglich wurden daselbst viele Sachen größtentheils mit Zufriedenheit beider Parteien abgemacht. Als aber diejenigen Mitglieder, die durch Talente uud besonders durch die Gabe der Beredsamkeit auf die Parteien gewirkt und so zur gütlichen Beilegung viel beigetragen hatten, abgingen und andere an ihre Stelle kamen,

die solche Vorzüge nicht hatten, ging es ganz anders. Selten konnten diese die Streitenden vereinigen und gewöhnlich gingen dann die Processe an den ordinären Richter. Man gab sich nicht mehr die Mühe, die Sachen vorher zu erörtern. Man überließ alles den von den Parten gleich zu erwählenden Schiedsmännern. Die Würde und das Zutrauen des Gerichts verloren hiebei." [1] Neuendahl hat wol unter den „Abgegangenen" besonders den ersten livländischen Gewissensrichter, den Landrath Fr. Reinh. v. Berg-Cadser, und auch die bürgerlichen Beisitzer Wewell und Blumenthal im Auge. Estland hat durchweg mit dem Gewissensgericht die erfreulichsten Erfahrungen gemacht. J. G. v. Berg nennt die Monate vom Februar bis November 1796, in denen er als Assessor desselben thätig war, die glücklichste Zeit seines geschäftlichen Lebens; er bedauert nur, „daß die Autorität des Gerichts zu beschränkt war, daß nicht für jeden Kläger die Verbindlichkeit eintrat, sein vermeintliches Recht bei dieser Vermittelungsbehörde anzudeuten. Wie mancher verderbliche Proceß wäre in seinem Entstehen erstickt, gleichwie die dort verhandelten Streitsachen in der Regel auch dort vermittelt worden sind".

Dem Gewissensgericht stand endlich die Befugnis zu, auf die erhaltene Bittschrift einer Person, welche über drei Tage im Gefängnis gehalten und in dieser Zeit nicht den Anlaß erfahren oder nicht verhört worden, dieselbe sich unter Beifügung der bezügl. Ursachen vorführen zu lassen, falls es sich nicht um schwere Criminalverbrechen handelte. Betraf der Arrest aber ein solches Vergehen oder war die Angabe überhaupt lügnerisch, so sollte der Betreffende ins Gefängnis zurückgeführt und härter als zuvor gehalten werden. War die Bittschrift gerechtfertigt, so wurde der Bittsteller gegen Bürgschaft sofort auf freien Fuß gestellt. — Es ist zur Zeit nur kein Fall bekannt geworden, in dem das Gericht sich seiner Befugnis bedient hätte, und es ließe sich wol fragen, wie denn der Inhaftirte zur Abfassung und Absendung der Bittschrift gelangen sollte, und wenn das auch geschehen, wäre oftmals die Stellung der Bürgschaft recht schwierig geworden.

[1] J. Eckardt, l. c. p. 56 ff.

Hiermit wäre der Ueberblick über die Institutionen der Statthalterschaftsverfassung, wie sie ihrem Wesen nach waren und was sie demselben gemäß bieten konnten, zu schließen. Es wird ersichtlich geworden sein, daß die Justizverfassung der Provinzen bis tief ins Fundament hinein verändert worden war. Dabei ließ sich nicht vermeiden, mitunter von den Einrichtungen auf die Persönlichkeiten zu kommen, durch welche jene erst zur Wirksamkeit gelangten. Je nachdem mußte dann auch das Urtheil über diese ausfallen. Es konnte nach der Anlage dieses Abschnitts nur angedeutet werden, daß die Behörden aller Art später schlechter wurden, als sie zu sein brauchten; es wurde betont, daß eine gute Besetzung der Aemter in der ersten Zeit diese letzteren hob und den Einfluß, den die Veränderung nach und nach üben mußte, fürs erste weniger hervortreten ließ. Es wirkte noch das Schwergewicht der alten Verfassungszustände eine Weile fort. Ein großer Theil der Männer, die man gewohnt war vornan zu sehen, wurde auch von der Regierung nach wie vor in den neuen Geschäften verwendet. Dazu kam für Livland und als am Sitze des Statthalters mittelbar auch für Estland der glückliche Umstand, daß der livländische Gouv.-Procureur Okunew aus unbekannten Gründen noch während des J. 1784 abging und sein Posten auch im Laufe des ganzen folgenden Jahres stellvertretend vom Gouv.-Anwalt der Kronssachen, Balth. Bergmann, versehen wurde, der die erste Pflicht des Gouv.-Procureurs, wie sie im Pkt. 1 des Art. 405 aufgestellt worden, seine Rechtsmeinung über die Uebereinstimmung neu erlassener Gesetze und Verordnungen mit den alten abzugeben, in treuester und wahrhaft anerkennenswerther Weise erfüllt hat. Dessen wird noch wiederholt Erwähnung zu thun sein. — Bergmann hat sich auch bekannt und verdient gemacht durch die Herausgabe der ersten Adreßkalender[1]. Seine An-

[1] Liefl. Adreß- und Post-Calender auf 1784. Mitau, Steffenhagen. Liefl. u. Ehstl. Staats- u. Adreß-Calender auf 1785. Marienwerder, J. J. Kanter. Nach seinem Tode (1789) gab Lib. Bergmann ein Rigisches Adreßbuch vom J. 1790 heraus. Gedr. v. J. C. D. Müller. In Estland folgte W. Hörschelmann mit seinem Adreßbuch der Revalischen Statthalterschaft in drei Ausgaben: 1787, 1790, 1796.

schauung kennzeichnet es, daß im Kalender für 1784 nächst der Statth.-Regierung, die billig das erste Capitel bildet, das Landrathscollegium kommt, dem dann die Gerichtshöfe, der Cameralhof ꝛc. folgen; im Kalender fürs folgende Jahr hat diese Ordnung sich nicht mehr festhalten lassen. Die zweite Stelle nimmt nun der Cameralhof ein, wol wegen des Vicegouverneurs; dann kommen alle Gouv.- und Kreisbehörden, die geistlichen Collegia mit dem livländischen Oberconsistorium an der Spitze, schließlich das griechische und das katholische Ministerium; und endlich an der 16. Stelle der „Land-Etat" und darauf der Rath der Stadt Riga ꝛc.

Das ist keineswegs eine Aeußerlichkeit. Der Stellung des Landrathscollegiums zunächst der Statth.-Regierung im ersten Jahrgang des Kalenders entspricht die anfängliche Besetzung der höheren Aemter seitens der Regierung durch Männer aus seiner Mitte. In Livland sahen wir im Cameralhof den Landrath v. Rennenkampff, dann v. Richter; als Gewissensrichter Landrath v. Berg; als Räthe des Criminalgerichtshofs erscheinen die Landräthe Graf Mannteuffel und Graf Mengden-Kaugershof; als Präsident des Civilgerichtshofs der Gouv.- und Landmarschall Baron Budberg. Auch die Räthe dieses Tribunals waren bekannte Männer des livländischen Adels, v. Järmerstädt-Meselau und C. G. v. Berg, gleichwie der Präsident des peinlichen Gerichtshofs Joh. Ad. Baron Ungern-Sternberg, zuvor Präsident des Hofgerichts. Das Oberlandgericht war dann freilich mit dem Vorsitz in beiden Departements (Bussow und Killani, dem früheren Vicepräses des Hofgerichts) recht schlecht versehen und vom Gouv.-Magistrat ist genügend geredet. — In Estland war der Gouv.-Marschall und Ritterschaftshauptmann v. Kursell Gewissensrichter, Landrath v. Engelhardt Rath des Criminalgerichtshofs, dessen sämmtliche Glieder der estländischen Ritterschaft angehörten; sein Präses war die ganze Zeit über Baron Hans v. d. Pahlen. Im Civildepartement des Oberlandgerichts hatte Landrath Baron Rosen-Söttküll den Vorsitz; im ersten Departement aber ein Coll.-Rath Friedr. v. Nolcken, der nicht im Lande besitzlich war; in den Gouv.-Magistrat waren, wie in Riga, zwei Majore geschickt, der eine auch ein nicht angesessener Nolcken. Präses des Civiltribunals

dagegen war Landrath v. Ulrich, die Räthe: Landrath Baron Stackelberg-Kattentack, später der Nachfolger Ulrichs, und ein Baron Nuß, aus den Rheinlanden, der noch ein Capitel ausfüllen wird; Assessoren: Tit.-Rath August Kotzebue und der jüngere Ritt.-Secr. J. G. v. Berg. Er verdankte die Anstellung der Verwendung des Grafen Woronzow, den er auf seinen Delegationen nach der Residenz kennen gelernt, und verharrte in ihr sechs Jahre bis nach dem Tode Ulrichs. In seiner Selbstbiographie finden sich einige interessante Charakteristiken: „Ulrich war ein Mann, der das vaterländische, das als jus subsidiarium bestehende römische Recht genau kannte, die Gerechtigkeit wahrhaft liebte, dem Menschenfurcht fremd war, kein Ansehen der Person galt und der mit Eifer gegen alle Rabulisterei kämpfte; schmerzlich fühlte er sich bei jeder Verdrehung des Gesetzes ergriffen, und eine drückende Gegenwart erhielt das Bild der Vergangenheit in seiner Seele um so reger, wirkte so mächtig auf ihn ein, daß nach und nach seine geistigen und physischen Kräfte in seinem Amte untergraben wurden." An einer anderen Stelle heißt es gelegentlich: „Er verzehrte sich im Kampf gegen die Rabulisterei eines Nuß." „Nuß, *der* Rath des Gerichtshofs" — sein College scheint im besten Falle eine Null gewesen oder geworden zu sein — „Nuß besaß die ausgebreitetsten Kenntnisse, kannte das corpus juris so gut als aller Rechtslehrer Meinungen und studirte die Ukase so sorgfältig, wie er früher die Pandekten studirt hatte, daher er jede Subtilität, in die er sich oft verlor, durch die Autorität des einen oder des anderen Gesetzes zu begründen wußte. Als Lehrer der Rechtsgelehrsamkeit hätte er mit einem Böhmer und Bekmann wetteifern können; er eignete sich aber nicht zum Collegen eines Ulrich. — Mit mir zugleich war Kotzebue Assessor, den bei seiner lebhaften Einbildungskraft und seinem schaffenden Genie der trockene und oft ins Langweilige ausartende Actenvortrag nicht ansprechen und befriedigen konnte. Er hat mir viele genußreiche Stunden gewährt; das rasche Feuer, mit dem er alles aufnahm, das lebhafte Gefühl, das seine Theilnahme reizte, hat auf mein ganzes zeitliches Verhältnis den einwirkendsten Einfluß gehabt und dankbar segne ich seine Asche." Um so schmerzlicher war es Berg, dem Freunde sehr

bald entfremdet zu werden — aus keinem anderen Grunde, als weil er durch Verwendung Woronzows mit Uebergehung des Ranges eines Titulärraths zum Collegienassessor ernannt wurde, ohne dazu vorgestellt zu sein, geschweige denn, sich darum beworben zu haben. Kotzebue aber blieb damals Titulärrath und wollte Bergs einfacher Versicherung, es sei ihm unerwartet gekommen, nicht trauen. Auch dieser Einzug des Tschinwesens und seiner Werthschätzung datirt von 1783!

Der Aemterbesetzung, wie sie im großen und ganzen und besonders in den obersten Behörden zu Anfang stattgefunden, ist es zu danken, daß der Einschnitt in das gewohnte Rechtsleben nicht gleich von vorn herein schmerzlicher empfunden worden und daß einerseits die unausbleiblichen Widersprüche zwischen Neuem und Altem in möglichst schonender und zweckmäßiger Weise zu vermitteln versucht, andererseits aber auch festgehalten ward, daß der Einführungsukas vom 3. Juli 1783 die Aufrechterhaltung der Landesgesetze und Gnadenbriefe hatte verbürgen wollen. Als Zeugnisse beider Richtungen dürfen die Protokolle der beiden, soviel wir wissen, ersten Palatenconferenzen gelten, die überhaupt gehalten worden sind.

Mit Einführung der Statth.-Ordnung hatte es an Ukasen, die namentlich auch die Vorschriften über das Behördenwesen und den Rechtsgang ergänzten, nicht gefehlt[1]; dazu war 1784 auch das Generalreglement Peters des Großen v. 1720 aufs neue publicirt worden. „Da sich noch mancherlei Zweifel wegen rechter Anwendung der gedachten Verordnungen und wegen Verbindung derselben mit den vormaligen Landesgesetzen, Constitutionen und Gewohnheiten ereignen, wie an verschiedenen Anfragen bemerkt worden", veranstaltete „zur Hebung solcher Zweifel und zu möglichster Herstellung einer guten Ordnung im Lauf der Geschäfte und besonders der Rechtssachen" Graf Browne am 20. März 1785 eine Deliberation der Statth.-Regierung mit den beiden Gerichtshöfen und dem Cameralhof unter Hinzuziehung des stellvertretenden Gouv.-Procureurs

[1] S. Bunge, Repert. II, p. 290 ff. Senatsukase vom 19. März, 17. (18?) Juni, 5. Aug., 4. Oct., 10. Dec. 1784; Namentlicher Ukas vom 15. April d. J.

Bergmann. Ueber eine große Zahl von Punkten, den Proceßgang und Verwandtes betr., wurde eine Einigung erzielt, das Protokoll, mit mehr oder weniger eingehenden Motivirungen versehen, von allen Gliedern unterschrieben und Copien an alle Gerichte, die Procuratur und das Landrathscollegium gesandt[1]. Einzelne der Entscheidungen müssen theils wegen ihres materiellen Interesses, theils wegen ihrer Begründung hervorgehoben werden. 1) Während bisher von den Land- und Manngerichten jedes Criminalurtheil zur Leuteration an die Obergerichte ging, sollte jetzt die Sache im Fall der Freisprechung durch das Kreisgericht erledigt sein. Doch blieb es dem peinlichen Gerichtshof unbenommen, die Acten einzufordern und event. dem Untergericht eine Zurechtweisung zu geben. 3) Die Frist für die Appellationsanmeldung von den Entscheidungen der Gerichtshöfe an den Senat wurde auf 8 Tage, statt der beim Reichsjustizcolleg üblich gewesenen von 24 Stunden verlängert. So nach dem Appellationsukas vom 30. Juli 1762, dessen Heranziehung der Namentl. Ukas vom 15. April 1784 nothwendig erscheinen ließ. 6) „Mittelst Ukase E. Dir. Senats v. 18. Juni 1784 ist befohlen, daß die Appellationen vom livl. Oberconsistorio an den Gerichtshof bürgerl. Rechtssachen ergehen sollen, und in den „Verordnungen" § 115 ist enthalten, daß dieser Gerichtshof nichts anderes als ein vereinigtes Departement des Justiz- und Gütercollegii sei. Es ist aber nirgend vorgeschrieben, daß von den Urtheilen des Justizcollegii und jetzt des Gerichtshofes in Religionsdispositions- und Consistorialsachen eine Appellation an den Senat nachgegeben werden solle. Es geht daher die Meinung dahin, daß auch ferner in solchen Sachen vom Gerichtshof bürgerl. Sachen, so wie ehemals vom Justizcollegio, keine Appellation stattfinden könne, um so mehr, als J. K. M. in der Ukase vom 3. Juli 1783 im 5. Punkt festzusetzen geruht haben, daß die Kirchenverordnung in diesem Gouv. nach voriger Einrichtung unveränderlich bleiben soll. Jedoch kann niemand benommen sein, sich auch solcher Sachen wegen auf seine

[1] Die dem Rath Rigas zugesandte Copie im rig. äußeren Rathsarch. III, 15. s. lit. S. 40 S. fol.

Gefahr supplicando an E. Dirig. Senat als die höchste Instanz des Reichs zu wenden, wie solches von demselben in Ansehung des rig. Stadtconsistorii mittelst Ukases vom 4. Aug. 1766 ausdrücklich statuirt worden; ohne daß solches für eine Appellation gehalten werden mag." 7) Der Termin der Revisionsjustification ist von 6 Monaten auf 8 Wochen zu verkürzen, weil die Appellationsgerichte mit dem Gerichtshofe jetzt an Einem Orte sind und das Mundiren der Acten wegfällt, da nach dem Ukas vom 15. April die Originalacten eingesandt werden müssen. 9—12) sind den Anwälten gewidmet, die sich offenbar nach den Proceßformen nicht richten wollten; die Gerichte werden ermächtigt, „der Statth.-Regierung von der Saumseligkeit oder anderem Muthwillen der Anwälte" Anzeige zu machen, besonders der Kreisanwälte, „weil selbige niemand im Kreise zur Aufsicht untergeben sind". 13) Fatalia zur Anmeldung der Appellation und Revision laufen bis auf den achten Tag Mittags 12 Uhr: wenn dieser Tag ein Festtag, wird der neunte dafür genommen; nach allen Landesgesetzen, da im Reichsrecht „eine Woche" angegeben. 15) Jede Instanz muß die Acten, die bei ihr verhandelt worden, wieder zurückerhalten. 19) Eine Verbesserung der Proceßformen in 12 Artikeln (15 Fol.-Seiten umfassend): a) den Gerichten wird empfohlen, verwickelte und verbitterte Processe dem Gewissensgericht zu überweisen; l) Regelung des Verfahrens, wenn man sich durch Entscheidungen der Landpolizei verletzt fühlt; m) „So wie überhaupt alle arbiträre und nicht in den Gesetzen zu besonderen Absichten bestimmten Strafgelder künftighin dem Collegio allg. Fürsorge anheimfallen, so sind hingegen diejenigen Strafgelder davon billig auszunehmen, welche in Polizeisachen durch verschiedene gedruckte Patente festgesetzt worden. Die Statth.-Regierung hat in Ansehung derselben bereits mittelst Befehls vom 19. Aug. 1784 statuirt, daß solche nach voriger Anordnung um so mehr verbleiben müssen, als sie größtentheils auf eigenen Abmachungen und Conventionen der Ritter- und Landschaft beruhen und also der Ritterschaftscasse und den piis corporibus, denen sie bestimmt sind, nicht entzogen werden können. Vielmehr muß selbigen auch derjenige Theil zufallen, welchen sonst die Ordnungsgerichte an Stelle

der Salarii von diesen Strafgeldern genossen haben; in Betracht, daß dergl. den Gliedern der Niederlandgerichte nach jetziger Verfassung und zufolge des Namentlichen Ukases vom 15. April 1784 in keiner Weise mehr zugestanden werden kann." 25) „Ob zwar die Statth.-Regierung mittelst gedruckten Patents vom 2. Mai 1784 allen Behörden die Form der Journale und Protokolle vorgeschrieben, so glauben doch der Rigische und andere auf gleichem Fuß eingerichtete Magistrate von dieser Vorschrift eximirt zu sein, weil diese Städte kraft J. K. M. Ukas vom 3. Juli 1783 bei ihrer vorigen Verfassung gelassen worden. Da aber dieser Allerh. Befehl sich auf die Form der Geschäfte nicht bezieht und vielmehr mittelst Namentl. Ukases vom 15. April 1784 befohlen ist, überall nach Vorschrift der „Verordnungen" eine genaue Gleichförmigkeit zu beobachten, wie denn auch diese Magistrate in anderen Stücken sich den „Verordnungen" conformiren: so ist denenselben vorzuschreiben, sich auch in Ansehung der zu führenden Journale, Protokolle und Tisch- oder Vortragsregister durchgängig einer gehörigen Gleichförmigkeit zu befleißigen, so wie solches im Patent vom 2. Mai 1784 bereits ausführlich verordnet worden."

Diese Palatenconferenz vom 20. März 1785, auf deren Ergebnisse die erwähnte livländische Verfassungscommission von 1803 wiederholt zurückgegriffen hat, zeigt einigermaßen, was aus den Institutionen „unter den Händen der Provinzialen hätte entwickelt werden können". Nach den gegebenen Umständen war es eine billige Abwägung des Maßes der Selbständigkeit und Freiheit, die noch gelassen worden, und das gefundene Maß war dann benutzt zur Aufrechterhaltung all des Guten und Erprobten, das die alten Landesgesetze und Gewohnheiten boten; dem zur Zeit Unausweichbaren war Rechnung getragen oder auch das Praktische und Bessere, das das Gesetz bot oder in Analogie verlangte, willig angenommen. Dadurch war die Hoffnung auf Anerkennung und Bestand der getroffenen Beschlüsse gefestigt. Aber das war nur möglich geworden durch die fortdauernde Wirksamkeit der Männer aus der alten Zeit und diese war bedingt durch die Fortdauer der ständischen Verfassung, deren Ansehen die Wahl der Regierung eben auf die Männer

gelenkt, die in ihr etwas galten; und so lange solche in den neuen staatlichen Formen wirkten, war es auch möglich, deren Ecken und Kanten abzuschleifen und von dem ihnen eigenen, lebendigen inneren Besitz des alten Landesrechts aus dem Uebergreifen des Reichsrechts über das ihm zugewiesene Gebiet hinaus entgegenzutreten. Wie das eine zweite Palatenconferenz im selben Personalbestande ein wenig später, am 2. April d. J., in einem hochwichtigen materiellen Artikel des livländischen Landesrechts, der unbeschränkten Erwerbung von Landgütern durch den Bürgerstand, „energisch und würdig" gethan hat, ist schon vor zwanzig Jahren actenmäßig und erschöpfend von Th. Böttticher dargestellt[1]. Böttticher weist aber auch sehr richtig darauf hin, daß die Mitglieder der alten Geschlechter in den Gerichtshöfen es waren, die consequent und fest die Angriffe auf jenes Landesrecht zurückwiesen, welche von zwei Theilnehmern der Palatenconferenz, den Assessoren des Civilgerichtshofes, v. Spalchaber und v. Pauffler, früher Gliedern des Hofgerichts, sechsmal wiederholt worden sind. Wie hätten die Jahre 1784 und 85 sich gestaltet, wenn der Senat nur Spalchabers und Paufflers oder Freiherren v. Nuß in die obersten Tribunale entsandt hätte? — Wie wurde es, als die Corporation zerbrochen ward und mit ihr die alte ehrenwerthe Tradition, die in ihr gelebt und durch sie genährt worden und über ihren Kreis hinaus kräftigend gewirkt hatte, im Fluge dahinschwand und wenn auch nicht ganz verschwand, so doch zum Leitmotiv einzelner Weniger zusammenschrumpfte? — Der Mühe, Conjecturen darüber anzustellen, sind wir überhoben. Die Geschichte der nächsten Jahre zeigt uns, was geworden ist.

[1] Ein Blatt aus dem Actenstaube. Riga 1864, Kymmel. S. 15.

VI.

Die Stadtordnung von 1785.

„Wenn man mit einem Blicke den ganzen Zeitlauf überschaut von der Erbauung Rigas, von der Zeit ab, da der Bürgergeist hier sich in der Fundation der Gildestuben, Brüderschaften und Stiftungen äußerte, bis zur Einführung der neuen Stadtordnung und der Statth.-Regierung, so eröffnet sich dem Auge eine Reihe von Begebenheiten, die für den Patrioten ein Gegenstand rührender Beherzigungen bleiben. Er siehet, wie aus den Zeiten herab, da Liefland sich zu einem Gemeinstaat bildete, und aus der Verfassung der Vorzeit unsere Geschichte uns (gerade diese Bildung gab, wie unser Schicksal mittelbar oder unmittelbar daraus herfloß und auf die Nachkommenschaft herüberging, wie nun die Menschen und ihre Beherrscher und Verweser um die Zeit waren, wie Wohlstand und Luxus den Gemeinsinn untergruben, wie Indifferenz für alte Religiosität und Gewissenhaftigkeit fühllos gemacht, wie ein solches Neu-Riga nun hervorgehen mußte, wie Dyrsen uns in einer nach dem Leben gezeichneten Skizze hinterlassen hat[1]. Was er von Riga gesagt, kann auch von unseren Provinzen gelten, und wer unseren Adel auf den letzten Landtagen gesehen, mag davon urtheilen; auch unter diesem Corps, unter dem ich so viele rechtliche biedere Männer kennen gelernt, mag ein Dyrsen im stillen seiner Zeit Züge aus den Begebenheiten um ihn her aufgefaßt und aufgestellt haben, den Nachkommen zum Nutz und Frommen."

[1] Dr. Dyrsen, Altes und neues Riga. In Storchs Zeitschrift: „Rußland unter Alexander dem Ersten." Bd. 2, 1804, p. 299—308.

„Ich kehre noch einmal zurück in die Zeit, da in allem in Riga noch das Herkommen von altdeutscher reichsstädtischer Freiheit, Sitte, Gebräuche, Patriotismus und Religiosität sich lebendig stark von altem Gepräge beurkundeten. Bürgerliche Rechtlichkeit war die Krone der deutschen Tugend jener Zeit und die ernsthafte, durchaus innige Liebe zu Pflichten theilte sich allen ihren Unternehmungen mit — der Bagatellengeist, mit dem jetzt Wohl und Wehe der Menschen behandelt und das der Menschheit beachtet wird, war da noch lange nicht aufgekommen. Die religiöse und bürgerliche Denkart der Zeit war die Schutzwehr des häuslichen Glücks; man übertrat die Gesetze, aber man ehrte sie. Die Ehe war heilig nach der herrschenden Denkart, und mit deutscher Energie des moralischen Gefühls war innige Anhänglichkeit an die Familie verbunden, und eine rege Empfindung für das, was man damals „Stadtsbeste" nannte, belebte den Bürger und die Männer im Rath; groß und vom Vater auf die Kinder gebracht war die Achtung — wenn auch nicht gerade Liebe — für die Väter der Stadt, modificirt in dem Vertrauen, mit dem damaliger Zeit Kindesliebe gegen Eltern allgemein war, und Achtung für das Ansehen der Stände und des Menschen gegen den Menschen, nur daß nach einem barbarischen Vorurtheil dem Letten dieses — gleichsam als ein von livländischer Ritterzeit herabgekommener Fluch dem vom Auslande gekommenen Bürger noch anklebend — versagt wurde."

„Es war in Riga ein ruhig bürgerliches Leben, für welches ich keine bessere Abbildung weiß, als in den Worten „in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit" liegt. Ehrwürdigkeit lag in dem Ganzen, was ich mir als vierzehnjähriger Knabe damals von Ständen denken mochte. Es mag eine leichte Sache damals um die Führung des Stadtregiments gewesen sein. Die unruhigen Zeiten der Bürgerfehden waren längst vorüber, von den Jahren der Kriegesleiden war keine Spur weiter als die redenden und trauernden Ruinen der ehemaligen Burgen unseres Landes; ein fester Wohlstand sprach den Fremden, der in unsere Stadt trat, für sie einnehmend an; der Handel war lebhaft und auf dem Wege alter fester Einrichtungen leicht und ohne Bedruck; die Gewerbe in

den Schranken ihrer Handwerksschragen genossen einer gewissen bürgerlichen Ehre und sprachen für häusliche Behäbigkeit. Der Rath genoß der allgemeinen Achtung von Einwohnern und von oben her und war ihrer würdig. Die Aeltestenbänke machten dem Namen „Aeltesten der Stadt" Ehre. Die Bürger liebten die Ordnung, die von ihren Vorfahren gestiftet und erkämpfet; ihre Gildstuben waren ihnen Tempel, wo ihrer Väter Namensgedächtnis wohnte; ihre Fastnachtsversammlung war etwas durch Alterthum Heiliges; ihre Jahrestage und Feste das Band zwischen längst verflossenen Jahrhunderten und ihrer Zeit, zwischen Rath, Aeltesten und Bürger, und alle diese in einander verschlungenen Bande und ihr daran geknüpftes Gute wußten sie mit Liebe und Anhänglichkeit sich angenehm und ehrend zu machen. Wol trug dazu viel bei fromme Sitte und lebendiges Religionsgefühl, was eigentlich das ausmacht, was Georg Schlosser als die Aïdos oder Ehrfurcht vor den Menschen und Furcht vor Gott, als so wolthätig für bürgerliche Glückseligkeit schildert."

„So war die Zeit, da Herder hier unter uns im J. 1764 eintrat; so lernte er Rigas Annehmlichkeiten, Wohlstand, seine blühenden Handelshäuser und Familien kennen; so gewann er Riga lieb, so beurkundete sich von Riga aus das Gemälde, was er im vierten Bande seiner „Ideen" von Städten als Freistätten der Menschen, des Handels, der Künste und Gewerbe schreibt. Bürgerfreiheit, Haushaltung, Polizei und Ordnung, die er da preist, und die Gesetze als Muster bürgerlicher Weisheit und den Begriff von Handelsörtern der Hansen — lernte er wol in Riga erst kennen, wo seine Jugend und Jünglingsleben von der hohen Schule ins Mannesalter überging . . . .

„(Damals) bekamen wir 1765 im December die neue Handelsordnung. Ich erinnere mich noch sehr gut der allgemeinen Niedergeschlagenheit, die sie über Riga verbreitete. Obschon sie im ganzen manche Misbräuche hob, obschon die Zeit das Schmerzhafte dieser Umformung weggenommen, obschon die, denen auf ihre Vorstellung dagegen die Beschimpfung wurde, daß ihnen ihre Supplik vom Generalgouverneur Browne auf kaiserlichen Befehl auf dem Schlosse

zerrissen vor die Füße geworfen ward, längst ihren Schmerz ins Grab mitgenommen — — so war diese Härte, diese uns damals wenigstens noch unverwindliche Härte doch der Vorläufer von dem allen, was von da ab über Rigas Bürger und ihre achtungswürdige Verfassung und ihren Rath in dem Laufe von zwanzig Jahren nach und nach kam."

Es wird nicht unangemessen scheinen, daß der Fortschritt der Erzählung von der Entwickelung, die unseren Landen durchzumachen beschieden war, durch die Vergegenwärtigung dessen, was sich veränderte, wenn auch nur eines Hauptpunktes desselben, aufgehalten worden. Die edlen und geistvollen Worte, die uns „das alte Riga" zeigten, ehe es „zum neuen überging", sind die „eines nahen Augenzeugen dieser Scheidungsepoche", der dem alten Rath angehört hatte, aber, bei seiner Umformung noch in voller Manneskraft, auch unter den veränderten Verhältnissen dem communalen Dienst sich so wenig entzog, daß er das ganze Decennium der geltenden Stadtordnung in richterlichen Aemtern ausgeharrt hat und dann in den restituirten Magistrat wieder als Bürgermeister gewählt wurde. In der nur von häufiger schwerer Krankheit unterbrochenen Ruhe höheren Alters hat er in den JJ. 1808—1810 an der Hand seiner Tagebücher den „historischen Beitrag" eines wohlerfahrenen Mitactors in der Geschichte seiner Stadt und zugleich eines staunenswerth hochgebildeten Mannes geliefert. Der Name des Kaufherrn Jakob Friedrich Wilpert nimmt ja längst nicht nur in der rigaschen Tradition eine ehrenvolle Stelle, sondern seinen verdienten Platz auch in der deutschen Literaturgeschichte ein. Zur Biographie Herders, von seiner Wittwe geschrieben, hat er die Episode des rigaer Aufenthaltes des nationalen Klassikers geliefert. In seinem vollen Werthe als geistige Potenz und als Charakter tritt er aus seinem handschriftlichen Nachlaß hervor, dessen allererste Verwendung mir in dankenswerthester Liberalität vergönnt worden ist.

Nicht nur billig, sondern wissenschaftlich erforderlich dürfte es sein, bei der Betrachtung der nun eintretenden Ereignisse unter aller Wahrung eigenen gegründeten Urtheils doch auch in die

Stimmung sich zu versetzen, in der die Besten der Zeitgenossen die über das Land einbrechende Katastrophe aufnahmen. Hören wir, was Wilpert „am Rande des Unterganges unserer alten Zeit" sich niedergeschrieben:

„Schafft sie weg, die Schicke, die Schwartze, die Wiedau, die Barber, die Ebel, aus eurem Rath; die Aeltesten, unter denen ich die ehrwürdigen aus diesem achtbaren Stande mir denke; mischt sie unter die neu zu errichtenden Gilden nach Geldsteuerrang; begrabt die Ordnungen, die Rigas Altvordere ihren Nachkommen in Ehren hinterließen! gebt ihnen noch ferner Dahle! bessert durch Zolltarife, Polizeiedicte und Gesetzentwürfe — — und welcher Regent wird das ersetzen können, was uns damit genommen ist?! Ist er ein väterlicher wie Heinrich IV. — er würde wollen und nichts erleben! Ist er ein gerechter, strenger Wiederhersteller — wie wird es ihm möglich sein, das Böse vom Guten zu scheiden! Nur irgend ein Erntetag, wo Gottes Gang über die Völker daher geht, vermag es, — wenn Gott eine solche Glückszeit einem Volke beschieden."

Und nun den Anfang seiner Erzählung, ehe wir an die Acten gehen.

„Im J. 1785 am 21. Nov. wurden die Bürger dieser Stadt auf ihre Gildestuben zusammenberufen, um den Befehl zu hören, der Riga mit den übrigen Städten des russischen Reichs eine neue gleiche Stadtordnung geben sollte. Die Bürger der gr. Gilde im Gefühl all des, was sie durch die Ordnung, Gesetze und Gerechtsame ihrer Vorfahren bis dahin geworden, bestanden auf eine dringende, gründliche und demüthige Bitte an die große Beherrscherin und Gesetzgeberin ihrer Staaten, „ihnen ihre alten Ordnungen und Verfassung zu lassen, um als getreue Unterthanen nach der Weise ihrer Vorväter und Väter dem sanften Scepter auch der glücklichen und großen Katharina unterworfen zu sein". Gegen diese im allgemeinen einzige Stimme wollte sich eine Partei, die in dieser Reformation eine schadenfrohe Neigung befriedigen wollte, auflehnen, und gewisse mit dem Aeltermann und vielleicht einigen der Aeltesten der kl. Gilde genommene Maßregeln lagen diesem Versuch, den großen Haufen für sich zu gewinnen, zu Grunde. Die Folge war,

daß das erste Gefühl: es müsse eine Vorstellung an die Monarchin ergehen, allgemeiner Beschluß blieb — der Aeltermann Konrad Raawe, ein Mann, von anderen Vorstellungen und anderem Geiste regiert, verließ seine Stelle und wollte, weil er sich zu sehr widersprochen fühlte, nichts weiter mit den Angelegenheiten der Stadt zu thun haben. Der Aelteste Heinr. Strauch wurde darauf Aeltermann; die kl. Gilde, die ihr wahres Interesse schwindelnd verkannte, riß sich von der gr. Gilde los. Mich. Bulmerincq, ein junger Kaufmann, ein Mann, auf den der Geist der Berens und der Patrioten alter Zeiten übergegangen war, und Matth. Wm. Fischer, ein freidenkender, gerader Mann, und der Dockmann Falck haben, sowie der Aeltesten der gr. Gilde die mehrsten, sich an diesem Tage ihrer Vaterstadt würdig angenommen, worüber eine Stimme nur war.

„Auf die Vorstellung, die hierauf von der Stadt an die Monarchin gemacht wurde, folgte die Katharinas Herz ehrende Antwort: es solle ihr eine Auseinandersetzung, in welchen Stücken die neue Stadtordnung mit der alten Verfassung nicht vereinbar wäre, unterlegt werden.

„Es geschah diese Unterlegung mit der Freimüthigkeit, in der gute Menschen und freie Bürger und von der Güte und bewährten Wolthätigkeit überzeugte Repräsentanten derselben es einer menschenfreundlichen Monarchin von großer Denkart sagen durften. Allein statt der weiteren Erwähnung derselben mußten am 21. August 1786 die Bürger auf ihren Gildestuben die Verlesung eines aus dem Senat gekommenen Befehls zur Einführung der Stadtordnung anhören.

„Das war eine der Stunden, davon der Geschichtsschreiber der Schweizer sagt, deren Erfolg unsere Nachkommenschaft nicht stillschweigend bewundern, sondern nachempfinden wird, und deren Folgen unserem Blick die undurchdringliche Zukunft verhüllt, bange Ahnung aber uns fühlen läßt."

Der 21. April 1785 hatte dem Reiche sowol die Stadt- wie die Adelsordnung gegeben. Letztere, schon über fünf Jahre zuvor

vollendet, umschreibt noch heute die Organisation des ersten Standes. Ob die Arbeiten an der Stadtordnung lange liegen geblieben oder viel Zeit beansprucht haben, ist nicht zu entscheiden, und eben so wenig ist eine Kunde davon überliefert, wer die letzte Hand an die beiden legislatorischen Werke gelegt hat. Daß Johann Jak. Sievers die Idee zu ihnen und zu vielen Einzelheiten derselben gegeben, wissen wir; nicht minder aber auch, daß von der Theilnahme an der Ausgestaltung seiner Gedanken er seit geraumer Frist zurückgedrängt worden war. Wie wenig er sich mit beiden Gesetzen irgend verbunden gefühlt, mag daraus geschlossen werden, daß er, im gegensätzlichen Verhalten zu seinem Geisteskind, der Statthalterschaftsverfassung, in späteren Jahren fast nie auf sie zu sprechen gekommen ist.

Die Stadtordnung von 1785, so erstaunlich lückenhaft und flüchtig sie redigirt, von so oberflächlicher Auffassung sie getragen ist, bildete doch immerhin einen großen Fortschritt gegenüber den früheren Rechts- und Verwaltungsverhältnissen der russischen Städte[1]. Darauf beruhte ihre nahezu ausnahmslose Geltung bis 1870; darum ist die Grundlage, die sie den Stadtgemeinden bietet, auch noch heute nicht durch eine andere zu ersetzen für nöthig befunden worden; denn die neue Städteordnung rührt nicht an die Basis und die Zusammensetzung der Gemeinde, sondern hat ihr nur die größere Selbständigkeit der Verwaltung und die Regelung des städtischen Haushalts verliehen[2]. Die große Förderung des staatlichen Gedankens, den die Stadtordnung von 1785 in sich schließt, ist aber die, daß sie an Stelle des rein local verbundenen Complexes verschiedener Steuerzahlergruppen, als welcher die Stadt bisher nur angesehen wurde, zum ersten Male den einheitlichen Rechtsbegriff der Stadtcommune setzt. Freilich setzt sie ihn eben nur hin, sie definirt ihn nicht; sie zählt Klassen von Einwohnern auf, die unter gewissen Bedingungen zur Gemeinde gehören, die selbe ausmachen; bei anderen, wie den Adligen, läßt sie, ohne sie

[1] Hierfür muß auf die schon genannte Schrift O. Eichelmanns verwiesen werden: Die russische Städteverfassung im 18. Jahrh. „Russ. Revue" 1880, H. 12.

[2] J. Engelmann, Die neue Stadtordnung in ihrer Anwendung auf Dorpat. Dorp. Kalender 1878, p. 81 ff.

auszuschließen, deren Zugehörigkeit zweifelhaft. Den gesunden vielfach zum Ausdruck kommenden Grundsatz dieser Stadtordnung, daß jeder Einwohner Bürger sein müsse und jeder Bürger alle persönlichen und dinglichen Lasten und Dienste zu tragen verpflichtet sei, hat die neuere Gesetzgebung zum Schaden der Commune leider verlassen. Zur Annahme des Bürgerrechts ist jeder verbunden, der sich in der Stadt zur Betreibung eines bürgerlichen Gewerbes, des Handels, des Handwerks niederläßt oder in ihr Grundbesitz erwirbt — er sei denn ein Edelmann, der nur die städtischen Abgaben zu entrichten hat — oder in ihr auch nur seinen Wohnsitz nimmt. Von vielen der einschlagenden Bestimmungen werden aber durch andere Artikel stillschweigend erhebliche Ausnahmen gemacht. Jener strengen und wohlthätigen Bindung, die durch das Bedürfnis, einen Bürgerstand zu schaffen, dictirt werden, widerstreitet dann wieder die Laxheit, mit der es den Individuen gestattet war, durch Selbsteinschätzung, deren Controle ausdrücklich verboten worden, sich beliebig einer Steuerklasse und damit einer mehr oder minder einflußreichen Bürgerkategorie zuzuzählen. Freilich war jene Art der Selbsteinschätzung nicht in der Stadtordnung erst begründet, sondern schon durch das Gesetz vom 17. März 1775 über die russischen Steuergilden und die Capitalsteuer eingeführt worden; dem Fiscus mochte es recht gleich sein, ob der Einzelne zu viel oder zu wenig angab: was er an der einprocentigen Steuer vom Hehler einbüßte, gewann er wieder vom Prahler und Ehrgeizigen; die Steuerklassen hatten ja als solche keine Bedeutung. Sie erhielten sie erst, als sie in der Stadtordnung zu Bürgerkategorien wurden. Solcher wurden sechs aufgestellt, die wieder in Unterabtheilungen zerfielen, von denen je ein Vertreter in den allgemeinen Stadtrath gesandt wurde. Wer, wie es geschehen, über diese anticipirte „Stadtverordnetenversammlung" sich lächelndem Erstaunen hingeben will, wird Gelegenheit finden, bei etwas näherer Betrachtung derselben seine Empfindungen zu dämpfen. Zur Kenntnisnahme der Gliederung der Bürgerschaft und ihrer Repräsentation reichen die Artikel der Stadtordnung jedoch nicht aus; die thatsächlichen Ergebnisse derselben in den einzelnen Städten müssen im Vergleich mit

deren Personalbestande hinzugezogen werden, was die Adreßbücher und Protokolle jener Jahre für Riga und Reval ermöglichen. So wird das Unzulängliche der Eintheilungsweise vielleicht am besten erhellen.

Zur ersten Klasse, den „wirklichen" oder „eigentlichen Stadteinwohnern", gehörten alle städtischen Grundbesitzer. Man sollte annehmen: sofern sie nicht durch irgend eine Qualität zu einer anderen Klasse zu rechnen waren. Doch wird diese Einschränkung nicht gemacht, sondern der städtische Grundbesitz ist der vorherrschende Bestimmungsgrund. Die „eigentlichen Stadteinwohner" wählen, nach Stadttheilen gesondert, sich auf drei Jahre je einen Stimmführer in den Stadtrath. — Die zweite Klasse bilden die Steuergilden, in die sich ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Stand, Gewerbe jeder einschreiben lassen kann, der ein gewisses Capital zu besitzen erklärt und davon jährlich 1 Procent der Krone entrichtet. Wer 10000 Rbl. angiebt, zählt zur ersten Gilde; wer 5—10000 angiebt, zur zweiten; wer 1000—5000 angiebt, zur dritten Gilde. Die Höhe der Capitalangabe entscheidet über den in der Reihe der Gildegenossen einzunehmenden Platz. Der ersten Gilde steht jede Art Handels, Rhederei und Industrie zu, die zweite wird hierfür auf das Inland beschränkt, die dritte ist auf Krämerei, Wirthschaften und kleineren Gewerbebetrieb angewiesen. Ihre Glieder dürfen in der Stadt nur einspännig fahren, der zweiten Gilde ist eine Kalesche mit zwei Pferden gestattet; der ersten Gilde wird die Kutsche vorbehalten. Die beiden letzten sind von Leibesstrafe befreit. Jede Gilde wählt ihren eigenen Stimmführer in den Stadtrath. — Die dritte Klasse ist die der Handwerker in den Zünften, für welche eine ausführliche Handwerksordnung dem Gesetz als ihr bester Theil eingefügt ist. Zum Bestande einer Zunft waren fünf Meister erforderlich. In den Stadtrath sandte jede einzelne Zunft entweder ihren Aeltermann oder seinen Gehilfen, wählte auch wol einen besonderen Stimmführer. Jedem Handwerker war es freigestellt, sich in eine der Gilden einschreiben zu lassen. Als Hausbesitzer verloren sie auch nicht ihr Stimmrecht unter den „wirklichen Stadteinwohnern" und konnten demnach es dreifach ausüben. Das

geschah thatsächlich. Statt mancher Beispiele nur eines: Der rigasche Müllerältermann Jakob Hoenchen gehörte der dritten Gilde an und war zum Wortführer der wirklichen Stadteinwohner aus dem ersten vorstädtischen Stadttheil gewählt[1], also in drei Curien thätig. — Die Klasse der aus- und inländischen Gäste war die vierte, nach Nationen getheilt, deren jede, vermuthlich nur, wenn sie durch fünf Glieder vertreten war, sich ihren Stimmhaber wählte. — Die fünfte Klasse, die der namhaften Bürger, zerfiel in sieben Abtheilungen, die einzeln, sobald sie aus fünf Gliedern bestanden, ihren Vertreter wählten, aber im Fall der Nichtvollzähligkeit sich nicht vereinigen durften, demnach ganz ohne Vertretung blieben. Sie wurde gebildet durch die Bürger, die wiederholt ein hervorragendes städtisches Wahlamt bekleidet hatten; durch von russischen hohen Schulen anerkannte Gelehrte; durch eben solche Künstler; durch Capitalisten, die über 50000 Rbl. angegeben; durch Banquiers, die über 100000 Rbl. angegeben; durch Großhändler, die keine Buden haben; durch Rheder von Seeschiffen. Sie durften sogar mit vier Pferden fahren und Landhäuser besitzen; dem Aeltesten der dritten Generation war es nach vollendetem dreißigsten Lebensjahre gestattet, um den Adel nachzusuchen. Daß in Riga die Zahl der namhaften Bürger so gering gewesen, daß höchstens ein Wortführer derselben zu wählen war[2], scheint sich nur daraus erklären zu lassen, daß die zu dieser Klasse Gehörigen theils zu den wirklichen Stadteinwohnern, theils zur ersten Gilde sich hielten und es verschmähten, doppelt ihre Stimmen abzugeben, oder auch dadurch, daß sie, besonders die Gelehrten und die ein Wahlamt bekleidet hatten, ganz davon absahen, ihr Stimmrecht zur Geltung zu bringen. In Reval weist diese Klasse zweimal einen Worthalter auf, jedesmal einen Kaufmann erster Gilde; aber im ersten Jahre der Stadtordnung ist sie auch hier ganz ausgefallen. — Die letzte Kategorie endlich ist die der Beisassen, die wol Grundbesitz erwerben, doch

[1] Rig. Adreßbuch 1790. Gedr. von J. C. D. Müller, p. 34. 79. 103.

[2] So gleich 1787 ein Großhändler; 1790 ist keiner, vgl. Rig. Adreßbuch 1790, p. 37.

nicht in die Gilden treten durften; sie wählten ihre Vertreter nach Stadttheilen gruppirt.

Trotzdem somit der allgemeine Stadtrath aus den verschiedenartigsten kleinsten und größeren Interessengruppen zusammengesetzt und je nach der Zahl der Stadttheile, Zünfte, Nationen und Abtheilungen der namhaften Bürger recht umfangreich sein konnte, war doch nicht ihm, sondern — nach dem Wortlaut des Gesetzes — der ganzen ungegliederten Stadtgemeinde nicht nur die Wahl des Stadthaupts, sämmtlicher städtischer Richter, der Deputirten zur Führung des Bürgerbuchs und a. Posten übertragen, sondern ihr auch das Recht ertheilt, Desiderien auszusprechen, wie andererseits an sie direct auch Anträge der Staatsregierung ergehen konnten. Unter Androhung einer Buße von 200 Rbl., eventuell der Cassation war der Gemeinde verboten gesetzwidrige Anordnungen zu treffen oder solche Forderungen zu erheben, und da die gleiche Bestimmung sich im Capitel vom Stadtrath in Betreff desselben wiederholt, ist die Schlußfolgerung, daß der Gemeindeversammlung selbst gesetzliche Beliebungen zu treffen competirte. So sehr diese Bestimmungen dem dem russischen Volke immanenten demokratischen Grundzug zu entsprechen scheinen, so nahm das Gesetz doch sogleich mit der einen Hand, was die andere geboten hatte. Innerhalb der ganzen und allgemeinen Gemeindeversammlung war nämlich für stimmberechtigt und wahlfähig, falls nicht für einzelne Aemter besondere Requisite gefordert wurden, nur der Bürger erklärt, der das 25. Jahr zurückgelegt hatte und nicht weniger als 50 Rbl. Gildesteuer entrichtete; also blos die beiden ersten Gilden, zu welchen der Zutritt allerdings sehr offen stand, hatten den Genuß aller erwähnten Rechte. In ärmeren Städten durfte auch die dritte Gilde als Wähler hinzugezogen werden, wurde aber nur bedingungsweise wahlfähig. Die Nichtstimmberechtigten konnten der Versammlung beiwohnen — woraus wol zu weit auf eine Oeffentlichkeit der Sitzungen geschlossen worden ist. Der Stadtgemeinde wars erlaubt, „aus ihren freiwilligen Beiträgen eine besondere Casse zu errichten und selbige nach ihrem gemeinen Gutbefinden zu gebrauchen"; dies ist nicht etwa als das Recht der communalen Selbstbesteuerung, sondern nur als das Recht

der Collecte unter den Gemeindegliedern aufzufassen. Die so erlangten Summen wurden nicht zu den Stadteinkünften gerechnet und ihre Verwendung unterlag offenbar nicht der Regierungscontrole. Die städtischen Einnahmen dagegen flossen aus den von der Krone bewilligten 1 Proc. vom Zoll auf den Import und 2 Proc. von dem auf den Export an den Orten, wo sich Zollämter befanden; ferner aus 1 Proc. vom Reinertrag des Getränkehandels, wo derselbe in den Händen der Krone lag; aus den Revenuen der städtischen Grundstücke und Baulichkeiten und aus Strafgeldern. Die Ausgaben waren für Besoldungen, Schulen und Stiftungen und Bauten bestimmt; der etwaige Rest sollte in die Banken gelegt oder es konnten davon auch Banken gegründet werden. Jede andere Verwendung unterlag der Erlaubnis des Gouverneurs. Die Stadtgemeinde versammelte sich alle drei Jahre zur Winterszeit auf Befehl des Gouverneurs; zur Abkürzung des langwierigen Ballotirens über jeden einzelnen wählbaren Bürger stand es ihr frei, vorher sich stadttheilweise über Candidaten zu den besetzenden Aemtern zu einigen, über welche allein dann in der allgemeinen Versammlung gestimmt ward. In krassem Widerspruch zum dreijährigen Termin erscheint die Festsetzung, daß die Stadtältesten und Richter des mündlichen Gerichts alljährlich von der Stadtgemeinde erwählt werden sollten. Da diese Beamten aber nur je in ihrem Stadttheil functionirten, hat man zeitig supplirt, daß deren Wahl auch nur in Stadttheilversammlungen zu vollziehen sei. Ueber die Geschäftsordnung dieser Versammlungen — ihre Leitung fiel dem Stadthaupt, ihre Berufung den Stadtältesten zu — fehlt ebenso jedes Wort wie über die des allgemeinen Stadtraths. Seine Zusammensetzung geht aus dem Gesagten hervor. Aber illustriren wir sie zur Verdeutlichung beispielsweise nach ihrem Personalbestande in Riga für die ersten neunziger Jahre. Als Präses finden wir A. G. Sengbusch, Kaufmann 1. Gilde; als Wortführer der wirklichen Stadteinwohner (Grundbesitzer) nach den fünf Stadttheilen: J. G. Hollander, Kaufmann, der persönlich zu keiner Gilde steuerte; ein Glied 2. Gilde, zwei Glieder 3. Gilde, darunter ein Müller, und ein Russe aus der Moskauer Vorstadt; unter den drei Wortführern der Gilden

neben Herm. Diedr. Bienemann für die zweite auch den Juristen Ad. Heinr. Schwartz für die dritte Gilde; dann 35 Aelterleute der Zünfte; ferner zwei Russen aus den Vorstädten, darunter J. L. Chlebnikow, als Vertreter der Gäste; und fünf Beisassen. Also unter 51 Mitgliedern 36 Handwerker, 6 kleine Leute, 3 russische Kaufleute, 3 große Kaufleute, 1 Literat, 2 unbekannter Lebensstellung. In Reval sehen wir im selben Jahre 1790 unter 33 Mitgliedern 24 Handwerker, 2 Beisassen, die anderen 7 angesehene und meist altangesessene Kaufleute. Beiläufig hervorzuheben ist hier doch, daß der Stimmhaber der 3. Gilde drei Jahre zuvor die Stimme der ersten Gilde geführt hatte, was wol mit der besprochenen Art uncontrolirter Capitalangabe zusammenhängen mag, allerdings aber auch auf einen Vermögensverlust zurückzuführen wäre. — Weder vom einen noch vom anderen Ort wird sich sagen lassen, daß seine maßgebenden Interessen in der Vertretung zum verhältnißmäßigen Ausdruck gelangt seien.

Diesem Uebelstande wird freilich durch die, wie es scheint, völlige Bedeutungslosigkeit der Versammlung die Spitze abgebrochen sein. Sämmtliche Wahlen waren ihr durch die Stadtgemeinde vorweggenommen, bis auf die des sechsstimmigen Stadtraths aus ihrer Mitte. Letzterer bestand unter dem Vorsitz des Stadthaupts aus je einem Stimmhaber der sechs Kategorien, falls diese vollständig vorhanden waren; fehlten solche, so wurde der sechsstimmige Stadtrath — immer unter Beibehaltung seines Namens — zum fünf-, vier- oder gar dreistimmigen, wie z. B. in Baltischport; eine Ergänzung durch zwei Personen aus einer Gruppe war ausgeschlossen. Doch hatte das jährlich von den Zünften zusammen erwählte Haupt der Aemter oder der Amtsherr Sitz im Collegium, um die Bedürfnisse seiner Mandanten vorzubringen, nahm an der Entscheidung jedoch keinen Antheil, wenn er nicht zufällig der Stimmhaber der Zünfte war[1]. Dieser „Sechserrath", wie er kurz und treffend

[1] Die betr. Artikel der St.-O. sind außerordentlich verworren und widersprechen sich mehrfach geradezu. Zur Erläuterung sehr dienlich ist auch hier das Rig. Adreßbuch f. 1790, p. 38 ff.

genannt worden[1], war das thatsächliche Verwaltungsorgan, versammelte sich wenigstens wöchentlich, hatte alle Pflichten und Rechte des allg. Stadtraths und es hing ganz von ihm ab, „eine Sache wegen ihrer Wichtigkeit und Schwierigkeit" an letzteren zu bringen oder nicht. Er war weder ihm, noch der Gemeinde verantwortlich und also auch nicht als geschäftsführender Ausschuß derselben zu bezeichnen. Der allg. Stadtrath kam „nur einmal in jedem gewöhnlichen Sitzungstermin", vermuthlich also alle drei Jahre zur Wahl des Sechserraths zusammen und sonst blos „wenn die Angelegenheiten oder das Beste der Stadt solches nothwendig erfordern". Darüber aber entschied eben der Sechserrath, eventuell vielleicht das Stadthaupt allein oder auch der Gouverneur, falls etwa Anträge des einen oder anderen vom Sechserrath nicht angenommen waren. Zur Besetzung einer in diesem während des Trienniums entstandenen Vacanz war der Zusammentritt des allg. Stadtraths jedenfalls erforderlich. Die Controle über den Sechserrath übten nur die Organe der Staatsregierung aus: der Gouverneur, der Cameralhof, die Procuratur. Beschwerden und Klagen über ihn, wie über den allg. Stadtrath und wol auch über Gemeindebeschlüsse wurden beim Gouv.-Magistrat angebracht. Die Bestimmungen, laut welchen dem Stadtmagistrat, also dem bürgerlichen Gericht erster Instanz, auferlegt wurde, über Bedürfnisse der Stadt dem Gouv.-Magistrat und der Gouv.-Regierung und eventuell höheren Orts rechtzeitige Vorstellung zu machen, wie auch über ungerechte Forderungen an die Stadt beim Gouv.-Magistrat und zugleich beim Senat Beschwerde zu führen — Aufgaben, die ganz eigentlich dem Sechserrath zustanden, hat schon Prof. Ditjatin in seinem Werk über „die Verfassung und Verwaltung der Städte Rußlands" St. Petersb. 1875, auf redactionelle Nachlässigkeit zurückgeführt, die dadurch entstanden,

[1] Von Eichelmann a. a. O. p. 515 ff. Des Verf. Auslegung der St.-O., nach welcher die Abstimmung in der Duma nach Curialstimmen stattfand und demnach auch der Sechserrath so erwählt wurde, daß jede Curie für sich aus ihren Wortführern einen durch Stimmenmehrheit, event. durchs Loos ernannte, wird durch die Vorschrift des livl. Gen.-Gouverneurs v. 31. Dec. 1786 und des livl. Gouverneurs v. 9. Febr. 1787 bestätigt.

daß jene Bestimmungen formulirt wurden, als noch die Verwaltungsthätigkeit der Magistrate bestand, und später der Fehler nicht corrigirt wurde[1]. Wenn nun auch thatsächlich daraus kein Conflict hervorgegangen sein mag, so war jedenfalls die dem Magistrat zugesprochene Competenz nicht der Gemeinde und ihren Organen verliehen; denn das Gesetz besagt nicht, daß diese mit ihren Vorstellungen über den Gouverneur hinausgehen durften.

Ueber die Anwendbarkeit dieses für das russische Reich ersonnenen Organisationsversuchs, der zwischen der Berücksichtigung realer Bedürfnisse und factischer Verhältnisse und der Eingenommenheit von den Zeitideen und andererseits so auto- wie bureaukratischen Antipathien gegen wirkliche Selbstthätigkeit hin- und herschwankte, hat bereits einen Monat vor der Mittheilung des Befehls seiner Einführung an die rigasche und revalsche Bürgerschaft das Gutachten des berufenen Hüters der Gesetzlichkeit in Livland das erste Urtheil gefällt. Am 22. October d. J. gab der stellvertretende livländische Gouv.-Procureur Bergmann, von der Statth.-Regierung aufgefordert, „nach genauer Beprüfung der Sachen wahrer Umstände" seine Rechtsmeinung dahin ab, „daß es nicht allein dem wörtlichen Inhalt des der St.-O. vorgesetzten Allerh. Befehls, sondern auch nach Art. 81 der St.-O.[2] das Ansehen haben will, daß dieselbe eigentlich wol nur auf die von J. K. M. selbst oder von Höchstdero ruhmwürdigen Vorfahren erbauten und geordneten Städte, nicht aber schlechterdings auch auf Riga und die alten schon geordneten livländischen Städte zu appliciren sei, ohne die von J. K. M. selbst unterm 21. Sept. 1763 wörtlich bestätigte Administration des Regiments dieser Städte und die innere Verfassung derselben zu bezweifeln oder auch irgend etwas zuwider dem Allerh. Befehl vom

[1] Eichelmann a. a. O. p. 519.

[2] Art. 81: „Die Städte sind von Unseren Vorfahren und von Uns selbst nicht nur für die Bewohner derselben, sondern auch zum allg. Besten errichtet worden, indem sie nicht nur die Einkünfte des Reichs vermehren, sondern auch durch ihre Einrichtungen den Unterthanen Gelegenheit darbieten, sich Vermögen zu erwerben."

4. Febr. 1785 zu entscheiden, wo ausdrücklich die mit Gnadenbriefen versehenen Handel und Gewerbe treibenden Städte dabei zu conserviren anbefohlen wird[1], oder allen den hohen Befehlen vom 3. Juli und 17. Nov. 1783, auch dem vom 4. Sept. 1785, welcher die besonderen Departements des Magistrats Allergn. bestätigt, geradezu zu widersprechen"[2]. Auf die kaiserlichen Worte in der „Instruction" für die Gesetzcommission von 1767, Art. 399, gestützt: „daß es — unter namentlicher Anführung Rigas und Revals im Gegensatz zu Orenburg und Kjachta durch Katharina selbst — unmöglich falle, Verfügungen, die sich für eine jede Stadt schicken, zu machen", zergliedert der pflicht- und gesetzestreue Mann den Inhalt der St.-O. und hält ihm unter scharfer Hervorhebung des Wesentlichen die entgegenstehenden Verfassungsbestimmungen der livländischen Städte entgegen.

Jeder, der hier Bürger werden wolle, müsse beweisen, daß er ein freier Mann und von ehrlicher Abkunft sei; er müsse anzeigen, worauf er das Bürgerrecht suche, ob er den Handel oder ein Handwerk treiben wolle: im ersten Falle müsse er beweisen, daß er die Handlung ordentlich erlernt, um ein brauchbares Glied der Bürgerkette zu sein. Die Berechtigungen der Fremden in Gemeindesachen hätten in der hiesigen Verfassung keinen Raum. In längerer Ausführung wird dargelegt, daß „die Bürger der St.-O." mit den Bürgern der livl. Städte eben nur den Namen gemein hätten, und so fänden sich weiter die unvereinbarsten Differenzen. Die Handwerksordnung aber erinnere wol daran, daß „künftighin bei Durchsicht der Schragen besonders Rücksicht genommen werden dürfe, daß alle solche alte Anordnungen und Gewohnheiten, die jetzt zu Misbräuchen ausgeartet und die Aemter sowol als das Publicum beschweren, völlig gehoben werden"[3]. Das Gutachten schließt mit

[1] Bunge, Repert. II, p. 309.

[2] Das Gutachten, 19 Seiten Fol. umfassend, in Cop. Fickel, Maj.-Arch. Pap. des Grafen Sievers, Fasc. XIII.

[3] Als solche Reformpunkte führt Bergmann sehr umsichtig an: daß auch freie Russen, Letten und Esten bei den hiesigen deutschen Aemtern als Lehrlinge zugelassen werden und wenn sich dergl. Personen und hiesige Landeskinder als Gesellen angeben, solche vor den wandernden Ausländern den Vorzug haben;

dem Ausdruck der Ueberzeugung, die eingeforderte Meinung zu Anfang und im Verlauf des Schreibens unzweideutig ausgesprochen zu haben, „unterwirft sich jedoch nach ausdrücklicher Vorschrift der hohen Verordnungen des Hrn. Generalprocureurs Fürst Wjasemski gerechtesten Zurechtweisungen".

Die Verfolgung des Ganges dieser Sachen bietet hinsichtlich der Städte Schwierigkeiten, die aus der neu eingeführten und stetig revidirten Kanzleiordnung hervorgehen. Das eine Protokollum publicum der älteren Zeit enthielt alles, was man wissen wollte. Die vermehrte Zahl der Journale und Register erschwert nicht nur die Orientirung, sondern hat auch eine sehr knappe Form der Protokollirung und den Wegfall aller früher so häufig eingereihten Referate über städtische Ereignisse und den Inhalt wichtiger eingelaufener wie abgelassener Schreiben zuwege gebracht. Letztere wurden wol besonders gesammelt; unter den vielen Bänden ist dann der eine und andere abhanden gekommen. Das macht sich dem Geschichtsforscher in diesen Jahren recht fühlbar. Doch treten andere Acten hilfreich ein und mosaikartig setzt sich allmählich ein Bild vom Verfahren zusammen, das der Staatsregierung in diesem Falle einzuschlagen beliebte. So erfahren wir aus den Verhandlungen des estländischen ritterschaftlichen Ausschusses vom 20. October, daß die Kaiserin persönlich die — wenigstens formelle — Initiative zur Ausdehnung der St.-O. auf Liv- und Estland ergriffen, indem sie unter dem 4. Sept. durch ein eigenhändiges Allerh. Schreiben dem Grafen Browne erklärte, daß die neue Stadteinrichtung auch auf den Magistrat (Rigas und) Revals anzuwenden und die Wahl seiner Glieder künftig nach der St.-O. vorzunehmen sei. Es ist dies jener sonst nie berührte Ukas, von dem im Gutachten des livl.

daß auch uneheliche Kinder zum Handwerk zugelassen werden; daß auch ein beweibter Geselle das Meisterrecht gewinnen könne, wenn er nur sonst sein Werk verstehe; daß einem geschickten Handwerker sein Meisterrecht dadurch nicht erschwert werde, daß er eines Meisters Tochter zu heiraten verbunden sei; daß die sog. Probejahre der Gesellen cessiren und das Meisterrecht nur durch Verdienste gewonnen werde; daß die Aemter nicht mehr auf eine gewisse Zahl von Meistern beschränkt sein mögen; daß die Zahl der Gesellen für einen Meister frei sei.

stellv. Gouv.-Procureurs die Rede war. Seine Erwähnung ist sehr wichtig, weil an keinem anderen Orte die Provenienz des Befehls zur Einführung der neuen Gesetze angedeutet ist und man bisher, besonders falls man die im Früheren vertretene Anschauung über die Stellungnahme des Generalgouverneurs sich nicht zu eigen gemacht, wol muthmassen konnte, es wäre die locale Statth.-Regierung, indem sie die Consequenzen der Unterwerfung der Provinzen unter das Reichsrecht gezogen, auf eigene Hand damit vorgegangen. Es ist ferner sehr merkwürdig, daß die Kaiserin in ihrem Briefe entweder nur von der Stadt, aber nicht von der Adelsordnung gesprochen, oder wenn sie es gethan, sie derselben nur hinsichtlich Livlands, nicht aber Estlands gedacht hat. Denn während dem livl. Landrathscollegium bereits am 10. September die Adelsordnung zugleich mit der abgegebenen Rechtsmeinung des Gouv.-Anwaltes zur Beprüfung zugesandt worden und sie in den folgenden Monaten reichlich zu thun giebt, wird der estländischen Ritterschaft erst am 3. December, als allererste officielle Nachricht darüber, das Adelsmanifest zur Erfüllung zu bringen vorgeschrieben. Doch soll auf diese verschiedene Behandlung hier nur hingewiesen sein; denn die gesonderte Darstellung der beiden ständischen Revolutionen scheint aus mehr als einem Grunde geboten.

Von dem drohenden Ereignis ist in den Protokollen des revaler Raths erst unter dem 25. Nov. die Rede, und zwar gelegentlich einer Vorstellung an die Regierung, „betr. die bei der gegenwärtigen Erwählung eines Haupts der Bürgerschaft eintretenden Hindernisse". Am 9. December wird dem Rath befohlen, die St.-O. der ganzen Bürgerschaft auf dem Rathhaus vorlesen zu lassen, und am 13. d. M. geschah es in Gegenwart der Ausschüsse beider Gilden.

So dürftig diese Notizen sind, so gedenkt das Protokoll auch nicht mit einem Wort einer vorangegangenen und, wie das kaiserliche Schreiben vom 4. Sept. erwies, sehr gegründeten Sorge des Magistrats, über welche uns der derzeitige Syndikus C. G. Harpe wie folgt erzählt[1]: „Als Syndikus (seit Aug. 1783) hatte ich

[1] Selbstbiographie der revaler Bürgermeisters Carl Gottschalk Harpe (1810 beendet). Autogr. im Privatbesitz. Wesentlich den Familienangelegenheiten ge-

gewaltig viele Arbeit, da die Gerechtsame der Stadt und des Magistrats während der statthalterschaftlichen Verfassung von den Kronsbehörden auf allen Seiten angegriffen wurden und beschränkt werden wollten, deren Verteidigung in Abfassung und Ausarbeitung der dazu erforderlichen Deductionen mir als Syndikus oblag, obgleich diese Verteidigung leider wenigen Erfolg hatte, weil es der einmal angenommene Grundsatz zu sein schien, daß Stadt- und Magistrat in ihren Gerechtsamen geschmälert werden sollten, wenn solches auch noch so gewaltsam geschähe. Unter den angestrittenen Gerechtsamen des Magistrats war auch das sehr wichtige Recht der Cooptation. Mit einer von mir verfaßten Deduction dieses Rechts wurde ich nach Riga zum Grafen Browne abgeordnet, um von ihm die Begleitung dieser Deduction an den Senat zu erbitten. Der Generalgouverneur ließ sich von mir die Deduction vorlesen und sagte mir darauf, daß er vom Recht des Magistrats überzeugt wäre, die Deduction an den Senat begleiten wolle und befahl seinem Secretär Kerten die Begleitung noch selbigen Tags anzufertigen. Folgenden Tags aber erfuhr ich, daß einer der Regierungsräthe ihn durch die Erwähnung, daß es in Petersburg fest beschlossen wäre, dem Magistrate die Wahlgerechtigkeit zu benehmen, von der Begleitung ganz detourniret hätte. Er sagte mir dann auch die versprochene Begleitung wieder gänzlich ab und mein Bitten und Vorstellen dagegen waren eben so ohne Erfolg als die Bemühung des sonst bei ihm viel geltenden rigaschen Bürgermeisters Schick, den ich durch die Vorstellung, daß der rigasche Magistrat in gleichem Fall wäre, zur Verwendung für die erwähnte Begleitung bestimmt hatte. Wie ich so unverrichteter Sachen nach Reval zurückgekommen war und obiges dem Magistrat ausführlich referirt hatte, erhielt ich den Auftrag, an Rathsherr Sendenhorst, der wegen Stadtangelegenheiten in Petersburg war, zu schreiben und ihn zu ersuchen, daß er dort zu erfahren sich bemühe, ob der Magistrat es wagen könnte, selbst und ohne Begleitung die erwähnte Deduction

widmet, bespricht sie doch auch einige öffentliche Ereignisse von Belang. Das im Text Mitgetheilte ist fast alles über die statthalterschaftliche Zeit darin Enthaltene.

an den hohen Senat abgehen zu lassen. Er antwortete mir nach einiger Zeit, daß er wegen der Sache gehörigen Ortes sondirt und so viel herausgebracht hätte, daß der Magistrat keine Ursache hätte, furchtsam und bedenklich zu sein, die erwähnte Deduction unmittelbar an den Senat gelangen zu lassen, sondern sich von selbiger den besten Erfolg versprechen könnte. Die Deduction wurde also abgefertigt. Der Erfolg war aber der, daß an den Gouverneur Grotenhjelm aus dem Senat ohne alle Entscheidung der Sache der Befehl kam (vom 7. Oct. 1785), es dem revalschen Magistrat nachdrücklichst zu verweisen, daß er sich unterstanden hätte, den Senat mit einem weder vom Generalgouverneur noch vom Gouverneur begleiteten Gesuche anzugehen."

Der Vorgang, der ohne diese Erzählung unbekannt geblieben wäre, lehrt aufs neue, wie wenig einheitlich trotz allen Gesetzen die Verwaltung sogar in einem und demselben Generalgouvernement geführt wurde, wie viel Selbständigkeit dem untergeordneten, freilich entfernten Gouverneur, doch möglich war. Nach dem Gesetz hätte man erwarten dürfen, daß Browne, da er der Meinung Grotenhjelms — denn von dem oder mit dessen Zulassung kann der Angriff auf das Cooptationsrecht des Raths nur ausgegangen sein — nicht beipflichtete, letzteren zurechtgewiesen hätte; statt dessen will er sich nur auf Fürsprache beim Senat beschränken. Von den hier erwähnten Anfechtungen hat der rigasche Rath nichts zu erfahren gehabt, obwol er im J. 1784 zwei Vacanzen zu besetzen in den Fall kam. Nicht ohne Interesse ist es ferner, daß der Senat im angeführten Ukase auf die inzwischen erfolgte Entscheidung der Kaiserin gar nicht eingegangen ist.

In Riga geschah am 21. Nov. die Verlesung der St.-O. in den Gildestuben. In der großen Gilde hatte der Aeltermann die außerordentlich zahlreich versammelte Bürgerschaft ersucht, das Mitzutheilende in aller Stille, in Frieden und Einigkeit sich vortragen zu lassen und nachher ihre Gedanken und Resolutionen durch den Dockmann mitzutheilen. In der Aeltestenbank und in der Stube fand die Verlesung gesondert statt. Dem einstimmigen Beschluß der Bürgerschaft, um die Conservirung der alten Verfassung zu

suppliciren, trat die Bank einstimmig bei. Die nach der kleinen Gilde entsandten Deputirten kehrten mit der Antwort zurück, daß jene die Stadtordnung ohne alle Weigerung annehme[1]. Nach vier Tagen war eine neue Versammlung — ohne Angabe, wer sie berufen — in der der Aeltermann nicht erschienen und in der berichtet wurde, daß derselbe den Beschluß vom 21. dem Bürgermeister nicht mitgetheilt hätte. Der Aelteste Heinr. Strauch wurde pro temp. zum Aeltermann erwählt und ihm nebst dem Dockmann je zwei Deputirte zur Ausführung jenes Beschlusses zur Seite gegeben. — In der Folge ward der Aeltermann Raawe befragt, ob er noch seinem Amte vorstehen wolle, worauf er zur Antwort gab, daß er freiwillig zurücktrete und die Gildestube nie mehr betreten werde.

Während der nächsten Wochen hat indes die kleine Gilde ihren Standpunkt verlassen und sich den Mitständen angeschlossen, so auffällig es ist, daß Wilpert in der mitgetheilten Erzählung dessen nicht erwähnt[2]. Denn die am 23. Dec. dem Generalgouverneur übergebene Supplik der Stadt an die Kaiserin ist außer vom wortf. Bürgermeister Joh. Heinr. Schick und Heinr. Strauch auch vom Aeltermann der kleinen Gilde Jakob Heinr. Beck „im Namen der drei Stände der rig. Stadtbürgergemeinde" unterzeichnet, wiewol

[1] So das Notizenbuch der gr. Gilde, p. 94, das im Vergleich zu Wilperts Bericht oben doch einiges zu verschweigen scheint.

[2] Der erste Eindruck des Abfalls der kl. Gilde am 21. Nov. muß ein so tiefgehender und nachhaltiger gewesen sein, daß die spätere Besinnung und Umkehr dieser Körperschaft ihn nicht mehr verwischen konnte. Das sehen wir bei Wilpert, dessen „Beitrag" nicht eine festgeschlossene Darstellung, sondern durch vielfache Betrachtungen zusammengefaßte Einzelschilderungen sind, die er größtentheils seinen Tagebüchern entnommen hat. Das sehen wir auch bei Neuendahl, Cap. 15, der jedoch, auf die fehlerhafte Erzählung aufmerksam geworden, sie im Cap. 17 ergänzt, aber dabei wieder aufs neue in Irrthümer verfällt und Vorgänge verschiedener Jahre zusammenwirft. — Das Archiv der kl. Gilde habe ich nicht einsehen können; den mir gewordenen Mittheilungen nach soll es nichts über diese Jahre enthalten. — In welchem Andenken der Aeltermann Jak. Heinr. Beck bei seiner Körperschaft gestanden, bezeugt die Inschrift, mit der sein Bild in der Johannisgilde geziert ist (vgl. Katalog der Rigaschen culturhist. Ausstellung 1883, Nr. 1094):

„Für unsre alte Form sprach, handelte er bieder —
Sie hörte auf, er legte sein Amt mit Beifall nieder."

den beiden letzteren Namen der sonderbare Zusatz beigefügt ist: „ohne Qualité und Amt.“ Vermuthlich wagte man nicht, die Supplik eventueller Zurückweisung aus dem Grunde auszusetzen, daß sie von Amtspersonen unterschrieben, die vor der schon anbefohlenen neuen Ordnung keine Anerkennung fanden. Ein Zeugnis aber, daß J. H. Beck nicht etwa auf seine eigene Verantwortung hin im Namen seines Standes, sondern im Auftrag desselben und in Uebereinstimmung mit ihm handelte, liegt in der Erwähnung einer „in dieser Sache sitzenden Achtzehnercommission[1]“, so daß nach dem Vorgang der große Gilde auch der Rath und die kleine Gilde je sechs Glieder hinzu delegirt hatten.

Die von dieser Commission approbirte und vom Generalgouverneur zugleich mit einer Bittschrift der livl. Ritterschaft am 23. Dec. abgesandte Supplik[2] war, wenn auch recht hyperbolisch, doch so fein und schwungvoll verfaßt, daß man wol auf die Autorschaft von Joh. Chr. Berens rathen möchte:

„Ew. K. M., unserer huldreichen Landesmutter, wirft sich die allerunterthänigste Gemeinde der getreuen Stadt Riga zu Füßen.

„Bei dem ehrfurchtsvollen Empfang der kais. Stadtordnung in der rig. Statth.-Regierung, durch welche ein freier Mittelstand errichtet wird, flehen wir um Beibehaltung der uns Allergnädigst bestätigten Verfassung und bürgerlichen Einrichtungen, worauf unser freier Mittelstand gegründet ist. Wir flehen nun mit desto freudigerer Zuversicht, da der Allerh. Wille, dem wir mit Herzen unterworfen sind, die hiesige Stadtverfassung und dadurch das Wohl der allerunterthänigsten rigaschen Bürgergemeinde durch besondere neue Bestätigungen befestigt hat. . . .

„Jetzt, da diejenigen Städte im Reich, die noch keine bürgerlichen Einrichtungen gehabt hatten, dieselben nach ihrer Lage von der gesetzgebenden Macht und Weisheit erhalten, ist unsere große Monarchin da Schöpferin und hier Erhalterin der bürgerlichen Glückseligkeit, beide gleich göttlichen Werks. Der Geist des Eifers fürs bürgerliche Wohl, welcher durch die kaiserl. St.-O. so mächtig

[1] Notizienbuch gr. Gilde, sub 19. Jan. 1786.

[2] Notizienbuch gr. Gilde, p. 97 ff.

in der kraftvollen Nation angefacht wird, hat sich bereits in unseren gemeinnützigen Einrichtungen und freiwilligen Stiftungen wirksam erwiesen. Wir hangen daher mit rechtmäßiger Neigung an einer Verfassung und deren bürgerlichen Einrichtungen, die seit dem ersten Ankömmling bis auf uns gekommen sind und die wir mit unserer tiefsten Dankbarkeit auf die Nachkommen bringen.

„Aus dieser Zuversicht der Dauer der bürgerlichen Verfassung, aus dieser Gewisheit der daraus entspringenden Rechte entstand die dem Bürger so nothwendige Gemüthsruhe, seine politische Freiheit (Instr. Art. 39). Die kaiserl. St.-O. setzt daher diese Zuversicht der Dauer in den Gemüthern fest und bestätigt „die den Städten, ihren Gemeinden und ihren Gliedern verliehenen Freiheiten und Vorrechte auf ewige Zeiten". Diese Allerh. Zusicherung ist zugleich das stärkste Siegel auf die hiesige Verfassung. . . . Mit diesen Gründen, geschöpft aus der auch für uns eröffneten reichen Fülle der gesetzgebenden Weisheit (Instr. Art. 523) beruhigen sich die getreuen Bürgerstände dieser Stadt in ihren gesetzlichen Versammlungen über ihre wichtigste Angelegenheit."

Schon am 29. December erfolgte die Antwort der Kaiserin an den Generalgouverneur:

„Auf Ihre Vorstellung vom 23. Dec. nebst den angeschlossenen Bittschriften des Adels des rigaschen Gouvernements und der Bürgerschaft der Stadt Riga können wir Ihnen keine entscheidenden Befehle ertheilen, weil selbige in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt sind und daraus gar nicht zu entnehmen ist, wie eigentlich die von uns unserem ganzen treugesinnten Adel und allen Städten unseres Reiches verliehenen Vorzüge und Vortheile mit ihren vorigen nicht übereinkommen. Ueberdies müssen nach der Ordnung dergleichen Vorstellungen nebst Ihrem und der Gouvernementsregierung Gutachten unserem Senate unterlegt werden, dessen sowie auch Ihre Pflicht es ist, nützliche und gesetzmäßige Bitten in Erwägung zu ziehen und denselben Genüge zu leisten, unnütze und gesetzwidrige aber § 49 unserer Adelsordnung[1] gemäß zu verwerfen.

Katharina."

[1] Wörtlich gleich dem Art. 37 der St.-O.

Am 16. Jan. 1786 machte die Statthalterschaftsregierung dem Rath hiervon Mittheilung und verlangte die Eingabe „einer präcisen und deutlichen Darstellung, worin die von J. K. M. verliehenen Rechte und Vorzüge mit der alten Stadtverfassung nicht übereinkommen". Am 19. ward die Bürgerschaft gr. Gilde von allem Vorgefallenen unterrichtet und von ihr im Einverständnis mit den beiden anderen Ständen die Fortsetzung der gethanen Schritte beschlossen. Vom 23. März ist dann das große „gehorsamste Memorial" datirt, in welchem „die getreue Bürgerschaft der Stadt Riga" Punkt für Punkt der Stadtordnung durchnehmend und ihre Erläuterungen an sie knüpfend darzulegen sucht, „auf welche Weise bei Einführung der Stadtordnung die alte Verfassung an einigen wesentlichen Theilen beibehalten und dennoch der allergnädigste Zweck der Allerh. Landesmutter, die Wohlfahrt dieser Stadt zu vermehren, sicher erreicht werden könne"[1]. — Auch von Reval sind nach einer kurzen Aeußerung Harpes Schritte unternommen; sicher ist, daß in der ersten Januarwoche der Gouvernementsmarschall Kursell durch ein vertrauliches Schreiben des Grafen Browne von dem in Riga Geschehenen benachrichtigt wurde und diese Mittheilung durch den Rathsherrn Pfützner, mit dem er im Gewissensgericht zusammenarbeitete, an den Rath gelangen ließ[2]. Der estländische Gouverneur scheint sehr stark zu den Vorbereitungen der Einführung gedrängt zu haben. Bereits am 3. März conferiren Bürgermeister Dehn und Harpe mit dem Ausschuß der Gilden über die Wahl des Haupts der Bürgerschaft, wie das Stadthaupt in Reval immer genannt wird. Der Aeltermann der kl. Gilde kam auf das alte Verlangen von 1783 zurück, daß

[1] Dieses sehr lehrreiche, 28 enggeschriebene Quartseiten umfassende Actenstück befindet sich in der einzigen mir bekannt gewordenen Copie im Maj.-Archiv des Geschlechts Samson von Himmelstjern zu Kurrista (Kirchspiel Lais), Nr. 427, unter der äußeren Aufschrift Mémoire pour la ville de Riga. Inzwischen ist auch eine Copie von 48 Seiten folio in der Rig. Stadtbibliothek eingeliefert. Sie ist unterzeichnet: J. H. Schick, präs. Bürgermeister, H. Strauch, Aeltermann der gr. Gilde.

[2] Rev. Stadtarchiv. Prot. publ. von 1786, sub 9. Januar. Ferner sub März 3. 6. 13. 20. 27. 30. 31., April 2.

auch seine Gilde zum Ballotement zugelassen werde, und gab sich mit der Antwort, daß es sich bei der Wahl überhaupt nicht um die alten Gilden, sondern nur um die Bürger handele, welche von ihrem angegebenen Capital mindestens 50 Rbl. steuerten, nicht zufrieden. Die Gilde wandte sich an das 2. Departement des Gouvernements-magistrats um Entscheidung und erklärte dann später, mit der von ihm erhaltenen Resolution sich beruhigen zu wollen. Die kann nicht gut anders als nach Vorschrift der St.-O. ausgefallen sein, der gemäß die meisten Handwerker von der Betheiligung an der Wahl thatsächlich ausgeschlossen sein werden, da sie vermuthlich, falls sie steuerten, nur zur 3. Gilde gesteuert haben. Wunderlich ist aber, daß der Gouvernementsmagistrat überhaupt die Frage annahm, welche füglich nur die Gouvernementsregierung zu entscheiden hatte. Am 20. März erließ der Gouverneur den Befehl zu beschleunigtem Verfahren. Der 1. April wurde nun als Wahltag angesetzt und ausdrücklich bekannt gemacht, daß nur die erste und zweite Gilde stimmen dürften. Von den seither verfassungsmäßig stimmberechtigten Genossen der alten großen Gilde wurden dadurch sehr viele ausgeschlossen, und es wird starke Verstimmung geherrscht haben, da der Aeltermann Frese den Rath ersuchte, ihn der Mittheilung an die Bürgerschaft zu entheben und sie auf anderem Wege ihr zukommen zu lassen. Doch räumte die gr. Gilde „für diesmal" ihre kleine Versammlungsstube zum Wahlact ein. — Aus unbekannten Gründen unterblieb die Wahl am 1. April. Folgenden Tags referirte Rathsherr Frese im Rath, daß er heute dem Gouverneur persönlich berichtet, warum die Wahl ausgesetzt worden und daß demselben morgen eine ausführliche schriftliche Motivirung unterlegt werden solle. Der Gouverneur sei aber sehr aufgebracht gewesen: er werde gar keine Vorstellung entgegennehmen, und habe befohlen, noch heute Nachmittag zur Wahl zu schreiten, widrigenfalls der Rath mit 200 Rbl. gebüßt werde. Der Rath stimmte der Forderung zu — und weiter findet sich kein Wort darüber im Protokoll. — Erst am 29. Mai wird dann des Bürgerhaupts Wilhelm Hettling erwähnt und zwar sowol in seinen ersten Verwaltungssorgen, wie gelegentlich seines ersten Repräsentationsacts. An diesem Tage richtet er an den Magistrat das Gesuch, nach Art. 9 der St.-O. ein Hypothekenbuch einzurichten,

und an demſelben Tage beſtimmt der Gouverneur, daß bei dem bevorſtehenden Empfange des Grafen Browne das Bürgerhaupt gleich nach den Schwarzenhäuptern vor dem Rath im Zuge fahren ſolle. Auf den ſofort erhobenen Proteſt des Raths, „weil er die Stadtobrigkeit ſei", nimmt der Gouverneur ſeine Verfügung zurück; der Rath behält ſeinen alten Platz und das Bürgerhaupt „ſoll beſonders für ſich fahren". Uebrigens wurde der Rath in ſeinem alten Beſtande erſt am letzten Tage des Jahres aufgelöſt.

Durch Grotenhjelms Uebereifer hatte Reval mehr denn ſieben Monate früher als Riga den erſten Schritt zur neuen Verfaſſung thun müſſen. Hier erwartete man die Entſcheidung auf die eingegebene Vorſtellung. Doch inzwiſchen war am 20. Mai der Befehl der Statth.-Regierung ergangen, das von der St.-O geforderte „Bürgerbuch" bis zum letzten Auguſt anzufertigen, da die Stadtgemeinde in ihrer Eingabe ſich hierzu ſelbſt willig bezeigt und erboten habe. Das war freilich geſchehen, aber unter Vorſchlägen zu Abänderungen, durch welche die namhaft gemachten Bedingungen für die Erlangung des rigaſchen Bürgerrechts aufrechterhalten wären. Man bat alſo um Aufſchub, bis die Reſolution J. M. eingetroffen ſei. Die Antwort war nur die Erneuerung des Befehls am 30. Juni. Doch Tags darauf kehrte Browne aus der Reſidenz zurück und Bürgermeiſter Schick hatte am 2. Juli eine Unterredung mit ihm, in der der Generalgouverneur berichtete, wie er die Vorſtellung der Stadt bei der Kaiſerin befürwortet. J. M. habe die Bittſchrift dem Senat zur Prüfung übergeben und ein Gutachten einverlangt und „wolle dann ſelbſt in dieſer Sache dergeſtalt entſcheiden, daß die rigaſche Bürgerſchaft damit zufrieden zu ſein Urſache haben würde". Mit dem Bürgerbuch erklärte der Generalgouverneur nicht zögern zu können; die Stadt ſelbſt habe die Einrichtung als heilſam erkannt, die Arbeit ſei überall in Liv- und Eſtland fertig — Riga werde Gefahr und Verantwortung auf ſich laden. Browne erbot ſich, die Aelterleute ſelbſt zu belehren. — Anderen Tags war Schick mit dem Aeltermann und Dockmann der gr. Gilde, des nächſt folgenden waren die der kl. Gilde beim Generalgouverneur. Er beharrte auf ſeiner Forderung. In Betracht deſſen ſchlug der Rath

vor, da es bedenklich weiter zu zögern, das Buch anzufertigen; die Weigerung könne als strafbare Widersetzlichkeit aufgefaßt werden. Doch die Bürgerschaft beschloß am 7. Juli, die Regierung um erneuten Aufschub zu bitten. Da traf ein sehr scharfer Befehl vom 13. d. M. ein mit Verweis und Strafandrohung. Unter Rechtsbewahrung leistete die Gilde nun Folge in ihrer Versammlung vom 14. Juli — der letzten beschließenden, die stattgefunden.

„Auf dem Punkt standen wir also" — schreibt Wilpert, und es geht aus seinen Worten hervor, daß doch manches verborgen Geschehene unserer Kenntnis entzogen bleibt — „dahin hatten es die gebracht und mitgeholfen, die mehr oder weniger eitel oder regiert von schadenfrohen Männern, Gebräuche, Herkommen, die ihnen hie und da im Wege gestanden, nun gestürzt zu sehen und das Wohl des Ganzen damit denen zu überlassen, die völlig factionsmäßig sich an die Spitze zu setzen wußten. — Mann! der du in die Aeltestenbank mit dem Triumph tratest: „Nun habe ich sie endlich so weit, aber es hat mir auch viel gekostet!" — es galt, die Bürgerschaft vorläufig dahin zu bringen, das Bürgerbuch anzunehmen, wozu dieser Mann einen drohenden Regierungsbefehl anwandte mit den Worten: „wer Lust hat seinen Kopf hinzugeben, mag es wagen; ich thue es nicht!" — und dadurch den Haufen einschüchterte. Es gelang dir also — diese Vorschrift zur Einführung alles Uebrigen ward durch Schreck gewonnen! Konnte es segnende Folgen haben? War das der Wille der Monarchin? — Und du in dein Grab mir Vorangegangener! du und alle mit dir, was für bittere, nie ersterbende Reue muß es euch gebracht haben, indem ihr selbst noch die Folgen erlebtet."

Das ist jene selbe Versammlung gewesen, deren besserer Theil, nach Neuendahls Erzählung, auf der Gildstube übereilt, durch Drohungen verzagt gemacht wurde: der Dockmann H(übbenett) gab vor, vom Generalgouverneur die Ordre erhalten zu haben, alle, die sich widersetzen würden, ihm zu melden. Die Besten der Bürgerschaft antworteten: „Da man der Gewalt nicht widerstehen könne, so müßten sie nachgeben" [1].

[1] J. Eckardt, l. c. p. 47.

Noch einmal am 21. August, ist die Bürgerschaft auf ihre Stuben berufen; es galt — wie Joh. Chr. Schwartz sich ausdrückt[1], „des Senats drohenden ausdrücklichen und der Kaiserin stillschweigenden Befehl" vom 7. d. M. zur ungesäumten Einführung der Stadtordnung zu vernehmen. Dann lösten die Versammlungen sich auf — es ist kein Wort in dem Amtsbuche darüber verzeichnet: die Gilden existirten nicht mehr.

Als der Termin der jährlichen Amtsvertheilung im Rath und der Besetzung eingetretener Vacanzen sich nahte, legten am 19. Sept. die Glieder des Magistrats in voller Sitzung ihre Aemter nieder, die meisten mit der Erklärung, daß sie ihres hohen Alters wegen keine Anstellung in dem neuen Rath übernehmen würden. Es war am Schluß des letzten dem Magistrat vergönnten Amtsjahres ein Act des Abschiedes von der angestammten Verfassung, ein feierlicher Abschied des Raths von den Aeltesten der beiden Gilden. „Die Worte, mit denen der Bürgermeister Schick jene Sitzung eröffnete, waren die eines Consuls jener Zeiten, da Männer von großer Seele zu großen Dingen Beredsamkeit und Wirkung aus sich nahmen, erhaben über kleinliche Ansichten, ohne Furcht und ohne welchen Einfluß (zu erleiden) als den ihres Bewußtseins, ihres Gewissens und der Liebe, die den Menschen alles heiligt und die das Einzige ist, was mit uns hinübergeht." (Wilpert.)

Uebrigens wartete der Rath seiner Functionen, bis die neuen Organe ihn ablösten. Alle vorbereitenden Schritte zu deren Begründung wurden von ihm getroffen. In ungemein angestrengter Thätigkeit verliefen die beiden letzten Monate des J. 1786 und in eben solcher setzte das neue Jahr sich fort. Es galt ja alles umzuformen, nicht ein Zweig der städtischen Geschäfte verblieb in alter Weise; und zu jedem Geschäft traten neue Menschen hinzu; neue Fragen erhoben sich und wurden entschieden. Der erste Act war die Wahl des Stadthaupts am 22. October. Sie traf Heinr.

[1] In der Note zu p. 189 der Berensschen „Bonhomien". Daraus hat Neuendahl den Ausdruck entnommen, Cap. 14. — Der Senatsbefehl v. 7. Aug. wird, da er sich eingehender mit der Adelsordnung beschäftigt, bei der Behandlung dieser mitgetheilt werden.

Strauch, den Aeltermann gr. Gilde. Dann gings an die Reorganisation der Polizei und der Justizpflege; jene ganz durch die Regierung, auf Grund der Reichspolizeiordnung von 1782, diese nach Maßgabe der St.-O. und der bisher auf die Provinzen nicht angewandten Artikel der Statth.-Verfassung durch Wahl der Stadtgemeinde. Am 4. Januar 1787 und den folgenden Tagen wurden die Wahlen zu den Richterämtern vollzogen. Der neue Stadtmagistrat wurde in dem Bestande von zwölf Rathmännern und zwei Bürgermeistern aus zehn Aeltesten der gr. Gilde, ihrem letzten Dockmann und dem Commerzienrath v. Bretschneider gebildet, Bürgermeister wurden die früheren Rathsherren Jak. Fr. Wilpert und Daniel Boetefeur.

Am 8. Januar wurde er durch das Stadthaupt auf dem Rathhause eingeführt und vom alten Rath empfangen. Das Stadthaupt ließ den Befehl verlesen, durch welchen das alte Rathscollegium aufgehoben und die namentlich genannten Männer des neuen Personals bestätigt wurden. „Der wortf. Bürgermeister begleitete die Uebergabe der Protokolle und Decrete des Raths, der Gerichtsbücher und Archivregister mit einer kurzen Anrede, die dieser Mann gebieterischer, hoher Beredsamkeit vor Uebermaß der Rührung in kaum hörbaren Worten, aber mit edler Würde aussprach. Eine Thräne drängte sich aus dem Auge des Greisen, die letzte, mit der er dies sein dem edelsten Beruf der Menschheit geweihtes Heiligthum verließ, und so trat er, sich ermannend, rasch aus den Schranken, reichte jedem der Neugewählten die Hand, und ihm folgten die Männer, die hier ihr Leben, theils bis zum höchsten Alter, im Dienst ihrer Stadt verlebt hatten." „Noch sehe ich sie vor mir" — schreibt Wilpert nach zwanzig Jahren — „wie sie da an ihrem Platze saßen, den Befehl ihrer Auflösung verlesen hörten — Christoph Berens die ganze Zeit über mit dem Tuche vor den Augen in sich versunken —, dann sich alle wie ein Mann erhoben, losrissen von ihren Sitzen und dahingingen — begleitet von tiefer Trauer mancher ihrer Nachfolger, von denen einige mit Thränen im Blick, vielleicht alle (?) mit Thränen der Seele ihnen nachschauten."

VII.

Die Adelsordnung von 1785.

Obwol die Verhandlungen über die Einführung der Stadtordnung mit den hinsichtlich der Adelsordnung gepflogenen Hand in Hand gehen, widerstreitet einer zusammenfassenden Betrachtung beider Zielbestrebungen der doch sehr verschiedene Gehalt derselben und das demnach durchaus zu differenzirende Urtheil, welches über die eine und die andere Tendenz sich ergiebt. Daß für die Ausdehnung der St.-O. auf Liv- und Estland gar keine rechtliche Entschuldigung und Erklärung sich denken läßt, braucht nach der gegebenen Erzählung hier nicht aufs neue hervorgehoben zu werden. Sucht man aber von diesem Moment für einen Augenblick abzusehen und nach Gründen in der Seele des Despotismus, wie er nun eben war, zu forschen, so lassen sich allerdings solche finden, die vom Standpunkte der „Staatsraison" aus die Einführung der St.-O. allen Gewährleistungen der alten Verfassung zum Trotz empfehlen konnten. Als die Kaiserin am 3. Juli 1783 letztere aufs feierlichste gelobt hatte, existirte die St.-O. noch nicht. Bei dem unleugbaren Fortschritt, den diese für Rußland bedeutete, und dem permanenten Unvermögen der Regierung, ungeachtet aller Darlegungen und Aufklärungen eine den Thatsachen entsprechende Anschauung über die baltischen Verhältnisse und nun gar erst über die baltischen Städte zu gewinnen, denen nichts Analoges im ganzen russischen Reiche zur Seite stand und die doch eigentlich für sich ein Sonderleben führten, das ihnen selten Gelegenheit bot, die Centralregierung zum unmittelbaren Einblick in ihr Wesen mit

seinen Vorzügen zu bringen; bei dem Mistrauen ferner und der Misstimmung der Herrscherin gegen Riga, bei der intimen Verbindung endlich, die zwischen dem Cäsarismus seit dessen Bestehen mit der Demokratie stattgefunden, mochte es — den günstigsten Fall angenommen — den Staatslenkern vielleicht ein Act subjectiv empfundenen Gerechtigkeitsgefühls scheinen, die Herrschaft einer kleinen Zahl von Bürgern zu zerschlagen, um der ganzen Masse zwar bei weitem nicht etwa die gleiche Machtfülle, aber doch eine gewisse Betheiligung am Gemeindeleben zuzuwenden. — Von all diesem trifft bei der Adelsordnung nichts zu. Wie wir sahen, äußerte die Kaiserin bereits im October 1779, das Capitel vom Adel sei vollständig beendet. Das war leider wahr. Sie hatte eben das Allergeringfügigste für genügend befunden; aber wie man auch über den Gesetzentwurf urtheilen mag, sie kannte ihn jedenfalls, und in voller Kenntnis desselben bestätigte sie 1783 die ritterschaftlichen Verfassungen Liv- und Estlands. Unter allen provinziellen Institutionen waren aber gerade diese sowol der Kaiserin und zwar in erster Linie, als auch der Regierung verhältnismäßig am besten und unvergleichlich mehr als das städtische Wesen bekannt. Man denke daran, daß Sievers und Ulrich einst die Berather Katharinas gewesen; man erinnere sich des Briefwechsels, den Sievers mit der Monarchin über die unumgänglichen Prärogative des Adels geführt hatte. Dazu hatten die immerwährenden Beziehungen der Vertreter und vieler Glieder der baltischen Adelscorporationen zur Residenz allmählich dort doch eine gewisse Einsicht in deren Bedeutung und Wirkungssphäre verbreitet, und wo solche mangelte, war wenigstens die Ueberzeugung von dem Ansehen dieser Corporationen und das mehr oder minder klare Bewußtsein, daß sie etwas Besonderes bildeten, gewonnen. Beweis dafür ist, daß die höchstgestellten Würdenträger des Reiches ihren Wunsch nach der Aufnahme in den Verband derselben zu äußern pflegten. — Demnach ist die Annahme unzulässig, daß die russische Adelsordnung aus Unverstand in den Provinzen eingeführt sei, in der irrigen Meinung, ihnen etwas Besseres, als sie hätten, oder nur unwesentliche Abweichungen von

dem Ihrigen zu geben. Und auch der bei der Einführung der St.-O. mitwirkende Gedanke, die Herrschaft einer begünstigten Minderheit zu Gunsten der unberechtigten Menge zu brechen, hat der Adelsordnung gegenüber kaum einen Sinn, weil die Zahl der immatriculirten Edelleute die der außer den Corporationen stehenden grundbesitzlichen bei weitem übertraf. Somit bleiben als einzige Motive die gegen alle Bedenken rücksichtslose Gleichmacherei und der Groll des Absolutismus wie der Bureaukratie über einen selbständig in eigener Kraft wirkenden Organismus übrig.

Sehr bezeichnend ist die Adelsordnung gleich anfangs schon mitunter auch das Adelsmanifest genannt worden; denn die pomphafte kaiserliche Ansprache an den Adel, die dem Gesetz vorangeht und ein Drittel seines Umfanges ausmacht, ist vielleicht das Wesentlichste und einzig Neue an der ganzen Publication. Auf den Frieden von Kutschuk-Kainardschi und die nach ihm „ohne Blutvergießen" erfolgte Unterwerfung Tauriens gestützt, rühmt die Kaiserin die Macht ihres Reiches und die Thaten des Adels, der, seinen Traditionen getreu, dazu mitgewirkt habe; in dankbarer Anerkennung seiner Verdienste und fortfahrend in ihrer ununterbrochenen Sorgfalt für das Wohl ihrer Unterthanen sichert sie dem Adel gewisse Privilegien unverbrüchlich zu. Den ersten Theil dieser bilden die altbekannten persönlichen Rechte der Adligen, die nur in einigen Stücken denen der baltischen Edelleute nachstehen, während der zweite Theil „von der Versammlung des Adels, von Errichtung einer Adelsgesellschaft in jedem Gouvernement und den Rechten derselben" handelte. Das Wichtigste in ihm ist, daß hier zum ersten Male gesetzlich der Adel eines Gouvernements als eine einigermaßen geschlossene Gemeinschaft anerkannt wird, gegenüber den kleineren Gemeinschaften, die bereits seit 1766 der Adel der Kreise bildete. Es ist dies aber so wenig eine Neuschöpfung, daß die sämmtlichen bezüglichen Artikel nur eine Zusammenstellung der Bestimmungen sind, die schon die Statth.-Verfassung von 1775 für die durch den Adel zu vollziehenden Wahlen und den Geschäftskreis der für ihn competenten Gerichtsbehörden getroffen hat; dazu nimmt das Gesetz die Entwickelung auf, welche durch jene Wahl-

thätigkeit des Adels bis Ausgang des J. 1779 sich nothwendig hatte herausbilden müssen. Hierher ist die gesetzliche Fixirung des Amtes des Gouv.-Adelsmarschalls zu rechnen, wie es durch Sievers als eine Vorbedingung zur Leitung der über den Wirkungsbereich eines Kreises hinausgehenden Wahlen geschaffen war (Art. 39); hierher die nähere Bestimmung, wer bei den Adelswahlen stimmfähig und wählbar sein solle (Artt. 68, 62—64).

Den Gouvernementsadel bildeten alle mit Gütern im Gouvernement angesessenen Edelleute, die in das adelige Geschlechtsbuch eingetragen waren und in dieses eingetragen werden mußten, sobald sie in vorgeschriebener Weise ihren Adel erwiesen hatten. Wer kein Gut besaß oder noch nicht das 25. Jahr erreicht hatte, durfte wol in der Adelsversammlung erscheinen, genoß aber kein Stimmrecht. Zur Wählbarkeit gehörte ein Alter von 25 Jahren und ein mindestens 100 Rbl. betragendes Einkommen aus Landgrundbesitz. Nach diesem minimen Census für die Wählbarkeit dürfte die Stimmfähigkeit an den Besitz auch nur der kleinsten Parzelle geknüpft gewesen sein. Aber eine weitere Bedingung trat noch zur Erlangung beider Qualitäten hinzu: die Forderung, bis zum Oberofficiersrange sich wirklich aufgedient (und nicht etwa bei der Verabschiedung ihn erhalten) zu haben. Wer den nicht besaß, für den kamen seine Volljährigkeit und seine Güter nicht in Betracht. Er durfte nicht einmal unter dem „verdienten Adel" seinen Sitz nehmen. So ward die Benutzung der von Peter III. dem Adel verliehenen Freiheit vom Dienstzwang mit dem Stempel politischen Selbstmordes gezeichnet.

Die Befugnisse der „Adelsgesellschaft" sind wörtlich denen der „Bürgergemeinde" der St.-O. gleich. Ihre Versammlung findet alle drei Jahre zur Winterzeit auf Einladung und Erlaubnis des Generalgouverneurs und Gouverneurs statt, sowol zur Besorgung der Wahlen als auch zur Anhörung der Vorschläge jener (Art. 38, vgl. Art. 30 d. St.-O.). Die Weitläufigkeit der Ballotements abzukürzen, steht es der Versammlung frei, einige Candidaten vorher auszumachen (Art. 45, vgl. Art. 35 d. St.-O.). Auf die ihr von der Regierung gemachten Vorschläge hat sie eine anständige Ant-

wort zu ertheilen (Art. 46, resp. 38); wegen ihrer gemeinen Bedürfnisse darf sie Vorstellungen machen (Art. 47, resp. 36). Art. 48 bestätigt ihr die Erlaubnis, durch ihre Deputirte sowol dem Senat als auch Kais. Majestät nach Vorschrift der Gesetze Vorstellungen und Beschwerden zu übergeben — der einzige Punkt, in dem die Adelsversammlung über die Rechtssphäre der Bürgergemeinde hinausgeht. Das Verbot gesetzwidriger Anordnungen und Forderungen lautet natürlich identisch mit dem der St.-O. (Art. 49, resp. 37); wie die Stadtgemeinde darf der Gouv.-Adel ein eigenes Haus, Archiv, Siegel, einen Secretär und seine Casse haben (Art. 50—54, resp. 49—42). Was diese Casse und die freiwilligen Beiträge, durch welche sie gebildet ward, zu besagen hatten, sahen wir bereits bei der St.-O., wie aus dem Urtheil der Kaiserin über die Selbstbesteuerung des Adels. Das Recht, Personen, die einer ehrenrührigen Handlung überwiesen oder auch nur angeschuldigt sind, ohne daß sie sich gerechtfertigt hätten, aus seiner Versammlung auszuschließen, stand dem Adel in gleicher Weise wie der Stadtgemeinde zu (Art. 65, resp. 52), woraus sich ergiebt, daß daraus keineswegs das Recht gefolgert werden kann, auch solche Personen, die sich zur Reception gemeldet hatten und die gesetzlichen Forderungen erfüllten, zurückzuweisen.

Eine ausführliche Instruction zur Einrichtung und Fortsetzung des adeligen Geschlechtsbuches bildet den letzten Theil des Gesetzes. Die Kreismarschälle hatten nach genau angegebenem Schema ein Verzeichnis der in ihren Kreisen angesessenen Edelleute anzufertigen und dieses dem Gouv.-Marschall einzureichen, der mit den zu diesem Zweck von den Kreisen erwählten Deputirten die Listen und die Ansprüche der Verzeichneten prüfte und sie nach sechs gleichberechtigten Kategorien in das Geschlechtsbuch eintrug.

Am 10. September d. J. lief diese „Allerhöchste Verordnung vom Adel" sammt der vom August datirten Rechtsmeinung des Gouv.-Anwalts beim livl. Landrathscollegium ein, begleitet von dem Auftrage der Statth.-Regierung an dasselbe, zu prüfen, wie diese Verordnung auch in Livland anzuwenden wäre und die etwa dem

entgegenstehenden Hindernisse ohne Zeitverlust zu unterlegen. Wir sahen bereits, daß die Kaiserin selbst am 4. Sept. dem Generalgouverneur die Einführung der Stadtordnung in Liv- und Estland befohlen. Aber das Schreiben liegt nicht vor. Es läßt sich vermuthen, daß der Befehl sich auch auf die Adelsordnung, zunächst für Livland, bezogen; nur unter dieser Annahme scheint das Rescript der Statth.-Regierung motivirt. Denn ohne von Petersburg dazu veranlaßt zu sein, hatte sie bereits zuvor das Gutachten des Gouv.-Anwalts einverlangt, doch wol in der Befürchtung, daß die Anwendung des Gesetzes geboten werden könne, und zugleich in der Einsicht, daß es unverändert sich schlechterdings nicht mit dem Ukase vom 3. Juli 1783 vereinbaren lasse. Aber sie hatte sich eben nur gerüstet und erst nach gewonnener Kenntnis des kaiserlichen Willens erließ sie an die direct Betroffenen ihre Weisungen. Dabei bleibt es noch immer fraglich, welche Wendungen die Monarchin gebraucht hatte; das Schreiben war aus dem Cabinet direct an den Generalgouverneur, nicht durch den Senat ergangen; die Ritterschaft konnte später dem Grafen Browne entgegenhalten, daß über die Einführung der Adelsordnung in Livland kein Namentl. Ukas erlassen sei. So beschlossen denn auch jetzt der resid. Landrath, damals Graf Mannteuffel, und der Gouv- und Landmarschall Baron Budberg, „da die Verordnung auf den hiesigen Adel nicht anpassend sei", dieserhalb ein Memorial einzureichen, zu welchem dem Secretär die Gesichtspunkte angegeben wurden. Damit hat man sich aber sehr viel Zeit genommen, denn nach zehn Wochen war es noch nicht abgegeben, und dies war eine lange Frist, welche die Gegner der ritterschaftlichen Verfassung unbeobachtet und ungestört auszunutzen gewußt hatten.

Man kennt den Gegensatz, der sich in Livland seit dem Abschluß der ritterschaftlichen Matrikel im J. 1747 zwischen diesem Verbande und den außer demselben gebliebenen und fernerhin neben ihn tretenden grundbesitzlichen Edelleuten meist aus dem Dienstadel, den sog. Landsassen, gebildet hatte. Hatten anfangs das Güterbesitzrecht und das Willigungsrecht die Streitpunkte ausgemacht, so war seit 1766, da der ganze russische Adel zur Wahl von Depu-

tirten in die Moskauer Gesetzcommission aufgefordert worden, auch der Anspruch auf politische Rechte von den Landsassen erhoben und von der Ritterschaft bekämpft worden. Als die verlangte Theilnahme an der Deputirtenwahl ihnen abgeschlagen worden, setzten sie es bei der Regierung durch, daß sie sich selbständig versammeln, ihren Marschall und ihren Deputirten, den Major Wilh. v. Bluhmen, wählen konnten. Die fortgesetzten Differenzen, zu denen die Forderung des Ersatzes der von letzterem maßlos verbrauchten Diäten getreten war, wurden auf Befehl des Senats durch Resolution des Generalgouverneurs vom 5. März 1774 beigelegt[1]. Seitdem war Ruhe gehalten; und wenn es auch sehr wahrscheinlich ist, daß bei Einführung der Statth.-Verfassung die Landsassen an der Besetzung der Richterämter zu participiren hofften und nur durch sie Graf Woronzow zum Eintreten für sie bestimmt worden ist, so blieb dies doch fruchtlos, und es findet sich kein Zeugnis, daß die „Landschaft" gegen die Instruction des Grafen Browne, der zufolge nur immatriculirte Gutsbesitzer activ und passiv an den Wahlen sich zu betheiligen hatten, irgendwie remonstrirt habe. Katharinas Gewährleistung der ritterschaftlichen Verfassung schien damals zu klar gegen einen Erfolg in dieser Richtung zu sprechen. Inzwischen aber hatte man die Lage kennen gelernt und das Handschreiben der Monarchin vom 4. September wird schwerlich ein Wort einer neuen Garantie des livländischen Landesstaats enthalten haben. Major v. Bluhmen als „Deputirter der livl. Landschaft" beklagte sich im October beim Senat, „daß die Adelsordnung bis jetzt in Livland noch nicht bekannt gemacht sei, wodurch die Landschaft in die größte Niedergeschlagenheit gestürzt worden, während sie doch Beweise aufzuführen habe, die von ihrer Treue und ihrem Eifer im kaiserlichen Dienste sprächen, nämlich verschiedene Bänder des Georgenordens, die ihre Mitglieder noch trügen, wie auch das einem von ihnen — dem General Weismann — als Siegeszeichen verliehene türkische Geschütz". Er bat, daß der nicht immatriculirte Adel in Livland ebenfalls der A.-O. vom 21. April „wie

[1] Wörtlich mitgetheilt von J. Eckardt, „Balt. Mon." Bd. 3, p. 154—157.

treue und nicht verstoßene Söhne des Vaterlandes genießen dürfe". Ein Senatsukas vom 10. Nov. gab nun der Statth.-Regierung auf, sofort zu erklären, warum das Adelsmanifest noch nicht bekannt gemacht worden, und am 22. d. M. erließ der Gouverneur Bekleschéw den Befehl an das Landrathscolleg, durch den Gouv.-Marschall den Kreismarschällen aufzutragen, unverzüglich zur Publication zu schreiten, „was schon vor zwei Monaten bereits aufgetragen sei" — das war aber gar nicht geschehen — und binnen acht Tagen die längst eingeforderte Erklärung wegen dieser Verordnung einzusenden; zugleich seien die Kreismarschälle anzuweisen, ohne allen Anstand das adelige Geschlechtsbuch anzufertigen und immer nach 14 Tagen zu berichten, wie weit man damit gekommen. Dies hatte dann eine Conferenz der wenigen in Riga gerade anwesenden Conventsglieder zur Folge (am 25.), die ganz einig darin waren, daß der Landmarschall sich auf die Anfertigung des Geschlechtsbuchs nicht einlassen könne, weil das ein ausdrückliches Reservat des Landtags, die Matrikel, betreffe. In solchem Sinne wurde am 29. der Regierung die Antwort unter Beifügung des verlangten Memorials[1] ertheilt; doch erklärte diese unter dem 18. December, von ihrem auf höhere Weisung ertheilten Befehl nicht abgehen zu können und schärfte die Inangriffnahme des Geschlechtsbuches aufs neue ein.

Die zur Stelle befindlichen Landräthe (die beiden Grafen Mengden, Graf Mannteuffel und v. Berg) mit dem Landmarschall beschlossen (am 11. Dec.), nun um die Beibehaltung der bestehenden Adelsverfassung bei J. M. zu suppliciren und in einem Briefe an den Generalgouverneur, den er der Kaiserin beizulegen bewogen werden sollte, die Unterschiede der beiden Verfassungen genau so detaillirt auseinanderzusetzen, wie es im Memorial an die Regierung geschehen war; letztere aber zu ersuchen, vom Geschlechtsbuch Abstand zu nehmen, bis die kaiserliche Entschließung eingetroffen wäre. Alle diese Schriftstücke wurden ausgefertigt, von zwei Landräthen und dem Landmarschall unterschrieben und den fünf nächstwohnenden

[1] Das Memorial ist nicht in den Acten.

Kreisdeputirten unter Darlegung des ganzen Sachverhalts zur eventuellen Unterzeichnung zugeschickt, mit deren Namen versehen sie am 22. Dec. zurückkehrten. Am selben Tage langte auch der Landrath J. J. von Sievers in Riga an. Vom Landmarschall erbeten, hatte er sich von Bauenhof aufgemacht, den Generalgouverneur, mit dem wol schon mehrfach Rücksprache genommen worden, der sich aber doch noch schwierig gezeigt hatte, zur Absendung der Bittschrift und des an ihn gerichteten Schreibens disponiren zu helfen. Das gelang auch vollständig; wir wissen bereits, daß Graf Browne am 23. Dec. auch die Supplik der Stadt Riga entgegengenommen und mit jener der Ritterschaft zugleich durch die fällige Post expedirt hat, freilich nicht ohne daß dabei die grobe Nachlässigkeit begangen worden, jenen erläuternden Brief liegen bleiben zu lassen. Von diesem Augenblicke an hat er wieder seinen guten Willen wenigstens für die Aufrechterhaltung der Landesverfassung eingesetzt, bis die Entscheidung gefallen war.

Einen warmen und, wie man hoffen mochte, einen kräftigen Anwalt fand der Landesstaat ferner an Jak. Joh. Sievers. Nicht nur, daß er in den zwei Jahren der Verwaltung seines Landrathsamtes sich als Livländer eigentlich zum ersten Mal in der Heimat eingelebt, war die Ursache, sondern die Unzulänglichkeit der neuen Adelsordnung, die er schon vor Zeiten bekämpft hatte, und die Ueberzeugung, daß unter ihrer Herrschaft die blühendsten und geordnetsten Provinzen des Reichs der allgemeinen Willkür und Miswirthschaft verfallen müßten. Aus seinen Briefen, wie aus den Acten geht seine Stellung aufs unzweideutigste hervor. In der ganzen folgenden Action der Ritterschaft ist er immer mit dabei. Er bleibt nun in Riga die beiden folgenden Monate über, im Februar hat er die Residirung, Mitte März reiste er nach Petersburg, wo wir ihm wiederholt begegnen werden. Jetzt gleich, am 24. Dec., kam er mit den anderen Landräthen und dem Landmarschall überein, das Gesuch an die Kaiserin dem Grafen Woronzow und Besborodko besonders zu empfehlen und den Secretär v. Richter mit den Briefen abzufertigen. Noch am ersten Weihnachtstage reiste dieser ab. Neben der Vigilirung über die richtige

Abgabe der Supplik an ihre Adresse und den Eindruck, den sie verursachen würde, sollte er erforschen, ob Woronzow noch immer seine Ansicht über die Landsassen beibehalten habe. Versichere Richter sich, daß diese wirklich auch der beharrliche Allerh. Wille sei, „so deucht uns" — lautet die Instruction — „einer richtigen Beurtheilung gemäß zu sein, ein kleineres Uebel dem größeren vorzuziehen und lieber dem Grafen zur Anwendung am Allerh. Ort ein Auskunftsmittel zu eröffnen, durch welches dem Ritterstande wenigstens seine wichtigsten Vorrechte conservirt würden, wenn solcher gleich, obwol mit blutendem Herzen, geschehen lassen müsse, daß die Geschlechtsbücher bei den nicht immatriculirten Güterbesitzern eingeführt würden, welche nach der A.-O. ihre Hingehörigkeit erweisen können, und sollten solche auch dadurch zur Wahl der Richter im Lande admissibel, ja selbst auf den äußersten Fall und wenn es gar nicht abzuwehren wäre, gewählt zu werden für tüchtig erkannt werden." — Das klingt ja nicht fern von komisch wirkender Beschränktheit des Standpunkts — nach heutiger Anschauung bemessen; aber man sehe sich nur die Stimmführer der adeligen Landsassen jener Zeit an — die bürgerlichen kamen ja nach der Adelsordnung gar nicht in Betracht — diese Bluhmen, Reimerssen, Weismann und die anderen irgendwo aufgedienten Militärs und Kanzleibeamten ohne Tradition und socialen Halt, zudem nicht einmal durch ihre Zahl imponirend, da sie nur etwa den elften Theil der Gutsbesitzer ausmachten. Es ist nicht zu verwundern, daß die Spitzen der Ritterschaft sich sehr unangenehm berührt fühlten bei der Vorstellung, mit ihnen *eine* Gesellschaft bilden zu müssen. Dabei mag man berücksichtigen, daß Sievers, durch weite Lebensanschauung und eigenes Verdienst jedenfalls frei vom Tic der Immatriculirten, an der Instruction mitgearbeitet hat.

Praktisch wurde der Rathschlag keineswegs; Richter kam gar nicht in die Lage die Concession anzubieten. Gleich nach seiner Ankunft, schon am 29. Dec., hatte er Woronzow aufgesucht, jedoch die trotz aller im J. 1782 gemachten Erfahrung immer wieder erhoffte Willfährigkeit bei ihm nicht gefunden; zwar hatte

dieſer ſeine Zuneigung gegen die Ritterſchaft verſichert, aber jede Mitwirkung abgeſagt, weil der Generalgouverneur in einer Angelegenheit, für die er ſich verwandt, ihn compromittirt habe. Mit vieler Mühe dazu gebracht, die in Copie ihm übergebene Bittſchrift wenigſtens durchzuleſen, rieth er vertraulich, nicht gerade gegen die A.-O., ſondern blos um Abänderung der vermeinten nachtheiligen Punkte in derſelben zu ſuppliciren. Dabei bezeugte er, daß nie die Abſicht vorgelegen, der Ritterſchaft diejenigen Privilegien zu nehmen, welche, wie z. B. die Freiheit von der Rekrutenlieferung und die Brennerei und Krügerei, in der A.-O. nicht berührt wären. Zur Vermittelung einer Zuſammenkunft Richters mit Besborodko verſtand er ſich durchaus nicht und erklärte jeden Verſuch, dieſen zu ſprechen, für hoffnungslos. Durch einen anderen Canal gelangte Richter aber zwei Tage darauf doch zum Cabinetsminiſter, um dann freilich zu erfahren, daß die uns bereits bekannte Antwort der Kaiſerin (ſ. p. 247) Tags vorher abgegangen und nun hierin nichts mehr zu ändern ſei. Die Monarchin habe die Bitte mit Unwillen geleſen, „weil ſie es von der Seite angeſehen, als wenn die Ritterſchaft ſich dem widerſetze, daß ſie mehrere Edelleute creirt hätte". Der Delegirte mußte darnach ſein Commiſſum als erledigt anſehen und reiſte heim.

Am 12. Januar 1786 wurde die Allerh. Reſolution auf dem Ritterhauſe mitgetheilt und in Folge deſſen ein Convent auf den 29. d. M. anberaumt. Bekleſchéw fühlte ſich verpflichtet, in einem officiellen Schreiben an denſelben auf die Nothwendigkeit hinzuweiſen, den Beſchluß den Geſinnungen der Kaiſerin entſprechend zu faſſen, andererſeits auch in den üblichen Phraſen Beruhigung zu ertheilen: nur das Glück des Adels ſolle gemehrt, ihm nichts entzogen werden. Doch war dies nur die Einleitung zur erneuten Mahnung, ungeſäumt an die Anfertigung des Verzeichniſſes der adeligen Geſchlechter zu gehen. Es ward beliebt, durch die Kreismarſchälle den ſämmtlichen Adel in und außerhalb der Matrikel in die Kreisſtädte zu berufen, um dem Schema gemäß die Eintragungen zu vollziehen. Die Hauptvorlage aber war das Memorial, das der Generalgouverneur von der Ritterſchaft, wie von Riga, über

die Unterschiede der Verfassungen verlangt hatte. Es ist nicht zu übersehen, daß diese Forderung des Grafen eigene That war; das kaiserl. Schreiben enthielt sie keineswegs, es erklärte die eingereichten Bittschriften sachlich wie formell nur für ungenügend und überließ es der Beurtheilung des Generalgouverneurs, sie als unnütz zu verwerfen. Daß dieser die entgegengesetzte Auslegung fand und wol auch die Verantwortung für jenes verhängnisvolle Versehen seiner Kanzlei fühlte, ist ihm anzurechnen. Das vom Convent entworfene Memorial wurde ihm durch Sievers und Budberg zunächst privatim mitgetheilt und fand seinen vollen Beifall; er sicherte ein günstiges Sentiment zu und hat Wort gehalten. Auch Bekleschéw wurde der Entwurf vorgelegt; er meinte, das Recht, Unbesitzliche in die Matrikel aufzunehmen, sei nicht deutlich genug erwiesen; sonst zeigte er sich einverstanden. Das spätere Gutachten der Statthalterschaftsregierung ist aber doch in mehreren Stücken misgünstig ausgefallen. Am 9. Februar wurde das Memorial von allen anwesenden Conventsgliedern — unter den sechs Landräthen auch von Joh. Jak. von Sievers, vom Landmarschall und je einem Deputirten der acht Kreise — unterschrieben und abgegeben; der Convent ward geschlossen.

Das „gehorsamste Memorial“[1] faßt, die Adelsordnung als bekannt voraussetzend, die wesentlichsten Merkmale der livländischen Verfassung in vortrefflicher Klarheit zusammen und mag daher verkürzt seine Stelle finden.

„Indem alle getreuen Unterthanen unserer Allergn. Monarchin die A.-O. vom 21. April 1785 als ein Denkmal der tiefen Weisheit aufgenommen . . . mischen sich unter dieses Gefühl bei dem livl. immatriculirten Adel noch die Empfindungen der unbegrenztesten Dankbarkeit für die mit so herablassender Güte vermittelst der unterm 29. Dec. 1785 an S. Erl. Graf Browne abgelassenen Allerh. Schreibens allerhuldreichst vergönnte Auseinandersetzung der dem immatriculirten livl. Adel confirmirten Privilegien und Rechte, welche in der A.-O. vom 21. April 1785 nicht enthalten sind.“

[1] Auf 12 Folioseiten im livl. Ritt.-Arch. Vol. LXXIV. — Copie in Fickel, Maj.-Arch. Pap. d. Gr. Sievers, Fasc. XIII.

(Historische Darlegung, wie diese erlangt sind; schließt mit Erwähnung des Ukases vom 3. Juli 1783.)

Das Corps der Ritterschaft hat folgende Vorzüge:

1) das Recht, außer den in der A.-O. bestimmten Wahltagen Landtage und Zusammenkünfte nach ihrer Landtagsordnung zu halten und der Regierung Vorschläge zu Polizeigesetzen zu machen; es bewilligt und ertheilt nöthige Beiträge zu den Landesausgaben durch die Mehrheit der Stimmen der gegenwärtigen Glieder, welcher sich die mindere Zahl sowie die Abwesenden unterwerfen müssen; (Belege.)

2) ihre eigene Rittercasse, in welche die Ladengelder, die Einkünfte der Ritterschaftsgüter zur Unterhaltung ihres Etats, die Postirungseinkünfte und extraordinarie die sich selbst auferlegten Bewilligungsgelder fließen; (Belege.)

3) das Landrathscolleg hat seit 1531 den Landtagen mit seinem Rathe beizustehen, die Oberkirchenvorsteherschaften zu bekleiden, zu allen Wahlen drei Subjecte vorzuschlagen, dem Generalgouvernement in Landessachen zur Hand zu gehen; (Belege: zuletzt Ukas vom 4. März 1726.)

4) das Corps des livl. immatriculirten Adels hat bereits auf eine königl. Resolution von 1650 sein adeliges Geschlechtsbuch vor langer Zeit errichtet und hängt die Aufnahme in selbiges lediglich von dem erwiesenen adeligen Herkommen und von der Zahl der dafür stimmenden Glieder der Ritterschaft ab. (Ausführung der Principien, die bei der Aufnahme geleitet, und der Geltung, die das Corps im Auslande genießt.)

Unter den persönlichen Vorzügen eines livl. Edelmanns wird außer der Freiheit von der Verhaftung, dem Einlösungs- und dem Vorzugsrecht zu publiken Arrenden und Justizämtern hervorgehoben, daß sein Stimmrecht, wie sein actives und passives Wahlrecht zu Richterposten allerdings von der Volljährigkeit, aber weder vom Vermögen, noch vom Oberofficiersrang abhängig sei.

„Die livl. Ritter- und Landschaft ... würde wenig Vertrauen zu einer Monarchin zeigen, welche durch die Ertheilung der Generalconfirmation, der eigenh. Declaration vom 23. Sept. 1763

und dem Namentl. Ukas vom 3. Juli 1783 ihr unwidersprechliche Beweise J. K. Wohlgewogenheit gegeben, wenn sie befürchten könnte, daß die so über alles erhabene Monarchin die Absicht haben sollte, dem livländischen mit der größten Treue und Gehorsam ergebenen immatriculirten Adel einen Theil seiner Vorzüge und Gerechtsame zu nehmen.

„Die auf gegenwärtigem Convent versammelte Ritter- und Landschaft legt daher die demüthige Bitte zu J. K. M. Füßen, daß Allerhöchst Dieselben auch noch die erwähnten Vorzüge allerhuldreichst beibehalten und ihr erlauben möge, ihre Matrikel in die 6. Klasse des adeligen Geschlechtsbuchs einzutragen und darin alle ihre vorigen Rechte genießen zu dürfen, so wie sich der nicht immatriculirte Adel der demselben durch die A.-O. zugeeigneten Rechte zu erfreuen haben würde.

„Nach dem Allerh. Schreiben vom 29. Dec. 1785 übergiebt Eine Edle Ritter- und Landschaft dieses allerunterthänigste Gesuch Sr. Erl. . . . und einer Statthalterschafts-Regierung und hofft von der derselben beiwohnenden Gerechtigkeitsliebe, daß selbiges mit günstigen Gutachten gehörigen Orts werde unterstützt werden."

Aus dem Sentiment des Grafen Browne wird ersichtlich, worin die Statth.-Regierung der ausgedrückten Erwartung der Ritterschaft nicht entsprochen hat. Sein Gutachten[1] lautet:

„Da die livl. Ritterschaft ihre Danksagung für die Allerh. Adelsordnung vom 21. Apr. 1785 mit der allerunterthänigsten Bitte begleitet hat, daß selbige auch bei deren in obgedachter A.-O. nicht enthaltenen, durch die Ukase vom 3. Juli 1783 aber allerhuldreichst confirmirten Vorzügen und Gerechtsamen conservirt werden möge: so habe ich zufolge der Ukase vom 29. Dec. 1785 hierüber beigehendes Sentiment der hies. Statth.-Regierung einfordern und demselben das meinige zufügen sollen.

„Die Ritterschaft bittet sich neben dem Genuß der in der A.-O. vom 21. Apr. 1785 enthaltenen Vorzüge auch noch die Beibehaltung der ihr von J. K. M. confirmirten Privilegien und Rechte

[1] Livl. Ritt.-Arch. Nr. 22. Deputationsacten.

als eine landesmütterliche Gnade aus. Es kommt also bei dem Sentiment hauptsächlich darauf an, ob der Ritterschaft wirklich diejenigen Privilegien zustehen, um deren Beibehaltung sie bittet, indem J. K. M. unter dem 23. Sept. 1763 die allergn. Declaration an den Senat abgelassen haben, daß allerh. Dieselbe nichts von all dem, was der livl. Ritter- und Landschaft von Dero Vorfahren verliehen worden, ihr zu benehmen gesonnen seien.

„Aus dem Gesichtspunkte die Bitte der livl. Ritterschaft betrachtend, ob dieselbe wirklich bewiesen, daß ihr die prätendirten Gerechtsame aus der Gnade der Landesherrschaft zustehen, stimme ich dem Sentiment der rigischen Statth.-Regierung bis auf Nachstehendes, so ich anzumerken finde, völlig bei.

Die bei dem 1. Punkt des Memorials angeführte Landtagsordnung setzt die gesellschaftliche Ordnung fest, in welcher die Ritter- und Landschaft ihre Landtagsgeschäfte und häuslichen Angelegenheiten behandeln will. Diese ist auch, da sie Ruhe und gute Ordnung befördert, ebenso als die übrigen nicht gesetzwidrigen Landtagsschlüsse von der vormaligen Gouv.-Regierung anerkannt worden. Diese Landtagsordnung hat also mit den auf den Landtagen getroffenen und von der Gouv.-Regierung approbirten Polizeiverordnungen seither gleiche Kraft und Giltigkeit gehabt.

„Was den 4. Punkt betrifft, die von der livl. Ritterschaft behauptete freie Wahl ihrer Mitglieder, so beweist die hierin seit der Errichtung der Matrikel bis auf den heutigen Tag beobachtete Gewohnheit, daß bei der Errichtung der Ritterbank vermöge der königl. schwed. Resolution von 1650 zwar alle damals besitzlichen Edelleute in selbige eingetragen werden sollen, man aber nach dem Beispiel der übrigen Rittercorps in Deutschland, Polen und Schweden so wie die Wahl der Mitglieder in jede andere geschlossene Gesellschaft, auch die Fortsetzung der Ritterbank und die Aufnahme in selbige dem freien Willen des Rittercorps überlassen hat. Die livl. Ritterschaft ist also auch seither in dem Exercitio, ihre Mitglieder selbst zu wählen, rechtmäßig gewesen und gehandhabt worden. —

„Nach meiner unmaßgeblichen Meinung hat demnach die

Ritterschaft alle die Vorzüge und Gerechtsame, um deren Beibehaltung zufolge der Allerh. Ukase vom 3. Juli 1783 selbige gebeten, wirklich und rechtmäßig genossen, sie ist in dem Genuß derselben glücklich gewesen und verdankt billig dieses Glück ihrer großen Wohlthäterin, der jetzt regierenden Kaiserin, welche sie dabei seither allerhuldreichst erhalten hat. Ich finde auch keinen Grund, derselben die Ablassung ihrer allerunterthänigsten Bitte sowol um die Beibehaltung ihrer Allerh. confirmirten Privilegien, als auch um die Erlaubnis, ihre Matrikel in die 6. Klasse des neuen adeligen Geschlechtsbuches eintragen und darin alle ihre vorigen Rechte und Ausschließungsweise wie seither genießen zu dürfen, verweigern zu können, da solche nicht sowol Geschlechtsvorzüge als Vorrechte eines Standes betreffen und die Erhörung derselben lediglich von der Gnade unserer allerhuldreichsten Monarchin abhängt und nur Allerh. Dieselbe über diese auf Namentliche Ukasen sich gründende Privilegien entscheiden kann."

Der Convent hatte den Kreisdeputirten Major Karl Baron Igelström zur Betreibung der hochwichtigen Angelegenheit beim Senat nach Petersburg zu delegiren beschlossen. Da auch Sievers zu der Zeit in eigenen Geschäften hin wollte, war er erbeten, Igelström mit Rath an die Hand zu gehen, was er willig übernahm. Die Absendung aller der Vorstellungen verzögerte sich aber gar sehr, einmal wegen der Gutachten der Regierung und des Generalgouverneurs, und dann, weil der letztere das Memorial der Stadt Riga abwarten wollte, das erst am 23. März fertig wurde. Am 16. bereits wurde Igelström auf sein Gut Meyershof hin nebst einem ganzen Paket officieller Empfehlungen an die Senateure Tschernyschew, Ostermann, Sawadowski und wieder Woronzow, an die Landsleute Generallieutenant v. Rehbinder und Generalmajor v. Michelsohn, den Besieger Pugatschews, die Meldung gesandt: jetzt sei es Zeit zur Abreise; am 18. verließ auch Sievers Riga. Aber es war noch zu früh; Sievers traf nach kurzem Aufenthalt in Bauenhof und höchst beschwerlicher Reise erst am 1. April in Petersburg ein, und der Delegirte hatte dort übermäßig Frist zu

vorbereitenden Schritten. Seine lebhaften und eingehenden Berichte an den Landmarschall Budberg werden nicht ohne Interesse gelesen werden. So schreibt er am 28. März[1]:

„Endlich ist die Sache hier angekommen und im 1. Departement ist dem Secretär Ziserow Abends 7 Uhr sogleich der Befehl geworden, bis zum Montag den Extract anzufertigen. Von wem dieser Befehl gekommen und von wem die Sache im Departement abgegeben, habe ich noch nicht erfahren. Der Generalprocureur ist zwar vorgestern nach seiner Krankheit zum ersten Mal wieder bei Hofe gewesen, seit gestern aber wieder erkrankt und läßt sich vor niemand sehen. Der Senat wird in dieser Sache nicht eher entscheiden, als bis er einen Doklad (Bericht) an die Kaiserin gemacht und eine Auslegung der von uns allegirten Privilegien eingezogen hat. — Exposés habe ich in verschiedenen Sprachen in Menge ausgetheilt und es wirklich schon so weit gebracht, daß fast in allen Gesellschaften von dieser Sache öffentlich gesprochen wird; man urtheilt größtentheils sehr günstig von unserer Matrikel. Unsere guten Landsleute Michelsohn und Rehbinder fechten und wirken mit warmem Eifer für unsere gerechte Sache. Durch letztere ist es dahin gebracht, daß mich der Graf Besborodko zu morgen 7 Uhr zu einer mündlichen Unterredung zu sich bestellen lassen. Ich kann mit Wahrheit sagen, daß bis auf einige wenige Häuser ich in den meisten, bei denen ich um Protection gesucht, mit größter Höflichkeit aufgenommen bin und die besten Versicherungen erhalten habe. Die Zeit muß lehren, was diese für Nutzen schaffen werden. — Ueber den schändlichen Handel mit adeligen Diplomen habe ich laute Klage geführt, und es soll ein Hauptgravamen werden bei der morgenden Unterredung mit dem Grafen Besborodko. — Der Geheimrath v. Sievers ist noch nicht angekommen, ob ich gleich ihn täglich mit Verlangen erwartet, um einige nöthige Nachrichten zu bekommen, und guten Rath einziehen zu können."

[1] Die Orig. a. a. O. Daselbst p. 21 auch das im ersten Briefe angeführte Exposé, ein Auszug aus dem Memorial vom 9. Febr. mit anderer Einleitung.

Ferner am 31. März:

„Mit dem Grafen Besborodko habe ich eine hier ganz ungewöhnlich lange Unterredung von 15 Minuten gehabt — ein Glück, welches mehr als hundert in zwei Vorzimmern stehende Personen mir beneideten. Auf Anrathen von Michelsohn und Rehbinder mußte ich im Namen des resid. Landraths und Landmarschalls einen Brief an ihn schreiben (Sie werden es mir doch vergeben, daß ich hier den Namen Budberg gebraucht habe). Diesen Brief nebst einem Exposé übergab ich und nachdem er den Brief gelesen, sagte er: „J. M. sind nicht willens Ihnen etwas zu nehmen. Allem Anschein nach herrscht ein Misverstand in dieser Sache und es bedarf einer Erläuterung. Sind Sie hier als Deputirter?" Antwort: Nein, in eigenen Geschäften, aber mit dem Auftrag, unsere Sache beim Senat zu betreiben, solche und die ganze livl. Ritterschaft Ihrer Protection zu empfehlen. „Das ist gut, aber warum haben Sie sich nicht mit der Regierungskanzlei über die Verschiedenheit der Meinungen verglichen?" Antwort: Wenn der Herr befiehlt, muß der Knecht gehorsamen. „Die Sache hat durch einen irregulären Gang eine üble Lage bekommen. Sie hätten nicht an die Kaiserin schreiben sollen, oder doch wenigstens, da Sie schon schrieben, die Sache besser auseinandersetzen sollen." Antwort: Das ist geschehen, allein unglücklicherweise ist unsere Auseinandersetzung, welche dem Briefe an die Kaiserin von uns beigelegt ist, durch ein Versehen in der Kanzlei des Hrn. Generalgouverneurs beizulegen vergessen worden und ist nur der Brief an die Monarchin abgeschickt. „Ein grobes Versehen! Versichern Sie sich meines allzeit guten Willens Ihnen zu dienen."

„Ueber die Klage, daß so viele sich Diplome kaufen, sagte er: es sei nöthig, solchen Leuten, die sich mit neuen Diplomen melden, die Einschreibung ins Geschlechtsbuch so schwer als möglich zu machen; überhaupt müßten alle neuen Diplome in der Heroldskanzlei legitimirt werden. Ich erwiderte, daß wir dieserhalb keine Vorschrift hätten; wir hätten uns auch nie einfallen lassen dürfen, Diplome gekrönter Häupter zu bezweifeln. Ueberhaupt hätten auch bis jetzt nur diejenigen uns ihre Diplome vor-

gezeigt, die in die Matrikel aufgenommen zu werden verlangten. „Es ist ein Gesetz", sagte er, „daß jeder Edelmann, der ein Diplom bekommt, solches in der Heroldskanzlei vorzeigen und einschreiben lassen muß."

„Graf Woronzow that und versicherte sehr höflich, daß er alles, was von ihm abhinge, beitragen wolle, um eine sehr übel eingeleitete und in ganz falschen Gang gebrachte Sache zu repariren. Er müsse aber im Vertrauen gestehen, daß er einen ganz glücklichen Ausgang der Sache kaum glauben könne. „Sie müssen sich hier ja nicht als Deputirter angeben", sagte er. Geheimrath v. Sievers erwarte ich stündlich mit größter Ungeduld. — Die Zudringlichkeit der Kanzleibedienten, des Extractanfertigers, Oberprocureurs ꝛc. ist stark. Mir sind allerlei Propositionen gemacht, die ich aber alle refusirt habe. Der Generalprocureur ist noch immer inviſible."

In die nun zum Theil wegen der Passionszeit eintretende Pause des Ganges der Geschäfte und damit der Correspondenz Igelströms fällt die am 6. April an den resid. Landrath erfolgte Mittheilung eines in der Copie ohne Datum gelassenen Schreibens[1] der Kaiserin an den Grafen Browne. Unzweifelhaft als eine Empfangsbescheinigung der eingesandten Actenstücke aufzufassen, bot es zugleich einen deutlichen Fingerzeig über die Aufnahme, welche für dieselbe im Cabinet der Monarchin zu erwarten stände.

„Wegen des im rigischen Gouvernement obhandenen Misverständnisses über die von Uns zu Nutzen des Adels Unseres ganzen Reiches emanirte Adelsordnung werden Wir nicht unterlassen, Unserem Senate aufzugeben, solches schleunigst zu untersuchen und zu entscheiden. Anbei können Wir nicht umhin Ihnen zu bemerken zu geben, daß Uns das Verlangen des Adels des rigaschen Gouvernements dergestalt vorgetragen wird, als wenn derselbe im Vergleich mit seinen Mitbrüdern in den anderen Gouvernements doppelte Dienste leistete und von seinem Vermögen doppelte Abgaben erlegte. Wir verbleiben Ihnen übrigens wohlgewogen. Katharina."

[1] Livl. Ritt.-Arch. Vol. LXXIV, Nr. 40.

Daß die zuvor vermißte und jetzt erlangte Darlegung der Unterschiede der Verfassungen keineswegs erwartet und willkommen war, geht ohne weiteres aus dem Schreiben hervor. Der Generalgouverneur hatte ebenso wie Wilpert die „Katharinas Herz ehrende Antwort" vom 29. Dec. durchaus „misverstanden", als er die Stände zum Reden aufforderte und ihre Worte unterstützte. Er und sie sollten schweigen, das war der Kaiserin Meinung gewesen. Aber sie hielt auch jetzt mit dem unzweideutigen Ausdruck derselben an sich. Die Beunruhigung in Livland führte sie auf ein leicht zu hebendes „Misverständnis" zurück. Wie tief sie aber in Wirklichkeit den Unterschied der Verfassung des livländischen Landesstaats von der ihrer Adelsordnung erkannte, wie sehr sie von dem Gegensatz derselben durchdrungen war und welchen Widerwillen sie gegen ständische Autonomie empfand, geht uns heute aufs kennzeichnendste daraus hervor, daß selbst in diesem kurzen Brief von zwei Sätzen dieser Haß der Autokratin sich Luft macht. Freilich in sehr verhüllendem Gewande, auf sehr verschlungenem Wege. Indem Katharina den Cardinalpunkt der Differenzen, wie er etwa in Pkt. 1 des Memorials gipfelte, scharf heraushob, daß nämlich die Corporation außer den ihr obliegenden staatlichen Leistungen durch obligatorisch wirkende Selbstbesteuerung auch den provinziellen oder ständischen Bedürfnissen selbständig abhalf, drehte sie die Bitte des livländischen Adels, in diesem Recht doppelter Leistung belassen zu werden, in das stricte Gegentheil dessen um, in die Insinuation, als ob er sich über diese Doppelleistung beschwert habe. Dabei ließ sie es unbestimmt, von welches Adels Verlangen sie eigentlich spräche; wenn die Ritterschaft remonstrirte, konnte sie sich auf die Landsassen berufen, die schwerlich Widerspruch erhoben hätten. Und was doch nur ihr eigenster Gedanke gewesen sein wird, weil niemand in ihrer Umgebung diese Feinheit des Calculs mit der Kenntnis der Sachlage verband, schob sie ihren Rathgebern zu. Bei der so ungemein günstigen Beurtheilung, welcher die Kaiserin bei den Zeitgenossen sich erfreute, war dieses Verfahren eben nicht von ihnen zu ergründen, galt der Brief ihnen schlechtweg als unverständlich.

Wir sehen das gleich aus Igelströms nächstem Bericht vom 10. April:

„Die Quelle, aus welcher man gute Nachrichten schöpfen soll, scheint vor der Hand verstopft. Alle unsere Sachen sind bis nach dem Fest hingelegt, auch so, daß man nicht einmal davon spricht. Desto lebhafter wird man nach dem Fest daran gehen. — Unseren Feinden hat, wie aus allem zu ersehen, die Einkleidung unseres Gesuchs oder vielmehr der Ton, welchen wir in unserem Memorial führen, gar nicht gefallen. Man glaubte lauter Widerspenstigkeit darin zu finden, statt daß man jetzt Dank und Bitte abnimmt. Der Verdruß hierüber ist sehr sichtbar. Das an den Generalgouverneur von oben abgelassene Schreiben ist mir wissend geworden, aber nicht der erst heute Morgen durch den Hrn. Geheimrath (Sievers) erfahrene Inhalt. Weder der Geheimrath, noch auch unser jüngster Mitbruder (vermuthlich Michelsohn), dem ich sogleich dieses Räthsel, welches in der Antwort ist, vorlegte, können den Gedanken, der ad casum gar nicht zu passen scheint, enträthseln. Allem Vermuthen nach muß unser Bitten in einer ganz unrichtigen Art vorgetragen sein. Die Zeit wird den Schlüssel zu diesem Räthsel geben. — Der G(ouverneur) ist bis jetzt noch nicht gekommen, muß wol heute oder morgen eintreffen. Ich hätte gern gesehen, wenn er seinen Entschluß herzukommen vor der Hand ausgesetzt hätte; denn ich fürchte, daß er uns mehr schädlich als nützlich werden dürfte. — Die Zudringlichkeit der Kanzleibeamten wird nachgerade täglich stärker. Der Hr. Geheimrath hat mir gerathen, ein paar hundert Rbl. zu opfern, um die Leute, die ganz stumm sind, redselig zu machen. Wir werden sie in der Folge, wenn erst unsere Sache behandelt werden wird, sehr nöthig haben, um Nachrichten einzuziehen.

Aus dem folgenden Briefe, vom 15. April, ergiebt sich der einzige Moment, in welchem auch Potemkin in gewisser Beziehung zu den livländischen Angelegenheiten erscheint.

„Die Hoffnung, Gutes melden zu können, fängt sich fast von Zeit zu Zeit zu verlieren an. Neuigkeiten kann ich nur melden. Bekleschéw ist angekommen, hat sogleich den Grafen Woronzow

besucht und eine lange Unterredung gehabt. Bis jetzt ist er noch nicht bei Hofe präsentirt, da Graf Besborodko krank. — Durch unseren jüngsten Mitbruder und andere Freunde habe ich die ganz zuverlässige Nachricht, welche unser Geheimrath auch erfahren haben will, daß der Generalprocureur sich erklärt haben soll, sich in diese Sache schlechterdings gar nicht meliren zu wollen. Unser Geheimrath Sievers hat gestern den Fürsten Potemkin ganz allein und wohl disponirt gesprochen. Er hat diesen Augenblick für uns nützen wollen, ihm unsere Bedrängniß erzählt und um seine Protection gebeten. Worauf er geantwortet: „Die Sache ist sonderbar, machen Sie mir einen deutlichen Begriff von selbiger." Der Geheimrath hat hierauf um die Erlaubnis gebeten, ihm schriftlich einen statum causae eingeben zu können, anbei aber, so viel möglich gewesen, mündlich etwas zu erzählen angefangen; — als auf einmal Bekleschéw eintritt und diese Unterredung störte. Letzterer ist ganz gleichgültig gegrüßt worden; er hat einen Gruß von Browne und Vietinghoff abgelegt, ist um deren Befinden und wegen Versohn und Oberpalen befragt, worauf er sich dann empfohlen. Sievers hat sich nachher auch gleich empfohlen und ist weiter keine Rede von unserer Sache gewesen. Ich arbeite also jetzt an einem kurzen status causae. Unser Freund, Geheimrath Sievers verdient wahrlich lauten Dank für die Mühe, welche er sich in dieser Sache giebt. Wollte Gott, Bekleschéw thäte es auch! Versprochen hat er es wenigstens unseren bewährten Landsleuten und Mitbrüdern, unser Bestes zu suchen. Ich werde indes auf seine Schritte sehr aufmerksam sein und ich habe Canäle, die mich von jedem seiner Schritte sehr benachrichtigen werden. Unsere Sache ist überhaupt allgemein bekannt; sie macht viel Aufsehen und jeder ist voll Neugierde zu wissen, wie der Senat sich dabei benehmen wird. Aller Orten aber ist man seit einiger Zeit sehr zurückhaltend mit Meinungen, vermuthlich weil man nicht erfahren kann, welche Meinung am höchsten Orte gehegt wird; wird diese erst bestimmt fallen, so wird der Stumme seine Sprache bekommen. Der Generalprocureur erschien noch nicht öffentlich."

Der letzte Bericht vom 19. d. M. bringt dann positivere Kunde

vom Stande der Sache, zeigt aber auch die gefährliche Grundströmung an, in der sie sich immer befunden und die nur nicht allen erkennbar gewesen war und es auch noch nicht wurde. „Die Neuigkeiten, die ich melden kann", schreibt Igelström, „sind 1) daß vom 3. Departement ein Extract verschiedener namentlich specificirter Privilegien ꝛc., insbesondere namentlich ein Befehl König Karls XI. (1694), vermöge welches der Landstaat (auf)gehoben und eine andere Art von Landstaat etablirt wird, eingefordert worden ist und an solchem gearbeitet wird; 2) daß man versichern will, daß sobald der Extract des 3. Departements einkomme, das 1. Departement einen Hauptextract der ganzen Sache zu machen und mit allen Beilagen und Beweisen, die zur Sache gehören, anzufertigen habe, welches alsdann einer zu ernennenden Commission von vier Personen zur genauen Untersuchung und Beprüfung übergeben werden soll. Letzteres glaube ich noch nicht und kann diese Nachricht ebenso falsch sein als die vor einigen Tagen debitirte, als ob unsere Sache aus dem 1. Departement weggenommen und an das 3. Departement zur Untersuchung und Abmachung gegeben wäre. Unser Gouverneur Bekleschéw wirkt fleißig; wie ich aber sehe und höre, nur dahin, daß uns das zugestanden werde, was die Regierung (sc. die Statthalterschaftsregierung) uns accordirt hat. Der Generalprocureur läßt sich nur privatim sehen und sprechen, ist aber doch in seinem Cabinet geschäftig. Gegen das Ende der künftigen Woche möchte meine Gegenwart hier nicht mehr nöthig sein, weil dann die Sache im Senate im vollen Gange sein dürfte und unser Geheimrath bis zu Ende hier sein wird und alles Nöthige allein besorgen zu können glaubt."

Sievers blieb noch zwei Monate in der Residenz; er war gleich nach seiner Ankunft, aber mit anderen Personen zusammen, von der Kaiserin empfangen worden; er war wiederholt in Zarskoje, doch Katharina hatte ihm nicht die erbetene Gelegenheit gewährt, von der Lage Livlands mit ihr zu reden. Wiewol somit der Hauptzweck seiner Reise, wie er später sagte, verfehlt war, hatte er bei der ihm eigenen optimistischen Anschauungsweise noch vor dem Verlassen Petersburgs die beste Hoffnung hinsichtlich der

Landesangelegenheiten ausgesprochen[1]. Immer aufs neue ist es merkwürdig, wie gerade seine Vertrautheit mit den Verhältnissen und Personen im einzelnen ihm das Auge für den herrschenden Zug am Hofe, für den im ganzen consequent festgehaltenen Geist der Regierung blendete. Und selbst als die vollzogenen Thatsachen vorlagen, hat er noch nicht an das Princip des deleatur Carthago! geglaubt, das Rennenkampff fast vier Jahre zuvor im Geiste aus gesprochen gehört.

Wie Livland, so harrte auch Estland, auf welche Seite die Würfel fallen würden. Es ward oben der Benachrichtigung erwähnt, welche der Ritterschaft über die bevorstehende Einführung der St.-O. zu Theil geworden. So drohend dies an sich schon war, hatte der Ritterschaftshauptmann noch dazu in Erfahrung gebracht, daß die revalsche Statthalterschaftsregierung wiederholt beim Generalgouverneur angefragt, wie es denn mit der Anwendung der Adelsordnung auf Estland stünde, und obwol keine Antwort darauf erfolgt, legte Kursell die Sachlage dem Ausschuß am 20. Oct. 1785 zur Erwägung vor. Es wurde beschlossen, unter Darlegung der Grundzüge und des Werthes der Landesverfassung und gestützt auf die thatsächlich kundgegebene Meinung von „Personen, die auf die Handhabung der Gesetze den nächsten Einfluß haben", als sei durch die neuere A.-O. vom 21. April der ältere Gnadenukas vom 3. Juli 1783 aufgehoben, J. K. M. zu bitten, allergnädigst declariren zu wollen, daß dem nicht so sei, sondern das Corps der estländischen Ritterschaft nach wie vor aller Freiheiten und Rechte genießen solle. — Zur Uebermittelung dieser vom 24. Oct. datirten Supplik an den Generalgouverneur wurde der Hakenrichter v. Straelborn nach Riga gesandt. Graf Browne hatte sich auch ganz willig zur Absendung bezeigt, aber darauf hingewiesen, daß die livländische Ritterschaft damit umgehe, eine solche Resolution zu beantragen, wodurch auch alle privaten Rechte, welche ihre Angehörigen vor denen des russischen Adels voraus hätten, gesichert würden, und ob die estländische Ritterschaft das nicht auch gleich thun wolle; denn mit zu

[1] Blum II, p. 473.

vielen Vorstellungen dürfe man Ihrer Majestät nicht kommen. Unter diesen Umständen hatte Straelborn das Gesuch zurückgezogen, zumal in Livland die Sache auch noch nicht so weit war. Als der am 11. December wieder versammelte Ausschuß über die veränderte Fassung der Bittschrift berathen sollte, war acht Tage zuvor der Befehl zur Einführung der A.-O. eingelaufen. Natürlich wurde die Supplik demgemäß abgeändert und mit einem Memorial am 16. December nach Riga expedirt. Ob diese dann mit den livländischen Papieren nach Petersburg gegangen, wird nicht ersichtlich; es ist nicht weiter davon die Rede. Doch bat der Ritterschaftshauptmann am 5. Febr. die Statthalterschaftsregierung, wie es in Livland geschehen, um Aufschub der Anfertigung des Geschlechtsbuchs, „bis die kaiserliche Resolution erlangt sei". Auf die Mittheilungen des Generalgouverneurs brachte der Ritterschaftssecretär J. v. Brevern eine neue, vom 3. März datirte Supplik[1] nach Riga, die Graf Browne aber erst am 31. d. M. „zu Höchsteigenen Händen J. M." absenden konnte, weil das beigelegte Gutachten der revaler Statthalterschaftsregierung als ungenügend von ihm zurückgewiesen und ein vollständigeres einverlangt war. Wir sehen wieder, wie wenig die beiden Gouvernementsregierungen resp. die Gouverneure ihm zur Seite standen und seine Anschauungen theilten.

Auch von Estland wurde zur Klarstellung der Sache bei den Senateuren ein Delegirter, der Major Karl v. Hagemeister, nach Petersburg entsandt. Neben den Empfehlungen, die Igelström mitbekommen, finden wir unter den seinen auch solche an Wjasemski und den Grafen Schuwalow, den Sohn von Elisabeths Günstling. Als die Suppliken ins 1. Departement gekommen waren, kehrte auch er Ende April zurück.

Und nun wartete man. Die Ritterschaften wurden nicht weiter, wie Riga — Reval war ja schon in die neue Bahn gedrängt — mit dem Geschlechtsbuch turbirt; man wartete äußerlich ruhig. Da kam der, wenns möglich wäre, beispiellos zu nennende Senatsukas vom 7. August 1786[2].

[1] Est. Ritt.-Arch. Prot. v. 1786, p. 21—30.

[2] Cop. Livl. Ritt.-Arch. Vol. LXXIV. Nr. 92.

„Befehl J. K. M. aus E. Dirig. Senat an den Gen.-Gouverneur.

„Auf Befehl J. K. M. hat E. Dirig. Senat sich Ihre Unterlegungen mit deren Beilagen, die Bitten des liv- und estländischen Adels und der Stadt Riga enthaltend, sich vortragen lassen. Befohlen: Hinweisend auf Cap. 5 der Allerh. Verordnungen über die Pflichten der Statthalterschafts-Regierung, ferner auf den Allerh. Ukas vom 29. Dec. 1785, findet der Senat 1) daß die rigaschen und revalschen Statthalterschaftsregierungen bis jetzt zaudern, die Adels- und Stadtordnung gehörig zur Anwendung zu bringen, da sie doch schon überall bekannt gemacht ist, überall derselben nachgelebt wird und überall daraus allgemeines Wohl entspringt, dessen nur das rigasche und revalsche Gouvt. blos durch die Unentschlossenheit der dortigen Regierung entbehren. 2) Eine geringe Anzahl aus dem Adel, die ihren eigenen Vortheil nicht einsieht, sondern sich auf gewisse Gewohnheiten und eingewurzelte Meinungen stützt, ist mit ungegründeten Vorstellungen eingekommen, obgleich ihre übrigen Mitglieder, wie solches dem Senat bekannt ist, von ganzem Herzen wünschen, daß das feierlich bekannt gemachte Gesetz erfüllt werden möge, damit sie baldmöglichst der aus Allerh. Milde verliehenen Vorzüge genießen mögen; und die Statthalterschaftsregierungen haben, statt selbige als keiner Annahme würdig von sich zu weisen und jeden von seiner ihm obliegenden Pflicht zu verständigen, darüber ohne allen gesetzlichen Grund und ihrer Obliegenheit zuwider Verfügungen getroffen, wodurch sie dergleichen Begehren, die weder mit den Gesetzen noch der Ordnung übereinstimmen, ein gewisses Ansehen von Wichtigkeit beilegen. 3) Die Pflicht einer jeden Behörde ist, genau nach dem Sinn und Verstand der Gesetze zu urtheilen. Aber die Statthalterschaftsregierungen haben sich auch hierin von der vorgeschriebenen Ordnung entfernt, indem sie ein solches Gesetz erklären wollten, welches von keiner Seite einer Erklärung unterworfen sein kann und dessen genaue Erfüllung lediglich den Regierungen obliegt. Die hierbei in Menge angeführten Gesetze dienen auch ganz und gar nicht zur vorliegenden Sache, sondern beweisen nur, daß die Verordnungen des Landesherrn zu aller Zeit und allenthalben mit Ehrfurcht anzunehmen und man sich

denſelben ohne Widerrede unterwerfen müſſe, vornehmlich im gegenwärtigen Falle, wo die Monarchin dem Adel und den Städten ſo große, auf Jahrhunderte unveränderliche Vorrechte zu verleihen geruht hat. 4) Weil der Generalgouverneur derjenige iſt, der über die Geſetze zu wachen hat, überträgt der Senat Ihnen, Hr. Generalgouverneur, die ſchleunigſte Erfüllung der Verordnungen und zwar ohne die allergeringſte Ausnahme zu verfahren und die etwa Widerſetzlichen und Zaudernden den Gerichten zu übergeben.

„Aus dem 1. Departement. Am 7. Auguſt 1786."

Am 19. Auguſt theilte Bekleſchéw den Ukas dem Landrathscollegium mit, empfahl die unverzügliche Einrichtung des Geſchlechtsbuchs und ſetzte den Wahltermin auf den 1. October an. Am 22. ging der Senatsukas v. 14. Aug.[1] mit dem Befehl der Regierung zu augenblicklicher Nachachtung ein.

„Auf J. K. M. Namentl. Ukas vom 12. Auguſt, in welchem enthalten: Das Amt der Landräthe im rigaſchen und revalſchen Gouvt. war in vorigen Zeiten nach Maßgabe der damaligen Regierungsform eingeführt, als die verſchiedenen Theile derſelben noch nicht hinreichend geordnet waren. Hernach aber, da Wir alle Statthalterſchaften mit Verwaltungen verſehen, kann erwähntes Amt nicht mehr nöthig ſein und um ſo weniger, da die Aufrechterhaltung der Rechte und Intereſſen nach Maßgabe ſowol der allgemeinen Reichsgeſetze als auch der beſonderen von uns beſtätigten Privilegien verſchiedener Provinzen der Fürſorge der durch Unſere ſelbſtherrſchende Macht angeordneten Behörden obliegt. Ueberdies haben Wir durch den dem Adel verliehenen Gnadenbrief die Freiheit gegeben, Gouv.- und Kreismarſchälle und Deputirte zur Verfaſſung der Adelsbücher zu wählen und wegen ihrer Bedürfniſſe, Vorſtellungen und Klagen nicht nur dem Generalgouverneur, ſondern auch dem Senat und Uns ſelbſt zu überreichen. Deswegen befehlen Wir, daß das Amt der Landräthe im rigaſchen und revalſchen Gouvt. und die ſog. Landrathscollegien nicht mehr exiſtiren ſollen und man künftig hierzu niemand wähle. — Die zur Unterhaltung dieſes Amtes beſtimmt

[1] Copie l. c. Nr. 94. Gedruckt bei Bunge, Repert. II, p. 347 ff., auch bei v. Brevern, IV, Beil. T, p. 108 ff.

gewesenen Landgüter sind unter Aufsicht der Cameralhöfe und der Oekonomiedirectoren zu nehmen und die Einkünfte derselben zu anderen nützlichen Reichsausgaben zu verwenden; die Benennung der jetzt im Amt eines Landraths stehenden Personen aber, die keinen höheren Rang haben, in den Titel eines wirkl. Staatsraths zu verwandeln und sie, wenn sie es verlangen, in anderen Aemtern ihrer Fähigkeit nach anzustellen."

Am 26. August legten die Landräthe, die abwesenden in schriftlicher Erklärung, ihr Amt nieder. Am 28. wurde der Statthalterschaftsregierung darüber Bericht erstattet. Am 31. gab der Landrath v. Helmersen die Residirung ab und reiste nach Hause, worauf der Gouv.-Marschall die Verwaltung der Ritterschaftsangelegenheiten übernahm.

Was ein Jahrhundert langsam erbaut und anderthalb Jahrhunderte dann erhalten hatten, war in zehn Tagen weggestrichen — es lag drin was von der Größe eines St. Just, eines Tamerlan.

Noch einmal, am 26. September, versammelten sich auf Einladung des Gouv.-Marschalls v. Budberg im Ritterhause „die wirkl. Staatsräthe" Graf Mengden-Zarnikau, Graf Mannteuffel, Graf Münnich, v. Berg, Baron Löwenwolde, v. Bock, wirklicher Geheimrath v. Sievers.

„Es wurden der ergangene Allerh. Ukas wegen Aufhebung des Landrathscollegii und Einziehung der Ritterschaftsgüter und die deshalb von der Statthalterschaftsregierung an den Cameralhof erlassenen Rescripte verlesen; wonach der Herr Etatsrath Graf Mannteuffel den seither in Verwahrung gehabten Documentenkastenschlüssel übergab und der Ritterschaftssecretär versicherte, daß alle ihm in Händen übergebenen Documente und Schriften im Archive vorhanden wären. Wonach die Versammlung auseinanderging und beliebt wurde, zu dem auf den 1. October ausgeschriebenen Wahltage wieder auf dem Ritterhause sich einzufinden."

Das sind die letzten Worte des Residirrecesses auf ein volles Decennium.

Joh. Jak. Sievers aber ging hin und schrieb[1] seiner Kaiserin:

[1] Dat. Riga, 29. Sept. 1786. Blum II, p. 454—457.

„Es hat Ewr. K. M. in Ihrer tiefen Weisheit gefallen, nachdem Sie durch eine Menge Ukase Ihren Verdruß gegen das unglückliche Livland haben fühlen lassen, ihm das schönste seiner Privilegien zu entziehen: das Collegium, welches, von Ewr. M. durch manche Bestätigung seines Bestandes gutgeheißen, über die Erhaltung seiner Existenz, über die Erhaltung seiner Gesetze wachte. Als Zeuge der Gefühle treuer Ergebenheit gegen Ewr. K. M. geheiligte Person und gegen das Reich, dessen Herrschaft unser Glück seit fast einem Jahrhundert ausmacht, kann ich nicht die persönliche Anhänglichkeit an die beste der Fürstinnen verleugnen, noch Ewr. M. verschweigen, in Betracht des Unglücks einer unschuldigen Provinz, daß dieselbe Ihren Allerh. Willen mit Unterwürfigkeit aufnimmt und was in ihrem Betreff Ew. M. beschlossen hat, alles mit eben so viel und vielleicht noch mit mehr Eifer erfüllt als die Begünstigtsten Ihrer Unterthanen.

„Geruhen Ew. K. M. sich noch Ihres getreuen Gouverneurs von Nowgorod zu erinnern, der so oft die Wahrheit bis zum Thron gelangen ließ und den Sie achtzehn Jahre lang mit Ihrem Vertrauen und Ihrem Beifall zu beehren, hinsichtlich dessen Sie die Zufriedenheit der Völker über den Charakter dieses treuen Vollstreckers Ihres Willens mit Huld anzusehen geruhten. Derselbe Mann erdreistet sich, Ew. K. M. zu versichern, daß er und sein armes Vaterland von denselben Personen verleumdet worden sind. Ich gestehe Ewr. M. mit der nämlichen Freimüthigkeit, die immer mein Charakter war, daß ich ungeachtet meiner schwachen Gesundheit die Reise nach Petersburg einzig in der Hoffnung übernahm, den glücklichen Augenblick treffen zu können, wo ich, wie vormals, der geheiligten Person Ewr. K. M. nahte und Sie aus Täuschungen riß. Eine Viertelstunde hätte mir hingereicht mein Vaterland zu retten, und ich sage es dreist, dieser Augenblick wäre eine schöne Viertelstunde Ihrer Regierung gewesen! Alle meine Schritte, wie meine Hoffnungen waren umsonst. Weshalb sollte ichs Ewr. K. M. verbergen, daß wir in der Bestürzung und im Kummer sind? Aber ich sage es Ihnen mit derselben Wahrhaftigkeit und demselben Vertrauen, daß es noch von einem Federstrich Ihrer wohl-

thätigen und billigen Hand abhänge, unsere betrübte Lage in die des Glücks und der öffentlichen Wohlfahrt zu verwandeln. Es kommt nur darauf an, daß Ew. M. dem Manne zu trauen geruhe, der Ihnen nie etwas anderes als die Wahrheit gesagt. Ich erwarte nicht, noch möchte ich jetzt anrathen die Wiederherstellung der Collegien — nur mögen Sie geruhen, mit wenigen Worten zu erklären: 1) daß die Kreismarschälle mit den gewöhnlichen Deputirten, soweit es zum Nutzen des Adelsstandes gehört, die Pflichten der früheren Collegien erfüllen. Ew. K. M. sagt es wol in Ihrem letzten Ukase, aber die Zweideutigkeit der Ausdrücke wird uns der Willkür der Statthalterschaft überliefern; 2) daß Sie geruhen, uns die Verwaltung und die Lieferungen für die Postirungen abzunehmen, dagegen den Werth dessen, was sie uns kosten, in Silber zu erheben; 3) daß Ew. M. uns von der grausamen Last der Naturallieferung von Lebensmitteln und Fourage zu befreien geruhen . . und daß Sie endlich, als Gipfel unserer Wünsche, unsere den Domänen so in Liv- wie in Estland zugeschlagenen Güter zum Unterhalt einer Universität in Dorpat anweisen. Diese Güter der Ritterschaft waren nach eigenen Worten der Schenkungsurkunde ein ewiges Eigenthum.

„Schenken Sie gnädigst Glauben dem getreuesten Ihrer Unterthanen, dessen Herz blutet, der aber noch bis ans andere Ende dieses unermeßlichen Reiches eilen wollte, um das Wohlwollen und die mütterliche Liebe Ewr. K. M. zu verkündigen."

Katharina hielt es für geeignet, keine Gelegenheit dazu zu bieten.

VIII.

Zu Anfang der neuen Situation.

Die für das Reich erlaſſenen Geſetze galten alſo auch in Liv- und in Eſtland. Sehen wir zu, wie die Provinzen in die neuen Formen ſich zu finden ſuchten, wie ſie die ſpärlichen Handhaben, welche die Reichsordnung etwa bieten mochte, ausnutzten, um mit ihrer Hilfe die ſo viel zahlreicheren Bedürfniſſe eines ungleich entwickelteren Gemeinweſens nach Möglichkeit zu befriedigen.

Der zum 1. October 1786 anberaumte livländiſche Wahl- und Landtag verſammelte den geſammten grundbeſitzlichen Adel in der Provinz zum erſten Mal unter gleichem Recht. Dagegen fehlten jetzt, wie auch 1789, die Vertreter der Stadt Riga, ohne daß von irgend welcher Seite darüber ein Wort verloren worden. Ihr Fernbleiben ſchien buchſtäblich conſequent und galt als ſelbſtverſtändlich. Denn Riga beſandte den Landtag ſeit 1646 als recipirtes Glied der Ritterſchaft; die Ritterſchaft fand aber in der Adelsordnung keinen Platz, das Geſetz kannte nur die Adelsverſammlung und zu dieſer gehörte Riga nicht. In der Stimmung, in welcher man ſich in Folge der geſchilderten Vorgänge befand, bemühte man ſich im Adel dem Geſetz möglichſt genau nachzukommen und bei der völligen Auflöſung der ſtändiſchen Verfaſſung Rigas gerade in jenem Zeitpunkt war niemand vorhanden, der das Recht der Stadt, welches keineswegs ausdrücklich aufgehoben worden, zu wahren bedacht war oder ſich berufen fühlte. So blieb es während der Regierung des Grafen Browne, und daß es auch nach drei Jahren eben ſo blieb, dazu mag die Geſinnung des Stadthaupts Strauch ihr Theil beigetragen haben.

Wollte man etwa die Meinung hegen, wie sie wol gelegentlich und vor Jahren auch vom Verfasser dieses ausgesprochen worden, daß nun in der gemeinsamen Versammlung der früheren Ritterschaft und der früheren Landsassen die alten Gegensätze auf einander geprallt wären und Zwietracht und Parteigeist die Verhandlungen gestört hätten, so wird solche durch die Thatsachen widerlegt. Allerdings ist gleich das erste Wort, welches nach der Eröffnung des Landtages durch den Gouv.-Marschall v. Budberg laut wird, und zwar nach seiner Aufforderung an die Kreismarschälle und Kreisdeputirten, sich mit ihm aufs Schloß zu begeben, um dem Generalgouverneur die geschehene Eröffnung anzuzeigen, ein protziger Protest des seitherigen Deputirten der Landschaft, Wilh. v. Bluhmen, gegen die Erwähnung der Kreisdeputirten, weil er und die übrigen nun erst hinzu gekommenen Glieder der Versammlung jene nicht mit gewählt hätten. Richtiger wäre wol der Einwand gewesen, daß die Kreisdeputirten ein Ueberrest der aufgehobenen Verfassung seien; denn zur Wahl der Kreismarschälle und des Gouv.-Marschalls hatten ja gleichfalls die Landsassen zuvor nicht mitgewirkt. Doch gegen die Männer dieser neuen Institutionen wagte Bluhmen wol nicht aufzutreten. Budberg wies den Anlauf ruhig und würdig mit der Berufung auf das Gesetz zurück, das kein Geschäft, also auch keinen Protest vor Erledigung der Wahlen gestatte — und dabei ist es verblieben. Der Protest wurde nicht wiederholt. — Als dann auf dem Decemberlandtag 1789 der Collegienassessor v. Holmdorff im Namen „einer vormaligen livl. adeligen Landschaft" auf Bezahlung der von derselben contrahirten Schulden im Betrage von 1222 Rthlr. und 3319 Rbl. antrug und im Falle der Bewilligung die Mitwirkung der vormaligen Landschaft zur Tilgung der Schulden der vormaligen Ritterschaft zusagte, gestand der Adel, dem Vorschlag des engeren Ausschusses folgend, es zu, „um Ruhe und erwünschte Einigkeit zu befestigen", daß das am 19. Oct. 1786 (also zur Zeit des letzten Landtages) angegebene Capital als allgemeine Schuld angesehen und die Renten zu 5 pCt. von jenem Tage an anerkannt werden sollten. Die außerdem geforderten Proceßkosten und das zur Erlangung des Capitals s. Z. gezahlte Agio kämen für die Adels-

verſammlung nicht in Betracht. So verſöhnlich die frühere Ritterſchaft ſich hierdurch zeigte, waren jene Summen doch gegen ſie verwandt worden[1] — ſo erhob nichts deſto weniger v. Bluhmen nochmals Anſpruch auf den Erſatz des Agio von 27 pCt. Der Gouv.-Marſchall v. Gersdorff erwiderte, daß überhaupt nicht v. Bluhmen, ſondern v. Holmdorff als Bevollmächtigter der ehemaligen „Landeseingeſeſſenen" derjenige ſei, der Zufriedenheit oder Unzufriedenheit äußern könne. Holmdorff aber erklärte ſich mit dem Beſchluß der Verſammlung völlig einverſtanden. — Während des ganzen Decenniums wird dann der alte Gegenſatz nicht wieder berührt, und ſelbſt v. Bluhmen ſcheint in die Gemeinſchaft hineingewachſen zu ſein, da er allmählich zu verſchiedenen Richterämtern, endlich zum Kreisdeputirten gewählt wird.

Wir kehren zum 1. October d. J. 1786 zurück. Nach in der St. Jacobikirche abgelegtem Wahleid ward ein Reſcript des Generalgouverneurs verleſen, welches auf Grund des Namentl. Ukaſes vom 18. December 1785[2] die in den Artt. 62—64 der A.-O. enthaltenen Beſchränkungen der Wählbarkeit[3] für diejenigen Perſonen aufhob, welche vorhin ſchon in bezüglichen Aemtern geſtanden hätten. Der pernauſche Kreismarſchall Moritz v. Gersdorff zu Korküll und Aſſuma im Helmetſchen Kirchſpiel ward Gouv.-Marſchall. Die Richterwahlen dauerten bis zum 9. October. Dann kamen die Propoſitionen des Generalgouverneurs, und mit ihnen beginnt der Ausbau der ſo dürftigen Grundzüge der neuen Verfaſſung. Jeder Kreis wählte in den „engeren Ausſchuß" zur gemeinſamen Berathung aller Landtagsdeliberanda mit den Kreismarſchällen und dem Gouv.-Marſchall einen Deputirten, darunter J. J. Sievers und Baron Igelſtröm. Das Sentiment zum erſten Propoſitionspunkt des Grafen Browne, über die Verwaltung der Geſchäfte der durch die Aufhebung des Landrathscollegiums verwaiſten Oberkirchenvorſteherämter, hält mit dem Ausdruck tiefſter Gekränktheit des Landes wegen der frivolen Zerſtörung ſeiner Organiſation keineswegs zurück,

[1] Vgl. „B. M." Bd 3, p. 154—157.
[2] Bunge, Repert. II, p. 321 ff.
[3] Vgl. oben p. 260.

erklärt, daß die Kreismarschälle aus patriotischem Eifer die Functionen der Oberkirchenvorsteher übernehmen wollten, verweigert aber die Anstellung besoldeter Kirchennotare und überläßt es dem Generalgouverneur, die betreffenden Geschäfte den Protokollisten der adeligen Vormundschaftsämter gegen ein Salar von 50 Rbl. zu übertragen. Dem Vorschlag, dafür zu sorgen, daß auf jedem Gute eine Schule sich befände, wurde geantwortet, daß hierfür die Verordnungen von 1765 ausreichten; nur Strafbestimmungen gegen säumige Gutsbesitzer zu zehn Rbl. und in Wiederholungsfällen zum doppelten Betrage wurden getroffen. Auch noch bei anderen Punkten wurden vermittelnde Wege eingeschlagen; einige auch angenommen, andere abgelehnt. — Dem so nahe liegenden Antrag, bei K. M. um die Restitution der eingezogenen Ritterschaftsgüter zu suppliciren, weil sie durchaus nicht nur zum Unterhalt der Landräthe, sondern überhaupt zum Unterhalt des Landetats verliehen worden, oder wenn dies nicht opportun erschiene, wenigstens darum anzuhalten, daß die auf den Gütern hypothecirten Schulden von der Krone bezahlt werden möchten, ward natürlich zugestimmt, aber der Zeitpunkt zur Einreichung der Supplik dem engeren Ausschuß überlassen.

Die wichtigste Arbeit des Landtages war die Instruction zur Landesverwaltung[1] in 18 Artikeln. Wie J. J. Sievers in seinem Brief an die Kaiserin schon darum gebeten, ward aus den Kreismarschällen und den Deputirten eines jeden Kreises zur Fortführung des adeligen Geschlechtsbuches nebst den aus der alten Verfassung beibehaltenen Cassadeputirten der Adelsconvent gebildet. Derselbe hatte auf den Landtagen als „engerer Ausschuß" die Begutachtung der Vorlagen. 1789 ward er in dieser Eigenschaft durch nahezu einhelligen Beschluß des Landtages in die Kammer der Kreismarschälle mit consultativem und in die der Deputirten mit deliberativem Votum geschieden, also den Kreismarschällen in dieser Hinsicht die Stellung der Landrathskammer eingeräumt. Viel schwieriger war der Ersatz der nun in Wegfall gekommenen Residirung. Wiewol es als das Beste erkannt wurde, daß der Gouv.-Marschall oder

[1] Livl. Ritt. Arch. L.-Rec. Vol. XIX, p. 169—188. Delib. 3. Cop. im Estl. Ritt.-Arch. Statth.-Sachen.

einer der Kreismarschälle beständig in Riga gegenwärtig sei, mußte davon abgesehen werden, da die verschuldete Casse keine Diäten auszusetzen erlaubte und nicht zu vermuthen war, daß die Wahl allzeit Männer träfe, die reich genug, den kostspieligen Aufenthalt selbst zu bestreiten. Nach sorgfältiger Prüfung aller Angelegenheiten, die außer dem Landtag vorfallen könnten, ward beschlossen, den Ritterschaftssecretär zum beständigen Aufenthalt in Riga zu verpflichten. Dieser hatte, jedoch nur in Abwesenheit des Gouv.-Marschalls, alle an diesen einlaufenden Briefe und Rescripte zu erbrechen, im Diario, das nun die Stelle des Residirrecesses vertritt, einzutragen und abschriftlich mit seinem Gutachten darüber dem Gouv.-Marschall zuzufertigen. Bei geplanten Abänderungen der Privilegien und Gewohnheiten, sowie der seitherigen Landesabgaben oder bei neuen Auflagen wurde der Gouv.-Marschall verpflichtet, den Convent zu berufen, und wenn dessen Vorstellungen zur Erhaltung des Alten vergeblich blieben, sollte derselbe auf die Ausschreibung eines Landtages dringen. Auf Propositionen des Generalgouverneurs oder Gouverneurs durfte der Gouv.-Marschall sich nicht eher erklären, als bis er die Sentiments der Conventsglieder eingezogen, welchen zuvor das gesammte Material und seine eigene Meinung mitzutheilen sei. Die Ausführung der Landtagsschlüsse, die Verwaltung der Postirungen, die Eincassirung der in die Landescasse fließenden Einnahmen war dem Gouv.-Marschall völlig überlassen. Der Vorschlag zu den vacanten Secretärstellen in den Untergerichten sollte unter den Kreismarschällen, wie früher unter den Landräthen, circuliren und nach dem Ergebnis die Präsentation ausgefertigt werden. Dem Secretär wurde die Zahlung der regelmäßigen Gagen und Interessen, die Verfügung in einmal bestimmten Sachen, die unerheblich wären und keinen Aufschub litten, übertragen. Falls in wesentlichen Dingen, die das Wohl des Adels beträfen, Gouv.-Marschall und Secretär sich nicht einigen könnten, mußten zur Entscheidung, so sie eilig, die vier nächsten Conventsglieder zugezogen werden, wobei die Stimmenmehrheit oder bei Stimmengleichheit der Gouv.-Marschall den Ausschlag zu geben hätte. Auf seine oder eines Kreismarschalls Forderung sei ein Convent zu berufen. Die Entscheidung in Bauerklagesachen wurde

dem Gouv.-Marschall und zwei Kreismarschällen, nämlich desjenigen Kreises, aus welchem der Kläger wäre, und eines benachbarten Kreises, übertragen. — Verausgabungen aus der Landescasse wurden unter strengste Controle gestellt. Nur über 200 Rthlr. hatte der Gouv.-Marschall frei zu verfügen: über 50 zu Kanzleibedürfnissen, 50 zu Reparaturen und 100 zur Heizung des Ritterhauses. Jede darüber gehende Ausgabe war an die Bewilligung der Cassadeputirten gebunden und auch die Summe derselben durfte von einem Convent zum anderen nicht 200 Rthlr. übersteigen. Der Convent selbst wurde an das Maximum von 2000 Rthlr. gebunden. Die Competenz zur Ausstellung von Obligationen auf den Credit des Adels ward ausdrücklich jedem abgesprochen.

Auf dem Landtage von 1789 wurde die Einschränkung der Executiv- und Decisivgewalt des Gouv. Marschalls noch verschärft durch die Festsetzungen, daß in Abwesenheit des letzteren der Secretär in allen Fällen, die Aufschub leiden könnten, einige in Riga weilende Conventsmitglieder einzuladen und deren Meinung mit der seinigen dem Gouv.-Marschall zuzusenden habe, damit derselbe eine Auswahl treffen könne; ferner, daß zu den Ausgaben außer den Cassadeputirten allemal noch zwei gerade gegenwärtige Conventsglieder zuzuziehen seien. Der Secretär wurde auch verpflichtet, den Kreismarschällen von allen erheblichen Vorfällen einen kurzen Extract aus dem Diarium zuzufertigen, von dem jeder Kreismarschall seinem Kreisdeputirten eine Abschrift zustellen sollte, damit unter beiden eine Correspondenz „zur Beherzigung aller Kreisangelegenheiten" stattfinden könne.

Die im J. 1792 erfolgte bedeutende Erweiterung der „Instruction" bis auf ca. 90 Artikel trifft nicht das Wesen der Verwaltung, bringt ihr mehr den Charakter einer Landtagsordnung und ist zum großen Theil durch Ereignisse der Zwischenzeit bedingt.

Wir können vom Landtag des J. 1786 nicht scheiden, ohne zweier die neue Sachlage sehr kennzeichnender Vorfälle zu erwähnen. Der eine ist das Rescript des Generalgouverneurs vom 17. Oct., das den seitherigen Gliedern der Gerichte befahl sich unverzüglich zu ihren Behörden zurückzubegeben und ihrer Aemter bis zum nächsten 7. Januar zu warten, an dem die neuerwählten eintreten

sollten. Auf die Vorstellung des Adels, daß die Landesberathungen ohnehin ihrem Ende zuneigten, ward ein kurzer Aufschub der Abreise bewilligt. Am 22. fand der Schluß des Landtages statt. Der zweite Vorfall ist der Verzicht des Ritterschaftssecretärs C. A. v. Richter auf seinen Posten mit folgender Erklärung: „— — — — Es würde undankbar gegen das mir geschenkte Zutrauen gehandelt sein, wenn freie Wahl mich geleitet hätte die mit Ihnen eingegangenen engeren Bande ohne Ursache zu trennen. Ich gebe demjenigen nach, welcher nach allen fruchtlosen Versuchen mich durch Sie selbst, meine Herren, vom Ritterschaftssecretariat zu entfernen endlich die Incompatibilité meiner Charge als Oekonomiedirecteur mit dem Ritt.-Secretariat hervorgehoben und solche geltend zu machen gewußt hat, obgleich eine dergl. Incompatibilité bei einem Buddenbrock, Rennenkampff und Campenhausen und, was noch mehr ist, bei mir in zwei Jahren nicht gefunden wurde. Doch genug. . . . Ich bitte Sie um die einzige Gefälligkeit, jetzt festzusetzen, daß Sie mich nie wider meinen Willen künftig zu irgend einem Dienste wählen wollen. Wenn ich einmal die Kronsdienste verlasse, so geschieht es gewiß aus keiner anderen Ursache, als um ruhig auf dem Lande zu leben. Dieses, hoffe ich, werden Sie mir um so mehr gönnen, als ich bereits 12 Jahre in Ihren und des Landes Diensten zugebracht und also gewiß den Antheil, den ich dem Allgemeinen schuldig bin, vollkommen abgetragen habe."

Der Oberlandgerichtsassessor Gustav Joh. v. Buddenbrock wurde unter Beibehaltung seines Amtes zum Ritt.-Secretär erwählt.

Hatte in Livland die Aufhebung des Landrathscollegiums vornehmlich die Sorge um Herstellung einer Landesverwaltung geschaffen und war der Verlust, wie man zugestehen wird, nur sehr unvollkommen gedeckt; zeigte sich in der umständlichen und zeitraubenden Procedur, die eingeführt wurde, die Befürchtung des Adels, das allgemeine Wohl könne durch die Willkür eines Einzigen oder einzelner Weniger Schaden leiden, wogegen zuvor der monatliche Wechsel der residirenden Landräthe einen gewissen Schutz geboten hatte — so wurde in Estland durch dieselbe Maßregel die Verwaltung wenig berührt, lag sie doch nach wie vor in den Händen

des Ritterschaftshauptmanns oder Gouv.-Marschalls. Sehr viel mehr wirkte hier die Aufhebung des Landrathscollegiums auf den Landtag, auf die Art und Weise und namentlich auf die Gründlichkeit der Berathung und Beschlußfassung zurück. Das Landrathscollegium hatte bisher, falls keine Mehrheit der Kreisstimmen vorlag, nicht nur die Entscheidung zu geben vermocht, sondern es lag auch in seiner oft benutzten Competenz, die Beschlüsse der Kreise durch einen in der betr. Sache neugestellten Antrag zur nochmaligen Erwägung zu bringen und event. eine Aenderung derselben zu erwirken. Es hatte ferner für jeden Landtag eine Reihe das allgemeine Wohl bezweckender Deliberationspunkte aufzustellen gepflegt. Der zum 1. Dec. 1786 einberufene Landtag beschäftigte sich nach Vollzug der Richterwahlen unter der Leitung des neuen Gouv.-Marschalls, des ofterwähnten bisherigen Ritterschaftssecretärs J. v. Brevern-Kostifer seit dem 11. d. M. mit den in Folge der Einführung der A.-O. erforderlich werdenden näheren oder neuen Bestimmungen. Die Kreismarschälle wurden auch hier als beständige Glieder des ritterschaftlichen Ausschusses angesehen, die alte Zahl der Deputirten aber, drei aus jedem Kreise, beibehalten, so daß die Summe der Ausschußglieder auf 20 festgesetzt ward. Zur Aufsuchung wichtiger Deliberationspunkte sollten bei Eröffnung des Landtages für die Dauer desselben die Kreise je 1—2 Personen wählen, deren gemeinschaftlich gefundene Ergebnisse dem Adel vorzutragen wären. Der Antrag des ritterschaftlichen Ausschusses, diesen Kreisdelegirten, die voraussichtlich immer Männer sein würden, die mit den Angelegenheiten ihres Vaterlandes genau bekannt, von Klugheit, Vorsicht und Patriotismus belebt wären, die erwähnte einflußreiche Stellung des ehemaligen Landrathscollegiums einzuräumen, scheiterte am Widerstande aller Kreise. Darnach hätten, falls unter den Kreisen keine Mehrheit erzielt war, die Kreisdelegirten „unter den prävalirenden Meinungen einen der Sache, den Gesetzen und dem wahren Besten des Landes angemessenen Ausschlag gegeben, der motivirt dem Protokoll einverleibt, sofort als eine gemeinschaftliche Beliebung anerkannt und als solche zu achten gewesen wäre".

Ferner war beabsichtigt, „da es sich zutragen könne, daß bei

den Verhandlungen gewisse Momente unberührt geblieben und der gehörige Gesichtspunkt dadurch verfehlt worden, es aber zur sicheren Behandlung der Geschäfte nöthig wäre, daß dergleichen nicht stattfände", den Kreisdelegirten die jedesmal gefällten Beliebungen mitzutheilen, damit sie sie nochmals durchgingen und ihre etwa gemachten Bemerkungen anzeigten, ob sie erheblich genug wären, um in den gefaßten Beschlüssen eine Aenderung herbeizuführen. Einen solchen zeitweiligen Areopag wollte aber der Adel, nachdem er einmal den wirklichen und dauernden — denn das war das Oberlandgericht in Wahrheit gewesen — verloren, nicht anerkennen; dem Dilemma einer resultatlosen Abstimmung entging er durch Annahme des Antrags des wesenbergschen Kreises, in solchem Falle durch Votirung im Plenum die Mehrheit der Stimmen entscheiden zu lassen.

Für den Fall der Behinderung des Gouv.-Marschalls in der Verwaltung seines Amtes, das bisher zeitweilig einer der Landräthe übernommen hatte, wurde nun der revalsche Kreismarschall beauftragt, den Ausschuß zu berufen, damit dieser einen geeigneten Mann zur Stellvertretung willig mache. Während auf Grund einer im J. 1766 unter der Autorität des Generalgouverneurs Prinzen von Holstein-Beck getroffenen Vereinbarung der Ritterschaft mit dem Consistorium letzteres aus der Zahl der Landräthe drei Candidaten zum Amt des Consistorialpräsidenten dem Landtage vorgeschlagen, wurde jetzt bestimmt, daß der Vorschlag des Consistoriums aus 15 Personen zu geschehen habe, zu denen jeder Kreis drei wähle. Das Consistorium wünschte dazu aus eigener Wahl noch drei Glieder des Adels vorstellen zu dürfen, so daß der Landtag die Auswahl unter sechs Personen habe. Das wurde zugestanden. Ins Oberappellationsgericht in Ehesachen hatten bisher die Ritterschaft und das Landrathscollegium je zwei weltliche Glieder gesandt. Jetzt wählte der Adel alle vier und zwar kreisweise, so daß der Kreis, der auf dem einen Landtage kein Mitglied bestimmt hätte, auf dem folgenden die erste Ernennung haben sollte.

Ergeben in beiden Provinzen alle eingetretenen Veränderungen der Adels- und damit auch der Landesverfassung sich als Folgen der Aufhebung der Landrathscollegien und will es scheinen, daß

solche nicht zu schwer gewogen haben kann, da sich doch, besonders in Estland, so ziemlich für alle Functionen der aufgehobenen Körperschaft ein Ersatz habe finden lassen, so ist zu bedenken, daß der Ersatz an keiner Stelle vollgiltig war. Die Landräthe waren nicht nur einfach Glieder und Beamte der Ritterschaft gewesen; innerhalb derselben bildeten sie, im ganzen aus den verdientesten Männern auf Lebenszeit gewählt, eine besondere Corporation, deren Aufgabe in der Aufrechterhaltung des Rechts bestand und deren hieraus erwachsene Anschauung ihres Wirkens und ihrer Verantwortlichkeit traditionell von den Aelteren auf die Jüngeren überging. Es begreift sich, daß in der Regel eine viel größere Gewähr für die Tüchtigkeit eines Consistorialpräsidenten z. B. oder eines Oberkirchenvorstehers in einer Persönlichkeit lag, die bereits das allgemeine Vertrauen erlangt und oft gerechtfertigt hatte, der in ihrem Amte alle Landessachen nahe getreten waren, die amtlich mit dem Rechte vertraut geworden und gewohnt war im Verkehr mit den staatlichen Autoritäten die Provinz zu vertreten als in Männern, die aus der unbeschränkten Wahl einer großen Versammlung mit all der Gedankenlosigkeit und all den Zufälligkeiten, die solcher beizuwohnen pflegen, hervorgingen. Diese Gewähr fehlte nun fortan, und das war um so schlimmer, als der Rechtsboden, auf dem man seither gestanden, gewichen war und damit mehr und mehr auch der naive Rechtsinstinct der wählenden und wählbaren Masse des Adels sich trübte. Daß die Tragweite dieser neu erwachsenden Zustände verhältnismäßig beschränkt blieb, lag einzig darin, daß die Umgestaltungen sich innerhalb einer und derselben Gesellschaftsschicht vollzogen, diese äußerlich gleichartig blieb, zumal in Estland, wo der grundbesitzende Adel sich so ziemlich mit der Ritterschaft gedeckt hatte; aber auch von Livland läßt sich kaum sagen, daß durch die A.-O. fremde Bestandtheile dem Adel sich zugesellten, da die Landsassen, nachdem sie die erstrebte Gleichberechtigung erreicht, bald mit den alten Landtagsberechtigten völlig verschmolzen.

Ganz anders stand es damit in den Städten, vor allen in Riga, und hier allein ergiebt sich nach dieser Seite hin die Identität der Umwälzungen von 1786 und 1878. So verwandt in der bis-

herigen Erzählung die eine oder andere Situation den heimischen Leser vielleicht berührt hat, so manchmal selbstgehegte Befürchtungen, Hoffnungen, selbsterlebte Enttäuschungen durch die Lecture wachgerufen sein werden — eins unterschied doch alle die Umgestaltungen vor hundert Jahren von denen, die gegenwärtig sich vollzogen haben und bevorstehen sollen: sie gingen über die Köpfe des größten Theiles der Bevölkerung hin, sie bezogen im wesentlichen sich auf eine nationale Gruppe, auf die herrschende deutsche Klasse in den Provinzen; diese hatte unter neuen Formen zu leben, aber kein neuer Factor trat unter sie; wie ihr Leben sich gestalten würde, hatte sie unter sich auszumachen; sie konnte zu hoffen wagen, daß der alte Geist unter den neuen Formen beharren werde; denn es hätte nur von der Kraft und Gesundheit des alten Geistes abgehangen: die Hoffnung war eine Selbsttäuschung und eine Unterschätzung des Einflusses der Form, aber kein Widersinn. Zum Widersinn ward sie jedoch jetzt in Riga. Denn mit der Stadtordnung wurde die Masse auf die Beine gestellt: die Clienten, die Freigelassenen wurden unter die Bürger gemischt und wo sie zahlreich waren, wie in Riga, traten mit ihnen neue Factoren in die Rechnung, zu deren Lösung der Ansatz erst gesucht werden mußte, und es blieb immer fraglich, ob sich einer finden ließe, der dem Zweck diente, ohne einen namhaften Bruch als unhebbaren Rest zu ergeben. Ist in diesem Punkt das Damals völlig dem Heute gleich, so hört mit ihm die scharfgezogene Parallele auch sofort wieder auf. Denn die Vorväter hatten es in anderer Hinsicht schwerer als die Enkel. Wurde doch mit einem Schlage alles, was nur an bürgerlichen Institutionen vorhanden war, todtgeschlagen und mußte mit einem Mal gleichzeitig alles, zum Theil mit neuen Menschen, neu geschaffen werden, nicht wie es gut schien, sondern wie es vorgeschrieben ward.

Gewiß, „Tugenden, die in Geschlechtern einheimisch geworden, konnten auch in dieser Epoche der Umwandlung nicht ihren Einfluß verleugnen.

„Als der Magistrat 1787 seine Aemter niederlegte und die erledigten Richterstühle aus der damaligen Kaufmannschaft großer Gilde besetzt wurden, welche in die drei Gilden der Stadtordnung

abgetheilt ward, fiel die Wahl fast allgemein auf redliche, achtungswürdige Patrioten, auf Männer, die das Beste ihrer Vaterstadt lange als ersten Wunsch und Gesichtspunkt in ihren Verhältnissen gehegt hatten. Und obgleich auch diesen die Verwaltung der richterlichen Angelegenheiten durch ihre Unbekanntschaft damit schwer und drückend ward, so war es doch nicht zu leugnen, daß diese Wahl von reinen Grundsätzen geleitet und mit der Gewissenhaftigkeit und Achtung für die Aemter, welche die Allerh. Anordnungen beabsichtigen, vollzogen wurde. Nach dieser Besetzung der Gerichtsstellen wurden denn auch in den Kanzleien der Gerichte Officianten beibehalten, die sich durch Kenntnisse, Routine und Treue während der alten Verfassung ihre Stellen erworben und ihrer würdig gemacht.

„Nach den drei ersten Jahren, nachdem durch Versetzungen in den Gouv.-Magistrat und die neue Wahl ein Theil dieser Glieder des Magistrats austraten, hatte sich der Stand der Kaufmannschaft um vieles verändert. Leute ohne Erziehung, ohne Kenntnisse und Grundsätze waren in dieselbe aufgenommen und concurrirten nunmehr als Wählende und Wahlfähige bei der Wahl der Richterstellen, die nun schon nicht mehr den vorzüglicheren Theil des Publicums traf, der seiner Ueberzeugung nach eine Stelle, der er nicht gewachsen war, in dieser Vermischung mit anderen, die noch weniger dazu erzogen waren, für keine Ehre ansehen konnte, daher sich und seine geachteteren Mitbürger damit zu verschonen suchte.

„Bei jeder neuen dreijährigen Wahl waren diese Folgen beunruhigender. Der Theil der Individuen, die unter der vormaligen Bürgerverfassung keinen Eintritt in die Kaufmannschaft gefunden hätten, vermehrte sich mit einer furchtbaren Schnelligkeit durch die Leichtigkeit sich in dieselbe sogar gegen alle Vorsichtsmaßregeln, welche die Gesetzgeberin zur Ehrenhaftigkeit dieses Standes vorgeschrieben und der Prüfung der Bürgerältesten anheimgelassen, einzudrängen — Leute, denen es nachgesagt werden kann, daß sie sich auf Diebshehlung ausgehend mit ihrem Kleinhandel etablirt hatten und unter denen der Fall eintrat, daß in einem einzigen Jahre neun rigasche Bürger als Criminalverbrecher die entehrendste Strafe erlitten. — Eine Menge junger Leute, die weder Fähigkeit, noch Vertrauen,

noch Unterstützung bei einem eigenen Handel hatten, gewannen das Bürgerrecht, um unter ihrem Namen den ausländischen Negocianten, die kein Interesse an den Ort bindet und die fast immer mit dem gesammelten Vermögen in ihr Vaterland zurückkehren, die Vortheile des rigaschen Bürgers gegen Pflicht und Gewissen in die Hand zu spielen — Leute, die, von den besseren Bürgern und von denen, in deren Sold sie standen, verachtet, die Masse derjenigen anschwellen ließen, durch die die Standesehre des Kaufmanns geschändet wurde. Und da all diesen die Aufnahme gewährt werden sollte und mußte, verschwand die alte Rechtlichkeit. Und das Bestreben seinem Stande Ehre zu machen und durch ihn geehrt zu sein, ward eine Chimäre, weil persönlicher Werth oder Unwerth zu keinem Stande mehr fähig oder unfähig machte. Der Beifall der Gemeinde war dem besseren Theile nichts Wünschenswerthes mehr, weil sie aus Menschen bestand, die, von öffentlicher Ehre ohne allen Begriff, öffentliche Ehre weder geben noch nehmen konnten.

„Und so vernachlässigten auch wol bessere Bürger gegen ihren Pflichtantheil am Gemeinwohl die Versammlungen und ließen den Haufen schalten und walten. Es verbanden sich ihrer einige auch wol mit diesem und machten da mit ihm gemeine Sache, um von der Wahl nur ausgeschlossen und vor öffentlichen Anstellungen geschützt zu sein, die von der höheren Obrigkeit weder geschützt und gewürdigt, noch vom Publicum geachtet waren. Die Reichen und Egoistischen suchten sich durch Titel, durch absichtlich vorgenommene Reisen ins Ausland oder durch Krankheitsatteste von den Wahlen loszumachen. So trat gerade der edlere, gebildetere, durch Wohlstand verpflichtetere Theil der Stadteinwohner, der nach dem Plan der Stadtordnung die Gemeinde ehren und dirigiren sollte, aus der Gemeinschaft derselben durch jedes Mittel zurück. Der Patriotismus und die bürgerliche Stadtehre — bei den Vorfahren ein hoher Sinn und Hochgefühl! — wichen dem Andrang der Leidenschaften roher Menschen und der so immermehr aufkommenden Selbstsucht, der nichts als Gewinn Ehre und Freude dünkt, und natürlich ward so der Theil der Repräsentant von Wahlen und Aemtern, der den wenigsten Sinn und Interesse dafür haben konnte.

„Daher kam es, daß mit jeder Wahlzeit die Wiederbesetzung der Verstorbenen, Versetzten oder Ausgetretenen immer schlechter ausfiel und auch wirklich schwerer wurde."

Dieser Rückblick[1], sechs Jahre nach dem Schluß der Epoche auf dieselbe geworfen, mag dem Leser als Prognose der Vorgänge dienen, mit welchen sie begann.

Die einleitenden Schritte dazu waren noch dem alten Rath aufgetragen worden (s. p. 252). Schon am 8. October 1786 hatte er der Statthalterschaftsregierung über die ergriffenen Maßnahmen zur Anfertigung des vorläufigen Bürgerbuches und zur von der St.-O. geforderten Eintheilung der Stadt und Vorstädte in Stadttheile und Quartiere berichtet. Darauf war am 13. d. M. ihm ein ausführliches Programm der Regierung für die zunächst zu bewerkstelligenden Wahlen des Stadthaupts und der Aeltesten und Deputirten der Stadttheile zugegangen. Am 22. wurde, wie erwähnt, in der großen Gildestube der erste Wahlact nach einer Eröffnungsrede des Gouverneurs unter Leitung des Bürgermeisters Schick „als des bisherigen Hauptes der Stadt" abgehalten, ganz nach der beim J. 1783 geschilderten Weise, nur daß die Wähler, 99 an der Zahl, ausschließlich der ersten und zweiten Steuergilde angehörten. Ballotirt ward über 119 Personen, von denen nur zwei gar keine Stimmen erhielten. 65 gegen 34 Stimmen waren auf Heinrich Strauch gefallen (nächst ihm hatte der Rathsherr Daniel Boteseur die meisten: 47 gegen 51). Der Eintheilung der inneren Stadt in zwei Theile und vier Quartiere, mit den heutigen Scheidelinien und 160—180 Häusern auf ein Quartier, und der Vorstädte zunächst nur in drei Theile (die auf dem rechten Dünaufer gelegenen wurden durch die große St. Petersburger Straße geschieden) folgte die Wahl von 5 Aeltesten und 7 Deputirten, um das Verzeichnis der Einwohner nach den verschiedenen Qualitäten und Berechtigungen derselben endgiltig festzustellen. Das Stimm-

[1] Nach Jak. Friedr. Wilperts „Historischem Beitrag" aus dem „Exposé", das dem Landrath Fr. v. Sievers Anfang 1803 zur Vorstellung an Kaiser Alexander I. übergeben wurde, um der von einigen Seiten geplanten Wiedereinführung der Stadtordnung vorzubeugen.

recht in den Stadttheilsversammlungen wurde vom Generalgouverneur nach der Wahlordnung von 1766 bemessen, also allen Hausbesitzern mit bürgerlicher Nahrung ertheilt und zwar, obwol die St.-O. eigentlich keinen Anhaltspunkt dafür bot, weil sonst nicht in allen Stadttheilen eine hinlängliche Anzahl von Wählern zusammengebracht würde. Wählbar sollten dagegen nur diejenigen sein, die mindestens 50 Rbl. Procente entrichteten und 25 Jahre alt wären. — In der Innenstadt wurden die ersten Aeltesten: Matth. Wilh. v. Fischer und A. G. Sengbusch; Deputirte: Scheumann und Ehlers, Aug. Wilh. Barclay de Tolly und Falck; lauter umsichtige Männer der alten Verwaltung. In den Vorstädten stellte es sich freilich anders. Da zu der auf den 31. October anberaumten Wahl in den diesseitigen Vorstädten sich nur vier wählbare Personen fanden, weil sehr viele in der irrigen Meinung, für innenstädtische Bürger stimmen zu dürfen, sich nicht zur zweiten, sondern zur dritten Gilde angegeben hatten, gestattete auf Unterlegung des Stadthaupts die Statthalterschaftsregierung am 2. November, daß in Anlehnung an die Anmerkung zu Art 50 der St.-O., die sich aber nur auf Städte, nicht auf Stadttheile bezog, auch Bürger, die weniger als 50 Rbl. steuerten, wählbar sein könnten.

Am 14. December hatte die Regierung ihre große Arbeit über die Einrichtung und den Etat der Stadtbehörden, wie über den Pflichtenkreis derselben in einem umfangreichen Protokoll[1] abgeschlossen. Die bisher ganz und mit Ausnahme des Finanzwesens ungetheilt in der Hand des Raths als der Stadtobrigkeit liegende Stadtverwaltung zerfiel fortan in drei ganz von einander geschiedene Zweige: die Polizei, die Rechtspflege und die Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten. Das Polizeiamt bestand unter der Aufsicht des Obercommandanten aus dem Stadtvogt, zwei Vorstehern (Pristaws) für Criminal- und Civilsachen und zwei Rathmännern. In jedem Stadttheil gab es einen Stadttheilsvorsteher, in jedem Quartier einen Quartieraufseher mit einem Quartierlieutenant. Letztere waren von den Bürgern und angesessenen Einwohnern eines

[1] Das dem Rathe Rigas zugesandte Exemplar im rig. äußeren Rathsarchiv III, 15, 8 lit. S., 48 S. fol.

jeden Quartiers auf drei Jahre zu wählen. Die Annahme der Wahl war nicht obligatorisch. Aus den Lieutenants sollten die Aufseher, aus diesen die Vorsteher und aus diesen die Pristaws vom Gouverneur ernannt werden. Zum ersten Mal wurden nur beide Chargen der Quartierbeamten gewählt, die Vorsteher und Pristaws ganz frei ernannt. Ein Zeugnis der guten Polizeiverwaltung des alten Raths war es, daß Beklescháw den Obervogt Gottfr. Berens und den Gerichtsvogt Adam Heinr. Schwartz, den Oberamtsherrn v. Ulrich und den Landvogt Ant. Bulmerincq zu diesen Posten berief. Die der Reichspolizeiordnung nach zum Etat des Polizeiamts gehörigen Officianten zeigten sich in Riga fast vollständig vorhanden. Die bezüglichen Nachweise des Protokolls hierüber gewähren einen hübschen Einblick in die altrigasche Verwaltung. Alle Anforderungen der Reichsordnung waren hier, wie immer ausdrücklich hervorgehoben wird, schon befriedigt und die Institutionen brauchten nur erhalten zu werden. Ob sie sich auch unter der Direction des Stadtvogts so erhalten ließen, wie unter der des Raths, war eine andere Frage. — Die Stadttheilscommandos konnten aus der Stadtmiliz abgefertigt werden, nur waren zwei tüchtige Wachtmeister jedem Stadttheilsaufseher zur Seite zu geben; das Brand- und Feuerlöschwesen, der Nachtwächterdienst, welchen die Schuster-, Schneider-, Zimmer- und Weberämter, die Ligger, Hanfschwinger, Messer und Weinträger verbunden mit den städtischen Tagelöhnern auf ihre eigenen Kosten leisteten, wurden ohne weiteres herübergenommen; nur die überdünaische Vorstadt war mit Nachtwächtern, zum Theil zu Pferde, zu versehen. Das System der Unterhaltung und Beleuchtung der Straßen konnte unverändert bleiben. Makler und Gesindemakler gab es hinreichend, es brauchte nur für jeden Stadttheil ein besonderer bestimmt zu werden. Ob auch in jedes Quartier eine Anschlagsäule zu setzen und eine hinlängliche Zahl spa..ischer Reiter gethan werden solle, „um in der Nacht die kleinen Quergassen zu sperren", wie die Reichspolizeiordnung forderte, behielt die Regierung noch ihrer Ueberlegung vor.

Der Abschnitt des Protokolls über den Stadtmagistrat und dessen Departements drückt sich, auf den Namentlichen Ukas vom

4. Sept. 1785 gestützt, ungleich präciser über das, was dem Magistrat verbleiben soll, aus, als es der Namentliche Ukas vom 26. März 1877[1] thut, steht ihm aber rücksichtlich der kurzen Geltung, deren er sich erfreuen durfte, völlig gleich. Es sei hier nur erwähnt, daß ihm u. a. auch die Aufsicht über alle in der Stadt, den Vorstädten und dem Patrimonialgebiete befindlichen Kirchen, Schulen, Waisen-, Kranken- und Armenhäuser und die Vorstellung der von der Stadtgemeinde zu erwählenden Vorsteher, wie auch die Berufung und Einsetzung der Prediger und Schullehrer zugesprochen ward, was alles später theils der Gouverneur als Präses des Collegs der allg. Fürsorge, theils der Stadtrath als seine Domäne in Anspruch nahm. Wenn dagegen die Statthalterschaftsregierung eingangs dieses Abschnitts hervorhebt, daß außer der verordnungsmäßigen Wahl der Glieder des Magistrats durch die Stadtgemeinde er als Justizbehörde gar keine Veränderung in seiner Organisation und Gliederzahl erleiden solle, so war das von vornherein Phrase oder sehr nachlässige Redaction. Denn das Waisengericht wurde von ihm gänzlich abgetrennt, unter das Präsidium des Stadthaupts und die directe Aufsicht des Gouv.-Magistrats gestellt und vom Magistrat aus, gerade wie das Polizeiamt, durch zwei Rathmänner beschickt. Da das Vogtei- und das Amtsgericht vereinigt wurden, blieben noch das Landvogtei-, das Wett- und das Kämmereigericht nach. Dafür wurden zwei Bürgermeister und zwölf Rathmänner genügend befunden. Der eine Bürgermeister hatte das Präsidium im Plenum und im Stadtconsistorium, der andere in der Landvogtei. Jedes Gericht wurde durch zwei Rathmänner besorgt und so waren vier zu den Delegationen zu verwenden.

Die ökonomische Verwaltung endlich durch den gemeinen und den sechsstimmigen Stadtrath, dessen verordnungsmäßige Zusammensetzung wir kennen gelernt, unterschied sich von der gegenwärtigen wesentlich dadurch, daß ihr kein Besteuerungsrecht zuerkannt worden und sie einfach mit den alten Stadteinnahmequellen auskommen

[1] Ueber die Einführung der russischen Städteordnung in die baltischen Provinzen.

mußte, wenn nicht die Kaufmannschaft freiwillige Beisteuern übernahm, wie das in anerkennenswerther Weise geschah. Außer der Verwaltung der Finanzen und des Quartierwesens wurden den neuen Organen zuertheilt die der Handlungscasse, der Brandversicherungsgesellschaft, der Stadtweide, der Wasserkunst, des Post- und Marstalls, die Erhebung der Capital- und Kopfsteuer, die der Krone zuflossen. Zur Erfüllung seiner Obliegenheiten wurde dem Stadtrath anheimgestellt, ganz wie gegenwärtig, besondere Collegien aus erwählten Gliedern der Gemeinde unter seiner Obhut, Theilnahme und Verantwortung ins Leben zu rufen.

Das Protokoll vom 14. December theilt schließlich den von der Regierung festgesetzten Gagenetat für alle drei Verwaltungen mit, der sich für das Polizeiamt auf 10540 Rthlr., für den Magistrat auf 11533 Rthlr. beläuft; hierzu treten Zulagen für diejenigen alten Rathsglieder und Beamten, die in den neuen Dienst übergegangen, aber weniger Gehalt denn zuvor genossen, im Gesammtbetrage von 2034½ Rthlr., und Pensionen für fünf in den Ruhestand getretene Rathsglieder im Belang ihrer halben Gage, gleich 1950 Rthlr., in Summa 26057½ Rthlr.

Das Stadthaupt wurde beauftragt, den finanziellen Theil der Stadtgemeinde vorzulegen und die etwaigen Anmerkungen derselben der Statthalterschaftsregierung zu unterbreiten. Ueber die Gestaltung dieser ersten Verhandlung zwischen dem neuen Gemeindekörper und seinem Vorstand belehrt sehr instructiv eine „Beschwerde der rigaschen Bürgerschaft dritter Gilde, der Zünfte und Handwerker" an den Grafen Browne gerichtet[1], d. 28. Dec. 1786, in der es nach Aufzählung der Gagenforderungen für den Magistrat, der Zulagen und Pensionen lautet:

„Dieser hohe Befehl wurde den Obigen vom Stadthaupt erst den 21. Dec. bekannt gemacht und von uns die Genehmigung zu dieser vorgeschlagenen Zulage verlangt. Bei aller Verehrung gegen alle Befehle E. Statthalterschaftsregierung sehen wir uns doch gemüssigt nach Art. 36 der St.-O. zu unterlegen, daß Art. 7 der

[1] Archiv des rig. Stadtamts. Prot.-Buch für das Haupt der Stadt Riga 1786/87. p. 117—125.

St.-O., ferner Art. 151, 152, 154 dem Befehl entgegen sind[1]. — Nach Art. 156, 157, 167, 164, 173, 177 hat der sechsstimmige Stadtrath die Verwaltung der Geschäfte. Noch ist aber weder der gemeine noch der sechsstimmige Stadtrath erwählt, welcher die Stadteinkünfte und Ausgaben verwalten soll.

„Unseres Erachtens würde man die vielen Gerichte, die auf dem neuen Etat bestimmt sind, entbehren können, wenn man nach dem Allerh. Willen den gemeinen und sechsstimmigen Stadtrath eingerichtet haben wird. Die Stadteinkünfte werden sodann hinreichend sein, die gehörigen Besoldungen zu bestreiten. Man conferire die Stadtbesoldungsrechnungen vom vorigen Jahrhundert mit den gegenwärtigen, so wird man finden, daß im Anfange für den Magistrat und dessen Kanzlei nur 3000 Rthlr. Alb. zur Gage bestanden gewesen, um die Zeiten v. J. 1670 solche bis auf 6000 sich vermehrt und damit so fortgedauert bis 1770, um welche Zeit ihnen die Bürgerschaft eine Zulage bewilligt und statt der ehemaligen 3000 und nachherigen 6000 dem Magistrat 13000 Rthlr. Alb. bestanden. Seit diesen 17 Jahren hat sich der rigasche Stadtmagistrat ohne Vorwissen der Bürgerschaft seine Zulage selbst genommen und solchem nach seine Gage bis auf 20967 Rthlr. vermehrt.

„Zu all diesem absoluten Verfahren hat die Bürgerschaft bisher stillschweigen müssen; aus den allerweisesten Absichten aber haben J. K. M. den Stadtgemeinden erlaubt, einen gemeinen Stadtrath zu wählen, welcher die Stadteinkünfte und Ausgaben verwalten soll. Dieser muß vorher erwählt werden, ehe man zu einigen Dispositionen zu den Zulagen und Pensionirungen der ehemaligen Rathsglieder und deren Kanzleibeamten aus den Stadtmitteln schreiten darf, welcher sodann die Nothwendigkeit der Zulagen nach den vorhandenen Mitteln zu erwägen und darüber vorher dem Gouverneur Vorstellung zu thun hat.

[1] Art. 7 verbietet der Obrigkeit, einer Stadt neue Dienste oder Lasten aufzulegen; Art. 151 schreibt die Verwendung der Stadteinkünfte ausschließlich zu gesetzlichen Ausgaben vor; Art. 152 nennt die gesetzlichen Ausgaben, unter denen wol die Magistratsbesoldungen, aber allerdings keine Zulagen und Pensionen vorkommen. Art. 154 läßt Extraausgaben zum gemeinen Besten, zu Nutz und Zierde der Stadt unter Bewilligung des Gouverneurs zu.

„J. K. M. hat in dem Etat der rig. Statthalterschaft für die vier Stadtmagistrate von Wenden, Wolmar, Walk und Fellin überhaupt nur 3680 Rbl. an Besoldung bestanden. Dem alleinigen rigaschen Stadtmagistrat, welcher unseres Erachtens einförmig mit den anderen Stadtmagistraten nunmehr sowol in Ansehung der Glieder als deren Besoldung eingerichtet werden müßte, soll nach dem jetzt eingerichteten Etat über zwölfmal mehr bestanden werden, was bei den erschöpften Stadtmitteln gegenwärtig in eine wichtigere Betrachtung gezogen zu werden verdient.

„Das Stadthaupt hatte uns, wie gesagt, am 21. December auf der Gildestube zusammenberufen lassen, um unsere Einwilligung zu den Zulagen und Pensionen einzuziehen.

„Da wir an der Absetzung des ehemaligen Stadtmagistrats keine Schuld haben und über die Stadtmittel ohne einen eigenh. unterschriebenen kaiserl. Befehl zu Ausgaben, die nicht bestimmt sind, nicht eigenmächtig disponiren dürfen, so konnten wir hierzu unsere Einwilligung nicht geben. Die Zunftgenossen und Handwerker übergaben am 22. Dec. dem Stadthaupt solches schriftlich zu verstehen. Hierauf wurden wir am 23. Dec. abermals zusammen berufen und uns eben dasselbe angemuthet. Weil wir aber auf unserem Entschluß beharrten, so sagte uns das Stadthaupt, wir hätten hierüber ohnehin keine Stimme zu geben; man brauchte uns also hierüber nicht einmal um unsere Einwilligung zu fragen. Wie wir nun hierauf erwiderten, zu welchem Ende man denn uns dahin beschieden hätte, so sagte derselbe: es sei par abuse geschehen. Nun wollten wir unserer Wege gehen; das Stadthaupt ließ aber die Thür abschließen und hielt uns ganzer drei Stunden eingeschlossen, so daß auch sogar die, welche herein wollten, nicht eingelassen wurden. Mittlerweile ging das Ballotiren unter den 55 Personen aus den zwei ersten Gilden vor sich, welche also das Schicksal von den 484 Vermögenssteuer zahlenden Bürgern und 2022 Kopfsteuer zahlenden Bürgern entscheiden sollen, ohne von den übrigen einmal Stimme abzufragen.

„Mit dem Ballotiren unter diesen 55 Personen ging es aber

also vor. Dreimal wurde abgerufen 42 bejahende und 16 nichtbejahende, machen 58 Personen, folglich 3 mehr.

„Abermal wurde abgerufen 42 bejahende und 15 nicht bejahende, sind 57; also 2 Personen mehr. Zur Bestimmung der Gage des Stadthauptes wurden abgerufen 56 bejahende und 1 nicht bejahender; also wieder 2 mehr. So irregulär und unrichtig, ja gesetzwidrig es bei diesem Ballotiren zuging, ebenso und fast noch unrichtiger ist es selbst mit der Wahl des gegenwärtigen Stadthauptes zugegangen. Denn so ist man 1) nicht nach der Allerh. Vorschrift in der Kirche gewesen, auch nicht den vorgeschriebenen Eid, wie er hat sein sollen, abgelegt und 2) hat man beim Ballotiren keine mehr als nur die erste und zweite Gilde zugelassen, obschon das Haupt der Bürgerschaft in Städten sowol nach der Wahlordnung von 1766 als nach dem § 72 der „Allerh. Verordnungen" und dem § 31 der St.-O. von der Stadtgemeinde durchs Ballotiren erwählt werden soll."

Die Unterlegung schließt nach einem Protest gegen alles Vorgefallene und der rechtlichen Bewahrung gegen alle Folgen und Zahlungen mit der Bitte, den gemeinen und sechsstimmigen Stadtrath unverzüglich errichten zu lassen und die Bürgerschaft mit keinen neuen Auflagen zu belegen.

Dank der rückhaltlosen Sprache der Beschwerdeführer gewinnen wir einen klaren Einblick in die damalige Lage. Wir sehen, wie der Masse des kleinen Mannes der Kamm geschwollen ist, wie die demokratische Aussaat der St.-O. im Fluge zur Demagogie reift. Zum zweiten Male (s. p. 170 ff.) tritt sie mit ihren ungerechten Forderungen, auf die Rathschläge ihrer Winkeladvocaten gestützt, vor den kaiserl. Statthalter und dieser wird zum zweiten Male irre an der Richtigkeit seiner Anordnungen. Denn gegen ihre Richtigkeit läßt sich schwer etwas Triftiges einwenden. Die finanziellen Anträge waren theils unabwendbar, theils gerecht. Der Namentl. Befehl vom 5. Juni 1786 hatte die Einführung der Reichspolizeiordnung vom 1782 und zwar auf den Etat der Stadt verfügt; die Gagirung des Magistrats war gesetzlich und die Zulagen und Pensionen waren billig. Die Competenz und Geschäftsordnung der

Stadtgemeindeversammlung und der Stadträthe waren, wie wir sahen, so wenig geschieden, daß im Vorbringen dieser Sache an die Stadtgemeinde durchaus kein Fehler gesehen werden kann, zumal die Stadträthe noch nicht gewählt waren und die Richterstühle ehestens functioniren sollten. Das Stadthaupt allerdings hatte sich noch gar nicht in seine Stellung und Aufgabe zu finden gewußt. Die Berufung der gesammten Gemeinde war ein Fehler, denn nur den beiden ersten Gilden stand das Stimm- und Wahlrecht in der Gemeinde zu; die anderen Bürger hatten nur stummen Zutritt. Und diesen Fehler merkte das Stadthaupt erst in der zweiten Versammlung und handelte dann unbegreiflich und unnütz gewaltsam. Das Einsperren der Nichtstimmberechtigten hätte den einzigen Klagepunkt abgegeben — statt dessen wendet die Beschwerde in voller Unkenntnis des Gesetzes, auf das sie sich stützt, doch im Grunde sich gegen den Generalgouverneur selbst. Und was that dieser? Zunächst ließ er das Geschehene geschehen sein, aber am 17. April des nächsten Jahres ertheilte die Statthalterschaftsregierung im Auftrag des Generalgouverneurs dem sechsstimmigen Stadtrath den Befehl, den ganzen von der Stadtgemeinde bewilligten Etat und die dagegen gemachte Vorstellung der Zünfte und der dritten Gilde dem gemeinen Stadtrath zur Erwägung und Beschlußfassung zu übergeben[1]. In des letzteren Sitzung am 4. Mai wurde durch einstimmige Erklärung jeder einzelnen der sechs Abtheilungen die Bewilligung in vollem Umfange aufrechterhalten und zur dem Stadthaupt ausgesetzten Jahresgage von 1000 Rthlr. und 200 Rthlr. zu Kanzleibedürfnissen noch die Besoldung der Glieder des sechsstimmigen Stadtraths mit je 300 Rthlr. und des Amtshaupts mit 500 Rthlr. und 100 Rthlr. Kanzleigeldern gefügt. Formell hatten die Beschwerdeführer immerhin den Sieg errungen und Graf Browne hatte sich den Rücken decken zu müssen geglaubt.

Nachdem am letzten Jahrestage ein ausführlicher Erlaß der Regierung das bei den Richterwahlen einzuschlagende Verfahren vorgeschrieben, begann am 4. Januar 1787 der Wahlact durch die

[1] Archiv des rig. Stadtamts. Journal des sechsstimmigen Stadtraths pro 1787, p. 80.

beiden ersten Gilden von unten herauf, d. h. zuerst wurden die Rathmänner, dann die Bürgermeister, dann die Beisitzer im Gouv.-Magistrat und im Gewissensgericht erwählt. Es ist bemerkenswerth, daß seit dem 22. October, da das Stadthaupt gewählt worden, die Zahl der Wahlberechtigten durch die Entrichtung höherer Gildensteuer sich von 99 auf 147 Personen gesteigert hatte; um so auffallender, daß die Versammlung am 23. December zur Festsetzung des Etats nur 57 Stimmen enthalten. — Das persönliche Interesse machte sich eben bei den Wahlen stärker geltend, die Freude an der souveränen, ob auch noch so aussichtslosen Nomination wollte man sich nicht verkümmern lassen. Darum fiel auch der Vorschlag, durch Candidatenaufstellung die endlose Procedur des Ballotirens über 161 Personen abzukürzen gegen drei Viertel der Stimmenden durch. Es war vorgeschrieben — ohne Frage eine Wirkung obiger Beschwerde, daß nach der Wahlordnung von 1766 nur über die mit eigenen Häusern angesessenen Gemeindeglieder gestimmt werden solle. Doch man besann sich in der Regierung. Nachdem das Ballotement über die erste Gilde beendet worden, traf die Weisung des Gouverneurs ein, da die St.-O. jene Wahlordnung abgeändert habe, auch die Nichtangesessenen zu berücksichtigen, und es wurden nun erst die 29 Ausgelassenen nachgeholt und sodann mit der zweiten Gilde fortgefahren. Eine halbe Stunde vor Mitternacht waren die zwölf Rathmänner erkoren. Vom Morgen 9 Uhr ab hatte mit kurzer Mittagspause das Geschäft gewährt.

Am folgenden Tage wurden die übrigen Richterposten besetzt. Es zeigt von sichtlicher Ermüdung, daß die Versammlung dem Vorschlag des Stadthaupts beitrat, diejenigen aus dem Ballotement fortzulassen, die gestern weniger als 20 Stimmen auf sich vereinigt. Beklescheŵ genehmigte dieses und so wurde es ermöglicht, nur über 61 Personen zu stimmen. Der beiden Bürgermeister, die aus der Wahl hervorgingen, ward schon gedacht; den Gliedern des Gewissensgerichts und des Gouv.-Magistrats blieb das Vertrauen ihrer Mitbürger treu, nur Pet. Heinr. Blankenhagen hatte Verzicht geleistet und ward durch Gotth. Falck ersetzt.

Gleich nach seiner Einführung (8. Jan.) schritt der neue

Magistrat zur Vertheilung der Aemter: Dan. Boetefeur übernahm den Vorsitz im Rath und Consistorium, Wilpert in der Landvogtei. Sengbusch ward Obervogt[1]. (Doch schon am 22. Juni ward in Folge einer im Gouv.-Magistrat entstandenen Vacanz Wilpert in dessen Civildepartement versetzt und Sengbusch zum Bürgermeister ernannt, beide nach Maßgabe der auf sie zuvor gefallenen Stimmenzahl.) Zur selben Zeit begann die Organisation der eigentlichen Stadtverwaltung mit der Wahl des Amtshauptes oder Amtsherrn durch die Zünfte. und zwar durch alle Meister, die in ihm ihren Vertreter und die Mittelperson sehen sollten, durch welche Regierung und Stadthaupt mit den Handwerksämtern verkehren könnten. Es kennzeichnet die Stimmung der Masse der überhaupt sich betheiligenden Handwerker, daß ein berüchtigter Wühler, Tischler Jakob Eger, ihr Erkorener war. Denn von 615 im September 1787 in Riga vorhandenen Meistern hatten sich zur Wahlversammlung nur 199 eingefunden und von diesen waren 139 für Eger gewesen. Daß die Amtsälterleute mit dieser Masse wenig gemein hatten, erwies sich, da sie wenige Wochen später als Glieder des gemeinen Stadtraths den ruhigen und thätigen Drechsler Senger als ihren Stimmhaber in den sechsstimmigen Stadtrath sandten. Während der zweiten Hälfte des Januar waren bei den übrigen fünf Einwohnerklassen die Wahlen der Stimmhaber zum gemeinen Stadtrathe vorgenommen. Es zeigte sich herzlich geringe Betheiligung. Die Versammlungen der beiden ersten Gilden am 16. Januar zählten in der ersten Gilde nur 20, in der zweiten nur 12 Personen, von 136 resp. 52 Mitgliedern (die letzte Zahl gilt freilich erst für den Sept. d. J.). Das Wahlergebnis wurde denn auch von der Regierung verworfen und eine zweite Versammlung nach fünf Tagen anberaumt. Hier waren doch 101 resp. 35 erschienen, in der dritten Gilde wählten 157 Personen (im Sept. steuerten zur dritten Gilde 352 Personen). Ueber die Wahlen der „wirklichen Bürger" oder

[1] Die übrigen Rathsglieder waren: Franz Andr. Ramm, Christ. Hübbenet, Geo. Chr. Scheumann, Jak. Ehlers, Seb. Heinr. Kruse, A. W. Barclay de Tolly, Pet. Pander, Chr. v. Bredschneider, Sam. Strauch und Carl Gust. Dresden (an Stelle des dispens. Matth. Ulrich Poorten).

Hausbesitzer ist nichts zu berichten. Dagegen muß sehr auffallen, daß zur Klasse der „Gäste" 1787 und 1790 nur russische Kaufleute, 1793 und 1796 nur deutsche Kaufleute gerechnet werden und folglich auch in den Stadtrath kommen. Aus welchen Gründen in der ersten Hälfte der Periode die einen, in der zweiten die anderen das Feld geräumt haben, ist nicht ersichtlich, falls nicht der Wechsel der Person des Generalgouverneurs darauf Einfluß geübt hat. Die große Zahl der fremden Kaufleute in Riga (im Sept. 1787 sind deren 903 ohne Bezeichnung ihrer Volkszugehörigkeit) ließe voraussetzen, daß sie reichlich in mehrere starke Gruppen nach der Nationalität hätten getheilt werden können, wie das Gesetz es vorschrieb; nichtsdestoweniger sind 1787 und 1790 die Russen nach Stadttheilen gesondert und zum ersten Mal betheiligen nur 52 sich an der Wahl ihrer Stimmhaber. Die Wahlprotokolle aus den späteren Jahren finden sich eben nicht bei den Acten.

Am meisten Schwierigkeiten gab es wegen der „namhaften Bürger". Die Regierung erließ am 19. Januar Erläuterungen zur Bestimmung der einzelnen Gruppen derselben. Darnach wurden die Bürgermeister und die gelehrten Rathsherren des alten Rathes als namhaft anerkannt. Hinsichtlich der neuen Wahlämter wurde der Abschluß des zweiten Dienstrienniums für erforderlich erklärt; es konnte also niemand unter den Beamten der neuen Ordnung den Anspruch auf einen namhaften Bürger erheben, da die neuen Behörden erst etwa viertehalb Jahre existirten. Um so unerfindlicher ist es, daß P. H. Blankenhagen doch in dieser Gruppe verzeichnet ist. Für Gelehrte und Künstler wurden die Zeugnisse *russischer* hoher Schulen aufs strengste betont, so daß nur der Stadtchirurg Dorndorff Anerkennung fand. Von den Großhändlern wurden die Bauerhändler unbedingt ausgeschlossen, Waaren- und Weinhändler aber nur zugelassen, wenn sie ein Capital von mehr als 50000 Rbl. zur Besteuerung angegeben. Als einziger Großhändler erwies sich anfangs der Aelteste Karl Berens. Der Begriff des Rhebers wurde höchst willkürlich nur auf denjenigen bezogen, der ein Seeschiff für sich allein habe. Solcher gab es aber nicht in Riga. — Immerhin komten 11 namhafte Bürger zusammen-

berufen werden, doch erschienen nur 5, und wählten den Rathsherrn Sam. v. Gerngroß zum Stimmführer. Da jene fünf sich aber wol aus verschiedenen Gruppen zusammengesetzt haben werden und von den acht Gliedern des alten Rathes sich nicht die erforderliche Zahl zur Betheiligung bewegen ließ, konnte der Gouverneur nicht umhin, die getroffene Wahl als widergesetzlich zu annulliren. So wurde am 22. Februar der gemeine Stadtrath auf der großen Gildestube im Bestande von 51 Gliedern durch das Stadthaupt eröffnet und zur Errichtung des „sechsstimmigen" Stadtraths geschritten, dergestalt, daß von jeder der vorhandenen fünf Hauptabtheilungen der Bürgergemeinde aus ihren Wortführern einer erwählt wurde. Aber schon beim Bericht hierüber konnte das Stadthaupt melden, daß die Zahl der Großhändler bei genauerer Nachforschung sich sehr vermehrt habe[1], daher der Gouverneur gebeten wurde, unter ihnen die Wahl nachträglich vornehmen und die Eröffnung des Sechserraths so lange aussetzen zu lassen. Dem gab Beklescheéw auch nach, und am 2. März 1787 trat auf dem Rathhause im Zimmer des Stadtcassacollegiums das neue Organ der städtischen Verwaltung unter dem Vorsitz des Stadthaupts vollzählig zusammen: drei hervorragendere Kaufleute: Joh. Weitzenbreyer, Dan. Bruno und Graubitz; der Russe Gratschew, der erwähnte Drechsler Senger und der Beisasse Flemming. Als Secretär des Stadtraths während all der zehn Jahre fungirte Joh. Val. Bulmerincq, später Bürgermeister unter der restituirten Verfassung. Man einigte sich über einen Entwurf des Verwaltungsplanes, der dem gemeinen Stadtrath vorgelegt und vom Gouverneur bestätigt wurde: die Stadtcasse ward vom Sechserrath selbst übernommen; für die Stadtgüter und sonstigen Besitzlichkeiten, für das Quartierwesen und die öffentlichen Abgaben, für die Handlungscasse wurden drei Collegien gebildet; dazu traten 1790 noch zwei für die Munsterei

[1] Die elf Großhändler waren: die Aeltesten Karl Berens, Matth. U. Poorten, Andr. Poorten, E. Heydevogel, Nik. Borchstädt, Gabr. Leonh. Berner; ferner der Comm.-Rath Bernh. Til. v. Huickelhoven, Gabr. Joh. Berner, Joh. Gabr. Graubitz, Chr. Konr. Babst und Chr. Diedr. Groschopff. — Im Sept. d. J. sind 35 namhafte Bürger verzeichnet.

(das städtische Geschützwesen) und die öffentlichen Gebäude, und für den Marstall, die Wasserkunst, die Floßbrücke ꝛc. Die Sitzungen fanden nach Bedürfnis, im ganzen recht unregelmäßig statt; so gab es im März deren 5, im April 8, späterhin oft mehrere Tage hinter einander. Das Protokoll ward sehr knapp geführt, nur die Vorlage und die Verfügung in wenigen Worten skizzirt. Doch ist ein großer Theil der eingegangenen wie der ausgefertigten Schreiben vorhanden. Der Sitzungen und Beschlüsse des gemeinen Stadtraths wird lange nur ganz gelegentlich und summarisch erwähnt; erst seit dem Juli 1793 werden dessen getroffene Beliebungen einen oder wenige Tage darauf im Protokoll des Sechserraths verzeichnet; und wieder erst vom Juli 1795 ab sind die Originalprotokolle — beiläufig reine Conceptwische — bis zum Schluß der Periode unter den eingegangenen Sachen aufbewahrt. — Mit der Eröffnung der in jedem Stadttheil errichteten mündlichen Gerichte durch den Stadtmagistrat am 8. März war denn der ganze Apparat hergestellt und in Bewegung gesetzt.

Wenn nun aber die Erzählung anheben soll, wie derselbe operirte, unter welchen Schwierigkeiten er wirken mußte, die die Lage der Stadt, die obrigkeitlichen Personen, die allgemeinen staatlichen Verhältnisse ihm bereiteten, wie diese Hindernisse durch den Charakter der Leiter des communalen Wesens gerade zu Anfang so vielfach nicht nur nicht gehoben, sondern vermehrt wurden — und solche Gesichtspunkte drängen bei der Durchforschung des reichen Archivbestandes aus jenen Jahren sich auf: so dürften als Unterlage des Bildes, das aus der Zusammenfassung und Verknüpfung der einzelnen Begebenheiten erwachsen mag, die Empfindungen Wilperts mitgetheilt werden aus dem Moment, da er sich selbst dieser Aufgabe unterziehen wollte und — davon abstand. Es sind Worte, wie eine Vorrede zu den folgenden Blättern ahnungsvoll geschrieben.

„So stand nun auf der alten, durch Jahrhunderte begründeten und durch Erfahrung und Rigas Bürgerwohl bewährten Verfassung die neue Stadtordnung ungegründet da.

„Nur ein Mann wie Schwartz, der alte Oberkastenherr und

Bürgermeister, hätte, wenn er mit in den neuen Rath übergetreten wäre, so das mir nachempfinden und besser als ich beschreiben können, wie es da nun alles um diesen neugeschaffenen Rath war. Das Alte im Gange der Dinge sollte fortgehen und doch war alles neu vorgeschrieben, und wenn es noch die Alten gewesen wären, die das Steuer zu führen gewohnt und mit allem so durch und durch bekannt waren, um denn doch das Neue dem Alten anzuschließen oder beides zu amalgamiren! Aber nun waren die Männer neu, Neulinge in allem, und der Gouverneur ein Neuhinzugekommener, die ganze Statthalterschaftsregierung eine Oberbefehlshaberstelle von neuem Personal, uns aus anderen Orten zugekommen — und die Stadtordnung selbst in vielen Paragraphen dunkel. Man muß dies Gewirre von Verlegenheit, in dem Magistrat, Stadtrath, Bürgermeister mit ihren Rathmännern, das neue Waisengericht, Stadthaupt und Stimmhaber der Gemeinde bei und in einander waren und wie Gouverneur und Regierung da drin zu entscheiden hatten und entschieden, man muß, sage ich, in diesem Gewirre von Andrang und von Noth, mit gutem gesunden Verstande und Liebe zum Guten und zur Wahrung des gehörigen Anstandes hindurchzukommen, selbst gesteckt haben, um sich einen Begriff davon machen zu können .... Und eben so schwer ist es selbst dem, der Augenzeuge und Theilnehmer an dem allen war, nach Jahren eine Darstellung davon zu geben. — Es ist schwer, die Vergangenheit zu beschreiben, daß das Geschehene noch einmal geschehe, sagt Baco, und das fühle ich. Manches habe ich damals, um meinem Gefühl wenigstens mit Schreiben Luft zu machen, aufs Papier geworfen[1]. Dieses aber hier zusammenzutragen, zusammenzustellen vermag ich nicht. Wem würde es auch nützen! Mir ist diese Zeit wie ein schwerer Traum vorüber; wozu die Nachtgestalten mir hervorrufen, da diese Nacht längst vorüber ist? — Wie jene Zeit in die nachfolgende eingegriffen hat, fühlen auch Nachdenkende jetzt noch und werden unsere Nachkommen, die Sinn und Gemüth dafür haben, mit uns fühlen. Denen, die jetzt schon im Geist und Leben ihrer Zeit das alles für

[1] Leider haben sich diese älteren Tagebücher Wilperts nicht erhalten.

höchst gleichgiltige Dinge achten und nur denken, wie es ihnen am besten ist durchzukommen, ist es ja nicht der Mühe werth zu wissen, wie wir dahin gediehen sind, wo wir jetzt stehen, gleich unbekümmert um das, was der Nachkommen Loos werden soll."

„Da wir den neuen Gang der Stadtordnung begannen" — schreibt Wilpert an einer anderen Stelle — „war Bekleschéw Gouverneur, Heinrich Strauch Stadthaupt. Jeder handelte da nach seiner Natur. Bekleschéw kannte uns nicht, wie nachher, da Katharina ihn von uns wegrief. Er, wie alle, die mit dem Beruf und dem Sinn, uns zu gouverniren, hierher geschickt wurden, hatten die allercrassesten Vorurtheile gegen uns — nicht nur Männer seiner Nation; auch Browne kam so hierher. Beide hatten sie sich Rathgebungen elender Menschen als ihrer Vertrauten zum Wegweiser und zur Norm genommen. Bekleschéw z. B. den Gabriel Berner, einen sich jedem, der etwas vom Schein des Ansehens auf ihn werfen konnte, aufdrängenden Großprahler, einen Widersacher jedes bestehenden Guten und Anfeinder und Verleumder aller Rechtlichen und Geachteten. Unter seinen Werkzeugen stand Kerten (Secretär des Collegiums der allg. Fürsorge); wer seinen Namen lesen oder hören wird, wird es mir abnehmen, seiner weiter hier zu gedenken. — Wie es denn aber immer geht, daß die Besseren um solch einen Mann nicht das Herz, nicht den geraden Muth haben, so ging es mit Thomas Zuckerbecker und Joh. Friedr. Schröder (Gliedern des Collegs), die nach der Achtung, die Bekleschéw für sie hatte, ganz andere, wahre und würdigere Ansichten der Dinge diesem verständigen Mann hätten geben können. Wie vieles wäre da anders angesehen, auch anders von ihm behandelt worden! Wie gerechter wäre er gegen Männer gewesen, die, tief gekränkt, viel zu ertragen hatten und verkannt zu Grabe gehen mußten. Ach! es ist eine böse Sache im Menschen um die Gleichgiltigkeit und Indifferenz, so lange er nur sich, wies nicht ist, wohlbefindet und ein bischen mehr oder weniger wahr und ehrlich sich durchs Leben trägt und schleicht. Vor allem ists eine große Hauptsache im Leben, Muth haben und Muth gegen gebieterische Gewaltmenschen. — Wie oft hat er nicht auch mir gefehlt!

„Heinrich Strauch fehlte es nicht an Muth und Geradheit, aber an Sinn und Achtung, das vorgefundene Gute zu kennen und zu schützen. Gleichgiltig waren ihm Formen und Menschen; überhin fahrend über Dinge, die ihm unbedeutend schienen und doch von so großer Wichtigkeit waren, war es ihm nur darum zu thun, daß geschähe, was gethan sein muß, und so hinterließ er seinem Nachfolger in manchem ein ziemlich ungeordnetes Chaos. Allein, um gerecht gegen diesen verständigen Mann zu sein, muß man auch erwägen, daß er in die Aelteſtenbank kam, faſt ohne in das Gildeſtubenweſen eingedrungen zu sein, daß er die Verſammlungen derſelben erſt betreten hat, da er zum Dockmann gewählt war, und immer im höchſten Kaltſinn gegen alles, was dahin gehörte, gelebt hatte und nun in einer Stunde revolutionären Sturmes in Raawes Stelle zum Aeltermann aufgerufen und gleich darauf an die Spitze der Bürgerſchaft zum Stadthaupt gewählt wurde. Ein Mann aus Voltaires Schule, ungläubig der Religion, unkundig der Väter Weiſe und Art, fehlte ihm bei Geiſt und Kraft das, was beidem den Werth zum Beſten des Ganzen giebt. In einem Zeitalter, wo man immer mehr anfing nur das zu ſchätzen, was auf der Stelle nützt, und wenig achtete, was das Herz ſtärkt und mit hohen Ideen ſchwängert, wo die kraftvollen Gedanken, die unſere Alten ſich aus der früheren Ehrfurcht für alles Heilige aus einem religiöſen Zeitalter in ihrem Gemüthe einheimiſch gemacht, ſchon ſeltene Ueberbleibſel waren, konnte die Ausbildung eines Kaufmannes, wie Strauch ſie auf einem holländiſch-ausländiſchen Comptoir erhielt und ſomit zu Voltaires Schriften kam, nicht anders als den Indifferentismus bei einem übrigens ſo guten und wackeren Mann hervorbringen und zum vorherrſchenden Charakter machen.

„Ich habe mich lange bei dieſes Mannes Schilderung aufgehalten, weil er ſeit den Jahren, da ich als Jüngling ihn kennen lernte, mir ein intereſſanter Menſch war, von deſſen guten Seiten ich mir dieſe Entſchloſſenheit, dieſen Freimuth, dieſe Wegſetzung über Menſchenfurcht und eine gewiſſe Großheit im Denken zu eigen zu machen gewünſcht hätte. Dies war in den JJ. 1765 bis etwa

1770, also zwanzig Jahre früher, da er vielleicht 34 und ich 24 Jahre alt war.

„Welch' eine Zeit tritt mir da vor die Seele, wo im Strauchschen Hause, bei den Eltern dieses Stadthaupts, die lebendigste und damals eleganteste Welt war. Eine Sammlung gebildeter Männer und ein Ton, der in der damals noch in bürgerlichen Häusern frugalen Lebensart schon dem Zeitalter voraufging!"

Mit dieser Charakteristik jener beiden, gerade im Beginn der neuen Zeit auf ihre Gestaltung so einflußreichen Männer stimmt das Urtheil Neuendahls über sie sehr wohl zusammen, obschon er, durch keine persönlichen Beziehungen zu Strauch zu einer psychologischen Erklärung veranlaßt, dessen Erscheinung in der Oeffentlichkeit so ungemildert markirt, wie sie auch aus den amtlichen Zeugnissen seiner Geschäftsführung hervortritt. „Das erste Stadthaupt", sagt Neuendahl[1], „war unglücklicherweise ein leichtsinniger Epikuräer, der die Maxime hatte und dies auch unverholen gestand, daß er sich sein Amt so leicht als möglich zu machen suche, daß er fleißig dem Gouverneur von allem, was bedenklich schiene, unterlege und beruhigt sei, wenn dieser ihm seinen Befehl gegeben habe." Und über Bekleschéw: „Hochmüthig bis zur Insolenz, thätig, voll des Vorurtheils, daß hier alles nichts tauge, unwissend in Rechtsangelegenheiten, aber mit großen Geistesgaben ausgerüstet, voll Reformationssucht, begann er sein Werk. Er lieh sein Ohr dem Flüstern elender Wichte, und wer zuerst bei ihm klagte, hatte Recht. Sein Herz war nicht verderbt, aber seine Hitze verleitete ihn oft zu Ausschweifungen, die ihm den bittersten Haß zuzogen. Doch endigte er besser, als er angefangen hatte. Er gestand bei seinem Abschiede von hier — auf dem Festmahl, das ihm in diesem Anlaß zu Ende 1790 die Bürgerschaft gab — daß er in Livland gelernt habe und daß er es einsehe, daß man uns nicht den Russen, sondern diese uns ähnlich zu machen suchen müsse; daß die statthalterschaftliche Verfassung hier unnöthig sei."

Aber die Erkenntnis kam spät; während seiner fünfjährigen

[1] J. Eckardt, Bürgerthum und Bureaukratie, p. 58, resp. 45.

Direction der Stadtverwaltung — denn dazu wurde die Stellung des Gouverneurs unter der Stadtordnung thatsächlich — hat Bekleschéw durch die buchstäbliche Geltendmachung derselben der Commune tiefgreifendsten Schaden und vielen Einzelnen großes Unrecht zugefügt. Gleich von vorn herein durch den Nachdruck, mit dem er die Aufnahme des Pöbels in die Bürgerschaft beförderte, zu welcher sich „wöchentlich, nach Neuendahls drastischer Erzählung[1], Schwärme von Kerls aller Art, leibhaftige Sansculottes meldeten. Zwar widersetzten sich die Deputirten der Bürgerschaft, welchen es oblag, die Bürgerfähigkeit der Candidaten dieser Art zu prüfen, solchem Unwesen; erklärten manche für unfähig des Bürgerrechts und drangen besonders auf Beibringung der Beweise einer freien Geburt. Aber dieser gesetzliche Widerstand gegen das Uebel war vergeblich. Der Abgewiesene fand leicht ein Mittel, bei der Statthalterschaftsregierung sich einen Befehl zu seiner Aufnahme zu erschleichen. Bekleschéw wollte seine Nation heben und glaubte, daß sie durch Erlangung des rigaschen Bürgerrechts cultivirt werden würde. Da die Deputirten zu oft die Erfahrung machten, daß ihr Widerstand vergeblich sei, so hielten sie die Hindernisse für unübersteiglich, wie sie es auch wirklich waren, und da konnte es denn nicht fehlen, daß sie endlich ermüdeten und dem Unwesen freien Lauf ließen." Das dauerte so in spätere Zeit hinein. Im Jahr 1791 unter dem 20. Dec. strafte und schalt die Statthalterschaftsregierung unter dem Nachfolger Bekleschéws den Sechserrath aufs härteste, weil derselbe den vom Criminalgerichtshof wegen wiederholten Diebstahls verurtheilten und dann durch die Regierung an den Stadtrath zur Entrichtung der Kopfsteuer gesandten Archip Muratow als öffentlich bestraften Verbrecher nicht angenommen hatte. Muratow aber, replicirte die Regierung, habe noch nicht viermal gestohlen und immer unter 20 Rbl. an Werth, und die ihm auferlegte Zuchthausstrafe dürfe nicht als eine Criminalstrafe, sondern müsse als eine zum Zweck der Abarbeitung verfügte Polizeimaßregel angesehen werden[2]. Der Sechserrath beruhigte sich dabei nicht, sondern brachte

[1] Neuendahl l. c. Cap. 26, p. 66.

[2] Archiv des rig. Stadtamts. Eingegangene Sachen pro 1791, Nr. 870.

die Sache an den gemeinen Stadtrath, über dessen Beschluß der Regierung berichtet ward, aber wol ohne irgend einen Erfolg, da ähnliche Fälle sich noch mehrfach wiederholen.

Andererseits zwang Beklešćéw rigasche Kaufleute, die die Rechte des Röm. kaiserl. Adels erlangt hatten, wie die Brüder v. Trompowsky, M. W. v. Fischer u. a., trotz ihrer Berufung auf ihren Adel, der sie von persönlichen Abgaben und Stadtdiensten befreite, zur Gildensteuer. Und zwar geschah dieses entgegen dem Rechtsgutachten des Gouv.-Procureurs v. Hurko vom 18. November 1786[1]. Die Beschwerde der Betreffenden beim Senat scheint erfolglos geblieben zu sein. Hurko, später Vicegouverneur von Kurland, macht in seinen amtlichen Aeußerungen, unterstützt von den beiden tüchtigen Anwälten, Heinr. Ernst Erdmann und Karl Gust. v. Jannau, beide später im wiederhergestellten Rath wortführende Bürgermeister, den Eindruck eines umsichtig erwägenden und rechtlichen Mannes; aber die Geltung der Reichsordnung brach seinen logischen Deductionen die Spitze ab. Ganz besonders scharf tritt solche durch die Verhältnisse gebotene Zwitterstellung in seiner Antwort auf die von der Statthalterschaftsregierung an ihn gerichtete Frage entgegen: ob die zu den Zünften gehörigen Personen, wenn sie sich nach Art. 121 der St.-O. in die Gilde haben einschreiben lassen, zu gleicher Zeit Handlung und auch ihre Profession treiben können? Nach längerer Abhandlung kommt er zum Schluß: „Obwol er laut aller früheren Gesetze, namentlich auch des späteren Ukases vom 5. Juni 1786, und aller inneren Gründe dawider sein müsse, besonders wegen der daraus erfolgenden Ungerechtigkeit gegen den Kaufmann und das Gemeinwohl, kann bei der Deutlichkeit der Artt. 121 und 122 der St.-O. die Frage nur bejaht werden." Und er hatte ganz Recht, und so wurde es gehalten.

Will diese Materie aus jetzt abgethanen Gewerbe- und Verkehrsverhältnissen heute auch wenig Theilnahme erwecken, so wird eine andere Frage, die dem Gouv.-Procureur vorgelegt ward, auf allgemeineres Verständnis rechnen können und deutlich erweisen, wie

[1] l. c. Prot.-Buch für das Haupt der Stadt Riga von 1786/87, p. 54—67.

schwere Folgen die Geltung der Adelsordnung in Livland nach sich zog. Es handelte sich um den Gegensatz der Artikel der A.-O., nach denen blos dem Adel das Recht Güter zu kaufen bewilligt (Art. 26) oder in denen dieses Recht als ein ausschließlich dem Adel zustehendes vorausgesetzt wurde (Art. 90), zu der bestehenden Rechtsordnung Livlands, der gemäß rigasche Bürger Güter kaufen durften und besaßen. Dadurch war Zweifel entstanden, wie es in Zukunft damit gehalten werden solle. Hurko gab nun seine wohlmotivirte Meinung dahin ab, daß die seither von unadeligen Personen in Livland erworbenen Güter wol nicht als unrechtmäßiger Besitz zu bekennen, für die Zukunft aber den ergangenen Ukasen — d. h. hier der A.-O. — und der Allerh. anempfohlenen Gleichförmigkeit zuwider dergleichen Erwerbungen nicht zu gestatten seien. — Ganz unabhängig hiervon corroborirte der rigasche Civilgerichtshof noch elf Monate später dem früheren Aeltermann Raawe das Gut Pawassern mit Frankendorf am 8. Oct. 1787; und auch als das Tribunal dem geltenden livländischen Rechte gemäß am 3. April 1788 den erhobenen Näherrechtsanspruch des Herrn v. Spalchaber anerkannte, hob es dabei hervor, daß hier nicht das Recht der rigaschen Bürger, Güter zu besitzen, bezweifelt werde. Der Senatsukas vom 16. März 1789 bestätigte zwar die Entscheidung des Civilgerichtshofs, machte ihm aber zugleich zum Vorwurf, daß er überhaupt dem Raawe, der als Bürger nach den Gesetzen kein Recht habe, Güter zu besitzen, Pawassern zugeschrieben, und gebot ihm, „ähnlichen Verfahrens sich hinfort zu enthalten“ [1].

Freilich war es auch der Gerichtshof bürgerlicher Rechtssachen gewesen, der solches Festhalten am Landesrecht gezeigt hatte; sein Präses war eben Budberg. Budberg wäre, nach Wilperts Ausdruck, der Mann gewesen, den selbst in Roms Senat in dessen besten Zeiten Ehrfurcht begleitet hätte. „Es war eine wahre Wohlthat“, sagt er, „daß dieser Gerichtshof die Appellationsinstanz unseres

[1] Vgl. über diesen Fall Th. Böttticher in „B. M.“, Bd. 3, p. 388, denn das Gutachten Hurkos übrigens unbekannt gewesen ist, wie auch dem Einfluß der Adelsordnung auf die Abolirung des bürgerlichen Güterbesitzrechts dort nicht Rechnung getragen worden.

Landes war. Wie viel wohlthätiger wäre es noch für die Sicherheit des Eigenthums und der Ehre dieser deutschen Provinzen gewesen, wenn es Katharina gefallen hätte, nach Hovens erstem Vorschlag zur Unterwerfung Kurlands, so wie Kurland oder mit Kurland gemeinschaftlich uns einen inländischen Senat zu geben, der als höchster Gerichtshof unter uns bestanden hätte. Denn lange und bei weitem nicht so wie unser Civilgerichtshof war unser Gerichtshof peinlicher Sachen, der durch seine Männer wenig dem Geist eines Criminalhofs unserer Zeit entsprach." Ebenso ging dem Gouv.-Magistrat, besonders dem Civildepartement desselben, viel ab, um ehrenvoll wirken zu können. „Was man auch für einen Begriff von Anstand und Achtung haben mag, so ist doch das wol allgemeines Gefühl, daß die Richterstühle ohne diese nicht die Ehre, die Vertrauen giebt, haben können." In diesen Worten faßt Wilpert die Erfahrungen seiner $2^1/_2$ jährigen Mitgliedschaft an dieser Behörde zusammen und Neuendahls Erzählung wie die Acten bieten die Belege.

Vom Obercommandanten Begitschéw läßt sich wenig sagen; mehr vom Stadtvogt (Gorodnitschi) Pincornelli, dem Chef der Polizei, dem Graf Browne sehr gewogen und dessen Zechbruder, nach Neuendahl, das Stadthaupt war. So praktisch die Polizeiordnung in vielen Stücken klang, so wenig kam der kostspielige Apparat zu wohlthätiger Wirkung, und bald wurde die billige Polizei des alten Raths zurückgesehnt. Dazu lähmten die Grundsätze der Milde, die Katharina rücksichtlich der Leibesstrafen anempfohlen, den Arm der ausübenden Gerechtigkeit. Der Gouverneur nahm jede Klage der Bestraften über Härte der Polizei entgegen und zog den Richter zur Verantwortung. Vorzüglich fürchtete die Polizei sich vor den Russen. Welche Folgen das hatte, ist leicht abzusehen. „Der gemeine Mann lacht seit dieser Zeit der Drohung des Richters und räsonnirt ungescheut und laut." Die Sittenlosigkeit der Dienstboten überstieg alle Schranken. Die Lehrburschen wurden keck und aufgeblasen. Es entstanden Klubs, Kaffeehäuser, Schenken für alle Arten von Menschen und wurden fleißig besucht. Die Polizei wagte es nicht, dem Uebel Schranken zu setzen. Es war nirgendwo ein

Mittelpunkt, von wo das Ganze überſehen und mit ſtrenger Zucht in Ordnung gehalten ward. Jede Behörde bei der Stadt war froh, wenn man ſie zufrieden ließ, und wer ihr nichts that, dem that ſie auch nichts[1]. — Es fehlte mit einem Wort die ſtädtiſche Obrigkeit mit ihrer Autorität und mit ihrem Gefühl der Verantwortlichkeit.

Zu all den Schwierigkeiten, die durch die Einführung der neuen Geſetze, durch die Perſonen der Machthaber und der Beamten verurſacht wurden, kam die troſtloſe finanzielle Lage der Stadt. Das Einnahmebudget für 1787 wies 129000 Rthlr. auf und bei Antritt des Jahres war ein Caſſenbeſtand von 7000 Rthlr. vorhanden. Die regelmäßigen Ausgaben waren auf 127000 Rthlr. veranſchlagt, dazu traten die fälligen Zinſen für eine drei Jahre zuvor gemachte fünfprocentige Anleihe von 139400 Rthlr. im Betrage von 7000 Rthlr., laufende Rechnungen in gleicher Höhe und zudem zweijährige Gagenrückſtände, die auf 34600 Rthlr. angeſchwollen waren, ſo daß dem Credit der Stadt von 136000 Rthlr. ein Debet von 181000 Rthlr. gegenüberſtand. Die Rückſtände und die Anleihe waren freilich der alten Verwaltung zur Laſt zu legen, und in der That waren in den letzten drei Jahren Verſäumniſſe vorgekommen. Aber, wie richtig bemerkt worden[2], wenn ſchon bei einer Privathaushaltung eine gänzliche, urplötzliche Veränderung und Umkehrung der Dinge Schaden und Unordnung zur Folge hat, wie ſollte das nicht der Fall bei einer ſo beträchtlichen Stadtverwaltung geweſen ſein? Der Rath war durch die Bedrängniſſe in den letzten Jahren ſeines Regiments verhindert worden, mit derjenigen Pünktlichkeit zu verfahren, die bei der Oberaufſicht über Rechnungsſachen ſo weſentlich nothwendig iſt; ſo hatte er über das Budget der milden Stiftungen z. B. nicht geſonderte Rechnung geführt. Aber vor allem iſt zu erinnern, daß mit dem Jahre 1783 die Zolleinnahmen „abgelöſt“ waren, daß der von der Krone zu 125 Kop. angeſetzte Cours des Albertsthalers in Wirklichkeit ſchon nahezu auf 2 Rbl. ſich belief,

[1] Nach Neuendahl, Cap. 41, l. c. p. 88 ff.
[2] l. c. Cap. 21, p. 59 ff.

daß der von der Krone der Stadt aufgezwungene Dünadammbau („Weißmannsnase"!) 110000 Rthlr. gekostet hatte: daß der kostspielige Steinhauersche Proceß[1] in St. Petersburg geführt werden mußte. Der neue Sechserrath hatte sich in seinem ersten Jahre anstrengend mit der Finanzlage zu beschäftigen. Der Gouverneur war ein genauer und auch ein durchaus ehrlicher Mann, er wollte klare Einsicht in den Stand der Finanzen haben, und da ist es doch sehr zu bemerken, daß in den zahlreichen Unterlegungen des Stadthaupts hierüber[2] sich nie eine auch nur versteckte Beschuldigung des alten Magistrats findet. Garlieb Merkels Anklagen desselben in seinem Halbroman „Die Rückkehr ins Vaterland" (1798) sind von ganz Unbetheiligten auf Grund bester Zeugnisse als völlig aus der Luft gegriffen und frivol zurückgewiesen und widerlegt worden[3]. War doch Joh. Chr. Schwartz der Vorsitzende des alten Stadtcassacollegiums gewesen!

Aber wenn bei der Rückschau auf das Vergangene der Erzähler neben dem Bemühen, die Thatsachen selbst und die Zeitgenossen möglichst vollständig und ungehemmt sprechen zu lassen, es doch für unerläßlich gehalten, seine eigene Anschauung über die Vorgänge und Persönlichkeiten dabei nicht zu unterdrücken, weil er allein sie bei der unmittelbaren Kenntnisnahme jener Zeit aus dem Vollen schöpfen konnte, so ist auch dieser Abschnitt über die Anfänge der neuen Situation mit einem Wort des Bedauerns darüber zu schließen, daß Joh. Chr. Schwartz, Schick, Wiedau und die anderen Häupter der alten Verwaltung, der alten Obrigkeit zugleich, es nicht über sich gewannen, unter veränderten Verhältniffen ihre Erfahrung und Einsicht, wol auch ihre Autorität der Vaterstadt zur Verfügung zu stellen. Es liegt ein anziehendes und vollwichtiges Wort über das

[1] Vgl. über ihn Neuendahl, l. c. p. 72, Anm. Er spielt noch in die neunziger Jahre hinein.

[2] Besonders unter diesen hervorzuheben die summarischen Nachweise und Bilance der in 25 Jahren (1762—1787) gehabten Einkünfte und Ausgaben der Stadt Riga, d. 23. Dec. 1787. — l. c. Journal des sechsst. Stadtraths für 1787. p. 473 – 482.

[3] Bernhardi, Züge zu einem Gemälde des ruff. Reiches. Bd. II, 1799. p. 283—288.

Verhalten dieser Männer Alt-Rigas vor. Im „Nord. Almanach für 1807“ (herausg. v. Albers, Riga 1806) war eine kurze Selbstbiographie des 1804 verstorbenen Schwartz veröffentlicht, die mit dem Satze endete, daß er nnd die übrigen Rathsglieder, außer zweien, im Januar 1787 vom Amt und Rathhause abtraten. Der Herausgeber fügte hinzu: „Von da an lebte er nur sich — aber nicht in dem gewöhnlichen Sinn. Denn auch ohne durch ein besonderes Amt dazu berufen zu sein, wirkte er zum Besten seiner Vaterstadt und lenkte aus dem einsamen Studienzimmer die öffentlichen Angelegenheiten.“ Unser würdiger Gewährsmann Wilpert schreibt dazu in seinem Tagebuche von 1806: „Das Letzte ist durchaus unwahr. Ich muß es darum sagen, weil im Gegentheil er alles vermied, was irgend dem alten Rath das Ansehen eines Einflusses noch hätte geben können. Hier ist nicht der Ort es auseinanderzusetzen, wie die damalige Stimmung es nothwendig machte, keinen Schein eines Einflusses zu haben.“ — Vermuthlich gedenkt Wilpert der umhergetragenen Gerüchte über Veruntreuung der Stadteinkünfte, zu deren Organ sich später Merkel hergab. — „Aber auch der Sinn dieser Männer“, fährt der alte starke Patriot fort, „war dem Neuen zu abgewandt, und jeder von ihnen ging mit zu sehr zerrissener Seele in seines Hauses innerstes Heiligthum, als daß es möglich gewesen, ein Schwartz hätte die öffentlichen Angelegenheiten noch leiten mögen. Im Gegentheil weiß ich es zu gut, wie schwer mir es wurde, von ihm auch nur einen geringen Rath zu haben, wenn ich mich bei ihm Raths zu erholen suchte. Er war zu niedergeschlagen, da ich anfangs in solchen Fällen zu ihm kam; nachher fand ich ihn weit zugänglicher, aber da gab es für mich keine Gelegenheit weiter. Mit all denen nach mir im Magistrate war er viel zu fremd und nur allein der Rathsherr[1] J. V. Bulmerincq, der damals Secretär des Stadtraths war, war und blieb einer seiner ihm anhänglichen und geschätzten Freunde.“

Leider haben sich die Voraussetzungen Wilperts, „daß der patriotische Greis die Jahre seiner Stille von 1787 ab gewiß dazu

[1] Dies ist 1806 geschrieben; Bulmerincq wurde 1797 Rathsherr und erst 1807 Bürgermeister.

angewandt haben wird, der Nachwelt etwas Geſchichtliches ſeiner Zeit zu hinterlaſſen", nicht im erwünſchten Maße beſtätigt. Das iſt ſehr zu bedauern. „Denn wer konnte es beſſer als er — nächſt Schick, wenn anders dieſer Mann Sinn für ſolchen Fleiß bei ſeinem Geiſt und Charakter gehabt hätte! Wer anders aber auch als Schwartz konnte mehr von dem Werth der bürgerlichen Geſchichte überzeugt ſein, von der Baco ſagt: Sie ragt unter menſchlichen Schriften hoch hervor; denn ihrer Treue ſind die Beiſpiele der Vorfahren, der Wechſel der Dinge, die Grundſteine der bürgerlichen Klugheit, der Menſchen Name und Ruf anvertraut."

IX.

Unterm Hochdruck der Satrapen.

Der Bruch einer geltenden Rechtsordnung bleibt nie auf die Stelle beſchränkt, an welcher die Gewalt zunächſt angeſetzt hat, ſondern der durch die herrſchende Anſchauung gegangene Riß greift weiter und weiter, ſo daß kein Punkt als geſichert erſcheinen kann und er ſein etwaiges Beharren nur dem Zufall verdankt. Darum iſt für das Urtheil über die Wirkſamkeit der Statthalterſchaftsverfaſſung in den baltiſchen Provinzen noch ſehr wenig gewonnen, wenn nur dieſe Verfaſſung und die Formen, in welchen ſie hier ins Leben trat, bekannt geworden ſind. Denn die neue „Ordnung“ konnte eben nie das Princip, aus dem ſie gefloſſen, die Willkür, verleugnen, und kraft ihres Princips erſcheint ſie durchweg als ein träger, trüber Strom voll wider einander flutender Wirbel, hier etwas Boden anſetzend, dort um ſo mehr abreißend, an dem beim Ueberblick nur eines unverkennbar iſt, das Ziel des Ausganges: die allgemeine Auflöſung.

Im Durchſchnitt der Jahre 1786—96 haben ſowol die geſetzwidrigen Entſcheidungen des Senats, wie die perſönliche Herrſchaft, welche im Namen des „Geſetzes“ die Vertreter der Staatsregierung im Lande ausübten, gleicherweiſe auf den Städten wie auf dem Adel gelaſtet, nur daß den Beziehungen gemäß die Städte vorzüglich vom Gouverneur, der Adel vorzüglich vom Generalgouverneur bedrückt wurden Und wiederum Riga und Livland mehr als Reval und Eſtland. Denn dort war der Sitz des Statthalters und war durch Beckleſchów die Regierungsweiſe von vorn herein in die gekennzeichnete Bahn geleitet. In Eſtland wurde aber bei der Ein-

führung der neuen Verfassung der nachgerade auch hastig und rücksichtslos auftretende Gouverneur v. Grotenhjelm durch ein Landeskind, Heinr. Joh. Baron v. Wrangell, ersetzt, der, seit 1783 Vicegouverneur, nun der Provinz bis zur Restitution ohne besonders Lob oder Tadel zu finden vorstand. Und so nöthigt nicht blos die Fülle des zu Gebote stehenden Materials, auf die Betrachtung der Sachlage in Livland uns zu beschränken, sondern auch die Prägnanz der dortigen Erscheinungen fordert zu ihrer eingehenderen Kenntnisnahme auf. Wie die unausbleiblichen Folgen des neuen Systems sich auch in Estland trotz dem procul a Jove procul a fulmine zeigten, werden wir zu bemerken ohnehin Gelegenheit haben.

Im ersten Jahre ging es in Riga her, wie es durch das Organisationsprotokoll vom 14. Dec. 1786 vorgeschrieben worden. Doch seine Bestimmungen unterlagen der Bestätigung des Dirig. Senats — es gab noch keinen Minister des Inneren — und dessen „nähere Anweisungen" vom 26. Nov. 1787 waren derart, daß die Statthalterschaftsregierung doch davor zurückgeschreckt zu sein scheint, den kaum erst in Thätigkeit gesetzten Gemeindekörper neuen Experimenten zu unterwerfen. Der Senat konnte es nicht mit der Ordnung reimen, daß der Magistrat noch irgend etwas anderes als die nackte Justizbehörde zu sein habe, und befahl, alle ihm sonst obliegenden Functionen den Stadträthen oder der Polizei zuzuweisen, obschon weder die Stadt- noch die Reichspolizeiordnung für solche Raum boten. Aber auch das ihm gelassene Gebiet wurde sehr beschnitten, indem die auf den Patrimonialgütern vorfallenden Rechtssachen der Landvogtei entzogen und vor die wol recht müssige Niederrechtspflege, die für ganz andere Parteien gegründet worden, gebracht werden sollten. Die Regierung kam dem allen nach durch das Rescript vom 24. März 1788. Noch im Januar hatte der Sechserrath auf Requisition des Magistrats dem durch letzteren erwählten Rector der Domschule, Mag. K. G. Sonntag in Leipzig, das Reisegeld im Betrage von 100 Rthlr. ausgezahlt — jetzt war der Magistrat der Sorge und Aufsicht über das Kirchen-, Schul- und Armenwesen, wie des Patronatsrechts und mehrfacher anderer Rechte und Pflichten enthoben.

Bald nach dem erwähnten Senatsukase war aber auch ein zweiter vom 13. December ergangen, der mit dem Schluß des Jahres die Auszahlung der Gagen für die aus der rigaschen Gemeinde erwählten Beisitzer des Gewissensgerichts und des Gouvernementsmagistrats aus der Kronscasse sistirte und die Richter auf die Stadtmittel anwies Der Gouverneur wird sich um die exorbitante Würdelosigkeit dieses Verfahrens wol wenig Sorge gemacht haben, um so mehr bekümmerte ihn jedoch die Frage, wie die Stadt beim Stande ihrer Finanzen dem Ansinnen entsprechen könne.

Zur neuen Auflage gesellte sich bald die Einbuße einer alten Einnahmequelle. „Es war Observanz, daß jeder Bürger, der die Handlung und die Stadt verließ, den zehnten Theil seines aus der Circulation gezogenen Geldes an die Stadtcasse entrichtete. Als sich nun nach der neuen Verfassung ein gewesener Kaufmann über diese Einrichtung beim Senat beschwerte, wurde dahin entschieden daß die Stadt zwar kein Recht habe eine solche Abgabe zu fordern, die einmal gegebene Summe aber der Krone zufallen solle[1]." Dem entsprechend forderte im Februar der Cameralhof die Auszahlung. Vergeblich wies der Stadtrath auf das alte Recht hin, vergeblich suchte er um die Verwendung des Gouvernementsmagistrats nach, da der Dirig. Senat erst am 18. April 1784 das Privilegium der Abzugs- oder Decemgelder anerkannt habe. Es mußte gezahlt werden, und der Senat enthob bald die der Krone gewonnene Einnahme der Kategorie der zufälligen Gefälle, indem er den Staat als Rechtsnachfolger der Commune substituirte. Im Juni mußte die Stadt wieder den Gouvernementsmagistrat angehen, sie im Genuß des Fischzehnten zu schützen, der ihr unter Billigung der Regierung verweigert worden, weil von ihm in der St.-O. nichts zu lesen war. Und doch hatte dieselbe Regierung soeben über den Zustand der städtischen Mittel eine gründliche Untersuchung durch den Gouvernementsprocureur anstellen lassen. Durch die Forderungen der höchsten Behörde gedrängt, vom Unvermögen der Stadt überzeugt, griff Bekleschéw nach langer Erwägung zum Radicalmittel

[1] Bernhardi, Züge ꝛc. I, p. 281.

der Ersparungen. Am 15. Dec. 1788 trug er, ausgehend von der Thatsache des verminderten Geschäftskreises des Magistrats, dem Sechserrath auf, nach genommener Rücksprache mit dem Magistrat dem gemeinen Stadtrath vorzuschlagen, ob es nicht zur Verringerung des Gagenetats für rathsam gehalten werde, die verschiedenen Abtheilungen des Stadtmagistrats in wenigere zusammenzuziehen und dadurch die Zahl der Glieder und Officianten zu beschränken. Damit war die Aufforderung verknüpft, die Zünfte zu bewegen, aus ihren eigenen Mitteln dem Amtsherrn Eger seine Besoldung zu entrichten, im Weigerungsfalle demselben aber nur ein Drittel aus der Stadtcasse zu zahlen. Einige Wochen darnach erging auch an den Sechserrath die Zumuthung, auf seine Gage Verzicht zu leisten. — Die ersten drei Monate des J. 1789 sind nun von diesen Verhandlungen erfüllt. Der Sechserrath wie die Zünfte waren rasch entschlossen, weder umsonst zu dienen, noch aus eigener Tasche etwas zu bezahlen, und baten den Gouverneur sehr dringend, die Bestätigung der 1787 ausgesetzten Besoldungen aufrechtzuerhalten. Dagegen hatte der Sechserrath unter Beistimmung des gemeinen Stadtraths proponirt, die Zahl der Magistratsglieder wol beizubehalten, sie aber zur Ersparung an Kanzleiunkosten in zwei Departements zu vertheilen und ihre Gagen auf die Hälfte herabzusetzen[1], wodurch eine Minderausgabe von 4550 Thlr. Alb. zu erzielen sei. Der Stadtmagistrat hatte dem natürlich widersprochen und die Beipflichtung des Gouvernementsmagistrats erlangt, weil die Zusammenziehung der Abtheilungen die nachtheiligsten Folgen für die Beförderung der Sachen befürchten lasse. Am 22. März hatte der gemeine Stadtrath seinen endgiltigen Vorschlag zu machen, und er beschloß einstimmig, die weitere Beprüfung und Entscheidung der Statthalterschaftsregierung völlig anheimzustellen. Zu Ausgang des Jahres, unmittelbar vor den Neuwahlen, wurden denn auch durch deren Befehl vom 27. Dec. die bezüglichen Verhältnisse geordnet, wie sie bis zur Wiedereinführung der alten Verfassung ge-

[1] Also die der Bürgermeister auf 300, der Rathmänner auf 150 Rthlr.; nur den beiden Polizeirathsherren sollte das volle Gehalt bleiben.

blieben sind. Es ist ein merkwürdiges Actenstück[1], das, wenn es auch die Unterschrift Brownes trägt, doch ganz und gar von Bekleschéw ausgearbeitet ist.

In unserer heimischen Geschichte haben wir keins angetroffen, das nach jeder Richtung hin den Typus des „aufgeklärten Despotismus" treffender(kennzeichnete, wie Bekleschéw auch der einzige vollgiltige Repräsentant jener Regierungsweise bei uns sein dürfte. Nachdem die Stadtverwaltung unvorsichtig genug gewesen, ihm ganz freie Hand zu lassen, hat er nach souveränem Ermessen entschieden, wie die beiden Gesichtspunkte, die für ihn maßgebend waren, es erforderten, und unter allen Betheiligten — man muß das gestehen — am meisten Unparteilichkeit und Objectivität an den Tag gelegt. Der Fassung des Wortlautes der Motive läßt es sich abmerken, wie sehr die Regierung das Gewagte ihres Schrittes, ohne höheres Geheiß die Gerichtsverfassung der Stadt wiederum zu ändern, empfunden habe, und es ist kein Ehrenzeichen für die Regierung Katharinas II., daß dies geschehen konnte, ohne daß sich auch nur die Spur einer vom Senat erbetenen und erfolgten Bestätigung fände. Wenn die Statthalterschaftsverfassung eingeführt war, um der Willkür der Statthalter und Gouverneure zu steuern, so ist die Erfahrung Rigas ein neues Glied in der Reihe der Beweise dafür, wie sehr sie das ihr gesteckte Ziel verfehlt hat. Materiell wird ruhiges Urtheil den Anordnungen beipflichten, wenn auch altrigasches Blut dabei in Wallung gerathen mochte[2]. Sie sind der Ausfluß eines durchaus radicalen, aber umsichtigen und verhältnißmäßig gerechten Verfahrens. Dieses zeigte sich zunächst im Abwarten des Wahltermins, der gewiß als der Zeitpunkt sich ergab, bei welchem die Aenderungen mit den geringsten Unbequemlichkeiten und Verletzungen sich vollziehen ließen. Der Magistrat wurde unter Aufhebung seiner bisherigen Unterabtheilungen und Benennungen

[1] Cop. Rig. äußeres Rathsarchiv, III, 15 s. lit. S.

[2] Neuendahl, bei Eckardt, Bürgerthum und Bureaukratie, p. 53, 54 verschiebt doch die Sachlage sehr stark, wenn er von den im Text erzählten Ursachen der Veränderung nichts angiebt, sondern den Grund nur darin sieht, daß den Reformatoren „der Lauf der Justiz nicht flink genug ging".

in drei unabhängige Departements vertheilt, das Criminal-, Civil- und Commerzdepartement, welche die vor sie kommenden Sachen selbst entschieden, ohne daß diese sodann an den vereinigten Magistrat gingen. Jedes Departement bestand aus einem Bürgermeister und zwei Rathmännern; dazu kamen die vier ins Waisengericht und in die Polizei zu entsendenden Rathmänner. Die Gesammtzahl 13 war also um eine Person verringert. — Die Vertheilung der Magistratsglieder in die einzelnen Departements und die Geschäftsregelung im einzelnen blieb der Behörde überlassen[1]. Nur sollte der Bürgermeister im 1. Departement immer auch die Functionen des Wortführenden und das Präsidium im Stadtconsistorium haben. Das Kanzleipersonal sollte zunächst im vollen Bestande beibehalten und erst bei eintretender Vacanz gehörig geprüft werden, ob die Wiederbesetzung unumgänglich nöthig sei und nicht etwa an dieser Stelle eine unnöthige Ausgabe vermieden werden könne.

Zur heiklen Frage der Ersparungen übergehend, erklärte die Regierung, daß bei dem notorischen Unvermögen der Stadtcasse und in Betracht der bedeutenden Verringerung der Geschäfte des Stadtmagistrats, durch die auch die Glieder mehr Zeit zur Wahrnehmung anderweitigen Erwerbes gewännen, auf eine Einschränkung ihrer Besoldungen um so nothwendiger Bedacht zu nehmen sei, da die Stadt Riga als eine Gouvernementsstadt sich nach dem Beispiele anderer Gouvernementsstädte nicht länger würde „entlegen" können, den aus der Gemeinde erwählten Beisitzern des Gewissensgerichts und Gouvernementmagistrats die ihnen nach dem vorigen Kronsetat bestimmte Besoldung in so lange zukommen zu lassen, bis dieserhalb auf die an den Dirig. Senat im J. 1788 gemachte Unterlegung eine Entscheidung erfolgt sein werde[2]. „Um hierin eine gehörige Auskunft zu treffen, ohne die Stadtcasse mit neuen Ausgaben zu

[1] Im Bericht des neugewählten Magistrats vom 10. Jan. 1790 an die Statth.-Regierung, l. c., mag die getroffene Vertheilung nachgelesen werden.

[2] Diese Unterlegung scheint von der Regierung, nicht von der Stadtverwaltung ausgegangen zu sein: inzwischen hatten die betr. Assessoren zwei Jahre ohne die bei Einführung der Statth.-Verfassung mit unendlichem Aplomb als Wohlthat der Landesmutter hervorgehobene Gage gedient.

beschweren, zu welchen dermalen kein Fond vorhanden ist", verfügte die Regierung, das neu zu erwählende Stadthaupt auf die Hälfte, die Bürgermeister und Rathmänner auf zwei Drittel ihres bisher genossenen Gehaltes zu setzen, wodurch 2200 Rthlr. erspart würden, die zur Bezahlung der acht Assessoren und des Amtsherrn mit einem Drittel seiner bisherigen Gage ausreichten. Dem Sechserrath wurde jeder Anspruch auf eine Besoldung kurzweg abgeschnitten, „noch viel weniger aber — heißt es — kann verwilligt werden, daß diesen Gliedern sowie auch den gedachten Assessoren für die verflossene Zeit, in welcher sie ihren Functionen ohne Besoldung vorgestanden, weder jetzt noch in Zukunft irgend eine Nachzahlung geleistet werde, weil dieses die bisherige Schuldenlast, deren Tilgung noch in einer langen Reihe von Jahren nicht abgesehen werden kann, immer mehr und fast bis ins unendliche anhäufen werde."

Die Sensation, die dieses salomonische Urtheil hervorrief, ist begreiflich. Die am 4. und 5. Jan. 1790 zu den Magistratswahlen versammelte Stadtgemeinde (d. i. die beiden ersten Gilden) ließ eine Reservation wegen Einschränkung der Departements und Kürzung der Gagen verschreiben. Der Stadtmagistrat fragte unter dem 16. März beim Sechserrath an, wie es damit geblieben sei, und erhielt alsbald zur Antwort, daß man nur sein ausführliches Sentiment erwartet habe, um die Sache dem gemeinen Stadtrath vorzulegen, und dies geschah am 8. April. Da wurde ganz richtig beschlossen, die Dreitheilung des Magistrats auf sich beruhen zu lassen, weil man ja am 22. März 1789 einstimmig die endgiltige Entscheidung der Regierung übertragen habe; hingegen sollte letztere gebeten werden, die ursprünglich vom Stadtrath angesetzten Gagen der Magistratsglieder aufrecht zu erhalten. Wie es damit geblieben, wird nicht ersichtlich. Nur findet sich später, daß von Beklescheews Nachfolger, dem Gouverneur Joh. v. Reck, die Auszahlung der rückständigen Gagen der Gerichtsassessoren zwar gestattet, aber der Zeitpunkt vom Stande der Casse abhängig gemacht wird, und nun auch die Glieder des Sechserraths um die Nachzahlung ansuchen. Ihre Ansprüche werden freilich gleich anerkannt, aber alle erst in

der letzten Zeit befriedigt. Nur der Amtsherr Eger erlangt früher, doch auch nicht vor dem Jan. 1792 die ersten 580 Rthlr. der fünf Jahre lang aufgelaufenen Rückstände. Bei seinen Umtrieben und Wühlereien[1] hat der Mann wenig Seide gesponnen!

Jenes Eintreten für den Magistrat war aber nicht mehr durch Heinr. Strauch geleitet worden. Dieser hatte den letzten Tag seiner Amtirung als Stadthaupt dazu verwandt, aus der Stadtcasse sein dreijähriges Gehalt von je 1200 Rthlr. bei Heller und Pfennig zu erheben, und zog sich dann ins Privatleben zurück, aus dem er freilich wiederholt unliebsam aufgestört wurde, um Rechenschaft über seine Verwaltung abzulegen. Denn sein Nachfolger, Daniel Boetefeur (am 2. und 3. Januar erwählt), früher Bürgermeister, zuletzt Beisitzer im Gewissensgericht, war ein strenger Mann, „ganz dazu geeignet, die Lücken, die er im Stadtrath fand, ordnungsmäßig auszufüllen. Talent und Wissen vereinigten sich in ihm, um ihn für die Stelle des Stadthauptes am passendsten zu machen. Nur entzogen ihn Kränklichkeit und eigenes Nachsuchen um seine Entlassung zu früh aller bürgerlichen Wirksamkeit. Er ging nach Lemsal und fand auch da sein Grab. Wenige Männer würden so da gestanden haben, wo er stand; wenige mit diesen Anlagen und Fähigkeiten zu großem Verdienst; und doch auf jedem Posten denen schwer und überschwer fallend, die mit ihm im Verhältnis standen." (Wilpert.) Das hatte nun Strauch zu erfahren, sobald der neue Sechserrath sich unter Boetefeurs Vorsitz am 23. Jan. constituirt und der alte zur Uebergabe der Geschäfte erschien. Das Stadthaupt trug auf Darlegung einer Bilanz über die Rechnung der Stadtverwaltung und eines Inventars des sämmtlichen Eigenthums der Stadt und der Anzeige ihrer Schulden an. Strauch erwiderte, daß vom Stande der Stadtcasse die in kurzem zu vollendende und dem Gouverneur und Cameralhof zu übergebende Cassenrechnung vom vergangenen Jahre Auskunft gebe. Auf die Forderung eines Inventars wäre er allerdings nicht vorbereitet ge-

[1] Vgl. darüber z. B. Prot. des sechsstimmigen Stadtraths 1788 Juni 15. p. 414—433. Arch. des rig. Stadtamts.

wesen, indessen würde aus den verschiedenen Commissionen des Stadtraths die erforderliche Auskunft zu erholen sein, um einen Statum zu formiren, den er in wenigen Tagen überreichen wolle. Boetefeur und der neue Stadtrath — Joh. Sam. Hollander, Herm. Diedr. Bienemann, der Böttcheräl termann Vendt, Iwan Chlebnikow von den Gästen, und der Beisaße Balemann, die namhaften Bürger blieben dies Triennium unvertreten — erklärten einstimmig, ihre Functionen nur unter ausdrücklichem Vorbehalt der wirklichen Erfüllung des Versprochenen antreten zu können, und verfügten, den ganzen Vorgang zu Protokoll zu nehmen. Auch wurde ein neues Cassabuch angefangen, „damit die von dieser Stunde an vorfallenden Geschäfte nicht mit den von der vorigen Verwaltung bis zu diesem Augenblick vorgenommenen etwa vermischt werden möchten". Vielsagend ist ferner der Beschluß des folgenden Tages, sich nicht „Herr Stadtrath" nennen zu lassen. Nach sechs Tagen übersandte Strauch den Etat der Einnahmen und Ausgaben von 1789 und ein Register von allen der Stadt gehörigen Gebäuden und Landgütern. Der Sechserrath hielt dafür, daß das bisher Gelieferte nicht das Geforderte wäre und fragte bei Strauch schriftlich an, ob man außerdem noch etwas und wann denn zu erwarten habe? Auf dessen Antwort, daß er seinem gethanen Versprechen die Erfüllung gegeben zu haben glaube, folgte der Beschluß, „solches an den gemeinen Stadtrath zu bringen, weil es in Erwägung dieses Bescheids um so nothwendiger wird, dem gemeinen Stadtrath zu empfehlen, ein Comité zur Formirung eines Status des ganzen Stadteigenthums zu errichten". Eine Woche hernach ist Boetefeur erkrankt, reicht seinen Abschied ein, und bereits am 20. Februar wurde sein früherer College im Bürgermeisteramt und im Gewissensgericht, Alex. Gottsch. Sengbusch, als Stadthaupt introducirt. Auch er hatte noch mit Strauch zu thun. Auf des Gouverneurs ausdrücklichen Befehl richtete er am 27. März an ihn die Aufforderung, umständlich anzugeben, wie viel Schulden die Stadtcasse habe, unter der Drohung, daß die abgegangenen Glieder der bisherigen Verwaltung die nicht aufgegebenen Schulden zu bezahlen hätten. Strauch legte zum Theil die Verantwortung auf den Aeltesten Weitzenbreyer,

der ihn während seiner vier Monate dauernden Krankheit im J. 1788 vertreten, und damit hört sein Name auf genannt zu werden[1]. Auch Weitzenbreyer starb sehr bald.

Aus dem Erzählten mag schon zur Genüge hervorgehen, wie die erste Periode der neuen Verwaltung verlaufen. Jetzt ward es anders. Hatte man bei der ersten Wahl die besten Bürger zu den Gerichtsbehörden gewählt und war man bei der Besetzung des Stadtraths „nachlässig zu Werke gegangen, weil man dessen Wichtigkeit nicht eingesehen“[2], so hatte man durch die Erfahrung diesen Fehler erkannt und das nächste Mal besser vorgesorgt. Sengbusch, der freilich nicht ausdrücklich zum Stadthaupt erwählt war, sondern in die durch Boetefeurs Abgang erledigte Stelle einrückte, weil er nach ihm die meisten Stimmen gehabt, ist über sieben Jahre, bis zur Restitution, im Amte geblieben. Der Leser wird ihn sich gern durch seinen so fein beobachtenden und urtheilenden Collegen Wilpert vorführen lassen, der es vortrefflich versteht, durch glückliche Citate zu characterisiren: „Ein in Geschäften routinirter Kopf, ein Stadthaupt, von dem mit Thomas Abbts Worten ich mir oft gesagt habe: „„Gesegnet ist der Mann, dem seine Stadt ihr Einkommen anvertraut. Sein Wohlwollen kann geschäftig sein wie der Fleiß eines Hausvaters. Ihm ist es vergönnt, mit jedem Morgen seine Sorge für die Ruhe seiner Mitbürger neu werden zu lassen und sein Wohlwollen an jedem Abende als nicht ungenützt in das Rechnungsbuch seines Lebens einzutragen[3].““ Im Parallel mit seinem Vorgänger Boetefeur ist mir damals oft beigefallen, was Spittler im Göttingschen Hist. Mag. Bd. 4, Stück 1 ausgesprochen: „„Wie die scharfsinnigsten Köpfe oft gerade da am hartnäckigsten fortfuhren, wo sie am frühesten den unerwünschtesten Ausgang hätten vermuthen

[1] Der zweite Band des Prot. des sechsstimm. Stadtraths für 1790 fehlt bis jetzt im Archiv des rig. Stadtamts.

[2] So Neuendahl, l. c. p. 57.

[3] „Es ist jetzt“, setzt Wilpert 1808 hinzu, „ein Mann in unserem Rath, der ganz so dieses Glück genießt wie Sengbusch, und eines solchen beruhigenden inneren Bewußtseins würdig ist — das ist der Bürgermeister Barclay de Tolly. Was jener als Stadthaupt sagen und sein konnte, kann er als Oberkastenherr nun so manche Jahre hindurch.“

ſollen! Wie oft Dinge weit leichter mit halber als mit ganzer Kraft errungen worden! Fleury gewann Lothringen, was Richelieu und Mazarin mit aller ihrer Rieſenkraft nicht hatten erringen können; und doch wars nur Fleury, ders erhielt.“ — Dazu wurde Sengbuſch in ſeinem erſten Triennium durch Männer wie Hollander und Bienemann aufs nachdrücklichſte unterſtützt. Und wenn es auch „buchſtäblich wahr, daß dieſer zweite Stadtrath den größten Theil ſeiner Zeit und ſeiner Geiſteskräfte dazu anwenden mußte, um die Eingriffe und unbilligen Zumuthungen von oben und von der Seite her abzuwehren“, ſo übertreibt doch Neuendahl im Ausdruck, daß „die Sorge für das ihm anvertraute Wohl des gemeinen Weſens und um das Verſehen und die Unterlaſſungsſünden des erſten Stadtraths wieder gut zu machen, zur Nebenſache ward“. Die amtlichen Acten widerſprechen dem eben. Freilich war „ein Stadthaupt ein geplagter Mann. Außer den vielen Geſchäften, die ihm übertragen worden und die ein Mann ſchlechterdings nicht beſtreiten konnte, hatte er noch das läſtige Amt eines Ceremonienmeiſters der Stadt. Er mußte faſt täglich den Großen den Hof machen, deren üble Laune, unverſtändige Zumuthungen, alberne Wünſche und Befehle, die auch den Standhafteſten ermüden konnten, nebenher ertragen oder dagegen kämpfen. Selbſt der triftige Grund, den das Stadthaupt ihren unrechtmäßigen Anforderungen dann entgegenſetzte, daß er dergleichen nicht allein beſtimmen dürfe, ſondern erſt den ſechsſtimmigen Stadtrath deshalb befragen müſſe, ward nicht für giltig angenommen, weil die Machthaber nach Soldatenart wähnten, ein Vorſitzer ſei der Corporal und ſeine Beiſitzer Soldaten, die nur maſchinenmäßig ſeinem Antrage Gehorſam zu leiſten hätten“. Allerdings war der Umfang der dem Sechſerrath obliegenden Pflichten ſo groß, daß nach Sengbuſchs eigenen Worten drei Jahre kaum hinreichten, um nur die Grenzen des Gebietes kennen zu lernen, in welchen ein Glied dieſes Rathes wirken ſollte. Nichtsdeſtoweniger haben dieſe Männer erfolgreich gearbeitet. Man muß das leſen, wie H. D. Bienemann ſich der Stadtgüter annahm, immer wieder ſie inſpicirte, den bäuerlichen wie den kirchlichen Verhältniſſen gleiche Aufmerkſamkeit zuwandte, für jedes verletzte Recht eintrat, die Bauern

gegen die Gewaltthätigkeiten des Militärs zu schützen sich bemühte, durch ausführliche Schriftstücke die Aufmerksamkeit des Stadtraths auf seine besondere Wirkungssphäre zog; wie thätig er an der Ordnung der Stiftungen sich betheiligte und so auch in das vom Gouverneur begründete Stiftungsdirectorium delegirt ward. Es ist doch bemerkenswerth, wie Joh. Sam. Hollander es zuwege brachte, daß die in den vorangegangenen Jahren ewig sich erneuernden Klagen über die Unordnungen im Quartierwesen kein Mal sich wiederholten; daß den Wühlereien eines Eger, der zum Amtshaupt wiedergewählt war, der Boden entzogen wurde; daß die Steuern, deren Eintreibung Hollander oblag, glatt einliefen; daß sein Andenken durch seine Fürsorge für die Domschule sich erhalten hat.

Denn dieser zweite Stadtrath hatte auch das Schul- und Kirchenwesen unter sich. Der erste hatte von dieser Ueberweisung (durch das Rescript der Statthalterschaftsregierung vom 24. März 1788) keine Notiz genommen, und um so weniger, als der Magistrat es sich gar nicht nehmen ließ, weil er die Regierung zu solcher Entscheidung nicht für competent erachtete, ein kaiserlicher Befehl nicht vorlag und der Senatsukas es nicht ausdrücklich besagte. Es lagen in den Jahren 1788 und 89 die Sachen im ganzen ungefähr so, wie der recht anrüchige ehemalige Rector Snell, Sonntags Vorgänger, sie im XI. Bande von Schlözers Anzeigen von Staats- und gelehrten Sachen (1788, Nr. 44, p. 396) schildert: „Das Patronat competirt dem Magistrat in Riga nicht mehr, weil nach kaiserl. Gesetzen (sic!?) die Prediger von der ganzen Gemeinde, die Schullehrer aber vom Collegio der allg. Fürsorge oder auch von einer dazu verordneten Erziehungscommission gewählt und eingesetzt werden sollen. In Reval hat sogar der sechsstimmige Rath einen Professor gewählt. Die Aufsicht über sämmtliche Stiftungen competirt unstreitig dem Collegio der allg. Fürsorge und das Stadtconsistorium, welches aus geistlichen und weltlichen Gliedern besteht, ist in der Stadtordnung gar nicht gegründet, weil (sic!) schon ein von der Krone bestelltes Oberconsistorium evang.-lutherischer Religion in Riga vorhanden ist. Mithin sind alle diese Functionen dem jetzigen Magistrat nicht mehr zuständig. Weil aber das Gou-

vernement nachsichtsvoll, der sechsstimmige Rath nicht herrschsüchtig (richtiger: indolent), das Collegium der allg. Fürsorge mit anderen Dingen zu sehr beschäftigt, das (sc. geistliche) Ministerium passiv, das Publicum gegen das Kirchen- und Stiftungswesen gleichgiltig, der erste Bürgermeister (damals Boeteseur) aber darum, wie billig, eifrigst bemühet ist: so hat man es geschehen lassen, daß der gegenwärtige Magistrat bisher noch das Patronat mit allen Episcopalibus und Ecclesiasticis beibehalten und ausgeübt hat."

Das änderte sich, als Sonntag 1789 als Rector an das Lyceum überging und Beklešćéw als Präses des Collegs der allg. Fürsorge und somit als Curator der Schulen, aber keineswegs der privilegirten, zu denen die Domschule gehörte, mit Uebergehung des Stadtraths eigenmächtig den Mag. Fr. Wilh. Goetze zum Nachfolger bestellte und dieses dem Stadtrath einfach mit der Weisung anzeigte, die Gage für den Neuernannten bereit zu halten. Der Stadtrath unter Strauchs Leitung nahm das, wie alles, stillschweigend hin (7. Aug.). Diese Willkür des Gouverneurs machte sehr böses Blut in Riga. Die Domschule war das Schooßkind der Stadt. Bei der Anstellung Goetzes waren die üblichen Erfordernisse nicht beobachtet, Goetze hatte in seiner Antrittsrede den Gouverneur mit überschwänglichen Lobsprüchen überhäuft und darnach die Hand zu Umformungen geboten, die aufs bitterste unter der angesehenen Gesellschaft empfunden wurden. Es handelte sich um eine ungemein starke Vermehrung der russischen Lehrstunden und die Abtrennung der unteren Klassen zu einer Volksschule unter einem besonderen Director[1], zu dem Beklešćéw den Oberpastor Bärnhoff ernannte. Das hinderte aber nicht, daß man sich sehr beleidigt fühlte: „Wir haben eine Bürgerschule, keine Volksschule", sagten die einen, „man will uns herabsetzen." Die anderen waren empört, daß der Gouverneur alles allein gethan und nicht einmal die bürgerlichen Glieder des Collegiums der allg. Fürsorge befragt hatte.

[1] Vgl. die ausführlichen Nachrichten darüber bei Bernhardi, Züge ꝛc. II, p. 26—56. Dasselbe geschah auch am Lyceum, und der damals ganz junge Sonntag, den Bernhardi übrigens niemals nennt, hat durchaus keinen Widerstand geleistet. Doch giebt der offenbar sehr gut unterrichtete Verf. leider nie die Daten an. Vgl. auch Neuendahl, l. c. p. 62—64.

So stand es, als Sengbusch während seiner ersten Amtswoche die Mittheilung des Stadtconsistoriums erhielt, daß dasselbe den Pastor adj. Bärnhoff in die vacante Stelle an der Jesuskirche berufen, woran sich die Einladung an den Stadtrath schloß, durch Delegirte bei der Introduction gegenwärtig sein zu wollen. Der Stadtrath erklärte sofort die Wahl für ungiltig, weil ihm und nicht dem Consistorium das Patronat zustehe (25. Febr. 1790).

Wenn der neue Stadtrath in seinem geschilderten Bestande die ihm vor zwei Jahren widerrechtlich zugesprochenen Functionen und Berechtigungen bei der ersten Gelegenheit in Anspruch nahm und deswegen mit dem Magistrat, zu welchem er sonst in gutem Verhältnis stand, in Kampf trat und solchen in allen Instanzen durchführte, so kann er dazu nur unter dem Gesichtspunkt geschritten sein, durch das Festhalten am Rescript vom 24. März 1788 den communalen Einfluß auf das Schulwesen wieder anzubahnen, den der Gouverneur völlig beseitigt hatte und der Magistrat sich hatte entreißen lassen. Einen Boden für sein Bemühen gewann der Stadtrath, wenn im Kampf um das Patronat das oft erwähnte Rescript als Rechtsgrundlage anerkannt wurde; dann galt es wie gegen den Magistrat, so auch gegen den Gouverneur. Dazu mochte die Erwägung treten, daß der Magistrat des laufenden Trienniums keineswegs zuverlässig besetzt war; denn die beiden ersten Bürgermeister waren Hübbenet und Raawe, die uns aus den Scenen auf der Gildestube vor Einführung der Stadtordnung bekannt sind, und bei der letzten Wahl war der gezeichnete Gabr. Berner Rathmann geworden. Hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit der Glieder beider Collegien im ganzen hatte sich das Verhältnis von Magistrat und Sechserrath durch die Neuwahlen geradezu umgekehrt. Am 15. Nov. d. J. wurde vom Civilgerichtshof für den Stadtrath entschieden und am 6. Dec. die Wahl desselben Adjuncten Bärnhoff im gemeinen Stadtrath vollzogen. Als dann das Consistorium von sich aus den Termin seiner Introduction und den der Ordination eines Candidaten Bornemann angesetzt, verfolgte auch in dieser Beziehung der Stadtrath sein Recht und erlangte zunächst die Suspension der Consistorialverfügung durch die Regierung. Die Consequenzen auch

im Schulwesen zu ziehen, gelang jedoch Sengbusch, so lange Beklescheéw in Riga blieb, nicht. Die Macht, die dieser einmal an sich gerissen, ließ er nicht wieder fahren. Seine willkürlichen Neuerungen setzte er fort, und die ernstlichen Vorstellungen des Stadthaupts dagegen blieben ohne Erfolg. „Sengbusch konnte, aller Bitten ungeachtet, nicht einmal den kaiserlichen Befehl zu sehen bekommen, der den Gouverneur zu allen jenen Aenderungen berechtigte. „Hier ist er", sagte der Gouverneur, indem er auf seine Tasche schlug, „und wenn sie mir nicht glauben wollen, so verklagen sie mich beim Senat." Dazu hatte man nicht Muth genug. Ob man gleich mit Recht vermuthete, daß der Senat keinen ausdrücklichen Befehl zur Umformung des Schulwesens gegeben hatte, so war doch so viel gewiß, daß der Gouverneur seine Sicherheit kannte; und bei der Festigkeit, die in seinem Charakter lag, war es gar nicht zu erwarten, daß Vorstellungen bei dem Senat etwas ausrichten würden. Höchst wahrscheinlich hatte der Gouverneur die Instruction erhalten, so weit in der Sache zu gehen, als es ohne großes Aufsehen geschehen könnte. Da nun nicht sowol die niederen Volksklassen als die Vornehmeren mit der neuen Einrichtung unzufrieden waren, so hatte man nicht einmal einen Schatten von innerer allgemeiner Gährung zu befürchten. Auch lag diese gar nicht im Willen der vornehmeren Bürger. Sie wollten nur Gerechtigkeit auf gerechte Weise und erhielten sie endlich, als Beklescheéw in Riga nichts mehr zu befehlen hatte[1].

Er wurde zu Ende 1790 zum Generalgouverneur von Kursk und Orel befördert. J. J. Sievers schrieb darüber seiner Tochter am 10. Dec.[2]: „Beklescheéws Ernennung weckt meine ganze Theilnahme. Abgesehen vom Unrecht (? ihn eingesetzt zu haben oder ihn abzuberufen?) wars nicht die Zeit, ihn von Riga zu entfernen. Oder hätte man gemeint, er wäre nicht beliebt, weil er einige Privilegien zerstören half? Er verdient wohl diesen Vorwurf, den kränkendsten für einen Gouverneur von Gesinnung; aber seine Localkenntnisse wären unter gegenwärtigen Umständen von einigem Nutzen

[1] Bernhardi, l. c. p. 43 ff. — [2] Blum, II, p. 527 ff.

gewesen." Dann aber drei Wochen später: „Beklescheéw ist in Riga bei seinem Abgange gefeiert worden, als wäre er der Schutzengel der Stadt, indes er in der That deren wahrer Zerstörer gewesen. Aber so ist die Schwäche entnervter und verzagter Menschen — sie küssen dem die Hand, der sie erwürgt. Wenn der alte Graf Browne abginge, um die erste Stelle des Reiches einzunehmen, hätte man nicht mehr für ihn thun können. Wehe diesem armen Lande und dieser unglücklichen Stadt, wenn ihnen eines Tages ein Generalgouverneur vom Schlage Beklescheéws kommt."

Die beiden Aeußerungen decken sich nicht, sie sind verschiedenen Stimmungen entsprungen und zeigen deutlich, was auch aus unserer Darstellung hervorgegangen sein wird, daß Beklescheéws Wirksamkeit unter mannigfachem Gesichtspunkte aufzufassen ist. Das ungemessene Lob, das ihm bei seinem Abgange, selbst von Sonntag im Namen der Schulen, würdelos gespendet wurde, womit „wol mancher Bürger nicht zufrieden war", weckte bei J. J. Sievers die entgegengesetzte Betonung in aller Schärfe. Die Urtheile rigascher Patrioten, deren keines ohne Anerkennung der hervorragenden Eigenschaften und der in einzelnen Richtungen selbst wohlthätigen Wirksamkeit des Gouverneurs ist, werden durch den vernichtenden Nachruf des unbetheiligten Staatsmanns in ihrer großartigen Objectivität klargestellt. Sievers mag in dem Moment weniger auf die Leistungen Beklescheéws geblickt, als vielmehr aus all dessen Thun das Princip hervorbrechen geschaut haben, das er von jeher am meisten zu bekämpfen gesucht hat, weil es ihm das verderblichste schien — die Willkür. Mit einigen bezeichnenden Fällen derselben nehmen wir von dem Manne Abschied, der nach seinem Scheiden mehrfach die Gelegenheit ergriff, seine für Riga gewonnene Theilnahme durch Förderung der materiellen Interessen der Stadt an den Tag zu legen[1].

Obwol durch die St.-O. ganz genau eine sehr geringe Zahl von Personen von der Quartiersteuer ausgenommen war, hat der

[1] Ueber die fernere Laufbahn Beklescheéws s. mein Buch: Aus den Tagen Kaiser Pauls. Leipzig 1886, Cap. IV u. V.

Gouverneur am 25. Juni 1789 gefordert, daß dem Kaufmann Rindel für sein auf eigene Kosten erbautes Schulhaus auf Klüversholm während dessen ganzer Existenz Befreiung von der Quartierlast bewilligt werde. Und als der Stadtrath das zugestanden, berichtete das Stadthaupt nach vier Monaten, der Gouverneur habe durch den Secretär Kerten ihm den Wunsch zu erkennen gegeben, dem Rindel die gleiche Freiheit auch für dessen Wohnhaus zuzugestehen, und nicht etwa blos so lange dieser es besäße, sondern so lange es überhaupt bestände. Trotz der Ungerechtfertigkeit des Verlangens, trotz der finanziellen Noth der Stadt, die kein rechtmäßiges Einkommen entmissen ließ, wurde sofort dem Begehren entsprochen.

Als eine seiner ersten Forderungen an den neuen Stadtrath richtete er — es war noch während der kurzen Wirksamkeit Boetefeurs — das Verlangen, der pleskauschen evangelischen Gemeinde aus der Stadtcasse einen Beitrag von 200 Rthlr. zur Erbauung eines Bethauses zu geben. Die Antwort lautete kurz dahin, daß der Gemeinde diese Ausgabe nicht zugemuthet werden dürfe; wenn aber Se. Exc. und die Polizei eine öffentliche Collecte veranstalten wollten, so könne man nichts dagegen haben. —

Nicht wenig mag zur erwähnten Abschiedsfeier des Gouverneurs in den Kreisen der ehemaligen großgildischen Bürgerschaft beigetragen haben, daß ihr in den letzten Tagen seiner Amtsführung ein theuerwerthes Stück der alten Verfassung, ihre Brüderschaft, zurückgegeben ward. Bereits das Stadthaupt Strauch hatte zu Ende des vorhergegangenen Jahres eine Eingabe um die Wiederherstellung der Aeltestenbank gr. Gilde gemacht: im Sommer war das Gesuch, weil es der nunmehrigen Einrichtung entgegen sei, verneinend beantwortet. Jetzt, vielleicht um sich ein gutes Andenken zu schaffen, vielleicht weil in der That eine Sinnesänderung in ihm sich vollzogen, gab Beklescheew den wiederholten Vorstellungen Sengbuschs nach. Ein Rescript der Statthalterschaftsregierung vom 7. Dec. erlaubte „nach dem eigentlichen Zweck der Tafelgilde und der Milden Gift, daß die zur Aufrechterhaltung derselben bestimmte kaufmännische Verbrüderung nur allein auf die verheirateten Glieder des Kaufmannsstandes nebst den Stadtbeamten geistlichen und welt-

lichen Standes, welche zur Aufnahme die erforderlichen Eigenschaften besitzen, wie auch ferner nach der Beziehung, welche diese Stiftungen auf die hiesige kirchliche Verfassung haben, deren unveränderte Beibehaltung durch J. K. M. am 3. Juli 1783 befohlen worden, lediglich auf die protestantischen Glaubensgenossen eingeschränkt bleibe." — Der 3. Februar 1791 sah zum ersten Mal wieder seit dem Tage, da die Gilde sich auflösen mußte, dem 21. Aug. 1786, eine Anzahl früherer Aeltesten, jetzt in den verschiedensten Aemtern stehend, auf Einladung des Stadthaupts versammelt. Nach Verlesung des Rescripts wurde beschlossen, nach zwei Wochen zur Aufnahme neuer „Brüder" zu schreiten und die Benennung „Aeltesten" in „Vorsteher" umzuändern. Die Worte, mit denen Sengbusch am 17. Februar die Brüderschaft in der Bürgerstube eröffnete, lassen einen Blick in die tiefe Bewegung thun, mit der der Act dieser Restitution aufgenommen wurde. Keiner der Versammelten konnte ahnen, daß er ein bedeutungsvolles Omen in sich schlösse.

„Unser würdiges Haupt" — heißt es im Notizienbuche der gr. Gilde — „redete mit sichtlich gerührtem Herzen:

„Es ist mir ein wonnevoller Tag, Sie, meine Hrn. Mitbrüder, nach einer vierjährigen Trennung heute wieder in diesen unseren alten Mauern versammelt zu sehen. Viele unserer Mitbrüder sind in diesem Zeitraum in die Ewigkeit gegangen, und unter uns werden auch wol nur wenige sein, die sich mit der Hoffnung geschmeichelt, diese brüderlichen Zusammenkünfte je wieder zu erleben. Ich muß gestehen, daß ich selbst bei dem Antritte meines Amtes wegen der damaligen Lage unserer Stadtverwaltung wenige Hoffnung dazu hatte, indem ich bei jedem Versuch mit Härte abgewiesen und unsere Brüderschaft, als der neuen Stadtverfassung nicht angemessen, endlich gar für aufgehoben erklärt wurde. Ich will den dieser wegen erlittenen Kummer und Verdruß und die Mühe, die ich mir zur Wiederherstellung derselben gegeben, nicht erwähnen; indessen habe ich mich weder durch Drohungen abschrecken, noch durch Schmeicheleien verleiten lassen, sondern habe unabläßig daran gearbeitet, unsere Stiftungen auf einen ersten Fuß zu setzen und unsere Brüder-

schaft nach Möglichkeit wiederherzustellen. Denn daß es eine Unmöglichkeit gewesen, diese unsere Verbrüderung in ihrem ganzen Umfange wieder auf den vorigen Fuß zu bringen, werden Sie, meine Hrn., selbst einsehen, indem unsere ehemalige Stadtverfassung durch die eingeführte neue Stadtordnung ganz umgeändert ist, folglich wir in der politischen Einrichtung keine ausschließenden Prärogative für uns erzwecken können. Ich habe es aber endlich doch dahin gebracht, daß nicht ein jeder, der in den drei Gilden eingeschrieben ist, Theil an unserer Brüderschaft nehmen könne, sondern daß die Statthalterschaftsregierung die erforderlichen Eigenschaften hervorgehoben hat."

Im nächsten Sommer erlangte endlich die Stadtverwaltung unter dem Gouverneur Generalmajor Joh. v. Reck, „der alle gewaltsamen Maßregeln haßte", die ihr gebührende Leitung des Schulwesens, freilich unter der Oberaufsicht des Collegiums allgemeiner Fürsorge; ihr wurde die Vergebung der Aemter, die Anstellung der Inspectoren für die einzelnen Schulen, die Feststellung der Lehrpläne unter Vorbehalt der Bestätigung zugesichert. Die Inspectionen vertheilten die deutschen Glieder des Sechserraths unter sich. Zu ihren Schulsessionen ward meist der Oberpastor Bärnhoff als Director zugezogen. Allein die eifrige Thätigkeit auf diesem Gebiet ward durch die rasche Abberufung Recks empfindlich gestört. Ein Allerh. Befehl vom 6. März 1792 setzte den Generalmajor Baron Peter v. d. Pahlen an seine Stelle, der schon nach wenigen Wochen unter Assistenz der bürgerlichen Beisitzer des Collegiums dem Rector und den Lehrern der Domschule befahl, keine Anordnungen des Stadtraths ohne besondere Weisung des Collegs der allg. Fürsorge entgegenzunehmen. Die vom Gouverneur verfügte Cassirung der Entscheidung des Stadtraths in einer Streitsache zwischen dem Rector und einem Lehrer führte im Juni d. J. zu einer Beschwerde des gemeinen Stadtraths beim Senat. Inzwischen dauerte der Kampf zwischen dem Gouverneur und dem Stadtrath fort. Der Rector Goetze reichte darüber seinen Abschied ein und ward sofort entlassen. Die vom gemeinen Stadtrath (am 4. August) getroffene Wahl des Mag. Aug. Albanus wurde zwar von Pahlen bestätigt,

aber neue Conflicte entbrannten um die Competenz zur Ansetzung des Einführungstages. Albanus schrieb zehn Jahre später[1]: als er im Anfang des Sept. 1792 sein Amt angetreten, hätte „er nicht gewußt, welches eigentlich die Behörde wäre, unter welcher er zunächst stände und an welche er sich zu wenden hätte, wenn er Vorschläge thun und Verhaltungsregeln einholen zu müssen glaubte. Sowol Mitglieder des Collegs allgemeiner Fürsorge, als auch Männer des Stadtraths besuchten die Schule, forderten Rechenschaft und gaben Vorschriften. Beide verhinderten es übrigens nicht, daß verschiedene Verbesserungen ins Leben traten." Im Januar 1793 brachte aber der Fürst Repnin, da er als neuer Generalgouverneur nach Riga kam, vom Senat den Auftrag mit, die streitenden Theile zu vergleichen. Der Stadtrath erlangte in Folge dessen mehr, als Reck ihm zugestanden hatte. Das Collegium allgemeiner Fürsorge hatte als solches sich des Patronats und der Direction der Domschule ganz zu begeben, der Gouverneur aber sollte Curator derselben sein; ihm ward jedoch empfohlen, die ihm als solchem obliegenden Geschäfte einem der bürgerlichen Assessoren des Collegs zu überlassen[2]. Dieser vorläufige Vergleich erlangte die Bestätigung des Senats im October d. J. Sofort ward ein „Schulcollegium" in Nachbildung des alten Collegium scholarchale eingerichtet und die Domschule größtentheils auf den alten Fuß gesetzt; doch manche zweckmäßige Anordnung, wie die Trennung der unteren Klassen, der öffentliche Zeichenunterricht und die russischen Sprachstunden, wenn auch in verringerter Zahl, beibehalten.

Es ward eben des neuen Generalgouverneurs gedacht. Ja, Livland hatte nach dreißig Jahren wieder einen Wechsel seiner Oberverwaltung erlebt, Graf Browne war am 18. September im 91. Lebensjahre gestorben. Seiner zuletzt zu erwähnen, haben wir keine Gelegenheit gehabt; nach der Einführung der Stadtordnung ruht sein regelmäßiger geschäftlicher Verkehr mit der Stadt, er hat sich

[1] Aug. Albanus, Das neueste Jahrzehend der Domschule. Progr. Riga 1803, 4°. p. 4.

[2] So nach dem Prot. des sechsstimmigen Stadtraths vom 11. Jan. 1793.

zurückgezogen und die Verwaltung dem Gouverneur überlassen. Nur hie und da zeugt ein grobkörniges Schreiben, ein brutales Eingreifen in den ordentlichen Gang der Sachen von seiner Existenz. Aber wurde in diesen Jahren sein Name in den Actenrelationen der städtischen Behörden auch wenig genannt, um so mehr war er im Munde der Leute. Fälle empörender Willkür und Härte, Ausbrüche wüthenden Jähzorns, in die der Alte seit jeher von Zeit zu Zeit verfallen, mehrten und steigerten sich zu Ende seines Lebens. Den Stadtofficial Tesch, einen redlichen und geschickten Sachwalter, ließ er, weil er in einem Concurs den Forderungen seines Empfohlenen widersprochen, auf die Hauptwache schleppen. Den Brauerältermann Wilde setzte er, weil dieser ihm gelieferte Gerste schuldete, ohne Urtheil und Recht ins Zuchthaus, aus dem den Unglücklichen erst der Tod des Generalgouverneurs befreite. Einen Fleischermeister, der seinen Erbbauern die schuldige Zahlung verzögerte, ließ er auf der Straße greifen und wollte ihn zur Festungsarbeit schicken, von der nur Bekleschews Eintreten ihn rettete. Die Erzählung von der Mishandlung des Uebersetzerältermanns im Frühjahr 1791, weil die Dünabrücke nach der Ansicht des Grafen nicht zeitig genug fertig geworden, ist leider zu gut beglaubigt[1], als daß man an ihr zweifeln dürfte. Und wie Browne gegen den Adel verfuhr, werden wir sogleich ersehen. Das gewaltthätige und eigenmächtige Temperament dieses Mannes, im langen Kriegsleben erstarkt, war unter geordneten Verhältnissen durch die ruhig wirkende Geltung ihn überall umgebender fester Sitte und stetigen Rechts gedämpft worden. Wie er für deren Fortbestand eingetreten, haben wir zu zeigen gesucht. Das alles war vergeblich, alles, was ihm Achtung abgezwungen, ward zusammengeworfen; er sah sich betrogen und zurechtgewiesen, weil er bis zum letzten Augenblicke nicht glauben mochte, daß Jahr um Jahr man Gaukelei mit ihm getrieben. Als er nicht länger sich verbergen konnte, daß sein für unerschütterlich gehaltenes Ansehen bei der Kaiserin und der Regierung nichts mehr galt, da mag wol ein tiefer Riß durch sein Gemüth gezogen sein. Verbittert,

[1] Neuendahl, l. c. p. 84—87; Bernhardi, l. c. I, 210—215.

launisch, reizbar und störrisch im höchsten Grade, gab er die Behandlung, die er erfahren, weiter zu fühlen. Hatte er die Demüthigungen im Eintreten für das Land sich zugezogen, so ließ er nun am Lande seinen Aerger aus. Nicht etwa mit Vorbedacht, nicht in systematischer Bedrückung: da die Schranken gefallen waren, die unwillkürlich seine bösen Triebe eingedämmt, ließ er, gestört in seinem Geleise, sie eben walten, bis die Leidenschaften seinen Geist umflorten. So ward er in den letzten Jahren seines Lebens unerträglich, und selbst sein Caplan hielt in der Leichenrede[1] es für nöthig, die Fehler des Verstorbenen mit dem Mantel der Liebe zuzudecken und die Schuld auf die Personen seiner Umgebung zu schieben. Doch darf dies für den Ausgang seiner Herrschaft wenig gelten. Da läßt sich nicht von Irreleitung reden, sondern von Heftigkeit, die zur Rohheit wurde und von Eigensinn, der zum Wahnwitz ausartete. Er fuhr zu, nur wo ihm persönlich etwas aufstieß, und in seiner Weise belehrt durch seine Erfahrungen, drang er schonungs- und gedankenlos auf die buchstäblichste Befolgung der ihm zugehenden Ukase. Wie weggewischt waren ihm die Vorstellungen und Umgangsformen, in denen er zuvor mit der Ritterschaft verkehrt, und so war er denn auch nicht geeignet, der Localregierung jemals ins Gedächtnis zu rufen, daß trotz aller Adelsordnung und Reichsverfassung der Adel Livlands doch immer noch ein anderer Körper mit anderen Pflichten und Befugnissen wäre als sonst im Reich. Wie wenig sein Benehmen von einem veränderten Princip getragen wurde, vielmehr den Ausgangspunkt in seiner tiefen Verstimmung hatte, die durch persönliche Berührung immer neu gereizt ward, geht daraus hervor, daß Livland so ungleich mehr als das fernere Estland von ihm zu leiden hatte.

Vom ersten Tage an hatte die neue Landesverwaltung des Adels mit der Satrapenweise des Generalgouverneurs, den Forderungen der Statthalterschaftsregierung zu kämpfen. Am 6. Januar 1787 hatte Graf Browne sich über untaugliche Pferde der Postirung

[1] S. Jak. Wilsinger, Trauerrede bei dem Leichenconducte weil. Grafen George v. Browne d. 30. Sept. 1792. Mitau. 32 S. 4. Mit Personalien.

Kirchholm beschwert. Der Ritterschaftsnotar hatte darauf revidirt, die Beschwerde zum kleinen Theil berechtigt gefunden und den Postcommissar zum Ankauf neuer Pferde angewiesen. Bereits am 21. d. M. ließ Browne eine Rechnung für sechs Pferde präsentiren, die er durch die Militärverwaltung auf Kosten des Adels hatte ankaufen lassen. Der Gouvernementsmarschall zahlte die geforderte Summe schweigend aus und hatte den ersten Präcedenzfall geschaffen. Im Juni lag dem Convent, den er „wegen verschiedener Zumuthungen, die die Regierung an ihn gestellt", berufen, die nächste Folgerung aus jenem vor. Der Generalgouverneur hatte zur Beaufsichtigung der pernauschen Poststraße ohne weiteres einige Officiere beordert und verlangte vom Adel den Unterhalt derselben. Sie wurde nicht nur abgelehnt, sondern es ward auch der Gouvernementsmarschall beauftragt alles zu thun, um die Straße von der Aufsicht der Officiere zu befreien. Doch am 26. November wurde den wiederholten Forderungen des Generalgouverneurs entsprochen. Der Convent hatte ihm bewilligt, die in die Arrende von Gutsbesitzern gegebenen Postirungen nach Ablauf der Contracte nur an besondere Postverwalter zu vergeben; die verlangte Errichtung von Grenzpfählen, die mit dem schwarzen Reichsadler und dem Namen des Gouvernements und Kreises geziert sein sollten, aber verweigert, da den Gutsbesitzern an den Grenzen keine besondere Last auferlegt werden könne und die Adelscasse nicht die Mittel habe. Die Statthalterschaftsregierung endlich hatte am 11. März die meisten Gravamina und Desideria des letzten Landtags verworfen, weil keine speciellen Beweise sie unterstützt hätten. Dem Convent wurde die Frage vorgelegt, ob man über diese Art der Abweisung allgemeiner Klagen des ganzen Adels, welchem beim künftigen Anbringen von Landesbeschwerden Beweisbelege vorgeschrieben seien, schweigen oder gegen die Statuirung der Verwerflichkeit allgemeiner Vorstellungen des Adels protestiren solle? Eine solche Zumuthung an den Adel wäre zuvor nie erhoben, vielmehr sei die allgemeine Stimme des ganzen Adelscorps für die Notorietät einer allgemeinen Bedrängnis hinlängliches Zeugnis und die Abhilfe gemeiner Noth müsse nicht vor dem

Richterstuhl der Gerechtigkeit geprüft, sondern von der Huld des Herrschers als eine Wohlthat erwartet werden. Da der Convent die Entscheidung hierüber als ein Landtagsreservat ansah, erfolgte sie erst 1789, und zwar dahin, daß es bei Unterlegung eines allgemeinen Gravamen auf die Natur desselben und nicht lediglich auf die Notorietät des Falles ankomme, der nur einzelne Glieder und die ihnen widerfahrene Bedrückung betreffe. Ein allgemeines Gravamen könne nur durch Thatsachen hervorgerufen werden, durch welche ein punctum privilegii oder die allgemeine Verfassung beleidigt worden, und der ein solches eingereicht, habe seine Beweise gleich mitzubringen oder dafür zu haften, daß bei der Untersuchung er sie vorlegen werde. Man sieht, daß der Landtag in Uebereinstimmung mit dem engeren Ausschuß, der ja identisch mit dem Convent war, auf die Forderung der Regierung eingegangen ist. Dem Convent lag noch ein ganz neuer Senatsukas vom 31. Mai vor, den der Präsident des Gouvernementsmagistrats, Major v. Behm, sich errungen hatte, um, *obwol unbesitzlich*, in das adelige Geschlechtsbuch „als ein Edelmann und im rigaschen Gouvernement *wohnhaft*" eingetragen zu werden, daher seinem Verlangen bisher nicht entsprochen war. Drei andere Personen, die den Ukas gleich benutzen wollten, um an Behms Rockschößen in das Geschlechtsbuch zu dringen, wurden abgewiesen, weil der Befehl nur auf Behms Namen allein lautete.

Das Jahr 1788 steht unter dem Zeichen des schwedisch-russischen Krieges. Wie in Estland[1] war auch in Livland, hier durch den Senateur v. Vietinghoff, der Gedanke angeregt, zur Unterdrückung der in der Residenz umlaufenden verleumderischen Gerüchte über eine Parteinahme des Adels für Schweden der Kaiserin die besondere Ergebenheit Livlands auszudrücken. Der Convent trat deshalb am 31. Juli zusammen. Mit dem Kriege war ein Kornausfuhrverbot gekommen, d. h. eine neue Landescalamität, und der Kreismarschall Fr. W. v. Taube, aus Petersburg zurückgekehrt, berichtete über die völlige Hoffnungslosigkeit aller

[1] Vgl. darüber meine Schrift: Die Ostseeprovinzen, vornehmlich Estland, während des schwedisch-russ. Krieges 1788—1790. St. Petersburg, 1874. p. 9—15.

zur Wiedererlangung der Ritterschaftsgüter etwa zu unternehmenden Schritte. Vietinghoff erschien selbst, auch der Präsident von Budberg, v. Richter und J. J. v. Sievers waren eingeladen. „In den rührendsten und von innigster Liebe gegen die Mitbrüderschaft durchwebten Empfindungen" entledigte der Senateur sich des ihm gewordenen Allerhöchsten Auftrages, den Adel zu versichern, daß J. M. das lügenhafte Gerücht jederzeit mit Verachtung betrachtet ꝛc.; und „ihm insonderheit Allerh. Dero kaiserlichen Gnadentrost zu überbringen, daß falls je der livländische Adel glauben sollte, *ungeachtet* der Allerh. verordneten Einrichtungen gerechte Ursachen zu Beschwerden zu haben, demselben sich an J. M. zu wenden erlaubt sei und er Allerh. Dieselbe jederzeit geneigt finden sollte solche anzuhören und auf die vortheilhafteste, für den livländischen Adel erwünschteste Art abzuhelfen" ꝛc. ꝛc. Im Anschluß daran plädirte Vietinghoff für die nicht zu verzögernde Adresse nebst dem Angebot einer jährlichen Lieferung von 50 000 Lof Roggen für die Dauer des Krieges zum Unterhalt der in Livland stehenden Truppen. — Der Gouvernementsmarschall v. Gersdorff erkannte auch die Nothwendigkeit schleunigen Handelns, mußte aber eine sofortige Bewilligung als verfassungswidrig bezeichnen. Nach langer Berathung, in der man einmüthig war, daß ein außerordentlicher Landtag die Sache zu spät zur Reife brächte, verfiel man auf den doch sehr discutirbaren Ausweg, die Bewilligung gleich zu machen und auch ihrer in der Adresse zu erwähnen, die Bekräftigung des Adels aber im Vertrauen auf seine patriotische Denkart auf alsbald zu veranstaltenden Kreisversammlungen einzuholen. Diese erfolgte denn auch eben so sicher, wie der Convent trotz dem ihm gewordenen Gnadentrost von der Verfolgung der Bitte um die Herausgabe der Ritterschaftsgüter absah und wie Vietinghoff selbst warnte, eine Vorstellung um Abwendung der von der Staatsregierung vorgeschriebenen Landesmessung einzureichen. Die deshalb beim Generalgouverneur gethanen Schritte blieben natürlich erfolglos.

„Ungeachtet" der Allerh. verordneten Einrichtungen fand beim Fortgang des Krieges der Adel neuen Anlaß zu Beschwerden, indem die Quartierfreiheit der adeligen Häuser in Riga so wenig wie der

auf dem Dom zu Reval geachtet wurde. Um deswillen wandten die Landtage am Schluß d. J. 1789 sich an den Senat. In Livland brachten die Kreismarschälle Fr. v. Sivers (Wolmar) und v. Gawel (Dorpat) Klagen über Gewaltthaten der städtischen Polizei vor die Adelsversammlung, da sie bei der Regierung keine Berücksichtigung gefunden hatten. Ja, die Regierung wollte auch die Landpolizei völlig außer Verbindung mit der Landesverwaltung setzen. Sie gestattete nicht die Erhebung der Ladengelder durch die Niederlandgerichte, wie sie sich etwas später sogar weigerte, die zur Tilgung der Adelsschulden gefaßten Landtagsbeschlüsse zu publiciren, da die Kreismarschälle oder Kreisdeputirten für die Bekanntmachung sorgen könnten. Beim Beginn der Wahlen auf dem Decemberlandtage 1789 wurden die beschränkenden Bestimmungen der Adelsordnung, entgegen dem drei Jahre zuvor gegebenen Erlaß (p. 291), aufs strengste eingeschärft und angeordnet, daß bei der Vorstellung jedes der Gewählten genau sein Alter, sein Besitz und Rang zu verzeichnen sei. Ein anderes Rescript empfahl, neben den Kreismarschällen auch den bisherigen Gouvernementsmarschall unter die Candidaten zu diesem Posten aufzunehmen. Trotz Gersdorffs Verzicht ward er wiedererkoren und ließ sich auf Bitten des Saales zur Annahme bestimmen. Der Generalgouverneur bestätigte ihn nicht nur sogleich, sondern drückte auch seine Befriedigung über die getroffene Wahl aus. Und doch gestaltete sein immer unleidlicher werdender Charakter dem Repräsentanten des Adels seine zweite Amtsperiode zum wahren Martyrium.

Wieder gaben die Postirungen den erneuten Anlaß zu Uebergriffen und Zerwürfnissen. Im April 1790 hatte Graf Browne Pferde und Fahrzeug auf den Stationen der pernauschen Straße untauglich befunden und durch den Obercommandanten das Erforderliche neu anschaffen lassen. Der Gouvernementsmarschall erhielt die erste Nachricht davon durch die Meldung der vollzogenen Thatsache seitens des Generalgouverneurs in Begleitung einer Rechnung an die Adelscasse über 400 Rbl. Der sofort persönlich gegen diesen Gewaltact erhobene Protest, der Hinweis, daß weder er selbst, noch die Postcavaliere und Postcommissare zuvor gehört worden, die

Bitte, eine schriftliche Vorstellung gegen den Befehl einreichen zu dürfen, alles blieb wirkungslos. Graf Browne ließ sich nichts abgewinnen, drohte vielmehr Execution gegen den Adel verhängen zu lassen, falls nicht noch am selben Tage die Rechnung bezahlt werde. Gersdorff glaubte „sich in die Zeit schicken zu müssen" und wies unter allem Vorbehalt die Auszahlung der verlangten Summe an.

Der im October d. J. versammelte Convent hatte auf des Kreismarschalls v. Liphart Antrag die drückende Last, die in der in Livland üblichen und durch schonungslose, unbedachte und willkürliche Handhabung äußerst schädlich wirkenden Art der Abtragung der Naturallieferungen lag, in Erwägung genommen. Vergeblich hatte Joh. Jak. Sievers von sich aus der Kaiserin Vorstellungen dagegen gemacht. Im wesentlichen adoptirte man jetzt seine Vorschläge; man beschloß zu suppliciren, daß die gelieferten Naturalien zu einem höheren Preise als dem bisherigen vergütet würden; daß jedes Gut die Lieferung des Stationsheus nur innerhalb der Grenzen seines Kreises zu leisten verpflichtet werde und daß die Repartition dieses Heus spätestens bis zum 1. Februar jeden Jahres geschehe. Als über ein Landtagsreservat konnte aber darüber kein endgiltiger Beschluß gefaßt werden. Man griff also wieder auf die Kreisversammlungen zurück, denen gleichmäßige Fragen vorgelegt werden sollten, deren Entscheidungen die Kreismarschälle auf dem nächsten Convent zu Anfang des folgenden Jahres mitzutheilen hätten. Demselben Verfahren unterlag der Antrag v. Gersdorffs, bei der Statthalterschaftsregierung anzusuchen, die Stafetten nur reitend und nicht zweispännig gehen zu lassen und ferner auf Grundlage des Namentlichen Ukases vom 4. April 1783 für alle ordinären Posten und Stafetten im ganzen Reiche 2 Kop. pro Pferd und Werst zu zahlen, während in Livland noch immer nach einer Verordnung von 1732 6 Kop. pro Pferd auf 10 Werst entrichtet wurden. — Die großen Sorgen und Opfer, welche die Postverwaltung dem Adel verursachte, wurden zu Ende des Jahres unerwartet und empfindlich gesteigert, als am 10. December der Befehl der Statthalterschaftsregierung einlief, daß laut Ukases aus dem Kriegscollegium vom 31. October die „Postsoldaten", welche von den im

Lande stationirten Truppen an die Postirungen zur Function als Postknechte herkömmlich geliefert wurden, sämmtlich entlassen werden sollten. Die Ersetzung derselben durch Privatbauern der Gutsbesitzer bedrohte diese mit einer sehr beträchtlichen Verminderung ihrer Arbeitskräfte. Dem Ansuchen des Gouvernementsmarschalls, den Adelsconvent auszuschreiben, vorzüglich damit in dieser drängenden Noth eine Berathung stattfände, wie der Adel am besten seinen Verpflichtungen nachkommen könne, willfahrte der Generalgouverneur, doch mit der ausdrücklichen Beschränkung der Berathungen auf diesen einen Gegenstand und ließ durch nichts sich von seinem Willen abbringen. Es blieb bei der Ausschreibung zum 17. Februar einzig und allein wegen der Ersetzung der Postsoldaten.

Dieser Tag mußte nothwendig zu einem Zusammenstoß mit dem Grafen führen, weil die Kreismarschälle an ihn über die Beschlüsse der Kreisversammlungen zu berichten hatten und event. die Supplik an die Kaiserin abzufassen war. Aber noch ehe er herankam, lag schon eine neue Willkür vor, die, weil sie gegen eine Person gerichtet war, wie die Menschen nun sind, eine viel größere Sensation erregte, als der Eingriff in die Verwaltungs- und Berathungsfreiheit der ganzen Corporation zu thun vermochte. Es war die ohne Urtheil und Recht decretirte Amtsentsetzung des Oberlandgerichtsassessors Karl Otto Transehe v. Roseneck auf Selsau, deren Anlaß zu alter Zeit in behaglicher Breite aufgezeichnet worden ist[1].

Beim Oberlandgericht handelte es sich um die Entscheidung einer Grenzsache eines dem Grafen Browne gehörenden Gutes, und das Urtheil sollte nach dem Vorschlage des Präsidenten v. Pauffler, des früheren Assessors im Civilgerichtshof, zum Vortheil des Generalgouverneurs ausfallen. Transehe wandte ein, das Oberlandgericht habe ja vor kurzem in einer ähnlichen Sache nach einem Ukase

[1] Wir entnehmen die Erzählung verkürzt W. v. Bocks Livl. Beiträgen, III, 2. p. 33—36, denen ein Manuscript aus dem Anfang des Jahrhunderts „Geheime Anekdoten aus Livland" zu Gebote gestanden. Dabei mag bemerkt werden, daß im vorigen Jahrhundert und bis in den Anfang des laufenden das Wort „Ukas" auffälligerweise immer als weiblichen Geschlechts galt.

entschieden, vermöge dessen der Generalgouverneur durchaus verlieren müsse. „Ja", sagte der Präsident, „Sie haben Recht; wir sollen aber nach den neuesten Ukasen entscheiden; nun haben wir eine, derzufolge die laufende Sache zum Besten des Generalgouverneurs entschieden werden muß." Transehe sah den Ukas an und erwiderte: „Herr Präsident, diese Ukase ist ein Jahr früher emanirt, als das Urtheil des Oberlandgerichts, dessen ich erwähnte, gefällt ist. Warum haben Sie damals nicht nach dieser, sondern nach einer früheren Ukase entschieden?" Der Präsident murmelte etwas von: „Wer kann alle Ukasen im Kopf haben? Das Gedächtnis verläßt einen zuweilen" ꝛc. Transehe stand auf, sah dem Präsidenten ernsthaft ins Auge und sagte: „Herr Präsident, wenn Sie nach Umständen und Belieben Ihre Urtheile fällen, so muß man Sie für einen Schurken halten, und unter einem solchen zu dienen ist keine Ehre. Ich werde um meine Dimission anhalten."

Diese Sprache war dem Präsidenten doch etwas zu derb; er beschwerte sich beim Generalgouverneur. Dieser ließ Transehe zu sich kommen: „Der Pauffler will, in der Erwartung, daß Er sich bessert, die Sache nicht nach aller Schärfe geahndet wissen. Er begnügt sich mit einer öffentlichen Abbitte. Diese muß Er ihm am nächsten Kronsfestin hier im Schloßsaal in Gegenwart aller Kronsofficianten leisten. To[1]! hat Er es vernommen?"

Transehe: „Wenn es durchaus sein muß, so werde ich diesem Befehl gehorchen. Lieb wäre es mir, wenn Ew. Erlaucht mir diese gewiß recht harte Strafe erließen."

Browne: „To! das geht nicht! Eine Satisfaction muß der Pauffler haben. Dabei bleibt es. To! Er weiß nun, was er zu thun hat."

Wie ein Lauffeuer ging die Nachricht davon durch die Stadt, und man kann leicht denken, daß am nächsten Kronsfestin von dieser Feierlichkeit kein Officiant wegblieb, der nur vermögend war seinen Leichnam die Schloßtreppe hinaufzubringen.

Man hatte sich in dem Saale versammelt, der Generalgouverneur

[1] Soll die stehende Lieblingsinterjection des Grafen Browne gewesen sein.

stand mitten in einem Kreise, den die Officianten bildeten, der Thür gegenüber, zu welcher Transehe herein kommen mußte; ihm zur Rechten stand der Präsident Pauffler, neben diesem der Gouverneur ꝛc. nach Rang und Gebühr. Alles war in gespannter Erwartung. Transehe ließ etwas auf sich warten.

Schon runzelte der Generalgouverneur die Stirn, strich die Hand über seinen silbernen Scheitel, den die Preußen im siebenjährigen Kriege in der Mache gehabt, und wollte eben sein: To! ich glaube gar, der Mensch kommt nicht! — ausstoßen, als die Thür sich öffnete und Transehe mit bescheidenem Anstande in den Saal trat. Er verbeugte sich gegen den Generalgouverneur und hob dann ungefähr folgende Rede an:

„Ew. Erlaucht haben befohlen, ich soll dem Hrn. Oberlandgerichtspräsidenten v. Pauffler in Gegenwart dieser Herren abbitten, daß ich ihn in der Gerichtsstube einen Schurken geheißen habe. Diesem Befehl die gehörige Parition zu leisten bin ich hier."

Indem er sich gegen den Präsidenten wandte: „Es ist mir ungemein angenehm, Hr. Präsident, hier eine ansehnliche Versammlung zu finden, in deren Gegenwart ich auf Verlangen des Generalgouverneurs Ihnen abbitten soll, daß ich Sie in der Gerichtsstube einen Schurken geheißen habe, da ich willig und gern jeden meiner Fehler öffentlich bekenne. Ein Fehler war es allerdings, das bekenne ich, Ihnen an einem Orte etwas Unangenehmes zu sagen, wo ich sie als meinen Chef zu respectiren hatte. Wenn ich dieses einen Augenblick vergessen habe, so verzeihen Sie das einem Manne, der nie absichtlich etwas Böses that oder sagte, dem es aber zur anderen Natur geworden ist, jedes Ding nach seinem wahren Namen zu benennen. So nenne ich eine Katze: Katze, einen Hund: Hund; und einen Schurken, Herr Präsident, nun und nimmer anders als: Schurke!"

Die Herren sahen sich einander an und wußten anfangs nicht, was sie zu dieser Abbitte sagen sollten. Transehe benutzte die augenblickliche Verlegenheit, in der er die Versammlung erblickte; er verbeugte sich gegen den Generalgouverneur und verließ den Saal. Die Versammlung erholte sich, man verzog das Gesicht

und konnte gegen den Präsidenten, der dastand, als hätte er den Staupbesen bekommen, sich kaum des Lachens enthalten. Der Generalgouverneur unterbrach das Stillschweigen mit einem: „To! der junge Herr ist keck; aber wir werden dem Musje die Finger schneiden."

Transehe hatte es nicht für gut befunden, in Riga zu bleiben. Er war auf seine Güter gereist. Der Generalgouverneur dimittirte ihn, weil er, wie es hieß, seinen Posten, ohne Urlaub zu nehmen, verlassen habe.

Am 31. Jan. (1791) forderte ein Schreiben des Oberlandgerichts den Gouvernementsmarschall auf, wegen der Amtsentsetzung Transehes, wodurch der ganze Adel, dem Art. 9 der Adelsordnung zuwider, welcher keinen Edelmann seiner Ehre ohne vorher eingeholte Bestätigung K. M. berauben lasse, gekränkt werde, gemeinschaftliche Sache beim Senat zu machen. Noch desselben Tages suchte v. Gersdorff in mündlicher Unterredung den Generalgouverneur zu bewegen, von seinem Entschlusse abzustehen; Transehe, falls Anschuldigungen wider ihn sich fänden, der Gerichtsbehörde, welche über Verletzung der Amtspflichten zu richten hat, zu übergeben; er erklärte ihm, daß das Adelsprivilegium als angegriffen zu betrachten sei und sicherlich J. K. M. um Schutz angefleht werden würde. Der Generalgouverneur bestand darauf, daß Transehe durch seine eigenmächtige Entfernung und sein respectwidriges Betragen gegen seinen Vorgesetzten die Entlassung verdient habe, und war nicht zur Einsicht zu bringen, daß nicht er dieses Urtheil nach Gutdünken verhängen könne. Da alles wirkungslos, wurden sämmtliche in Riga anwesenden Glieder des livländischen Adels zum folgenden Tage aufs Ritterhaus geladen und der Secretär beauftragt, sogleich eine Bittschrift an die Kaiserin selbst aufzusetzen. Einstimmig wurde am 1. Febr. die Supplik angenommen, und sie hatte bald die Rehabilitirung Transehes zur Folge. Jene Aufzeichnung berichtet dann weiter: „Er kam nach Riga, ließ sich feierlichst in seinen Posten einsetzen, stand dann von seinem Stuhl auf, declarirte, er könne unter dem Präsidenten v. Pauffler nicht dienen, drehte seinen Stuhl um und überreichte dem Präsidenten die Bitte um seinen Abschied. Als er

dieſen erhielt, reiſte er nach Amerika und kam nicht eher nach Livland, als bis er die Nachricht erhalten, daß der Generalgouverneur in jene Welt abgefahren ſei." Der Zeitpunkt ſeiner Abreiſe geht aus der Notiz hervor, daß am 21. April 1792 Hofrath v. Tranſehe als Mitglied der zur Tilgung der Adelsſchulden niedergeſetzten Commiſſion anzeigte, daß er auf eine Zeit lang eine Reiſe außerhalb Landes thun werde. Nach fünf Monaten war Browne geſtorben.

Der Conventstag, der 17. Februar (1791), war da, die Eröffnung wurde dem Generalgouverneur gemeldet; er ſchärfte aufs neue dabei ein, ausſchließlich die Erſetzung der Poſtſoldaten zu berathen. Dem Hinweis auf die ausdrückliche Vorſchrift[1] der Kaiſerin, außer den Wahltagen Verſammlungen des ganzen Adels oder eines Theiles deſſelben zu Berathungen zu erlauben, antwortete er: „Ich erlaube es nicht" und gab auf die geſchehene Anfrage zu, dieſe Worte zu Protokoll nehmen zu laſſen. Der Convent jedoch kehrte ſich daran nicht, ſondern zog alle vorliegenden Gegenſtände in Erwägung. In der Hauptſache erklärte er ſich für incompetent, eine Einrichtung zu treffen, und erſuchte daher den Generalgouverneur, die Beibehaltung der Poſtſoldaten bis zum nächſten Wahltage zu erwirken oder, wenn dies unmöglich, eine allgemeine Adelsverſammlung auszuſchreiben. Zugleich ward dieſer gebeten, die Progongelder zu erhöhen und die Nachzahlung der ſeit 1783 zu wenig entrichteten 14 Kop. pro zehn Werſt in die Adelscaſſe anzuordnen. Die ganze Materie der Naturallieferungen wurde dem nächſten Landtage überwieſen, für jetzt wurde der Generalgouverneur nur erſucht, die geſetzlichen Vorſchriften ſtreng einhalten und keine Lieferungen 10—12 Meilen überſteigen zu laſſen. Die Vorſtellung ward noch am ſelben Tage abgefertigt. Präciſe traf am folgenden die Antwort ein: es wurde alles Erbetene verweigert und der Gouvernementsmarſchall perſönlich dafür verantwortlich gemacht, daß ſofort die verlangte Einrichtung getroffen werde; keine andere Abmachung könne Giltig-

[1] Entſcheidungen J. K. M. über einige unterlegte Punkte, publ. 11. Nov. 1782. — Pkt. 23.

keit haben. Sie schloß mit einer Empfehlung an den Gouvernementsmarschall, „wegen einer Sr. Exl. erinnerlichen Unwissenheit über die neuerlichst vom Hrn. Generalmajor Baron Meyendorff geschehene Tilgung einer Schuld des verstorbenen Landraths B. Meyendorff künftig richtiger Buch zur Ehre des Marschallamtes führen zu lassen und überhaupt in Besorgung der Geschäfte gehörige Ordnung zu halten".

Der Convent erwiderte, weder er noch der Gouvernementsmarschall sei im Stande, dem Verlangen zu willfahren, sondern bäte um eine Adelsversammlung auf den 28. April. Was die übrigen Abmachungen beträfe, so müßte er in ihrer Berathung fortfahren. „Endlich die befremdende und den ganzen Convent nicht angehende Kränkung des Gouvernementsmarschalls anlangend, sei selbige ganz ohne Grund geschehen, denn wenn eine solche Forderung in vorigen Zeiten existirt haben sollte, so sei sie längst und vor der Erwählung des jetzigen Gouvernementsmarschalls, dem eine solche Tilgung nie vom Adel aufgetragen worden, getilgt und existire also gar nicht; wenn sie aber wirklich existiren würde, so habe der Gouvernementsmarschall nur dem Adel davon Rechenschaft abzulegen, verdiene daher überhaupt den ertheilten wohlmeinenden Rath nicht, sondern stets vorher gehört zu werden, ehe ein Verdammungsurtheil ihn träfe, welchen Weg einzuschlagen für die Zukunft gebeten wurde."

Am 19. Februar lief ein neues Schreiben ein: aus welcher Befugnis Conventsglieder vom Erscheinen dispensirt wären und wer jetzt gegenwärtig sei? — Die Antwort lautete: vom Gouvernementsmarschall sei niemals ein Conventglied entlassen, sondern jede eingesandte Entschuldigung vom Convent selbst geprüft worden. Das Verzeichnis der Anwesenden wurde eingesandt. Der Generalgouverneur verlangte die Atteste der Abwesenden.

Wieder ein Schreiben Graf Brownes am 20.: der Ukas des Reichskriegscollegiums müsse befolgt werden, eine allgemeine Adelsversammlung bewillige er nicht und entlasse den Convent; die Kreismarschälle sollten unverzüglich in die Vormundschaftsämter und zur Besorgung ihres Hauswesens abreisen.

Darauf wurde beschlossen, sogleich beim Senat um die längere

Belassung der Postsoldaten und um Wahrung der Berathungsfreiheit zu suppliciren. Sr. Erl. sei dieser Schritt anzuzeigen und zu erwidern, da alle Conventsgeschäfte übermorgen erledigt wären, würde dann auch der Convent auseinandergehen; doch wollten die gegenwärtigen Kreismarschälle, die wegen der jetzt eingefallenen Gerichtsferien die Freiheit haben diese Zeit nach ihrem Belieben anzuwenden, sich hier noch einige Tage verweilen.

Generalmajor v. Meyendorff, der dem im Sept. 1790 gestorbenen General Begitschéw als Obercommandant gefolgt war, bezeugte, daß weder er noch sein Vater dem Adel weder etwas geschuldet noch bezahlt habe, und dieses Atteſt wurde der Supplik an den Senat beigelegt, demnach auch über diese völlig aus der Luft gegriffene Invective des Generalgouverneurs Beschwerde geführt. Zu ihrer Unterstützung begab sich v. Gersdorff sogleich selbst nach der Residenz. —

Bei diesen Dingen ist länger verweilt, um es anschaulich werden zu lassen, wie das Land unter solcher Oberverwaltung leiden mußte. In der geschilderten kleinlichen, nörgelnden Weise ging es nun das ganze Jahr hindurch, bis denn endlich die aufs äußerste gespannte Stimmung explodirte. Es ist dieselbe Zeit, in der Graf Browne zum Exceß gegen den Aeltermann der Uebersetzer sich hinreißen ließ.

Am 20. März forderte der Generalgouverneur, ohne Angabe von Gründen, das unumgängliche Erscheinen des Gouvernementsmarschalls, obwol dieser in Petersburg war; auf dessen Einwand, daß er in ärztlicher Behandlung sei und wichtige Mittheilungen sich schriftlich ausbitte, erfolgte doch keine. Die auf Beschluß des Convents gemachten Unterlegungen an die Statthalterschaftsregierung wurden sämmtlich abgewiesen. Am 3. Juli, als v. Gersdorff zurückgekehrt war, sandte Graf Browne 150 Rthlr. eingetriebener Strafgelder an die Adelscasse „zur Verbesserung des Postwesens, nicht aber zu unnützen und nichtigen Dingen", wie es in der mitgeschickten Quittung hieß, die der Ritterschaftssecretär unterschreiben sollte. Das Geld wurde empfangen, die formulirte Quittung aber zurückgesandt und die Bescheinigung einfach, als zum Besten der Adelscasse er-

halten, ausgestellt. Alsbald wurde das Geld gegen Herausgabe der Quittung zurückgefordert.

Gersdorff war wieder aufs Land gegangen. Nach zehn Tagen wurde er aufs dringlichste in die Stadt gerufen, „widrigenfalls der Generalgouverneur selbst die Maßregeln zu diesem Zweck (ihn zu holen) treffen würde". Er langte am 17. Juli an und fand ein Schreiben vor, das ihm befahl, „zum 15. in Riga zu sein, sich sodann täglich vormittags 10 Uhr auf dem Saal im Schloß einzufinden und daselbst abzuwarten, bis der Generalgouverneur ihn nach geschehener Anmeldung durch den Adjutanten vortreten lasse, um ihm die erforderlichen Befehle zu ertheilen". Der Vertreter des Adels gewann es über sich, sich auf das Schloß zu begeben „und das Uebrige dieses Schreibens für jetzt ad deliberandum zu legen".

Und was hatte der Generalgouverneur vor? Er ließ Gersdorff die ihm wegen des Friedens mit Schweden ertheilte Medaille in Empfang nehmen und bestellte ihn zum andern Morgen früh wieder. Am anderen Morgen hatte er sich beim Generalgouverneur gemeldet und war von diesem zur Geduld verwiesen worden. Da war er weggegangen und hatte ihn schriftlich um die schriftliche Bekanntmachung seiner Befehle gebeten, weil nothwendige häusliche Angelegenheiten ihn abriefen. — Kraft Auftrags des Generalgouverneurs eröffnete ihm die Statthalterschaftsregierung: „weil der Secretär, dem die Expedition der zwischen Sr. Erl. und dem Hrn. Gouvernementsmarschall abzumachenden Geschäfte zustehe, verreist sei, werde der Hr. Gouvernementsmarschall sich bis zu dessen Zurückkunft zu gedulden haben." — Und er verfügte, das Schreiben ad acta zu legen, und blieb!

Er blieb vier Tage und wartete der Befehle. Dann hatte er sich auf eine Woche entfernt. Am 30. Juli war er wieder auf seinem Platz. Jetzt muß der Herr Secretär seine Reise wol beendet oder der Generalgouverneur mag Riga inzwischen verlassen gehabt haben — es floffen die Anfragen wieder ein. Bericht ward verlangt, wie der Befehl zur Ersetzung der Postsoldaten erfüllt sei? Vor der Entscheidung des Senats — ward geantwortet — habe nichts geschehen können, obwol die strengsten Maßregeln getroffen,

daß die publiken Postsachen nicht darunter litten, wenn schon die privaten sich der Zwangslage unterwerfen müßten. Der Gouvernementsmarschall solle sich verantworten, warum er ohne Erlaubnis und aus welchem Grunde er nach Petersburg gereist sei? Bereits am 21. Febr., hieß es, sei dem Generalgouverneur alles Bezügliche unterlegt worden und keine schriftliche Einwendung dagegen erhoben. Die Atteſtate der fortgebliebenen Conventsglieder wurden eingefordert und die Rechtfertigung des Gouvernementsmarschalls, wie er ihnen erlaubt habe über die Grenzen des Gouvernements zu verreisen. Die Atteſte wurden übersandt; der andere Fall, replicirte der Angeschuldigte, sei nie eingetreten; die Nachricht beruhe auf Verleumdung. — Nach acht Tagen erhielt v. Gersdorff für seine petersburger Reise einen strengen Verweis und den Auftrag, drei Kreismarschälle und drei Kreisdeputirte mit je 20 Rthlr. zu strafen und bis zum letzten Sept. über die eingegangenen Bußen zu berichten. — Mit Wissen und Bewilligung des Generalgouverneurs konnten dann der Gouvernementsmarschall und der Ritterschaftssecretär auf sieben und vier Wochen die Stadt verlassen. Der Rest des Jahres ist ruhig verlaufen, doch zu Ausgang desselben wurde der erbetene Convent abgeschlagen. Am 5. Jan. 1792 sandte Kreismarschall Friedr. v. Sivers den Antrag ein, um deswillen bei der Kaiserin Beschwerde zu führen.

Ob nun der Verfolg dieser Anregung, ob eine andere Ursache zu einer heftigen Scene zwischen v. Gersdorff und dem Grafen Browne geführt hat — jedenfalls fällt in den Januar des Jahres die unglaubliche Thatsache, welche Merkel wie ein Gerücht fast ein halbes Seculum später berichtet hat[1]: „Man erzählte, daß er einmal einen der vornehmsten Adelsbeamten, einen Landrath, im Hofe (des Schlosses) mit einer körperlichen Strafe belegen wollen, weil ihm dieser widersprochen hatte. Man ließ indes den Verurtheilten entwischen. Er warf sich in eine Postchaise und floh in athemloser Eile nach Petersburg, um bei der Kaiserin Schutz zu

[1] In „Darstellungen und Charakteristiken aus meinem Leben". I, 1839. p. 64, Anm.

finden. Katharina schrieb dem Alten ein verweisendes Billet." Der „Landrath" ist hierbei falsch und das „verweisende Billet" zweifelhaft. Sonst ist die Geschichte wahr. Die Acten enthalten über sie Folgendes[1].

„Auf Einladung des Hrn. Kreismarschalls v. Sivers kamen am 10. Febr. in Folge des Verlangens vom gegenwärtig in Petersburg sich befindenden Hrn. Gouvernementsmarschall auf dem Ritterhause zusammen 32 Herren (darunter der wirkl. Geheimerath J. J. v. Sievers, die Präsidenten der Gerichtshöfe ꝛc.), acht hatten Entschuldigungen eingesandt.

„Der Hr. Kreismarschall v. Sivers dankte den anwesenden Mitbrüdern im Namen des Gouvernementsmarschalls für die Bereitwilligkeit zur Berathschlagung über eine Thatsache, welche das Gefühl des ganzen ehrenvollen Adels beleidige, und stellte vor, daß bei der Publicität, mit welcher die Anstalten und die Aeußerungen in Betreff einer vorhabenden persönlichen Gewaltthätigkeit an dem Hrn. Gouvernementsmarschall von Seiten des Hrn. Generalgouverneurs geschehen wären, wodurch nicht nur ein Edelmann, sondern in diesem als Gouvernementsmarschall der gesammte Adel an Ehre und Würde vor den Augen der Welt beschimpft und der Hr. Gouvernementsmarschall gezwungen worden, nach Petersburg zum schützenden Thron J. M. zu eilen, woselbst derselbe auch schon thätig zur Erlangung von Gerechtigkeit in dieser Sache wirke, es keiner weiteren Auseinandersetzung eines Gegenstandes, dessen Inhalt selbst den Beredtesten in stummes Nachdenken versenke, bedürfe um thätiges Interesse daran zu gewinnen. In diesem Bewußtsein mache er bekannt, daß der Hr. Gouvernementsmarschall in einem Schreiben an den Hrn. Ritterschaftssecretär das Verlangen geäußert habe, es möchte der hier in Riga befindliche Adel Personen ausmitteln, die sich mit ihm als Sprecher der Gesellschaft im Namen des ganzen Adels vereinigen könnten, um J. K. M. die Beschwerden vorzulegen, diese mit Vollmacht und Entwurf einer Bittschrift zu versehen, und alles zum 15. Febr. bereit zu halten, damit, sobald er es für noth-

[1] Livl. Ritt.-Arch. Diarium von 792. Vol. XXXVII, p. 13—21; ferner ibid. sub Dec. 24. — L.-Rec. 1792. Vol. XXI. sub Dec. 1.

wendig halte, auf dessen erstes Schreiben alles abgehen könnte. Da der Hr. Gouvernementsmarschall bei seiner jetzigen Inactivität im Vaterlande die Freiheit, eine Person zur Assistenz bei allg. Beschwerden, wie die gegenwärtige notorisch ist, zu verlangen, in die Hände der jetzt hier versammelten Mitbrüder auf eine solche Art gelegt habe, so glaube er, Proponent, daß die Willfahrung dieser Bitte Pflicht sei."

Beschlossen:

„Wenn man gleich die diesem Adel notorisch widerfahrene öffentliche Beleidigung an Ehre und Würde einem zerrütteten Gemüthszustande zuzuschreiben veranlaßt werde, so erfordere doch das allgemeine Interesse, welches aus der Gefahr, bei ähnlichen Gemüthswandelungen ähnlichen Behandlungen ausgesetzt zu sein, für jedes Individuum ohne Ausnahme entstände, Bedacht auf Mittel zu nehmen, die vor den Augen der ganzen Welt den hiesigen Adel zu rechtfertigen und Entfernung ähnlicher Besorgnisse für die Zukunft zu bewirken im Stande wären, so lange, bis wegen dieses Vorfalls und der daher fließenden Befürchtungen Genugthuung und Sicherheit erlangt sei. Da die gegenwärtige dringende Lage und das Verlangen des Hrn. Gouvernementsmarschalls, der jetzt außer Stande sich befinde einen formellen Adelsbeschluß zu bewirken und von dieser Versammlung unterstützt zu sein wünsche, jede Versammlung von Mitbrüdern auffordere im Namen des ganzen Adels zu handeln, so trage auch die gegenwärtige Versammlung kein weiteres Bedenken, die gewiß hierin übereinstimmenden Bedenken des ganzen Adels nach den Vorschlägen des Gouvernementsmarschalls J. K. M. zu Füßen zu legen. Zu diesem Zweck sei dem Gouvernementsmarschall dieses besondere Geschäft zu übertragen, ihm der Hr. wolmarsche Kreismarschall Oberst v. Sivers als Mitsprecher vorzuschlagen, dieser letztere den Kreismarschällen zur Bevollmächtigung vorzustellen und ein Entwurf zur Bittschrift anzufertigen ꝛc."

Sivers nahm nach einiger Weigerung das Commissum an, der Ritterschaftssecretär legte einen Entwurf vor. Am 20. Febr. kehrte der Ritterschaftsdiener mit der von allen Kreismarschällen unterschriebenen Vollmacht zurück und der Gouvernementsmarschall hatte bereits Sivers ersucht, schleunigst sich in Petersburg einzufinden.

Am 12. Mai erschien v. Gersdorff wieder in Riga auf einige Tage, auch später wiederholt. Vom Generalgouverneur und einem Conflict, auch nur einer Berührung mit ihm, ist keine Rede. Wir wissen schon, daß dieser bis an seinen Tod am 18. September d. J. auf seinem Posten geblieben ist. Was war denn nach solch unerhörtem Ereignis erfolgt? Die einzige Auskunft giebt uns das Diarium vom 24. December:

„Der (inzwischen neuerwählte) Gouvernementsmarschall v. Sivers retradirte ad acta die am 20. Febr. d. J. ausgefertigte Adelsvollmacht und ließ verschreiben, daß, nachdem die Schritte der damaligen außerordentlichen Adelsversammlung Allerh. Orts zur Wissenschaft gebracht worden, Sicherheitsvorkehrungen in Betreff des Adels durch die Bestallung unseres gegenwärtigen Herrn Gouverneurs (Baron Pahlen, der aber bereits seit 6. März 1791 im Amte war, also wol mit außerordentlichen Vollmachten versehen wurde) getroffen wären; übrigens die ganze Sache Allerhöchst bei Seite gelegt sei (sic!) und durch den bald darauf erfolgten Tod beklagten Theiles als abgemacht von der Vorsehung angesehen werden könne."

Wie Moritz v. Gersdorff selbst seine Wirksamkeit beurtheilte, hat er in den Worten ausgesprochen, mit denen er am 1. December auf dem Landtage sein Amt niederlegte: „— — Nach meinen klarsten Einsichten und mit der Bedachtsamkeit, auf welche die Zeitumstände mich aufmerken hießen, doch ohne Rücksicht auf fremdartige Verhältnisse habe ich Ihren Willen zu erfüllen mich bemühet. Wenn mir dieses nicht durchaus geglückt ist, wenn ich die Pflicht und in der Pflicht mich und in mir den Adel scheinvollen Aufforderungen der Klugheit vorgezogen habe und dadurch in meiner schuldigen Wirksamkeit gehemmt worden bin, wenn ich in mir selbst dem Ganzen ein persönliches Opfer dargebracht habe, so schreiben Sie, meine unbefangenen Mitbrüder, solches ja nicht einem geblendeten Gesichtspunkte zu, aus welchem ich die Sache betrachtet und nach welchem in den Gegenstand verfolgt haben möchte. . . Indessen wage ich zu behaupten, daß die Unwiderstehlichkeit eines drückenden Ansehens, nicht ganz ohne Mitwirkung der geduldigen Entschlossenheit, mit welcher ich in den mir gezeichneten Schranken unter Beistand

einer außerordentlich entstandenen Gemeinheit harrte, gesegnete Folgen für uns gehabt habe. Aufhaltung hier und Vorkehrungen dort waren auch Gewinn. — Es scheint, daß die Vorsehung selbst ins Mittel getreten ist, um die trüben Wolken gänzlich zu zerstreuen, welche die Würde unseres Corps zu verdunkeln droheten. Also auch keine weitere Schilderung eines sich selbst rechtfertigenden Benehmens! — Ich ziehe den Vorhang über das Vergangene, empfange das Sühnopfer am Aschenkruge, und wer die Decke der Vergessenheit wieder aufheben will, dem stehe ich rechtliche Rede. — —"

Das ist gewiß — Gersdorff hat sein Amt in furchtbar schwerer Zeit verwaltet. Daß er seine Pflicht in bester Weise zu thun geglaubt hat, geht aus seinen Worten hervor; daß er sie später in weniger verantwortungsvoller, weniger ausgesetzter Stellung als Landrath voll gethan hat, ist bekannt. Ob er als Gouvernementsmarschall mehr hätte erreichen, anders hätte dastehen können? Ob ein anderer Mann seine und des Amtes Würde besser gewahrt hätte? Es ist eben keiner in seiner Lage gewesen. Vermuthen nur ließe sich, daß es einem Friedr. Sivers vielleicht geglückt wäre, eine richtige Verkehrsart mit dem wol geistig gestörten, aber immerhin nicht völlig wahnsinnigen Generalgouverneur einzuhalten. Doch die Probe zu bestehen, hat er keine Gelegenheit gehabt. Ein Graf Browne in seinen letzten Lebensjahren hat keine Wiederholung gefunden. — Für die Denkweise Gersdorffs will es bezeichnend erscheinen, daß die Erfahrung der letzten großen Katastrophe, so scheußlich sie auch war, ihn innerlich am tiefsten berührt, sein Ehrgefühl am empfindlichsten gereizt hat — und doch war nicht der Leidende für den Paroxysmus eines Tobsüchtigen verantwortlich zu machen und konnte seine Ehre nicht durch dessen Anfälle leiden! Dagegen hat er die Behandlung in den vorhergehenden Sommermonaten fortgesetzt ertragen können. Ohne Zweifel nur mit großer Selbstverleugnung hat er dies Martyrium in der Meinung auf sich genommen, einen Bruch mit dem Generalgouverneur möglichst vermeiden zu müssen, weil er durch einen solchen das Wohl seiner Körperschaft, für die er dastand und litt, noch mehr zu gefährden glaubte. Wer wollte diese Gesinnung nicht anerkennen? und sie ist auch anerkannt worden.

Die Gewähr hierfür liegt von vorn herein in der Treue und Selbstlosigkeit des Benehmens, der die meisten um so sympathischer zustimmen, je weniger sie selbst ihrer fähig sind, und andererseits in der Aengstlichkeit desselben, die sie ganz verstehen, weil sie sie theilen. Es giebt aber auch immer einige wenige, die jene edlen Eigenschaften wol auch zu würdigen wissen, aber kein Verständnis für die Aengstlichkeit besitzen. Solche haben auch vor hundert Jahren nicht gefehlt. Die „die Decke der Vergessenheit aufheben" wollten, hätten sicherlich geprüft, ob nicht gerade „die geduldige Entschlossenheit des Ausharrens" die Gefahr herbeizog, „welche die Würde des Corps zu verdunkeln drohte". Sie mußten menschliche Theilnahme für den Mann empfinden, der sich dem Ganzen als persönliches Opfer darbrachte, aber sie konnten den Irrthum bedauern, der einen Vertreter des Adels wähnen ließ, durch bewußte Drangabe der eigenen Würde die wahren und wesentlichen Interessen seiner Gemeinschaft schützen zu können.

X.

Unter dem Fürſten Repnin.

„Es verweile nun unſer Blick an dem heiteren Himmel, der unſere gegenwärtige Verſammlung beſcheint. Wir verehren in einem tapferen, biederen und thätigen Landsmann (Pahlen) unſeren Gouverneur, der Kraft und Willen beſitzt unſere Wohlfahrt zu begünſtigen. Wir ſehen zu einem Generalgouverneur hinauf, deſſen ruhmvolles Leben die Annalen der Geſchichte bereits verewigen. Wir leben unter dem herablaſſenden Scepter einer großen Monarchin, die ihre Unumſchränktheit in die Beglückung ihrer Unterthanen ſetzt.“ So leitete auf dem Decemberlandtage 1792 der Gouvernementsmarſchall v. Gersdorff von der düſteren Betrachtung der letzten Jahre hoffnungsvoll hinüber zur neuen Lage, die ſich unter den Auſpicien des berühmten Feldherrn und Friedensvermittlers als Statthalters der Provinzen eröffnete. Noch weilte derſelbe in Reval, Deputirte des Adels waren bereits zu ihm geſandt, die Stadt Riga hatte Wilpert und Bienemann erwählt, ihn ſeiner Zeit an der Grenze des Gouvernements zu begrüßen. Ueber ſein Benehmen, ſeine Aeußerungen verlauteten die willkommenſten Nachrichten und weckten regen Willen und Zuverſicht zu eigenem Wirken. Man ſah einer menſchenwürdigen Verwaltung entgegen. Der Repräſentant des Adels mahnte um ſo eindringlicher zu treuer Wahl und zur Annahme der Aemter, da jetzt es ſich lohnen werde ihnen vorzuſtehen; beſondere Sorgfalt empfahl er bei der Beſetzung der Kreis(Land-)gerichte. „Inſonderheit“ — fuhr er fort — „erinnern Sie ſich der heiligen Menſchenpflicht für die immer mehr zu er-

höhende Bildung der uns mit dem vaterländischen Boden zugeschriebenen Menschenklassen. Wir haben sie aufs engste mit uns verknüpft und dadurch die Verbindlichkeit überkommen, strenge Rechenschaft über den Gebrauch dieses Gutes vor der uns einst bevorstehenden unbestechlichen Untersuchung abzulegen. Die Wichtigkeit derselben wird für uns jetzt desto größer, da Gemeinschaft und Mittheilung von unrichtig gefaßten Begriffen in den dunkelsten Köpfen stürmenden Eingang findet."

Dieser Eröffnungsrede wohnten auch wieder die Deputirten der Stadt Riga bei, die den beiden letzten Landtagen ferngeblieben waren. Als der Wahlact angefangen, begaben sie sich jedoch in den Sechserrath, und Stadtrath Bienemann berichtete dort: Gemäß dem ihm und Hollander ertheilten Auftrage, den Adelswahlen und Landesberathungen beizuwohnen, habe er sich gestern zum Gouvernementsmarschall verfügt, sich und seinen Collegen als Deputirte der Stadt zu legitimiren, und nach einigen Einwendungen und Weigerungen nicht nur die Einladung zum Wahlgeschäft, sondern auch für beide Billets zu den Sitzen erhalten. Demnach wären sie heute auf dem Ritterhause und zur Gesetzespredigt in der Jakobskirche erschienen. Heute Morgen aber habe der Gouvernementsmarschall ihm in der Stille eröffnet, daß der Adel es nicht zugeben zu dürfen erachte, daß die Deputirten der Stadt als Wählende zu den adeligen Richterstellen concurrirten, da sie nicht wahlfähig und nach Vorschrift der Adelsordnung im adeligen Geschlechtsbuch eingetragen worden; man werde aber nicht verfehlen, sie zu den Landesdeliberationen einzuladen und an denselben theilnehmen zu lassen. Das Stadthaupt Sengbusch fügte hinzu, auf bereits deshalb mit dem Gouverneur genommene Rücksprache hätte dieser eröffnet, daß die Stadt Riga keinen Anspruch auf das Recht zu wählen habe, da sie nicht wahlfähig sei. Dabei mußte es bleiben.

Friedrich Wilh. von Sivers zu Ranzen ging (am 2. Dec.) als Gouvernementsmarschall aus den Wahlen hervor, vielleicht die kraftvollste politische Persönlichkeit, die seit 1710 im livländischen Adel erwachsen ist. Zeitlebens hat er dann das Vertrauen seiner Monarchen an sich gefesselt, zweiundzwanzig Jahre als Landmarschall,

Landrath und Gouverneur von Kurland für die Provinzen geſorgt; ein volles Decennium war ihm die rückhaltloſe Führung des Landes beſchieden, nahezu ein zweites Jahrzehnt war ſein Name das Schiboleth der Parteien für und wider, die unverſöhnlichſte Feindſchaft ward ihm zu Theil, mitunter ſchmolz ſein Anhang zu einem Häuflein treuer Freunde zuſammen — er aber ſtand immer, ein „Thurm in der Schlacht", ungebeugt, und die ſpäte Nachwelt iſt ihm gerecht geworden. Als Kreismarſchall war er gegen die Willkür der Polizeibehörden und die Ausſchreitungen des Grafen Browne aufgetreten. Das hatte aller Blicke auf ihn gezogen. Die Denkart und Feſtigkeit, von der man ſich aus ſeinem Kriegerleben erzählte, hatte er auch im Landesdienſt bewährt. „Unter Rußlands Fahnen hatte er ſo gefochten, daß die Tapferſten ihn als Muſter nannten. Sein Muth war nicht brauſend und geſchäftig, ſondern kalt und feſt. Von ihm iſt bekannt, daß er im Treffen nie den Degen zog und nie eigenhändig Feindesblut vergoſſen. Mit höchſtem Unwillen weigerte er ſich, eine verlaſſene türkiſche Provinz zu verheeren, aber er übernahm den Auftrag und führte ihn aus, mit zwei Regimentern Koſaken eine türkiſche Armee von 40 000 Mann fünf Tage lang zu verfolgen... Bei aller Prunkloſigkeit ſeines Wandels lag in ſeinen Geſichtszügen und in ſeiner Haltung eine einfache hohe Würde und ein tiefes Gefühl, welche jedes Herz anſprachen. Männer von Kraft ſtoßen an. Auch dies war bei Friedrich Sivers der Fall — weil er für unſere Zeit zu viel Antikes in ſeinem Gemüthe hatte[1]."

Unter ſeiner Leitung erledigte der Landtag die vielen Fragen und Geſchäfte, die ſich aufgeſammelt, weil im ganzen Jahre 1792 kein Convent geſtattet geweſen. Den Bedürfniſſen der Adelsvertretung wurde in etwas abgeholfen; der Kanzlei ward ein Notar zugegeben; im Flur des Ritterhauſes ward eine kleine warme Abtheilung für den Diener hergeſtellt, weil es nur *eine* Kanzleiſtube gab, ſo daß bei Berathungen der Diener gezwungen ge-

[1] Aus Sivers' Nekrolog von G. F. Parrot im Oſtſeeprovinzenblatt 1824, Nr. 3, abgedruckt in L. A. Graf Mellin: Noch einiges über die Bauernangelegenheiten in Liefland. Riga 1824. p. 95 ff. 100.

weſen, draußen zu verweilen. Die Vermiethung des Ritterhauſes ſollte bei Ablauf des geltenden Contracts nicht erneuert werden, ſondern der Gouvernementsmarſchall in ihm Wohnung nehmen. — Die Bitte um Aufrechterhaltung der Quartierfreiheit der adeligen Häuſer war vom Senat völlig abgeſchlagen worden: der verſtorbene Generalgouverneur hatte ſich geweigert, dies Geſuch an den Thron zu bringen: nun wollte man ſich direct an die Kaiſerin wenden. Der Plan einer Landesmeſſung, welche wegen „der in dieſen Jahren obgewalteten Misverſtändniſſe mit dem verſtorbenen Hrn. Generalgouverneur nicht hatte zur Wirkſamkeit kommen können", wurde angenommen. Der Gouvernementsmarſchall ward beauftragt, um die Ablöſung der Heulieferung ſich zu bemühen; desgleichen, die Wiedererſtattung der Poſtſoldaten zu erwirken; bis dahin ſollten den Poſtcommiſſären für jeden zu deren Erſatz angemietheten Menſchen 30 Rubel gezahlt werden. Die Ausarbeitung eines neuen Poſtreglements wurde ihm überlaſſen. Der Adel beſchloß, bei der Kaiſerin um die Erlaubnis nachzuſuchen, Mitbrüder, welche alle Requiſite der Wahlfähigkeit mit Ausnahme des Officierscharakters hätten, als wählbar anſehen zu dürfen. — Auf dieſem Landtag mußte auch der rigaſche Kreismarſchall Friedr. Wilh. v. Taube berichten, daß die dreijährigen Bemühungen um die Errichtung eines Creditſyſtems in Livland von der Monarchin zurückgewieſen ſeien und nichts übrig bliebe, als die bezüglichen Acten im Archive niederzulegen [1].

Ein um ſo bewegenderes Zeugnis des trotz der ſoeben von höchſter Stelle erfahrenen Abweiſung aller Fürſorge für die Landeswohlfahrt nicht zu erſtickenden Idealismus bietet der Antrag eines Baron Ungern-Sternberg auf Wiederherſtellung der Landesuniverſität in Dorpat, der vom Kreismarſchall Georg v. Bock-Woiſeck aufs lebhafteſte aufgenommen und vertreten und vom Landtage unter Berufung auf die capitulationsmäßige Zuſage dieſer Inſtitution acceptirt wurde [2].

[1] S. meine Skizze der Vorgeſchichte des livl. adeligen Creditvereins zum 75jährigen Jubiläum deſſelben im „Dorpater Stadtblatt" 1877, Nr. 170.

[2] S. die ausführliche Erzählung davon in W. v. Bock, Die erſte baltiſche Centralcommiſſion, „B. M." Bd. 13, p. 104–107.

Einen nicht weniger idealen Zug lassen die Anträge des Kreismarschalls Kammerherrn v. Bayer erkennen, die einerseits der Landesverfassung sich zuwandten, andererseits zum ersten Mal völlig freiwillig der Lage der Bauern gewidmet waren.

Der erste bezweckte die Trennung des Oberkirchenvorsteheramtes von dem der Kreismarschälle; durch Anstellung zweier besonderen Beisitzer sollte es zu einer adeligen Gerichtsbehörde sich gestalten und seinen Verfügungen eine Frist gesetzt werden, innerhalb derer sie Rechtskraft erlangten; ein besonderer gagirter Kirchennotär wäre anzustellen, endlich sollte eine der ehemaligen ritterschaftlichen Residirung analoge eingeführt werden. Für die Bauern forderte er die Bestimmung ihrer Leistungen und der ihnen zukommenden Ländereien, freiere Disposition eines jeden über seine Kinder, Einschränkung der Hauszucht, Anlage von Bauermagazinen, Krankenhäusern und zweckmäßigeren Schulanstalten und Anstellung von Landärzten. — Die Forderungen sind nicht eben neu; die alten Browneschen Propositionen von 1765 kehren in ihnen wieder; auch spricht sich mehr der gute Wille als die Klarlegung der Möglichkeit ihrer Erfüllung in ihnen aus; aber bezeichnend sind sie für den Geist, der lebendig wurde — ob in einzelnen, ob in vielen, steht zunächst dahin. Auch muß es unbestimmt bleiben, ob Bayer mit Friedr. Sivers sich verständigt hatte, ob er etwa von diesem zur Sondirung bewogen war; denn es wäre ja nur besonnen gewesen, wenn Sivers sich nicht beim Antritt seines Amtes einem Fiasco hätte aussetzen wollen, zumal in der Frage, die er so energisch zu stellen und durchzuführen sich bald entschloß. Im ersten Pnnkt, obwol auch er bereits in der Proposition III des Grafen Browne enthalten war, liegt doch das Siverssche Princip der Folgezeit: keine Leistung ohne Aequivalent an Grund und Boden, beschlossen. — Das Sentiment des engeren Ausschusses giebt darauf keine Antwort; denn wir können nicht ersehen, wie weit Sivers bei den Berathungen aus sich herausgetreten sein mag. Beide Anträge Bayers wurden auf das Gutachten des Ausschusses hin abgelehnt. In der Verfassungssache wurde nur die

Anstellung eines Notärs für jedes Oberkirchenvorsteheramt beliebt. In der Bauernfrage wurde, wie folgt, sentimentirt[1]:

Der engere Ausschuß läßt dem menschenfreundlichen Motiv des Hrn. Proponenten Gerechtigkeit widerfahren, und es ist nicht zu leugnen, daß es Fälle gegeben, wo der Zustand der Bauern weniger erträglich gewesen, als selbst das gesetzliche Verhältnis, in welchem der Bauer mit dem Gutsherrn steht, es mit sich bringen müßte. Es wäre also gewiß mit großen Vortheilen verknüpft, wenn alle vom Hrn. Proponenten gemachten Vorschläge beherzigt und, wenn zu ihrer Ausführung geschritten werden sollte, diese mit zweckmäßiger Rücksicht auf die gesetzliche Landesverfassung und den Grad der Cultur, in welchem sich der Bauer in Livland befindet, vorgenommen würde.

„Die Art der Ausführung dieser Vorschläge und der dahin abzweckenden Maßregeln aber läßt sich auf gegenwärtigem Landtage nicht wohl bestimmen, da der Umfang des Gegenstandes die Grenzen des Landtages überschreiten dürfte. Uebrigens sind auch schon Gesetze vorhanden, welche im allgemeinen alle Bedrückungen und Uebertretungen der vorhandenen Vorschriften bereits hinlänglich verpönt haben. Dagegen wäre zu wünschen, daß alle Misbräuche und Mängel, welche zu obigen Vorschlägen Gelegenheit gegeben, näher angezeigt werden würden, damit die etwaigen vorgefallenen Gesetzwidrigkeiten gerügt und aus der Menge solcher Fälle ein allgemeines Gravamen formirt werden könnte. Indessen ist es von jedem gutdenkenden Gutsbesitzer zu erwarten, daß er den Zustand der Bauern mit jedem Jahre erträglicher zu machen sich bestreben werde, und hofft der Adel, daß sowol die bereits vorhandenen Landtagsschlüsse und Verordnungen als auch die Moralität unserer Mitbrüder die Fälle, wo das Schicksal der Bauern auf diesem oder jenem Gute durch die harte Behandlung von Seiten

[1] In den Aufsätzen „Zur livl. Landtagsgeschichte des 18. Jahrhunderts", „B. M." Bd. 18, p. 459 ist des Bayerschen Antrags, wie des ganzen Landtags v. 1792 nur mit zwei Zeilen gedacht. Daher es nicht überflüssig, hier die erste von jeder, auch der indirectesten, Beeinflussung der Regierung freie Meinung des Adels zu vernehmen.

des Erbherrn die öffentliche Aufmerksamkeit erregt und die Gesetze auffordert, durch richterliche Hilfe der Härte zu steuern, mit jedem Jahre seltener werden."

Diese Hoffnung war ein Irrthum, ihr lag der Optimismus jenes Zeitalters zu Grunde; daß sie von der Mehrzahl nicht blos zum Vorwand der Ablehnung und zur Bemäntelung beabsichtigter Erhaltung des Status quo genommen wurde, erweisen die folgenden Jahre.

Endlich bedarf die bekannte Thatsache hier doch der Erwähnung, daß Fr. Wilh. v. Taube den Plan zu einer „livländischen gemeinnützigen Societät" vorlegte und der großartigen Dotation von 40 000 Alb. Thlr. des „unbekannt bleiben Wollenden" gedachte. Mit lebhaftestem Dank wurde der Vorschlag angenommen und dem Gouvernementsmarschall die Erwirkung der Allerh. Bestätigung namens des Adels aufgetragen.

Am 23. December schloß Fr. v. Sivers den Landtag mit den förmlichen Vorschlägen, daß von nun an jeder Gouvernementsmarschall für jede Versäumnis seiner Pflichten und der ihm gewordenen Aufträge der allg. Adelsversammlung verantworlich sein solle und daß dem abgehenden Gouvernementsmarschall der Dank nur nach zuvor gefaßtem Beschlusse des Adels auszusprechen sei. Lag darin eine Kritik der Vergangenheit, oder nur eine scharfe Vorzeichnung der eigenen amtlichen Laufbahn, ein Programm des vollen Ernstes, mit dem er seine Pflicht als Vertreter übernahm? — Sein letztes Wort war die Bitte, ein jeder möge von den Bedrückungen, die er etwa bis zum nächsten Landtage erleiden könnte und denen jeder unterworfen zu werden Gefahr liefe, ihn sofort unterrichten.

An Bedrückungen und Uebergriffen hat es denn auch in den folgenden Jahren nicht gefehlt; meist ließen die Landpolizeibehörden, doch auch ein Kreisgericht, sie sich zu Schulden kommen. Das pernausche, walksche, besonders oft das rigasche Niederlandgericht erlaubten sich Eigenmächtigkeiten gegen Private und willkürliche Anordnungen, mitunter in kränkenden Ausdrücken gegen die Gutsbesitzer des Kreises, wie das pernausche, das auf die von Sivers

darüber erhobene Klage von der Statthalterschaftsregierung dem Criminalgerichtshof übergeben wurde. Die Glieder dieser Behörden, obwol vom Adel gewählt und dem Adel angehörig, fühlten sich ganz als Kronsbeamte und schienen, vom bureaukratischen Dünkel erfüllt, ihre Stellung zum Lande, die Rechte dieses und ihrer Corporation völlig vergessen zu haben. Als der rigasche Kreishauptmann (Ordnungsrichter) v. Keßler auf dem Landtage von 1795 im Rechenschaftsbericht des Gouvernementsmarschalls eine starke Reihe von Vorwürfen hatte vernehmen müssen, begriff er so wenig seinen Standpunkt, daß er sich durch die Berufung auf die Nützlichkeit seiner Anordnungen rechtfertigen zu können glaubte. Er mußte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß — den Nutzen völlig zugegeben — die Eigenmächtigkeit in Anfertigung und Bekanntmachung neuer Ordnungen weder ihm noch irgend einer Behörde ohne Erlaubnis der gesetzgebenden Macht competire. — Als auf demselben Landtage zur Wahrung des Rechts, zu allen Vacanzen in den Kanzleien der Landesgerichte zwei Personen zur Bestätigung zu präsentiren, die Kreis- und die Niederlandgerichte dringendst aufgefordert wurden, den Eintritt solcher Vacanzen sofort dem Gouvernementsmarschall anzuzeigen, um mit demselben gemeinschaftlich die Rechte des Adels zu behaupten, weil anderenfalls die Statthalterschaftsregierung wiederholt die Stellen von sich aus besetzt hatte, — fragten mehrere Chefs der Behörden verwundert an, ob sie denn der Regierung gar keine Nachricht von der erwähnten Stellerledigung zu geben hätten. Es bedurfte für sie erst noch der einhellig gegebenen Antwort: Nein, denn der Gouvernementsmarschall werde die von ihm mit Zuziehung der Behörde in Vorschlag zu bringenden Subjecte dem Gouverneur präsentiren.

Zu solcher Entfremdung von den Traditionen und dem corporativen Zusammenhang hatten doch bereits die zehn Jahre geführt!

Die Statthalterschaftsregierung machte nach wie vor nicht nur Schwierigkeiten in der Bestätigung der Landtagsbeschlüsse, sondern stellte auch die Beschwerden über die Aufhebung der Quartierfreiheit, die willkürlichen und drückenden Naturallieferungen nicht

ab, zog alle Bauerklagen an sich, mischte sich in die Postverwaltung und nahm es sich heraus, dem Gouvernementsmarschall in seiner amtlichen Eigenschaft Befehle zuzufertigen, wozu ihr jedes Recht abging. Der Generalprocureur und der Senateur Stroganow, Gouvernementsmarschall von St. Petersburg, versicherten Sivers auf seine Frage, daß im ganzen Reiche die Statthalterschaftsregierungen den Gouvernementsmarschällen keine Befehle zusenden könnten und es auch nicht thäten. Eigenthümlicherweise untersagte aber der Generalgouverneur Fürst Repnin das der Regierung nicht, dispensirte jedoch den Gouvernementsmarschall von jedem Verkehr mit jener und wies ihn an, in allen Fällen, in denen eine Vorstellung an die Regierung erforderlich, sich direct an den Gouverneur zu wenden, wie dieser ihm auch alle Verfügungen der Regierung eröffnen werde. Nichtsdestoweniger fuhr dieselbe fort, ihre Befehle einzusenden, die Sivers zwar annahm, aber nicht beantwortete, sondern nöthigenfalls darüber mit dem Gouverneur in Verhandlung trat. Dies besserte sich, als im Mai 1795 der Obercommandant Casimir Baron Meyendorff an Pahlens Stelle trat, welcher als Generalgouverneur die Verwaltung des eben incorporirten Herzogthums Kurland übernahm.

Fürst Nikolai Repnin endlich, der neue Statthalter, ein Grandseigneur, ein reiner, strenger Charakter — wie es heißt, trat anfänglich mit gewinnender Liebenswürdigkeit, mit großer Zuvorkommenheit auf. Aber das Verhältnis mit dem Adel, von dem er aufs beste empfangen wurde, scheint sich doch bald getrübt zu haben und die Veranlassung dazu theils seine Unbekanntschaft mit den livländischen Anschauungen und Rechtsverhältnissen, theils die herbe Männlichkeit eines Charakters wie der Friedrichs v. Sivers gewesen zu sein. Nach anderen Quellen wird der Fürst als sehr vornehm in seiner Haltung geschildert. Zeigte sich diese gelegentlich einer Nichtachtung der Landes- und Landtagsrechte, so war ein Zusammenstoß unvermeidlich. Wie schroff er geworden, werden wir noch darzustellen haben. Daß dem Fürsten bald auch die Statthalterschaft in den littauischen Provinzen übertragen wurde und er meist in Grodno oder Wilna weilte, brachte ihn noch weniger zum

Einleben in die baltischen Verhältnisse. So sah er schwer oder gar nicht die Bedeutung und Rechtsstellung des Convents ein; was nicht von der allgemeinen Adelsversammlung herrührte, wollte er nicht existiren lassen. In Einzelfragen, namentlich in den ersten drei Jahren, besonders wo es sich um seine Abwägung der Chancen, die die Betreibung einer Angelegenheit haben könnte, handelte, hat Sivers ihm viel Vertrauen geschenkt. Später hat er sich auf seine eigene Kraft verlassen und sein Selbstvertrauen hat ihn nicht getäuscht. Die gleiche Erfahrung machte Estland. Repnin ist eigentlich in keiner Sache vorgegangen, hat sich nie für irgend etwas, so zu sagen, ins Zeug gelegt. Wiederholt hat er aber, sei es aus Eigenwillen, sei es, weil er besonderen Rathgebern traute, das Recht gekränkt.

Für Riga gilt das Gesagte nicht. Hier hat er mit Interesse und förderlich gewirkt. Wie er die Schulverwaltung sofort befriedigend regelte, sahen wir bereits. Alsbald wandte er sich auch der immer noch sehr bedrängten finanziellen Lage der Stadt zu. Eben waren die städtischen Aemter wieder neu besetzt. Sengbusch war zum Stadthaupt wieder gewählt, ebenso Ehlers und Wilpert ins Gewissensgericht. Zu A. W. Barclay de Tolly, dem Bruder des späteren Feldmarschalls, war in den Gouvernementsmagistrat Georg Berens, Joach. Ebel u. a. getreten. Bienemann war Commerzbürgermeister und als solcher „durch seine Redlichkeit, Sachkenntnis und Unermüdlichkeit den russischen Hanfhändlern in der Vorstadt, die einen bösen Schleichhandel betrieben und ihre Producte, ohne sie die Wrake passiren zu lassen, ins Ausland verschiffen wollten, ein Dorn im Auge“ [1]. Neben ihm saßen im Departement Joh. Paul Kröger und Josephi. — Im sechsstimmigen Stadtrath fungirten außer dem Böttcheraltermann Vendt und Daniel Boetefeur, dem einstigen Stadthaupt, der jetzt die Stimme der namhaften Bürger führte, aber das ganze Jahr über krank war, neue Leute; bemerkenswerth und nicht erklärt ist, wie erwähnt

[1] Nach Neuendahl in J. Eckardt, Bürgerthum und Bureaukratie, p. 71.

(p. 313), von jetzt ab der Ersatz der russischen Gäste durch die deutschen. — Auf Veranlassung Repnins hatte Sengbusch dem Gouvernementsprocureur Hurko diejenigen Beschwerden aufgegeben, durch welche die bürgerliche Nahrung gedrückt wurde. Dann hatte der Generalgouverneur eine Commission unter dem Vorsitz des Vicegouverneurs von Campenhausen niedergesetzt zur Untersuchung des Zustandes der Stadtcasse und zur Ausfindigmachung von Mitteln, um ihr aufzuhelfen. Ihr Elaborat ging am 19. Febr. dem Stadtrath zu Bemerkungen zu. Unter diesen befanden sich Vorschläge und Bitten um Erleichterung der Abgaben wie um die Genehmigung des Verkaufs des Dahlschen Hauses, das jener inzwischen verstorbene Intriguant um enormen Preis der Stadt aufgeschwindelt und sie angenommen hatte, um den gefährlichen Mann sich nicht noch mehr zum Feinde zu machen. Es diente der Commune ausschließlich zur Aufnahme durchreisender Standespersonen und die Remontekosten betrugen mehr als die Entschädigungsgelder, welche denjenigen Einwohnern zu zahlen gewesen wären, die den erwähnten Gästen Quartier geboten hätten. — Vor Mitte Mai zog Fürst Repnin sein Facit der Rechnung dergestalt, daß die Stadt sich in keiner nothdürftigen Lage befände und keine Veranlassung vorläge, irgend ein ihr gehöriges Grundstück zu veräußern. Vielmehr läge es dem Stadtrath ob, durch gute Oekonomie die Einnahmen zu mehren und die Ausgaben zu mindern, namentlich überflüssige Besoldungen abzuschaffen. Zu dieser guten Lehre gesellte sich eine Budgetaufstellung, die der Generalgouverneur dem Senat zur Bestätigung unterlegt hatte, deren Befolgung er aber auch inzwischen verlangte[1]. Das Budget wurde also, der Stadtordnung entgegen, geradezu vorgeschrieben. Wie es aber dazumal aufgestellt worden, ist im Vergleich mit dem heutigen Budget der Stadt Riga nach Form und Inhalt nicht ohne Interesse.

[1] Rescript v. 16. Mai 1793 im Archiv des rig. Stadtamts. Eingegangene Sachen pro 1793, Nr. 289.

„Beständige Einnahmen von:

dem Cameralhof zum Ersatz der Zölle	— Rthlr.	102 000 Rbl.	
den Grundgeldern	6052 „	— „	
den Stadtgütern	21 700 „	— „	
den Hölmern	4324 „	150 „	
den unablegl. Capitalien an Zinsen .	102 „	— „	
Recognitions- und Accisegeldern . .	9873 „	— „	
der Brücke netto	1000 „	500 „	
der Wage	10 463 „	497 „	
der Heringswrake	788 „	— „	
dem Packhaus, Fischhandel ꝛc. . .	949 „	— „	
Schiffslastengeldern	1701 „	— „	
	56 953 Rthlr.	103 147 Rbl.	

(Nach der Summirung ergiebt sich 56 952 Rthlr.

Beständige Ausgaben für:

Polizei	18 830 Rthlr.	
Fortification	180 „	3201 Rbl.
(doch event. muß die Stadt jährl. bis 10 000 Rbl. anwenden).		
Artillerie	2627 „	2592 „
Zeughaus und Pulverkeller . .	2067 „	1179 „
Dünadämme	— „	15 000 „
Commando de Witte	1500 „	— „
Stadtgebäude	10 000 „	100 „
Don gratuit für die Obrigkeit von altersher	2905 „	— „
Stadtpost	3100 „	— „
Accisebeamte	1180 „	— „
Stadtwage	2861 „	2525 „
Grundgelder	515 „	— „
Hölmer	400 „	— „
Prediger auf den Gütern . .	4945 „	1557 „
Zinsen von Anleihen	18 022 „	449 „
Straßenreinigung.	2400 „	— „
Vorstadtstraßen ꝛc.	2313 „	1711 „
	74 103 Rthlr.	29 838 Rbl. 80 K.
(Die Summirung ergiebt	73 845 Rthlr.	29 214 Rbl.)
Bleibt ein Rest von	19 503 Rthlr.	

Dieser Rest ist auf die übrigen Bedürfnisse anzuwenden, nöthigenfalls sind durch ihn die 10000 Rbl. zur Fortification zu decken; ferner zur Gagirung des Stadtraths, des Magistrats und der Kanzleien, der Assessoren im Gouvernementsmagistrat und Gewissensgericht, der Stadtgeistlichen und Schullehrer; zur Zahlung der Wittwengelder, der Pensionen und aller anderen kleinen Ausgaben."

So sollten also von event. nur 9503 Rthlr. Gagen und Pensionen gezahlt werden, die allein für den Magistrat 14817½ Rthlr. betrugen (vgl. p. 306 u. 337), zu geschweigen, daß der Stadtrath noch nie sein Gehalt empfangen hatte. Wir entnehmen ferner, daß der Polizeietat in den sechs Jahren seit Einführung der Stadtordnung, wo er regierungsseitig auf 10540 Rthlr. festgesetzt war, um rund 8300 Rthlr. gesteigert worden[1] und endlich, daß die Quartierlast, deren Höhe ganz besonders empfindlich war, im Budget gar nicht Aufnahme gefunden hat. Sie bildete allerdings einen gesonderten Verwaltungszweig mit gesonderter Casse, aber ihr Fehlen im Budget läßt die städtischen Leistungen und Verpflichtungen nicht deutlich erkennen. Zum Schluß des J. 1792 belief sich die Schuldenlast der Quartiercasse auf 23181 Rthlr., und die Vorstädte verlangten stürmisch die Wiedereinführung der von der Regierung aufgehobenen Naturaleinquartierung[2]. — Eine eigene Beleuchtung gewinnt die Mahnung des Generalgouverneurs, überflüssige Besoldungen abzuschaffen, bei der Betrachtung des don gratuit für die Obrigkeit „von altersher". Während die Glieder des Sechserraths umsonst dienen mußten, Stadthaupt und Magistrat auf ein Minimum herabgesetzt waren, die Pensionen nur mit äußerster Mühe ratenweise zur Auszahlung gelangten, bezog der Generalgouverneur sans gêne seine 500 Ducaten, die ihm vom Stadthaupt öffentlich in Begleitung einiger Deputirten des Magistrats überreicht werden mußten[3], der Gouverneur 300, der Vicegouverneur

[1] Die Bulmerincqsche Chronik (Eckardt, Bürgerthum und Bureaukratie) giebt sie p. 119 zu durchschnittlich jährlich 20 000 Rthlr. an, p. 121 aber von 1793 ab zu jährlich 40000 Rthlr. Der Widerspruch ist schwer zu lösen.

[2] S. Prot. des sechsstimm. Stadtraths vom 17. März 1793.

[3] Nach Bulmerincq l. c. p. 140.

und Procureur je 200 Ducaten, der Obercommandant 300 Rbl., der Stadtvogt 150 Rbl., der Platz- und der Artilleriemajor je 50 Rbl. u. s. w., alle neben ihrem Gehalt und sonstigen Einkünften. Dazu waren die Geschenke für den Procureur, Stadtvogt u. a. keineswegs „von altersher", sondern erst bei Creirung dieser Posten trotz der schlimmen Finanzlage eingeführt.

War nach dieser Richtung hin die Thätigkeit des Fürsten auch ohne irgend einen sichtbaren Werth, zumal nicht wahrzunehmen ist, daß er auch nur einer der erhobenen Beschwerden abgeholfen habe, so hat er doch oft der Selbstthätigkeit der Bürgerschaft, ihrem Zusammenschluß in communaler Organisation Förderung angedeihen lassen, ihre größere Selbständigkeit gegenüber dem Collegium der allg. Fürsorge verfochten. Abgesehen von der durch den Stadtrath vollzogenen Gründung von vier Freischulen[1] wäre die Stiftung der Armenadministration zu verzeichnen, die in der Sitzung des allg. Stadtraths vom 1. Juli 1793 beschlossen ward[2] und das nach dem Fürsten Nikolai Repnin benannte Nikolai-Armen- und Arbeitshaus ins Leben rief (im März 1794). Am 3. März 1794 wurde die städtische Brandversicherungsgesellschaft organisirt und am 1. und 2. Juni werden die Versammlungen zur Errichtung der Discontocasse abgehalten, die bereits am 8. d. M. ihre Thätigkeit begann. Sie war durch eine Anzahl tüchtiger Kaufleute angeregt, die dem blühenden Wuchergewerbe steuern wollten, das schon einige Handlungshäuser von Wichtigkeit ins Verderben gestürzt hatte. Einige Ausländer, verbunden mit inländischen Wucherern, zu welchen sich auch zwei livländische Gutsbesitzer gesellten, zogen Reverse an sich, präsentirten diese dem Aussteller, besonders zu einer Zeit, wo man vermuthete, daß ihm die Zahlung schwer falle, und er also genöthigt war, bei einem der russischen Geldwechsler gegen eigene oder fremde Reverse baares Geld umzuwechseln. Diese, im

[1] Bulmerincq, l. c. p. 117.

[2] Außer dem Sechserrath wurden in sie gewählt aus dem allg. Stadtrath: Joh. Sam. Hollander, Wilh. Collins, Aeltester Dorndorff und Riebel, und aus dem Publicum: Pastor Lib. Bergmann, Rath L. Grave, Kreisarzt Dr. Stoffregen und Ernst Ebel.

Complott mit den Wucherern, zum Theil auch von ihnen blos als Werkzeuge gebraucht, ließen sich dann ein ungeheures Aufgeld zahlen und berechneten sich dann wieder mit jenen wuchernden Capitalisten. Baares Geld war wie aus der Stadt verbannt. Hätte man nicht die schleunigsten und wirksamsten Maßregeln ergriffen, so würden schreckliche Folgen entstanden sein. In dieser Nothlage übergab man die bei den Gerichten liegenden Depositengelder unter Garantie der Handlungscasse der neuen Institution, von der rigasche Bürger gegen mäßige Procente baares Geld erhielten. Dadurch ward dem Uebel durchaus abgeholfen und die Wucherer und deren Genossen, besonders da ihre Bestechungsversuche mislangen, in stille Wuth versetzt[1].

Ward so der Noth der Handelswelt auch abgeholfen, so läßt sich doch schwer die Einsicht gewinnen, wodurch der Stand der städtischen Finanzen sich seit 1794 verbessert haben soll, wie Neuendahl berichtet[2]. Dagegen scheint vielmehr zu sprechen, daß zu Ausgang des folgenden Jahres eine Versammlung der Kaufmannschaft 1. und 2. Gilde — es waren 80 Personen erschienen — auf eindringliche Motivirung des Stadthaupts den Zuschuß zu den „Dünabaugeldern" auf weitere drei Jahre „durch lauten und allgemeinen Zuruf" bewilligte gegen nur vier dissentirende Stimmen, und daß sie ihre Zustimmung zur Bestreitung der Gagenzulagen aus diesen Mitteln ertheilte. Diese Opferwilligkeit darf nun nicht zur Annahme verleiten, es sei mit den Parteiungen und Unruhen in der Bürgerschaft, von denen im ersten Triennium der Stadtordnung die Rede war, zu Ende gewesen. Die in dieser Hinsicht guten sechs Jahre, in denen Sengbusch an der Spitze der Stadt stand, waren durch die Reaction gegen die Strauchsche Miswirthschaft bedingt, die in weiten Kreisen die Nothwendigkeit zum Bewußtsein gebracht haben mochte, eine tüchtige Verwaltung zu haben; und zweimal war es gelungen, die Opposition niederzudrücken. Bei den Wahlen des J. 1796 kam aber ihr Führer unter den Gilden, Christian Rittich, obenauf, und mit der Eintracht im Stadt-

[1] Nach Neuendahl l. c. p. 75. [2] l. c. p. 77.

rath war es vorbei. Und noch im laufenden Jahre traten die Zerwürfnisse unter den Zünften und die Unbotmäßigkeit und Gereiztheit der meisten von ihnen gegen die Stadtverwaltung, zum Theil überraschend, klar zu Tage und wurden auch nicht mehr unter der Herrschaft der Stadtordnung beseitigt.

Ob der schon längere Zeit währende Unfriede unter den Handwerksämtern erst kürzlich vor die Obrigkeit gedrungen war oder ob Bemühungen, die Brüderschaft kleiner Gilde zu restituiren, wie es 1791 mit der Brüderschaft der großen geschehen, einen vorhandenen Zwist nur kundgegeben — genug, in der Sitzung des gemeinen Stadtraths vom 12. Nov. 1795 berichtete das Stadthaupt[1], wie der Sechserrath aus den ihm vom Gouvernementsmagistrat übersandten Acten über die Administration der ehemaligen kleinen Gildestube und des St. Johannisstifts „mit Bedauern und Bestürzung ersehen habe, welche unglückliche Zerrüttung durch Misverständnisse entstanden seien, die durch processualisches Verfahren immer mehr sich häufen und verwickeln und nicht nur die Erhaltung und Vervollkommnung der von den guten Vorfahren in Einigkeit gegründeten Anstalten hindern, sondern auch deren Untergang nach sich ziehen könnten". Der Stadtrath halte sich, weil jede Verzögerung das Uebel vermehre, verpflichtet, die Auseinandersetzung baldmöglichst vorzunehmen, die, wie er hoffe, zu aller Zufriedenheit gereichen werde. Wiewol ihm die allendliche Entscheidung zustehe, wolle er doch den Versuch machen, die Meinung aller Zünfte hierüber durch eine Umsprache zu vereinigen, um nach ihrer eigenen Ueberlegung die Misverständnisse von Grund aus zu heben.

Zu dem Zweck sollten an einem zu bestimmenden Tage jedem bei seinem Aeltermann versammelten Amt, aus dem niemand bei Strafe von 2 Rthlrn. fortbleiben dürfe, einige wenige Punkte schriftlich und versiegelt mitgetheilt, in den Versammlungen erst eröffnet, erwogen und Mann für Mann darüber gestimmt werden.

---

[1] Das Orig-Protokoll im Archiv des rig. Stadtamts. Eingeg. Sachen pro 1795. Nr. 802.

Am Nachmittage desselben Tages hätten die Aelterleute die Boten im gemeinen Stadtrathe vorzutragen, event. zu erläutern, worauf das Resultat festzustellen sei.

Nach zehn Tagen fanden diese Versammlungen statt[1]. Die übergebenen sieben Punkte lauteten:

1. die St. Johannisbrüderschaft muß als eine besondere Gesellschaft angesehen werden, die sich zwar auf eine löbliche und nützliche Einrichtung gründet, nach den neueren Allerh. Gesetzen aber keinen Zwang wider diejenigen, die ihr nicht beitreten wollen, anwenden darf und keinen Einfluß auf das Allgemeine behaupten kann. Dieser Brüderschaft gehört das St.-Johannisstift;

2. zur Brüderschaft gehört nur der, welcher durch Einkauf und Aufnahme das Recht erhalten hat;

3. diese Brüderschaft bestimmt unter sich ihre Einrichtungen, Administration und ihren Vorstand;

4. die Aeltesten sind nur als Vorsteher der Brüderschaft und nicht der Zunftgemeinde anzusehen;

5. das Zunfthaus oder die ehemalige kleine Gildestube wird zum allgemeinen Gebrauch der Zunftgemeinde bestimmt, mit dem Vorbehalt, daß die Brüderschaft auch zu bestimmten Zeiten ihre Versammlung dort halten kann. Das Zunfthaus erhält seine besondere Administration aus der allgemeinen Zunftgenossenschaft unter Direction des Hrn. Amtshaupts;

6. es werden also künftig zwei Administrationen sein, eine des Zunfthauses, die andere der Brüderschaft;

7. die Competenzentheilung dieser Administrationen, imgl. zur Untersuchung der bisherigen Administrationsrechnungen, wird eine schiedsrichterliche Commission ausmachen, zu der vom gemeinen Stadtrath zehn unparteiische Personen vorgeschlagen und aus diesen durch die Zunftwortführer fünf ausgewählt werden.

Die Originalresolutionen der Aemter sind nun sehr interessant. Von den Reepschlägern ist das Schreiben des Stadthaupts, mit

[1] Orig.-Prot. des allg. Stadtraths vom 22. Nov. 1795, ibid. Nr. 815 mit 30 Beilagen; die im Text veröffentlichte ist Nr. 30 von ihnen.

ihrer Zustimmung versehen, von Dan. Andr. Neese unterzeichnet, einfach retradirt; es bietet die einzige Reinschrift der 7 Punkte, die sonst nur in verschiedenen Conceptentwürfen vorhanden sind. Noch einige wenige drücken ihren Beifall zu den Vorschlägen aus. Fast alle erklären sich gegen die Bildung der Commission aus Nichtzünftigen und die meisten sprechen sich gegen die Aeltestenbank aus. Es scheint ein nahezu allgemeiner Widerwille gegen diese geherrscht zu haben; in der Brüderschaft sollte durchaus volle Gleichheit herrschen. Vielleicht hat auch trotz der im ersten Punkt gegebenen Erklärung das Misverständnis vorgelegen, als ob die Aeltesten in alter Weise einen Einfluß auf allgemein bürgerliche Verhältnisse ausüben sollten. Etliche Gutachten sind ganz verständnislos oder von sehr schiefer Auffassung. Das stärkste Beispiel davon bietet das des Schneideramts:

„Antwort
An Einen Sechsstimmigen Stads Rath der Gouvernens Stadt Riga; Von den hiesigen Schneider Amt.

Ueber den 1. punckt erklärt ein gantzes Amt, das das Bruder werden muß Stadt finden, indem das Johannisstift sonsten nicht bestehen kann.

Der 2. punckt hat unsern Erachten nach seinen bezug auf den ersten.

Der 3. punckt. Wir sind mit der jetzigen Administeration unseres Zunfthauses und mit der guten Ein Richtung zufrieden, und werden Sie auch ins künftige selbst erwählen, da wir viel Eingekaufte Brüder haben, welche ihr gelt erlegt haben, aber von den vorigen Amtshaupt nicht geschrieben stehen, folglich haben wir müssen andere Maas Regeln nehmen und uns die hierzu Nöthigen Männer selbst erwählen.

Der 4. punckt. Hierüber ist Pallatiert worden, dafür sind 8 Stimmen, aber darwieder sind 49 Stimmen, folglich kann den Stimmen nach die Aelster Banck nicht Existieren.

Der 5. punckt, dieses erkent ein gantzes Amt für billig und Recht, das alle Zünftige Aemtter da müssen Zusammen kommen,

aber von Elster Zusammenkünften will das gantze Amt weiter nichts wissen weiter.

Der 6. punckt. So wie wir jetzt beandtwortet haben, so ist es billig, das keine andere Adminstration Stadt findet als die jetzt erwählte.

Der 7. punckt. Ueber diesen punckt wird die Administration und über dem Nachsehen der Rechnungen werden wir selbst Männer Erwählen, die der Sache fähig sind, das wir nicht Nöthig haben unser Eigenthum von Fremden beherschen zu lassen.

Unser Amt verlangt anjetzo, das die Alte Administration ihre Rechnungen und Bücher gegen unsere jetzige Administration ablegen sollen, wie es die oft gewesene Session schon abgemacht hat, damit einmahl die längst erwünschte Ruhe unter uns Sämtlich herschen möchte.

J. Dr. Baltzer, Aeltermann.
J. M. Barthels als Aeltermans Gehilffe.
J. C. Stuele, Aelter Mansgehülffe.

Riga den 22. Nowember 1795.

Adr. An Einen Sechsstimmigen Stads Rath der Gouverments ments Stadt Riga. Von das Amt der Schneider."

Das Gesammtergebnis täuschte durchaus die optimistischen Erwartungen des Stadtraths; nichtsdestoweniger blieb er bei seinem Vorhaben, und die Zunftwortführer im gemeinen Stadtrath verstanden sich auch zur Wahl der Commission: drei Rathmänner, Stadtrath Ruff und Nothar Grothe. Natürlich waren die Zünfte mit der Entscheidung der Commission unzufrieden; viele Meister und Aemter protestirten dawider bei dem Gouvernementsmagistrat und das Amtshaupt bat denselben, ihm mit vier ehemaligen Aeltesten und vier aus der Zunftgemeinde zu wählenden Männern die Schlichtung zu überlassen. Probeweise gewährte die Oberbehörde das Gesuch auf eine Frist von vier Wochen vom 8. Febr. 1796 ab; erkundigte sich aber am 20. Mai beim Stadtrath, wie es mit der Sache stände, da das Amtshaupt ihn, den Gouvernementsmagistrat, bei der Statthalterschaftsregierung verklagt habe, „weil

er nichts thue". — Nach etwa sechs Monaten war die Angelegenheit durch den großen Schicksalswechsel erledigt.

Unter der vergleichenden Betrachtung der letzten öden sechs Jahre der Browneschen Verwaltung und der frischen Regsamkeit, die sich im Communalleben Rigas mit dem Amtsantritt des Fürsten Repnin kundgab; unter dem Gesichtspunkt, daß unsere Altvorderen, je mehr sie wieder aufathmend vom selbsterlittenen Drucke gespannt den dröhnenden Schritten der Zeitgeschichte lauschten, um so dankbarer empfanden, wie deren umwälzende, verheerende Spuren nicht über die Grenzen herüber zu ihnen reichten, und daß sie sich — in ihren besten Vertretern — angespornt fühlten, des Segens des bewahrten Friedens durch eigene Thätigkeit sich verdient zu machen — unter dieser Gedankenreihe verliert der oftgenannte und vielbekannte livländische Decemberlandtag v. J. 1795 viel von dem Eindruck des Plötzlichen und Staunenerregenden, den er wol sonst hervorgerufen hat. Was vor drei Jahren v. Gersdorff schon angedeutet, war inzwischen vielerwogen; die Vorschläge v. Bayers, um deren willen er, nach Sonntag [1], Landesverräther gescholten und so überschrien worden, daß er nicht einmal sich erklären konnte, waren selbst von einstigen Gegenschreiern aufgenommen, überlegt und unterstützt. Die Revolution, die damals — im Zuge Custines durch die Pfalz und nach Mainz — nur die ersten Wellen über Frankreich hinaus geschlagen, hatte seitdem ihren ärgsten Sturm im Centrum ausgetobt, und die Brandung schäumte in immer weiteren Kreisen über. Mit dem verlogenen, aber immerhin trügerischen und zündenden Ruf „Krieg den Palästen und Friede den Hütten" hatten die Heere der Republik bereits weite Gegenden Deutschlands durchzogen. Und viel näher hatten die Scenen während des polnischen Freiheitskampfes sociale Entfesselung und Gewaltthat kennen gelehrt, hatten „den Sklaven, wenn er die Kette bricht", in unheimlicher Nähe gewiesen und für die Lehre von den Menschenrechten Propaganda gemacht. Darin aber dürfte ganz besonders die heutige Betrachtungsweise

[1] Brief an G. Merkel vom 9. Januar 1796 in: J. Eckardt, Die baltischen Provinzen. Leipzig 1868, p. 187.

von der vor neunzig Jahren sich unterscheiden, daß wir prüfender und kälter den Ereignissen gegenüberstehen und sie auf die Totalität ihrer Erscheinung uns besehen, während gewichtige Zeugnisse dafür vorliegen, in welcher uns jetzt befremdenden Stimmung man sich einst über die Form hinwegzusetzen vermochte, in der die sympathische Idee ins Leben trat. Hiemit ist kein Urtheil gesprochen: wir heute versehen es vielfach, indem wir zu leicht den Kern wegwerfen, wenn uns in etwas die Schale misfällt. Es ist nur eine Charakteristik; sie scheint am Ort, um die Haltung jenes Landtages zu verdeutlichen, der uns jetzt beschäftigen wird.

Ueber die geistige Atmosphäre der Tage, in denen der Landtag eröffnet ward, über das merkwürdige Zusammentreffen des Empfanges des Manuscripts von Merkels zündendem Pamphlet „die Letten, vorzüglich in Livland, am Ende des philosophischen Jahrhunderts" durch Sonntag in dem Augenblick, wo letzterem der Auftrag wurde die Landtagspredigt zu halten, ist vor Jahren durch J. Eckardt aufs anziehendste erzählt und spricht sich in dem mitgetheilten Briefe des Oberpastors[1] deutlich aus. „Die Zeitgeschichte hat nun seit sechs Jahren, heißt es da, sich fast heiser gepredigt, und wahrlich, am Ende muß der Harthörigste etwas davon zu Herzen genommen haben. Aber sei die Ursache, welche sie wolle, genug, die Wirkung ist unleugbar da: im ganzen eine gewisse Geneigtheit unserer Edelleute, das Wohl der Bauern endlich einmal zu beherzigen. Und daß dies von einigen wenigstens moralisch ernstlich gewollt und bürgerlich weise eingeleitet wird, weiß ich eben so sicher." — In diesem Bewußtsein hielt er seine berühmte, wie der Receß sich ausdrückt, „schickliche und wohlgesetzte, eindrucksvolle Rede in Ermunterung zum Gemeingeist". „Auf vieler Herren Antrag, fährt der Receß fort, dem Hrn. Oberpastor Sonntag für seine sehr schöne, zweckmäßige und des ganzen Adels Beifall sich verdiente Landtagspredigt einen auszeichnenden Beweis der mit seinen Gedanken harmonirenden Gesinnung dieser Versammlung durch Verehrung einer goldenen Dose, auf der der Sinnspruch: Gemeingeist,

[1] S. die vorhergehende Note.

in Rücksicht des Themas seiner Predigt gegraben wäre, zu geben, wie auch die Rede selbst auf Kosten der Ritterschaft drucken zu lassen, wurde einmüthig solches festgesetzt."

Darauf, am 3. December, fand die Wiederwahl Friedrichs v. Sivers zum Gouvernementsmarschall mit 137 unter 186 Stimmen statt. „Zur lautesten Freude des ganzen Saales" erhielt er sofort die Bestätigung des Gouverneurs und empfing „die wärmsten Dankgefühle für diese Erfüllung des allgemeinen Wunsches, der auf der durch Thatsachen gewonnenen Ueberzeugung von seinem patriotischen Eifer in Betreibung der Landessachen gegründet sei, die jetzt der glücklichsten Zweckbehandlung in seiner Beharrlichkeit zur Ausführung sich versprechen könnten."

Am Nachmittag zeigte der Gouvernementsmarschall an, daß heute vormittags, während der Adel zusammen gewesen, der rigasche Hr. Stadthaupt Sengbusch mit den beiden Deputirten der Stadt, Bürgermeister Bienemann und Stadtrathsglied Hollander, persönlich im Namen der Stadtgemeinde ihm zu seiner neuen Erwählung hätten Glück wünschen wollen und, da sie ihn in seiner Wohnung nicht angetroffen, ein versiegeltes, von ihm zwar erbrochenes, aber nach dem Anblick der ihn befremdenden ersten Zeile ungelesen gelassenes Schreiben zugeschickt hätten, welches vom Ritterschaftssecretär vorgetragen wurde. Es lautete:

„Dem Ehrenmanne nach alter rigascher Sitte
von der rigaschen Stadtsgemeine",

mit einer einliegenden Anweisung vom Langerhansenschen Weinlager, nach welcher dem Hrn. Gouvernementsmarschall Oberst v. Sivers unentgeltlich 100 Stöfe Wein, nach seinem Gutbefinden zu jeder Zeit zu verabfolgen, auf Kosten der Stadtgemeinde, an Werth 200 Rthlr. Alb., verehrt worden[1].

Im Augenblick, da die Vorlesung beendet wurde, traten die anwesenden Stadtdeputirten hinzu und erklärten, daß der alte Gebrauch der Hansastädte, zu welchen Riga ehemals gehört habe, um

[1] Im Protokoll des sechsstimmigen Stadtrath findet sich auffälligerweise davon nichts verzeichnet.

einem Manne vorzügliche Achtung zu bezeigen, darin beſtände, ſelbigem einen Ehrenwein darzubringen, und daß daher die Stadtgemeinde, welche Beweiſe davon gehabt, daß der jetzt wiedergewählte Gouvernementsmarſchall ein Intereſſe für die Stadt mit Gemeineifer für ſein edles Corps genommen, dieſe Gelegenheit mit reiner Freude über ſeine Wiederwahl ergriffen habe, um öffentlich ihre dankbare und theilnehmende Geſinnung dem Adel an den Tag zu legen. — Sivers erwiderte, er könne die ihm erwieſene Ehrenbezeugung nur inſofern annehmen, als er ſie auf den Adel, dem er ſie verdanke, übertrage. Sein vom Landtag votirtes Antwortſchreiben[1] ruht noch heute bei den ſtädtiſchen Acten und mag nach der ausführlichen Erzählung dieſes hübſchen und denkwürdigen Zwiſchenfalles als ein Zeugnis doch nicht nur der in jenen Tagen üblichen Gefühlsinnigkeit hier ſeine Wiedergabe finden:

„Hochwohlgeborener Hr. Coll.-Aſſeſſor!
Hochzuehrender Hr. Stadthaupt!

„Das von Ew. Hochwohlgeb. der gegenwärtigen Adelsverſammlung für meine Erwählung zum Gouvernementsmarſchall gegebene ſo ſchmeichelhafte als ehrende Zeichen des Beifalls der rigiſchen Stadtgemeine iſt von dem gantzen Ritterſaale mit der lebhafteſten Rührung empfangen worden, und ich habe den mir ſo äußerſt ſchätzbaren Auftrag erhalten, als Sprecher des livländiſchen Adels nicht nur das reinſte Dankgefühl, wovon der ganze Saal bei dieſem Vortrag belebt war, dafür hiermittelſt darzubringen, ſondern auch Ihnen als Sprecher der rigiſchen Stadtgemeine, die jederzeit die Bewunderung eines edlen Corps gehabt hat, zu verſichern, daß unſer liefländiſcher Adel keinen größeren Vorzug kennt als Menſchenwürdigung, kein anderes Ziel verfolgt als allgemeines Wohl, keine wärmeren Empfindungen nähret als ſich in brüderlicher Vereinigung wie Kinder Einer menſchenliebenden erhabenen Mutter Liefflands durch Gemeingeiſt verbunden zu wiſſen.

„Nehmen Sie, würdiger Mann, der ſo große Anſprüche zum fortdauernden Vertreter einer ihn liebenden Gemeine hat, dieſe Ge-

[1] Archiv des rig. Stadtamts. Eingeg. Sachen 1795. Nr. 840. Autograph.

sinnungen für das auf, was sie sind und woher sie fließen — für Wahrheit, und Sie belohnen alsdann dadurch den ganzen Adel und in diesem mich, der den Werth dessen, was ihn jetzt so mächtig überrascht hat, nicht seinem Verdienste, sondern einem günstigen Gesichtspunkte zueignet, aus welchem man ihn betrachtet, und der selbst dafür Sie, der wie ich eine gleiche Kette schließet, bittet, Ihre ganze Stadtsgemeine von seiner ausgezeichnetesten Hochachtung zu überzeugen, in welcher mit neuer Aufmunterung fortzuschreiten sich bemühen wird

Ew. Hochwohlgeboren

gehorsamer Diener

Riga, im Ritterhause den 6. Dec. 1795.

Friedrich Sivers."

Der Rechenschaftsbericht des Gouvernementsmarschalls läßt die Begeisterung des Adels für ihren Führer und Vertreter und die Hochachtung und Verehrung der Stadt für diesen Mann verständlich erscheinen. Er war vor allem rührig gewesen, laut Auftrag und in eigener Initiative. Hatte er auch vieles Gewünschte nicht erlangt, so lag es doch nicht am Mangel seiner Bemühungen; anderes hatte er erreicht. Die Sollicitation um die Wiedererstattung der „Postsoldaten" war gänzlich abgewiesen; der Convent hatte die weitere Verfolgung suspendirt, da die Bitte sich auf keine Privilegien gründen konnte, und der Landtag stimmte dem zu[1]. In manchen schon berührten Beschwerden stand die Entscheidung noch beim Senat aus. Repnin hatte zu einigen Anliegen eine feindliche, weil schablonenhafte Stellung eingenommen; er weigerte die Wählbarkeit der Edelleute, die nicht Oberofficiere geworden, höheren Ortes vorzustellen; er wollte, daß zum Verweser des Gouvernementsmarschallsamtes derjenige Kreismarschall zu bestimmen sei, der die nächstmeisten Stimmen gehabt; das war praktisch undurchführbar, weil der Betreffende leicht am entferntesten von Riga wohnen konnte. Der Landtag beschloß nun, daß der Gouvernementsmarschall für die Zeit seiner Abwesenheit jedesmal ein Conventsglied mit dem Recht der Vertretung zu er-

[1] In Estland wird der Befehl zur Aufhebung der Postsoldaten erst unter Paul am 28. Dec. 1796 erlassen.

nennen und dem Gouverneur anzuzeigen habe; es war die stete Residirung um so nothwendiger, je energischer man es verhüten wollte, daß die Statthalterschaftsregierung Bauerklagen vor ihr Forum ziehe. Aber der bisherigen Willkür bei der Ausschreibung von Holzlieferungen auf dem Lande war ein Ziel gesetzt, den ungesetzlichen Schießen[1] sollte wenigstens gesteuert werden; die livl. ökonomische Societät war der Kaiserin vorgelegt. Die ukasenmäßige Bezahlung der Posten und Stafetten von nun ab war bewilligt und die Jahreseinnahme von 17—1800 Rbl. auf 8—9000 Rbl. dadurch gestiegen. Graf Brownes widerrechtliches Verbot der Hopfenausfuhr war aufgehoben.

Wol mehr noch als durch seinen Fleiß hatte Sivers durch sein unentwegtes Eintreten für das Recht Sympathie erworben. Manches ist schon erwähnt; keinem ungesetzlichen Befehl gab er Folge; den Generalgouverneur hat er zweimal beim Senat verklagt. Als die Statthalterschaftsregierung ihm gewisse Reparaturen an den Zimmern einer Postirung vorschrieb, ließ er sie völlig niederreißen, wodurch er, „freilich in recht unangenehme Verhältnisse sich setzen mußte". Die willkürliche Decretirung von Geldstrafen durch die Niederlandgerichte hatte er abgeschnitten, verhindert, daß entlaufenen Bauern ferner Scheine zur Anschreibung in den Städten ausgereicht würden und daß die Regierung bäuerliche Klagen annehme, statt sie an den Gouvernementsmarschall zu verweisen ꝛc. ꝛc.

Tags darauf traten sämmtliche Kreismarschälle zum Stabe und erklärten im besonderen Auftrag ihrer Kreise, dem Hrn. Gouvernementsmarschall für die getreue und mit unverkennbaren Zügen einer edlen Aufrichtigkeit abgelegte Rechenschaft die gefühlvollste Erkenntlichkeit darzubringen und ihn zu versichern, daß jedes Individuum vom Bewußtsein belebt sei, daß das ganze Corps ihm für die Aufopferungen, die er dem Ganzen bei Erfüllung seiner Pflicht gebracht habe, mit nichts lohnen könne als mit Liebe und Zutrauen und mit der Bereitwilligkeit, sich von seinen Händen zur Beförderung des allgemeinen Wohles leiten zu lassen, da Livlands Adel in ihm

[1] D. i. der unentgeltlichen Stellung von Pferden zu Regierungszwecken.

einen Mann besäße, der mit Einsicht, Klugheit, Muth und Vaterlandsliebe an der Spitze wirke. — In der That, eine einzigartige Erklärung!

Zu Beginn dieser Sitzung vom 11. December war in Folge der vom Gerichtshofsassessor Wilhelm von Blankenhagen namens seiner Mutter eingereichten Declaration in Betreff des von seinem im Mai 1794 verstorbenen Vater errichteten Legats zum Besten einer livl. gemeinnützigen Societät der Versammlung eröffnet:

Da nun der Patriot nicht mehr am Leben sei, so höre auch nach seinem Willen die Verschweigung seines Namens auf und der Adel habe also im verstorbenen Rath P. H. v. Blankenhagen diesen Menschen- und Vaterlandsfreund zu verehren. Seine Wittwe habe in voller Kenntnis der Absichten ihres Gatten sich erboten, sobald die Societät sich organisiren werde, die von ihrem Ehemann zur Fundation bestimmte Summe zu completiren. Der Kreismarschall v. Bock proponirte, um des großen Verdienstes willen, das der Verstorbene sich um den livländischen Adel unwidersprechlich erworben, und wegen der Bereitwilligkeit, mit der die Erben erklärt seinen Willen erfüllen zu wollen, die Familie taxfrei in das Geschlechtsbuch einschreiben zu lassen und sie als eine alte mitbrüderliche anzusehen, dagegen von ihr zum Beweise der Anerkennung des erwähnten Verdienstes das Bildnis des Donators zum Behuf der Societät sich zu erbitten. Der einmüthige Beschluß wurde dem Gerichtshofsassessor Wilhelm[1] v. Blankenhagen, Erbbesitzer von Drobbusch, nachdem er vor den Stab gebeten, feierlich mitgetheilt.

Als auf des Kreismarschalls Baron Fersen Antrag beliebt ward, die Deputirten zum engeren Ausschuß sechs Wochen vor dem deliberirenden Convent des nächsten Landtags in den Kreisen auszumitteln und dem Gouvernementsmarschall anzuzeigen, damit sie dem Convent sogleich beiwohnen und Sentiments über die Vorlagen entwerfen könnten, erinnerten die rigaschen Deputirten daran, daß der Stadt Riga, obwol man bei der ihr eben so wichtigen Wahl der Glieder zu den Landesbehörden ihr keine Theilnahme gestattet,

[1] Im Receß steht irrthümlich: Peter.

worüber aber für jetzt keine weitere Auseinandersetzung erregt werden solle, die Aufforderung zur Wahl der Deputirten gleichfalls zugehen möge. Es wurde einhellig ausgesprochen, daß der Stadt dieses Recht nicht versagt werden könne und sie seiner Zeit in jedem Kreise mitzuwählen hätte, wo sie Güter besäße.

Ueber den in der Folge wichtigsten Verhandlungsgegenstand dieses Landtages, die auf ihm begonnene Lösung der Agrarfrage, muß an dieser Stelle hinweggegangen werden, weil die Materie den Rahmen der ohnehin ausgedehnten Darstellung sprengen würde. Als einstweiliger Ersatz kann die unter vorwiegend agrarem Gesichtspunkte geschriebene Erzählung der Landtagsgeschichte am Ende des 18. Jahrh. im Bd. 18 der „Baltischen Monatsschrift" angesehen werden. Einen großen Raum haben die bezüglichen Debatten im December 1795 übrigens nicht beansprucht. Es handelte sich um den anstandslos gefaßten Beschluß, „feste Grundsätze aufzustellen für die zu allendlicher Entscheidung etwaiger Bauerbeschwerden zu ernennenden Commissionen, vorzüglich in Ansehung solcher Güter, welche die verlangten Declarationen über den Gehorch und die Abgaben ihrer Bauern einzureichen legal verhindert worden — damit nicht durch eine zu strenge Gerechtigkeit oft die unbilligste Behandlung geschützt werde". Diese Grundsätze zu finden, wurde dem Convent übertragen; sie sollten dann auf Kreisconventen mitgetheilt werden und die dort gewonnenen Resultate an den Adelsconvent zurückgehen; was der dann regulirt und festgesetzt, sollte als Landtagsschluß gelten.

Es ist jedoch anders gekommen. In den September folgenden Jahres fiel unerwartet ein außerordentlicher Landtag, der die Conventsvorlagen im Plenum durchging und bearbeitete. An seine Beliebungen hat dann alles Weitere angeknüpft.

Als die Hauptaction des Landtags v. 1795 erschien aber den Theilnehmern und selbst Sivers die Betreibung der Heusache, die im Einvernehmen mit dem Gouverneur Meyendorff durch eine Deputation zur endlichen Erledigung gebracht werden sollte. Sivers sah das Beginnen von vornherein hoffnungsvoll an. „Meine Aussichten sind schön", so schloß er den Landtag. „Vor dem Thron

der Landesmutter soll ich durch einen rechtschaffenen Minister (Besborodko?), der seine schönsten Tage und seine Ruhe dem Wohl des Reiches aufopfert, Misbräuche vorstellen, die nur dadurch existiren, daß sie noch nicht zur Wissenschaft der erhabenen Regentin gelangt sind und die, wenn sie aufhören, unsere Provinz zur glücklichsten von Europa machen. Ja, ich sehe schon dem frohen Augenblick entgegen, in welchem ich mit Livlands Deputirten der von der ganzen Welt bewunderten Herrscherin auch für diese Wohlthat Dankopfer zollen werde — ich blicke mit wahrer Freude des Herzens in unsere Zukunft, da Meyendorff als strenger Befolger der Gesetze die Menschheit ehret und wohlwollend und einsichtsvoll der Vollzieher des Willens Katharinens der Einzigen bei uns ist. Dank sei Ihnen, meine Herren, und Dank dem Schicksal, daß ich Ihr Sprecher bei diesen günstigen Constellationen geworden, die mir einen glücklichen Ausgang zusichern."

Seine Zuversicht täuschte ihn nicht. Von den ausnehmend glücklichen Erfolgen erstattete er auf dem außerordentlichen Landtag am 15. Sept. 1796 Bericht. „Die Resolutionen auf die zwei Hauptgesuche", sprach Sivers, „sind nicht allein so günstig ausgefallen, als wir sie mit Recht von einer so gnädigen Monarchin erwarteten, sondern die eine giebt uns sogar mehr, als wir hoffen und wünschen durften. Die erste restituirt uns in unsere alten ritterschaftlichen Vorzüge, nur diejenigen in unsere Mitte aufzunehmen, die durch alle bürgerlichen Tugenden und Verdienste fürs Vaterland sich gerechte Ansprüche auf den ersten Stand des Reiches erworben haben. Die zweite vom 20. Mai setzt dem Uebel, welches seit beinahe zwanzig Jahren ein fressender Krebs des Wohlstandes unserer Bauern geworden und dessen Fortdauer durch die Auslegung des Fürsten Repnin von repartirtem und nicht repartirtem Heu den gänzlichen Ruin unseres Bauern und hierdurch auch unseren Ruin hätte nach sich ziehen müssen, das gewünschte Ziel und sichert uns sogar dasselbe auf immer. Denn die Deputation sollte J. M. nur um die Gnade bitten, daß wir unser Stationsheu, wenn Truppen im Lande ständen, blos in die Kreise liefern dürften und daß wir wenn keine Truppen im Gouvernement, bei dem Rechte geschützt

würden, statt Heu zu liefern, mit Geld liquidiren zu können. Beides ist uns nicht allein zugestanden, sondern die Milde unserer Monarchin ertheilt uns auch die Macht, uns selbst die Empfänger dieser Abgabe zu wählen, gebietet, daß die Anfuhr des Heus nur zur Zeit der gewöhnlich besten Schlittenbahn geschehe; sichert uns bei Kriegszeiten, wo man sich sonst Ausnahmen zu machen erlaubte, vor weiterer Fuhre, als die Magazine belegen sind, und gestattet uns die gleichen Vortheile bei der Stationsgerste und dem Stationshaber. Ich kenne, meine Herren, außer der Bestätigung aller unserer Rechte bei der Capitulation des Landes kein einziges Gesetz, keine Gnade seit der Zeit, da wir unter der wohlthätigen Beherrschung Rußlands stehen, so dieser Allerh. Ukase zu vergleichen wäre[1]."

Obgleich der Gouverneur wieder einmal jeden anderen Berathungsgegenstand als die Heusache, welche die Anlage von Magazinen erforderte, hatte ausschließen wollen, ließ er sich durch die persönliche Einwirkung des Gouvernementsmarschalls bewegen, der Berathungsfreiheit des Adels kein Hindernis in den Weg zu legen. So ward, wie erwähnt, die Agrarangelegenheit vorgenommen[2].

Ein weiteres Thema bot das schroffe Auftreten, das dem Generalgouverneur im laufenden Jahre gelegentlich der Unterlegung der Landtagsschlüsse vom December 1795 einzuschlagen beliebt. Nicht nur hatte er den Befehl der Statthalterschafts-Regierung vom Juni 1795, der den Niederlandgerichten die Absendung unentgelt-

[1] S. die betreffende Ukase im livl. L.-Rec. 1796. (Livl. Ritt.-Arch. L.-Rec. Vol XXIII), deren Inhalt in „Balt. Mon." Bd. 18, p, 467 ff. — Nach dem Diarium vom 6. April 1795, Vol. XXXVIII, hatte Geheimrath J. J. v. Sievers durch einen Brief an die Kaiserin der Hensollicitation den Weg geebnet; ihm wurde dafür ein Dankschreiben der Ritterschaft zu Theil. — Von jenem Brief ist aber bei Blum nichts zu finden, falls letzterer nicht einen Fehler gemacht hat. Das einzige Schreiben von Sievers an die Kaiserin aus dieser Zeit, in dem der livländischen Naturallieferungen erwähnt wird, ist vom 8. Sept. 1795, in Erwartung des Landtags, also nach jenem Diarium verfaßt (Blum, IV, p. 190 ff.).

[2] S. „Materialien zu Grundsätzen zur Verbesserung des Zustandes der Bauern in der Rigaschen Statthalterschaft mit Ausschluß des Arensburgischen Kreises. Entworfen auf dem Landtage im Sept. 1796 ꝛc.". (Winkelmann, Bibl. Liv. hist. Nr. 3284).

licher Stafetten verboten, annullirt, sondern neben diesen auch die Stellung von Schießen gefordert. Der Landtag wies, gestützt auf den neuen Ukas v. 14. Febr. 1796[1], beide Ansinnen zurück und sprach die Vermuthung aus, „daß ein bloßes Misverständnis dem Adel den Unwillen seines obersten Landesvorgesetzten zugezogen habe". Die vorgeschlagene Stellvertretung des residirenden Gouvernementsmarschalls war vom Generalgouverneur nicht genehmigt; das Recht des Adels, zu den Secretärstellen in den Kreisbehörden Personen zu präsentiren, hatte er zurückgewiesen; die Statthalterschaftsregierung war in ihrer Anmassung, Bauersachen zu entscheiden, von ihm geschützt. Drei Klagen wurden gegen ihn beim Dirigirenden Senat zu erheben beschlossen.

Aber nicht nur der Inhalt, sondern auch der ganze Ton, den Fürst Repnin in seiner Beantwortung der Landtagsschlüsse angeschlagen, die Beschuldigungen, die er gegen den Adel und seinen Vertreter darin verwoben, veranlaßten den Adel zu einer Eingabe an den Generalgouverneur, in der es u. a. hieß: Der Adel fühle mit tiefverwundendem Schmerze, daß er, ungeachtet er sich bewußt sei keine widergesetzlichen Beschlüsse gefaßt zu haben und sich gern unterwürfe jede väterliche Zurechtweisung mit Dank zu empfangen, nicht nur so unglücklich gewesen, mit seinen Unterlegungen abgewiesen zu werden, sondern sich sogar den für ihn kränkendsten Unwillen Sr. Durchlaucht zugezogen zu haben darüber, daß er Unterlegungen gemacht, durch welche er doch nur als Stütze des Staates Misbräuche, die der Landesverfassung und selbst dem Allerh. Willen zuwider eingerissen, pflichtschuldigst angezeigt hätte.

Ebenso schmerzhaft müsse es für den Adel sein, wenn Se. Durchl. ihm den Vorwurf mache, in seinem Gouvernementsmarschall einen Sprecher gewählt zu haben, der, durch Leidenschaft verführt oder durch Unkenntnis der Dinge irregeleitet, Vorstellungen gewagt, die nicht den buchstäblichen Gedanken der ihm vom Adel gewordenen Aufträge entsprechen und Versammlungen halte, die den Gesetzen zuwider sind. Deswegen sehe sich der Adel aufgefordert, vor Sr.

[1] Bunge, Repert. II, p. 457 ff.

Durchl. das feierliche Zeugnis niederzulegen, daß bei der auf dem letzten Wahltage geschehenen Präsentation zum Gouvernementsmarschall gerade die seltenen Eigenschaften des Hrn. Obersten und Georgenritters v. Sivers, der Kenntnis der Verfassung und reinen guten Willen in sich vereinigt, selbigem wiederholt mit ausgezeichnetem Beifall die Stimmenmehrheit gegeben haben; daß jeder einzelne von ihm dem Hrn. Gouverneur unterlegte Landtagspunkt die wirklich vom ganzen Adel genehmigten und dem Hrn. Gouvernementsmarschall zur Vorstellung aufgegebenen Grundsätze seien.

Aus diesem Grunde bitte der Adel, Se. Durchl. möge sich überzeugen, daß nur die niedrigsten Verleumdungen diesen Mann als einen Verleiteten haben darstellen können, indem dieser Patriot in die Erfüllung seiner Pflichten, die er mit der unermüdetsten Anstrengung seiner alle Hindernisse verachtenden Geisteskraft muthig und ausharrend stets beobachtet, seine Belohnung setzt und gewiß Sr. Durchl. wahre Achtung, die er einst genoß, immerfort verdient.

Kamen unter geändertem Regime, unter anderen Spitzen der Verwaltung, als Browne und Bekleschéw waren, doch immer wieder Reibungen, Zusammenstöße vor, welche die Grundlagen der gesellschaftlichen Organisation berührten, so deuteten diese Erscheinungen an, daß zwischen dem provinziellen Leben und dem Reichsgesetz unlösbare Dissonanzen bestanden.

XI.

Die Folgen des Syſtems.

Die unſerer Betrachtung vorliegende Periode iſt für Livland bis an ihre Grenze durchmeſſen. Neben den bedeutenderen Perſönlichkeiten unter den Regierenden und den Regierten, ihren dazwiſchen zuſammenlaufenden, meiſt ſich kreuzenden Beſtrebungen traten die Zuſtände, aus denen heraus ſie handelten oder die ſie geſtalten halfen, vors Auge, und manches zeitgenöſſiſche Urtheil trug zur Erklärung der Erſcheinungen bei und vermochte unſerem Nachdenken die Richtung zu geben. Aus den letzten Abſchnitten der Erzählung mag vielleicht der Eindruck beſonders lebendig geworden ſein, daß das Gedeihen der Provinz weſentlich von den Menſchen abhing, die gerade an der Spitze ſei es der Regierung, ſei es der einzelnen Gemeinden und Körperſchaften ſtanden. Das wäre auch ein ganz richtiges Ergebnis, aber doch von einzuſchränkendem Belange. Denn außer dem Schwergewicht des Perſönlichen macht ſich ſtets auch der Druck der allgemeinen Verhältniſſe auf das Werden der Dinge geltend, und die Beſchaffenheit der Quellen für die Schilderung der Jahre, in denen die Reichsverfaſſung in den Provinzen durchgeführt war, brachte es mit ſich, daß jener Druck in der Darſtellung weniger zur Geltung gelangen konnte. Vermiſſen ließ ſich der private Meinungsaustauſch wohlunterrichteter Männer, der die vorbereitende Zeit ſo wirkſam uns erhellte. Wir entbehren der unmittelbaren Kunde davon, wie der Rückſchlag der allgemeinen Verhältniſſe auf das Einzelleben ausgefallen, von der Tragweite, welche die politiſche Umwälzung und Neugeſtaltung für die Geſinnung der Privaten gehabt; nur hie und da trifft ein Streiflicht die Maſſen oder auch dieſes und

jenes Individuum in beſonderen Stellungen. Die Tüchtigkeit und Charakterfeſtigkeit einer Reihe von Perſonen, die Läſſigkeit, Schwäche oder die Agitation und Provocation von anderen iſt wol hervorgetreten, aber das waren eben die Führer der Geſellſchaft und ihrer Gruppen, und der Rückſchluß auf die gleichen Eigenſchaften der großen Zahl derer, die ſie vertraten, wäre doch zu gewagt.

Da giebt auf manche ſich aufdrängende Frage die Betrachtung Eſtlands die Antwort. Hier ſind wir nicht im Stande, faſt Tag für Tag die Ereigniſſe, den Gang der laufenden Geſchäfte zu begleiten; nirgend gewähren die öffentlichen Acten den Anblick eines ſich ſchürzenden dramatiſchen Knotens. Die Protokolle der revaler Stadtverwaltung haben ſich bisher nicht finden laſſen. Die Einrichtung der unſchätzbaren livländiſchen Diarien reſp. Reſidirreceſſe iſt in Eſtland nie getroffen. Ueber den augenblicklichen Stand der öffentlichen Lage wird gelegentlich, etwa von Vierteljahr zu Vierteljahr, im ritterſchaftlichen Ausſchuß ſummariſch berichtet; was dazwiſchen vorgefallen und keine Folgen getragen, iſt der Vergeſſenheit übergeben. Oft empfindet der Forſcher das übel. Hier aber trägt es dazu bei, vom Momentanen, Zufälligen, Perſönlichen ihn abzuleiten und auf das Allgemeingiltige, Bleibende ihn zu lenken. Statt des bunten Wechſels der einzelnen Geſchehniſſe hebt die Signatur der Zeit die Aufmerkſamkeit beherrſchend ſich hervor. In ebenmäßigem Fluſſe gleitet die Periode dahin: das Land alle die Jahre über von 1787 ab unter einem und demſelben Gouverneur[1], Revals Bürgerſchaft unter einem und demſelben Stadthaupt[2], der Adel durchweg unter Führern, die einem Kreiſe gleichgeſinnter, engverbundener Männer entnommen ſind[3]. Hier bezeichnet der Tod Graf Brownes und der Amtsantritt des Fürſten Repnin keine Marke, es läßt ſich nicht reden vom Unterſchied Strauchſcher und Sengbuſchſcher Verwaltung, nicht von der abweichenden Art der Repräſentation eines Gersdorff und eines

[1] Wrangell.
[2] Wilh. Hetling.
[3] Brevern, Löwenſtern, Patkull, Saltza.

Sivers. Durch ſeine entfernte Lage unberührt von den Wirkungen der Laune oder perſönlicher Gereiztheit des einen oder anderen Generalgouverneurs; nicht bewegt durch Parteigeiſt innerhalb der ſtädtiſchen Bevölkerung, ſoweit wir davon wiſſen; ohne die Schwierigkeit, einen Aſſimilationsproceß bisher feindlicher Gruppen inmitten des landſäſſigen Adels durchmachen zu müſſen: hat Eſtland den Einfluß des ſtatthalterſchaftlichen Syſtems an ſich, gelöſt von allen zufälligen Erſchwerungen deſſelben, nach Maßgabe unſerer Quellen neben Riga am augenſcheinlichſten zur Darſtellung gebracht.

Zunächſt in der Verwaltung und Regierung der Provinz. Ueber Reval müſſen wir aus den ausgeführten Gründen mit einer Bemerkung Neuendahls hinweggehen. „Hätte man“ — ſagt er[1] — „im rigaſchen Gouvernementsmagiſtrat den Muth des revalſchen Stadthauptes gehabt, welcher wegen einer Bedrückung über den dortigen Gouverneur klagte und durchdrang, ſo hätte vielleicht manches beſſer gehen können. Aber auch nur vielleicht, denn Reval ward nicht ſo beneidet und gehaßt wie Riga.“ Wir wiſſen weder, in welche Zeit das Ereignis fällt, noch um was es ſich handelte.

Auch hinſichtlich des flachen Landes iſt hierüber nicht allzu viel zu ſagen. Schon im J. 1783 hat Graf Browne, als eben Eſtland ſeinem Generalgouvernement zugefügt war, die Einrichtung der livländiſchen Oberkirchenvorſteherämter unter dem Vorſitz eines Landraths in jedem Kreiſe verlangt. In ausführlicher Eingabe war dem entgegengetreten mit dem Nachweiſe, wie die Aufgabe beſagter Aemter in Eſtland ſeit altersher dadurch erreicht werde, daß in jedem Kirchſpiel zwei Oberkirchenvorſteher die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Unterhaltung der Kirchengebäude und Kirchenwege zu beſorgen hätten und den Kirchſpielsconventen Rechnung ablegten; überdies würden von Zeit zu Zeit unter dem Präſidium eines Landraths Kirchenviſitationen angeſtellt. Da auch nicht, wie in Livland, bei der Wahl der Landräthe die Kreiſe

[1] J. Eckardt, Bürgerthum und Bureaukratie, p. 81.

in Berücksichtigung kämen, ereigne es sich leicht, daß aus einem Kreise gar kein Landrath erwählt sei. Zudem nehme in Estland die Rechtspflege die Zeit der Landräthe zu sehr in Anspruch, als daß sie noch mit anderweitigen Aemtern belastet werden könnten. Der völligen Gleichstellung beider Provinzen widersprach eben die so verschiedene Grundverfassung derselben. Eine durch alle Beweise wohlunterstützte, in sich festgeschlossene Rechtsdeduction unterstützte die Ablehnung, die dann auch Stich hielt bis zum J. 1785, in dem Graf Browne die ungesäumte Erfüllung seines Verlangens forderte. Der ritterschaftliche Ausschuß beschloß, bis zum nächsten Landtage sich leidend zu verhalten, alsdann, falls der Generalgouverneur bei seiner Verfügung bleiben sollte, die Angelegenheit der versammelten Ritterschaft anheimzustellen. — Der nächste Landtag war der, auf dem die Adelsordnung eingeführt wurde. Browne war zähe geblieben, begegnete aber derselben Zähigkeit bei der Ritterschaft. Sie hielt daran fest, daß ihre Kirchenverfassung ihr erst vor drei Jahren Allerhöchst bestätigt sei, obwol sie soeben den durch denselben Ukas v. 3. Juli 1783 ihr zugesicherten Landesstaat hatte opfern müssen. Sie wiederholte ihre schon einmal abgegebene Declaration und legte feierliche Bewahrung gegen jede Octroyirung des landfremden Institutes ein. Damals hat sie es auch abgewehrt, und nachdem es durch das Kirchengesetz v. 1832 doch eingeführt worden, hat es bis auf den heutigen Tag keine rechte Lebenskraft erlangt.

Die gleiche Anschauung des Generalgouverneurs, als sei das ihm anvertraute Gebiet einzig und allein ein Verwaltungsbezirk und nur nach ihm gefälligen Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit zu regieren, nicht aber ein Complex verschiedener Landschaften eigenen Rechts, tritt 1787 in seiner Forderung hervor, daß auf der Straße von Pernau nach Arensburg, so weit sie durch Estland gehe, von diesem Poststationen angelegt werden sollten. Als die Ritterschaft hierauf nicht einging, weil diese Straße nur den Verkehr zweier Orte einer fremden Statthalterschaft betreffe und der eigenen Provinz zu gar keinem Vortheile gereiche, erklärte Graf Browne, über den Ungehorsam des Adels bei der Kaiserin Be-

schwerde führen zu wollen. Der Ausschuß stellte die Unmöglichkeit dar, eine einstimmig gefaßte Beliebung der Adelsversammlung von sich aus abzuändern, und erlangte die Berufung eines außerordentlichen Landtags. Derselbe, am 21. Juni eröffnet und geschlossen, wies alle ihm zugemuteten neuen Lasten ab, die nicht von K. M. selbst ausdrücklich auferlegt wären, und beauftragte den Gouvernementsmarschall sich an die Kaiserin zu wenden, falls der Generalgouverneur nicht von seinem Verlangen abstehe. Er stand nicht ab, und die Sache ging nach Petersburg. Als jedoch nach Ausbruch des Krieges mit Schweden im folgenden Jahre oftmals Stafetten nach Oesel abgefertigt werden mußten und Graf Browne die Einrichtung der Stationen „binnen 24 Stunden ohne Widerrede" anbefahl, traf zwar Brevern die erforderlichen Maßnahmen aufs schleunigste, legte aber dabei feierliche Verwahrung gegen alle aus dieser Willfährigkeit etwa zu ziehenden Folgerungen ein und zeigte bei Zeiten an, „daß die aus Ergebenheit für den Dienst der großen Monarchin für die Dauer dieser kriegerischen Umstände getroffenen Anstalten, die mit Erledigung derselben von selbst mit aufhören, durchaus nicht als ordentliche Postanstalten angesehen werden mögen".

Der schwedisch-russische Krieg, über dessen Einwirkung auf Estland meine mehrfach bezeichnete Schrift besonders handelt, brachte wie in Riga auch hier die Gefährdung der Quartierfreiheit der adeligen Häuser auf dem revaler Dom. Wiewol gleich zu Beginn der Rüstung die betreffenden Hausbesitzer, um allen Erörterungen zuvorzukommen, sich zu einer freiwilligen Beisteuer behufs besserer Verpflegung der Truppen unter ausdrücklicher Bewahrung ihrer Freiheit entschlossen, erließ unmittelbar nach Empfangnahme dieser Summe die Statthalterschaftsregierung den Befehl (v. 24. April 1789), die adeligen Hausbesitzer hätten auf Grund der Stadtordnung gleiche Lasten mit der domischen Bürgerschaft zu tragen. Die dagegen erhobene Vorstellung hatte keinen Erfolg. Die adeligen Hausbesitzer beschlossen nun auf ihre Kosten die Beschwerde beim Senat, der Gouverneur wies jedoch die der Regierung zur Beförderung übergebene Supplik zurück. Der Gouvernements-

marſchall wandte ſich darauf direct an den Generalprocureur Fürſt Wjaſemski um ſeine Verwendung für die Aufrechterhaltung des Privilegiums, wobei er einfließen ließ, daß die Petenten ihre freiwillige Theilnahme an den Laſten durch Beiträge zur Verſorgung der Seeleute an den Tag legten. Nach einer günſtig lautenden Zwiſchenerklärung des Senats v. 29. December d. J. wurde der entſcheidende Ukas am 15. April 1792 erlaſſen: in ihm war der Regierung befohlen, in allem den Art. 13 der St.-O., der allen Hausbeſitzern gleiche Laſten auferlegt, zur alleinigen Richtſchnur zu nehmen. — Der Gouvernementsmarſchall Hermann v. Löwenſtern nahm daraus Veranlaſſung, direct an die Kaiſerin mit einer Klage über den Senat und zwar durch Vermittelung des Grafen Platon Subow und Derſhawins, des Dichters, zu gehen. Im Expoſé heißt es, daß „der Adel des revalſchen Gouvernements öfters und wiederholt die Bedrückungen des Senats und den willkürlichen Eindrang, den derſelbe in die Rechte und Privilegien des Landes von Zeit zu Zeit gethan hat, mit ruhiger Unterwürfigkeit erduldet und mit Ehrerbietung für dieſes hohe Reichsgericht auch deſſen meiſt auf einſeitige Vorſtellungen erfolgten nachtheiligen Befehlen gehorcht, welches erforderlichen Falls durch mehrere Beiſpiele erwieſen werden könne“ ... „Auf die einſeitige und geſetzwidrige Vorſtellung des Gouvernementsprocureurs, deſſen Pflicht es ſei, die Geſetze zu kennen und über die buchſtäbliche Befolgung derſelben zu wachen, nicht aber ihren Sinn zu verdrehen, ſei der Senat verleitet worden, ohne die Sache im geringſten zu unterſuchen, gegen ſeinen früheren Ukas, daß der Adel bis zur Allerh. Entſcheidung bei ſeinem Vorrecht bleiben ſolle, zu verfügen.“ Am 3. Mai wurde dieſes ungeſchminkte Expoſé abgefertigt, am 22. October erfolgte der eigenhändige Befehl der Kaiſerin, durch den die Quartierfreiheit der adeligen Hausbeſitzer auf dem Dom Allerhöchſt beſtätigt wurde.

Ueber den Einfluß Platon Subows auf die Entſchlüſſe Katharinas ſich zu verbreiten, iſt hier nicht der Ort. Wol bezeichnet es aber die Lage, daß nur durch ſolchen Einfluß in dieſem Fall das Recht zu erlangen war. In Livland, für das der Günſtling

nicht intereſſirt war, kam es in derſelben Sache nicht zur Geltung. Allerdings hat auch Livland, wie in der Heuſache, wohlwollende Entſcheidungen der Monarchin aufzuweiſen; ſie müſſen dem perſönlichen Wohlgefallen, das Sivers in der Reſidenz erregte, zugeſchrieben werden. Von ſolchen Zufälligkeiten hing es ab, ob die Exiſtenz der ſelbſtherrſchenden Macht wahrgenommen werden konnte, die für gewöhnlich unter den Gewaltacten des Senats, des Generalprocureurs und der Statthalter zu verſchwinden pflegte.

Von directen Eingriffen in die dem Adel zuſtehende Landesverwaltung, wie die Statthalterſchaftsregierung in Livland ſie verübte, iſt in Eſtland nichts zu berichten. Neben den erwähnten wurden noch allerlei andere Verſuche unrechtmäßiger Forderungen angeſtellt, doch beruhigten ſich ſowol der Generalgouverneur wie die Localregierung bei dem beharrlich entgegengeſetzten Widerſtande. So wurde gleich 1787 die Auslieferung des Archivs des alten Oberlandgerichts an die neue Behörde deſſelben Namens verlangt. J. v. Brevern replicirte: die Protokolle des ehemaligen Landrathscollegiums enthielten neben den Proceßſachen auch Landesangelegenheiten und ſeien daher bei Verhandlungen über die öffentlichen Geſchäfte unentbehrlich. Ein Allerh. Befehl zur Ablieferung ſei nicht erlaſſen, ſondern nur angeordnet, die Acten der pendenten Sachen auszuhändigen. Dies ſei geſchehen, und was ſonſt gegebenen Falles erforderlich wäre, ſolle vom Archivar jederzeit dargereicht werden. Dabei blieb es denn auch. — Schon im J. 1785 hatte der Civilgerichtshof das geſammte Ingroſſationsverfahren der Provinz, wie es ſeit 1717 galt, für hinfällig erklärt, weil es ſeiner Zeit nicht vom Monarchen, ſondern vom Generalgouverneur beſtätigt worden. Der Landtag von 1787 wandte ſich mit der Bitte um Neuregelung des Hypothekenweſens an den Senat und beanſpruchte dabei die Vermittelung des Generalgouverneurs. Graf Browne wies ſie zurück, ſehr muthmaßlich in der Meinung, daß die Adelsordnung der Adelsverſammlung nicht das Recht der Geſetzesinitiative zugeſtehe. Die nun dem Senat direct eingereichte Supplik wurde von demſelben wenigſtens angenommen, wenngleich ſeine bald darauf erfolgte Entſcheidung vom 13. April d. J.,

welche den ingroſſirten Forderungen das Vorzugsrecht einräumte, durch eine Unterlegung des Civilgerichtshofs veranlaßt zu ſein ſcheint[1]. Als im J. 1789 der ordentliche Wahl- und Landtag herannahte, verfügte Graf Browne unter dem 6. November den Ausſchluß jeden Geſchäfts außer den Wahlen und der Berathung über die von ihm genehmigten Punkte und beharrte dabei auf die vom Gouvernementsmarſchall gemachte Gegenvorſtellung. Der am 3. December eröffnete Landtag wiederholte natürlich ſolche in nachdrücklichſter und begründetſter Weiſe und ſandte mit ihr den Major v. Hagemeiſter nach Riga[2]. Am 11. d. M. kehrte dieſer mit dem Zugeſtändnis der vollen Berathungsfreiheit zurück. — Schon auf dieſem Landtage hatte ſich ein ſolcher Mangel an wahlfähigen Candidaten gezeigt, daß eine Supplik an den Senat dahin beſchloſſen wurde, vom Rang eines Oberofficiers und überhaupt von jedem Rang bei den ſonſt tüchtigen Perſönlichkeiten abſehen zu dürfen. Doch war die Bewilligung hierfür ſo wenig, wie für die ſpätere gleiche Bitte der Livländer zu erlangen. — Durch einen Senatsukas vom 21. September 1794 wurde befohlen, die Seelenreviſionsliſten der rigaſchen und revalſchen Statthalterſchaftsregierung in ruſſiſcher und deutſcher Sprache einzureichen. Der Gouvernementsmarſchall v. Patkull wies darauf hin, daß der geringſte Theil der Gutsbeſitzer der ruſſiſchen Sprache mächtig ſei und die weitaus meiſten genöthigt würden mit vielen Koſten und großer Beſchwer die Eingaben überſetzen zu laſſen, für deren Richtigkeit ſie dann nicht einſtehen könnten. Durch den Allerh. Befehl v. 3. Juli 1783 ſei der Ritterſchaft das Recht gewährleiſtet, in allen gerichtlichen und öffentlichen Angelegenheiten ſich der deutſchen Sprache zu bedienen, und was ins Ruſſiſche zu überſetzen erforderlich geweſen, ſei bisher den bei den Gerichten angeſtellten Translateuren aufgetragen worden. Daher ſeien auch die 1782 eingereichten Seelenverzeichniſſe nur deutſch übergeben, obwol im Senatsukaſe vom 10. December 1781 vorgeſchrieben worden, die Anzeigen

[1] Vgl. v. Brevern, IV, p. 45, 47, 105 ff.

[2] Die bezüglichen Vorſtellungen gedruckt bei von Brevern IV, p. 113—120.

russisch anzufertigen. — Bereits am 8. Januar 1795 lief im livländischen Ritterhause Patkulls Mittheilung ein, daß er für die estländischen Gutsbesitzer die Nachgabe seiner Vorstellung erwirkt habe.

Man sieht aus allem: an Schwierigkeiten fehlte es auch in Estland nicht; dem rechtlichen und ruhigen Gang der Dinge wurden Steine genug in den Weg geworfen. Aber unter tüchtiger, besonnener Leitung ließ sich vorwärtsgehen, ohne jene aufreibende Spannung, die dazwischen in Livland jeden Tag etwas neues Unerwartetes fürchten ließ, durchmachen zu müssen; ohne jene persönlichen Conflicte zu bestehen, wie sie aus dem Zusammenleben mit dem nach unten hin allmächtigen Statthalter sich nur zu leicht ergaben. Die entstehenden Differenzen wurden aus der Entfernung schriftlich oder durch außerordentliche Deputirte, die den Reiz der Neuheit für sich hatten, leichter gelöst, als es an Ort und Stelle zwischen Persönlichkeiten möglich war, die in häufigem Verkehr sich oft an einander gerieben und nach und nach sich verbittert haben mochten. Was in Reval wie in Riga den Anlaß zu jedem Zerwürfnis bot, war, daß in jedem Einzelfall die Regierung immer zuerst mit der allgemeinen Ordnung, mit dem Reichsgesetz kommen wollte, und hier wie dort immer das besondere Recht, die Specialordnung entgegengehalten wurde.

Allerdings geschah dieses nur von der Landesvertretung; von den Einzelnen im Lande werden wir das nicht so allgemein voraussetzen dürfen. Das günstige Bild, das von der Geschäftsführung in Estland entworfen wurde und das sehr gehoben werden könnte durch Schilderung der regen Thätigkeit, die sich der Verbesserung der finanziellen Zustände der Adelscorporation durch Johann Brevern, des Postwesens durch Patkull, der Inangriffnahme der Normirung der bäuerlichen Verhältnisse durch Saltza zuwandte[1]

[1] Vgl. zur letzten Materie meinen Aufsatz „Ein estländischer Staatsmann", „B. M." Bd. 24, p. 505; auch mein „Babel über Acten!" Riga 1880, p. 41 ff. Eine eingehendere Verarbeitung der Quelle, der Protokolle der estländischen Ritterschaft von 1795 und 1796, liegt noch nicht vor. (Letztere sind, nach W. v. Samsons Auszug, jetzt veröffentlicht bei v. Brevern, IV, p. 127—133.) Für das

— dieſes Bild gilt doch nur dem hervorragenden Kreiſe der Führer des Adels. Ihr Einfluß hatte in dem öffentlichen Auftreten, in der Geſammterſcheinung ihrer Körperſchaft ſeine Grenze erreicht. Der Klugheit und Feſtigkeit des ritterſchaftlichen Ausſchuſſes, der patriotiſchen Haltung des Landtages entſprach nicht Geſinnung und Bewährung des Einzelnen, der fortgeriſſen mit der Geſammtheit dem Impulſe der leitenden Männer zugeſtimmt oder auch ſtill verdroſſen ſich gefügt hatte, heimgekommen aber in ſein Kirchſpiel, in ſeine Amtsſtube, im Thun und Laſſen dem momentanen Aufſchwung nicht treu blieb oder gar mit den Nachbarn über die Komödie, die ſie geſpielt und deren Aufführung ſie auch den anderen zutrauten, ihr Geſpötte trieben. Daß ſolch Einzelner nicht wenige geweſen, lehren die Klagen Jak. Georgs v. Berg, J. v. Breverns über die zunehmende Entartung und das Schwinden des Gemeinſinns. Die Beſchwerden, welche Fr. Sivers über die durch Adelige beſetzten Gerichts- und Polizeibehörden in Livland führen mußte, laſſen vermuthen, daß auch in Eſtland der Anlaß dazu nicht gefehlt haben wird. Das Recht zu dieſer Verallgemeinerung geben ein paar wichtige Vorkommniſſe, auf die alsbald näher eingegangen werden ſoll und die ſich nicht als möglich denken ließen, wenn ſie nicht einer häufig gehegten Sinnesweiſe entſprochen hätten.

Daß in beiden Provinzen je ein Fall ſich ereignet, da Glieder des Adels und zwar alteinheimiſcher Familien ſich den vom Landtag votirten Bewilligungen entziehen wollen, weil ſie nicht mit für dieſe geſtimmt hätten, will ihrer Vereinzelung halber noch wenig beſagen; in Livland reicht ein Capitän Baron Pahlen auf Aahof 1795 ſeinen Proteſt ein, in Eſtland iſt es der Beſitzer von Fähna, Pargenthal und Worms, Obriſt Baron Stackelberg, der ſeit 1784 ſich gegen die Zahlung von ihm nicht bewilligter Ladengelder ſträubt, zwar gezahlt hat, aber an den Landtag von

---

Poſtweſen ſ. daſelbſt Prot. von 1794, p. 17—38, 80—90, 104—116; über Breverns Bemühungen zur Herſtellung der Bilanz der Ritterca ſſe ſeine Abſchiedsrede, Prot. von 1789, p. 61 ff., gedruckt bei v. Brevern, IV, p. 120—126.

1787 appellirt. Von allen Kreisen abgewiesen, geht er an die Statthalterschaftsregierung, die seine Verpflichtung nach wiederholter Begründung derselben durch den Gouvernementsmarschall endlich anerkennt, aber sich nicht zur Verhängung der Execution gegen den säumigen Schuldner entschließen kann. Erst im J. 1791 dürfte die Rittercasse zum Ihrigen gekommen sein, da Stackelberg vom Generalgouverneur, an den er sich mit seinen Prätensionen gewandt, vollkommen Unrecht gegeben ward. Erwähnt wird der langhingezogene Vorfall hier nur, weil der Opponent sich zur Begründung seines Standpunkts auf den Art. 54 der A.-O. stützen wollte, der die Freiwilligkeit der Beisteuer zur Adelscasse betonte. Fand er auch eine vortreffliche Widerlegung durch J. v. Brevern[1], so darf doch in seinem Versuch und zähen Beharren ein Zeichen dafür gesehen werden, daß früh schon die Rechtsanschauungen im Lande sich durch die neuen „Verordnungen" zu verwirren begannen und die Schuld an der Verschlimmerung der Zustände in den Provinzen, nachdem der Regierung ihr Antheil daran reichlich bemessen worden, zum großen Theil auch der Haltungs- und Kraftlosigkeit der provinziellen Gesellschaft zugeschrieben werden muß.

„Waren nicht auch wir zu 'gealtert, um den Geist unserer Verfassungen aufrecht zu erhalten? Bürger und Adel, Stadt und Land, waren wir nicht dahin gekommen, unserer alten Verfassung die Schuld zuzuschreiben, wenn wir die Glieder nicht mehr rühren konnten oder mochten, lange ehe sie uns durch Einführung des Neuen gelähmt wurden dem Geiste nach? Blos weil es an Geisteskraft und sittlichem Herzblut fehlte, das Gute des Alten im Geist und in der Kraft des Alten in heiligem Ernst aufrecht zu erhalten". In diesen Worten des würdigen Wilpert, die er gelegentlich des Zusammenbruchs des heiligen römischen Reichs deutscher Nation 1806 geschrieben, in diesen Worten wird wol die Erklärung liegen, daß die Statthalterschaftsjahre so gewirkt haben, daß nach geraumer Zeit (1809) in ruhiger Erwägung der alte vielerfahrene Hofrath

[1] Estl. Ritt.-Prot. 1787, p. 109—114.

Bröcker in Riga von ihnen ſagen konnte: „ſie haben die Moralität von Stadt und Land durchaus verdorben“.

Fällt trotzdem in dieſe Zeit die Gründung zweier Inſtitute in Eſtland, die, von gemeinnützigem und vorſorgendem Geiſte geſchaffen, ihre ſegensreiche Wirkung noch in der Gegenwart üben, die weibliche Erziehungsanſtalt zu Finn und die v. Tollſche Familienſtiftung, ſo leiten doch beide ihren Urſprung aus den Jahren vor dem Rechtsbruch her. Die Stiftung Karl Guſtavs v. Toll auf Luckers iſt bereits 1780 beſchloſſen und v. Rennenkampffs Urkunde über die Beſtimmung ſeines Gutes und Vermögens zum Erziehungsinſtitut ſchon im J. 1784 gedruckt; nach ſeinem und ſeiner Gattin Tode ward die Anſtalt 1793 ins Leben geführt. Aber wäre dem auch nicht ſo, bliebe es doch immer ſelbſtverſtändlich, daß der Regel nicht die Ausnahme fehlt. Zu ſolchen ſind Ebbe Ludwig v. Toll zu Eſſemäggi und Bernhard Freiherr v. Uexküll auf Schloß Fickel zu zählen, welche, letzterer 1792, erſterer drei Jahre ſpäter, ihrer Bauernſchaft durch Verleihung eines Geſetzbuchs eine feſtumſchriebene Rechtsſphäre anwieſen. Sie haben, wie noch manche andere, ihre weitherzige und mannhafte Geſinnung in die wüſte Zeit hinübergerettet und in ihr bewahrt. Im allgemeinen jedoch muß man ſagen, daß mit dem Hinſinken der ſchützenden und bewahrenden Formen, mit dem Herausreißen der Behörden aus der Landesverfaſſung, der Beſchränkung des Einfluſſes der Vertretung der Stände auf das ihnen gelaſſene engſte Gebiet particularer Intereſſen alle Regungen des Egoismus, der Willkür, der Indolenz, der Schwäche lebendig wurden, und ſo traten Vorfälle in die Erſcheinung, wie ſie eingehender aus Eſtland berichtet werden müſſen, die um ſo weniger einen beſonders wuchtigen Stein gerade auf dieſe Provinz werfen ſollen, als eben erſt das ſcharfe Urtheil des Zeitgenoſſen über Livland mitgetheilt worden iſt. Für das eine ſignificante Ereignis liegt das Material ſo ausführlich nun gerade in Reval vor, für das andere von verhängnisvollſter Tragweite trägt allerdings Eſtland die Verantwortung, denn die Kinder und Enkel haben der Väter Sünde reichlich tragen müſſen.

Wir ſprechen zunächſt vom Ehebündnis des Raths am eſtländiſchen Civiltribunal, Freiherrn v. Nuß, auf das ſchon einmal hingewieſen, das aber in ſeinen näheren Umſtänden noch nie allgemeiner bekannt geworden iſt[1]. Das Kirchenbuch der St. Olaikirche zu Reval enthält darüber folgenden ausführlichen Bericht des Paſtors Reinhold Joh. Winkler:

„1791 Nov. 26. cop. Herr Tribunalrath Konrad Joſeph Freiherr v. Nuß und Jungfer Maria Amalia Dahlſtröm, des Dombürgers und Schneidermeiſters Aeltermanns Peter Gottfr. Dahlſtröm Tochter.

„Dieſe Copulation ging in vielen Stücken von den gewöhnlichen ab; es iſt daher nöthig, der Nachkommenſchaft zum Beſten davon eine ausführliche Nachricht zu hinterlaſſen.

„Am obbenannten Tage, nachmittags etwa um 5 Uhr, da es ſchon etwas dunkel geworden war, kam der Hr. Tribunalrath v. Nuß mit einer jungen Perſon, die ich nicht kannte, zu mir und verlangte mich allein zu ſprechen. Da ich ſie in meine Kammer genöthigt hatte, ſagte er ſogleich, daß er entſchloſſen ſei, ſich mit dieſer jungen Perſon copuliren zu laſſen. Dieſes befremdete mich gar ſehr und ſagte daher zu ihm, daß, ob ich gleich die Ehre hätte ihn zu kennen, ich doch nicht dieſe junge Perſon kenne und von ihr gar nichts wüßte. Seine Antwort war: Das Mehrere werden Sie aus der Reſolution des Gerichtshofs erſehen, und übergab mir dieſelbe, welche wörtlich alſo lautet:

> „Auf J. K. M. Allerh. Befehl eröffnet das Tribunal der Civilrechtsſachen revalſcher Statthalterſchaft auf die Bitte des Hrn. Tribunalraths Konr. Joſeph Freiherrn v. Nuß, betr. die Dispenſation zur Trauung mit der Maria Amalia Dahlſtröm zur linken Hand, wie auch die Ueberhebung vom Aufgebot in der Kirche und die Freiheit vor Admittirung der

[1] Die Möglichkeit der Veröffentlichung iſt der fleißigen Arbeit des verſtorbenen C. Rußwurm zu danken, der ſeine Ergebniſſe freilich in der eſtländiſchen literariſchen Geſellſchaft zu Reval 1881 vorgetragen, ihre Verwerthung aber meiner ſchon damals beabſichtigten Studie freundlichſt überlaſſen hat.

desponsandae ad sacra solche Copulation in der Stille bewerkstelligen zu können, folgende Resolution:

Daß dem Gesuche zu willfahren, das sonst gewöhnliche Kirchenaufgebot gänzlich zu erlassen, darüber daß die M. A. Dahlström noch nicht zum Abendmahl gewesen, gleichfalls zu dispensiren und demjenigen Pastor, welchen der Herr Tribunalrath zur Celebrirung dieser Ehehandlung wählen wird, desmittelst zu befehlen sei, die vorhabende Trauung auf vorgebetene Art und Weise ganz in der Stille in Gegenwart zweier ebenfalls vom Hrn. Tribunalrath zu erwählenden Zeugen auf dessen Verlangen ohne Anstand zu vollziehen. Gegeben im Tribunal der Civilrechtssachen zu Reval am 26. Nov. 1791.

B(erend) G(ustav) Stackelberg. Carl von Helwig.

Joh. Chr. Hoeppener, Secr.

„Da ich nun diese Resolution gelesen hatte, sagte ich dem Hrn. Tribunalrath, daß ich mich in einer großen Verlegenheit befände, indem weder ich in den vielen Jahren meiner Amtsführung, noch auch sonst irgend ein Prediger in Stadt und Land einen solchen Vorfall gehabt hätten und fing mit ihm an die Resolution genauer durchzugehen und zwar:

1) was die Trauung zur linken Hand anlange, so wäre sie in unserem Lande niemals gebräuchlich gewesen, doch gehöre diese Sache zur Beurtheilung des weltlichen Gerichts, die Kirchenordnung erwähne auch dessen gar nicht, und in der Copulationsagende stünde nur überhaupt: geben sie sich einander die Hände, ohne weder die rechte noch die linke zu bestimmen, und ich könnte mich also in Absicht dieses Punktes beruhigen, da sie sich beide vor dem Gerichtshofe verglichen hätten, und was

2) die Unterlassung des Kirchenaufgebots beträfe, so wären auch in der Kirchenordnung Vorfälle benannt, unter welchen es unterlassen werden könnte; was aber

3) diesen Punkt anlange, daß die desponsanda noch nicht zum heiligen Abendmahl gewesen, so beunruhige mich dieses am meisten, indem nicht allein in der Kirchenordnung Cap. XV, § 11

es heiße, daß nimand Verlöbnis halten soll (viel weniger sich also dürfe copuliren lassen), der nicht den Catechismum Lutheri gelernt und zum heiligen Nachtmahle gewesen, sondern auch niemand, wenigstens in der lutherischen Kirche (der Herr Baron v. Nuß ist katholischer Religion) vor dem Genuß des heiligen Abendmahls als eine völlig erwachsene Person angesehen werde, mithin sich auch nicht in eine solche wichtige Verbindung, als die eheliche ist, einlassen könne.

„Er antwortete mir aber: „Sie haben nicht Ursache diese Einwendungen zu machen, indem der Gerichtshof auch darüber dispensirt hat!" und fügte hinzu, daß, obgleich diese Jungfer Dahlström bereits in der Lehre gewesen, so hättens doch die Umstände nicht erlaubt, daß sie auch communicirt hätte. Ich bat den Herrn Tribunalrath darauf, daß er die Copulation auf einige Tage verschieben möchte, es würde doch kein periculum in mora sein, damit sie zum heil. Abendmahl könne präpariret und ad sacra admittiret werden. Er sagte aber mit einer Art von Heftigkeit: „Das erlauben die Umstände jetzt gar nicht, kann aber deswegen wol hernachmals geschehn und ich werde auch dafür sorgen!" Noch war die Dahlströmin mit einem weiten Mantel umgeben und ich konnte bei solchen Umständen nicht anders denken, als daß sie ihrer Niederkunft nahe sein möchte. Darauf fragte ich sie, ob es mit Vorwissen ihres Vaters geschehe.

„Er ließ sie aber nicht zu Worte kommen, sondern versicherte, daß ihr Vater alles wisse, und da ich sie nochmals anredete und sagte: es wäre doch gut gewesen, wenn ihr Vater als Zeuge, da doch zwei Zeugen bei der vorhabenden Copulation sein müßten, sich mit eingefunden hätte. Er aber kam ihr in der Antwort wieder zuvor und sagte, daß er ihn als einen alten Mann nicht habe incommodiren wollen, den weiten Weg zu gehen (NB. Meister Dahlström hat sein Haus auf dem Dom und Baron Nuß hat bei ihm verschiedene Jahre logirt, und diese seine jetzige Braut ist von Kindheit an fast beständig um und an ihm gewesen und theils von ihm erzogen. Jetzt soll sie beinahe 15 Jahre alt sein) und da alles in der Stille geschehen sollte, so hätte er auch

keine Zeugen mit sich gebracht, sondern hoffe, daß ein paar Männer aus der Nachbarschaft ihm diese Freundschaft erzeigen würden, sich als Zeugen einzufinden.

„Da dieses ein geringer Umstand war, so trug ich kein Bedenken, ihm als einer wichtigen Person im Gerichtshofe diese kleine Gefälligkeit zu erzeigen, schickte daher zu dem auf dem Kirchhofe wohnenden Beisitzer der Oberrechtspflege, Herrn Roeseler, und ließ ihn bitten zu mir zu kommen, und ging selbst mit der Resolution zu meinem Nachbarn, dem Herrn Pastor Boening, um dort noch einmal die Resolution des Gerichtshofes genau zu beprüfen. Sein Schwager, der Herr Cämmerier Teuton, war eben bei ihm, und da wir die Resolution mit aller Genauigkeit beprüft hatten und nichts zur Einwendung wider den Befehl des Tribunals als der höchsten Instanz in rebus ecclesiasticis übrig blieb: so entschlossen sich auch diese Männer sogleich Zeugen der vorzunehmenden Copulation zu sein. Ich ging gleich darauf wieder nach Hause, und da bat mich der Herr Baron Nuß, daß ich, zur Beruhigung der Dahlströmschen Familie, ein Attestatum über die wirklich geschehene Copulation mit meiner und der Zeugen Unterschrift ausfertigen möchte.

„Dieses setzte ich, vornehmlich nach Inhalt der mir präsentirten Resolution auf, erwähnte aber in demselben weder der rechten noch der linken Hand, unterschrieb und untersiegelte es selbst; ich that überdem noch dieses, daß ich sagte: ich dürfe mich dem Befehl des Gerichtshofes nicht opponiren und bei denen von ihm geschehenen Dispensationen müßte ich es bewenden lassen; was aber die Copulation anlange, so könnte dieses nicht anders als nach der vorgeschriebenen Agende geschehen, doch ohne Erwähnung des vorhergegangenen öffentlichen Aufgebotes in der Kirche, las ihm das Copulationsformular zur Beprüfung nach den vornehmsten Stücken desselben vor, machte ihn insbesondere auf die Worte aufmerksam, daß er sich vor Gott anheischig machen müsse, gegenwärtige Person zu seiner ehelichen Hausfrauen zu nehmen, mit ihr christlich zu leben und zu leiden alles, was Gott über sie verhänge, Glück und Unglück ꝛc. ꝛc. und wolle sich von ihr nicht

ſcheiden oder ſcheiden laſſen, es ſcheide ſie denn Gott durch den zeitlichen Tod.

„Da er nun dawider keine Einwendung im geringſten machte ſo bat ich die Herren, die ſich mittlerweile bei mir eingefunden hatten, in meine Kammer zu treten, da denn die Copulation von mir in Gegenwart dieſer Zeugen geſchehn.

„Sie wechſelten die Ringe (er hatte einen großen Brillantring und ſie einen kleinen, vermuthlich goldenen, genug es waren Ringe) und gaben ſich die Hände und er ihr die linke, vermuthlich diesmal abſichtlich, ſie aber die rechte, als ihr gelegenſte, natürlicher Weiſe.

„Da nun die Trauhandlung geſchehen war, ſo verlas der Herr Paſtor Boening das von mir aufgeſetzte Copulationsatteſt laut vor, und es wurde von den obbenannten Herren unterſchrieben. Darauf gratulirten wir das neue Ehepaar und der Herr Tribunalrath ging mit ſeiner jungen Ehegattin ganz ohne alle Begleitung, ebenſo wie er gekommen war, nach Hauſe. Der obbenannte 26. November war auf die Mittewoche, gerade an einem Tage, da auf dem hieſigen Schwarzenhäupterhauſe Concert gegeben wird. Der Herr Cämmerier Teuton ging gerade aus meinem Hauſe, gleich nach 6 Uhr abends, dahin und erzählte dieſe ſonderbare Begebenheit, die auch nunmehro kein Geheimnis mehr bleiben ſollte, in der ganzen Geſellſchaft, wodurch dieſe Nachricht über die ganze Stadt ſich ausbreitete. Tages darauf, als am 27. November, erhielt ich einen vom Hrn. Regierungsrath Baron Friedrich Roſen (Kiekel) erlaſſenen Befehl aus E. Statthalterſchaftsregierung, den, wie ihr bekannt geworden, mir vom Gerichtshof bürgerlicher Sachen ertheilten Originalbefehl am morgenden Tage mit der Anzeige einzuſchicken, ob gedachtem Befehl bereits die Erfüllung gegeben. Demzufolge fertigte ich ein Schreiben aus, in dem ich u. a. ſagte: „Da ich aber die verlangte Copulation verweigerte, überreichte mir der Hr. Hofrath Baron v. Nuß den beigehenden Originalbefehl, wovon ich mir, um mich gegen alle Verantwortung ſicher ſtellen zu können, eine vidimirte Abſchrift ertheilen zu laſſen unterthänigſt bitte. Dieſem Befehl der höchſten

Instanz in rebus ecclesiasticis mußte ich, wenn ich mich nicht der Gefahr aussetzen wollte, als ungehorsam und widerspenstig angesehen und bestraft zu werden, die pünktlichste Folge leisten."

„Obwol die Statth.-Regierung mich nicht persönlich citirt hatte, hielt ich es dennoch für rathsam selbst ins Gouvernement zu gehen, um auf einige vielleicht vorfallende Fragen sogleich Antwort geben zu können. Und dieser Entschluß hat mich nicht gereuet. Ich fuhr also am 28. November hinauf, und da ich in die Gouvernementskanzlei eintrat, traf ich daselbst gerade den Herrn Regierungsrath Baron Friedrich von Rosen an. Ich zeigte ihm die Ursache an, weswegen ich erschienen wäre und überreichte ihm die von mir geforderte Anzeige, behielt aber vorläufig die Resolution des Gerichtshofes noch in meiner Hand. Mit dieser Anzeige ging der Herr Regierungsrath nach der eigentlichen Gouvernementsstube. In der Kanzlei aber geschahen einige Auftritte, die ich nicht ganz unberührt lassen kann. Einige Appendices der Statthalterschaftsregierung befanden sich daselbst. Aus Schonung will ich niemanden namhaft machen.

„Einer, mich starr ansehend, fragte mich: „So haben Sie wirklich den Herrn Baron Nuß copulirt?" Ich: Ja. Er: „So, und warum?" Ich: Laut dem Befehl des Gerichtshofs, den ich in der Hand hatte und ihm nur von ferne zeigte. Er trat ab. Ein anderer trat auf und sagte: „Der Gerichtshof hätte Ihnen befehlen können, Sie sollten jemanden todt schlagen, sollten Sie es denn gleich thun?" Ich sah ihn mit Mitleiden an und sagte ganz gelassen: Diese Fälle sind gar nicht mit einander zu vergleichen. Dieses Verbot hat seinen Grund in den unveränderlichen Naturgesetzen, jene Copulationssache aber hänget von veränderlichen menschlichen Gesetzen ab, da immer nach Beschaffenheit der Umstände bald auf eine, bald eine andere Art dispensiret wird." Er war so bescheiden und trat auch ab. Endlich trat ein Dritter hervor, ein ziemlich alter Mann, der redete mich folgendergestalt an: „Wenn Sie, lieber Herr Pastor, noch ein junger Mann wären, so könnte man noch Nachsicht haben, aber Sie, als ein alter Prediger (ich war damals in dem 61. Jahr meines Alters

und in dem 35. meines Lehramtes), haben sich so sehr übereilt." Ich: Das wüßte ich nicht, worin ich mich sollte übereilt haben, indem ich nichts mehr gethan, als mir von der höchsten Instanz in rebus ecclesiasticis war anbefohlen worden.

Er: „Hätten Sie sich nicht vorher bei jemand anders befragen und erkundigen können, wie sie sich hierbei verhalten sollten?" Ich: Bei wem? Er: „Bei dem Herrn Gouverneur." Ich: Es steht in der Resolution: die Copulation soll ohne Anstand geschehen und überdem stehet ja der Gerichtshof gar nicht unter dem Gouvernement, noch viel weniger unter dem Befehl des Gouverneurs allein. „Aber", sagte der Mann ferner, „diese Sache ist wider Ihr Gewissen und die Bibel; man muß Gott mehr gehorchen als ꝛc." Ich hatte Mitleiden mit dem alten Mann, der von beiden wol wenige Gefühle und Kenntnisse haben mochte, antwortete mit aller Gelassenheit: Ich kann Ihnen, mein Herr N. N., versichern, daß ich die Bibel fleißiger gelesen, als vielleicht viele andere, und weder im alten noch im neuen Testamente finde ich etwas, wogegen ich sollte gehandelt haben, vielmehr habe ich nach der Bibel so handeln müssen, wie ich gehandelt habe; denn es heißt: jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, und was das Gewissen anlanget, so möchte ich doch gerne wissen, wider welches Gebot des Naturgesetzes ich sollte verstoßen haben. „Aber wie stimmt diese Ihre Handlung mit Ihrem Priestereide überein?" fragte er ferner. Ich wurde hierüber freilich etwas aufgebracht, verlor aber doch, Gott Lob! nicht meine Contenance, sondern antwortete: Das wüßte ich nicht, daß ich meines Priestereides jemals uneingedenk gewesen wäre und der Priestereid saget mit keinem Worte etwas von der Copulation, wol aber stehen diese Worte darin: „Ich will auch meinen Obern alle gebührende Ehre und Gehorsam erweisen und was mir in meinem Amte auferleget wird, treulich ausrichten." Er verstummte und trat ab. Die Herren Regierungsräthe und der Herr Secretär hörten diese Unterredung mit an, der Herr Gouverneur war aber nicht zugegen, und darauf sagte der Herr Regierungsrath v. Rosen, daß ich nun nach Hause fahren könnte. Von der Original-

resolution des Gerichtshofes hatte ich eine Abschrift genommen, diese präsentirte ich ihm und bat, daß sie möchte vidimirt werden, weil mir daran gar zu viel gelegen sei. Er ging darauf mit dieser Abschrift in die Gouvernementsstube, kam um eine kleine Weile zurück und gab mir die Originalresolution selbst zurück. Ich steckte sie zu mir und sagte ziemlich laut: Dies ist mein Schutz, Wehr und Waffen. Und das war es alles.

„Unterdessen gingen sehr viele Gerüchte in der Stadt auf mancherlei Art herum und verbreiteten sich auch im Lande. Die es wußten, daß das Tribunal die höchste Instanz in rebus ecclesiasticis ist und daß die Befehle desselben sogleich in Effect müssen gesetzt werden, das Tribunal aber sich selbst bei entstandenen Beschwerden rechtfertigen muß, die konnten nicht anders als mein Verhalten in dieser Sache billigen; aber viele übereilten sich in ihren Urtheilen aus Unkunde.

„An demselben 28. Nov. schrieb der Herr Baron v. Nuß gegen Abend an mich und bat ihm die Freundschaft zu erzeigen und sein junges Weibchen in die Lehre zu nehmen, damit sie auch ad sacra admittirt werden könnte. Ich versprach ihm dieses und wollte so bald wie möglich zu ihm kommen, um nähere Verabredung zu nehmen.

„Doch den folgenden Tag erhielt ich wieder ein Billet von ihm, worin er mir meldete, daß die vorzunehmende Lehre nun nachbleiben müsse, indem das Tribunal in Absicht seiner Eheverbindung eine andere Verfügung getroffen hätte. Es hatte nämlich der Schneidermeister Dahlström bei dem Tribunal Klage geführt, daß seine Tochter ohne sein Vorwissen an die linke Hand wäre copulirt worden, und bat um eine neue Copulation. Nach vielen Disputen hat sich Baron Nuß dazu bequemt, und die neue Resolution des Tribunals lautet folgendermaßen:

„Auf J. K. Majestät Allerh. Befehl eröffnet das Tribunal der Civilrechtssachen revalscher Statthalterschaft auf die Bittschrift des Dombürgers und Schneidermeisters Aeltermanns Peter Gottfried Dahlström, betr. die ohne sein Wissen und Einwilligung geschehene Copulation seiner Tochter Maria

Amalie Dahlström mit dem Herrn Tribunalrath Konrad Joseph Freiherrn von Nuß zur linken Hand und vor ihrer Admittirung ad sacra folgende Resolution:

„Da die von diesem Gerichtshofe auf das Gesuch des Herrn Tribunalraths Konrad Joseph Freiherrn v. Nuß am 26. dieses Monats erfolgte Dispensationsresolution nur unter der natürlichen Voraussetzung ertheilet worden, daß die von ihm intendirte Celebrirung des Ehebündnisses mit Einwilligung und Vorwissen des Vaters der desponsandae geschehen würde, indem der Consens der Eltern sowol im 1. und 2. Art. ersten Titels zweiten Buchs der Ritter- und Landrechte, als auch in der Königl. Schwedischen Kirchenordnung ausdrücklich hierzu erfordert wird, mithin der Prediger auf diese gesetzliche Vorschrift schon von selbst und vor allen Dingen hätte Rücksicht nehmen sollen, auch das Tribunal durch die in vorbesagter Resolution erwähnten Worte „zur linken Hand" keineswegs dem gesetzmäßigen und vollgiltigen Effect einer priesterlichen Trauung etwas hat benehmen, noch die im 3. Punkt der Allerhöchsten Adelsordnung der Frau eines Edelmannes mitgetheilte adelige Würde im geringsten bei der getrauten Person bezweifeln wollen, sondern jene von dem derzeitigen Herrn Supplicanten angeführten Worte als ganz unbedeutend, von der Trauung zur rechten Hand in nichts verschieden und auf ein bloßes gleichgiltiges Ceremoniell abzweckend betrachtet hat, indessen aber die vorgedachte Copulation nach Inhalt der Bittschrift des Schneidermeisters Aeltermanns Dahlström ohne seinen väterlichen Consens und Vorwissen geschehen ist und derselbe dabei vorgestellet hat, daß seine Tochter in Rücksicht der Antrauung zur linken Seite vom ganzen Publico nur als eine Beischläferin angesehen werde, welches seiner Ehre nachtheilig sei und für sie und ihn kränkende Folgen befürchten lasse: so ist dessen eingelegter Bitte, daß eine anderweitige Copulation seiner Tochter mit dem Herrn Tribunalrath Baron von Nuß, wenn erstere zu-

vörderſt confirmiret worden, zu ihrer Beruhigung bewerkſtelliget werden möchte, allerdings und um ſo mehr nachzugeben, als nach den obangezogenen Geſetzen die Ehe unter ihnen ohne Wiſſen und Einwilligung des Vaters nicht hat vollzogen werden dürfen, auch der Herr Tribunalrath ſich in einem hierſelbſt producirten ſchriftlichen Schein vom 25. hujus ausdrücklich verbindlich gemacht hat, ſich mit gedachter Maria Amalia Dahlſtröm, ſo bald ihr Vater es möglich machen könne, chriſtlichem Gebrauch gemäß copuliren zu laſſen, und überdem es billig iſt, daß die zu ihrem Nachtheil im Publico entſtandene irrige Meinung auf eine feierliche Weiſe getilgt werde.

„Es wird daher vom Tribunal decretirt, daß der Herr Tribunalrath Freiherr v. Nuß verbunden ſei, ſich nunmehro mit gedachter Maria Amalia Dahlſtröm, ſobald ſelbige zum heiligen Abendmahl geweſen ſein wird, zu welchem ſie ohne Verzug admittirt werden muß, als mit ſeiner rechtmäßigen Gemahlin nach der hier eingeführten kirchlichen Form und durch einen von dem Schneidermeiſter Aeltermann Dahlſtröm zu beſtimmenden Prediger, jedoch ohne vorhergängiges Aufgebot, copuliren zu laſſen. Gegeben im J. K. M. Tribunal der Civilrechtsſachen zu Reval am 29. November 1791.

(L. S.) B. G. Stackelberg.

J. C. Hoeppener,
Secretarius.

„Dieſe neue Reſolution des Gerichtshofes machte faſt eine ſtärkere Senſation in dem hieſigen Publico als die vorhergegangene. Denn eine zweimalige Copulation iſt nie erhört und der Gerichtshof ſuchte aus Deſperation, da er eine ſchwere Verantwortung von dem Generalgouverneur befürchtete, die Schuld einigermaßen von ſich ab und auf den Prediger zu wälzen, der ihrer erſten Reſolution hatte gehorſamen müſſen. Des Gerichtshofes Pflicht und Schuldigkeit wäre es geweſen, ehe er die vorerwähnte Dispenſation ertheilte, den Vater in Gegenwart der Tochter und des Herrn

Baron Nuß zu befragen, ob alles mit gemeinschaftlicher Genehmigung geschehe, zumal da der Gerichtshof seine Sessionen in demselben Hause hält.

„Der Meister Dahlström hatte sich nun mit der erhaltenen Resolution an den Nachmittagsprediger auf dem Dom, den Herrn Pastor Schulz gewandt, der die Dahlströmin gleich nach erhaltenem Befehl ad sacra admittirte und von neuem in Gegenwart des Vaters copulirte. Noch befürchtete man, daß vom Generalgouvernement in Riga eine schwere Ahndung über den Gerichtshof ergehen würde, da der Gouvernementsprocureur diese auffallende Begebenheit dahin berichtet hatte. Aber gar bald kam eine Antwort aus Riga, worin nichts besonders Erhebliches war. Es wurde nur das völlige Dispensationsrecht des Tribunals bestätiget, ihm aber bei ähnlichen Vorfällen mehr Vorsichtigkeit angerathen. Und damit hatte diese ganze Begebenheit ein Ende[1]."

---

[1] Dem für das fernere Geschick der jungen Frau sich etwa interessirenden Leser mögen noch einige Notizen geboten sein. Sie hatte in ihrer Ehe wenig Freude, da Nuß in hohem Grade eifersüchtig war, sie stets einsperrte und wöchentlich einmal in geschlossenem Wagen mit ihr ausfuhr, nur alte Herren zu sich lud und sie nie allein ausgehen ließ. Für ihre weitere Ausbildung sorgte er durch Unterricht im Gesang und in der französischen Sprache; doch hatte sie wenig Lust dazu und sehnte sich ins Freie. Nach vier Jahren starb ihr Gatte und bald folgte ihr einziges Kind, ein Sohn von fünf Jahren. Schon am 20. Jan. 1791 hatte Nuß, also zehn Monate vor dem Eheschluß, seine „liebe kleine Nachbarin", wie sie im Testament genannt wird, zur Universalerbin eingesetzt; so genoß sie als Wittwe die Zinsen ihres mäßigen Capitals bis 1803, da sie die Bekanntschaft eines jungen Officiers machte, dem sie leidenschaftliche Liebe schenkte und mit dem sie noch zu Ende desselben Jahres sich vermählte. Ludw. Friedr. v. Toll, um drei Jahre jünger als seine Frau, ein schöner, überall beliebter Mann, ein ausgezeichneter Geiger, aber ein Verschwender und Spieler, wurde 1819 Commandant von Nishni-Nowgorod und starb dem Olaikirchenbuch zufolge 1830 zu Reval. — Die Frau hatte ihn nie verlassen und wurde nach dem Tode ihres Mannes von dessen Bruder, dem General Graf Karl v. Toll aufgefordert, zu ihm nach Petersburg zu kommen, was auch zunächst geschah. Doch zog sie es bald vor, sich in Reval niederzulassen, wo sie von ihrer geringen Pension mit Unterstützung des Schwagers noch alte Schulden ihres Mannes bezahlte. Die letzten zwanzig Jahre ihres Lebens verbrachte die alte Dame in einer besonderen Wohnung bei ihrem Neffen, dem wohlverdienten Aeltermann der Kanutigilde Karl Dahlström († 1880), immer

Ich weiß nicht, ob der unbefangenen, in scheinbar glücklichster Gewissensruhe gehaltenen Erzählung des meistbetheiligten Pastors noch etwas hinzuzusetzen sei. Es wäre denn die Hervorhebung, daß mit Ausnahme des Arrangeurs der ganzen Geschichte, des kurfürstl. kölnischen wirklichen Regierungsraths Freiherrn v. Nuß, kein landfremder Mann bei diesem Gebräu von Leichtfertigkeit, Rechtsverachtung und Sklavensinn mitwirkte, daß alle amtlich thätigen Personen Estländer aus geachteten Familien und in angesehener Lebensstellung, alle, was man so nennt, hochgeschätzte Biedermänner waren. Der Präsident, von der Begründung der Behörde an ihr Mitglied, war doch früher Landrath gewesen; der Assessor Carl v. Helwig — nicht etwa mit dem damaligen hapsalschen Kreismarschall Karl Thure v. Hellwig, einem der hervorragenderen Männer des Landes, zu verwechseln — tritt weiter nicht vor Augen; beide werden dem Freunde und Collegen bei seinem Liebeshandel nicht ungefällig gewesen sein wollen, und das Recht ward über den guten Kameraden vergessen. Der Secretär nahm keinen Anstand, den frivolen Befehl im Namen J. K. M. auszufertigen; der alte Pastor und sein Amtsbruder von der schwedischen Kirche, dazu auch Consistorialassessor, fanden im Gotteswort nur die eine Richtschnur: Seid unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über euch hat!!

Sehen wir hier selbst unter den Männern des Berufes, dem vorzugsweise idealer Gehalt beigelegt zu werden pflegt, so sehr den Sinn, nicht fürs Recht, sondern fürs Gesetz sogar verloren gegangen, daß sie nur auf den Befehl achteten und keine Rücksicht als die Furcht vor etwaiger Strafe gelten ließen — sehen wir das oberste geistliche Gericht, denn das war der Civilgerichtshof als Departement des Reichsjustizcollegiums, ohne Scheu vor kirchlicher Ordnung und väterlichem Recht seine Dispensationsbefugnis

theilnehmend und gutthätig und voll Freude an harmlosen Scherzen. Sie starb, 87 Jahre alt, am 30. Juni 1863; ihre Bestattung war eine der ersten Amtshandlungen des gegenwärtigen Herrn estländischen Generalsuperintendenten in Reval.

zu Kupplerdiensten misbrauchen: so sind wir vorbereitet, auch das folgende Ereignis nicht mehr unbegreiflich zu finden. —

Unter dem 20. Juni 1793 unterlegte das estländische Provinzialconsistorium der revalschen Statthalterschaftsregierung: „Es trägt sich oft der Fall zu, daß Prediger von Eltern, wovon entweder der Vater oder die Mutter der griechischen Religion zugethan sind, gebeten werden, ihre Kinder zu taufen. Nun ist zwar durch eine Ukase vom J. 1747 das Taufen der Kinder, wenn beide Eltern der griechischen Religion sind, den lutherischen Predigern untersagt worden; allein der Fall ist darin mit Stillschweigen übergangen, wenn einer oder die andere von den Eltern sich zur lutherischen Religion bekennet. Da nun die Prediger bei dergleichen vorkommenden Fällen sich ans Consistorium wenden und um Verhaltungsbefehle bitten, dem Consistorio aber hierüber kein bestimmtes Gesetz bekannt ist — so hat solches E. revalsche Statthalterschaftsregierung gehorsamst bitten sollen: die Verfügung zu treffen, daß in diesem zweifelhaften Falle dem Consistorio zur Norm eine Vorschrift ertheilt werde." — Das estländische Provinzialconsistorium bestand zu der Zeit nur aus sechs Geistlichen unter dem Vorsitz eines gewesenen Landraths[1].

Zur Würdigung dieser mehrseitigen Anfragen ist mit einigen Worten der damaligen landeskirchlichen Rechtslage zu gedenken.

Die unbedingt ausschließende Stellung, welche der evangelisch-lutherischen Landeskirche Liv- und Estlands capitulationsmäßig zugestanden worden, war ihr durch den zehnten Artikel des Nystädter Friedens einerseits aufs neue garantirt, indem derselbe festsetzte, daß „die evangelische Religion, auch Kirchen- und Schulwesen und was dem anhängig ist, auf dem Fuß, wie es unter der letzteren schwedischen Regierung gewesen, gelassen und beibehalten werden solle". Was das besagte, ergiebt sich am umständlichsten aus der

[1] Präses war Otto Friedr. Baron Stackelberg-Kaltenbrunn; Assessoren: die Pröpste Eberhard-Rappel, Glanström-Michaelis, der Oberpastor am Dom Moier, die Pröpste Lücke-Ampel und Schleppegrel-Röthel. Propst Haller-Keinis war an dem Tage beurlaubt.

schwedischen Kirchenordnung v. 3. September 1686, Cap. I, § 3: „Niemand soll sich unterstehen, hier im Reiche oder in einiger darunter gehöriger Provinz, dafern nicht durch Pacta gewissen Oertern solches vorbehalten worden, einige fremde Religionsübung öffentlich zu halten oder derselben beizuwohnen", und § 5: „Welche anderer Religion sein, als zu welcher Wir und Unsere Unterthanen sich bekennen, und entweder bereits vorher ins Reich oder in dessen zugehörigen Provinzen gekommen oder inskünftige kommen würden ... die mögen zwar bei ihrer Religion, so lange sie still und ohne Aergernis leben, gelassen werden; wenn sie aber ihren Gottesdienst mit Beten und Singen verrichten wollen, sollen sie solches in ihren Häusern und Herbergen thun, bei verschlossenen Thüren, für sich allein und ohne Anstellung einiger Zusammenkünfte mit anderen. Jedoch sollen ihre Kinder, dafern sie das Bürgerrecht allhie genießen wollen ... in der rechten christlichen Lehre nach der ungeänderten Augsburgischen Confession erzogen werden ꝛc." Wenn der Art. 10 des Nystäder Tractats mit den Worten anhebt: „es soll auch in solchen cedirten Ländern kein Gewissenszwang eingeführt werden", und dann fortfährt — „sondern vielmehr die evangelische Religion ꝛc. beibehalten werden", so ist unter dem Gewissenszwang nicht etwa der von der schwedischen Kirchenordnung bisher geübte verstanden, sondern nur der, welcher etwa zu befürchtenden Falles durch die neue andersgläubige Regierung gegen die evangelische Landeskirche der Provinzen ausgeübt werden konnte. Solcher Befürchtung beabsichtigte der Art. 10 zu steuern, indem er die volle Geltung der schwedischen Kirchenordnung anerkannte, andererseits aber ihren ausschließenden Charakter nach einer Richtung hin durch den Zusatz aufhob: „jedoch, daß in selbigen Ländern die griechische Religion hinfür ebenfalls frei und ungehindert exercirt werden könne und möge". Daher wurden in Liv- und Estland bis zum J. 1747 neugeborene Kinder beiderseits griechischer Eltern auf deren Verlangen ganz unbedenklich evangelisch-lutherisch getauft; ungehindert konnten hier Glieder der griechischen Kirche zur evangelischen Landeskirche übertreten, wogegen nach dem Grundsatze der Reciprocität in beiden

Kirchen der Uebertritt von der letzteren zur ersteren ebenso unbedenklich, wenn auch muthmaßlich nur in thesi, stattfand. Weder die Landesconsistorien in Liv- und Estland, noch das denselben vorgesetzte Reichsjustizcollegium hatten in der an Kindern griechisch-orthodoxer Eltern auf deren Verlangen vollzogenen evangelisch-lutherischen Taufe eine Ungehörigkeit gefunden, als das livländische Oberconsistorium — so hieß damals das livländische Provinzialconsistorium — um etwaigen Bedenken zu begegnen, sich mit einer Vorstellung ans Reichsjustizcollegium wandte und dieses eine Anfrage darüber an den Dirig. Synod richtete. Derselbe erklärte in zwei in Einzelfällen an das Reichsjustizcollegium erlassenen Ukasen v. 27. Juli 1747, daß den lutherischen Predigern dergleichen Kinder zu taufen „J. K. M. Allerh. Ukasen nach" nicht verstattet, sondern aufs schärfste verboten werden möchte. Erst durch die auf Grundlage der Ukasen des Synods erlassenen Vorschriften des Reichsjustizcollegii vom 14. August 1747 und 12. September 1755 wurden diese Taufen untersagt, die neue Ordnung der evangelischen Geistlichkeit zur Nachachtung vorgeschrieben, und diese gehorchte „mit der allerunterthänigsten Willigkeit, sich J. K. M. Allerh. Ukasen conform zu bezeigen", obwol dem Dirig. Synod keinerlei Competenz über die evangelische Landeskirche zustand und die „Allerh. Ukasen", auf die er sich berufen, weder allegirt noch bekannt gemacht worden waren. So verblieb es bis in die statthalterschaftliche Zeit[1].

Da begegnet uns in den Acten des estländischen Provinzialconsistoriums ein Bericht des Pastors G. Fr. Schüdlöffel zu Jegelecht v. 13. Januar 1793: Eine — selbstverständlich lutherische — Magd aus dem Gebiet Saage habe ein uneheliches, mit einem Russen erzeugtes Kind geboren; der Kirchenvormund sei zu ihm gekommen mit der Frage, wo das Kind getauft werden müsse. „Den hochobrigkeitlichen Verordnungen nach", fährt das Schreiben

[1] Dieses nach Friedr. v. Schwebs' „Memorial von 1857", in W. v. Bocks „Livl. Beiträge" I, 2, p. 150 ff.

fort, „glaubte ich die Taufe dieſes Kindes ablehnen und an einen Geiſtlichen der griechiſchen Kirche weiſen zu müſſen, was ich denn auch that; und da deſſen ungeachtet die Verwandten der Magd folgenden Tages das Kind zur Taufe mir einbrachten, ſo mußte ich meiner Ueberzeugung zufolge ſie zurückweiſen. Darauf erhielt ich am 9. Januar einen Brief vom Hrn. Hofrath v. Meiners mit der Meldung, daß er obiges Kind am 2. Januar auf dem Hofe Laakt (alſo vermuthlich vom Paſtor zu St. Jürgens) habe taufen laſſen und verlange, daß ich ſolches ins Kirchenbuch eintrage.“ In dem für ihn außerordentlichen Falle bittet der Paſtor um Verhaltungsregeln.

Das Conſiſtorium reſolvirte am 15. Januar unmittelbar nach dem Empfang des Schreibens kurz und entſchieden: Paſtor wäre allerdings zur Taufe und Eintragung berechtigt geweſen und ſei in anderen ähnlichen Fällen um ſo mehr dazu verpflichtet, da in praxi ein uneheliches Kind der conditio matris folge und in contrarium kein Geſetz vorhanden iſt.

So richtig die Entſcheidung war, ſo muß doch auffallen, daß das Conſiſtorium ſich nur auf den Grundſatz der Kirchenordnung ſtützte, dem zufolge der Vaterſchaft nicht nachzuforſchen ſei, nicht aber die rechtliche Stellung der Landeskirche betonte und dem Irrthum des Paſtors über die angebliche Exiſtenz einſchlägiger „hochobrigkeitlicher Verordnungen“ nicht direct entgegentrat. Wie das Bewußtſein von der Rechtsſtellung der Kirche unter den Paſtoren erloſchen war, ergiebt ſich aus der weiteren Eingabe des Paſtoradjunct zu St. Martens Joh. Martin Freund v. 11. Juni 1793, die dann jene Unterlegung des Provinzialconſiſtoriums an die Statthalterſchaftsregierung nach ſich zog.

„Da hier nächſtens der Fall eintreten möchte“, ſchreibt der junge Paſtor, „daß man mich um die Taufe eines Kindes, deſſen Vater evangeliſch-lutheriſcher, die Mutter aber griechiſcher Religion iſt, bitten wird, ſo wünſche ich ſo bald als möglich eine beſtimmte Reſolution zu erhalten. Unter den Circularen befindet ſich zwar eine Ukaſe von 1747, die das Taufen von Kindern ganz ruſſiſcher Eltern geradezu unterſagt, aber den Fall mit Stillſchweigen über-

geht, wenn der Vater lutherisch und die Mutter griechisch oder umgekehrt ist. Schon vor einigen Wochen erkundigte ich mich desfalls bei einem einsichtsvollen und erfahrenen Manne, dessen Antwort verneinend ausfiel. Nun aber tritt ein anderer Umstand ein: die Mutter selbst wünschet herzlich, ja sie hat mich schon ausdrücklich gebeten, ihr zu erwartendes Kind zu taufen. Sollte dieses mich nicht willig machen? Nochmals bitte ich um eine baldige Resolution, da die Niederkunft nahe ist."

Auf diese dringende Bitte des Neulings im Amt, der trotz der allgemeinen Anschauung, die auf ihn influirte, sich doch wenigstens redliche Mühe gab die Rechtslage kennen zu lernen, constatirte also das Consistorium, daß keine Aenderung in der Freiheit der Taufe von Kindern aus gemischten Ehen eingetreten, fürchtete sich aber solche Freiheit zu benutzen und wandte sich nicht etwa an seine Oberbehörde, den Civilgerichtshof, sondern an die Regierung, und nicht etwa mit der Frage, ob nicht doch ein Ukas vorhanden sei, dessen unwissentliche Uebertretung man scheue, sondern mit der Bitte, eine neue Vorschrift hierüber zu ertheilen!! — An jenem ominösen 20. Juni 1793 wurde aber auch die estländische Provinzialsynode eröffnet. Die Consistorialsitzung fand nach derselben statt. Es war den Gliedern der Behörde die Möglichkeit gegeben, mit den Amtsbrüdern den Fall vorher zu besprechen: ob eine solche Besprechung die Erinnerung an das bisher unangetastete Recht der Landeskirche geweckt hätte, läßt sich ja wol bezweifeln; im Protokoll der Synode findet sich der Angelegenheit mit keinem Worte gedacht. — Aber in der ritterschaftlichen Vertretung lebte, wie wir sahen, das Rechtsbewußtsein, und gewiß nicht nur das des specifisch ständischen Rechts, sondern auch das des Landes und seiner Kirche. Jener Hofrath Meiners, der das Kind der estnischen Magd hatte taufen lassen, hatte der Ritterschaftskanzlei als Oekonomiesecretär lange treue Dienste geleistet; er zeigte durch sein Verfahren, wie man in jenem Kreise zur Kirche stand. Und wie der Gouvernementsmarschall Jak. Joh. v. Patkull für das Recht der deutschen Sprache eingestanden, so hat er auch sicher gewußt, auf welchem Rechtsboden die heimatliche

Kirche gegründet war. Da aber die verfaſſungsmäßige Landesrepräſentation ja formell aufgehoben worden, war ſie für den Präſes Conſiſtorii, obwol er ſelbſt ein Glied der einſtigen Landesvertretung geweſen, ob in Indolenz, ob in bureaukratiſchem Dünkel, auch effectiv nicht mehr vorhanden. Auf welch eine Zerrüttung der öffentlichen Verhältniſſe, auf welch eine Spannung zwiſchen denen, die zu einander ſtehen mußten, läßt es ſchließen, daß in ſo hochwichtiger Frage das Conſiſtorium, wenn es nun wirklich nicht Rath wußte, um ſolchen nicht zuvor den Patron der Kirche, die Ritterſchaft, anging!

Die revalſche Statthalterſchaftsregierung entſprach der an ſie gerichteten Aufforderung nach elf Monaten — was der Paſtor Freund inzwiſchen gethan, iſt nicht bekannt geworden. Am 20. Mai 1794 erließ ſie „an das revalſche Prov.-Conſiſtorio (!)“ den Befehl: „Da in E. Heil. Dirig. Synods am 18. Auguſt 1721 emanirten Abhandlung von der Ehe der Rechtgläubigen mit anderen Glaubensgenoſſen u. a. die Vorſchrift enthalten: daß die in dieſen Ehen erzeugten Kinder beiderlei Geſchlechts in der ruſſiſchen rechtgläubigen Religion getaufet und in den orientaliſchen rechtgläubigen Religionsgebräuchen unterrichtet, auch bei dieſer Religion zeitlebens gelaſſen und zu keiner anderen verleitet werden müſſen, ſo ſolle dem Conſiſtorio, wie hiermit geſchiehet, aufgegeben werden, dieſe Vorſchrift bei vorkommenden Fällen genau zu befolgen und ſolche ſämmtlichen unter ſelbigem ſortirenden Predigern zur Nachachtung bekannt zu machen.“ Das Conſiſtorium fertigte unter dem 5. Auguſt 1794 dieſen Befehl ohne weitere Erläuterung den Paſtoren zu — und ohne Bedenken und ohne Nachdenken wurde er angenommen und, wenn der Fall eintrat, befolgt. Keinem fiel es ein, daß jene „Abhandlung“ des Dirig. Synods zwölf Tage älter war als die Urkunde des Nyſtädter Tractats v. 30. Auguſt; keinem Paſtor zumal, daß das Kirchengeſetz, auf das er vereidigt worden, durch Abhandlungen des Heil. Synods nicht berührt werde. In gutem Glauben, daß wol geheime Allerhöchſte Ukaſe ihm zu Grunde lägen, in der Beſorgnis, wie Paſtor Reinh. Winkler ſchlechtweg ausſprach, als ungehorſam angeſehen und be-

straft zu werden, wurde der Befehl befolgt, der bis 1865 Hekatomben über Hekatomben von Kindern der lutherischen Kirche abgedrungen hat. Und das durch die Frivolität und die Willkür einer Localbehörde, deren Glieder sämmtlich Lutheraner waren!

Es war frivol — denn die Entscheidung, welche mit einem Schlage die herrschende Landeskirche zur unterdrückten machte, berief sich nicht einmal auf eine legislative Vorschrift, ganz abgesehen davon, daß eine solche keine Geltung im Lande hätte haben dürfen, sondern auf ein ganz gelegentliches erläuterndes Schreiben des Synods an die Bekenner seiner Kirche[1]. Es war willkürlich und widergesetzlich — denn der Allerh. Namentl. Ukas v. 26. September 1780, Pkt. 1 besagte: „Niemand von den Generalgouverneurs und die Function derselben verwaltenden und anderen Befehlshabern soll für sich selbst irgend einige Verordnungen machen". Und das Allerh. Manifest v. 3. Juli 1783 verhieß: „Die Kirchenordnung in beiden Gouvernements (Liv- und Estland) soll nach voriger Einrichtung unverändert bleiben". Die Einführung der Stadt- und Adelsordnung hatte es mit sich gebracht, daß die Verfassung der Kirchenbehörden und die Wahlart ihrer Glieder und auch der Prediger vielfach abgeändert war; aber in die Materie des Kirchenrechts war weder Eindrang geschehen noch beabsichtigt. Jener Synodalukas von 1747 hatte doch nur die volle Gleichberechtigung der griechischen mit der lutherischen Kirche gesetzt. Die Geistlichkeit, das Consistorium und die Regierung Estlands haben ihre eigene Kirche unter die Füße der fremden gestellt. Das ist uns das Erbe der statthalterschaftlichen Zeit geblieben.

Das Erbe der Zeit, und nicht nur aus der Zeit! Denn was geschah, geschah nicht zufällig, es war die nothwendige Folge einer zehn Jahre dauernden und sich steigernden Lösung alles Rechts.

[1] Es hatte den Zweck, einen früheren Synodalukas, der schwedischen Kriegsgefangenen im Kasanschen und in Sibirien die Ehe mit Russinnen gestattete und zufolge älterer Satzungen der Kirche mehrfach angefochten worden, zu rechtfertigen und zu erläutern.

Vergegenwärtigen wir uns den Gang der Einführung der Statthalterschaftsverfassung mit den Versprechungen, die gegeben und nicht gehalten wurden, mit den immer weiter um sich greifenden Reformen auch der Institutionen, deren Erhaltung erst neuerdings angelobt war; mit den Consequenzen, die aus der Geltung der neuen Ordnungen auf die bestehen gebliebenen alten gezogen wurden. Erinnern wir uns, wie nach dem stark persönlichen Eintreten der Kaiserin während der ersten Jahre mit der Geltung der Gesetze von 1785 die selbstherrschende Macht in unerreichbare Ferne zurückwich und das Land schutzlos der Willkür der Regierungsorgane in ihren mannigfachsten Instanzen sich ausgesetzt sah. Wurde doch alles, was man als festes Recht bisher zu achten gewohnt gewesen, in Frage gestellt, verächtlich bei Seite geschoben, und ob und wie weit das eine oder das andere wieder zurechtgerückt werde, hing einzig vom Widerstande, dem der Versuch begegnete, oder auch von der Laune der Machthaber ab. Nichts blieb von der nach und nach sich vollziehenden Umwälzung unberührt. Daß principiell und gelegentlich in das Recht der Kirche und ihre Praxis eingegriffen ward, sahen wir erst soeben; daß ihre Verfassung geändert ward, ist oben ins Gedächtnis gerufen. Ueber das Eindringen der russischen Sprache belehren uns die Eingaben der Regierung in unseren Archiven; die Geltung des provinziellen Privat- und Prozeßrechts ist durch das Verfahren der Gerichtshöfe wie durch Senatsukase vielfach gekreuzt[1].

Da hat denn freilich das Rechtsgefühl und die sittliche Würde der Vielen in der Masse nicht Stand zu halten vermocht. Der Rechtsunsicherheit gegenüber suchten die einen in der Intrigue, die anderen in möglichster Isolirung, noch andere in Willfährigkeit ihren Schutz. Eine wie beträchtliche Zahl thatkräftiger, schaffensfreudiger, muthiger und redlicher Männer auch aus der Masse sich hervorgehoben, ist uns ja fortwährend entgegengetreten. Daß sie nicht mehr Einfluß gewannen, daß trotz ihnen das Wort ge-

[1] Vgl. z. B. die Anwendung des sog. Kononowschen Ukases in Concursfällen, Neuendahl, Cap. 25; Bunge, Repert. II, p. 303.

sprochen werden konnte, die Statthalterschaftsjahre hätten die Moralität in Stadt und Land durchaus verdorben, daß dieses Wort in Estland mit so nachhaltiger Wirkung gerade auf die uns theuerste Institution bewahrheitet worden, mag zum Theil mit aus dem beschränkteren persönlichen und literarischen Verkehr, der bei einzelnen die Kenntnisnahme der Rechtslage erschwerte, zu erklären sein, zum Theil doch auch auf das Vorherrschen des Pietismus und des Rationalismus in der Kirche zurückgeführt werden. So würdige Vertreter beide Richtungen aufzuweisen haben, so lag doch in jeder ein Moment, das den Muth zur Leidensfreudigkeit gegebenen Falles lähmen mußte oder wol auch gar nicht aufkommen ließ. Wenn dem Pietismus in der Hochschätzung des allgemein christlichen Gehaltes, den er in allen Confessionen fand, das Recht und die Würde der eigenen Kirche weniger lebendig wurde, so war der Rationalismus nicht dazu angethan, in der Vollkraft des Glaubens den Kampf für das gute Recht der evangelischen Kirche aufzunehmen und, ob auch zur Zeit unterliegend, die Gewißheit des endlichen Sieges zu gewinnen.

Das aber scheint mir die unheilvollste Wirkung all der Erscheinungen zu sein, die wir unter der Statthalterschaftszeit zusammengefaßt haben, daß die Besinnung abhanden kam, man vor eingebildeten Gefahren die Waffen streckte; daß wie bei dem Tatareneinfall im 16. Seculum man Gespenster zu sehen begann und in panischem Schreck das „Wende, wende" erscholl. In weiten Kreisen fing man an sich selbst zu verlieren! — Lohnt bei solcher Wahrnehmung es noch ein Wort der Erörterung, welcher Ausbildung etwa die Institutionen der Statthalterschaftsverfassung fähig gewesen wären? In hundert Jahren haben sie in Rußland keine Entwickelung erfahren; zum größten Theil sind sie abolirt. Auch bei uns, glaube ich, widerstritt jeder Möglichkeit ihrer Anpassung an die provinziellen Bedürfnisse das ihnen eignende Princip der Uniformität und der schroffen und doch nur mechanischen Sonderung — der Stände kann man nicht sagen — der Bevölkerungsklassen. Mehr als dieses aber hemmte jeden dauerhaften Aus- und Weiterbau, verdarb und mußte mit der Länge

Ich weiß nicht, ob der unbefangenen, in scheinbar glücklichster Gewissensruhe gehaltenen Erzählung des meistbetheiligten Pastors noch etwas hinzuzusetzen sei. Es wäre denn die Hervorhebung, daß mit Ausnahme des Arrangeurs der ganzen Geschichte, des kurfürstl. kölnischen wirklichen Regierungsraths Freiherrn v. Nuß, kein landfremder Mann bei diesem Gebräu von Leichtfertigkeit, Rechtsverachtung und Sklavensinn mitwirkte, daß alle amtlich thätigen Personen Estländer aus geachteten Familien und in angesehener Lebensstellung, alle, was man so nennt, hochgeschätzte Biedermänner waren. Der Präsident, von der Begründung der Behörde an ihr Mitglied, war doch früher Landrath gewesen; der Assessor Carl v. Helwig — nicht etwa mit dem damaligen hapsalschen Kreismarschall Karl Thure v. Hellwig, einem der hervorragenderen Männer des Landes, zu verwechseln — tritt weiter nicht vor Augen; beide werden dem Freunde und Collegen bei seinem Liebeshandel nicht ungefällig gewesen sein wollen, und das Recht ward über den guten Kameraden vergessen. Der Secretär nahm keinen Anstand, den frivolen Befehl im Namen J. K. M. auszufertigen; der alte Pastor und sein Amtsbruder von der schwedischen Kirche, dazu auch Consistorialassessor, fanden im Gotteswort nur die eine Richtschnur: Seid unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über euch hat!!

Sehen wir hier selbst unter den Männern des Berufes, dem vorzugsweise idealer Gehalt beigelegt zu werden pflegt, so sehr den Sinn, nicht fürs Recht, sondern fürs Gesetz sogar verloren gegangen, daß sie nur auf den Befehl achteten und keine Rücksicht als die Furcht vor etwaiger Strafe gelten ließen — sehen wir das oberste geistliche Gericht, denn das war der Civilgerichtshof als Departement des Reichsjustizcollegiums, ohne Scheu vor kirchlicher Ordnung und väterlichem Recht seine Dispensationsbefugnis

theilnehmend und gutthätig und voll Freude an harmlosen Scherzen. Sie starb, 87 Jahre alt, am 30. Juni 1863; ihre Bestattung war eine der ersten Amtshandlungen des gegenwärtigen Herrn estländischen Generalsuperintendenten in Reval.

zu Kupplerdienſten misbrauchen: ſo ſind wir vorbereitet, auch das folgende Ereignis nicht mehr unbegreiflich zu finden. —

Unter dem 20. Juni 1793 unterlegte das eſtländiſche Provinzialconſiſtorium der revaliſchen Statthalterſchaftsregierung: „Es trägt ſich oft der Fall zu, daß Prediger von Eltern, wovon entweder der Vater oder die Mutter der griechiſchen Religion zugethan ſind, gebeten werden, ihre Kinder zu taufen. Nun iſt zwar durch eine Ukaſe vom J. 1747 das Taufen der Kinder, wenn beide Eltern der griechiſchen Religion ſind, den lutheriſchen Predigern unterſagt worden; allein der Fall iſt darin mit Stillſchweigen übergangen, wenn einer oder die andere von den Eltern ſich zur lutheriſchen Religion bekennet. Da nun die Prediger bei dergleichen vorkommenden Fällen ſich ans Conſiſtorium wenden und um Verhaltungsbefehle bitten, dem Conſiſtorio aber hierüber kein beſtimmtes Geſetz bekannt iſt — ſo hat ſolches E. revalſche Statthalterſchaftsregierung gehorſamſt bitten ſollen: die Verfügung zu treffen, daß in dieſem zweifelhaften Falle dem Conſiſtorio zur Norm eine Vorſchrift ertheilt werde." — Das eſtländiſche Provinzialconſiſtorium beſtand zu der Zeit nur aus ſechs Geiſtlichen unter dem Vorſitz eines geweſenen Landraths[1].

Zur Würdigung dieſer mehrſeitigen Anfragen iſt mit einigen Worten der damaligen landeskirchlichen Rechtslage zu gedenken.

Die unbedingt ausſchließende Stellung, welche der evangeliſch-lutheriſchen Landeskirche Liv- und Eſtlands capitulationsmäßig zugeſtanden worden, war ihr durch den zehnten Artikel des Nyſtäder Friedens einerſeits aufs neue garantirt, indem derſelbe feſtſetzte, daß „die evangeliſche Religion, auch Kirchen- und Schulweſen und was dem anhängig iſt, auf dem Fuß, wie es unter der letzteren ſchwediſchen Regierung geweſen, gelaſſen und beibehalten werden ſolle". Was das beſagte, ergiebt ſich am umſtändlichſten aus der

[1] Präſes war Otto Friedr. Baron Stackelberg-Kaltenbrunn; Aſſeſſoren: die Pröpſte Eberhard-Rappel, Glanſtröm-Michaelis, der Oberpaſtor am Dom Moier, die Pröpſte Lücke-Ampel und Schleppegrel-Röthel. Propſt Haller-Keinis war an dem Tage beurlaubt.

schwedischen Kirchenordnung v. 3. September 1686, Cap. I, § 3: „Niemand soll sich unterstehen, hier im Reiche oder in einiger darunter gehöriger Provinz, dafern nicht durch Pacta gewissen Oertern solches vorbehalten worden, einige fremde Religionsübung öffentlich zu halten oder derselben beizuwohnen", und § 5: „Welche anderer Religion sein, als zu welcher Wir und Unsere Unterthanen sich bekennen, und entweder bereits vorher ins Reich oder in dessen zugehörigen Provinzen gekommen oder inskünftige kommen würden ... die mögen zwar bei ihrer Religion, so lange sie still und ohne Aergernis leben, gelassen werden; wenn sie aber ihren Gottesdienst mit Beten und Singen verrichten wollen, sollen sie solches in ihren Häusern und Herbergen thun, bei verschlossenen Thüren, für sich allein und ohne Anstellung einiger Zusammenkünfte mit anderen. Jedoch sollen ihre Kinder, dafern sie das Bürgerrecht allhie genießen wollen ... in der rechten christlichen Lehre nach der ungeänderten Augsburgischen Confession erzogen werden ꝛc." Wenn der Art. 10 des Nystäder Tractats mit den Worten anhebt: „es soll auch in solchen cedirten Ländern kein Gewissenszwang eingeführt werden", und dann fortfährt — „sondern vielmehr die evangelische Religion ꝛc. beibehalten werden", so ist unter dem Gewissenszwang nicht etwa der von der schwedischen Kirchenordnung bisher geübte verstanden, sondern nur der, welcher etwa zu befürchtenden Falles durch die neue andersgläubige Regierung gegen die evangelische Landeskirche der Provinzen ausgeübt werden konnte. Solcher Befürchtung beabsichtigte der Art. 10 zu steuern, indem er die volle Geltung der schwedischen Kirchenordnung anerkannte, andererseits aber ihren ausschließenden Charakter nach einer Richtung hin durch den Zusatz aufhob: „jedoch, daß in selbigen Ländern die griechische Religion hinfür ebenfalls frei und ungehindert exercirt werden könne und möge". Daher wurden in Liv- und Estland bis zum J. 1747 neugeborene Kinder beiderseits griechischer Eltern auf deren Verlangen ganz unbedenklich evangelisch-lutherisch getauft; ungehindert konnten hier Glieder der griechischen Kirche zur evangelischen Landeskirche übertreten, wogegen nach dem Grundsatze der Reciprocität in beiden

Kirchen der Uebertritt von der letzteren zur ersteren ebenso unbedenklich, wenn auch muthmaßlich nur in thesi, stattfand. Weder die Landesconsistorien in Liv- und Estland, noch das denselben vorgesetzte Reichsjustizcollegium hatten in der an Kindern griechisch-orthodoxer Eltern auf deren Verlangen vollzogenen evangelisch-lutherischen Taufe eine Ungehörigkeit gefunden, als das livländische Oberconsistorium — so hieß damals das livländische Provinzialconsistorium — um etwaigen Bedenken zu begegnen, sich mit einer Vorstellung ans Reichsjustizcollegium wandte und dieses eine Anfrage darüber an den Dirig. Synod richtete. Derselbe erklärte in zwei in Einzelfällen an das Reichsjustizcollegium erlassenen Ukasen v. 27. Juli 1747, daß den lutherischen Predigern dergleichen Kinder zu taufen „J. K. M. Allerh. Ukasen nach" nicht verstattet, sondern aufs schärfste verboten werden möchte. Erst durch die auf Grundlage der Ukasen des Synods erlassenen Vorschriften des Reichsjustizcollegii vom 14. August 1747 und 12. September 1755 wurden diese Taufen untersagt, die neue Ordnung der evangelischen Geistlichkeit zur Nachachtung vorgeschrieben, und diese gehorchte „mit der allerunterthänigsten Willigkeit, sich J. K. M. Allerh. Ukasen conform zu bezeigen", obwol dem Dirig. Synod keinerlei Competenz über die evangelische Landeskirche zustand und die „Allerh. Ukasen", auf die er sich berufen, weder allegirt noch bekannt gemacht worden waren. So verblieb es bis in die statthalterschaftliche Zeit[1].

Da begegnet uns in den Acten des estländischen Provinzialconsistoriums ein Bericht des Pastors G. Fr. Schüdlöffel zu Jegelecht v. 13. Januar 1793: Eine — selbstverständlich lutherische — Magd aus dem Gebiet Saage habe ein uneheliches, mit einem Russen erzeugtes Kind geboren; der Kirchenvormund sei zu ihm gekommen mit der Frage, wo das Kind getauft werden müsse. „Den hochobrigkeitlichen Verordnungen nach", fährt das Schreiben

[1] Dieses nach Friedr. v. Schwebs' „Memorial von 1857", in W. v. Bocks „Livl. Beiträge" I, 2, p. 150 ff.

fort, „glaubte ich die Taufe dieses Kindes ablehnen und an einen Geistlichen der griechischen Kirche weisen zu müssen, was ich denn auch that; und da dessen ungeachtet die Verwandten der Magd folgenden Tages das Kind zur Taufe mir einbrachten, so mußte ich meiner Ueberzeugung zufolge sie zurückweisen. Darauf erhielt ich am 9. Januar einen Brief vom Hrn. Hofrath v. Meiners mit der Meldung, daß er obiges Kind am 2. Januar auf dem Hofe Laakt (also vermuthlich vom Pastor zu St. Jürgens) habe taufen lassen und verlange, daß ich solches ins Kirchenbuch eintrage." In dem für ihn außerordentlichen Falle bittet der Pastor um Verhaltungsregeln.

Das Consistorium resolvirte am 15. Januar unmittelbar nach dem Empfang des Schreibens kurz und entschieden: Pastor wäre allerdings zur Taufe und Eintragung berechtigt gewesen und sei in anderen ähnlichen Fällen um so mehr dazu verpflichtet, da in praxi ein uneheliches Kind der conditio matris folge und in contrarium kein Gesetz vorhanden ist.

So richtig die Entscheidung war, so muß doch auffallen, daß das Consistorium sich nur auf den Grundsatz der Kirchenordnung stützte, dem zufolge der Vaterschaft nicht nachzuforschen sei, nicht aber die rechtliche Stellung der Landeskirche betonte und dem Irrthum des Pastors über die angebliche Existenz einschlägiger „hochobrigkeitlicher Verordnungen" nicht direct entgegentrat. Wie das Bewußtsein von der Rechtsstellung der Kirche unter den Pastoren erloschen war, ergiebt sich aus der weiteren Eingabe des Pastoradjunct zu St. Martens Joh. Martin Freund v. 11. Juni 1793, die dann jene Unterlegung des Provinzialconsistoriums an die Statthalterschaftsregierung nach sich zog.

„Da hier nächstens der Fall eintreten möchte", schreibt der junge Pastor, „daß man mich um die Taufe eines Kindes, dessen Vater evangelisch-lutherischer, die Mutter aber griechischer Religion ist, bitten wird, so wünsche ich so bald als möglich eine bestimmte Resolution zu erhalten. Unter den Circularen befindet sich zwar eine Ukase von 1747, die das Taufen von Kindern ganz russischer Eltern geradezu untersagt, aber den Fall mit Stillschweigen über-

geht, wenn der Vater lutherisch und die Mutter griechisch oder umgekehrt ist. Schon vor einigen Wochen erkundigte ich mich desfalls bei einem einsichtsvollen und erfahrenen Manne, dessen Antwort verneinend ausfiel. Nun aber tritt ein anderer Umstand ein: die Mutter selbst wünschet herzlich, ja sie hat mich schon ausdrücklich gebeten, ihr zu erwartendes Kind zu taufen. Sollte dieses mich nicht willig machen? Nochmals bitte ich um eine baldige Resolution, da die Niederkunft nahe ist."

Auf diese dringende Bitte des Neulings im Amt, der trotz der allgemeinen Anschauung, die auf ihn influirte, sich doch wenigstens redliche Mühe gab die Rechtslage kennen zu lernen, constatirte also das Consistorium, daß keine Aenderung in der Freiheit der Taufe von Kindern aus gemischten Ehen eingetreten, fürchtete sich aber solche Freiheit zu benutzen und wandte sich nicht etwa an seine Oberbehörde, den Civilgerichtshof, sondern an die Regierung, und nicht etwa mit der Frage, ob nicht doch ein Ukas vorhanden sei, dessen unwissentliche Uebertretung man scheue, sondern mit der Bitte, eine neue Vorschrift hierüber zu ertheilen!! — An jenem ominösen 20. Juni 1793 wurde aber auch die estländische Provinzialsynode eröffnet. Die Consistorialsitzung fand nach derselben statt. Es war den Gliedern der Behörde die Möglichkeit gegeben, mit den Amtsbrüdern den Fall vorher zu besprechen: ob eine solche Besprechung die Erinnerung an das bisher unangetastete Recht der Landeskirche geweckt hätte, läßt sich ja wol bezweifeln; im Protokoll der Synode findet sich der Angelegenheit mit keinem Worte gedacht. — Aber in der ritterschaftlichen Vertretung lebte, wie wir sahen, das Rechtsbewußtsein, und gewiß nicht nur das des specifisch ständischen Rechts, sondern auch das des Landes und seiner Kirche. Jener Hofrath Meiners, der das Kind der estnischen Magd hatte taufen lassen, hatte der Ritterschaftskanzlei als Oekonomiesecretär lange treue Dienste geleistet; er zeigte durch sein Verfahren, wie man in jenem Kreise zur Kirche stand. Und wie der Gouvernementsmarschall Jak. Joh. v. Patkull für das Recht der deutschen Sprache eingestanden, so hat er auch sicher gewußt, auf welchem Rechtsboden die heimatliche

Kirche gegründet war. Da aber die verfaſſungsmäßige Landesrepräſentation ja formell aufgehoben worden, war ſie für den Präſes Conſiſtorii, obwol er ſelbſt ein Glied der einſtigen Landesvertretung geweſen, ob in Indolenz, ob in bureaukratiſchem Dünkel, auch effectiv nicht mehr vorhanden. Auf welch eine Zerrüttung der öffentlichen Verhältniſſe, auf welch eine Spannung zwiſchen denen, die zu einander ſtehen mußten, läßt es ſchließen, daß in ſo hochwichtiger Frage das Conſiſtorium, wenn es nun wirklich nicht Rath wußte, um ſolchen nicht zuvor den Patron der Kirche, die Ritterſchaft, anging!

Die revalſche Statthalterſchaftsregierung entſprach der an ſie gerichteten Aufforderung nach elf Monaten — was der Paſtor Freund inzwiſchen gethan, iſt nicht bekannt geworden. Am 20. Mai 1794 erließ ſie „an das revalſche Prov.-Conſiſtorio (!)“ den Befehl: „Da in E. Heil. Dirig. Synods am 18. Auguſt 1721 emanirten Abhandlung von der Ehe der Rechtgläubigen mit anderen Glaubensgenoſſen u. a. die Vorſchrift enthalten: daß die in dieſen Ehen erzeugten Kinder beiderlei Geſchlechts in der ruſſiſchen rechtgläubigen Religion getaufet und in den orientaliſchen rechtgläubigen Religionsgebräuchen unterrichtet, auch bei dieſer Religion zeitlebens gelaſſen und zu keiner anderen verleitet werden müſſen, ſo ſolle dem Conſiſtorio, wie hiermit geſchiehet, aufgegeben werden, dieſe Vorſchrift bei vorkommenden Fällen genau zu befolgen und ſolche ſämmtlichen unter ſelbigem ſortirenden Predigern zur Nachachtung bekannt zu machen.“ Das Conſiſtorium fertigte unter dem 5. Auguſt 1794 dieſen Befehl ohne weitere Erläuterung den Paſtoren zu — und ohne Bedenken und ohne Nachdenken wurde er angenommen und, wenn der Fall eintrat, befolgt. Keinem fiel es ein, daß jene „Abhandlung“ des Dirig. Synods zwölf Tage älter war als die Urkunde des Nyſtäder Tractats v. 30. Auguſt; keinem Paſtor zumal, daß das Kirchengeſetz, auf das er vereidigt worden, durch Abhandlungen des Heil. Synods nicht berührt werde. In gutem Glauben, daß wol geheime Allerhöchſte Ukaſe ihm zu Grunde lägen, in der Beſorgnis, wie Paſtor Reinh. Winkler ſchlechtweg ausſprach, als ungehorſam angeſehen und be-

straft zu werden, wurde der Befehl befolgt, der bis 1865 Hekatomben über Hekatomben von Kindern der lutherischen Kirche abgedrungen hat. Und das durch die Frivolität und die Willkür einer Localbehörde, deren Glieder sämmtlich Lutheraner waren!

Es war frivol — denn die Entscheidung, welche mit einem Schlage die herrschende Landeskirche zur unterdrückten machte, berief sich nicht einmal auf eine legislative Vorschrift, ganz abgesehen davon, daß eine solche keine Geltung im Lande hätte haben dürfen, sondern auf ein ganz gelegentliches erläuterndes Schreiben des Synods an die Bekenner seiner Kirche[1]. Es war willkürlich und widergesetzlich — denn der Allerh. Namentl. Ukas v. 26. September 1780, Pkt. 1 besagte: „Niemand von den Generalgouverneurs und die Function derselben verwaltenden und anderen Befehlshabern soll für sich selbst irgend einige Verordnungen machen". Und das Allerh. Manifest v. 3. Juli 1783 verhieß: „Die Kirchenordnung in beiden Gouvernements (Liv- und Estland) soll nach voriger Einrichtung unverändert bleiben". Die Einführung der Stadt- und Adelsordnung hatte es mit sich gebracht, daß die Verfassung der Kirchenbehörden und die Wahlart ihrer Glieder und auch der Prediger vielfach abgeändert war; aber in die Materie des Kirchenrechts war weder Eindrang geschehen noch beabsichtigt. Jener Synodalukas von 1747 hatte doch nur die volle Gleichberechtigung der griechischen mit der lutherischen Kirche gesetzt. Die Geistlichkeit, das Consistorium und die Regierung Estlands haben ihre eigene Kirche unter die Füße der fremden gestellt. Das ist uns das Erbe der statthalterschaftlichen Zeit geblieben.

Das Erbe der Zeit, und nicht nur aus der Zeit! Denn was geschah, geschah nicht zufällig, es war die nothwendige Folge einer zehn Jahre dauernden und sich steigernden Lösung alles Rechts.

---

[1] Es hatte den Zweck, einen früheren Synodalukas, der schwedischen Kriegsgefangenen im Kasanschen und in Sibirien die Ehe mit Russinnen gestattete und zufolge älterer Satzungen der Kirche mehrfach angefochten worden, zu rechtfertigen und zu erläutern.

Vergegenwärtigen wir uns den Gang der Einführung der Statthalterschaftsverfassung mit den Versprechungen, die gegeben und nicht gehalten wurden, mit den immer weiter um sich greifenden Reformen auch der Institutionen, deren Erhaltung erst neuerdings angelobt war; mit den Consequenzen, die aus der Geltung der neuen Ordnungen auf die bestehen gebliebenen alten gezogen wurden. Erinnern wir uns, wie nach dem stark persönlichen Eintreten der Kaiserin während der ersten Jahre mit der Geltung der Gesetze von 1785 die selbstherrschende Macht in unerreichbare Ferne zurückwich und das Land schutzlos der Willkür der Regierungsorgane in ihren mannigfachsten Instanzen sich ausgesetzt sah. Wurde doch alles, was man als festes Recht bisher zu achten gewohnt gewesen, in Frage gestellt, verächtlich bei Seite geschoben, und ob und wie weit das eine oder das andere wieder zurechtgerückt werde, hing einzig vom Widerstande, dem der Versuch begegnete, oder auch von der Laune der Machthaber ab. Nichts blieb von der nach und nach sich vollziehenden Umwälzung unberührt. Daß principiell und gelegentlich in das Recht der Kirche und ihre Praxis eingegriffen ward, sahen wir erst soeben; daß ihre Verfassung geändert ward, ist oben ins Gedächtnis gerufen. Ueber das Eindringen der russischen Sprache belehren uns die Eingaben der Regierung in unseren Archiven; die Geltung des provinziellen Privat- und Prozeßrechts ist durch das Verfahren der Gerichtshöfe wie durch Senatsukase vielfach gekreuzt[1].

Da hat denn freilich das Rechtsgefühl und die sittliche Würde der Vielen in der Masse nicht Stand zu halten vermocht. Der Rechtsunsicherheit gegenüber suchten die einen in der Intrigue, die anderen in möglichster Isolirung, noch andere in Willfährigkeit ihren Schutz. Eine wie beträchtliche Zahl thatkräftiger, schaffensfreudiger, muthiger und redlicher Männer auch aus der Masse sich hervorgehoben, ist uns ja fortwährend entgegengetreten. Daß sie nicht mehr Einfluß gewannen, daß trotz ihnen das Wort ge-

[1] Vgl. z. B. die Anwendung des sog. Kononowschen Ukases in Concursfällen, Neuendahl, Cap. 25; Bunge, Repert. II, p. 303.

ſprochen werden konnte, die Statthalterſchaftsjahre hätten die Moralität in Stadt und Land durchaus verdorben, daß dieſes Wort in Eſtland mit ſo nachhaltiger Wirkung gerade auf die uns theuerſte Inſtitution bewahrheitet worden, mag zum Theil mit aus dem beſchränkteren perſönlichen und literariſchen Verkehr, der bei einzelnen die Kenntnisnahme der Rechtslage erſchwerte, zu erklären ſein, zum Theil doch auch auf das Vorherrſchen des Pietismus und des Rationalismus in der Kirche zurückgeführt werden. So würdige Vertreter beide Richtungen aufzuweiſen haben, ſo lag doch in jeder ein Moment, das den Muth zur Leidensfreudigkeit gegebenen Falles lähmen mußte oder wol auch gar nicht aufkommen ließ. Wenn dem Pietismus in der Hochſchätzung des allgemein chriſtlichen Gehaltes, den er in allen Confeſſionen fand, das Recht und die Würde der eigenen Kirche weniger lebendig wurde, ſo war der Rationalismus nicht dazu angethan, in der Vollkraft des Glaubens den Kampf für das gute Recht der evangeliſchen Kirche aufzunehmen und, ob auch zur Zeit unterliegend, die Gewißheit des endlichen Sieges zu gewinnen.

Das aber ſcheint mir die unheilvollſte Wirkung all der Erſcheinungen zu ſein, die wir unter der Statthalterſchaftszeit zuſammengefaßt haben, daß die Beſinnung abhanden kam, man vor eingebildeten Gefahren die Waffen ſtreckte; daß wie bei dem Tatareneinfall im 16. Seculum man Geſpenſter zu ſehen begann und in paniſchem Schreck das „Wende, wende" erſcholl. In weiten Kreiſen fing man an ſich ſelbſt zu verlieren! — Lohnt bei ſolcher Wahrnehmung es noch ein Wort der Erörterung, welcher Ausbildung etwa die Inſtitutionen der Statthalterſchaftsverfaſſung fähig geweſen wären? In hundert Jahren haben ſie in Rußland keine Entwickelung erfahren; zum größten Theil ſind ſie abolirt. Auch bei uns, glaube ich, widerſtritt jeder Möglichkeit ihrer Anpaſſung an die provinziellen Bedürfniſſe das ihnen eignende Princip der Uniformität und der ſchroffen und doch nur mechaniſchen Sonderung — der Stände kann man nicht ſagen — der Bevölkerungsklaſſen. Mehr als dieſes aber hemmte jeden dauerhaften Aus- und Weiterbau, verdarb und mußte mit der Länge

der Zeit vernichten alle Thatkraft, allen ſittlichen Ernſt und alle Hingabe ans Gemeinwohl der Geiſt der Willkür und der Rechtsverachtung, in dem das ganze Werk errichtet war und in dem es fortgeführt wurde.

Von dieſem Geiſt und ſeinen Formen die Provinzen befreit, ſie ſich ſelbſt zurückgegeben, damit vor dem ſittlichen Verkommen ſie gerettet und die Keime friſchen eigenen Lebens in ihnen geſchützt zu haben, iſt die unvergängliche Wohlthat Kaiſer Pauls.

XII.

Die Restitution.

„Gestern noch der belebende Geist, der große und einzige Beweger seiner Schöpfung, heute in seinem Adlerfluge unerbittlich dahin gestürzt, herausgerissen aus einer Welt von Entwürfen, von der reifenden Saat seiner Hoffnungen ungestüm abgerufen, fällt der stolze Bau seiner vergangenen Größe ... aber es war nicht mehr der Wohlthäter Deutschlands, der bei Lützen sank: die wohlthätige Hälfte seiner Laufbahn hatte Gustav Adolf geendigt." Dieser beziehungsreichen Worte Schillers gedachte Wilpert unwillkürlich, als er am 10. November 1796 das schnelle Hinscheiden Katharinas II. vom Schauplatz vernahm, „als keiner es sich erlaubte, dem andern zu sagen, sie sei todt, die große Frau".

„Das Glück, das sie auf ihrem ganzen Lauf nie verlassen hatte, begünstigte sie auch in einem rasch entschiedenen Tod. Ob es nicht noch eine glücklichere Stunde für sie gewesen wäre, in der ersten Hälfte ihrer Regierung, in der größeren Reinheit ihres Namens zu endigen, da sie unter Stiftungen von wohlthätigen Anstalten für ihr Volk, für Wittwen und Waisen, für den Glanz und die Größe Petersburgs lebte und ihrem Volk die Gesetze dictirte, die, wenn der Ruhm ihrer Trophäen vorüber, unvergängliche Denkmäler ihrer Milde und Geisteskraft bleiben werden?

„Ob so oder so besser? besser für sie, besser für unsere Erde? Das hast längst Du gewogen, geordnet und bestimmt, der Du im Himmel Deinen Sitz hast und den ganzen Aufzug menschlicher Größe und Herrlichkeit wie ein Schellenwerk vorübergehen lässest

und den schwachen Menschen Glaube und Vertrauen zu Dir zum Wanderstabe durch eine Welt gegeben, worin so vieles dunkel bleiben mußte."

Diese Betrachtung, so unmittelbar nach der Nachricht vom Tode der Kaiserin geschrieben — am 6. November war sie plötzlich dahingegangen — wir möchten sie nicht missen. Unter dem Schwall der banalen und officiellen Trauerklagen tönt das ernste Wort wahrer Empfindung als das billigste und tiefgehendste Todtenurtheil über die merkwürdige Persönlichkeit der abgeschiedenen Herrscherin, in seiner Einsamkeit Beachtung heischend, hervor.

Die Nachricht von der Thronbesteigung Pauls des Ersten gelangte in der Nacht vom 9. auf den 10. November nach Reval. Der am 18. November versammelte ritterschaftliche Ausschuß erwählte sechs Deputirte, die neben dem Gouvernementsmarschall dem Kaiser die Glückwünsche des Adels darbringen und zugleich um die Bestätigung der Privilegien bitten sollten. Daß der Auftrag nicht eine bedeutungslose Formalität in sich schloß, erweist die Instruction, laut welcher die Deputirten um Abhilfe sämmtlicher in die Privilegien geschehener Eingriffe nachzusuchen hatten. Zu diesem Zweck wurde eine Bittschrift an den Monarchen und ein ihm zu übergebendes Memorial angefertigt, in welchem die mit der Statthalterschaftsverfassung verbundenen Nachtheile gegen die frühere Landesordnung gehalten Darstellung fanden. Die Deputation sollte gleich nach der auf den 25. November angesetzten Huldigung abreisen. Doch ging indes die Meldung ein, daß der Kaiser die Absicht des Adels mit Wohlgefallen aufgenommen, zugleich aber befohlen habe, mit der Absendung der Deputation bis auf weitere Weisung Anstand zu nehmen.

In Riga traf am Abend des 12. November das Allerhöchste Manifest über die wichtige Veränderung ein; am 13. fand die Huldigung der Beamten, am 14. die der übrigen Einwohner statt. „Kaum waren acht Tage vorbei", schreibt Wilpert in seinen Tagesaufzeichnungen, „so kamen uns Botschaften, täglich neue und täglich schönere, von Handlungen der Milde, der Huld, der Menschen-

liebe, der Seelengröße und Vaterſorge unſeres neuen Herrſchers, daß wir alle ſahen und Gott laut und freudig, wo wirs konnten, prieſen, daß unſer Loos ſo glücklich gefallen und uns ein Landesvater gegeben war." In dieſer Stimmung wurden am 2. und 3. December im gemeinen Stadtrath zu Deputirten nach Petersburg das Stadthaupt Sengbuſch, Raawe und Wilpert und, da erſterer abſagte, Georg Berens gewählt. Zur Ertheilung der Inſtructionen an ſie waren drei Vorſchläge geſtellt, entweder die abſolute Beſtätigung der alten Privilegien, oder mit Uebergehung derſelben die Beſtätigung der Stadtordnung, oder endlich eine „Beſtimmung der Berechtigung der Stadt nach den alten Privilegien und der durch ſie zu erweiternden Stadtordnung" nachzuſuchen. Nach reiflicher Erwägung ward dem ſechsſtimmigen Stadtrath anheimgegeben, in Anleitung des letzten Vorſchlags eine Inſtruction zu entwerfen. Da überraſchte am 5. December die Kunde, Paul habe befohlen, die Provinzen in den Genuß ihrer alten Verfaſſungen wieder einzuſetzen.

„Ein Geſchenk freiwilliger Gerechtigkeit, ohne all unſer Zuthun, aus dem Herzen unſeres Kaiſers, ſeiner Abſicht nach! Wenn es das in ſeiner vollen Kraft für uns nicht ſein wird, iſt es unſeres aufgelöſten Gemeinſinns und unſerer überhand genommenen Selbſtſucht Schuld. Ewig wird mir dieſes Tages Senſation unvergeßlich ſein!"

Der Namentliche „Reſtitutionsukas" vom 28. November 1796 lautete: „In Liv- und Eſtland befehlen Wir, mit Beibehaltung der Gouvernementsregierung zur Verwaltung der Civilgeſchäfte und des Cameralhofs ſammt den Renteien zur Erhebung der Einkünfte, Führung der Reviſionsrechnungen und überhaupt aller Kronsſachen, alle diejenigen Gerichtsbehörden wiederherzuſtellen, welche nach den daſigen vorigen Rechten und Pflichten ſowol im Gouvernement als auch in den Kreiſen bis 1783 ſtattgehabt haben, und ſind die in denſelben ſitzenden Glieder nach der vollen Kraft jener Privilegien zu erwählen und zu verordnen. Von dieſen wiederherzuſtellenden Behörden ſoll das livländiſche Hofgericht und das eſtländiſche Oberlandgericht unter der Appellation Unſeres

Senats stehen. Von den Procureuren soll nur der Gouvernementsprocureur bleiben, in den anderen Behörden sollen aber keine, wie auch keine Anwälte der Krons- und peinlichen Sachen und keine Kreisanwälte sein. Zur Wahrnehmung der Rechte des dasigen Adels und besserer Ordnung wegen sind nach dem vorigen Fuß die Landrathscollegia wiederherzustellen. Die Magistrate in den Städten verbleiben nach der vorigen und ihren Rechten angemessenen Verfassung; die Gouvernementsmagistrate aber, so wie auch die Ober- und Niederrechtspflegen hören auf. Was die Erhebung der Abgaben anbetrifft, so ist deshalb nach den Ukasen zu verfahren. Da aber die Beschützung des Reichs es erfordert, daß alle Uns treu unterthänige Provinzen dazu verhältnismäßig beitragen müssen, so sollen auch diese beiden Gouvernements, wenn es die Nothdurft des Reichs erfordert, an der Rekrutenstellung nach den Unserem Willen gemäß zu treffenden Anordnungen Theil nehmen. Diesem zufolge hat Unser Senat die Veranstaltung zu treffen, daß die Verwaltung in den obigen Provinzen unverzüglich in den von Uns vorgeschriebenen Zustand gesetzt werde[1]."

So war gekommen, was man nicht mehr für möglich gehalten hatte; so wurde ein Kursell, ein Brevern von der Empfindung beseelt, „die uns wol beim unerwarteten Wiederaufleben eines todtgeglaubten Freundes ergreift".

Und doch, ob sie ihn für immer todtgeglaubt? ob sie nicht gehofft, daß, wenn auch nicht mehr ihnen selbst, doch dem Lande die Freude der Auferstehung der alten Verfassung beschieden wäre? Wir haben ein, wie es scheint, wol sicheres Zeugniß, daß Kaiser Paul als Großfürst Friedrich Sivers das Versprechen ertheilt, „einst seinen treuen Livländern alles wiederzugeben, was ihnen mit Unrecht genommen sei". In der Familienüberlieferung lebt,

[1] Bunge, Repert. III, p. 2 ff. Otto Müller, Die livl. Landesprivilegien und deren Confirmationen. 2. Ausg. 1870. p. 99. — Ein Namentlicher Ukas vom 24. Dec. 1796 hob die erst am 27. Nov. 1795 für Kurland vorgeschriebenen Reichsinstitutionen auch für diese Provinz wieder auf. Bunge, l. c. p. 5 ff.

daß Joh. v. Brevern ein oft und gern gesehener Gast in Gatschina gewesen, den Schloßherrn privatim, nicht blos bei officieller Vorstellung, gesprochen. „Bei seiner glühenden, leidenschaftlichen Vaterlandsliebe wäre es nicht zu verwundern, wenn er jede solche Gelegenheit benutzt, um den Thronfolger von den Vorgängen in den Provinzen, dem Umsturz ihrer althergebrachten, von den russischen Herrschern bestätigten Verfassungen, von der Verletzung verbriefter Rechte in nähere Kenntnis zu setzen — ihn beschworen, sobald er einst den Thron besteige, die Provinzen wieder in ihre Rechte einzusetzen. Er konnte dabei auf den bekannten ritterlichen Charakter des Großfürsten bauen und um so mehr auf günstiges Gehör rechnen, als er wußte, wie Paul sich vielfach im vollkommensten Gegensatze zu den Anschauungen der Mutter befand. Aus diesen Gründen scheint nichts der Tradition entgegenzustehen, der Großfürst habe Brevern versprochen, seiner Zeit die von Katharina umgestürzte Verfassung wiederherzustellen[1].“ Aber wie weit ließ sich bauen auf des Großfürsten Wort? ob des einstigen Herrschers Gesinnung sich mit der des Thronfolgers deckte? Wo er noch nichts wirklich zu entscheiden gehabt, hatten die Regungen

[1] G. v. Brevern, IV, p. 60 ff. —

Aus des Verfassers sehr lesenswerthen Ausführungen über die Restitution auf p. 65 bis 68 gestatte ich mir, nur eine Betrachtung hervorzuheben: „Man darf auch nicht sagen, der Ukas vom 28. November sei allein aus augenblicklicher Erregung, nur aus dem bloßen Gegensatze des neuen Kaisers gegen alle Maßnahmen der Mutter hervorgegangen. Wie sehr er vielmehr das wahre Staatsinteresse dabei nicht aus den Augen verloren, zeigt sich darin, daß er im Ukase vom 28. November die in den beiden Provinzen so schwer empfundenen finanziellen Gesetze der Mutter ausdrücklich bestehen ließ und außerdem noch die bisher dort unbekannte Rekrutirung einführte, wie sie im übrigen Reiche längst bestand. Jedenfalls hat Kaiser Paul auch insofern politisch vollkommen richtig gehandelt, als er in den beiden Provinzen für fast noch ein Jahrhundert dem Adel und den Städten nicht blos ihre alten, so hoch gehaltenen Verfassungen und Rechte, sondern eben damit auch eine wirkliche und für die Zeit zweckmäßige Selbstverwaltung wiedergegeben, welche ihnen die Möglichkeit einer bedeutenden geistigen und wirthschaftlichen Entwicklung sicherte. Schwerlich wäre eine solche ihnen durch die Gesetze von 1775 und 1785 in eben dem Grade zu Theil geworden. Man braucht nur in Betracht zu ziehen, was dieselben denn im Innern des Reichs, wo sie sich doch vollständig hätten entfalten können, an so segensreichen Folgen aufzuweisen gehabt.“

strengen Rechtsgefühls, das Paul stets an den Tag gelegt, doch noch keine Probe bestanden. Und ob er überhaupt zur Krone gelangte? ob ein früher Tod ihn nicht hinderte, endlich einmal zu seinem eigenen Recht zu gelangen und damit auch anderen ihr Recht wiederzuerstatten?

Nun wars geschehen; die aufgegebene Hoffnung, die stillen Wünsche waren erfüllt. Ob der Kaiser von selbst seiner Zusage sich erinnert, ob ein Liv-, ein Estländer der alten Zeit in jenen ersten Wochen um ihn gewesen, wissen wir nicht. Bedeutungsvoll hatte der huldreiche Monarch das Datum des 28. November, der jedem Livländer von echtem Schrot und Korn lebendigen feria sexta post festum sanctae Catharinae gewählt, den Tag, an dem einst das Privilegium Sigismund Augusts Liv- und Kurland als ihr staatsrechtlicher Freibrief zu eigenartiger Existenz bewilligt worden. Er mag sich den Tag gemerkt haben, wenn Friedrich Sivers etwa ihm erzählt, wie das Recht Livlands gefährdet worden, als es Provinz eines fremden Staates werden mußte, wie sein großer Ahnherr, da er das Land für sein Reich gewann, die Bewahrung dieser magna Charta im Namen aller seiner Nachfolger gelobte — und mit tief empfundener Symbolik offenbarte er sich als Schirmherr des Rechts gerade am erinnerungsreichen Tage. — Die Fassung des Restitutionsbefehls widerspricht der Vermuthung, daß provinzielle Hilfe dabei thätig gewesen sei. Es wäre in dem Falle systematischer verfahren, nicht einzelnes nur herausgegriffen worden, gegen das besonders Beschwerde erhoben sein mag. Und ferner wäre nicht die ganze alte Verfassung unverändert wieder zur Geltung gerufen; denn das Bedürfnis einer maßvollen Reform derselben war sehr lebendig. Auch hätte man das Gewissensgericht und dies und jenes gern beibehalten — doch da der Befehl ergangen war, „ließen die Zeitumstände es gefahrvoll erscheinen, an dem wiedererlangten Gut sofort wieder zu modeln“ [1].

Daß die gesammte alte Behördenverfassung nach dem Willen

[1] So nach Jakob Georg v. Bergs Selbstbiographie (Mſc.).

des Kaisers wiederhergestellt werden sollte, darüber konnte nach dem Wortlaut des Ukases kein Zweifel obwalten. Aber daß auch die Auferweckung des angestammten Ständerechts in der Absicht des Herrschers gelegen, ward fraglos und gewiß mit allem Grunde angenommen. Wie bei der Errichtung des napoleonischen Kaiserthums 1804 es sich herausstellte, daß beim Wiedereinzug in die Tuilerien die Tradition darüber, wie wol in denselben der Brauch gewesen, sich verloren, so war in den Regierungssphären der Provinzen in der Zeit von 13 Jahren die Erinnerung an den Bestand und die Einrichtung der alten Behörden so sehr erloschen, daß die erforderlichen Erkundigungen darnach bei den Ritterschaften eingezogen werden mußten. In Riga wurde das Werk der Restitution am 29. December in Angriff genommen. Wir vermögen uns hier wieder (an der Hand Wilperts) aufs lebhafteste in die Stimmung jenes bedeutungsvollen Augenblickes zu versetzen.

„Ich gedachte am Morgen der ersten Vorschrift und Lehre meiner Jugend, der Worte Erskines, stets das zu thun, was mir mein Gewissen als Pflicht vorschrieb und das Uebrige dem Himmel zu überlassen, die ich immer heilig gehalten und die mir, wenn ihre Beobachtung mich auch von Zeit zu Zeit Aufopferungen kostete, der Weg zum Wohlstand, Glück und zur Ruhe wurden. Und so ging ich in Gottes Namen in die zur Wahl der Magistratsglieder zusammenberufene Versammlung. Bei meinem Eintritt in die Bürgerstube gleich ein Viertel nach Acht fand ich den Saal schon voll; auffallend still und in sich verschlossen war die Menge und alle Gesichter sahen ernsthaft. Nach Verlesung des kaiserlichen Befehls und vor der Anordnung der Wahl, die vom Stadthaupte eingeleitet ward, wurden die Einwendungen, die schon in den vorhergehenden Tagen sich geregt, auf einmal laut; fest und entschlossen, mitunter sehr billigen Sinnes zeigten sich manche, völlig wie vor zwanzig Jahren in freien Zeiten einige unserer Alten. Nach vielen Reden hin und her und ziemlichem Tumult kam es denn doch zum Ballotiren über die Frage:

ob die Glieder des alten Magistrats in ihre innegehabten Stellen eintreten und dann die fehlenden ihres Personals hinzuwählen sollten?

„Und da waren dann doch — abgerechnet diejenigen, die als erklärte Gegenpartei, die Burosche und Rittichsche, keine Bälle nahmen — der bejahenden Stimmen 76 und der verneinenden 77, also doch nur eine verneinende mehr.

„Hier sagte mir Sonntag: „Da haben Sie doch Recht, daß, sobald es zum Stimmen kommt, Vernunft und Billigkeit im rigischen Publicum an der Spitze stehen." Ich antwortete mit einem Handdruck im flüchtigen Vorbeigehen. Ja, so hat, Gott Lob! deutsche Biederherzigkeit, Wahrheit und herzliche Gutmüthigkeit sich doch noch immer unter uns erhalten.

„Wunderbar war, wie die einige Augenblicke vorher noch so getheilte Menge nun doch insgesammt dem Stadthaupt zur Petrikirche folgte.

„Nie ist mir diese Kirche, wie viele Feste auch ich meinem Herzen nach dort mitgefeiert, auch meine erste Huldigung Peter III. damals jugendlich freudig geleistet, nie ist mir dieser Standort am Altar, nie eine Versammlung hochfeierlicher gewesen als heute am Wiederherstellungstage. Allgemein war die andächtige Stille, selbst auf den Gesichtern der schauenden Menge drückte sie sich aus. Und während der Rede Liborius Bergmanns sah ich Thränen aus Augen rinnen, die ich, nach Ramlers Bild, für thränenlos gehalten. Auch war die Sprache und Würde des Redners die eines Mannes, dessen Jugendtage in die alte Zeit fielen und der unter Grundsätzen gebildet war, die er im Vollgefühl ihrer Wahrheit uns in die Seele legen konnte.

„Als wir dann im Zuge zur Gildestube gegangen und uns dort trennten, sagte Barclay zu mir: „Wahrhaftig, ein so honettes Publicum wie unser rigisches weiß ich nicht, ob es irgend in der Welt geben wird."

Die gehobene Stimmung, die unser Berichterstatter mit seinen Gesinnungsgenossen trotz der eben erlittenen Niederlage empfand, erklärt sich einfach durch die Kenntnisnahme der siegreich geblie-

benen Anschauung und ihrer Vertreter. Wilpert hatte meines Erachtens völlig Recht mit der Ansicht, daß mit Erlaß des Restitutionsukases die alten Rathsglieder, sofern sie dem Dienst der Stadt sich widmen wollten, ohne weiteres reactivirt waren und sich durch Cooptation zu ergänzen hatten. So haben es auch (mut. mut.) die Ritterschaften mit den Landrathscollegien gehalten; so sah auch der Gouverneur Meyendorff die Sache an. Damit war und ist keiner blinden Restauration das Wort geredet, wie sie 1814 in Sardinien und Kurhessen unsinnig durchgeführt wurde. Es handelt sich dabei eben nur um lebenslängliche Aemter, nicht um ein Auslöschenwollen der durchlebten Zeit. — Allein eine gegenseitige Meinung aus praktischen Erwägungen, weil die überlebenden Glieder etwa zu alt geworden, weil ihrer zu wenige wären — nur fünf erklärten sich zum Wiedereintritt bereit — und somit die Ergänzung in den Händen einer gar zu geringen Anzahl läge, ließ sich doch auch immer hören. Eine solche verfocht aber das Stadthaupt Sengbusch, obwol seine Motive uns nicht bekannt sind, und er wurde darin bestärkt, als der ehrwürdige Senior der ehemaligen Rathsglieder, Bürgermeister Joh. Chr. Schwartz, auf des Stadthaupts an ihn gerichtete Frage, was er hierüber sentire, äußerte: er glaube, daß nun der Zustand, der bei der Entstehung der Stadtgemeinde existirt habe, anzunehmen und folglich der Gemeinde die Wahl ihrer Obrigkeit zu überlassen sei[1]. Bei einem Führer, wie dem hochverdienten

[1] Joh. Bal. Bulmerincqs Chronik in Eckardt, Bürgerthum und Bureaukratie, p. 109 ff. Der sehr interessante Bericht Bulmerincqs enthält neben der erwähnten Ergänzung zu Wilpert doch auch einige Widersprüche, die wol als Irrthümer anzusehen sind, da W. das Gewicht der unmittelbar zeitgenössischen Aufzeichnung für sich hat. Einmal läßt B. die Wahl „im Anfange des Jahres 1797" vollzogen werden, ferner die Wahl der kaufmännischen Rathsglieder nicht aus der Aeltestenbank, sondern aus den „aus der 1. und 2. Gilde zur Wahl ausgemittelten Candidaten" hervorgehen. Endlich übergeht er vier alte Rathsglieder, von denen drei, Ebel, Klatzo und Boetefeur, wegen Alters oder Krankheit, Berens v. Rautenfeld aus Unlust verzichteten. — Die Wahlacten nebst den anderen wichtigsten Papieren aus den Restitutionsmonaten sind leider aus den einschlägigen Bänden der „Eingegangenen Sachen" entfernt, wie auch das gesammte Protokoll des sechsstimmigen Stadtraths pro Januar bis April 1797 verloren zu sein scheint.

Stadthaupt und unter dem Votum einer Autorität, wie der des Vaters der heimischen Rechtsgeschichte (wenn er auch hierin irrte), war die Spaltung natürlich, und es ist nur zu verwundern, daß das stricte Rechtsgefühl sich doch bei einer so großen Anzahl wenigstens in localen Angelegenheiten ein Jahrzehnt über latent erhalten hatte. So war zwischen diesen beiden Gruppen wol ein Meinungskampf möglich und hatte zum Austrag geführt; aber die beiderseitige Stellung war doch immer derart, daß das Unterliegen keine Erbitterung schaffen konnte.

Daß man im übrigen auf dem Rechtsboden zu verharren gedachte, zeigte sich, da man am Nachmittag des 29. December zur Wahl des Rathes schritt. Als die Rittichsche Partei ihre Forderung stellte, die kaufmännischen Rathsherren nicht aus der Aeltestenbank, sondern aus den Kaufleuten erster und zweiter Gilde zu wählen, vereinigte sie auf ihren Vorschlag nur 36 Stimmen gegen 120 verfassungstreue. „Das war also" — ruft Wilpert aus — „die so lang gebrütete, durch Reden und Zusammenrottung so furchtbar gemachte Cabale!" Als Bürgermeister gingen aus der Wahl der zum letzten Mal functionirenden Stadtgemeinde der St.-O. (d. i. der beiden ersten Steuergilden) hervor drei ehemalige Glieder des alten Raths: Adam Heinr. Schwartz, Samuel v. Holst, Wilpert und das Stadthaupt Sengbusch. Ein Glied hatte nicht die genügende Anzahl der Stimmen erhalten. Die übrigen neun nebst dem einstigen Obersecretär Stöver hatten aus verschiedenen Gründen, zum Theil, weil sie sich keiner Wahl unterwerfen wollten, während sie auf Grund ihrer Anciennität in den Rath getreten wären, auf die Candidatur verzichtet.

Bereits am 18. December hatte sich die 1791 restituirte Stiftungsbrüderschaft großer Gilde, nachdem die einst zum Rathe gehörigen Glieder aus ihr geschieden waren, in die verfassungsmäßige Aeltestenbank umgestaltet und ihren alten Aeltermann vom Jahre 1784 Bernhard Tilemann v. Huickelhoven wieder an ihre Spitze berufen. Bereits am 29. December wartete derselbe seines Amtes, indem er „im Namen Einer hiesigen löblichen Bürgerschaft" — im alten organischen Begriff des Wortes — einen

rechtlichen Protest bei dem sechsstimmigen Stadtrathe einreichte, weil derselbe am 23. December neue zwölfjährige Arrendecontracte über die Stadtgüter Ladenhof und Holmhof abgeschlossen hatte, die zu Ostern künftigen Jahres in Wirksamkeit treten sollten. Ohne allen Zweifel war es ein Uebergriff des Organs der rechtlich bereits aufgehobenen Verwaltung gewesen, ohne Zuziehung der nunmehr zur Fürsorge der städtischen Oekonomie wieder berufenen Elemente einen Vertrag abzuschließen, der erst unter deren ausschließlichem Regiment wirksam sein sollte.

Obgleich der Rath am 29. December vollzählig erwählt war und sowol die große wie die kleine Gilde so vollständig constituirt waren, daß sie nach alter Gewohnheit zu Fastnacht sich dem Rath präsentirten und ihre Versammlungen abhielten [1], bleiben die Organe der Statthalterschaftsverfassung und Stadtordnung doch bis zum 1. Mai 1797 in Function. Die rigaschen Deputirten zur Krönung wurden am 10. Februar noch von denselben gewählt: Bienemann, Hollander und Lübbe. Erst am 20. April fand die letzte Versammlung des gemeinen Stadtraths statt, der zufolge des Befehls der „livländischen Gouvernementsregierung" vom 13. April dem Sechserrath die Uebergabe der Stadtverwaltung an die nunmehrige Stadtobrigkeit auftrug. Der bezügliche Befehl an das rigasche Stadthaupt lautete [2]:

„Zur schuldigen Erfüllung S. K. M. Allerhöchsten Befehls vom 28. November v. J. hat die Gouvernementsregierung, nachdem hierzu vorläufig bereits alle erforderlichen Veranstaltungen getroffen worden und in Erwägung, daß vom Dirigirenden Senat durch Ukas vom 24. December v. J. der erste Mai d. J. 1797 zum letzten Termin vorgeschrieben worden, um solche Allerhöchst befohlene Wiederherstellung zu Stande zu bringen, verfügt: den erwählten und schon am 5. März obrigkeitlich bestätigten Gliedern der gedachten Magistrate, nämlich des rigischen, dörptschen, pernauschen, wendenschen, walkschen und des arensburgschen, durch

[1] Bulmerincq l. c. p. 112.

[2] Archiv des rig. Stadtamts. Eingegangene Sachen Januar bis April 1797, Nr. 257.

die dieſer Zeit noch in Function ſtehenden Stadthäupter eröffnen zu laſſen, daß ſie ſich unfehlbar am 1. Mai nach vorher veranſtaltetem öffentlichen Gottesdienſte an denjenigen Orten, wo ſolches ſonſt bei Eröffnung der gerichtlichen Seſſionen des Magiſtrats üblich geweſen, unter Anführung des bisherigen Stadthaupts auf dem Rathhauſe zu verſammeln und im Beiſein der hierzu einzuladenden Repräſentanten der Bürgerſchaft den gehörigen Amtseid zu leiſten, ſodann aber ihre Amtsverwaltung nach dem ganzen Umfang der Rechte und Privilegien des vorigen Magiſtrats, ſo wie derſelbe bis zum Jahre 1783 ſtattgehabt, anzutreten, auch darüber, daß ſolches geſchehen, gehörig zu berichten und es in der Stadt bekannt zu machen. Nächſt dem werden die wiederhergeſtellten Magiſtrate, wenn ſie ihrer vorigen Befugnis zufolge unter ſich die Vertheilung ihrer Glieder zu den verſchiedenen Aemtern getroffen, auch zu denjenigen Verwaltungen, zu welchen nach voriger Anordnung Repräſentanten aus der Bürgerſchaft gezogen werden müſſen, dieſe Repräſentanten gehörig ausgemittelt worden, unverzüglich zum Empfang und zweckmäßiger Regulirung aller bisher unter Verwaltung der jetzigen Behörden geſtandenen Sachen, Archive und Gelder ſchreiten, zu welchem Zwecke den letzteren vorgeſchrieben wird, mit dem 1. Mai ihre alsdann aufhörende Amtsverwaltung abzuſchließen und alles den hergeſtellten Magiſtraten zu übergeben — wobei jedoch anzumerken, daß die bei den bisherigen Stadtmagiſtraten und Stadtwaiſengerichten nach Maßgabe der §§ 285 und 303 der „Verordnungen" geſammelten Caſſen von den verfallenen Appellationsgeldern hinfort zu den öffentlichen Stadtmitteln zu ſchlagen ſein werden. Der rigiſche Magiſtrat wird übrigens auch die Sachen des bisherigen Gouvernementsmagiſtrats und des rigiſchen Gewiſſensgerichts, welche die Stadt Riga und ihre Einwohner betreffen, ſowie der arensburgſche Magiſtrat die entſprechenden Sachen des dortigen Gewiſſensgerichts zu empfangen haben.

„In denjenigen Städten, wo bis 1783 keine eigenen Magiſtrate eingerichtet geweſen und wo nach dem Allerh. beſtätigten Doklad auch künftig dergleichen nicht ſtatthaben ſollen, wie Wolmar,

Fellin, Werro, Lemsal, werden die Einwohner nach der vorigen Einrichtung in Civil- wie in Criminalsachen der Jurisdiction des Landgerichts ihres Kreises und in Polizeisachen derjenigen des Ordnungsgerichts übergeben sein.

„Die Stadtvögte und Commandanten in Pernau und Arensburg hören sämmtlich mit dem 1. Mai auf und geben ihre Sachen an die Magistrate und Ordnungsgerichte ab, ihre Commandos aber dem dabei angestellten Oberofficier." Der Befehl schließt mit der Mahnung zur Hilfleistung der bisherigen Institutionen an die hergestellten, „damit die Ordnung im Lande nicht aufhöre".

So trat denn am 1. Mai 1797 das alte angestammte Recht wieder in Geltung. Nach all den Ausdrücken und terminis technicis der Statthalterschaftsverfassung heimeln die Worte so an, mit denen das Notizienbuch des rigaschen Stadtcassacollegiums auf p. 1 anhebt: „Riga, 9. Juni 1797 vormittags 10 Uhr versammelten sich die von E. W. Rath wie auch von der Ehrliebenden Bürgerschaft großer und kleiner Gilde zum ordinären als auch extraordinären Cassacollegio erwählten resp. Hrn. Aeltermänner und Mitglieder, und zwar von ersteren

Hr. Bürgermeister A. G. Sengbusch als Oberkastenherr.
Hr. Rathsherr J. V. Bulmerincq als Kastenherr.
Hr. Aelterm. B. T. v. Huickelhoven. Hr. Aelterm. J. Lübbe.
2c. 2c.

Zum extraordinären

Hr. Bürgermeister Jak. Fr. Wilpert.
Hr. Rathsherr E. F. Neuenkirchen.
2c. 2c.

Sengbusch begann mit einleitenden Worten. Seine Empfindung war gewiß die Wilperts: „So wäre ich denn wieder da, wo ich vor zehn Jahren war. Und so höchst ungern ich mich vor zehn Jahren an der Spitze der neuen Ordnung der Dinge anstellen und hinberufen sah, so gern und bereitwillig folge ich, da es jetzt zur Wiedererneuerung des Alten geht, hier meinem Ruf."

Auch in Reval begann für Stadt und Land die Restitution

am 29. December, indem drei vom Gouverneur in Vorschlag gebrachte frühere Glieder des Raths, Bürgermeister Diedr. Rodde, Syndikus C. G. Harpe und Rathsherr, zuletzt Beisitzer im Gouvernementsmagistrat, Benedict Frese und das bisherige Stadthaupt Wilhelm Hetling von den beiden verfassungsmäßigen Gilden als Bürgermeister anerkannt wurden[1]. Sodann erwählten diese mit Zuziehung der Gilden am 3. Januar 1797 einen Syndikus und zogen zwei ehemalige Rathsherren wieder in den Rathsstuhl, worauf diese sieben Rathsglieder am 5. Januar sich bis zum vollen Bestande von neunzehn durch Cooptation ergänzten. Es ward hier also ein Mittelweg zwischen der restitutio ad integrum und der Gemeindewahl eingeschlagen. Bemerkenswerth ist dabei noch, daß mit dem 29. December die Organe der St.-O. auch völlig ausgespielt zu haben scheinen; das Rathsprotokoll vom Jahre 1797 giebt vom 3. Januar ab den Eindruck, daß die gesammte städtische Verwaltung an die alten Stände übergegangen sei. Jedenfalls war es nicht nur rechtlich correcter, sondern auch politisch richtiger gehandelt, vom ersten Augenblick an die verfassungsmäßige Bürgerschaft zur Mitwirkung zu berufen, statt, wie in Riga geschah, mit der allmählichen Hinüberleitung in die alten Formen die Gemeinde der St.-O. zu betrauen, die eine Gelegenheit gewann, so manchen ihrer speciellen Führer und Vertrauensmänner in eine Ordnung der Dinge hineinzubringen, in die sie nicht gehörten und in der sie den Factionsgeist unterhielten.

Der estländische Landtag wurde gleichfalls am 29. December eröffnet. Nach Verlesung des Ukases vom 28. November vertheilte die Ritterschaft sich wieder in die alten vier Kreise nach ihrer früheren Begrenzung. Die sechs noch lebenden Landräthe traten auf Vorschlag des Gouverneurs mit Genehmigung sämmtlicher Kreise in ihr früheres Amt und ergänzten sich sofort durch die Wahl zunächst der drei Gouvernementsmarschälle der Statthalterschaftszeit: J. v. Brevern, H. v. Löwenstern, J. J. v. Patkull,

[1] So nach v. Bunge, Revaler Rathslinie, p. 51, 95, 100, 103, 124. Vgl. ferner Prot. publ. 1797 des revaler Stadtarchivs.

und am nächsten Tage vervollständigte sich die Zwölfzahl des Collegiums. Der Gouvernementsmarschall Baron Saltza ward einstimmig zum Ritterschaftshauptmann erkoren, der ritterschaftliche Ausschuß durch drei Glieder aus jedem Kreise besetzt; die Beamten sämmtlicher Landesbehörden nach alter Ordnung durch das Landrathscollegium als Oberlandgericht ernannt. Die dem Collegium gehörigen Güter wurden durch Namentlichen Ukas vom 29. Januar 1797 ihm zurückgegeben. Da die Frage über das Verhältnis der Glieder der seitherigen Adelsversammlung zur immatriculirten Ritterschaft auf dem Landtage gar nicht berührt wurde, darf wol angenommen werden, daß zu diesem nur die letztere geladen war. Die Rechtslage der nicht zahlreichen Edelleute, welche während der Geltung der A.-O. stimm- und wahlfähig geworden waren, erscheint in der „Wahlmethode der estländischen Ritterschaft von 1803" dahin geregelt, daß ihnen die passive Wählbarkeit belassen war[1]. Uebrigens ist der weitaus größte Theil der in die Geschlechtsbücher eingetragenen Personen resp. deren Nachkommen allmählich in die Matrikel aufgenommen worden.

Ein sehr viel bewegteres Bild bietet der livländische Restitutionslandtag. Zum 5. Januar ausgeschrieben, wurde er wegen der erforderlichen Verhandlungen mit dem in Petersburg weilenden Generalgouverneur erst am 9. Januar 1797 eröffnet. Sein Bestand war natürlich der der Adelsversammlung des vergangenen Jahrzehnts, nur daß die während des letzten Decenniums gleichberechtigte Versammlung sich wieder in die Gruppen der immatriculirten Ritterschaft und der Landsassen schied, wie es von 1774 bis 1786 gewesen war.

Nachdem auch hier die allen bekannte Freudenbotschaft vom 28. November zunächst feierlich verkündet und in der Jakobikirche das „Herr Gott, Dich loben wir" angestimmt worden, kamen die Propositionen des Gouverneurs über die Art und Weise der

[1] Vgl. Prov.-Recht II, Art. 450, Anmerkung.

Restitution zum Vortrag, unter denen nur die Mittheilung der Erlaubnis hervorzuheben, daß bei der Wiederherstellung der vier festländischen Kreise doch acht Ordnungsgerichte bleiben könnten. Friedrich v. Sivers hielt seine Abdankungsrede. Dann traten ohne weiteres die als reactivirt angesehenen Landräthe: Graf Münnich, v. Berg, Graf Mengden und v. Bock vor, um dem abgehenden Gouvernementsmarschall den allgemeinen Dank abzustatten, worauf Graf Münnich als ältester unter den anwesenden Landräthen den Stab übernahm und die Versammlung mit der Anzeige entließ, daß, um den Gang der restituirten Verfassung einzuleiten, er mit den 1783 immatriculirt gewesenen Edelleuten Rücksprache über die Matrikelordnung nehmen werde. Hierauf constituirte sich das Landrathscollegium. Vom wirkl. Geheimrath J. J. v. Sievers, der zur Zeit in der Residenz sich aufhielt, war die förmliche Erklärung eingegangen, daß er sich seinen Posten als Landrath vorbehalte. Die drei anderen noch lebenden Landräthe, die beiden v. Helmersen und Graf Mengden-Zarnikau, entsagten wegen Alters und Krankheit.

Am folgenden Tage forderte der Alterspräsident zur Wahl eines stellvertretenden Landmarschalls unter den Landräthen auf, wobei er selbst Verzicht leistete; v. Berg wurde erwählt. Nachmittags wurde das Ergebnis der zwischen den Landräthen und den Immatriculirten gepflogenen Conferenzen dem Landtag als Proposition vorgelegt und mit 87 gegen 18 Stimmen beschlossen:

„daß sofort ohne weitere Stimmensammlung in die eröffnete Matrikel sich mögen eintragen lassen für ihre Personen und Nachkommen alle diejenigen Edelleute, welche seit dem Jahre 1786 nur in das adelige Geschlechtsbuch eingeschrieben stehen und gegenwärtig Erbgüter besitzen, sobald sie oder ihre Vorfahren zu den acht ersten Rangklassen gehören und gehöret, oder Landesdienste in Landesposten geleistet und dazu Adelsdiplome beigebracht haben und dergestalt gemäß dem Ukas vom 4. December 1796 ihre adelige Würde rechtfertigen. Dahingegen diejenigen Edelleute, die nur in das adelige Geschlechtsbuch eingetragen worden, aber keines der beiden

Requisite besitzen, für jetzt nicht sofort in die Matrikel aufzunehmen sind, sondern ihnen offen gelassen wird darum anzusuchen, damit der alten Verfassung zufolge zur Erlangung der Indigenatsrechte über sie gestimmt werde, so wie solches künftig bei jeder einzelnen Bewerbung, doch ohne Rücksicht zu nehmen auf die erwähnten Requisite, Vorschrift ist und bleibt."

Der vor dem Landtag in den Kreisen erwählte Engere Ausschuß erhielt den Auftrag, die Listen der zu Immatriculirenden anzufertigen.

So weit nun auch der Landtagsbeschluß ging, schien er dem Engeren Ausschuß doch noch nicht zureichend; während seiner Arbeit entschloß er sich, am 12. Januar zu proponiren, daß Erbbesitz und Beweis der adeligen Würde durch Oberofficierscharakter oder durch Diplome zur Aufnahme qualificire, ohne Rücksicht darauf, ob der Betreffende auch Landesposten bekleidet habe oder nicht. — Mit 86 gegen 36 wurde die Frageſtellung zugelassen, mit 73 gegen 42 Stimmen wurde der Antrag wirklich angenommen! Das praktische Ergebnis zeigte sich am 13. Januar in der Liste von 65 neuen Familien[1]. Zweifellos ist unter der in der livländischen Tradition bekannten v. Gersdorffschen Fournée[2] der erste der beiden Anträge zu verstehen, weil Moritz v. Gersdorff nicht Mitglied des Engeren Ausschusses war. Denselben bildeten neben dem Vice-Landmarschall: Graf Mellin, zwei Barone Ungern-

[1] S. dieselbe in v. Klingspor, Baltisches Wappenbuch, p. 188. Es ist sehr auffällig, daß, obwol erst am 13. Januar die Aufnahme in die Matrikel stattfand, doch alle Glieder des Landtags, also auch die noch nicht Immatrikulirten, über die Aufnahmeprincipien mitgestimmt haben. Denn diese Principien waren in besonderen Conferenzen der Immatriculirten festgestellt, die nicht als Landtagssitzungen angesehen wurden, da die bezüglichen Anträge noch dem Landtage, d. h. also allen Edelleuten vorgelegt wurden. — Demnach glaubte man vermuthlich, daß auf dem Landtag, der zum Werk der Restitution einberufen war, die Immatriculirten allein noch nicht den Landtag ausmachen könnten, ganz ähnlich, wie in der Stadt Riga, entgegengesetzt dem Verhalten Revals, die Ueberleitung in die alten Verhältnisse durch die neue Gemeinde und ihre Organe geschah.

[2] Neuerdings, wenn nicht etwa schon früher irgendwo, auch öffentlich erwähnt in den „Erzählungen meines Großvaters". Leipzig 1883, p. 57.

Sternberg, die Barone Mengden und Wolff, v. Sivers-Euseküll, v. Brümmer und v. Freymann.

Die neue Landtagsordnung von 1792 wurde, so weit sie noch Anwendung finden konnte, provisorisch beibehalten. Unmittelbar darauf zeigte sich ein kleiner Conflict, der jedoch in wenigen Stunden beigelegt wurde.

Es wurde die Meinung laut und gewann rasch die Mehrheit, daß wol die Activität einzelner Landräthe, nicht aber die eines Landrathscollegiums anzuerkennen sei, so lange dieses seine Vollzähligkeit nicht erreicht habe. Man bestritt den Landräthen, zur Zeit waren deren nur drei, das Recht zu besonderer Berathung zusammenzutreten. Berg erklärte, daß er dann sein Amt als vic. Landmarschall wie als Landrath niederlege; ihm folgten unter dem Proteste des Saals die anderen Collegen. Nun wurde Fr. Sivers zum vic. Landmarschall erwählt; er erbat sich bis zur Einsetzung des Landrathscollegiums und erhielt auch die Mitwirkung der bisherigen Kreismarschälle. Auf die durch eine Deputation des Saals ausgesprochene Bitte nahmen die Landräthe, Berg erst nach längerer Weigerung, ihre Stellen wieder ein und assistirten einstweilen den Kreismarschällen bei den Deliberationen.

Man schritt zur Regelung des Wahlverfahrens. Mit großer Mehrheit blieb man beim gewohnt gewordenen Ballotement. Am 14. ging der Kreismarschall v. Samson-Urbs unter sechs aufgestellten Candidaten als Landmarschall hervor. Landräthe wurden u. a. M. v. Gersdorff, Graf Mellin, v. Richter, Fr. v. Sivers, dieser einstimmig erwählt. Unter den Hofgerichtsassessoren fand auch v. Transehe-Roseneck seinen unter Browne aufgegebenen Richterposten wieder. Für die Kreiswahlen sollte nicht die alte Kreiseintheilung von 1783 Geltung haben, sondern die noch bestehenden acht Kreise sollten (in heute üblicher Weise) zusammengezogen werden. Dagegen protestirte Lieutenant v. Pistohlkors: „Da Paul I. uns alle unsere Rechte und Privilegien wiedergegeben und ausdrücklich bis auf einige Ausnahmen alles auf den Fuß, wie es vor 1783 gewesen, wiederherzustellen befohlen hat, ich aber mit meinen Gütern nach dem dörptschen Kreise vor 1783

gehört habe, durch Mehrheit der Stimmen jedoch ausgemacht ist, daß ich Richter in einem fremden Kreise wählen soll, für den Kreis aber keine wählen darf, zu dem ich doch wirklich gehöre und zu dem ich gelangen muß, so lege ich hiermit Bewahrung ein." Darauf ward keine Rücksicht genommen.

Ferner wurde beliebt, in den Kreisen nicht zur lebenslänglichen Wahl zurückzukehren, sondern bei der dreijährigen zu verharren. Dagegen ward von der Ermächtigung, die Zahl der Ordnungsgerichte beizubehalten, nur im rigaschen Kreise Gebrauch gemacht, während man in den drei anderen Kreisen meinte, mit einem Ordnungsgericht, aus einem Ordnungsrichter und drei Adjuncten bestehend, auszukommen, und zwar sollte im pernau-fellinschen Kreise der Ordnungsrichter und ein Adjunct mit dem Notär zu Fellin, die zwei Adjuncten in Pernau ihren Sitz haben.

Während der Behandlung der Verfassungs- und Wahlfragen war auch ein Comité zur Bearbeitung der Bauernsache niedergesetzt, die nach dem Beschluß des letzten Septemberlandtags den im December und Januar abzuhaltenden Kreisversammlungen hatte vorgelegt werden sollen. Da diese wegen des Restitutionslandtags in Wegfall gekommen, sollte die Angelegenheit „zur Beruhigung des Saals reifer und schleuniger auseinandergesetzt werden". Am 28. Januar wurde die Regulirung derselben beendet[1].

Den erwählten Krönungsdeputirten wurde eine ausgiebige Instruction mit 19 einzelnen Anliegen, deren Gewährung sie zu erwirken suchen sollten, mitgegeben. Es wurde u. a. gebeten, die Ausfertigungen an alle Behörden in deutscher Sprache, höchstens mit Beilegung russischen Translats, ergehen zu lassen;

Kronsarrenden nur an Glieder der livländischen Ritterschaft zu vergeben;

sämmtliche Gehälter nach Albertsthalern und nicht nach einem festgesetzten Curse in Rubeln auszahlen zu lassen, auch den

[1] S. (Fr. v. Sivers) Landtagsschluß zur Verbesserung des Zustandes der Bauern, als im Januar 1797 auf dem außerordentlichen Landtage in Riga die den Privilegien Liflands gemäße Verfassung ... hergestellt ward. Moskwa 1797. gr. 8.

Ordnungsrichtern ein bestimmtes Gehalt von der Krone zuzulegen;

die Poschlin- und Krepostgelder aufzuheben;

sämmtlichen livländischen Ständen zu erlauben, eine Provinzial-Gesetzcommission zu bilden und das Provinzial-Gesetzbuch für Livland nach den bereits Allerhöchst unterlegten Entwürfen anzufertigen;

den Landtagsschluß von 1792, betr. die Errichtung einer Universität in Livland, zu effectuiren;

den Senatsukas aufzuheben, dem zufolge Querelen, statt an die Oberbehörde gerichtet zu werden, an die Regierung gehen müssen und nicht verhindern, daß vor ihrer Entscheidung in der Hauptsache ein definitives Urtheil gefällt wird;

die adlige Quartierfreiheit wiederherzustellen;

daß die Naturalabgaben gänzlich aufgehoben würden und Livland blos die volle Kopfsteuer in voller Geldzahl zu erlegen habe; oder, wenn das nicht zu erlangen, daß Livland wenigstens von der Rekrutenstellung befreit oder doch diejenigen Abgaben erlassen würden, welche statt der Rekruten aufgelegt sind;

die livländische gemeinnützige und ökonomische Gesellschaft zu bestätigen;

den Extract der Privilegien in Effect zu setzen;

da nun die Appellation vom Hofgericht gerade an den Senat ginge, alle Civilsachen beim Landgericht als erster Instanz ihren Anfang nehmen zu lassen;

den Landräthen das communicatum consilium in allen Landesangelegenheiten mit der Regierung zuzugestehen, gemäß dem Privilegium Karls IX. von 1602, der Königl. Resolution von 1660, der Confirmation Karls XI. vom 10. Mai 1678, Punkt 6 und der Zarischen Generalconfirmation von 1712;

das Creditsystem zu bestätigen; und

für die bisherigen Beamten, welche durch die Restitution der Landesverfassung in Nahrungssorgen gerathen, Sorge zu tragen.

Am 29. Januar traf die Bestätigung der Landräthe und des Landmarschalls ein. Sivers trat den Stab an Samson ab, der die Landräthe zur Installation ihres Collegiums aufforderte. In der Rathskammer erklärte Landrath Fr. v. Sivers, daß er aus sehr bewegenden Ursachen keinen Gebrauch von der Bestätigung machen werde und förmlich abdanke. Trotz allen Bitten des Collegs blieb er bei seinem Entschluß, und der Landmarschall mußte den Vorfall und die erforderlich gewordene Neuwahl dem Saal anzeigen. Sogleich wurden einige delegirt, um Sivers in aller Namen Vorstellungen zu machen. „Indessen", heißt es im Rezeß, „war der Saal in dem gefühlvollsten Nachdenken über den bevorstehenden Verlust und harrte mit beweglicher Stille auf die Erfüllung seiner gespannten Erwartung eine lange Zeit, nach welcher alles den Wunsch äußerte, en corps unter Anführung des Landmarschalls mit dem Stabe nach der Rathskammer zu gehen, um in brüderlichem Gemeinsinn den Bitten ihrer Abgeordneten Nachdruck zu geben, womit die ganze Versammlung dergestalt in die Rathskammer geführt wurde. Allein auch des pleni Bitten waren unvermögend, den Landrath zur Beibehaltung seiner Stelle zu bewegen", und als endlich die Landräthe dem Gouverneur, der sie bereits erwartete, vorgestellt werden sollten, folgte v. Sivers mit seinem Entschluß ihnen dahin. „Auch die patriotischen und herzlichen Aufforderungen des Gouverneurs vermochten nichts über ihn, und der Saal hatte am Nachmittag die traurige Pflicht einer neuen Präsentation zu dieser Vacanz." — Kreismarschall Baron Wolff schlug vor, den abgehenden Landrath v. Sivers aufs neue zu wählen, „worauf alles einhellig mit lautem und frohem Zutritt diesem Vorschlag beistimmte und den Landmarschall ersuchte, den neuerwählten Landrath, der nicht gegenwärtig, in den Saal zu führen. Unter Begleitung des ganzen Saales verfügte sich der Landmarschall in die Zimmer des Landraths v. Sivers (er bewohnte noch als gewesener Gouvernementsmarschall das Ritterhaus), der unerachtet alles Widerstandes, gerührt von verstummten Regungen der Dankbarkeit, in den Saal geführt ward und nicht umhin konnte, sich die neue Wahl gefallen zu lassen und seinen

Platz unter den Landräthen des lettischen Districts aufs neue einzunehmen."

Bei der Regulirung des Receſſes am folgenden Tage bat Sivers, die vorſtehende Erzählung wegzulaſſen, „ſo aber das Plenum nicht gewährte, da ſie ein ehrenvoller Theil der geſtrigen Tagesgeſchichte ſei".

Am 31. Januar wurde der denkwürdige Landtag geſchloſſen.

Es war die Anzeige eingelaufen, der Kaiſer beabſichtige nach ſeiner Krönung Riga zu beſuchen, und es ward alles zur Aufnahme vorgerichtet. Der Gouverneur, der ihn zu empfangen gedachte, war Geheimrath v. Campenhauſen. Während des Landtags, am 23. Januar, hatte Baron Meyendorff ſeinen Abgang zu dem ihm verliehenen Regiment und ſeine Erſetzung durch den ſeitherigen Vicegouverneur gemeldet. Dieſem folgte der frühere Ritterſchaftsſecretär Oekonomiedirector C. A. v. Richter. Campenhauſen aber hatte die Verwaltung der Provinz nur einen Monat. Im Februar reiſte Fürſt Platon Subow durch Riga. Obwol in den erſten Wochen der Kaiſer ihm geſagt haben ſoll: „l'ami de ma mère sera toujours le mien", hatte er die Erlaubnis zu einer Reiſe ins Ausland mit äußerſter Bereitwilligkeit und der nachdrücklichen Weiſung, ſich durchaus nicht mit der Heimkehr zu beeilen, erhalten. General v. d. Pahlen, bereits auch nicht mehr Generalgouverneur von Kurland, ſondern Chef der in Riga ſtehenden Küraſſiere, hatte den Fürſten beſucht; ebenſo Campenhauſen. Ein Spion, der Subow gefolgt war, hatte einen falſchen Bericht über den außergewöhnlichen Empfang, der letzterem in Riga bereitet ſein ſollte, eingeſandt; unter anderen Lügen hatte er geſchrieben, daß Pahlen Subow bis Mitau begleitet habe, alſo über das Gouvernement hinaus, was er als Regimentschef nicht thun durfte. Der Kaiſer, den man gegen Subow noch mehr aufbringen wollte, gerieth in heftigen Zorn bei dieſer Erzählung von den angeblichen Ehrenbezeigungen, die einem einfachen Unterthan dargebracht wären, und ſchloß ohne Zögern Pahlen mittelſt eigenhändigen Briefes aus der Armee. Campenhauſen wurde durch

einen Senatsukas vom 27. Februar seines Postens enthoben und der Landrath Graf Mengden sein Nachfolger. Die warme Vertheidigung der fälschlich Angeklagten durch den Fürsten Repnin und den Militärgouverneur v. Benkendorff bewirkte, daß der Kaiser seinen raschen Schritt bald wieder gut machte. Graf Mengden jedoch, „ein sanfter, humaner und guter Mann" mag mit durch diesen Vorgang in Erwartung des Allerhöchsten Besuchs so in Angst gerathen sein, daß sein schon im September d. J. erfolgender Tod der andauernden Aufregung, in der er einige Monate gelebt, zugeschrieben wurde[1].

Am 5. April 1797 war die Krönung zu Moskau. Morgens vor 7 Uhr fanden sich die Deputirten im Kreml in der „Poteschnaja Palata" ein. Gegen 9 Uhr wurden sie vom Ceremonienmeister dergestalt aufgerufen, „daß die jüngeren Deputationes vorangingen, und machten demnach folgende vier den Schluß: die Deputirten des kurischen, livländischen, estländischen und smolenskischen Adels, wodurch nur die smolenskischen Deputirten den estländischen vorangingen". Die eigenthümliche provinzielle Eifersucht über den Vortritt bleibt trotz allem Zusammengehen in inhaltsvollen Fragen bei allen Aeußerlichkeiten durch das ganze Jahrhundert und einige Decennien darüber sich gleich. Nachdem die Majestäten unter den großen Baldachin getreten, ging die Procession in die Kirche, in der die Krönung vollzogen wurde, welcher nur die Anführer jeder Deputation beiwohnten. Am 8. April versammelten sämmtliche Gesandte und die liv- und estländischen Deputirten sich zur Audienz in der „Solotaja Palata" und nachdem das diplomatische Corps seine Glückwünschungsreden gehalten, folgten die liv- und estländischen Deputirten, von acht Ceremonienmeistern geführt. Landrath Sivers sprach zuerst und hierauf der estländische Ritterschaftshauptmann. Die übrigen adeligen und bürgerlichen Deputirten kamen erst am 10. April zur Audienz, bei welcher nur die Deputirten des kurischen Adels ihre Glückwünschungsrede halten durften; alle übrigen gelangten still-

[1] So nach J. v. Bulmerincq, l. c. p. 113.

schweigend zum Handkuß. Als die Majestäten nach beendigten Krönungsceremonien aus dem Kreml in das Besborodkosche Palais zogen, folgten sämmtliche adelige Deputationen zu Roß dergestalt, daß die jüngeren voranritten, und hatten auch hier die estländischen Deputirten vor den livländischen den Vorzug, obgleich letztere wegen ihrer früheren Unterwerfung unter das russische Scepter Einwendungen erhoben. Am 2. Mai war die Abschiedsaudienz, bei welcher die Deputirten der estländischen Ritterschaft früher zum Handkuß gelangten als die livländischen.

Eine besondere Bestätigung der Privilegien und Gewährung der sonst ausgesprochenen Bitten erfolgte nicht, so bereitwillig und freundlich der Generalprocureur Fürst Kurakin sich auch geschäftlich den Deputirten bezeigte. Auf seinen Vortrag hatte der Kaiser erwidert, es sei gleich, ob die Privilegien am 5. April oder am 28. November bestätigt würden, und falls Punkte derselben darnach noch einer Nichterfüllung ausgesetzt wären, hätten die Ritterschaften sich nach Beschaffenheit der Gegenstände an den Gouverneur, den Senat oder ihn selbst, den Kaiser, zu wenden. Da Kurakin darauf hinwies, daß neben den Privilegien auch noch andere Wünsche vorlägen, hatte der Monarch ihm schroff verboten, von irgend jemand eine Eingabe aus diesen Provinzen anzunehmen. Im Bewußtsein, aus eigener Initiative das Beste derselben gefördert, auch die Landrathsgüter freiwillig zurückgegeben zu haben, mochte bei weiterem Verlangen ein Gefühl der Verletztheit ihn übermannen. Die Erklärung des Kaisers von sich aus schriftlich zu bezeugen, was die Deputirten zu ihrer eigenen Deckung erbaten, verweigerte der Generalprocureur[1]. — Auf die eine oder andere der erwähnten Vorstellungen ist dann aber doch eine Zustimmung allmählich erfolgt, so in Betreff der ökonomischen Societät, der Universitätsgründung u. a.

„Auf Wiedersehen in Riga!" waren die letzten Worte gewesen,

[1] So nach P. v. Buxhöwden, Die öselsche Deputation nach Moskau zur Kaiserkrönung, im „Inland" 1839, Nr. 11 und damit mut. mut. übereinstimmend der Bericht des estländ. Ritt.-Hauptmanns im Prot. von 1797. Estl. Ritt.-Archiv.

die Kaiser Paul den Vertretern Oesels, Landmarschall v. Eckesparre und Landrath v. Berg, in der Abschiedsaudienz gesagt hatte.

„Es waren aber" — schreibt Wilpert — „so sonderbare Schreckniſſe vor ihm hergegangen, selbst zum Theil aus den Anordnungen, die in Betreff seiner Reise als seine Befehle hierher gekommen waren, daß auch nicht eine der Vorkehrungen hatte gemacht werden dürfen, die sonst unsere Stadt für ihre Monarchen mit allem, was sich an Ausdruck von Liebe und Freude nur aufbieten lassen, jedesmal sich angelegen hatte sein lassen.

„Und nun am Abend vor seiner Ankunft hier hatte dieser Kaiser, der der zärtlichste Familienvater war, von Mitau aus als ein wahrer Landesvater dem Generalgouverneur geschrieben, daß er den folgenden Tag, den 22. Mai, zu Mittag auf dem Ritterhause und zu Abend auf dem Rathhause sein wolle. Immer noch unter dem Eindruck der vorhergegangenen Vorschriften war sein Einzug hier in aller Stille und die Gassen fast leer, so daß der Kaiser gegen den General Benkendorff geäußert, er fände Riga nicht wie sonst.

„Um dem Monarchen auf dem Rathhause selbst — nachdem er sich des Mittags beim Diner mit Wärme ausgedrückt: er wolle diesen Tag ganz unter seinen Rigensern sein — doch irgend einen Empfang auszudrücken, machte ich es noch möglich, einige Worte der Bewillkommnung drucken zu lassen und sie ihm durch meine Tochter dort zu überreichen. Die Aufnahme dieses Blattes war so gütevoll, daß er in der freundlichsten, huldvollsten Art die Uebergeberin nach ihrem Namen fragte und, nachdem er es gelesen, gesagt: er wolle es seiner Gemahlin mitbringen. Die beiden Großfürsten standen ihm zur Seite, da er im vollgedrängten Saal im Kreise der Tanzenden das Blatt entgegennahm. Am folgenden Morgen ließ er durch General Benkendorff meiner Tochter einen Ring zum Angedenken übergeben.

„Wenige Tage vor seiner Ankunft hatte er der Stadt den Donationsbrief über die Güter Uexküll und Kirchholm, deren Bestätigung bei jeder Thronbesteigung von neuem gesucht werden müssen aus einer kleinen polnischen Stadt unterschrieben zugeschickt.

„Den Morgen vor seiner Abreise machte er noch einen Gang auf den Wällen der Stadt, und da er gegen den Marktplatz und die Dünabrücke hinabsah, äußerte er seine Freude über die bunte Menschenmenge und den Anblick des Handelsgewühls. Es war der heilige Abend vor dem Pfingstfeste, wo Schiffe und Böte und Fuhrwagen mit Maien geschmückt das Fest anzukündigen pflegen.

„Mir ist es ein wonnevolles Gefühl" — schließt unser treuer Gewährsmann — „daß der gegen Riga geneigte Kaiser seine Stadt so besuchte, sich der Freude des Regenten unter seinem Volk überließ und mit diesem erneuerten Eindruck in seine Kaiserstadt heimkehrte."

Wenn auch schon veröffentlicht[1], darf doch ein Zug vom solennen Bankett, das der Kaiser auf dem Ritterhause gab, hier nicht fehlen: Vor Tisch sprach Paul viel mit den Landräthen und wandte sich zuletzt zum Landrath Friedrich v. Sivers. „Mein Wunsch", sagte er so laut, daß die Worte auch von anderen vernommen wurden, „mein Wunsch ist, da ich noch Großfürst war, immer gewesen, den Livländern ihre alten Rechte wiederzugeben, und ich glaubte sie beim Antritt meiner Regierung befriedigt zu haben. Allein ich habe zu meinem Erstaunen aus einigen Briefen, die mir Leute geschrieben haben, deren Namen mir entfallen sind, die aber Troschtschinski wissen wird, in Erfahrung gebracht, daß Livland bei der Einrichtung meiner Mutter glücklicher gewesen, als es jetzt bei meiner dem Lande wiedergegebenen alten Verfassung ist." „Es ist ein Glück", erwiderte Sivers, „daß Ew. Majestät die Namen dieser Ungeheuer vergessen haben." Der Kaiser lachte und rief den General v. Benkendorff zum Zeugen dafür auf, daß er einst in Gatschina gesagt habe: „Wenn ich zur Regierung komme, will ich meinen getreuen Livländern alles wiedergeben, was ihnen mit Unrecht genommen ist." Als Benkendorff diesen Ausspruch mit einer Verbeugung bekräftigt hatte, klopfte der Kaiser dem Landrath Sivers auf die Schulter und sagte: „Sie haben

[1] „Inland" 1839 Nr. 11 und darnach frei wiedergegeben in „B. M." Bd. 18, p. 472, wobei irrthümlich aus Friedrich Sivers Johann Jakob Sievers geworden ist.

das Ihrige gethan und ich das Meinige, Sie alle werden mit mir zufrieden sein."

Die Erzählung trägt sehr bedeutungsvolle Züge. Sie weist zurück in die, wie erwähnt, noch nicht völlig aufgeklärte Vorgeschichte der Restitution, und sie deutet hinaus auf das Nachspiel der folgenden Jahre. Es liegt im Plan, auch dieses den Lesern vorzuführen: ein Satyrdrama der provinziellen Tragödie, die an uns vorübergezogen, einer Tragödie, welche ihren Abschluß nicht im Ergebnis folgerechter Entwickelung fand — davor hat Gott damals noch das Land bewahrt —, sondern durch das unvermittelte Eingreifen einer höheren Macht einen nicht zu erwartenden Ausgang gewonnen hat.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Aus baltischer Vorzeit.

Sechs Vorträge über die Geschichte der Ostseeprovinzen

von

Fr. Bienemann.

1870. Preis 3 Mark 60 Pf.

Inhalt: Die Colonisirung. — Gestaltungen und Wandlungen. — Der Zerfall. — Die Katastrophe. — Von baltischer Treue. — Von baltischem Recht.

Weltgeschichte.

Von

Leopold von Ranke.

Erster bis sechster Theil.

Dritte Auflage.

Preis 113 M.; geb. 131 M.

Inhalt:

Erster Theil: **Die älteste historische Völkergruppe und die Griechen.** 2 Bände. Preis 18 M., gebunden 21 M.

Zweiter Theil: **Die römische Republik und ihre Weltherrschaft.** 2 Bände. Preis 20 M., gebunden 23 M.

Dritter Theil: **Das altrömische Kaiserthum.** Mit Analekten zur alten Geschichte. 2 Bände. Preis 21 M., gebunden 24 M.

Vierter Theil: **Das Kaiserthum in Konstantinopel und der Ursprung romanisch-germanischer Königreiche.** 2 Bände. Preis 20 M., gebunden 23 M.

Fünfter Theil: **Die arabische Weltherrschaft und das Reich Karls des Großen.** 2 Bände. Preis 17 M., gebunden 20 M.

Sechster Theil: **Zersetzung des karolingischen, Begründung des deutschen Reiches.** 2 Bände. Preis 17 M., gebunden 20 M.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei, Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

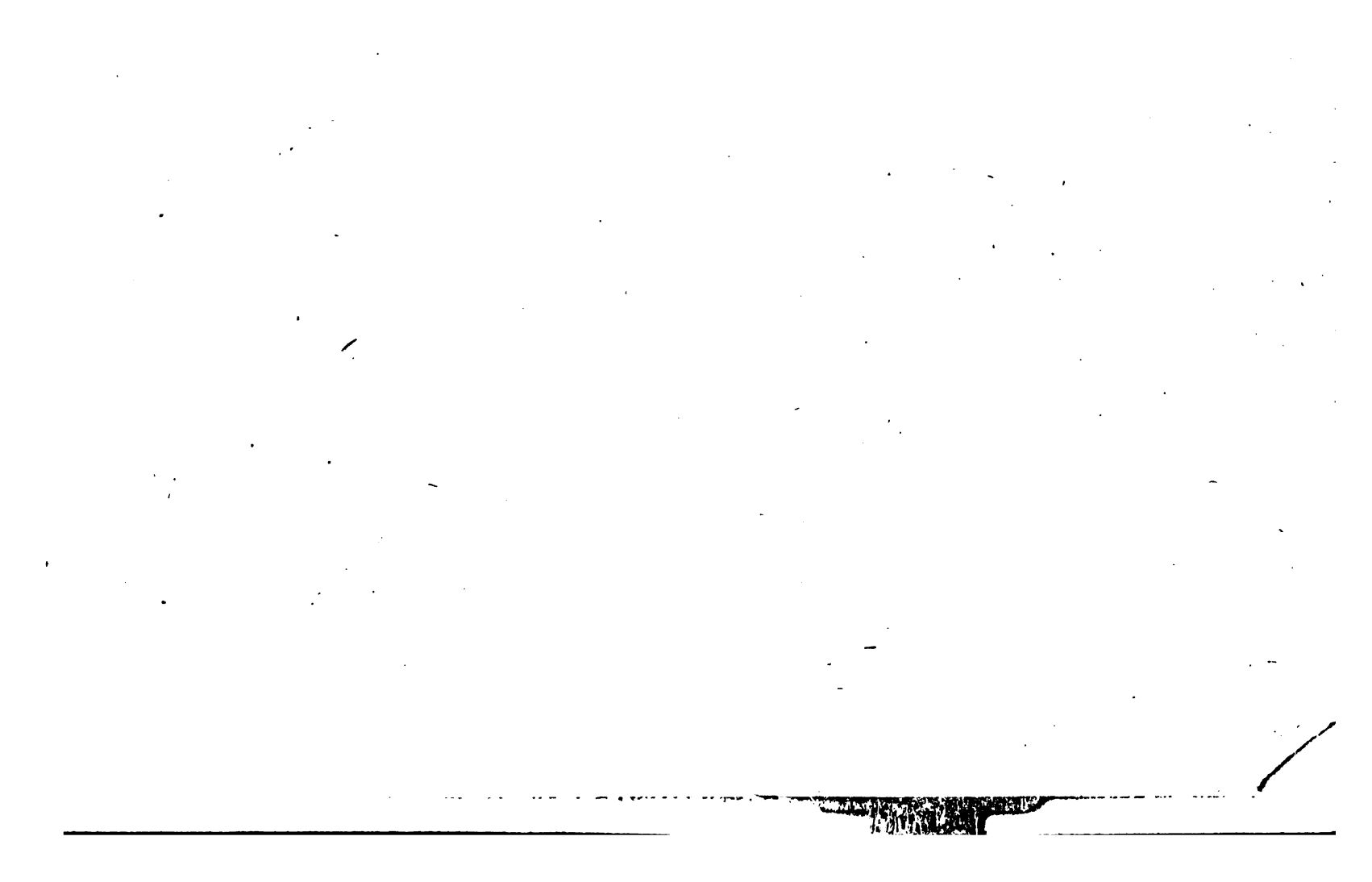

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building
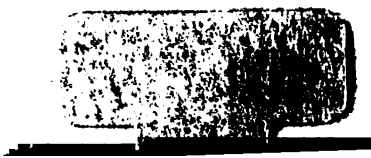
Form 410